Z 37
40 25 1840

Alter E...

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1840.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Danzig.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum Amtsblatte
der Königl. Regierung zu Danzig
pro 1840.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Allerhöchste Kabinetsordres.	
1840.		
den 29. Febr.	Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen	76
— — Mai	Verleihung der Rettungs-Medaille für den Steuer-Aufseher Schulz	102
— — Juni	Ernennung des Bureau-Vorsteher Reinert zum Hofrath . .	110
— 6. Juli	Ernennung des Oberburggrafen und Wirkl. Geheimen Raths Grafen zu Dohna-Schlobitten zum Landhofmeister des Königreichs Preußen, und des Obersten a. D. v. Brünneck zum Oberburggrafen mit dem Prädikat Excellenz . . .	125
— 10. Sept.	Amnestie-Ordre bei der Erbhuldigung zu Königsberg . .	175
— 22. —	Die Beschälkrankheit der Pferde betreffend	201
— 29. —	Rothers Stiftung betreffend	228
— 24. Oct.	Declaration mehrerer Bestimmungen der Amnestie-Ordre vom 10. Septbr. c.	219
— 2. Nov.	Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes bleiben unberücksichtigt	227

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	II. Verordnungen der Königl. Ministerien und anderer oberer Staats-Behörden.	
1839.		
den 19. Oct.	Ueber den Misbrauch stempelfrei-ertheilter Atteste und dessen Bestrafung	27
1840.		
— 13. Febr.	Die Anwendung und Stempelung von Zollgewichten betreffend .	28
— 18. —	In Betreff der zur Kapital-Erhebung noch nicht präsentirten Staats-Schuldscheine	50
— 22. —	Betrifft das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren	49
— 14. März	Aussetzung einer Belohnung für die Entdeckung eines Verfertigers oder Verbreiters falscher Kassen-Anweisungen . . .	59
— 16. —	Betrifft das Verfahren bei Bestellung von Briefen, zu deren leichteren Besorgung eine besondere Adresse angegeben worden ist	60
— 27. April	Abänderung des Tabaks-Remissions-Reglements betreffend . .	93
— 15. Juli	Aufforderung zur Realisirung der aus den ersten dreizehn Ziehungen zur Kapital-Erhebung noch nicht präsentirten Staats-Schuldscheine	139
— 7. Aug.	Instruction, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen	185
— 14. Oct.	Ausfuhr-Verbot von Pferden auf unbestimmte Zeit . . .	202
— 14. Dec.	Vom 1. Januar 1841 ab können Kassen-Anweisungen mit den Reit- und Schnellposten jedoch ohne Garantie versandt werden	234
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.	
— 18. Jan.	Aufforderung zur rechtzeitigen Einsendung des Verzeichnisses von den im Jahr 1839 gedruckten und verlegten Schriften .	17
— 12. März	Die Censur der in Culm in deutscher und polnischer Sprache er-	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	scheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen, so wie der politischen Schriften in polnischer Sprache verbleibt dem Pfarrer Skrzeczka bei seiner Versetzung von Culm nach Groß-Nebrau	55
1840. den 19. März	Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen pro 1839 betreffend	61
— 12. Juli	Verweisung der katholischen Geistlichen auf ihren geleisteten Amtseid in Folge des Regierungs-Antrittes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten . . .	125
— — —	Die Erbhuldigung der Stände des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen findet den 10. Septbr. in Königsberg statt	129
— 4. Sept.	Verbot der Einsendung von Gegenständen aller Art an Sr. Majestät den König ohne vorgängige Anfrage . . .	163
— 12. —	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. September, in Beziehung auf die Anwesenheit Sr. Majestät in der Provinz Preußen	167
	IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii.	
1839. den 19. Dec.	Die Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio am 6. April 1840 betreffend	1
1840. — — Jan.	Ernennung des Gymnasial-Oberlehrer Dr. Merlecker zum Professor	16
— — —	Imgleichen des Oberlehrer Dr. Hagen	20
— 4. Febr.	Die Ausschließung ausländischer Kandidaten von den Prüfungen zur Erlangung eines evangelischen Predigtamts im Inlande	23
— — —	Die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Wernicke, Paul und Kynast zu Professoren ernannt	44
— 18. Juni	Benennung von neun Seminaristen zu wahlfähigen Elementar-Schullehrern	115

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 25. Juni	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio am 26. October 1840 betreffend	117
— — Nov.	Ernennung des Consistorial-Secretair Töppen in Königsberg zum Hofrath	206
— — —	Benennung von vier zu Elementar-Schullehrern wahlfähigen Seminaristen	215
— — Dec.	Benennung von fünfundzwanzig zu Elementar-Schullehrern wahlfähigen Seminaristen	232
	V. Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.	
1840.		
— — Jan.	Anstellung des invaliden Unteroffizier Dessonneck als Gerichtsbote	16
— — Febr.	Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessor Kawerau zum Land- und Stadtgerichts-Rath	39
— — —	Versetzung des Buchhalter Aschmann und Ernennung des Botenmeister Hohmann zum Copisten	39
— — März	Ernennung des Assessor v. Holzendorff zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Dirschau	
— — —	Versetzung des Kammergerichts-Assessor Büttner an das Landgericht in Carthaus, des Assessor Labes an das Land- und Stadtgericht zu Danzig, des Assessor Grolp an das Land- und Stadtgericht zu Dirschau, und des Referendarius Lesse an das Oberlandesgericht zu Königsberg . . .	58
— — —	Ernennung des Registrators Wechsler zum Aktuarius in Dirschau	
— — —	Definitive Anstellung des Adam Schulz als Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig	
— — —	Bestätigung des Gutsbesitzers v. Kall zum Schiedsmann für das Kirchspiel Lenzen	
— 11. April	Die Ueberweisung der Funktionen des mit dem 1. Mai 1840 aufgehobenen Inquisitoriats zu Jastrow an die Inquisitoriats-	

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
	Deputation des Land- und Stadtgerichts zu Deutsch-Crone betreffend	72
1840.		
den 16. April	Belobung der Schiedsmänner Dix, Kiewert und Hennigs .	83
— — Mai	Ernennung des Kreis-Justizraths Waage zum Landgerichts-Director	86
— — —	Ernennung des Land- und Stadtrichters Benetsch zum Land- und Stadtgerichts-Director	
— — —	Versetzung des Assessor Goldschmidt zu Marienburg an das Kammergericht	
— — —	Versetzung des Assessor Hüllmann zu Neustadt nach Marienburg	87
— — —	Anstellung des Lange als Aktuar und Salarien-Kassen-Controlleur zu Berent	
— — —	Ernennung der Lehrer Bandau und Epp, und des Gutsbesitzers Graß zu Schiedsmännern	
— — —	Ernennung des Justiz-Commissarius Störmer zum Justizrath .	102
— — —	Pensionirung des Calkulators Reinhardt	
— 5. Mai	Ueber die Ausstellung der Quittungen für die zum gerichtlichen Depositorio eingelieferten Gelder und die Bestellung von Amts-Cautionen Seitens der Rendanten bei den Patrimonial-Gerichten	99
— — Juni	Versetzung des Land- und Stadtgerichtsraths Holzendorf nach Memel, des Assessor Gäde als Hülfsrichter nach Neustadt und des Kalkulators Knopmuß nach Danzig	
— — —	Beschäftigung des Rendanten Apel bei dem hiesigen Stadtgerichte. (Nach der Berichtigung Pag. 128. ist Apel als Kalkulator bei dem Stadtgerichte in Elbing angestellt.)	114
— — —	Ernennung des Justiz-Commissarius Zeterling zum Notarius publicus	
— — —	Ernennung des Gutsbesitzers v. Tevenar zum Schiedsmanne .	
— — Juli	Versetzung des Aktuarius König an das Land- und Stadtgericht zu Christburg	128
— — —	Anstellung des Supernumerarius Bork als Aktuarius in Carthaus	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
— — Juli	Beschäftigung des Rechts-Candidaten Krieger als Auscultator in Danzig	128
— 23. —	Verpflichtung den Gerichten von Sterbefällen Anzeige zu machen, um event. die Siegelung des Nachlasses veranlassen zu können	139
— — Aug.	Versetzung des Assessor Weydemann an das Oberlandesgericht zu Marienwerder, des Assessor v. Bismark an das Land- und Stadtgericht zu Deutsch Crone, des Assessor Meißner als Land- und Stadtgerichtsrath nach Dirschau und des Assessor Henning an das Land- und Stadtgericht zu Tiegenhoff	155
— 19. —	Adelsverlust für den Einwohner Xaver von Grabla-Myßczyßewski	166
— — Sept.	Tod des Land- und Stadtgerichtsrath Braunschweig	
— — —	Versetzung des Land- und Stadtgerichtsrath Elsner nach Danzig	
	" " Assessor Kühnast nach Schöneck, des Assessor Gande nach Berent und des Assessor Freundt als Hülfsrichter nach Neustadt	184
— — —	Ernennung des Stadtverordneten-Vorsteher Döhring zu Neuteich zum Schiedsmann	
— 29. Oct.	Die Ertheilung der Konsense zur Veräußerung von Gemeine-Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeine verpflichten sollen, betreffend	211
— — Nov.	Versetzung des Controlleur Tägen als Rendant nach Löbau	
— — —	Ernennung des Civil-Supernumerarius Tormann zum Landgerichts-Salarien-Kassen-Controlleur zu Marienburg	206
— — —	Versetzung des Auscultator v. Tilly nach Königsberg	218
— — Dec.	Ernennung des Assessor Rimpler zum Rath bei dem Stadtgerichte zu Elbing	
— — —	Versetzung des Auscultators v. Eichendorff nach Königsberg	
— — —	Beschäftigung des Assessors Höne bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig	236
— — —	Ernennung des Kaufmanns Loche in Neufahrwasser zum Schiedsmann	

Datum.	Inhalt.	Seite.
	VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.	
1839.		
den 27. Dec.	Betrifft das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif pro 1840 bis 1842	5
— — —	Versetzung des Grenz-Aufseher Blady nach Zoppot	3
1840.		
— — Jan.	Versetzung des Grenz-Aufseher Steffahny	16
— — —	Interimistische Anstellung des inval. Unteroffizier Pauly	
— 20. —	Ernennung des Regierungsrath Radelmann zum Geheimen Regierungsrath	18
— — —	Bestellung des pension. Gend'arms Friedrich zum Chausseegeld-Erheber	18
— 31. —	Empfehlung der Reischschen Schrift-Rechnungstafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen nebst Gewichts- und Maaßvergleichungstafeln	22
— — Febr.	Versetzung des Grenz-Aufseher Grenwald	39
— — —	Bestellung des Unteroffizier Pauly als Grenz-Aufseher	39
— 13. März	Verordnung, daß nur unverdorbenes Stempelpapier benutzt, und verdorbenes zur Restitution liquidirt werden soll	57
— 17. —	Strafbestimmung für die Uebertretung der Vorschriften in Betreff der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder	61
— — Mai	Anstellung des Assessor Reinhardt als Hülfsarbeiter beim Provinzial-Steuer-Directorat und des Supernumerarius Berndt als Steuer-Aufseher	102
— 20. —	Die Declaration zur Besteuerung der mit Tabak bepflanzten Grundflächen betreffend	100
— 22. —	Verbot der Benutzung der neuen Weichselmündung bei Neufähr	105
— — Juni	Ernennung des Secretair Ciborowius zum Kanzlei-Inspector beim Provinzial-Steuer-Directorate	128
— — —	Ernennung des Assistenten Wiebe zum Calkulator beim Provinzial-Steuer-Directorate	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
— — Juli	Ernennung des Steuer-Aufseher Balke zum Grenz-Aufseher in Zoppot	128
— — —	Ernennung des Amtsdiener Zeller zum Steuer-Aufseher in Schlochau	
— — —	Ernennung des ehemaligen freiwilligen Jäger Treptow zum Amtsdiener in Jastrow	
— 21. Aug.	Classifikation der einzelnen Landraths-Kreise zur Tabakssteuer pro $18^{10}/_{12}$	162
— 11. Sept.	Debit von Viehsalz zu ermäßigten Preisen	177
— — —	Provisorische Anstellung des Kanzleidiener Neumann als Steuer-Aufseher in Danzig und des Gewichtssetzer Säger als Steuer-Aufseher in Elbing	184
— — Oct.	Provisorische Ernennung des Unteroffiziers Dörfer zum Grenz-Aufseher in Weichselmünde	195
— — —	Provisorische Ernennung des freiwilligen Jägers Brandt zum Gewichtssetzer in Elbing	192
— — —	Provisorische Ernennung des Bombardiers Pessier zum Kanzleiboten in Danzig	
— 18. —	Verlegung des Wohnsitzes des Provinzial-Stempel-Fiskals, Regierungsraths Leyden nach Marienwerder	203
— 29. —	Ermäßigung der Hafen-Abgaben für Holzschuten	205
— 10. Dec.	Zusätzliche Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder	231
— — —	Verlegung des Stations-Ortes für den Kontrolleur Husen nach Bohnsack	230
— — —	Ernennung des Aufseher Schultz zum berittenen Steuer-Aufseher in Schöneck	
	VII. Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.	
1839.		
— 11. Dec.	Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf Kunststraßen	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1839.		
den 12. Dec.	Aufhören der Schaafräude in Prockau	3
— 14. —	Diebstahl in der St. Brigitten-Kirche	2
— 18. —	Die Todtenscheine des Schlossergesellen Gueudin und der Maria Stimbach, Wittwe des Nicolaus Walch, betreffend . .	2
— — —	Concession für den Apotheker Kruckenberg zur Uebernahme der Kolleckerschen Apotheke in Dirschau	2
— 22. —	Aufhebung der Forst-Unterreceptur zu Schöneck . . .	6
— 24. —	Aufhören der Schaafpocken in Rautenburg	6
— — —	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Etablissement Löwenthal	6
— — —	Beförderung des Beneficiat Nicolay zum Pfarrer . . .	8
— — —	Ernennung des Gymnasial-Gesanglehrer Döring zu Musikdirector	
— 28. —	Ueberlassen des St. Ubes-Salzes an die Heeringssalzer zum Selbstkostenpreise	9
— 31. —	Empfehlung der pädagogischen Schrift: „Der Jugendlehrer" .	9
— 31. —	Aufhören der Schaafräude in Szabrau	10
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Monat December 1839 .	15
1840.		
— 5. Jan.	Wie die gesetzliche Bestimmung, daß militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden, selbigen bei Nachsuchung des Aufgebots von den Geistlichen in Erinnerung zu bringen	13
— 8. —	Verlegung des Vieh- und Krammarkts in Alt-Kyschau . .	14
— 8. —	Ausbruch der Schaafräude in Czeroklau und Schönwarling .	14
— — —	Versetzung des Schullehrer Wolkusch	
— — —	Definitive Anstellung der Förster Schröder, Seydel und Krüger	16
— — —	Anstellung des invaliden Unteroffizier Bogdanski als Kassendiener und Executor	
— — —	Approbation des prakt. Arztes Dr Schmidt als Geburtshelfer .	18
— — —	Ausbruch der Schaafräude in Jekau	18
— 10. —	Wegen Aufhebung verschiedener Jahrmärkte im Berenter, Carthauser, Marienburger, Neustädter und Stargardter Kreise .	13
— 14. —	Ernennung des Kaufmann Matthy zum Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Danzig . . .	20

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 14 Jan.	Versetzung des Schullehrer Giering	20
— — —	Anstellung des invaliden Unteroffizier Wulff als Polizei-Sergeant	20
— 15. —	Erscheinung einer neuen Auflage der Dr. Schubartschen technischen Chemie	25
— 16. —	Ueber den Schiffs-Ein- und Ausgang in den See-Gewässern von Danzig und Elbing	21
— 23. —	Pfandbriefe-Verloosung bei der General-Landschafts-Direction in Posen	19
— — —	Prüfungstermin für die interimistisch angestellten Schullehrer und Schulamts-Kandidaten im Jenkauer Seminar . .	19
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro Januar	26
— 2. Febr.	Declaration wegen des gegen Forstfrevler zu beobachtenden Verfahrens hinsichts der Kompetenz der Administrations- und Gerichtsbehörde	21
— 4. —	Republication der Allerhöchsten Verordnung wider die Bewirkung der Salztransporte von Seiten der Schiffer und Schiffsfrechte	24
— — —	Evangelische Kirchen- und Hauskollecte zur Wiederherstellung des eingestürzten Theils der Evangelischen Kirche in Erfurth .	25
— — —	Ausbruch der Schaafräude in Hohenstein und Gr.-Klincz . .	26
— 7. —	Empfehlung des v. Rönneschen Werks über die Preuß. Städte-Ordnungen	25
— — —	Schenk's Schrift über die Sägersche Wiesencultur empfohlen .	26
— — —	Nachträgliche Unterstützungs-Beiträge für die im Jahre 1839 überschwemmten Niederungs-Bewohner des Marienburger Werders	38
— 10. —	Ausbruch der Schaafräude in Gr.-Zünder	39
— — —	Aufhören dieser Krankheit in Klein-Podleß	
— — —	Desgleichen der Schaafpocken in Rottenberg	
— — —	Ernennung des Pfarrer und Administrator Borowski zum Commandarius perpetuus	39
— — —	Oberlehrer Neumann zum Director des Erziehungs- und Unterrichts-Instituts in Jenkau befördert	40
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Grätz und Gutowski .	

Datum.	Inhalt.	Seite
1840.		
den 10. Febr.	Versetzung des Lehrer Krefft	
— — —	Definitive Bestätigung des Kreisphysicus Dr. Hiller	40
— — —	Vereidigung des Apotheker Schlander	
— — —	Wahl des Kreis-Secretair Sulac zum Director der Brandversicherungs-Ordnung der Elbinger Niederung	
— 13. —	Die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge pro 1839 betreffend	29
— 14. —	Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 definitiv in Danzig in Kraft getreten	38
— 15. —	Verordnung wider das unbefugte Abfassen schriftlicher Eingaben und Aufsätze Seitens der Schullehrer für Andere	38
— 16. —	Bestimmung wegen Schließung der Ueberfälle am linken Nogat-Ufer	41
— — —	Herausgabe des v. d. Heydeschen Werks: „Staats- und Ortsbürgerrecht"	42
— 22. —	Fortsetzung des v. d. Haydeschen Werks über das Paßpolizei-Gesetz	42
— 27. —	Der Kirchen-Vorsteher Pohlmann rühmlich erwähnt	43
— — —	Aufhören der Schaafräude in Schönwarling	43
— — —	Definitive Bestätigung des Schullehrer Schütz	43
— — —	Bestellung des Kandidaten Struwski als Feldmesser	44
— — —	Schullehrer-Prüfungs-Termine in dem Seminar zu Graudenz	47
— 27. —	Die Annahme und Entlassung der Gesellen betreffend	
— 28. —	Empfehlung des Rothe'schen Werks: „der Landmann wie er sein sollte	42
— — —	Fr. Vormbaum's Werk: „Das Wissenwürdigste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte u. s. w.", wird empfohlen	47
— — —	Getreide- und Rauchfutter-Preise pro Februar 1840	54
— 2. März	Das Ausweichen der Königl. Posten betreffend	45
— — —	Klassensteuer-Reklamationen pro 1840 betreffend	46
— — —	Empfehlung des Werks von Frommann: „Gründlicher Unterricht zur Anlegung von Wasserleitungen und Pumpen	48
— 3. —	Schaafräude in Gischkau und Bartoschlaß	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 4. März	Die Festsetzung der Termine zum Remonte-Ankauf pro 1840 betreffend	45, 67, 103
— 4. —	Den freiwilligen Militairdienst betreffend	50
— 4. —	Die Kontrolle der Militairpflichtigen betreffend . . .	51
— — —	Ernennung des Kaufmanns Dahlmann zu Elbing zum Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . .	54
— 6. —	Nachträgliche Unterstützungs-Beiträge für die Ueberschwemmten im Marienburger Werder	57
— 13. —	Ausbruch der Lungenseuche in Zigankenberg	57
— 16. —	Empfehlung der Schrift des Seminarlehrer Schärtlich: der liturgische Chor	65
— 16. —	Betrifft die Kündigung der in der 14ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine	56
— — —	Ernennung des Dr. Lucas zum römisch-katholischen Pfarrer in Putziger-Heisternest.	58
— 18. —	Die Naturalisations-Patente der Juden sollen binnen Jahresfrist eingelöst werden	62
— — —	Ausbruch der Schaafräude in Ezersniau	
— — —	Ernennung des Ackerbürgers Döring zum Rathmann in Neuteich	
— 18. —	Die Erstattung der Transportkosten betreffend . . .	63
— 21. —	Aufhören der Lungenseuche in Saspe	65
— 24. —	Den Verkauf der Leinwand betreffend	64
— 25. —	Errichtung einer Heeringsbrak-Kommission in Krokow . .	64
— — —	Besetzung der Lehrstellen am Gymnasium zu Danzig in Folge des Todes des Professor Pflugk	65
— — —	Ernennung des Kaufmanns Stolke zum Hauptagenten der zu Triest bestehenden Versicherungsgesellschaft	66
— — —	Definitive Bestätigung der Seelootsen Holz, Ehlert und Völz .	
— — —	Interimistische Anstellung des Steuermanns Zipp zum Seelootsen	
— 30. —	Verlegung des Jahrmarktes in Tiegenhof vom 27. Januar auf den 18. Mai 1840	69
— 31. —	Parochial-Eintheilung der katholischen Kirchen zu Danzig . .	68

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
— — März	Getreide- und Rauchfutter-Preise pro März 1840 . . .	84
— 4. April	Aufhebung der Jahrmärkte in Pogutken vom Jahre 1841 ab .	69
— — —	Ausbruch der Schaafräude in Hochredlau	74
— 4. —	Betrifft die Nachsuchung von Invaliden-Wohlthaten . .	73
— 5. —	Ueber die Verwendung der von der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aus der Gewinnhälfte pro 1837 für den Regierungsbezirk Danzig überwiesenen Summe .	82
— 6. —	Ueberweisung der Strompolizei vom Gankkruge bis zur Rückforter Schanze an das hiesige Königl. Polizei-Directorium .	
— 7. —	Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath an den Regierungsrath Jacobi zu Danzig	70
— 9. —	Nähere Bestimmungen darüber, welche Fuhrwerke zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören . . .	72
— 11. —	Verlegung des Jahrmarktes in Steadzitz	74
— 12. —	Widerlegung der Behauptung, daß sich in Danzig 3015 schulpflichtige Kinder ohne Schulunterricht befänden . .	80
— 13. —	Erläuterung des §. 2. im Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824	81
— 14. —	Belobung von Einsassen, die zur Sicherung des Fischerkampeschen Deiches beitrugen	86
— 15. —	Die Ertheilung polizeilicher Legitimationen für Musiker betreffend	81
— — —	Aufhören der Schaafräude in Jetau und Gischkau . . .	83
— 18. —	Verlegung des Sitzes der Special-Commission von Berent nach Stargardt	86
		107
— — April	Ernennung des Pfarradministrator Landmesser zum Pfarrer ad St. Nicolaum	
— — —	Ernennung des Pfarradministrator Fiebag zum Pfarrer ad St. Brigittam	84
— — —	Ernennung des Kandidaten Baarts zum vierten Oberlehrer am Gymnasio zu Marienwerder	
— — —	Definitive Anstellung der Schullehrer Mademann und Starkewski	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 19. April.	Die Auszahlung der in der 14ten Verlooſung gezogenen Staats-ſchuldſcheine betreffend	85
— 22. —	Den Verkauf des beſonders abgedruckten Chauſſee-Tarifs vom 29. Februar 1840 betreffend	80
— 26. —	Declaration des § 1. der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunſtſtraßen	89
— 29. —	Die Ausſtellung der Dürftigkeits-Atteſte für Studirende betreffend	91
— 29 —	Verpflichtung der Kollatoren von Stipendien, die Stipendiaten der Univerſität anzuzeigen, auf welcher dieſelben ſtudiren .	91
— 30. —	Steckbrief hinter den Sträfling Ahlhelm	87
— — —	Getreide- und Rauchfutter-Preiſe pro April 1840	97
— — Mai	Vereidigung des Dr. Wiedemann	87
— — —	Beſtätigung des Pfarradminiſtrator Wawrezko zum Pfarrer in Stendſitz	92
— — —	Verlegung des Wohnſitzes des Dr. Seeger von Marienburg nach Pr.-Stargardt	
— — —	Verſetzung des Pfarrer Zander nach Bohnſack	
— — —	Beſetzung der Lehrſtellen bei der hieſigen Petri-Schule in Folge des Abganges des Oberlehrers Neumann	102
— — —	Definitive Beſtätigung des Schullehrers Lietzau	
— — —	Vereidigung des Feldmeſſers Kambly	
— 7. —	Beſtimmung der Normalſätze für die Ablöſung der bei Regulirungen vorbehaltenen Hülfsdienſte	90
— 7. —	Die Amortiſation der Schulden des ehemaligen Freiſtaats Danzig betreffend	94
— 13. —	Die Bevölkerung im Danziger Regierungs-Bezirke pro 1839 betreffend	95
— 14. —	Strafbeſtimmungen für ungebührliches Betragen in Gewerksverſammlungen	104
— 16. —	Aufhören der Schaafräude in Hohenſtein	105
— 19. —	Gewerbepolizeiliche Strafbeſtimmungen in Bauſachen . . .	100
— — —	Empfehlung des Werkes: das Obſtbüchlein	105
— 23. —	Ueber das Verfahren gegen Geſellen, welche ohne vorſchriftsmäßige Kündigung aus der Arbeit gehen	104

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 29. Mai	Empfehlung des Beerschen Duodez-Atlasses	109
— 30. —	Ansetzung der Viehmärkte in Stargardt pro 1840 . . .	110
— — —	Getreide- und Rauchfutter-Preise pro Mai 1840 . . .	108
— — Juni	Bestätigung des Bürgermeisters Hinzen zu Pr. Stargardt auf fernere 6 Jahre	
— — —	Bestätigung des Diätarius Fox zum Bürgermeister in Tolkemit .	
— — —	Bestätigung des Kaufmann Schmidt zum Rathmann in Stargardt	
— — —	Interimistische Anstellung des Besitzers Hirsch zum Respicienten des Belaufs Lusino	108
— — —	Versetzung des Lehrers Witt nach Lunau	
— — —	Versetzung des Lehrers Holzgriff nach Gr.-Suckczyn . . .	
— — —	Definitive Anstellung des Lehrers Dahm	
— — —	Ernennung des Pfarers Annecke zum Superintendenten der Diöcese Conitz	114
— — —	Bestätigung des Gutsbesitzers Heyer zum Special-Direktor der Mobiliar-Brandschadenversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. Oder für den Danziger Landkreis	114
— 4. Juni	Strafbestimmung gegen die Uebertreter des §. 10. des wegen der Schaafräude erlassenen Regulativs vom 15. März 1825 .	109
— 12. —	Die Rekurse bei Steuer-Contraventionen betreffend . . .	115
— 13. —	Ansetzung einer Kirchen-Kollekte zur Wiederherstellung der Pfarr- und Schulgebäude in Tauchritz	112
— 16. —	Erledigung des Steckbriefes hinter den Sträfling Ahlhelm .	112
— 22. —	Das Veranstalten von Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Gesellschaften bedarf keiner polizeilichen Erlaubniß	123
— 24. —	Die Verwendung des Stempelpapiers zu Verträgen über Lieferungen an öffentliche Anstalten betreffend	119
— 26. —	Verantwortlichkeit der Verwaltungen von Institutен-Kassen, wenn sie die Realisirung der zur Verloosung gekommenen Staats-Schuldscheine und Pfandbriefe verabsäumen	123
— — —	Belobung des Wallmeisters Weissenborn für die Lebensrettung des Knaben Klitscher	124
— — Juni	Getreide- und Rauchfutter-Preise pro Juni 1840 . . .	124

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
— — Juli	Verleihung des Prädikats-Professor, an die Oberlehrer Dr. Legiehn und Dr. Müttrich zu Königsberg. . . .	116
— — —	Definitive Anstellung des Schullehrer Schneichel . . .	
— — —	Versetzung des Forstinspektors v. Hagen nach Neuhaldensleben und des Oberförsters v. Meeß als Forstinspektor nach Pr.-Stargardt	
— 1. Juli	Die mittelbaren Staatsdiener, so wie sämmtliche Geistlichen und Lehrer werden bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm des Vierten auf den bei ihrem Amtsantritt geleisteten Dienst- und Unterthanen-Eid verwiesen	118
— — Juli	Verleihung des Prädikats-Oberlehrer, an den Lehrer Nitka zu Königsberg	120
— — —	Einstweilige Uebertragung der Steuer-Receptur in Tollkemit an den Bürger Kollberg	
— 2. —	Verzeichniß der im Jahre 1839 gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	121
— 6. —	Die Herausgabe des Ministerialblattes für die gesammte innere Verwaltung in den Preußischen Staaten betreffend . .	122
— 7. —	Die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden im Neustädter Kreise betreffend	126
— 10. —	Strafbestimmung gegen das Verbot, in Flüssen Schleusen, Wehre, Dämme ꝛc. ohne Einwilligung des Staates anzulegen .	126
— 14. —	Den zweiten Jahrmarkt in Sianowo betreffend . . .	133
— — Juli	Ausbruch der Schaafräude in Plachty	126
— — —	Aufhören der Lungenseuche zu Zigankenberg	
— — —	Patentirung des Fabrikanten Hoffmann auf eine Presse für Runkelrüben	127
— — —	Patentirung des Fabriken-Kommissarius Hofmann auf eine Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder ohne Hülfe eines Modells des Zahnkranzes	
— — —	Patentirung des Chemikers Nohl auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzustellen	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
— — Juli	Patentirung des Kaufmanns Buckhard auf eine mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe	127
— — —	Aufhebung des Patentes für den Dr. phil. Lüdersdorf auf ein Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben Behufs der Zuckerfabrikation .	
— — —	Versetzung des Pfarrer Gontz nach Quaschin	128
— — —	Ernennung des Vicarius Neugebauer zum Pfarrer in Schöneck .	
— 15. —	Die Erhebung eines Brückengeldes an der Schiffsbrücke über die Jungfersche Lache	130
— 15. —	Die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend	131
— 15. —	Die Aufnahme eines Zöglings in das Königl. Gewerbeinstitut zu Berlin betreffend	133
— 16. —	Ueber die Höhe der Staudeiche am Marienburger, Neureicher und Rodenacker Ueberfalle	132
— — —	Patentirung des Kaufmanns Schwarzlose auf eine Maschine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerschneiden .	133
— — —	Patentirung des Sporenmacher Manke auf einen Sicherheits-Steigbügel	134
— — —	Patentirung des Zimmermeisters Pardow auf ein Verfahren, dem Holze die zum Schutze desselben gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit anzuwendenden Mittel zuzuführen . . .	
— — —	Patentirung des Schlossermeisters Ehling auf einen auch als Feldbett zu benutzenden Lehnstuhl	
— — —	Bestätigung des Rathmann Schulz in Putzig zum Magistrats-Mitgliede auf neue 6 Jahre unter dem Titel: Stadtältester	
— — —	Konzession für den Apotheker Mehl zur Uebernahme der Seidentopfschen Apotheke in Tiegenhoff	
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Hoffart und Saborowski	
— — —	Ernennung des Unteroffiziers Biebeitein zum Polizei-Sergeant	
— 19. —	Pfandbrief-Verloosung und Tilgung bei der General-Landschaft zu Posen	135

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840. den 20. Juli	Die Aushändigung der atteſtirten Quittungen über die im erſten Quartal zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingegangenen Kapitalien durch die Rentämter betreffend . .	135
— 22. —	Abänderung des Gebühren-Tarifs der Schiffs-Abrechner in Danzig	141
— 22. —	Methode des Dr. Wolffsheim zur Abtreibung des Bandwurms .	145
— 31. —	Belehrung über die ſicherſte Aufbewahrung der Kartoffeln . .	140
— — Juli	Getreide- und Rauchfutter-Preiſe pro Juli 1840 . . .	150
— — Aug.	Patentirung des Maſchinenbauers Ausderbeck auf eine Vorrichtung an der Jacquard-Maſchine	
— — —	Patentirung des Inſtrumentenmachers Brandt auf eine neue Conſtruction der Spreitzen an Fortepianos	137
— — —	Aufhebung des Patentes für den Fabrikanten Reyſſier auf ein Verfahren, farbige Harzmaſſen zu muſiviſchen Arbeiten darzuſtellen	
— — —	Ernennung des Kandidaten Fiſcher zum Pfarrer in Rheinfeld .	
— — —	Vereidigung des Dr. Friedel in Marienburg	144
— — —	Ernennung des Kaufmannes Ruhdel zum Stadtrath in Elbing .	
— — —	Conceſſion zur Uebernahme der Apotheke in Tiegenhoff von Seiten des Apothekers Mehl	150
— — —	Definitive Anſtellung des Schullehrer Pohl	
— 1. Aug.	Verlegung des Jahrmarktes in Tolkemit	147
— 2. —	Erlaubniß der Einbringung von Rindvieh aus Polen . . .	
— 6. —	Ungültigkeits-Erklärung des unter dem 15. November 1839 dem Gaſtwirthen Tönnies zu Dirſchau ertheilten Hauſir-Gewerbeſcheines	143
— 7. —	Aufhören der Schaafräude in Hochredlau	147
— — —	Verſetzung des Pfarrer Weiß nach St. Albrecht	
— — —	Ernennung des Kaufmanns Neumann zum Stadtrathe in Elbing auf neue 6 Jahre	156
— 12. —	Verfahren bei Kontraventionen der Inhaber von Zwangspäſſen .	159
— 15. —	Die Anlage neuer Apotheken betreffend	157
— 15. —	Verlegung des Jahrmarkts in Neuſtadt	162
— 18. —	Einpfarrung zur Kirche ad Nicolaum betreffend . . .	162

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 22. Aug.	Die Aushändigung der atteſtirten Quittungen über die im 2ten Quartal zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingegangenen Kapitalien durch die Rent-Aemter betreffend .	171
— 26. —	Abdruck der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1817 wegen definitiver Einführung der Städte-Ordnung in Danzig .	165
— 26. —	Belobung der Gemeinden Nieribno und Kaliska . . .	171
— 26. —	Auflöſung des hieſigen Bürſtenmacher-Gewerkes . . .	171
— 28. —	Erſatz-Aushebung für das ſtehende Heer pro 1840 . . .	165
— 29. —	Stipendia für bedürftige und fähige Seeleute . . .	169
— 31. —	Wiederholte Prüfungen der proviſoriſch angeſtellten Schullehrer .	166
— — —	Getreide- und Rauchfutter-Preiſe pro Auguſt 1840 . .	174
— — Sept.	Ausbruch der Schaafräude in Neuhoff und Neu-Barkoczyn .	171
— — —	Patentirung der Fabrikanten Wiesmann und Funcke auf die Darſtellungsweiſe eines eiſenfreien Alauns	172
— — —	Patentirung des Fabrikanten Oechelhäuſer auf eine Maſchine zur Fabrikation von Papier ohne Ende	
— — —	Patentirung der Gebrüder Oppenfeldt auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen	
— — —	Patentirung des Lehrers Schauer auf eine Maſchine für Kupferſtecher zum Liniiren von parallelen ꝛc. Wellen-Linien .	
— — —	Aufhebung des dem Conducteur Kühnell ertheilten Patentes auf ein Verfahren, Platten zum Zeugdruck mit den Muſtern in Kreide-Manier zu verſehen	
— — —	Berufung des Kandidaten Rindfleiſch zum Pfarrer in Pomehrendorf	173
— — —	Vereidigung und Niederlaſſung des Wundarztes Pudon in Tiegenhoff	
— — —	Patentirung des Ober-Telegraphiſten Rogalsky auf eine Flegel-Dreſchmaſchine	
— — —	Patentirung des Kaufmanns Burckhardt auf einen Apparat zur ſelbſtthätigen Regulirung des Gas-Zufluſſes . .	180
— — —	Aufhebung der dem Baron v. Lockhorſt auf einen Liquefaktor und dem Feldmeſſer Krieg auf eine Vorrichtung zum Heben des Waſſers ertheilten Patente	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
— — Sept.	Patentirung des Kaufmanns Burckhardt auf eine mit der Jacquard-Maschine verbundene Vorrichtung zum Weben von Mustern	183
— — —	Patentirung des Lackirer Schuler auf eine Strickmaschine . .	
— — —	Patentirung des Math. Jäger auf ein Verfahren zur Reinigung des Alauns	
— — —	Aufhebung des dem Faktor Langenmayer auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von Flachsstengeln	184
— 3. Sept.	Die Nachsuchung von Invaliden-Wohlthaten betreffend . .	168
— 4. —	Ausbruch der Schaafräude in Hohenstein	179
— 5. —	Die Kündigung der in der 15ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine betreffend	177
— 6. —	Verlegung des Jahrmarktes in Neuteich	179
— 8. —	Verbot des persönlichen Ueberreichens von Bittschriften . .	163
— 14. —	Das Zwangsverfahren gegen widerspenstige Forstfrevler betreffend	183
— 15. —	Güter-Erwerbsfähigkeit der Mennoniten	181
— 17. —	Die Anmeldung zum Gewerbe-Betriebe betreffend . . .	182
— 21. —	Ungültigkeits-Erklärung des Hausir-Gewerbescheins für den Einsassen Lenz	183
— 24. —	Ungültigkeits-Erklärung des Hausir-Gewerbescheins für den Einsassen Franz	190
— 28. —	Angabe der Größe der zum Heeringssalzen zu gebrauchenden Tonnen	193
— 30. —	Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungskasse	193
— — —	Getreide- und Rauchfutterpreise pro September 1840 . .	195
— — Nov.	Patentirung des Fabrikanten Rau auf eine Maschine zum Packetiren des geschnittenen Tabaks	
— — —	Patentirung der Gebrüder Bonardel auf verschiedene bei der Jacquard-Weberei angebrachte Verbesserungen. . .	191
— — —	Patentirung des Besitzers Jäger auf die Darstellung von Natron-Alaun	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
— — Oct.	Aufhebung des dem Conducteur Kühnell ertheilten Patentes auf die mechanischen Verbindungen, um bei den breiten Scheer-Maschinen das wollene Gewebe anzuschlagen ꝛc. . . .	191
— — —	Patentirung des W. Hoppe auf eine Einrichtung bei den Thüren	
— — —	Patentirung des Maschinenmeisters Carliczek auf eine Vorrichtung zum Speisen von Hochdruckkesseln	
— — —	Patentirung des Tischlermeisters Rheinfeld auf eine Einrichtung des Schärrahmens	194
— — —	Patentirung des Mühlenmeisters Fehrmann auf eine Einrichtung zum schnellen Entsegeln der Windmühlen-Flügel . . .	
— — —	Patentirung des Uhrmachers Krugmann auf ein Hebel-Echappement an Pendeluhren	195
— — —	Ernennung der Kaufleute Focking und Rothwanger zu Stadträthen in Danzig	
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Seelau und Kohnke .	192
— — —	Berufung des Kandidaten Carl zum Lehrer am Gymnasio zu Elbing	
— — —	Anstellung des Unteroffiziers Hüttner als Kreisbote in Berent .	
— — —	Anstellung des Hülfsaufsehers Lubitz als Förster	
— — —	Ausscheiden des Dünen-Wärters Penner und Uebertragung dieser Stelle an den Hofbesitzer Meydam	
— — —	Ernennung des Hofbesitzers Pape zum Spezial-Director der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen	199
— — —	Patentirung des Seidenfärbers Neuhaus auf ein Verfahren, um Fäden sowohl in Strängen als auch in Ketten zu bedrucken	
— — —	Patentirung des Tischlermeisters Haag auf eine Guillochir-Hobel-Maschine	
— 3. Oct.	Ausbruch der Schaafräude in Mindesfelde, Neu-Grabau, Groß-Kamin und Alt-Barkoczyn	205
— 8. Oct.	Verhütung des Losgehens von Perkussions-Gewehren . .	197

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840 den 13. Oct	Empfehlung der beiden Sammlungen vaterländischer Gedichte: 1) Preußenlieder und 2) Drei und Dreißig Preußen-Gedichte für Jung und Alt	198
— 13. —	Die Auszahlung der in der 15. Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine betreffend	203
— 20. —	Aussetzung einer Prämie von 50 Rthlr. für die Entdeckung eines Brandstifters	204
— 24. —	Blutegel-Preis	209
— 28. —	Auszahlung von gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheinen	208
— 29. —	Concession für die Geschwister Krüger in Dirschau zur Eröffnung einer Schule	209
— 29. —	Uebersicht der bewirkten Baumpflanzungen pro 1839	216
— 29. —	Aufhören der Schaafräude in Neuhoff	
— 31. Oct.	Prämien-Ertheilung für Gestellung und Lieferung vorzüglicher Pferde	213
— — Nov.	Getreide- und Rauchfutter-Preise pro October 1840	214
— — —	Vereidigung und Niederlassung des Wundarztes Wendrykowski in Langfuhr	206
— — —	Ernennung des Kaufmanns Keith zu Neustadt zum Magistratsmitgliede	210
— — —	Definitive Bestätigung des Schullehrers Bachdam	
— — —	Ernennung des Kandidaten Schöw zum Pfarrer in Hela	
— — —	Patentirung des Mechanikus Egells auf eine Dampfsteuerungs-Vorrichtung für Lokomotive	214
— — —	Aufhebung des den Fabrikanten Baucke und Schlösser ertheilten Patentes auf eine Einrichtung an den Feinspindel-Bänken	
— — —	Ernennung des Polizeiboten Sanetti hieselbst zum Ordonanzsergeanten	218
— 1. —	Den Amtsblätter-Bedarf pro 1841 betreffend	209
— 1. —	Ausbruch der Schaafpocken in Alt-Paleschken	
— 1. —	Aufhören der Räude unter den Schaafen in Plachty und unter den Pferden im Tuschkau	215
— 2. —	Die Bevölkerungsaufnahme pro 1840	210

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 13. Nov.	Empfehlung der Schrift: Preußens Huldigungsfeier im Jahre 1840	212
— 15. —	Die Ertheilung der Konsense zu Veräußerungen von Gemeine-Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeine verpflichten sollen, betreffend . . .	212
— 17. —	Aufhebung der in Czarnilaß bestandenen Unterreceptur für die Oberförsterei Wilhelmswalde	217
— 17. —	Ausbruch der Menschenpocken in Reichenberg . . .	222
— 18. —	Ausbruch der Schaafräude in Liptschin	
— 18. —	Aufhören der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Weslinken .	
— 18. —	Die Heilung der Weichselzopfkranken betreffend . . .	224
— 19. —	Die Wahl, Bestellung und sonstigen Verhältnisse der Kirchenvorsteher betreffend	220
— 20. —	Aufforderung zu Bewerbungen um das Kreis-Physikat zu Danzig	225
— 25. —	Empfehlung eines Gedenkblattes über die Erbhuldigung in Berlin	223
— 25. —	Das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register über die Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle der Juden betreffend	
— 27. —	Die Martini-Marktpreise in den Städten Danzig und Elbing .	224
— 27. —	Errichtung von Viehmärkten in Dirschau	229
— 29. —	Gewerbepolizeiliche Strafen in Bausachen	229
— 29. —	Belobung mehrerer Aerzte wegen der Leistungen bei der Schutzblattern-Impfung	228
— — —	Getreide- und Rauchfutter-Preise pro November 1840 . .	234
— — Dec.	Patentirung des Kaufmanns Buckhardt auf eine Jacquard-Maschine	225
— — —	Patentirung des Büchsenmachers Feyer auf ein Percussionsschloß	
— — —	Patentirung der Fabrikanten Kramsta & Söhne auf eine Feinspinnmaschine	226
— — —	Patentirung des Schreiners Volkenborn auf eine Maschine zum Zahnen der Sägeblätter	

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
— — Dec.	Patentirung des Fabrikanten Claudius auf eine Verbesserung an sechsrädrigen Fuhrwerken.	226
— — —	Patentirung des Kaufmanns Ulmann auf eine an Webemaschinen anzubringende Vorrichtung zur Herstellung geköperter Zeuge	
— — —	Ernennung des Vicars Kosminski zum Pfarrer in Sullenczin	
— — —	Ernennung des Kandidaten Wichert zum Lehrer in Konitz	
— — —	Versetzung des Lehrers Schulz nach Altschottland	
— — —	Definitive Bestätigung des Schullehrer Deltzer	
— — —	Entbindung des Superintendenten Rittersdorf von der Verwaltung der Schul-Inspections-Geschäfte, und die Ernennung des Pfarrer Nesselmann zum Schul-Inspektor	
— — —	Versetzung des Lehrer Steffranski nach Langfuhr	230
— — —	Definitive Bestätigung der Schullehrer Nagel, v. Wyßecki und Kantowski	
— — —	Anstellung des Unteroffiziers Mettner als Polizeibote in Danzig.	
— — —	Ernennung des Dr. Fischer zum interimistischen Hebammeninstituts-Director und des Dr. Nollau zum interimistischen Kreisphysikus in Danzig	234
— — —	Ernennung des Pfarrer Mettenmeyer zum Dekan des Dirschauer Dekanats	236
— 1. Dec.	Ausbruch der Schaafräude in Klobozin	
— 1. —	Die Aushändigung der attestirten Quittungen über die im dritten Quartal zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingegangenen Kapitalien durch die Rentämter betreffend.	235
— 3. —	Die Zuziehung der Medicinalpersonen bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen	228
— 4. —	Ungültigkeits-Erklärung des Hausirgewerbscheins für den Gastwirthen Block	225
— 5. —	Belobung der zur evangelischen Kirche in Neuheide eingepfarrten Einsassen	235
— 10. —	Empfehlung der Fortsetzungen zu zwei Schriften des Bürgermeisters v. der Heyde über den Transport der Verbrecher und über das Servis und Marschverpflegungswesen	233

Datum.	Inhalt.	Seite.
	VIII. Bekanntmachungen anderer Behörden.	
1839. den 10. Dec.	Landstallmeister Meißner zu Marienwerder: Betrifft die Termine zur Consignation der Zuchtstuten pro 1840	3
— 24. —	Ober-Bibliothekar Wilken: Betrifft die Abgabe von Pflicht-Exemplaren an die Königl. Bibliothek zu Berlin	52
— 31. —	Das Debits-Comtoir der Gesetzsammlung:	
1840.	Preis-Ermäßigung der Gesetzsammlung	8
— 1. Jan.	Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen: Uebersicht ihrer Wirksamkeit im Jahre 1839 . . .	10
— 2. —	Directorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen: Betrifft die gesetzliche Befugniß zur Abhaltung von jährlichen Rennen bei Danzig und Insterburg .	6
— 10. —	Königl. Inquisitoriat zu Marienwerder: Erkenntnisse auf Todesstrafe gegen den Zoiaczkowka und den Maurergesellen Kleina	14
— 14. Febr.	Land- und Stadtgericht Putzig: Wegen eines am Strande der Wick gefundenen männlichen Leichnams	40
— 15. —	Der Director der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Greifswalde: Ueber die im Sommer-Semester zu haltenden Vorlesungen	43
— 18. —	Akademischer Senat in Königsberg: Wegen des Immatriculationstermins für das Sommersemester	43
— 7. März	Der Bischof und das Domkapitel von Kulm: Ernennung des Dom-Kapitularen Barisch zum Kontrolleur und des Seminar-Präses Herzog zum zweiten Kurator der Kasse des Bischöflichen Stuhls und Domkapitels von Kulm.	53

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 31. März	Lands- und Stadtgericht zu Danzig:	
	Verurtheilung des Volkmann und Wallner zu einjähriger Zuchthausstrafe	70
— 4. April	Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen:	
	Anberaumung des ersten Prüfungs-Termins auf den 8. und 9. Mai	70 74
— — —	Akademischer Senat in Königsberg:	
	Extra-Beilage mit dem Verzeichnisse der auf der dortigen Universität im Sommersemester zu haltenden Vorlesungen	66
— 15. —	Landgericht zu Neustadt:	
	Steckbrief hinter den Jäger Haber . . .	88
— 29. —	Steckbrief hinter die unverehelichte Mehling . .	92
— 9. Mai	Regierung zu Bromberg:	
	Die Anstellung eines Wundarztes bei der Strafanstalt in Koronowo betreffend	101
— 19. —	Regierung zu Gumbinnen:	
	Die Besetzung des Kreischirurgen-Stelle zu Insterburg betreffend	106
— 19. —	Die Besetzung der Kreischirurgen-Stelle zu Heydekrug betreffend	107
— 20. —	General-Ordens-Kommission:	
	Die Einsendung der Orden von Verstorbenen betr. .	106
— 3. Juni	Landgericht zu Neustadt:	
	Ansetzung der Forstgerichtstage	110
— 4. —	Kommissarius zur Regulirung des Schuldenwesens der Stadt Elbing:	
	Auszahlung der am 1sten Juli 1840 fällig werdenden Zinsen der Elbinger Stadt-Obligationen . .	112
— 17. —	Landrath zu Neustadt:	
	Steckbrief hinter die unverehelichte Dettlaf .	113

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840.		
den 21. Juli	General-Ordens-Commission: Die Einsendung der Orden nach dem Tode ihrer Besitzer betreffend	133
— 22. —	Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath zu Danzig: Verminderung der Danziger Kämmerei-Schuld .	149
— 1. Aug.	Ministerial-Commissarius, Steuer-Controlleur Möller: Die anzubringenden Beschwerden über das angefertigte neue Grundsteuer-Kataster der Stadt Elbing betreffend	136, 143, 149
— 3. —	Friedens-Gesellschaft von Westpreußen: Jahresbericht und Wahl der Mitglieder des engern Ausschusses	154
— 8. —	Landstallmeister Meißner: Bekanntmachung der Termine zum Consigniren der durch Landbeschäler pro 1841 zu deckenden Stuten und zum Brennen der gefallenen Fohlen . .	148, 151
— 13. —	Adelich Westpreuß. General-Feuer-Societäts-Direction: Geldbedarf dieser Societät pro 1sten Juni $18^{39}/_{40}$.	152
— 7. Sept.	Akademischer Senat in Königsberg: Immatrikulations-Termin für das Wintersemester $18^{40}/_{41}$	168
— 8. —	Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswalde: Verzeichniß der Vorlesungen im Wintersemester $18^{40}/_{41}$	179
— 11. —	Inquisitoriat zu Marienwerder: Steckbrief hinter den Krüger Schrader . . .	173
— — Oct.	Akademischer Senat zu Königsberg: Extra-Beilage mit dem Verzeichnisse der auf der dortigen Universität im Winterhalbjahr $18^{40}/_{41}$ zu haltenden Vorlesungen	199
— 17. —	Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen: Festsetzung des zweiten Prüfungstermines auf den 13. und 14. November	204, 206, 210

Datum.	Inhalt.	Seite.
1840. den 3. Nov.	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Aufforderung zu Bewerbungen um die erledigte Kreis-chirurgen-Stelle zu Lyck.	217 222
— 11. —	Landstallmeister Meißner zu Marienwerder: Bekanntmachung der Termine zum Consigniren der zu deckenden Stuten.	218 222
— 12. —	Königl. Intendantur zu Königsberg: Verzeichniß der Beamten und Behörden, welche den Bedarf an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1841 beschaffen werden	217
— 19. Dec.	Königl. Dänischer Consul Böhm: Schließung des Schleswig-Holsteinischen Canals bis zum 1sten März 1841	234 235

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 1. —

Danzig, den 1. Januar 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

No. 1.

Der nächste Termin zu der bei dem unterzeichneten Collegium abzuhaltenden Prüfung pro ministerio ist auf den 6. April 1840 festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich spätestens bis zum 24. Februar 1840 bei uns zu melden haben, und zwar mit Einreichung der nöthigen Zeugnisse, als:

1. des Tauf-Attestes,
2. • Attestes über die erfüllte Militairpflicht,
3. • Abgangszeugnisses von der Universität,
4. der Licentia concionandi,
5. des Zeugnisses über die Uebung im Predigen,
6. • Communions-Scheins,
7. • polizeilichen Führungs-Attestes,
8. • Attestes über den Besuch eines Schullehrer-Seminars oder die Verwaltung eines Schulamts,
9. des Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Bildungsgang einzugehen hat.

Später eingehende oder solche Meldungen, welchen die angegebenen Bescheinigungen nicht vollständig beigefügt sind, können zum Termin nicht beachtet, sondern werden für den nächstfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 19. Dezember 1839.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf den Kunststraßen betreffend.

No. 2.

Durch das am 11. d. M. erschienene 50ste Stück unsres diesjährigen Amtsblatts ist mittels besonderer Beilage eine Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Alvensleben Excellenz vom 22. November d. J., betreffend diejenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk vom 1. Januar 1840 ab Anwendung findet, nebst dazu gehörigem Verzeichnisse publizirt worden.

Von dieser Bekanntmachung nebst Verzeichniß sind besondere Abdrücke zum Preise von 8 Pfennigen pro Exemplar, in unserer Gewerbe- und Bau-Registratur in den Dienststunden käuflich zu haben, was hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums, namentlich des Fuhrmannsstandes, gebracht wird.

Danzig, den 11. Dezember 1839.

No. 3.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. sind der St. Brigitten-Kirche hieselbst mittels Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1. eine schwarzsammtne Casel mit silbernen Tressen,
2. ein Weihrauchschiffchen von einer Muschel verfertigt,
3. ein dergleichen messingnes,
4. zwei silberne Meßkännchen nebst den dazu gehörigen Untersetztellern,
5. die von einem Meßbuch losgerissenen silbernen Beschläge,
6. mehrere von Kelchbedeckungen losgerissene silberne Borten,
7. ein von einem Vespermantel losgerissenes silbernes Schloß.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unseres Departements, so wie die Gensd'armerie hiermit auf, zur Ermittelung der Thäter nach Kräften mit Fleiß zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen, die vorbezeichneten Stücke, wo sie sich zeigen sollten, so wie die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten, letztere zur Angabe über die Art und Weise, wie sie zu dem Besitze dieser Stücke gekommen, aufzufordern, und soweit sie sich deshalb nicht legitimiren können, dem Gerichte, behufs der weitern Untersuchung, zu überliefern. Von etwaniger Entdeckung ist uns sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 14. Dezember 1839.

Die Todtenscheine des Schlossergesellen Friedrich Gurndin und der Wittwe des Nicolaus Armand Walch geb. Stimbach betreffend.

No. 4.

Durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind uns die Todtenscheine für die zu Paris verstorbenen, angeblich aus Danzig gebürtigen Personen

Zur Gebäude-Steuer-Rolle

der Stadt Neustadt-Eberswalde

für das Jahr 1874.

Neustadt-Eberswalde, Druck der Buchdruckerei von Richard Zanke.

Nachdem die Gebäude-Steuer-Rolle für das Jahr 1874 festgestellt worden ist, wird dieselbe hierdurch zur Einsicht der Interessenten ausgelegt.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Januar 1874.

Der Magistrat.

Bekanntmachung, betreffend die neuen Maaß- und Gewichte.

Vom 17. Januar 1872.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 17. August 1868 (Gesetz-Samml. S. 483) wird Folgendes bestimmt:

Bezeichnung der Maaße und Gewichte	Verhältniß zu den bisherigen Maaßen und Gewichten	Verhältniß zu den neuen Maaßen und Gewichten
Meter	1 Meter = 3 Fuß 1 Zoll 8,15 Strich	1 Meter = 1 Meter
Quadratmeter	1 Quadratmeter = 9 Quadratfuß 2 Quadratzoll 3,2 Quadratstrich	1 Quadratmeter = 1 Quadratmeter
Kubikmeter	1 Kubikmeter = 35 Kubikfuß 3 Kubikzoll 1,8 Kubikstrich	1 Kubikmeter = 1 Kubikmeter
Liter	1 Liter = 1 Quart 1 Kubikzoll 1,8 Kubikstrich	1 Liter = 1 Liter
Hektoliter	1 Hektoliter = 1 Scheffel 3 Viertel 1 Kubikzoll 1,8 Kubikstrich	1 Hektoliter = 1 Hektoliter
Kilogramm	1 Kilogramm = 2 Pfund 1 Loth 16,8 Gran	1 Kilogramm = 1 Kilogramm
Zentner	1 Zentner = 1 Zentner 4 Pfund 1 Loth 16,8 Gran	1 Zentner = 1 Zentner

Berlin, den 17. Januar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf Itzenplitz.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 1.)

№ 1.

Danzig, den 1. Januar 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No 1. Es sollen die nachstehend bezeichneten, im Dramburger Kreise, 1¾ Meilen von der Stadt Falkenburg, 1½ Meilen von der Kreisstadt Dramburg, 2½ Meilen von der westpreußischen Stadt Märk. Friedland, und in grader Richtung 5 Meilen von der Chaussee, welche von Berlin nach Königsberg in Preußen führt, belegenen Königlichen Domainen-Vorwerke nebst Zubehör und Nutzungen, nämlich

I. das Domainen-Vorwerk Güntershagen mit

a. Hofstellen und Gärten	22	M. 95	□R.
b. Koppeln und Kämpen	39	— 73	—
c. Acker	960	— 177	—
d. Feldwiesen und Brüchern	74	— 112	—
e. Wiesen	79	— 98	—
und außerdem an Wegen und Unland	26	— 55	—
Zusammen mit	1203	M. 70	□R.

II. Das Reben-Vorwerk Grünhof mit

a. Hofstellen und Gärten	4	M. 133	□R.
b. Acker	481	— 79	—
c. Sandacker	222	— 89	—
d. Wiesen	45	— 123	—
e. Hüthung	381	— 102	—
an Wegen und Unland	41	— 22	—
Zusammen mit	1180	M. 8	□R.

III. die mit dem Hauptvorwerk Güntershagen verbundene Bierbrauerei und Brennerei,

IV. die Fischerei mit dem großen Lübbe-See und in dem Fermsee,
V. das dem Hauptvorwerk Güntershagen zustehende Krug-Verlagsrecht,
VI. die Spinndienste aus den Dörfern des ehemaligen Domainen-Amts Sabin,
VII. die von den Einsassen und Mühlenbesitzern des Amts Sabin aufkommenden Zinsnaturalien, bestehend jährlich

in 381 Schfl. Roggen,
— 46 " Gerstenwalz,
— 240 " 2 Metz. Hafer
und 1 " Buchweizengrütze,

auf die Zeit vom 1. Juni 1840 ab, bis Johannis 1864, also auf 24 nacheinanderfolgende Jahre und einen Monat, im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden. Das Minimum der jährlichen Pacht für die obenbezeichneten Gegenstände ist auf 1269 Rthlr 21 sgr. 5 pf. einschließlich 407½ Rtl Gold, festgesetzt. Der Lizitations-Termin wird am 10. Januar 1840 Vormittags um 10 Uhr hier in Cöslin im kleinen Konferenzzimmer des Königlichen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrath abgehalten werden. Für Pachtlustige dient hiemit zugleich zur Nachricht, daß diejenigen, welche mitbieten wollen, in diesem Termine sich über den Besitz eines angemessenen und disponiblen Vermögens von mindestens 4 bis 5000 Rtl vor dem Kommissarius auszuweisen haben. Die allgemeinen und speciellen, dieser Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen sind sowohl auf dem Vorwerk Güntershagen beim Ober-Amtmann Schmeitzer, als auch hier in der Registratur einzusehen.

Cöslin, den 10. Dezember 1839.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 2. Das im Culmer Kreise belegene, adliche Gut Rybiniec № 56., landschaftlich taxirt auf 38,510 Rtl 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

7. März 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte zum öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Marienwerder, den 30. Juli 1839. Königl. Oberlandesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 3. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Carthauser Kreise gelegene Domainen-Vorwerk Golludie, Litt. G. № 146., laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen

in der Registratur einzusehenden Taxe landschaftlich auf 1094 Rtl 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll

am 11. März anni futuri Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Erben der als Besitzerin eingetragenen Florentine Neubauer und der Wittwe Catharina Neubauer später verehel. Christine Patzke und zum dritten Male verehel. Gottlieb Krause geb. Frankenstein, sowie die unbekannten Erben des Christian Patzke, die Caroline Patzke, die Catharina Neubauer und die unbekannten noch nicht legitimirten Erben des Gottlieb Krause, sowie alle übrigen unbekannten etwanigen Realprätendenten werden hiemit resp. vorgeladen und aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Marienwerder, den 17. October 1839. Oberlandes-Gericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

No. 4. Das dem Kaufmann Heinrich Milfort zugehörige, in der Langgasse unter der Servis-Nummer 470. und Nro. 11. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 5350 Rtl 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. (ersten) April 1840

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zur Geltendmachung etwaniger Ansprüche zum Termin an demselben Tage Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Kawerau nach unserm Gerichtshause bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 14. August 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 5. Das zur Brauer Friedrich Jacob Stolleschen Concurs-Masse gehörige, in der rechtstädtschen Rittergasse unter den Servis-Nummern 1637—1640. und Nro. 19. des Hypothekenbuchs gelegene Brauerei-Grundstück, mit den Brauereigeräthen abgeschätzt auf 8146 Rtl 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 11. October 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 6. Das den Schiffszimmergesell Peter Schreiberschen Erben zugehörige, zu erbpachtlichen Rechten verliehene, zu Neufahrwasser Mühlengasse unter den Servis-Nummern

181. und 182. und Nro. 52 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1190 Rthl 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Februar 1840 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 12. October 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 7. Das dem Kaufmann Gottlieb Hary Arans und den Erben seiner verstorbenen Ehegattin Clara Maximiliane geb. Trapp zugehörige, in der Langgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 371. und Nro. 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 9416 Rthl 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben der verstorbenen Frau Clara Maximiliane Arans geb. Trapp zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auf

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Franzius in unserem Gerichtshause bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 5. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 8. Das den Schneidermeister Daniel Ernst Steudelschen Eheleuten zugehörige, im Alten Roß unter der Servis Nummer 843. und Nro. 6. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 951 Rthl 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 10. (Zehnten) März 1840

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in dem auf den 7. (Siebenten) März 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Franzius auf dem Stadtgerichts-Hause angesetzten Termine bei Vermeidung der Präclusion wahrzunehmen.

Danzig den 19. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 9. Das den Kaufmann Adam Buhrkeschen Eheleuten zugehörige, in der Vor-

stadt Neugarten unter der Servis-Nummer 519 B. und Reo. 63. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 592 Rthl. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 7. (Siebenten) April 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 30. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 10. Das der Wittwe Militatis Dorothea geb. Zielcke zugehörige, in der Vorstadt St. Albrecht unter Reo. 47. des Hypothekenbuchs gelegene, zu zinsemphyteutischen Rechten besessene Grundstück, abgeschätzt auf 261 Rthl. 1 Sgr. 11 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 3. (Dritten) April 1840

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Franzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 6. Dezember 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 11. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Johann Jacob Mnioch gehörige, hierselbst in der Spieringsstraße sub A. I. 266. belegene, aus einem Wohnhause, zwei Hintergebäuden, einem alten Brauhause nebst Anbau, zwei Hofräumen bestehende incl. des Erbzinses, auf 6273 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll excl. der dazu gehörigen Wiesenländereien, Behufs Auseinandersetzung der Erben am 4. April 1840 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichtsrath Schumacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Bedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Stadtgerichts-Registratur einzusehen.

Elbing, den 30. August 1839. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

No. 12. Das den Martin und Maria Pirpenbornschen Erben zugehörige Kathen-Grundstück Litt. D. IV. 17. in Stuba, abgeschätzt auf 97 Rthl. 15 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 4 Februar 1840 Vormittags um 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Kreis-Justiz-Rath Skopnick anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 22. September 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 13. Folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns David Hirsch gehörigen Grundstücke:

1) Das auf dem alten Markt hieselbst sub A. I. 213. belegene, aus einem Wohnhause, Hintergebäude, nebst Hofraum und einem Erbe Bürgerland bestehende, gerichtlich auf 3428 Rthlr. 6 Sgr. abgeschätzte,
2) das auf der Speicherinsel hieselbst, in der Hopfenstraße sub A. XVII. 71. belegene, „Rollwagen" genannte, auf 586 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Speichergrundstück,

sollen Behufs Auseinandersetzung der Erben am 12. Februar 1840 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Hypothekenschein, die Taxe und Lizitations-Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine wird der bisher seinem Aufenthalte nach unbekannte Miterbe Bernhard Hirsch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 11. October 1839. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 14. Das den Sattlermeister Johann Wenskerschen Wittwe und Erben zugehörige, hieselbst außerhalb der Stadt zwischen dem Dirschauer und Mewer Thore sub № 310. belegene, laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 824 Rthl. 10 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Gemüsegarten soll im Termine den vierten April k. J. im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden.

Pr. Stargardt, den 2. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 15. Das den Martin und Dorothea Ziellonkeschen Eheleuten gehörige, zu Karlikau sub Nro. 22. belegene eigenthümliche Käthnergrundstück, abgeschätzt auf 131 Rthl. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. April 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt, den 30. November 1839. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 16. Das am Mühlengraben hieselbst № 776. des Hypothekenbuchs gelegene

Kapellen- und Altarlehen Maria Himmelfahrt, Nr. 48 und 49 Mag. Alb. gehörig, von welch' Lehenschaften der Lehenbesitzer in der Beilage ausführlich Nachricht gibt.

Ertrag	fl. 1.	kr. 30.
Abgang	fl. 1.	kr. 30.
Gibt nichts.		

Kapellen- und Altarlehen Maria Himmelfahrt, Nr. 50 und 51 Mag. Alb. gehörig, von welch' Lehenschaften der Lehenbesitzer in der Beilage ausführlich Nachricht gibt.

Ertrag	fl. 1.	kr. 30.
Abgang	fl. 1.	kr. 30.
Gibt nichts.		

Kapellen- und Altarlehen Maria Himmelfahrt, Nr. 52 und 53 Mag. Alb. gehörig, von welch' Lehenschaften der Lehenbesitzer in der Beilage ausführlich Nachricht gibt.

Ertrag	fl. 1.	kr. 30.
Abgang	fl. 1.	kr. 30.
Gibt nichts.		

Kapellen- und Altarlehen Maria Himmelfahrt, Nr. 54 und 55 Mag. Alb. gehörig, von welch' Lehenschaften der Lehenbesitzer in der Beilage ausführlich Nachricht gibt.

Ertrag	fl. 1.	kr. 30.
Abgang	fl. 1.	kr. 30.
Gibt nichts.		

Kapellen- und Altarlehen Maria Himmelfahrt, Nr. 56 und 57 Mag. Alb. gehörig, von welch' Lehenschaften der Lehenbesitzer in der Beilage ausführlich Nachricht gibt.

Ertrag	fl. 1.	kr. 30.
Abgang	fl. 1.	kr. 30.
Gibt nichts.		

Kapellen- und Altarlehen Maria Himmelfahrt, Nr. 58 und 59 Mag. Alb. gehörig, von welch' Lehenschaften der Lehenbesitzer in der Beilage ausführlich Nachricht gibt.

Ertrag	fl. 1.	kr. 30.
Abgang	fl. 1.	kr. 30.
Gibt nichts.		

Kapellen- und Altarlehen Maria Himmelfahrt, Nr. 60 und 61 Mag. Alb. gehörig, von welch' Lehenschaften der Lehenbesitzer in der Beilage ausführlich Nachricht gibt.

Ertrag	fl. 1.	kr. 30.
Abgang	fl. 1.	kr. 30.
Gibt nichts.		

Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:
für ganze Heerden a 1 Rthlr. pro 100 Stück, und für Mutterschaafe und Jährlinge allein, a 1 Rthlr. 10 Sgr. pro 100 Stück,
unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 500 Köpfen an, zur Classificirung annehmen kann. Diejenigen Herren, die auf meine obige Offerte reflectiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten, unter der unten bezeichneten Adresse hiervon zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen, und versichere bei deren Ankauf sowohl als Verkauf die reellste und prompteste Bedienung. — Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr G. Gützlaff.

Berlin, den 3. Dezember 1839. C. Pausch,
Schönhäuser Allee im Ottoschen Hause.

No 21. Durch meinen diesem Blatte beiliegenden Catalog über Gemüse-, Garten-, Feld-, Holz- und Blumensamen, imgleichen ein Sortiment Pracht-Georginen, ein Sortiment Getreidearten, Kartoffeln, Wein und anderen Pflanzen empfiehlt sich bestens und bittet um zahlreiche Aufträge unter Versicherung billiger und reeller Bedienung

Quedlinburg, Provinz Sachsen, im Dezember 1839. die Saamenhandlung von Martin Grashoff.

No. 22. **Frischen großkörnigen Astrachaner Kaviar** und große fremde Haselnüsse empfiehlt

Andreas Schulz,
Langgasse № 514.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 2. —

Danzig, den 8. Januar 1840.

No. 8.

Gesetzsammlung No. 27.

No. 2064. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ October}}{11. \text{ Dezember}}$ 1839.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Wegen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem Zoll-Tarif pro 1840—42.

No. 9.

Mit Bezug auf den §. 14. des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem neuen Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 bereits das dazu gehörige amtliche „Waaren-Verzeichniß" erschienen und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern der hiesigen Provinz zugefertiget ist, woselbst ein Exemplar davon zu Jedermanns Einsicht an der Amtsstelle ausgelegt werden wird.

Danzig, den 27. Dezember 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Maue.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 10.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. Juli 1838 (№ 32. des diesseitigen

Amtsblattes pro 1833) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Schöneck bestehende Forstunterreceptur zunächst für das Jahr 1840 bis auf weitere Verfügung aufgehoben wird. Danzig, den 22. Dezember 1839.

Viehkrankheiten.

No. 11.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Rottenberg, Berenter Kreises, hat nunmehr gänzlich aufgehört.

Auf dem Etabliſſement Löwenthal zu Saspe, Domainen-Rentamts Brück zum Danziger Kreise gehörig, iſt unter dem Rindvieh die Lungenſeuche ausgebrochen.

Danzig, den 24. Dezember 1839.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 12.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vereine für Pferderennen und Thierſchau in Preußen die geſetzliche Befugniß zur Abhaltung von jährlichen Rennen bei Danzig und Juſterburg in folgender Art ertheilt worden iſt:

„Auf den Antrag vom 29. v. Mts genehmige ich hiemit, daß nach dem Beſchluß der General-Verſammlung vom 5. Juli c. dem Verein für Pferderennen und Thierſchau im Königreich Preußen geſtattet ſein ſoll, außer dem Rennen bei Königsberg künftig alljährlich zu noch näher feſtzuſetzenden Terminen Rennen bei Juſterburg und bei Danzig zu veranſtalten, und daß dieſe Genehmigung als Zuſatz in das Statut des Vereins aufgenommen werde.

Königsberg, den 7. Dezember 1839.

(L. S.)

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident von Preußen.

(gez.) v. Schön."

Königsberg, den 2. Januar 1840.

Das Directorium des Vereins für Pferderennen und Thierſchau in Preußen.

Für daſſelbe:

(gez.) v. Auerswald,

Haupt-Vorſteher.

Ebenſo wie früher iſt auch für dieſes Jahr eingeleitet worden, daß in jedem Kreiſe eine Verausgabung von Actien an die in denſelben anſäßigen reſp. Actionaire des Vereins für Pferderennen und Thierſchau gegen Empfangnahme ihrer Beiträge — welche nach §. 2. der Statuten im Laufe des Monats Januar jeden Jahres praenumerando an die Vereins-Kaſſe einzuzahlen ſind — ſtattfinde.

Zum Schutz von Kraftfahrzeugen:

- Lenkradschloss, Pedalschloss, Gangschaltungsschloss
- Lenkradschloss, Pedalschloss, Bremsschloss
- Lenkradschloss, Pedalschloss, Gangschaltungsschloss, Bremsschloss

Diese Schlösser sind in verschiedenen Ausführungen und Preislagen erhältlich. Sie sind in Fachgeschäften, Warenhäusern, Tankstellen und Autozubehörläden erhältlich.

Ein Merkblatt über Diebstahlsicherungen an Kraftfahrzeugen ist bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle, Bahnhofstrasse, Telefon 117, erhältlich.

Wie sie sich Einbrecher fernhalten können

Wenn Sie sich Einbrecher fernhalten wollen, müssen Sie Ihr Heim so sichern, dass es ihnen schwer gemacht wird, einzudringen. Sie müssen Ihr Heim so sichern, dass es ihnen schwer gemacht wird, einzudringen. Sie müssen Ihr Heim so sichern, dass es ihnen schwer gemacht wird, einzudringen.

No. 13.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1840 ab für die Gesetzsammlung eine abermalige Preis-Ermäßigung bewilligt worden ist und solche in folgender Weise zu stehen kommt:

Für ein Exemplar auf Druckpapier von 1810 bis 1825 einschließlich	5	Rthl. —	sgr.
" jeden Jahrgang der von 1826 bis 1835 mehr verlangt wird	—	" 15	"
" " " " " 1836 " 1838	1	" und	
" den Jahrgang 1839 et seq.	2	" —	"
" den Nachtrag von 1806 bis 1810 einschließlich, davon nur noch Exemplare im Folioformat vorhanden sind, wird er für sich allein bestellt	1	" —	"
jedoch in Verbindung mit einem kompleten Gesetzsamml.-Exemplar	—	" 15	"
" das Haupt-Sach-Register pro 1806—1830	—	" 15	"

Schreibpapier kommt 50 % höher zu stehen.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Debitskomtoir der Gesetzsammlung.
Scheffler.

Personal-Chronik.

No. 14.

Dem bisherigen Benefiziat zu Allenstein, Ludwig Nykolay, ist die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Kunzendorf, Kreises Marienburg, verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausgefertigt.

Dem Gesanglehrer an dem Gymnasium zu Elbing und Cantor an der evangelischen Haupt-Kirche zu St. Marien daselbst, Döring, ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, das Prädicat eines „Musik-Directors" verliehen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oesterreichischer Anzeiger.
(Wiener Zeitung vom 8. Januar 1848.)

N. 1.

Samstag, den 8. Januar 1848.

Verlust- und Amortisirungen.

Nr. 67. Von der k. k. Landes-Regierung in Salzburg wird hiemit bekannt gemacht, dass der Verlust der Obligation des Salzburger Stadt-Anlehens vom Jahre 1839 Nr. 1 mit 100 fl. C. M. und der Obligation vom Anlehen vom Jahre 1839 Nr. 2 mit 50 fl. C. M. angezeigt worden sey.

Salzburg, am 20. Dezember 1847.

Kundmachung.

Nr. 68. Von der k. k. Landes-Regierung in Salzburg wird hiemit bekannt gemacht, dass der Verlust der Obligation des Salzburger Stadt-Anlehens vom Jahre 1839 Nr. 1 mit 100 fl. C. M. und der Obligation vom Anlehen vom Jahre 1839 Nr. 2 mit 50 fl. C. M. angezeigt worden sey.

Salzburg, am 20. Dezember 1847.

Kundmachung.

Nr. 69. Von der k. k. Landes-Regierung in Salzburg wird hiemit bekannt gemacht, dass der Verlust der Obligation des Salzburger Stadt-Anlehens vom Jahre 1839 Nr. 1 mit 100 fl. C. M. und der Obligation vom Anlehen vom Jahre 1839 Nr. 2 mit 50 fl. C. M. angezeigt worden sey.

Salzburg, am 20. Dezember 1847.

Grundstück der Wittwe und Erben des Böttchermeisters Kraschewski, abgeschätzt auf 197 Rtl 20 Sgr. 10 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. April 1840 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 16. Dezember 1839. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 27. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im hiesigen Gerichtsbezirke belegene Erbpachtsvorwerk Alt Grabau, abgeschätzt auf 6791 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf., soll auf Antrag eines Gläubigers am

10. Februar a. fut.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Berent, den 7. Juli 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 28. Das im Carthauser Kreise belegene, zu den Adl. Zalenzeschen Gütern gehörige Vorwerk Butterfaß, welches auf 2298 Rtl 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf

den 9. März Nachmittags 3 Uhr

im herrschaftlichen Hofe zu Butterfaß anberaumt. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Neustadt, den 1. September 1839.

Adl. Patrimonial-Gericht der Zalenzeschen Güter.

No. 29. Eine im Forstbelauf Sobienczitz, Reviers Darzlub, nahe bei dem Dorfe Karlekau hierseitigen Amtsbezirks gelegene, in drei Loose von resp. 34 Morgen 27 □Ruthen, 53 Morgen 60 □Ruthen und 33 Morgen 78 □Ruthen eingetheilte Forstparzelle soll höherer Bestimmung zufolge bei annehmbarem Gebot an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist ein Lizitations-Termin auf Montag den 27. Januar 1840 von 8 bis 12 Uhr Vormittags in dem hiesigen Geschäftslokale angesetzt, und werden zu demselben sichere und erwerbfähige Kaufliebhaber mit der Bemerkung hierdurch eingeladen, daß der Plan und die Bedingungen der Veräußerung, so wie die Zeichnungen

Zweck über die gewährten Beihilfen, sowie über Verwendungsfälle, falls sie keine Beihilfe erhalten haben.

Die Gesuche sind mit Nachweisungen über etwaige Vermögen der gesetzlich Verpflichteten zu belegen.

Die Gesuche sind zu richten:

1. für Kinder, welche in Anstalten untergebracht sind, an den Vorsteher der Anstalt,
2. für Kinder, welche bei Pflegeeltern untergebracht sind, an den Vorsteher des Armenrats,
3. für Kinder, welche bei Verwandten untergebracht sind, an den Vorsteher des Armenrats,
4. für Kinder, welche bei ihren Eltern sich befinden, an den Vorsteher des Armenrats.

Die Gesuche sind zu begründen durch Vorlage:

1. des Geburtsscheins des Kindes,
2. des Impfscheins des Kindes,
3. des Zeugnisses über den Besuch der Volksschule,
4. des Zeugnisses über die Teilnahme am Turnunterricht,
5. des Zeugnisses über die Teilnahme am Schwimmunterricht,
6. des Zeugnisses über die Teilnahme am Handfertigkeitsunterricht,
7. des Zeugnisses über die Teilnahme am Unterricht in Gartenbau.

Der Vorsteher des Armenrats:
Dr. Hermann Schmidt-Ott.

Der Vorsteher des Armenrats hat über die Gesuche zu berichten bis zum 1. Juni 1911.

Berlin, den 1. Januar 1911.

Königliches Polizeipräsidium.

am 29. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

hier Hundegasse № 313. anberaumten Termine anzumelden und gehörig zu bescheinigen und demnächst die Vorlegung der Akten und des Gemeinheitstheilungs-Plans, so wie die weitere Verhandlung der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung bewirktermaßen gegen sich gelten lassen müssen, und, selbst im Falle einer Verletzung, mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Danzig, den 21. Dezember 1839. Der Oeconomie Commissions Rath Ernst.

No. 31. Bekanntmachung

der Holzverkaufs- und Zahltermine für das Königliche Forstrevier Philippi pro 1840.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Für die Beläufe Sommerberg, Debrino und Ploczitz.	In der Wohnung des Forst-Kassen-Rendanten, Domainen-Rentmeister Worzewski zu Berent Vormittags von 9 bis 12 Uhr.	9	6	5	2	7	4	9	6	3	1	12	10
		16	13	19	23	—	—	—	—	17	15	26	17
		23	20	—	—	—	—	—	—	—	29	—	22
Für den Belauf Grünthal.	Im Forsthause zu Grünthal, Vorm. von 9 bis 12 Uhr.	28	—	—	9	—	—	16	—	—	—	5	—
Für den Belauf Borschthal.	Im Forsthause zu Borschthal, Vorm. von 9 bis 12 Uhr.	—	7	—	30	—	—	23	—	—	—	—	—
Für den Belauf Dunaiken.	Im Forsthause zu Dunaiken, Vorm. von 9 bis 12 Uhr.	—	—	12	—	—	11	—	—	—	8	—	—
Für den Belauf Glinow.	Im Forsthause zu Glinow, Vorm. von 9 bis 12 Uhr.	—	—	26		—	25	—	—	24	—	—	—
Für den Belauf Parchauer Boor.	Im Forsthause zu Parchauer Boor, Vorm von 9 bis 12 Uhr.	—	—	—		14	—	30	—	—	—	—	—

Die Empfänger der Deputathölzer haben sich die Anweisungen jedenfalls in den Terminen der Monate Januar, Februar und März gegen die vorschriftsmäßige Zahlung einzuholen, oder die schriftliche Verzichtleistung auf dieses Holz einzusenden, widrigenfalls dasselbe vom 10. April ab auf Gefahr des betreffenden Empfängers stehen bleibt und der dafür zu entrichtende Geldbetrag ohne weiteres von ihm eingezogen werden wird. Die

Weide-Scheine pro 1840, so wie die Haide-Einmiethe-Zettel pro 1840—41 werden nur in oben bezeichneten Terminen gegen gleich baare Bezahlung ausgegeben.

Philippi, den 20. Dezember 1839. Berent, den 20. Dezember 1839.

Die Königl. Oberförsterei. Die Königl. Forstkasse.

No. 32. Höherer Bestimmung zufolge soll der auf 897 Rtl 25 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Reparaturbau der katholischen Kirche zu Gerdin zur Licitation gestellt und dem Mindestfordernden zur Ausführung in Entreprise überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 25. Januar 1840 von 10 Uhr Vormittags ab im Geschäftslokale des Königl. Domainen-Rent-Amts Dirschau an, zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde im Termine entweder eine angemessene Caution deponiren, oder sonstige völlige Sicherheit nachweisen muß.

Der Kostenanschlag und die Zeichnung können während der Dienststunden in der hiesigen Amtsregistratur eingesehen werden.

Dirschau, den 25. Dezember 1839. Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

No. 33. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. Januar 1840 ab meine Apotheke an den Apotheker Herrn C. H. Krukenberg verkauft habe, und von diesem Tage an das Apothekengeschäft für dessen Rechnung geht. Ich ersuche daher meine resp. Schuldner hiemit höflichst, die mir schuldenden Arznei-Rechnungen gefälligst bis zum 28. Januar c. zu bezahlen, weil ich nach dieser Zeit die nicht eingegangenen Contos meinem hiesigen Rechtsanwalte übergeben muß. Das mir während meines Aufenthalts in Dirschau geschenkte Vertrauen bitte ich auf meinen Nachfolger gütigst zu übertragen, indem ich die vollkommene Ueberzeugung habe, daß er sich desselben in jeder Hinsicht würdig machen wird. Johann Gustav Kollecker.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Anzeige erlaube ich mir die ganz gehorsame Bemerkung, daß ich vom 1. Januar 1840 ab die Apotheke in Dirschau für meine Rechnung übernommen habe. Durch Darreichung gut bereiteter Arzneimittel, so wie durch prompte und reelle Bedienung, werde ich bemüht sein, das mir zu schenkende Vertrauen zu ehren.

Carl Heinrich Krukenberg.

No. 34. Meinen geehrten Geschäftsfreunden hiemit die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. d. M. ab meinen Sohn Carl Fridolin als Theilnehmer meiner Handlung aufgenommen, und indem ich meine untenstehende Firma beibehalte, bemerke ich nur, daß mein Sohn, in Folge Uebereinkunft, dieselbe ebenfalls unterzeichnen wird, und ich derselben

volle Gültigkeit schenken werde. Mit der ergebenen Bitte, meinem Sohne dasselbe Vertrauen zu schenken, dessen ich mich stets zu erfreuen das Vergnügen hatte, zeichne

Danzig, den 1. Januar 1840. Chr. Wendt.

No. 35. Ein gesittetes Mädchen wünscht die Landwirthschaft zu erlernen und sucht eine Stelle. Sonst ist sie auch in allen weiblichen Handarbeiten, namentlich im Putzmachen und Schneidern geübt. Näheres Brodbänkengasse № 700.

No. 36. **Frischen großkörnigen Astrachaner Kaviar** erhielt ich aufs Neue zum billigsten Verkauf. Andreas Schultz,
Lenggasse № 514.

Oeffentlicher Dank.

No. 37. Meine Frau, welche am 25. Mai v. J. von einem Knaben entbunden wurde, verfiel in ein schleichendes Zehrfieber; sie wurde von drei Aerzten behandelt und aufgegeben, von denen der eine am 24. Dezember v. J. erklärt hat, daß die ärztliche Kunst sich nicht so weit erstreckte, ihr mehr helfen zu können. — Durch die Geschicklichkeit und den unermüdeten Fleiß des praktischen Wundarztes Herrn Schuster zu Neustadt ist meine Frau hergestellt worden, wofür ich nebst meiner Frau dem Letzteren unseren verbindlichsten Dank sagen.

Pobloth, den 27. Dezember 1839. August v. Krencki.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 38. Der, unten näher signalisirte, bereits nach den Merkerschen Mittheilungen resp. unterm 1. September 1838 sub № 22,903 und 15. Septbr. c. sub № 15,107 steckbrieflich verfolgte Handels-Jude Jacob Levy aus Schlichtingsheim wurde am 19. d. M. im hiesigen Orte mit Wagen und 2 Pferden angehalten und mit letzteren am 24. hujus per Transport nach Schlichtingsheim abgesandt.

Es ist dem Transportaten durch arge List gelungen, auf dem Transporte, kurz vor Schlichtingsheim unter Mitnahme des Gespanns, den beiden Transporteurs zu entweichen.

Nach Allem, was hierorts über den Levy — unter seinen Mitgenossen Baron genannt — ermittelt worden, ist derselbe ein höchst gefährlicher Gauner und Dieb, der unzweifelhaft mit seinen Verwandten Levy Jacob, Levy Löbel, Jacob Abraham und Jacob Isaac Goldstein, welche in den Mittheilungen sub № 14008. seit dem 19. Septbr. pr. steckbrieflich verfolgt werden, in Verbindung steht.

Der Kaufpreis beträgt RM 75.— (Fünfundsiebzig RM).

2. Zum Schätzer wird Hr. Schätzermeister Jos. Hoffmann, Wiesbaden, Adolfsallee 22, bestellt.

3. Der Käufer hat die Kosten der Schätzung und der Eintragung der Auflassung zu tragen.

Der Vorsitzende verliest diese Urkunde, genehmigt sie und unterschreibt sie mit dem Gerichtsschreiber.

Unterschrift.

Unterschrift.

Unterschrift

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.
Stück № 5.

Danzig, den 30. Januar 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nach Vorschrift des §. 1. des Gesetzes vom 30. Juni 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 S. 444) sind die Kreistage zu der Wahl der Abgeordneten für die Kreise Danziger Niederung, Marienburg, Elbing, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Rosenberg, Preußisch Holland, Mohrungen, Heiligenbeil, Pillkallen, Stallupönen, Darkehmen, Angerburg, Goldap, Oletzko, Lyck, Johannisburg, Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Ortelsburg, Neidenburg, Soldau, Osterode, Allenstein, Rastenburg, Sens

Viehkrankheit.

No. 17.

Die zu Szadrau, Berenter Kreises, unter den Schaafen herrschend gewesene Räude hat nunmehr gänzlich aufgehört. Danzig, den 31. Dezember 1839.

Vermischte Nachricht.

Jahres-Bericht

über die Privat-Sammlung für die 1813—15 erblindeten Krieger in Westpreußen im Jahre 1839.

No. 18.

Die von Sr. Königl. Majestät durch die Allerhöchste Immediat-Ordre Marienwerder den 2. Juni 1815 genehmigten Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen ist als ein reines Privat-Unternehmen über 21 Jahre mit dem Erfolge auch im Jahre 1839 dergestalt fortgesetzt, daß nach den den Königl. Regierungs-Präsidien hier und in Danzig vorgelegten Verzeichnissen den 18. Januar, 31. März, 3. August und 16. November unter

28 Militair-Blinden zu 4 Rthl.				112 Rthl.	— Sgr. — Pf.
27	— — — 6 Rthl.			162	" — " — "
25	— — — 8 Rthl.			200	" — " — "

durch 13 Behörden im Danziger und 11 im Marienwerder Regierungs-Bezirk vertheilt worden.

Außerdem haben von diesen

30, von welchen nur einer verstorben ist, vorkommenden Umständen nach 9 im Danziger und 8 im Marienwerder Regierungs-Bezirk	21	" 12	" —	"
außerordentlich erhalten,				
8 sind mit einer Unterstützung von	17	" 21	" —	"
berücksichtiget, so wie unter				
6 hinterbliebenen Wittwen in Elbing, Rittenburg, Conitz und bei Marienwerder	31	" 10	" —	"
5 Waisen	6	" 10	" —	"
vertheilt, und				
zu Medizin, Schulabgaben, Feuer-Societät und Bauvorschüssen	8	" 24	" 7	"
verwendet worden. Zur Bestreitung dieser	559	" 17	" 7	"

für 25 Militair-Blinde im Danziger

" 63 — — — Marienwerder Regierungs-Bezirk,

" 2 Wittwen im erstern und

" 4 — — letztern, auch

für 5 Waisen, erfolgten aus den Kirchen-Kollekten an den nächsten Sonntagen nach dem 31. März, 18. Juni und 18. October aus dem Danziger Regierungs-Bezirk 175 Rtl 27 Sgr. 4 Pf.

und von den evangelischen Kirchen aus dem Marienwerder Regierungs-Bezirk	84	8	2
von der katholischen Kirchen	9	16	9
an besonderen Zuschüssen von einem Königl. General-Kommando des ersten preuß. Armee-Korps zu Königsberg	30	—	—
aus der Stadt Marienwerder	10	7	6
worunter 4 Rthr von der Frau Landbaumeister Stephani,			
aus Christburg bei der Feier des 18. Octobers	9	2	6
aus dem Königl. Domainen-Rent-Amt Tiegenhoff			
von den Mennoniten in Fürstenau	3	2	6
— — — — Tiegenhagen	1	25	6
— — — — Ladekopp	3	—	—
aus Thorn	4	—	4
aus dem Löbauer Kreise	1	3	8
Zusammen	332	4	3
und an Zinsen von den gesammelten 5000 Rtl Beständen und Vermächtnissen früherer Zeit	216	27	6
Ueberhaupt	549	1	9
Es sind demnach zu den verausgabten	559	17	7
	10	15	10

aus dem für 1838 verbliebenen Ueberschuß von 75 Rtl 8 Sgr. zugeschossen, daraus auch die unvermeidlichen Nebenkosten mit 61 Rtl 15 Sgr. an Copialien, Botenlohn, Registratur-Miethe und Verwaltung überhaupt bestritten sind. Dagegen bleibt die besondere Sammlung für die abgedruckte Rede des Herrn Consistorial Raths Dr. Siehlow am 18. October 1838 im hiesigen Gymnasial-Saal zu seiner eigentlichen künftigen Bestimmung vorbehalten und ausgesetzt.

Uebrigens kann die Jahresrechnung selbst nebst Belägen von allen denen, die außerordentliche Beiträge auch im verflossenen Jahre dieser reinen Privat-Sammlung gewidmet haben, bei dem über 21 Jahre unverändert gebliebenen ersten Vorsteher des Vereins eingesehen werden. Marienwerder, den 1. Januar 1840.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 3.)

№ 3.

Danzig, den 15. Januar 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 39. Die in der Vorstadt von Marienburg an dem künstlich angelegten Mühlen-Kanal belegene Mittelmühle mit 4 Morgen 173 □Ruthen Land soll nebst den dazu gehörigen und vorhandenen Werken von Trinitatis 1840 ab auf 1 oder 2 Jahre meistbietend verpachtet werden. Sie hat 4 oberschlägige Mahlgänge mit 12 Fuß nutzbarem Gefälle und kann nach der bisherigen Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September mit 2 Gängen 36 Tage, vom 16. September bis 15. Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 15. Dezember bis zum 1. März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieser Zeit 123,810 Scheffel Roggenschroot, fein gebeuteltes Roggen- oder Weizenmehl, ordinaires schlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren. Eine Gewährleistung für die gedachte Mahlfähigkeit und dafür, daß eine bestimmte Quantität Getreide zur Mühle gebracht werden wird, kann nicht geleistet werden. Bei Ermittelung des Ertragswerthes ist mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse 1/5 dieser Summe angenommen. Das Minimum des Pachtgeldes ist 1,118 Rtl. 3 sgr. 8 pf. incl. 315 Rtl. Gold.

Die Beschreibung von der Mühle und den dazu gehörigen Wasserleitungen, Bollwerken, Schleusen, Brücken und Wegen, die Taxe von dem Materialienwerth und den zu der Mühle gehörigen Anlagen, der Ertragsanschlag von den Ländereien, die Uebersicht der jährlichen Kosten zur Unterhaltung der Mühle und der derselben zur Unterhaltung zugewiesenen Bauwerke, sowie die Pachtbedingungen können in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierung, sowie auf dem Domainen-Rent-Amte Marienburg eingesehen werden.

Zur Verpachtung dieser Mühle haben wir einen Termin auf den 4. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr im Geschäfts Lokale des Rent-Amts Marienburg angesetzt,

und werden Pachtluſtige, welche hinreichendes Vermögen beſitzen und ſich hierüber im Termin hinreichend ausweiſen können, auch eine angemeſſene Kaution entweder baar oder in gültigen Staatspapieren ſogleich deponiren, eingeladen, in demſelben zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben. Danzig, den 27. Dezember 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 40. Das im Thornſchen Kreiſe belegene Rittergut Chelmonie № 6. (früher № 22.), abgeſchätzt auf 38169 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und den Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am

19. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Marienwerder, den 5. Juli 1839. Königl. Oberlandesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 41. Das den Töpfermeiſter Auguſt Heinrich Chriſtoph und Renate Wilhelmine Kümmelſchen Eheleuten zugehörige, auf dem 3ten Damm unter der Servis-Nummer 1422. und Nro. 13. des Hypothekenbuchs gelegene Grundſtück, abgeſchätzt auf 2644 Rthl. 20 Sgr. zufolge der nebſt Hypothekenſcheine und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

den 14. April 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 19. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 42. Das dem Klempnermeiſter Johann Ferdinand Wilhelm Schimpf zugehörige, auf Langgarten unter der Servis-Nummer 108. und Nro. 73. des Hypothekenbuchs gelegene Grundſtück, abgeſchätzt auf 763 Rthl. 15 Sgr. zufolge der nebſt Hypothekenſcheine und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

den 14. April 1840 Vormittags 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden, und wird zu dieſem Termin zugleich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realberechtigte, verwittwete Meſſerſchmidt, Neumann Anne Caroline geb. Goede, hierdurch mit vorgeladen.

Danzig, den 13. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Verordnungsblatt.

N. 27. Die in Folge dieser Verfügung ausgefallenen Verordnungsblätter sind in der Weise nachzutragen, daß jedem Exemplare des Verordnungsblattes vom Jahre 1850 ein Exemplar des Verordnungsblattes vom Jahre 1849 beigegeben wird.

Wien am 15. Februar 1850.

Von der k. k. Hofkanzlei des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Verordnungsblatt.

N. 28. Von der Redaktion des Verordnungsblattes sind Exemplare der Nummern 1 bis 27 des Verordnungsblattes vom Jahre 1849 zu beziehen, und es wird hiermit bekannt gemacht, daß jedem Exemplare des Verordnungsblattes vom Jahre 1850 ein Exemplar des Verordnungsblattes vom Jahre 1849 beigegeben wird.

Wien am 15. Februar 1850.

Von der k. k. Hofkanzlei des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Verordnungsblatt.

N. 29. Von der Redaktion des Verordnungsblattes sind Exemplare der Nummern 1 bis 27 des Verordnungsblattes vom Jahre 1849 zu beziehen, und es wird hiermit bekannt gemacht, daß jedem Exemplare des Verordnungsblattes vom Jahre 1850 ein Exemplar des Verordnungsblattes vom Jahre 1849 beigegeben wird.

Wien am 15. Februar 1850.

Von der k. k. Hofkanzlei des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Nothwendiger Verkauf.

No. 47. Das hieselbst sub № 895/7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück des Orgelbauers Franz Kominatzki, abgeschätzt auf 611 Rtl. 2 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. März 1840 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 12. November 1839. Königlich Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 48. Das den Anton und Eva Stromskischen Eheleuten gehörige, im Dorfe Gorrenczin sub № 21. des Hypothekenbuchs belegene, zu erbemphyteutischen Rechten besessene Bauergrundstück von ungefähr 22 Morgen kulmisch, abgeschätzt auf 650 Rtl. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. April 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden,

Carthaus, den 30. November 1839. Königl. Landgericht.

No. 49. Die der Marienburger kleinen Werder-Commune zugehörige Forstparzelle Damerau, welche ½ Meile von Christburg und 3½ Meilen von Elbing entfernt liegt, und eine Fläche von überhaupt 3 Hufen 16 Morgen kulm., nämlich

2	Hufen	24	Morgen Strauchland,
2	„	6½	„ Ackerland,
2	„	2½	„ Wiesen,
2	„	3½	„ Brüche,
2	„	5	„ Blößen und
2	„	4½	„ Wege und Gräben

enthält, soll an den Meistbietenden in Erbpacht ausgegeben werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 10. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Sommerort anberaumt, zu welchem Erbpachtlustige sich gefälligst einfinden wollen. Die Bedingungen sind täglich in der Registratur des unterzeichneten Deichgräfen-Collegii und im Termine zu erfahren. Kyloit, den 7. Dezember 1839.

Das Deichgräfen-Collegium des Marienburger Kl. Werders.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 50. Es wird beabsichtiget, die Lieferung des, zur Bereitung des Viehsalzes für das Jahr 1841 nöthigen Wermuthskrautes durch Submission in Verding zu geben, und

werden hierdurch die auf diese Lieferung Reflectirende aufgefordert, ihre Gebote im Wege der Submission mittelst verschlossener, außerhalb die Aufschrift führender Eingaben: „Submission wegen Lieferung des Wermuthskrautes für das Jahr 1841" mir bis zum

15. Februar d. J.

zukommen zu lassen.

Die näheren Bedingungen und Proben des Wermuthskrautes liegen bei dem Königlichen Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser, den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern zu Marienwerder, Elbing und Thorn, so wie den Salz-Factoreien zu Marienburg, Danzig und Schwetz zur Ansicht bereit, und ich bemerke hier nur im Allgemeinen, daß

1. die Lieferung j denfalls 80 Centner, vielleicht etwas darüber betragen wird, und
2. mit dem 1. October 1840 beginnen, mit dem letzten Dezember desselben Jahres aber beendigt sein muß.

Danzig, den 3. Januar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

Maude.

No. 51. Höherer Bestimmung zufolge soll der auf 897 Rthl. 25 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Reparaturbau der katholischen Kirche zu Gerdin zur Licitation gestellt und dem Mindestfordernden zur Ausführung in Entreprise überlassen werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 25. Januar 1840 von 10 Uhr Vormittags ab im Geschäftslokale des Königl. Domainen-Rent-Amts Dirschau an, zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde im Termine entweder eine angemessene Caution deponiren, oder sonstige völlige Sicherheit nachweisen muß.

Der Kostenanschlag und die Zeichnung können während der Dienststunden in der hiesigen Amtsregistratur eingesehen werden.

Dirschau, den 25. Dezember 1839. Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

No. 52. Der Neubau des Organisten- und Schulhauses und eines Stalles in Groß Starzyn soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu steht ein Lizitations-Termin auf den 27. Januar d. J. bis 12 Uhr Vormittags im hiesigen Geschäftslokale an, zu welchem sichere Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Zeichnungen und Kostenanschläge in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden können.

Czechocin, den 1. Januar 1840. Königl. Domainenamt Putzig.

No. 53. Von heute ab wird in allen hiesigen Materialhandlungen Cichorien, große Packung à 2 Sgr. und kleine à ⅓ Sgr. pro Pack, verkauft.

Danzig, den 7. Januar 1840.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 54. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Christoph Wallner, dessen Signalement sich untenstehend befindet, ist am 4 d. M. Morgens um 7 Uhr aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse entsprungen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und ihn in das hiesige Criminal-Gefängniß gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Danzig, den 10. Januar 1840. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname: Wallner; Vorname: Christoph; Alter: angeblich 62 Jahr; Geburtsort: Hamel in Hanover; letzter Wohnort: Danzig; Gewerbe: Tagelöhner; Sprache: deutsch; Religion: lutherisch; Haare: grau; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: grau; Augen: hellblau; Nase: lang; Mund: gewöhnlich; Wangen: röthlich; Bart: geschoren; Kinn: rund; Zähne: nicht vollständig; Gesicht überhaupt: länglich; Statur: mittel; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Beine: gerade; Gesundheitszustand: gut. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Mütze, blauleinenen Jacke, einem weißkattunen Halstuche, einer brauntuchnen Weste, schwarzdrillichnen Beinkleidern und Stiefeln.

No. 55. Der unten bezeichnete Einwohner Franz Schröder aus Rahmel bei Neustadt, welcher wegen wiederholten Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes rechtskräftig verurtheilt worden, hat sich der Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses durch die Flucht entzogen, und es werden daher die Wohllöblichen Polizei-Behörden, so wie die Gensdarmerie dienstergebenst ersucht, auf den Schröder zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und uns gegen Erstattung der Geleitskosten zu überliefern.

Putzig, den 4. Januar 1840

Königl. Land- und Stadtgericht,
als Patrimonial-Gericht Rutzau.

Signalement.

Familienname: Schröder; Vorname: Franz; Geburtsort: Osterode; Alter: 70 Jahr; Größe: 5 Fuß 8½ Zoll; Religion: evangelisch; Stirn: hoch; Augen: blau; Haare: grau; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Nase: länglich, spitz; Mund: gewöhnlich; Kinn: rund; Sprache: deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen: an der linken Hand fehlt das erste Glied des Daumens

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig

Nr. 4.

Danzig, den 26. Januar 1849.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

Die Verordnung vom 5. Juni 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetz-Sammlung für 1847 No. 16. S. 189) hat in §. 1. Absatz 2. bestimmt, daß Juden, welche sich in einem Orte, wo sie nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, länger als 24 Stunden aufhalten wollen, sich bei der Polizei-Behörde des Ortes zu melden haben. Diese Bestimmung ist durch die Verordnung vom 31. Dezember 1847 (Gesetz-Sammlung für 1848 No. 1. S. 1) dahin abgeändert worden, daß Juden, welche sich in einem Orte, wo sie nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben, länger als 24 Stunden aufhalten wollen, sich bei der Polizei-Behörde des Ortes zu melden haben.

Danzig, den 2. Januar 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
v. Puttkamer.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

Nachdem durch die Verordnung vom 31. Dezember 1847 (Gesetz-Sammlung für 1848 No. 1. S. 1) die Verordnung vom 5. Juni 1847 über die Verhältnisse der Juden (Gesetz-Sammlung für 1847 No. 16. S. 189) in einigen Punkten abgeändert worden ist, so bringen wir die Verordnung vom 5. Juni 1847 in Nachstehendem zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Einwohner unseres Bezirks.

Danzig, den 2. Januar 1849.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
v. Puttkamer.

3. im Marienburger Kreiſe,
der in Neuteich bisher im Januar abgehaltene, pro 1840 bereits aus dem Jahrmarkts-Verzeichniſſe des Kalenders fortgelaſſene Markt,
4. im Neuſtädter Kreiſe,
der in Cöln bisher abgehaltene, aus dem Jahrmarkts-Verzeichniſſe des Kalenders pro 1840 bereits fortgelaſſene Markt,
5. im Stargardter Kreiſe,
der in Stargardt bisher nach „heilige 3 Könige" abgehaltene, aus dem Jahrmarkts-Verzeichniſſe des Kalenders pro 1840 bereits weggelaſſene Markt,

von jetzt ab nicht mehr ſtattfinden ſollen.

Die Kreis- und Ortsbehörden werden daher angewieſen, ſo wenig in dieſem Jahre als für die Folge in den genannten Orten die Abhaltung der bezeichneten Märkte zu dulden.

Gleichzeitig erhalten die Schulzen-Aemter der benachbarten Ortſchaften und die Magiſträte der in der Nähe gelegenen Städte die Anweiſung, die gegenwärtige Bekanntmachung den Einſaſſen und beſonders den ſolche Märkte beſuchenden Gewerbsleuten zur ſpeziellen Kenntniß zu bringen, damit ein Jeder vor Contraventionen ſich hüte.

Danzig, den 10. Januar 1840.

Jahrmarkt in Alt Kyſchau.
No. 21.

Der bisher in Alt Kyſchau, Berenter Kreiſes, im Februar abgehaltene, pro 1840 auf den 5. Februar beſtimmt geweſene Jahrmarkt (Vieh- und Krammarkt) iſt auf Antrag der Ortsbehörde auf Montag nach Philippi-Jacobi verlegt worden, und wird daher in dieſem Jahre erſt am 4. Mai abgehalten werden. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Danzig, den 8. Januar 1840.

Viehkrankheit.
No. 22.

In Czersulau und Schönwarling, Danziger Landkreiſes, ſind die Schaafheerden an der Räude erkrankt. Danzig, den 8. Januar 1840.

Warnung.

No. 23.

Durch die in den Inſtanzen ergangenen gleichlautenden Erkenntniſſe des Königl. Oberlandesgerichts-Criminal-Senats zu Marienwerder und des Königl. Tribunals zu Königsberg ſind

1. der Maurergeselle Paul Kleina aus Groß Komorsk, Amts Neuenburg, wegen Ermordung des Schulzen Zaiączkowski daselbst, durch das Rad von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen, und
2. die Victoria Zaiączkowska geb. Zöllner wegen Verleitung des Kleina zur Ermordung ihres Ehemannes nach vorheriger Schleifung zur Richtstätte durch das Rad von unten herauf vom Leben zum Tode zu bringen,

verurtheilt, und diese Urtel mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. September v. J. mit der Maaßgabe bestätigt worden:

daß die Todesstrafe an beiden Verurtheilten nicht erkanntermaaßen durch das Rad, sondern durch das Beil zu vollstrecken.

Diese Strafe ist an der Victoria Zaiączkowska heute an der hiesigen Richtstätte vollzogen worden; dem Paul Kleina ist es jedoch gelungen, sich durch Selbstentleibung der Vollstreckung der Strafe zu entziehen. Marienwerder, den 10. Januar 1840.

Königliches Inquisitoriat.

No. 24. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten, pro mense Dezember 1839.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen. weiße			Erbsen. graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	3	9	—	29	6	—	27	9	—	18	—	1	6	6	1	9	—	—	21	—	3	25	—
2	Elbing	2	5	—	1	1	3	—	28	—	—	17	—	1	6	—	1	7	—	—	15	—	2	25	—
3	Marienburg	2	5	—	—	28	6	—	25	—	—	17	6	1	2	6	1	2	6	—	16	—	2	20	—
4	Stargardt	2	7	6	—	29	6	—	24	6	—	17	6	1	3	—	1	9	—	—	16	—	2	25	—

Mitteilungen.

Die Abteilung des Herrn Dr. Wilhelm Schulz, Gr. Bl. Hofbuchdruckerei, wird am 1. Januar 1911 aufgelöst.

Die Abteilung des Herrn Dr. Wilhelm Schulz, Gr. Bl. Hofbuchdruckerei, wird am 1. Januar 1911 aufgelöst. Die Geschäftsräume, die Schulz & Co. bisher in Darmstadt, Rheinstraße 23, innehatten, werden mit Schluß des Monats Dezember 1910 gekündigt.

Die Darmstädter Zeitung, Tageblatt und Anzeiger für das Großherzogtum Hessen, Darmstädter Volksblatt, Hessische Landeszeitung, Darmstädter Intelligenzblatt, Hessischer Kurier, Darmstädter Sonntagsblatt, Hessischer Landbote, Hessische Volkszeitung, Hessischer Volksfreund, Hessischer Volksbote, Hessischer Volksbote für Starkenburg, Hessischer Volksbote für Oberhessen, Hessischer Volksbote für Rheinhessen

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 4.)

№ 4.

Danzig, den 22. Januar 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 56. Die in der Vorstadt von Marienburg an dem künstlich angelegten Mühlen-Kanal belegene Mittelmühle mit 4 Morgen 173 □Ruthen Land soll nebst den dazu gehörigen und vorhandenen Werken von Trinitatis 1840 ab auf 1 oder 2 Jahre meistbietend verpachtet werden. Sie hat 4 oberschlägige Mahlgänge mit 12 Fuß nutzbarem Gefälle und kann nach der bisherigen Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16. September bis 15. Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 15. Dezember bis zum 1. März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieser Zeit 123,816 Scheffel Roggenschroot, fein gebeuteltes Roggen- oder Weizenmehl, ordinaires schlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren. Eine Gewährleistung für die gedachte Mahlfähigkeit und dafür, daß eine bestimmte Quantität Getreide zur Mühle gebracht werden wird, kann nicht geleistet werden. Bei Ermittelung des Ertragswerthes ist mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse $\frac{1}{5}$ dieser Summe angenommen. Das Minimum des Pachtgeldes ist 1,118 Rtl. 3 sgr. 8 pf. incl. 315 Rtl. Gold.

Die Beschreibung von der Mühle und den dazu gehörigen Wasserleitungen, Bollwerken, Schleusen, Brücken und Wegen, die Taxe von dem Materialienwerth und den zu der Mühle gehörigen Anlagen, der Ertragsanschlag von den Ländereien, die Uebersicht der jährlichen Kosten zur Unterhaltung der Mühle und der derselben zur Unterhaltung zugewiesenen Baumerke, sowie die Pachtbedingungen können in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierung, sowie auf dem Domainen-Rent-Amte Marienburg eingesehen werden.

Zur Verpachtung dieser Mühle haben wir einen Termin auf den 4. Februar 1840 Vormittags 10 Uhr im Geschäfts Lokale des Rent-Amts Marienburg angesetzt,

und werden Pachtlustige, welche hinreichendes Vermögen besitzen und sich hierüber im Termin hinreichend ausweisen können, auch eine angemessene Kaution entweder baar oder in gültigen Staatspapieren sogleich deponiren, eingeladen, in demselben zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Danzig, den 27. Dezember 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 57. Der in der Feldmark Sandhof bei Marienburg belegene, dem Domainen-Fiskus gehörige ehemalige Amtsdienergarten, welcher einen Flächeninhalt von 1 Morgen 96 9/10 □Ruthen preußisch enthält, soll vom 1. Januar 1840 ab mit Vorbehalt einer Grundsteuer an den Meistbietenden verkauft werden.

Das geringste Kaufgeld ist auf 253 Rthl. 10 Sgr. bestimmt und der jährliche Ertrag von diesem zur ersten Klasse gehörigen Ackerlande auf 12 Rthl. 5 Sgr. berechnet, wofür jedoch keine Gewähr geleistet wird.

Hiezu ist ein Termin auf Sonnabend den 8. Februar c. Nachmittags 3 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Rent-Amts angesetzt, und werden sichere Kauflustige eingeladen, in demselben zu erscheinen.

Es wird zugleich bemerkt, daß nach höherer Bestimmung für den Fall, daß das vorbemerkte Kaufgeld nicht geboten werden sollte, eine drei- bis sechsjährige Verpachtung des Gartens im obigen Termin erfolgen soll.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen sind auf dem Rent-Amte einzusehen.

Marienburg, den 14 Januar 1840.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

No. 58. Das den Eigenthümer Johann Gottlieb und Anna Catharina Heinrichschen Eheleuten zugehörige, in dem Höheschen Dorfe Müggenhall unter Nro. 41. des Hypothekenbuchs gelegene Krug-Grundstück, abgeschätzt auf 469 Rthl. 27 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Acht und zwanzigsten April 1840 Vormittags um 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 3. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 59. Zum Verkaufe der den minorennen Erben der Joseph Schönnagelschen Ehe-

leute gehörigen, auf dem Pfarrlande zu Praust gelegenen, auf 160 Rthlr. taxirten Gebäude in 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Viehstalle und 1 Backhause bestehend, wird im Wege der Auction ein Termin auf

den 21. Februar c. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lemon angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts zu dem Zuschlage für das Meißgebot vorbehalten bleibt, und daß es Sache des Käufers ist, wegen Fortsetzung der Pacht, in Betreff des bisher bei den Gebäuden benutzten Acker- und Wiesen-Landes von 14 Morgen 130 □Ruthen, mit dem Kirchen-Collegium zu Praust sich zu einigen, in Entstehung dessen aber die Gebäude vor Martini 1840 abzubrechen. Danzig, den 14. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 60. Das den Naumannschen Erben zugehörige Grundstück Litt. A. XI. 160., abgeschätzt auf 161 Rtl. 22 Sgr. 5 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 29. April 1840 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kiebs anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 16. Dezember 1839.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 61. Das in der hiesigen Stadt sub № 126. gelegene Malz- und Brauhaus der städtischen Brau-Kommune zugehörig, abgeschätzt auf 3773 Rtl. 6 Sgr. 1 Pf. mit Inbegriff der dazu gehörigen und auf 334 Rtl. 4 Sgr. gewürdigten Utensilien, soll

den Sieben und zwanzigsten Februar a. k.

an Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Pr. Stargardt, den 28. October 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 62. Höherer Anordnung zufolge soll der Königl. Forstort Hadichtsberg, zum Forstbelaufe Schwarzauer Kämpe, Reviers Darsslub, gehörig, von 227 Morgen 15 □Ruthen veräußert werden. Es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf

den 12. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

in dem Oberförsterhause zu Darsslub an, zu welchem Erwerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Veräußerung im Termine bekannt gemacht werden.

Danzig, am 18. Januar 1840. Der Königl. Forstmeister v. Karger.

No. 63. Höherer Anordnung gemäß soll eine, in den Grenzen von Sobbowitz belegene Wiesen-Parzelle von 33 □Ruthen preuß. an den Meistbietenden mit oder ohne Domainenzins verkauft werden.

Zu diesem Veräußerungs-Geschäfte ist zum 8. Februar d. J. im hiesigen Amts-Locale Termin anberaumt, zu welchem sich Erwerber einfinden wollen.

Die Veräußerungs-Bedingungen so wie der Plan der Wiese können in den Dienststunden hier eingesehen werden.

Sobbowitz, den 17. Januar 1840. Königl. Domainen-Amt.

Publikandum.

No. 64. Am 20. Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr soll in dem Sterbehause des Bauern Johann Grubba zu Reschke dessen Mobilien-Nachlaß, in Vieh, Pferden und Haus- und Ackergeräthen bestehend, an den Meistbietenden verkauft, und das ebenfalls zum Nachlasse desselben gehörige, zu Reschke belegene Bauergrundstück von circa 65 Morgen preußisch nebst Gebäuden auf 5 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Neustadt, den 17. Januar 1840. Häberlein, Actuar,
im Auftrage des Königl. Landgerichts hieselbst.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 65. Es wird beabsichtiget, die Lieferung des, zur Bereitung des Viehsalzes für das Jahr 1841 nöthigen Wermuthskrautes durch Submission in Verding zu geben, und werden hierdurch die auf diese Lieferung Reflectirenden aufgefordert, ihre Gebote im Wege der Submission mittelst verschlossener, außerhalb die Aufschrift führender Eingaben: „Submission wegen Lieferung des Wermuthskrautes für das Jahr 1841" mir bis zum

15. Februar d. J.

zukommen zu lassen.

Die näheren Bedingungen und Proben des Wermuthskrautes liegen bei dem Königlichen Haupt-Salz-Amte zu Neufahrwasser, den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern zu Marienwerder, Elbing und Thorn, so wie den Salz-Factoreien zu Marienburg, Danzig und

Schwetz zur Ansicht bereit, und ich bemerke hier nur im Allgemeinen, daß

1. die Lieferung jedenfalls 80 Centner, vielleicht etwas darüber betragen wird, und
2. mit dem 1. October 1840 beginnen, mit dem letzten Dezember desselben Jahres aber beendigt sein muß.

Danzig, den 3. Januar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

Mauve.

No. 66. Der Reparatur- und Vergrößerungs-Bau des hiesigen Schul- und Organistenhauses soll im laufenden Jahre ausgeführt und nebst der Beschaffung des dazu nöthigen eichenen Holzes, in Entreprise ausgethan werden. Hand- und Spanndienste leistet die hiesige Schul- und Kirchengemeinde.

Der Termin hiezu ist auf den 6. Februar c. im hiesigen Amtslokale anberaumt, zu welchem Unternehmungsfähige eingeladen werden. Die Anschläge liegen zur Einsicht hier vor. Sobbowitz, den 17. Januar 1840.

Königl. Domainen-Amt.

No. 67. Dienstag, den 11. Februar d. J., soll das Grundstück an der Mottlau, dem Polnischen Haken gegenüber, № 3 des Hypothekenbuchs, genannt

„der Milchpeter"

auf freiwilliges Verlangen im Artushofe versteigert und Abends 6 Uhr dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Dasselbe ist bisher zum Betriebe der Gastwirthschaft und Milcherei mit gepachtetem Lande benutzt worden und besteht in 1 Wohnhause mit 6 Zimmern, 2 Küchen, Keller, Boden, Stallung für Pferde und Kühe, 1 Scheune mit 1 Fache, 2 Hofplätzen, 1 Obst- und 1 Gemüsegarten und einem zweiten Hause mit drei Wohnungen, enthält einen Flächenraum von 284 □Ruthen und hat keine Abgaben zu entrichten. Die Besitz-Dokumente und Bedingungen können täglich bei mir eingesehen werden.

J. T. Engelhard, Auctionator.

No. 68. Das Gut Eichwalde, ¼ Meile von Elbing belegen, enthaltend circa 11 Hufen preuß. Maaß Flächeninhalt, Boden erster Klasse, ist mit sämmtlichem todten und lebendigen Inventario, mit Einschluß von 47 Niedrunger Kühen, so wie mit der diesjährigen Kreseenz und bestellten Wintersaat, sofort aus freier Hand zu verkaufen und kann sogleich übergeben werden. Die Hälfte des Kaufpreises kann hypothekarisch versichert stehen bleiben. Der Justiz-Commissarius Schlemm zu Elbing wird auf portofreie Briefe nähere Auskunft ertheilen.

§. 17. Wer [illegible] [illegible] [illegible]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 5. —

Danzig, den 29. Januar 1840.

No. 26.

Gesetzsammlung No. 1.

No. 2065. Bekanntmachung, wegen einer mit der freien und Hanseſtadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verkehrs-Erleichterungen. Vom 31. Dezember 1839.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidii.

Das Verzeichniß der im Jahre 1839 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

No. 27.

Die Herren Buchdrucker und Verleger in der Provinz Preußen werden, ſoweit ſie damit noch im Rückſtande ſind, mit Bezug auf die durch die Amts- und Intelligenzblätter ſo wie durch die Zeitungen am 16. April 1826 und 17. Mai 1834 erlaſſenen Bekanntmachungen, hierdurch aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verfloſſenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einſchluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitſchriften, unter Beifügung des Nachweiſes der Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königl. große Bibliothek in Berlin und an die Königl. Bibliothek in Königsberg, des Schleunigſten hier einzuſenden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die lithographiſchen Inſtitute zur Einſendung des Verzeichniſſes der von ihnen gefertigten Artikel, welche ein Intereſſe für Kunſt und Wiſſenſchaft gewähren, und es wird von denſelben gleichfalls der Nachweis der geſchehenen Ablieferung der Pflicht-Exemplare erwartet. Königsberg, den 18. Januar 1840.

Der Ober-Präſident von Preußen

v. Schön.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Viehkrankheit.

No. 28.

In Jetau, Danziger Landkreises, iſt die Schaafräude ausgebrochen.

Danzig, den 8. Januar 1840.

Perſonal-Chronik.

No. 29.

Des Königs Majeſtät haben geruht, den bei dem hieſigen Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat angeſtellten Regierungs-Rath Rackelmann zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchſt zu vollziehen.

Danzig, den 20. Januar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Mauve.

Der praktiſche Arzt Dr. Schmidt in Schönbaum, Danziger Kreiſes, iſt auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der penſionirte Gensdarm Friedrich zu Tuchel iſt zum Chauſſeegeld-Erheber in Schwarzwaſſer beſtellt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 5.)

№ 5.

Danzig, den 29. Januar 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 72. Das im Wege der Subhastation durch den Adjudicationsbescheid vom 17. Juli v. J. dem Domainenfiskus zugefallene Vorwerk Neuhof bei Bublitz nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, nach älterer Vermessung enthaltend:

1) Hof- und Baustellen	1	Morgen	— □Ruthen,
2) Acker	277	„	17 „
3) Wiesen	44	„	15 „
4) Koppeln	1	„	148 „
5) Gartenland . . .	—	„	172 „
überhaupt	324	Morgen	171 □Ruthen,

soll in Folge höherer Anordnung nebst dem Königlichen Saat- und Wirthschafts-Inventario durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden mit oder auch ohne Vorbehalt eines Domainenzinses zum 1. April d. J. verkauft werden.

Mit Einschluß der Gebäude und mit Ausschluß des Inventarii, welches besonders bezahlt werden muß, worauf aber keine Steigerung des Gebotes zulässig ist, beträgt:

a) das Minimum des Kaufgeldes im Fall des reinen Verkaufs 4750 *Rthl*, und

b) beim Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 120 *Rthl* aber 2050 *Rthl*

und ist der Licitationstermin auf den 12. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Departementsrath in dem kleinen Konferenzzimmer der Königl. Regierung hieselbst, festgesetzt worden. Für Kauflustige wird zugleich bemerkt, daß die näheren und speziellen Bedingungen vorher in hiesiger Finanzregistratur und bei dem Magistrat in Bublitz eingesehen werden können. Cöslin, den 15. Januar 1840.

Königl. Regierung.

No. 73. Der am 19. Februar c. zur Subhastation des Guts Chelmonie anberaumt gewesene Bietungstermin ist aufgehoben.

Marienwerder, den 24. Januar 1840. Königl. Oberlandesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 74. Das der Wittwe und den Erben des Reifschlägers Thomas van Bergen zugehörige Grundstück Litt. A. X. 55., abgeschätzt auf 408 Rtl 13 Sgr. 4 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 4. März 1840 Nachmittags um 4 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich 1) nachstehende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Interessenten: a) die Anna Maria van Bergen, b) der Thomas van Bergen, c) die Barbara Christina van Bergen verehelichte Bernard, d) der Reifschlägergesell Johann Benjamin van Bergen, e) der Reifschlägermeister Johann Benjamin van Bergen, f) der Johann Friedrich Lemke, 2) die unbekannten Realprätendenten hiedurch öffentlich resp. bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 2. November 1839. Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 75. Die in der Kirchenstraße hierselbst belegene Baustätte mit Stall № 96., wozu ein sogenanntes Hufstück, ein Schrannen- und ein sogenannter Gemüsegarten gehören, so wie ferner die bei der Stadt sub № 86a. Litt. B. verzeichneten halben Hufen, erstere auf 171 Rtl 23 Sgr. 4 Pf., letztere auf 148 Rtl 21 Sgr. 8 Pf. geschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 2. März c. Nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schöneck, den 15. Januar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 76. Der Reparaturbau des Ochsenstalls auf dem Königl. Domainen-Amts-Vorwerke Sobbowitz soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu diesem Behuf steht ein Submissions-Termin Montag den 10. Februar c. Mittags 12 Uhr in meiner Wohnung, Mattenbuden № 289., an, wozu Unternehmungslustige mit dem

Bemerken eingeladen werden, daß die Anschlagsberechnungen vor dem Termine in den Vormittagsstunden bei mir eingesehen werden können.

Danzig, den 21. Januar 1840. Der Bauinspector Stein.

No. 77. Die Ausführung des Neubaues eines Schulhauses nebst Stallgebäudes in Lódz im Laufe dieses Jahres soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und es steht deshalb ein Licitationstermin auf den 24. k. M. von 9 bis 11 Uhr Vormittags hier an, zu welchem sichere Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zeichnungen und Kostenanschläge in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden können.

Czechocin, den 18. Januar 1840. Königl. Domainenamt.

No. 78. Das Gut Eichwalde, ¼ Meile von Elbing belegen, enthaltend circa 11 Hufen preuß. Maaß Flächeninhalt, Boden erster Klasse, ist mit sämmtlichem todten und lebendigen Inventario, mit Einschluß von 47 Niedrunger Kühen, so wie mit der diesjährigen Krescenz und bestellten Wintersaat, sofort aus freier Hand zu verkaufen und kann sogleich übergeben werden. Die Hälfte des Kaufpreises kann hypothekarisch versichert stehen bleiben. Der Justiz-Commissarius Schlemm zu Elbing wird auf portofreie Briefe nähere Auskunft ertheilen.

No. 79. Ein in Pietzkendorf bei Danzig belegenes, 2 Etagen hohes massives Wohnhaus unter Pfannendach, mit 12 Stuben, Küchen, Keller, Boden und Stallungen ꝛc., einem Obst- und Gemüsegarten und 14 Morgen 80 □Ruthen Ackerland, steht aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere daselbst, oder in Danzig vor dem hohen Thor № 475.

No. 80. Medizinische Schriften.

Bei F. Rubach in Berlin ist erschienen und in der Buchhandlung von

Fr. Sam. Gerhard in Danzig zu erhalten:

Analekten für die gesammte Staatsarzneikunde, oder auserlesene Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der medizinischen Polizei. 2es Heft. 26½ Sgr.

Rösch, Dr. C. Ueber den Mißbrauch der geistigen Getränke, in Beziehung zur Medizinal-Polizei und gerichtlichen Medizin. (Aus Vorstehendem besonders abgedruckt.) 20 Sgr.

No. 81. Wenn ich als Geschäfts-Commissionair auch **zur Anfertigung von Bittschriften, schriftl. Gesuchen, Vorstellungen ꝛc. ꝛc.**

gewerblich **concessionirt worden** bin, so empfehle ich mich einem hochgeehrten Publikum hiemit auch in diesem Geschäftszweige, so wie in meinen übrigen mehrfachen zum geneigten Wohlwollen, mit dem Bemerken, daß ich auch bereit bin, wirklich Arme — ohnerachtet ich dieses Geschäft nur als Nebensache betrachte u. sobald die Zeit es mir also erlaubt — hierin gern unentgeldlich zu unterstützen.

J. G. Voigt, ehemal. Cr.-Actuar.,
jetzig. gewerbl. concessionirter Geschäfts-Commissionair u. Spediteur, Bootsmannsgasse № 1179.

No. 82. Eine Masse großer u. kleiner Capitalien, zur Hypothek, auf ländl. u. städt. Grundstücke, als auch gegen sonstige Sicherheit, einige zu 3½% Zinsen, weiset nach
das Commissions-Comtoir, Bootsmannsgasse № 1179.

No. 83. Eisenbahn-, Victoria- u. Präsent-Zigarren, etwas ganz vorzügliches an Wohlgeruch, Geschmack und Ausdauer, indem sie noch einmal so lange vorhalten als die gewöhnlichen, erhielt auf's neue u. verkauft in Kisten zu 100 Stück
die Commiss.- u. Sped.-Handlung von J. G. Voigt, Bootsmannsgasse № 1179

No. 84. 1 niederungsch. Hof, von wenigst. 5 Huf. in den sogenannt. Oberdörfern wird zu pachten u. 1 höhesch. Gutchen zu kaufen gesucht, durch's
Commissions-Comtoir, Bootsmannsgasse № 1179.

No. 85. Kapitalisten, die ihre Fonds gut und sicher anlegen wollen, finden stets Gelegenheit zur vortheilhaften Unterbringung großer u. kleiner Summen, auf Hypotheken, wie gegen sonstige Sicherheit durch
das Commissions-Comtoir, Bootsmannsgasse № 1179.

No. 86. So eben erhielt ich aufs Neue **echt frischen Astrachaner Kaviar** zum billigsten Verkauf.
Andreas Schultz,
Langgasse № 514.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 6. —

Danzig, den 5. Februar 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Pfandbriefs-Verloosung bei der General-Landschafts-Direction in Posen betreffend.

No 30.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in unserer Polizei-Registratur das Verzeichniß der in der Verloosung am 20. Dezember v. J. bei der General-Landschafts-Direction in Posen gezogenen Pfandbriefs Nummern von den in termino Johanni 1840 zum Tilgungs-Fond erforderlichen 112,000 Rthr. Pfandbriefen, nebst dazu gehöriger Bekanntmachung, einzusehen ist.

In der letztern werden die betreffenden Pfandbriefs-Inhaber insbesondere aufgefordert, die gezogenen Pfandbriefe mit sämmtlichen Coupons von Johanni 1840 ab in termino den 4. Juli d. J. an die General-Landschafts-Kasse in Posen, gegen Empfangnahme des Werths- und Aufgeldes bei Vermeidung der nach §. 49. und 315. der Kreditordnung zu gewärtigenden nachtheiligen Folgen, abzuliefern.

Danzig, den 23. Januar 1840.

No. 31.

Die diesjährigen Prüfungs-Termine im Seminar zu Jenkau für interimistisch angestellte Schullehrer und solche Schulamts-Bewerber, welche nicht in einem Seminar vorbereitet worden, sind auf den 15, 16, 17 und 18. Juni d. J. festgesetzt worden.

Die zu dieser Prüfung einberufenen und zugelassenen Schullehrer und Schulamts-Kandidaten haben sich demnach am Tage vor derselben, also am 14. Juni, bei dem Seminar-Direktor Herrn Neumann in Jenkau persönlich zu melden und gleichzeitig alsdann eine Reinschrift der Darstellung ihrer bisherigen Lebens-Verhältnisse, resp. ihrer Wirksamkeit als Lehrer, einzureichen.

Die nicht in einem Seminar vorbereiteten Schulamts-Bewerber, welche an der vorgedachten Prüfung Theil zu nehmen wünschen, müssen wenigstens das 20ste Lebensjahr erreicht, doch dürfen sie das 30ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Danzig, den 27. Januar 1840.

No. 32.

Der Kaufmann und Königl. Belgische Konsul hieselbst Herr Mathy ist zum Agenten der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. März 1839 bestätigten und Seitens des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Freiherrn von Rochow Excellenz unterm 15. April v. J. zur Uebernahme von Feuer-Versicherungen an Mobiliar- und Immobiliar-Gegenständen concessionirten, unter dem Namen

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zusammen getretenen Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Danzig, den 14. Januar 1840.

Personal-Chronik.

No. 33.

Dem Oberlehrer Dr. Hagen am Friedrichs-Collegium zu Königsberg in Pr. ist das Prädicat „Professor" verliehen.

Der zeither im Braunsberger Sandlande definitiv angestellt gewesene Lehrer Gustav Siering ist zum Lehrer bei der Schule in Heubuden berufen und von uns in dieser Eigenschaft gleichfalls definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Unteroffizier im 5ten Infanterie-Regimente, Eduard Wulff, ist vom 1. Januar 1840 ab als Polizei-Sergeant in Danzig angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 6.)

№ 6.

Danzig, den 5. Februar 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 87. Das im Culmer Kreise belegene, adliche Gut Rybiniec № 56., landschaftlich taxirt auf 38,510 Rthl. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

7. März 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte zum öffentlichen Verkauf gestellt werden.

Marienwerder, den 30. Juli 1839. Königl. Oberlandesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 88. Das dem Kaufmann Heinrich Milfort zugehörige, in der Langgasse unter der Servis-Nummer 470. und Nro. 11. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 5350 Rthl. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. (ersten) April 1840

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zur Geltendmachung etwaniger Ansprüche zum Termin an demselben Tage Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Kawerau nach unserm Gerichtshause bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 14. August 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 89. Das zur Brauer Friedrich Jacob Stolleschen Concurs-Masse gehörige, in der rechtsstädtschen Rittergasse unter den Servis-Nummern 1637—1640. und Nro. 19. des Hypothekenbuchs gelegene Brauerei-Grundstück, mit den Brauereigeräthen abgeschätzt auf 8146 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der

Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 11. October 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 90. Das dem Kaufmann Gottlieb Hary Arans und den Erben seiner verstorbenen Ehegattin Clara Maximiliane geb. Trapp zugehörige, in der Langgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 371. und Nro. 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 9416 Rtl 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben der verstorbenen Frau Clara Maximiliane Arans geb. Trapp zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auf

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Franzius in unserem Gerichtshause bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 5. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 91. Das den Kaufmann Adam Buhrkeschen Eheleuten zugehörige, in der Vorstadt Neugarten unter der Servis-Nummer 519 B. und Nro. 63. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 592 Rtl 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 7. (Siebenten) April 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 30. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 92. Das den Fuhrmann Johann Danielschen Erben und den Böttcher Friedrich Dittmannschen Eheleuten zugehörige, in der Vergessenengasse beim Spend- und Waisenhause unter der Servis-Nummer 768. und Nro 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 524 Rtl 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zu diesem Termine werden die Mitglieder der hiesigen Kürschnergewerks-Sterbekasse zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 14. Januar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 93. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Johann Jacob Maloch gehörige, hieselbst in der Spieringsstraße sub A. I. 266. belegene, aus einem Wohnhause, zwei Hintergebäuden, einem alten Brauhause nebst Anbau, zwei Hofräumen bestehende incl. des Erbzinses, auf 6273 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll excl. der dazu gehörigen Wiesenländereien, Behufs Auseinandersetzung der Erben am 4. April 1840 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichtsrath Schumacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Bedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Stadtgerichts-Registratur einzusehen.

Elbing, den 30. August 1839. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 94. Das den Friedrich und Christine Marquardtschen Eheleuten gehörige, an der neustädtschen Fähre sub B. LXIX. 2¼ Meile von Elbing belegene, aus einem Wohnhause, Scheune und Stall, einem Gemüsegarten und 6 Morgen Land bestehende, auf 996 Rthl. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll am 9. Mai 1840 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kleds an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, namentlich die Johann und Anna Maria Fischerschen Eheleute, ferner die Erben des Eigenthümers Erdmann Grübnau öffentlich vorgeladen.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Elbing, den 17. Januar 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 95. Das den Sattlermeister Johann Wenskerschen Wittwe und Erben zugehörige, hieselbst außerhalb der Stadt zwischen dem Dirschauer und Mewer Thore sub № 310. belegene, laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 824 Rthl. 10 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Gemüsegarten soll im Termine den vierten April k. J. im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden.

Pr. Stargardt, den 2. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 96. Das im Carthauser Kreise belegene, zu den Adl. Zalenzeschen Gütern gehörige Vorwerk Butterfaß, welches auf 2298 Rtl 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin auf

den 9. März Nachmittags 3 Uhr

im herrschaftlichen Hofe zu Butterfaß anberaumt. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Neustadt, den 1. September 1839.

Adl. Patrimonial-Gericht der Zalenzeschen Güter.

No. 97. Zum freiwilligen Verkaufe des der Ostpreußischen Landschaft eigenthümlich gehörigen Adelichen Gutes Rothfließ haben wir einen Termin auf

Montag den 27. April 1840 Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Landschaftshause anberaumt.

Das Adeliche Gut Rothfließ liegt im Ermlande eine Meile von Bischofsburg, an der von dieser Stadt nach Königsberg führenden Chaussee, enthält 2932 Morgen 93 □R. preuß., welche, jedoch bis auf ein Häuschen nebst Gartenplatz im Dorfe und 72 Morgen 177 □R. preuß. an Wald, in Erbzins resp. Erbpacht ausgethan sind, und jährlich einen Zins von 351 Rthr 8 Sgr. abwerfen. Die Erbzinsleute resp. Erbpächter tragen außer diesem Zinse noch die öffentlichen Abgaben und Lasten.

Von dem Kaufgelde können, wenn es gewünscht wird, 3500 Rtl in Ostpreuß. Pfandbriefen dem Acquirenten als Anleihe belassen werden. Wegen allmäliger Abzahlung des Ueberrestes des Kaufgeldes werden alle mit der Sicherheit der Landschaft irgend vereinbare Erleichterungen gewährt werden; ein Zwölftheil des Gebotes aber muß mindestens sofort beim Zuschlage auf das Kaufgeld abgezahlt, vor der Zulassung zur Licitation ausgewiesen und vom Meistbietenden im Termin sogleich deponirt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden; auch sind wir bereit, dieselben den Kauflustigen auf portofreie Briefe mitzutheilen.

Mohrungen, den 27. Januar 1840. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

No. 98. Den 1. Mai c. werden folgende der hiesigen Weidekorporation gehörige und in den hiesigen Niederungswiesen, zwischen Dirschau und dem Dorfe Czatkau belegene Grundstücke

1) ein Wohnhaus mit den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden und vier Triften zur

Viehweide und Grasnutzung geeignet; 2) die einige Morgen große Trift beim Eingange vom Damm in die Wiesen, welche als Ackerland benutzt werden kann; 3) der Hinterbirkwaldsche Wall; 4) Kleinrodlandsche Wall; 5) Schilfgewendsche Wall; 6) Morgensche Wall; 7) Mönch und Speisewinkelsche Wall; 8) die Birkwaldsche Trift; 9) die Schilfgewendsche Trift; 10) die Trift zwischen beiden Rodländereien (von 3—10 sämmtlich zur Viehweide und Grasnutzung geeignet)

pachtlos, und haben wir daher zur anderweitern Verpachtung auf drei Jahre einen Termin auf

Montag, den 16. März c. Vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäfts-Lokal anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die allgemeinen und besondern Bedingungen bei uns eingesehen werden können, und Niemand zum Gebote zugelassen werden kann, der nicht als hinlänglich vermögend bekannt ist oder sofort nachweiset, annehmliche Sicherheit stellen zu können.

Dirschau, den 26. Januar 1840. Der Magistrat.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 99. Die auf Summin haftenden Pfandbriefe:

No. 6. 1000 Rthl. 15. 200 Rthl. 13. 1000 Rthl. 21. 400 Rthl. 23. 300 Rthl.
No. 24. 300 Rthl. 26. 200 Rthl. 27. 200 Rthl. 28. 200 Rthl. 29. 200 Rthl.
No. 30. 200 Rthl. 34. 25 Rthl. 37. 100 Rthl. 38. 100 Rthl. 39. 100 Rthl.
No. 40. 100 Rthl. 41. 100 Rthl. 42. 100 Rthl. 43. 100 Rthl. 44. 100 Rthl.
No. 45. 100 Rthl. 48. 100 Rthl. 49. 100 Rthl. 50. 100 Rthl. 51. 100 Rthl.
No. 53. 100 Rthl. 54. 100 Rthl. 55. 25 Rthl. 57. 25 Rthl. 58. 25 Rthl.
No. 59. 25 Rthl. 63. 100 Rthl. 64. 100 Rthl. 65. 300 Rthl.

sollen abgelöst werden. Dieselben werden daher den Inhabern in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 hiermit dergestalt gekündigt, daß sie bis spätestens den 15. November d. J. in unserer Kasse umgetauscht, oder zur Einlösung gegen baares Geld deponirt sein müssen, widrigenfalls die gesetzlichen Folgen eintreten.

Danzig, den 28. Januar 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 100. In dem Dorfe Groß Domatau, Neustädter Kreises, schwebt die Gemeinheitstheilung und hat die Legitimation

des Einsaßen Andreas Bieschke,
" " Franz Czarnowski,
" " George Schornak,

im Kreise Bernstadt:
Hohen Bielau,
Kl. Bielau,
Kl. Kniegnitz,
Kl. Tschansch, Kreis Guhrau,
Kl. Wilkau, Kreis Militsch,
Zedlitz Neukirch,

so heißt es weiter: „Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten der Ausführung, soweit sie nicht durch Beiträge gedeckt werden, zu tragen."

Es ist also nicht richtig, wenn Herr Dr. Bernd in seinem Gutachten behauptet, die Kosten der Arbeiten seien Staatssache. Dafür muß er Beweise erbringen.

Im Gutachten des Herrn Dr. Bernd wird weiter behauptet, die Arbeiten seien nicht ausgeführt worden. Das ist unrichtig. Die Arbeiten sind ausgeführt worden. Wenn Herr Dr. Bernd sich die Mühe gemacht hätte, sich an Ort und Stelle zu begeben, würde er sich davon überzeugt haben. Wenn Herr Dr. Bernd behauptet, daß die Arbeiten nicht ausgeführt worden seien, so ist das ein Beweis dafür, daß er sich nicht an Ort und Stelle begeben hat.

Im Jahre 1926 wurden die Arbeiten ausgeführt. Die Arbeiten bestanden darin, daß die Ufer des Bielaugrabens, der Bielau und des Kniegnitzbaches mit Steinen befestigt wurden. Die Arbeiten sind ausgeführt worden, wie es in dem Gutachten des Herrn Dr. Bernd heißt, und zwar in der Weise, daß Steine in die Ufer eingebaut wurden. Die Steine sind in die Ufer eingebaut worden, damit sie nicht abrutschen können. Wenn Herr Dr. Bernd sich an Ort und Stelle begeben hätte, würde er sich davon überzeugt haben.

Es ist ferner unrichtig, wenn Herr Dr. Bernd behauptet, daß die Arbeiten nicht ausgeführt worden seien, weil sie nicht abgenommen worden seien. Die Arbeiten sind abgenommen worden

in dem Bau eines Wohnhauses, der Scheune in Verbindung eines Stalles, eines Brunnens, eines Backofens und der Hof- und Gartenbewährung, so wie in der Anschaffung der Feuerlöschgeräthschaften und einer Ortstafel,

steht der Lizitations-Termin auf den 19. Februar a. c. Vormittags 9 Uhr im Oberförsterhause hieselbst an, zu welchem sichere Bauunternehmer eingeladen werden. Der Entrepreneur hat eine Caution von 200 Rthl baar oder in Staatspapieren im Termin zu deponiren.

Die Kostenanschläge und Zeichnungen werden im Termin vorgelegt, können aber bis dahin auch in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Mirchau, den 30. Januar 1840. Der Königl. Oberförster Dittrich.

No. 103. Der Reparaturbau des Ochsenstalls auf dem Königl. Domainen-Amts-Vorwerke Sobbowitz soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu diesem Behuf steht ein Submissions-Termin Montag den 10. Februar c. Mittags 12 Uhr in meiner Wohnung, Mattenbuden № 289., an, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschlagsberechnungen vor dem Termins in den Vormittagsstunden bei mir eingesehen werden können.

Danzig, den 21. Januar 1840. Der Bauinspector Stein.

Aufruf.

No. 104. Für den 12ten Baubezirk bei Pr. Holland wird ein Chaussee-Aufseher gebraucht, welcher aus der Zahl der Pioniere oder aus der Artillerie gewählt werden soll. Es werden demnach solche Personen, welche neben dem Civil-Versorgungsscheine mit vorzüglichen Zeugnissen versehen, der polnischen Sprache einigermaaßen mächtig sind und gute Schreib- und Rechnen-Fertigkeit besitzen, hiermit aufgefordert, sich beim unterzeichneten Wegebaumeister in Elbing zu melden und der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterwerfen.

Elbing, den 29. Januar 1840. Der Wegebaumeister Menfelder.

No. 105. Zu dem Neubau eines Apotheken-Gebäudes sollen die Maurer-, Tischler- und Schlosser-Arbeiten verdungen werden. Bauleute, die solche zu übernehmen wünschen, finden Anschlag und Zeichnung in der Schmiedegasse № 286. und in Schönbaum bei dem Apotheker Oltmann zur Einsicht bereit.

No. 106. Wenn ich als Geschäfts-Commissionair auch **zur Anfertigung von Bittschriften, schriftl. Gesuchen, Vorstellungen rc. rc.**

gewerblich **concessionirt worden** bin, so empfehle ich mich einem hochgeehrten Publikum hiemit auch in diesem Geschäftszweige, so wie in meinen übrigen mehrfachen zum geneigten Wohlwollen, mit dem Bemerken, daß ich auch bereit bin, wirklich Arme — ohnerachtet ich dieses Geschäft nur als Nebensache betrachte u. sobald die Zeit es mir also erlaubt — hierin gern unentgeldlich zu unterstützen.

J. G. Voigt, ehemal. Cr.-Actuar., jetzig. gewerbl. concessionirter Geschäfts-Commissionair u. Spediteur, Bootsmannsgasse № 1179.

No. 107. Eine Masse großer u. kleiner Capitalien, zur Hypothek, auf ländl. u. städt. Grundstücke, als auch gegen sonstige Sicherheit, einige zu 3¾% Zinsen, weiset nach

das Commissions-Comtoir, Bootsmannsgasse № 1179.

No. 108. Eine in Hochstrieß gelegene Wohnung № 7. nebst Stall und Garten ist zu vermiethen; Auskunft daselbst.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 109. Der 27 Jahr alte Knecht Franz Sgodda, ein Sohn des zu Rosenthal verstorbenen Wirthschafters Egodda, welcher bis zum September v. J. bei dem Krüger Müller in dem adelichen Dorfe Succemin bei Stargardt gedient und von dort sich nach Marienwerder begeben haben soll, wo er jedoch nicht zu ermitteln, ist durch das Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 14. Mai 1839 wegen thätlichen Widerstandes gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit zu zweimonatlichem Gefängniß verurtheilt. Behufs Publikation event. Vollstreckung dieses Erkenntnisses ist die Ermittelung seines Wohnorts erforderlich, und wir ersuchen daher sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden dienstergebenst, den Franz Sgodda im Betretungsfalle zu verhaften und uns von seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen.

Mewe, den 21. Januar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 12. Februar 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 34.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Betreff des wider die Holzdiebe zu beobachtenden Strafverfahrens vom 25. Januar 1839 (No. 7. des diesseitigen Amtsblatts pro 1839) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 4. März 1839 (Pag. 108. des Justiz-Ministerialblattes) die angeordnete Zwangshaft gegen Forstfrevler, welche die ihnen statt der Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten verweigern, lediglich von der Verwaltungsbehörde zu vollstrecken ist, und daß die Mitwirkung der Gerichte nur dann eintritt, wenn die Geldstrafe von der Verwaltungs-Behörde nicht hat beigetrieben werden können und auf die derselben substituirte Arbeit verzichtet worden ist, mithin die Gefängnißstrafe vollstreckt werden muß.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden unseres Departements haben hiernach den desfallsigen Requisitionen der Forstbeamten zu genügen.

Danzig, den 2. Februar 1840.

Schiffs-Nachrichten.

No. 35.

Im Laufe des Jahres 1839 sind

1. in dem Hafen von Danzig

a. eingegangen:

85 Dänische Seeschiffe, 6 Mecklenburgische, 6 Hanseatische, 5 Russische, 77 Norwegische, 242 Englische, 103 Hannöversche, 25 Oldenburgische, 147 Niederländische, 19 Schwedische, 3 Belgische, 4 Französische und 482 Preußische, zusammen 1204 Seeschiffe von überhaupt 122,697 Normal-Lasten, wovon 332 Schiffe zur summarischen Größe von 25,230 Lasten mit verschiedenen Gütern und 872 Schiffe von 97,327 Lasten mit Ballast beladen waren;

b. ausgegangen:

85 Dänische, 6 Mecklenburgische, 6 Hanseatische, 4 Russische, 77 Norwegische, 242 Englische, 101 Hannöversche, 25 Oldenburgische, 146 Niederländische, 19 Schwedische, 3 Belgische, 4 Französische und 483 Preußische, zusammen 1201 Seeschiffe von überhaupt 126,693 Normal-Lasten, wovon 1178 Seeschiffe zur summarischen Größe von 125,178 Lasten mit verschiedenen Gütern beladen und 23 Schiffe von 1515 Lasten bedallastet waren;

2. im Hafen von Elbing

a. eingegangen:

7 Dänische Seeschiffe, 20 Hannöversche, 6 Oldenburgische und 43 Niederländische, zusammen 76 Schiffe von überhaupt 2932 Normal-Lasten, von denen 3 Seeschiffe zur summarischen Größe von 131 Lasten mit verschiedenen Gütern und 73 Schiffe von 2801 Lasten mit Ballast beladen waren;

b. ausgegangen:

7 Dänische, 20 Hannöversche, 6 Oldenburgische, 43 Niederländische und 4 Preußische Schiffe, zusammen 80 Schiffe von überhaupt 3739 Normal-Lasten, wovon 76 Schiffe zur summarischen Größe von 2932 Lasten mit verschiedenen Gütern beladen und 4 Schiffe von 807 Lasten mit Ballast angefüllt waren.

Danzig, den 20. Januar 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

No. 36.

Der Königl. Rechnungsrath W. Reisch in Berlin hat, nach Anweisung des hohen Königlichen Finanz-Ministeriums, herausgegeben:

Rechnungstafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen nebst Gewichts- und Maaßvergleichungstafeln zu allgemeinerem Gebrauch.

Vierte, dem vom 1. Januar 1840 ab zur Anwendung kommenden Zolltarif gemäß bearbeitete, vermehrte Ausgabe. Berlin 1840, bei Wilhelm Besser, Behrenstraße № 44. Starkes Schreibpapier, Lexikon-Format. Preis 22½ Sgr.

Die Schrift zeichnet sich durch ihre höchst zweckmäßige innere Einrichtung, durch die darauf verwendete große Sorgfalt und durch ihren reichhaltigen Inhalt vorzüglich aus, weshalb ich auch gern Veranlassung nehme, das handeltreibende Publikum sowie die Zoll- und Steuer-Beamten auf diese sehr nützliche Schrift aufmerksam zu machen, und namentlich den letzteren die Anschaffung derselben, welche auch durch Vermittelung der Haupt-Aemter erfolgen kann, zu empfehlen. Danzig, den 31. Januar 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Mauve.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 7.)

№ 7.

Danzig, den 12. Februar 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 110. Das zur Königlichen Privat-Herrschaft Krojanke in Westpreußen gehörige, im Flatowschen Kreise 1 Meile von Flatow, ½ Meile von Krojanke, 1½ Meile von Jastrow und 2¼ Meilen von der schiffbaren Netze entfernt belegene Vorwerk Annafeld, welches zum größten Theile sehr guten Acker, Wiesen und Weide enthält, den nachstehenden Flächenraum, als:

Hof- und Baust-llen . .	4 Morgen	41 □Ruthen,
Gärten	4 „	70 „
Acker	617 „	19 „
Wiesen	166 „	53 „
Hütung	577 „	101 „
Gräben und Gewässer . .	11 „	12 „
Wege, Triften und Unland .	19 „	177 „
zusammen .	1400 Morgen	113 □Ruthen.

umfaßt, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude und Inventarien-Saaten und dem von dem bisherigen Pächter übernommenen und zurückzugewährenden lebenden und todten Inventario im Werthe von 493 Rtl. 19 Sgr. auf 12 bis 18 Jahre vom 1. Juli 1840 ab im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Alle auf die Pacht Bezug habenden näheren Nachrichten werden von dem unterzeichneten Rent-Amte mitgetheilt werden.

Die der Pacht zum Grunde gelegten Bedingungen können sowohl bei der Registratur der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät in Berlin als auch bei dem unterzeichneten Rent-Amte eingesehen werden, und wird hier nur bemerkt: daß Pachtliebhaber ihre Qualification gehörig nachweisen, so wie im Falle des Zuschlags 500 Rtl. in Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen als Caution erlegen müssen.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des gedachten Vorwerks ist ein Termin
auf Sonnabend den 21. März d. J. Vormittags 10 Uhr
im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts in Flatow anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß sich die Gutsherrschaft unter den Meistbietenden die Auswahl vorbehält und den Zuschlag bald nach der Lizitation spätestens nach Verlauf von 14 Tagen ertheilen wird.

Flatow, den 28. Januar 1840. Königl. Rent-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

No. 111. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Carthauser Kreise gelegene Domainen-Vorwerk Gollubie, Litt. G. № 146., laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe landschaftlich auf 1094 Rtl. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll

am 11. März anni futuri Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Erben der als Besitzerin eingetragenen Florentine Neubauer und der Wittwe Catharina Neubauer später verehel. Christine Patzke und zum dritten Male verehel. Gottlieb Krause geb. Frankenstein, sowie die unbekannten Erben des Christian Patzke, die Caroline Patzke, die Catharina Neubauer und die unbekannten noch nicht legitimirten Erben des Gottlieb Krause, sowie alle übrigen unbekannten etwanigen Realprätendenten werden hiemit resp. vorgeladen und aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Marienwerder, den 17. October 1839. Oberlandes-Gericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

No. 112. Das den Schneidermeister Daniel Ernst Steudelschen Eheleuten zugehörige im Alten Roß unter der Servis-Nummer 843. und Nro. 6. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 951 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 10. (Zehnten) März 1840

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in dem auf den 7. (Siebenten) März 1840 Vormittags 10 Uhr
vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius auf dem Stadtgerichts-Hause angesetzten Termine bei Vermeidung der Präclusion wahrzunehmen.

Danzig, den 19. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 113. Das den Gastwirth Andreas Schmidtschen Eheleuten zugehörige, in der Vorstadt Langefuhr unter der Servis-Nummer 80. und Nro. 5. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2465 Rthlr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 11. (Eilften) März 1840 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 21. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 114. Das den Töpfermeister August Heinrich Christoph und Renate Wilhelmine Kümmelschen Eheleuten zugehörige, auf dem 3ten Damm unter der Servis-Nummer 1422. und Nro. 13. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2614 Rthlr 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. April 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 10. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 115. Das dem Klempnermeister Johann Ferdinand Wilhelm Schimpf zugehörige, auf Langgarten unter der Servis-Nummer 108. und Nro. 73. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 763 Rthlr 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. April 1840 Vormittags 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden, und wird zu diesem Termin zugleich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realberechtigte, verwittwete Messerschmidt, Neumann Anne Caroline geb. Goede, hierdurch mit vorgeladen.

Danzig, den 13. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 116. Die der Wittwe Juliane Berkowski zugehörigen drei Viertel-Antheile in dem Grundstücke Beutlergasse, Servis-Nummer 622. und Nro. 19. des Hypothekenbuchs, welches auf 529 Rthlr 29 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt ist, sollen

den 14. April 1840 Vormittags 12 Uhr
in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 13. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 117. Das zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Jacob Neumann und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Fliege gehörige, in der kleinen Hosennähergasse hierselbst unter der Servis-Nummer 862. und Nro. 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 521 Rtl zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21. (Ein und zwanzigsten) April 1840 Vormittags 12 Uhr
in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 17. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 118. Das der Wittwe Renate Constantia Lubecki zugehörige, auf Langgarten unter der Servis-Nummer 68. und Nro 89. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2712 Rtl 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Ein und zwanzigsten April 1840 Vormittags 12 Uhr
vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 24. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 119. Das hieselbst sub № 895/7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück des Orgelbauers Franz Kominatzki, abgeschätzt auf 611 Rtl 2 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. März 1840 Vormittags um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 12. November 1839. Königlich Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 120. Das den Anton und Eva Stromskischen Eheleuten gehörige, im Dorfe Gorrenczin sub № 21. des Hypothekenbuchs belegene, zu erbemphyteutischen Rechten besessene Bauergrundstück von ungefähr 22 Morgen kulmisch, abgeschätzt auf 650 Rtl 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. April 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Carthaus, den 30. November 1839. Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 121. Das Haus № 187. auf dem Windmühlenberge vor dem Mühlenthor hieselbst soll in termino

den 14. Mai 1840

im Lokal der unterzeichneten Behörde an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Taxwerth beträgt 235 Rtl; die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Putzig, den 27. Januar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 122. Die Einlieferung der zur Abzahlung ausgelooseten Westpreußischen Pfandbriefe zu unserm Depositorio kann jeden Mittwoch und Sonnabend zwischen 12 und 1 Uhr gegen eine Bescheinigung über die Deposition erfolgen.

Danzig, den 8. Februar 1840.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 123. Der Einsaße Klanowsky zu Willenberg will auf seinem Grundstück, und zwar auf einer nahe an der Nogat liegenden Anhöhe, eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange erbauen.

Nach Vorschrift der §§. 6 und 7. des Edicts vom 28. October 1810 wird dieses Unternehmen hiermit bekannt gemacht und ein Jeder, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, zugleich aufgefordert, die etwanigen Einwendungen gegen die genannte Anlage binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von heute ab gerechnet bei mir schriftlich anzumelden und gehörig zu begründen.

Stuhm, den 31. Januar 1840. Der Landrath.

No. 124 Höherer Anordnung zufolge soll im Forstbelauf Ostritz, Forstort Neu Czapel, Landrathskreises Carthaus, die Försterei, bestehend aus einem Wohn-, Scheunen- und Stallgebäude, Brunnen, Backofen mit Hof- und Gartenbewährungen, eine Ortstafel und die Feuergeräthschaften unter Zugrundlegung der gefertigten Kostenanschläge in diesem

Jahre neu gebaut werden. Zur öffentlichen Ausbietung dieser Bauten an den Mindestfordernden habe ich einen Termin

auf den 27. Februar c. von 10 Uhr früh ab

in der Oberförsterei Stangenwalde angesetzt, und werden Unternehmungslustige, welche die erforderliche Qualification zur Uebernahme öffentlicher Bauten nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Meistbietende gleich im Termin eine baare Caution von 200 *Rthr* leisten muß.

Die Kostenanschläge und Zeichnungen können hier in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Stangenwalde, den 30. Januar 1840. Der Königl. Oberförster C. L. Schulze.

No. 125. Höherer Bestimmung zufolge soll der auf 107 *Rthl* 27 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Neubau eines massiven Kellers von gesprengten Feldsteinen auf der Königlichen Försterei Grzybnow zur Licitation gestellt und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 22. Februar c. von 10 bis 12 Uhr Mittags im Geschäftszimmer hier an, zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen dieser Bau auszuführen ist, schon jetzt bei mir eingesehen werden können und im Termin noch besonders bekannt gemacht werden sollen.

Forsthaus Okonin, den 27. Januar 1840. Der Königliche Oberförster von Schmidt.

No. 126. Gemäß hoher Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig soll die Errichtung eines Förster-Etablissements für den Belauf Ossowo, Forstreviers Wirthy, und zwar

1. der Bau des Försterhauses,
2. der Bau des Scheunen- und Stallgebäudes,
3. die Anlegung eines Brunnens,
4. die Erbauung eines Backofens,
5. die Aufführung der Hof- und Gartenbewährung,
6. die Anschaffung der Feuerlöschgeräthschaften,
7. die Fertigung einer Ortstafel,

entweder zusammen oder einzeln im Wege der Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, zu welchem Ende ich einen Termin auf

den 29. Februar c. Vormittags 10 Uhr

hier anberaumt habe, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß eine Caution von 200 *Rthr* geleistet werden muß.

Die resp. Kosten-Anschläge und Zeichnungen, so wie die näheren Bedingungen können jeder Zeit im hiesigen Geschäftslokale eingesehen werden.

Forsthaus Wirthy, den 26. Januar 1840. Der Königl. Oberförster Muscati.

No. 127. In dem Oberförsterhause in Pickelken soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung eine Dachstube eingerichtet und die Ausführung des desfallsigen Baues dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zur Ausmittelung eines Entrepreneurs steht nun ein Termin auf den 24. d. M. von 9 bis 11 Uhr Vormittags hierselbst an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Kostenanschlag und die Zeichnung hier eingesehen werden können.

Czechoczin, den 4. Februar 1840. Königl. Domainenamt.

No. 128. Es sollen einige Reparatur-Bauten an der Kirche und den Pfarrgebäuden hieselbst dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu dem Behuf ist ein Licitations-Termin auf

Montag den 2. März c. Vormittags 11 Uhr

im Pfarrhause hieselbst angesetzt, von welchem Bauunternehmer mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Anschlag bei dem Unterzeichneten in den Vormittagsstunden so wie auch im Termine selbst einzusehen ist, und daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Löbau, den 3. Februar 1840.

Das Kirchen-Collegium.
Gehrt, Pfarrer.

No. 129. Im Königlichen Garten zu Oliva sind die selbstgewonnenen Blumen- und Gemüse-Sämereien, so wie eine große Anzahl der besten Georginen-Arten zu erkaufen. Die gedruckten Verzeichnisse hierüber sind bei den Herren Landräthen und bei dem unterzeichneten Garten-Inspektor in Oliva unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

Ebendaselbst sind auch fortwährend, soweit die Vorräthe hinreichen, blühende Hyazinthen, Tulpen und andere Blumen zu sehr billigen, aber festen Preisen zu erhalten.

Oliva, den 1. Januar 1840. Schondorf, Garten-Inspektor.

No. 130. Das im Neustädtschen Kreise belegene Vorwerk Kowalewo ist von Johanni d. J. ab zu verpachten. Nähere Nachricht erhält man zu Tokar im herrschaftlichen Hause.

No. 131. Die Kornmühle zu Schellemühle soll an zuverlässige und sichere Pächter sofort verpachtet werden. Meldung Langgasse № 394.

No. 132. Eine in Hochstrieß gelegene Wohnung № 7. nebst Stall und Garten ist zu vermiethen; Auskunft daselbst.

No. 133. Stein-Salz in großen und kleinen Stücken, feines Tisch- oder sogenanntes Butter-Salz, frischen großkörnigen Astrachaner Kaviar, echte Sardellen, Limonen, Capern, Oliven, alles zu den billigsten Preisen, empfiehlt Andreas Schultz, Langgasse № 514.

No. 134. Einen Rest sehr gut conservirter und festgepackter kleiner Dronth. Zelth eringe in 1/1, 1/4 Tonnen 6 Rthl., in 1/16 14 Sgr., raffinirten ganz rein schmeckenden Runkelrüben-Syrup den Stein 1 Rthl., das Pfund 1½ Sgr., so wie recht guten Reis 11 Pfund 1 Rthl., empfiehlt C. H. Nötzel in Danzig am Holzmarkt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 8. —

Danzig, den 19. Februar 1840.

No. 37.

Gesetzsammlung No. 2.

No. 2066. Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November 1839.

No. 2067. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22. Dezember 1839.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Die Zulassung ausländischer Candidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramts im Inlande wird ferner nicht mehr Statt finden.

No. 38.

Nach der Benachrichtigung des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. Dezember v. J. haben des Königs Majestät die frühere Allerhöchste Bestimmung vom 4. Juli 1826 in Betreff der Zulassung ausländischer Candidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramtes im Inlande durch den Befehl vom 7. Dezember v. J. aufzuheben Allerhöchst sich bewogen gefunden, und wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntnißnahme der dabei Betheiligten hierdurch bekannt gemacht. Königsberg, den 6. Februar 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft den verbotswidrigen Verkehr der Schiffer und Schiffsknechte mit Salz.

No. 39.

Nachstehende, die Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer und Schiffsknechte betreffende Verordnung vom 5. Mai 1809 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Danzig, den 4. Februar 1810.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie alsdann das sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich gestrafet. (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1238.)
4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte zur Herstellung des eingestürzten Theils der evangelischen (Barfüßer-) Kirche in Erfurt betreffend.

No. 40.

Seine Majestät der König haben zur Herstellung des durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall im vorvorigen Jahre eingestürzten Theils der evangelischen (Barfüßer-) Kirche in Erfurt, eines der ehrwürdigsten und ausgezeichnetsten Denkmale der mittelalterlichen Baukunst, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Dezember v. Js. zu bewilligen geruht.

Wir fordern demnach die sämmtlichen evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks auf, eine Kirchen-Collekte, so wie die Kreis- und Orts-Behörden, eine Haus-Collekte bei den evangelischen Familien abzuhalten und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen in der bekannten Art bis zum 1. April c. einzusenden.

Danzig, den 4. Februar 1840.

Empfehlung eines neuen schätzenswerthen Werkes über die Preußischen Städte-Ordnungen.

No. 41.

Unter dem Titel: „Die Preußischen Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Breslau bei Aderholz.“ ist von dem Oberlandesgerichts-Rath Baron von Rönne jüngst ein Werk herausgegeben worden, welches alle, die genannten beiden Gesetze ergänzenden und erläuternden und die Ausführung und Anwendung ordnenden Gesetze und Ministerial-Bestimmungen in höchster Vollständigkeit und ausgezeichneter klarer wissenschaftlicher Anordnung enthält und daher als ein sehr nützliches Hülfsmittel insbesondere für diejenigen Behörden und Personen zu betrachten ist, welche bei Ausführung beider Gesetze betheiliget sind.

Wir finden uns daher in höherem Auftrage veranlaßt, dieses sehr schätzbare Werk den Magistraten unseres Departements, den Stadtverordneten, so wie allen Denjenigen hierdurch angelegentlich zu empfehlen, welche sich für diesen wichtigen Gegenstand interessiren. Danzig, den 7. Februar 1840.

No. 42.

Der Professor Dr Schubarth hat eine dritte von neuem vermehrte und verbesserte Auflage seines auf Veranlassung des Ministerii herausgegebenen Werks: „Elemente der technischen Chemie“ veranstaltet.

Obgleich diese Auflage um mehrere Bogen stärker, auch sonst noch besser ausgestattet ist, wie der beiden ersten Auflagen, so ist der bisherige Preis dieses Werks doch beibehalten und solcher für Gewerbeschüler und Lehrer der Provinzial-Gewerbeschulen wie früher auf die Hälfte des Ladenpreises, oder 6 Rtl pro Exemplar gestellt worden; auch werden wie bisher bei Bestellungen von 3 und mehreren Exemplaren des ganzen Werks,

gegen Vorausbezahlung des Betrages, die Emballage und Transportkosten von Seiten des ꝛc. Schubarth getragen.

Im Auftrage des Königl. Finanzministerii, Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen wird das gewerbetreibende Publikum auf dieses besonders zum Selbststudium nützliche Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Danzig, den 15. Januar 1840.

Landwirthschaftliche Litteratur.

No. 43.

In der Vorländerschen Buchhandlung zu Siegen ist im vergangenen Jahre eine zweite Auflage der von dem pensionirten Amtmann und Landwirth zu Weiden, Carl Friedrich Schenk, verfaßten Statistik des Kreises Siegen erschienen.

Diese Schrift, ihres besondern landwirthschaftlichen Interesses wegen empfehlungswerth, zeichnet sich, außer einer sehr zweckmäßigen Behandlung des Gegenstandes, durch eine gründliche und vollständige Darstellung der nachahmungswürdigen Siegenschen Haubergs- (Niederwald-) und Wiesen-Cultur vortheilhaft aus, und wir machen daher das Publikum auf dieselbe aufmerksam. Danzig, den 7. Februar 1840.

Viehkrankheiten.

No 44.

In Hohenstein, Domainenamts Sobbowitz, Danziger Kreises, und Groß Klinez, Berenter Kreises, ist die Schaafräude ausgebrochen.

In Nowaputta, Carthauser Kreises, ist die Räude unter den Pferden ausgebrochen.

Danzig, den 4. Februar 1840.

No. 45. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten, pro mense Januar 1840.

Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen. weiße			Erbsen. graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
	pro Scheffel												pro Scheffel											
Nr.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1 Danzig	2	7	6	—	28	—	1	—	—	—	18	6	1	5	—	1	7	—	—	19	6	3	17	6
2 Elbing	2	5	—	1	—	—	—	26	—	—	18	—	1	6	—	1	7	—	—	15	—	2	25	—
3 Marienburg	2	2	6	—	28	6	—	25	—	—	17	6	1	2	6	1	2	6	—	15	—	2	20	—
4 Stargardt	2	7	6	—	26	6	—	23	—	—	16	6	1	4	—	1	9	—	—	16	—	2	20	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatt No. 8.)

N. 8.

Danzig, den 19. Februar 1846.

Verkauf und Verschreibungen.

Mutterschafen-Verkauf.

Am 24. d. M. soll der Vorwerks-Antheil Neuschottland, Mühlen-Pogutken, 10 Stück Mutterschafen, worunter 2 Stück Bocke, öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft werden. Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Danzig, den 17. Februar 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verschreibungen.

Am 19. d. M. sollen folgende Verschreibungen:

1. die Verschreibung Nr. 1. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
2. die Verschreibung Nr. 2. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
3. die Verschreibung Nr. 3. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
4. die Verschreibung Nr. 4. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
5. die Verschreibung Nr. 5. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
6. die Verschreibung Nr. 6. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
7. die Verschreibung Nr. 7. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
8. die Verschreibung Nr. 8. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
9. die Verschreibung Nr. 9. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.
10. die Verschreibung Nr. 10. über 1000 Thlr. Kämmerei-Kapital und 1000 Thlr. Bürgerschaft-Kapital, Ausfertigung vom 1. Januar 1846.

öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft werden. Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Danzig, den 17. Februar 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

vor dem Auctionator Engelhard anstehende Termin zum Verkaufe des Labeckischen Grundstücks auf Langgarten No. 68. wird hiermit aufgehoben.

Danzig, den 4. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 137. Die sub Litt. A. III. 184. auf dem äußern Mühlendamm hieselbst belegene, dem Kaufmann Wilhelm du Bois gehörige wüste Baustelle, zu welcher ein dabei befindlicher Obst- und Gemüsegarten gehört, auf 313 Rthl. 20 Sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats Behufs Wiederbebauung des wüsten Bauplatzes im Termin den 20. Mai c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher in nothwendiger Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 11. Januar 1840.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 138. Das den Seiler Christian und Louise Müllerschen Eheleuten gehörige Grundstück Neuteich № 55., abgeschätzt auf 55 Rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25. Mai 1840 Vormittags 11 Uhr in dem Gerichts-Lokale zu Neuteich subhastirt werden.

Tiegenhof, den 15. Januar 1840. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 139. Zur Vererbpachtung der Plätze, Niederstadt № 549., 550., 551., 552., 561., 562., 563., gegen Einkaufgeld und Canon, haben wir einen Licitations-Termin

Mittwoch den 1. April c.

auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. angesetzt.

Danzig, den 11. Februar 1840.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 140. Höherem Auftrage zufolge sollen die zur ehemaligen Starostei Parchau gehörigen, in dem Licitations-Termin vom 28. November 1835 unveräußert gebliebenen Seen, als: Smiertno, Maczado, Ostronka, Groß und Klein Sarnowice und Skarczino nochmals zur Licitation gestellt werden, wozu ein Termin auf

Mittwoch, den 25. März a. c. von 3 bis 6 Uhr Nachmittags

in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt ist, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des offerirten Kaufgeldes sogleich im Termine baar deponirt werden muß, und daß der Zuschlag der Königl. Regierung zu Danzig vorbehalten bleibt. Die Bedingungen können hier jederzeit eingesehen werden.

Berent, den 5. Februar 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 141. Ein Morgen kulmisch Kämmerei-Gartenland zwischen der Berliner Straße und Grubenhagen, welchen der Gastwirth Herr Friedrich jetzt in Pacht hat, soll in Erbpacht ausgethan werden, wozu der Licitations-Termin auf den 9. April d. J. um 11 Uhr Vormittags hier zu Rathhause vor dem Herrn Bürgermeister Lickfett ansteht, und wozu Erbpachtslustige eingeladen werden. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Veräußerung wird dadurch begründet, daß die Zeitpacht für das Land unverhältnißmäßig geringe ist. Elbing, den 3. Februar 1840.

Der Magistrat.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 142. Die in diesem Frühjahre im hiesigen Forstrevier zu pflegende Eichenborke zum Betrage von etwa 140 Klaftern soll

Montag den 9. März d. J. Nachmittags 4 Uhr

im Hotel de Danzig allhier öffentlich mit der Bedingung lizitirt werden, daß der Meistbietende den vierten Theil des Gebotes sofort deponirt. Kaufliebhaber werden hiezu ergebenst eingeladen.

Oliva, den 8. Februar 1840. Der Oberförster Fritsche.

No. 143. Höherer Anordnung zufolge soll im Forstbelauf Ostritz, Forstort Neu Czapel, Landrathskreises Carthaus, die Försterei, bestehend aus einem Wohn-, Scheunen- und Stallgebäude, Brunnen, Backofen mit Hof- und Gartenbewährungen, eine Ortstafel und die Feuergeräthschaften unter Zugrundlegung der gefertigten Kostenanschläge in diesem Jahre neu gebaut werden. Zur öffentlichen Ausbietung dieser Bauten an den Mindestfordernden habe ich einen Termin

auf den 27. Februar c. von 10 Uhr früh ab

in der Oberförsterei Stangenwalde angesetzt, und werden Unternehmungslustige, welche die erforderliche Qualification zur Uebernahme öffentlicher Bauten nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Meistbietende gleich im Termin eine baare Caution von 800 Rthr. leisten muß.

Die Kostenanschläge und Zeichnungen können hier in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Stangenwalde, den 30. Januar 1840. Der Königl. Oberförster C. L. Schulze.

No. 144. Es sollen einige Reparatur-Bauten an der Kirche und den Pfarrgebäuden hieselbst dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu dem Behuf ist ein Licitations-Termin auf

Montag den 2. März c. Vormittags 11 Uhr

im Pfarrhause hieselbst angesetzt, von welchem Bauunternehmer mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Anschlag bei dem Unterzeichneten in den Vormittagsstunden so wie auch im Termine selbst einzusehen ist, und daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Löbau, den 3. Februar 1840.

Das Kirchen-Collegium.
Gehrt, Pfarrer.

No. 145. Das im Neustädtschen Kreise belegene Vorwerk Kowalewo ist von Johanni d. J. ab zu verpachten. Nähere Nachricht erhält man zu Tokkar im herrschaftlichen Hause

No. 146. Die Kornmühle zu Schellemühle soll an zuverlässige und sichere Pächter sofort verpachtet werden. Meldung Langgasse № 394.

No. 147. Fünf Mützen, zwei blautuchne runde mit Seehundsfell-Besatz und Schirm, eine von schwarzem Sammtmanchester, rund, mit grauem Pelz besetzt, und zwei schwarztuchne viereckige ohne Schirm; eine mit grauem Pelz, die andere mit Seehundsfell besetzt, sind auf dem im November 1839 in Mewe Statt gefundenen Jahrmarkte mehreren Kürschnern geständlich gestohlen und bei uns eingeliefert worden. Wir fordern daher die Eigenthümer derselben auf, sich zu ihrer Vernehmung bei uns persönlich oder schriftlich zu melden, mit dem Bemerken, daß ihnen dadurch keine weitere Kosten entstehen sollen.

Marienwerder, den 6. Februar 1840. Königl. Preuß. Inquisitoriat.

No. 148. Als muthmaßlich gestohlen sind an dem am 18. October pr. hier stattgehabten Jahrmarkte der Arbeitsfrau Caroline Wendt geb. Broschke aus Marienwerder abgenommen:

1. zwei rothbaumwollene Tücher weiß cariet und mit blauem Rande,
2. 6¼ Ellen schwarze Leinwand mit hellblauen schmalen Streifen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich Behufs ihrer Vernehmung in termino

den 21. März c. Morgens 10 Uhr

hier zu melden und haben event. die Aushändigung der Sachen zu gewärtigen.

Mewe, den 28. Januar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 9. —

Danzig, den 26. Februar 1840.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Betrifft den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste ꝛc. und dessen Bestrafung.

No. 26.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Jahrbücher amtlicher Atteste, beglaubigter Abschriften oder Auszüge aus Akten und Verhandlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geschäfte oder Zwecke stempelfrei ertheilt worden sind, von diesen Urkunden zu andern stempelpflichtigen Geschäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel:

wie bei der Bestrafung der durch diesen Mißbrauch verübten Stempel-Kontravention zu verfahren sei,

haben die unterzeichneten Minister veranlaßt, sich über nachstehende Grundsätze zu vereinigen:

1. Alle Behörden und einzelne Beamten sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche um ihres besondern Zweckes wegen, dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungs-Vermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.
2. Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages produzirt, so hat

die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Produzenten einzuziehen und nach §. 30. des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. October 1836 anzuzeigen.

3. Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden, und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags produzirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach §. 21., 22. des Stempelgesetzes nicht bloß für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

Es ist von demselben daher außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die festzusetzende Strafe, sobald das Straf-Resolut vollstreckbar ist, einzuziehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19. October 1839.

Der Justiz-Minister (gez.) Mühler. — Der Finanz-Minister (gez.) Graf v. Alvensleben.

Betrifft die Anwendung und Stempelung von Zoll-Gewichten.

No. 47.

Um die Mißverständnisse zu beseitigen, welche sich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zollgewichten ergeben haben, wird hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch der Zoll-Gewichte nach Inhalt der Verordnung vom 31. October v. J. sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Controllirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt, und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privat-Personen gestempelt werden dürfen.

Der Gebrauch und Besitz von Zollgewichten ist daher mit Ausnahme der Zoll- und Steuer-Aemter und der Eichungs-Behörden allen denjenigen Behörden und Privat-Personen, welche nach §§. 12. 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe überall nicht gestattet; auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden.

Soweit in einzelnen Fällen und auf Grund besondrer Rechtsverhältnisse einem Andern als der Steuer-Verwaltung obliegt, die zu allen oder gewissen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthschaften zu halten, wird das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-

Steuer-Amt die Anschaffung und Stempelung der erforderlichen Zollgewichte auf Kosten der Verpflichteten besorgen lassen, auch die Gewichte selbst, soweit nöthig, in amtlichem Verwahrsam halten.

Die vorschriftsmäßige Declaration der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren nach dem Zollgewicht ist mittels Reduction des Preußischen oder sonstigen Gewichts auf Zollgewicht nach dem in der Verordnung vom 31. October v. J. bestimmten Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die von dem Rechnungsrathe Reisch herausgegebenen „Rechnungstafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinem Gebrauche" werden benutzt werden können.

Berlin, den 13. Februar 1840.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Erhebung der Beiträge zur Vergütung der Brandschäden pro 1839.

Nr. 48.

Den Mitgliedern der Westpreußischen Feuer-Sozietät wird untenfolgend:

A. 1) die Anlage zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in der Provinz Westpreußen pro 1839,

B. 2) das Verzeichniß der im hiesigen Regierungs-Bezirke im Jahre 1839 vorgefallenen Brände, und

C. 3) die Nachweisung der im diesseitigen Regierungs-Bezirke pro 1839 aufzubringenden Beiträge und Rezeptionsgelder

hiermit zur Kenntnißnahme gebracht.

Der Beitrag ist für das Jahr 1839 überhaupt 2 Pfennige vom Thaler der Assecuration.

Die Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diesen Beitrag sofort auf ihren Verwaltungs-Bereich zu repartiren, denselben einzuziehen und mit der Abführung in der Art vorzugehen, daß die erste Hälfte spätestens bis zum 15. April c. und die zweite bis zum 1. Juni c. vollständig an unsere Haupt-Kasse abgeliefert ist.

Sollten nach dem 1. Juni c. noch Reste vorhanden sein, so ist uns über dieselben eine spezielle Nachweisung einzureichen, in welcher bei jeder Post das Hinderniß der Einziehung anzugeben ist.

Danzig, den 13. Februar 1840.

b) Anlage zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in den Bezirken der Königl. Regierungen zu Danzig und Marienwerder pro 1839.

A. Berechnung

des Zuschuß-Bedarfs für die Westpreußische Feuer-Sozietät für das Jahr 1839

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
I.	Zur currenten Brandschaden-Vergütung:						
	im Regierungsbezirk Danzig . . .	33014	28	8			
	" " Marienwerder . .	47210	2	2			
					80225	10	10
II.	Auf Verwaltungskosten, zur weitern speziellen Berechnung:						
	im Regierungsbezirk Danzig . . .	1200	—	—			
	" " Marienwerder . .	860	—	—			
					2060	—	—
III.	An Prozeßkosten und Mandatarien-Gebühren:						
	im Regierungsbezirk Danzig . . .	—	—	—			
	" " Marienwerder . .	—	—	—			
					—	—	—
IV.	Zur Deckung ausgefallener oder erstatteter Beiträge:						
	im Regierungsbezirk Danzig . . .	20	6	8			
	" " Marienwerder . .	239	27	8			
					260	4	4
V.	Zur Deckung der Vergütungen aus der Vorzeit:						
	im Regierungsbezirk Danzig . . .	993	13	9			
	" " Marienwerder . .	—	—	—			
					993	13	9
VI.	Auf Prämien und Vergütung für die bei den Bränden verloren gegangenen oder beschädigten Feuer-Löschgeräthe und beschädigten Zäune:						
	im Regierungsbezirk Danzig . . .	48	4	6			
	" " Marienwerder . .	169	15	6			
					17	20	—
	Ueberhaupt . .	—	—	—	83756	18	11
	Nämlich: Danzig	35276	23	7			
	Marienwerder . . .	48479	25	4			
		83756	18	11			

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport . .	83756	18	11			
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug:						
I.	Die pro 1838 über den Bedarf repartirten Beiträge, mit	19787	21	2			
II.	An ersparten Vergütungen und nachträglich eingezahlten Beiträgen:						
	im Regierungsbezirk Danzig . . .	148	2	6			
	" " Marienwerder . .	722	29	5			
III.	An Strafen in Feuer-Polizei-Angelegenheiten, aus dem Regierungsbezirk Marienwerder . .	127	21	8			
	Ueberhaupt . .	—	—	—	20786	14	9
	Es bleiben also pro 1839 aufzubringen . .	—	—	—	92970	4	2

B. Vertheilung
des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Pro 1839 betragen die Versicherungs-Summen:						
im Reg.-Bezirk Danzig . 7,231,645 Rthlr.						
" " Marienwerder 9,453,885 "						
zusammen . 16,685,530 Rthlr.						
Davon sind zur Deckung des Bedarfs, einschließlich des zu den currenten Vergütungen erforderlichen Fonds, pro 1839 pro Thaler überhaupt Zwei Pfennige aufzubringen						
im Regierungsbezirk Danzig . . .	40175	24	2			
" " Marienwerder . .	52521	17	6			
Ueberhaupt .	—	—	—	92697	11	8
Die Summe des Bedarfs ist . . .	—	—	—	62970	4	2
Es werden also mehr aufgebracht und gehen der Sozietät pro 1840 zu gut . . .	—	—	—	29727	7	6

2) Nachweisung

der für das Jahr 1839 von dem Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr. sgr. pf.
I. In den Königl. Domainen-Aemtern und Domainen-Rent-Aemtern.							
1 Berent	Fischershütte	Martin Zude .	1	—	1	—	70 — —
	Neu Kischau	Wittwe Godde .	1	—	—	—	30 — —
2 Brück	Saspe	Andreas Witt .	1	2	2	—	1660 — —
3 Carthaus	Friedrichshof	Michael Steinert .	1	—	—	—	100 — —
	Garez	Die Dorfschaft .	1	—	—	—	10 — —
	Oberhütte	Gottlied Patzke .	1 und 1 unter einem Dache			—	90 — —
		Wittwe Muhsal .	1	—	—	—	30 — —
	Niederhütte	Johann Leppe und Wittwe Achtzig .	1	—	—	—	60 — —
		Christian Pager .	1	—	—	—	54 22 6
	Ober-Kahlbude	Gottfried Manglowski für den Brandschaden an der Eisen- und Stahlschmiede .					100 — —
	Marschauerberg	Johann Richert .	1	—	—	—	100 — —
		Christian Krönke .	1	—	—	—	80 — —
	Moloszewo	Nathanael Kohl für den Brandschaden am Backhause (aus dem Jahre 1829) .					15 — —
	Mirchau	Johann Damaschke .	1	—	—	—	15 — —
	Ober-Prangenau	Wittwe Kauth für den Brandschaden am Wohnhause (aus dem Jahre 1838) .					45 — —
		Gottfried Nowitzki	wie vor .				43 10 —
	Slanowskahutta	Wittwe Menning .	1	—	—	—	15 — —
	Nieder-Sommerau	Joseph Nadolski .	1	—	—	—	30 — —
	Weißmist	Wittwe Krönke .	—	1	—	—	90 — —
4 Dirschau	Kl. Garz	Schul-Sozietät	1	—	—	—	200 — —
		Zu übertragen .	15	4	3	—	2838 2 6

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	15	4	3	—	2888	2	6
	Gemlitz	Joseph Wodsack .	1	—	—	—	580	—	—
	Markau	Amtsrath Heyne .	1	—	—	—	150	—	—
	Gr. Schlanz	Johann Wiszikowski	1	—	—	—	30	—	—
5. Elbing	Ellerwald, 1 Trift	Erdmann Pomeiy .	1	1	1	—	460	—	—
	Emans	Wittwe Fuchs und Wittwe Kretse . .	1	—	1	—	220	—	—
	Fischerscampe	Martin Philipp .	1	—	1	—	335	—	—
	Friedrichsberg	Johann Bengoldt .	1	—	1	—	120	—	—
	Horsterbusch	Salamon Radtke .	1	—	1	—	60	—	—
		Samuel Albrecht .	1	1	1	—	120	—	—
	Lupushorst	Wittwe Heyse .	1	1	1	—	400	—	—
		Jacob Krause . .	1	1	1	—	400	—	—
	Rogalhan	Gottlieb Block für den Brandschaden am Wohnhause (aus dem Jahre 1838) .					29	23	4
	Schwarzdamm	Johann Rosenwasser.	1	1	1	—	200	—	—
	Succase	Johann Popall .	1	—	1	—	200	—	—
	Terranowa	Wittwe Pauls .	1	1	1	—	225	—	—
	Zeyer	Valentin Jochem .	1	—	1	—	200	—	—
6. Marienburg	Augustwalde	Melchior Cornelsen .	1	1	1	1 Backhaus 1 Holzremise.	600	—	—
	Gnojau	Salamon Harder .	1	—	—	—	100	—	—
	Katznase	Julius Schimioneck	—	1	—	—	1760	—	—
		Leopold Zehlauer	—	1	1	—	2600	—	—
		und für den Brandschaden am Speicher					167	7	6
		Heinrich Rogall .	1	—	1	—	400	—	—
	Marienhoff	Elisabeth Dorra .	1	1	1	—	1700	—	—
	Parschen	Jacob Wolff . .	1	1	1	—	1700	—	—
	Pr. Rosengarth	Wittwe Westerwick .	1	1	1	—	1200	—	—
	Schadwalde	Bartel Barwich .	1	—	—	—	100	—	—
	Schönau	Erdmann Speiser .	—	—	1	—	300	—	—
	Thiergarth	Wittwe Kreoski .	2	1	2	—	1600	—	—
		Zu übertragen .	39	17	24	2	18835	3	4

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	39	17	24	2	18835	3	4
7 Pelplin	Milaszek	Jacob Kerolewski .	—	1	—	—	20	—	—
8 Putzig	Brusdau	Johann Pioske .	1	—	—	—	60	—	—
	Lenau	Franz Krefft .	1	—	—	—	130	—	—
	Werblin	Joseph Darga .	1	—	—	—	20	—	—
9 Schöneck	Boschpohl	George Hahn .	1	—	—	—	56	—	—
	Arenzacker	Johann Kozke .	1	—	—	—	45	—	—
	Lichtstädt	Johann Loth und Wittwe Kanack .	1	—	—	—	40	—	—
	Kamerau	George Konkel .	1	—	—	—	60	—	—
	Gr. Trampken	Kirchen-emeine (aus dem Jahre 1836) .	2	—	—	—	96	15	—
	Mroske	Wilhelm Hellwig .	1	—	—	—	60	—	—
	Wenzkau	Joseph Schwitzkowsky	—	—	—	—	200	—	—
10 Sobbowitz	Pulvermühle	Carl Schmidt .	—	1	1	—	150	—	—
		und für den Brandschaden am 2ten Stall					198	—	—
11 Stargardt	Boban	Die Schul-Societät .	1	—	—	—	200	—	—
		Michael Manie .	—	1	—	—	30	—	—
	Lubechow	Gottfried Sorge .	—	—	1	—	10	—	—
	Ossowo	Ferdinand Baranowsky	—	1	1	—	15	—	—
	Dorf Stargardt	Michael Pieske .	—	—	—	1 Mahlmühle.	2000	—	—
		Das Lohgerbergewerk	1	—	—	—	900	—	—
	Zelgosz	Jacob Frost	1	—	—	—	40	—	—
12 Tiegenhoff	Altebable	Andreas Wunderlich .	1	1	1	—	400	—	—
	Für-Neuwerder	Gottfried Metzki .	1	—	1	—	300	—	—
	Kaltcherberg	Martin Hennig .	1	1	1	—	1500	—	—
	Marienau	Johann Görke .	1	1	1	—	300	—	—
	Schönberg	Die evangelische Schul-Societät . .	1	—	1	—	400	—	—
II. In den Städten und deren Landgebieten.									
1 Danzig	Käsemark	Gottfried Jochem .	—	1	1	—	1200	—	—
	Kemnade	Albert Borschke .	—	1	1	—	245	—	—
		Zu übertragen .	57	27	31	3	27512	18	4

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag .	57	27	34	3	27512	18	4
	Landau	Jacob Schmidt .	1	—	1	—	150	—	—
	Ohra	Wittwe Borschke .	1	—	1	—	120	—	—
	Prauster Pfarrdorf	Johann Falck . .	—	1	—	—	40	—	—
		Johann Tiedemann .	1	—	—	—	297	—	—
	Gr. Plehnendorf	Johann Leszius, für den Brandschaden am Wohnhause und Speicher und zerstörte Zäune, aus dem Jahre 1838 .					61	2	6
	Schönrohr	Wittwe Jeschke, jetzt Salamon Mirau .	1	1	1	—	580	—	—
	Stüblau	Ferdinand Thomas für zerstörte Zäune, aus dem Jahre 1838					19	14	—
	Wossitz	Carl Philipsen .	—	—	1	—	900	—	—
	Kl. Zünder	Jacob Caassen .	1	—	1	—	1200	—	—
2	Dirschau	Benjamin Kellner für den Brandschaden am Wohnhause					38	2	10
3	Marienburg	Johann Geogowski .	1	1	—	—	500	—	—
4	Neuteich	Für Brandschäden an den Gebäuden des Johann Okaszewski . . .					118	20	—
		Wilhelm Posarewius .	—	—	—	—	383	4	—
		Johann Störmer .	—	—	—	—	1	20	—
		August Nuß für niedergerissenen Zaun . .					1	5	—
		Andreas Kroschinski für Brandschaden am Wohnhause .					119	0	—
5	Putzig	Für den Brandschaden an der Synagoge, aus dem Jahre 1837 . . .					90	—	—
6	Schöneck	Carl Steege für zerstörte Zäune, aus dem Jahre 1835					8	25	—
		Johann Burau .	1	—	—	—	80	—	—
		Carl Bahre . .	—	—	1	—	94	—	—
		und für den Brandschaden am Wohnhause					4	12	—
		Zu übertragen .	61	30	40	3	32319	13	8

Namen der			Es sind abgebrannt				Betrag der Vergütung.
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Rthlr. sgr. pf
		Uebertrag .	61	30	40	3	32319 13 8
		III. Auf adlichen Gütern.					
1 Danz. Kreis	Borgfeldt	Christian Bahr .	1	—	—	—	400 — —
	Lahmenstein	Franz Masa .	1	—	—	—	100 — —
		Valentin Zielke .	1	—	—	—	40 — —
	Pietzkendorf	Gastwirth Meng .	1	—	—	—	155 15 —
		Summa . .	66	30	40	3	33014 28 8

3) Nachweisung

der im Danziger Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge und Rezeptionsgelder für das Jahr 1839.

Behörden.	Versicherungs-Summe für 1839.	Beitrags-Summe zu 2 Pf. vom Thaler.		Rezeptionsgeld ist zu erheben von	Betrag des Rezeptionsgeldes zu 2/3 Pf. vom Thaler.	
	Rthlr.	Rthlr.	sgr. pf.	Rthlr.	Rthlr.	sgr. pf.
I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter.						
1 Berent	121035	689	2 6	420	—	23 4
2 Brück	318275	1768	5 10	3230	5	29 5
3 Carthaus	161285	896	— 0	955	1	23 1
4 Dirschau	309750	1720	25 —	32010	59	8 4
5 Elbing	1121620	6231	6 8	27465	50	25 10
6 Marienburg	1392530	7736	8 4	36310	67	8 11
7 Pelplin	219570	1219	25 -	4220	7	24 5
8 Putzig	91760	509	23 4	1835	3	11 11
9 Schöneck	120245	668	— 10	510	—	28 4
10 Soldowitz	219310	1218	11 8	9270	17	5 —
11 Stargardt	194625	1081	7 6	5595	10	10 10
12 Tiegenhoff	365090	2028	8 4	2800	5	5 7
Summa . .	4638095	25767	5 10	124650	230	25 —

	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1839. Rthlr.	Beitrags-Summe zu 2 Pf. vom Thaler. Rthlr.	sgr.	pf.	Rezeptionsgeld ist zu erheben von Rthlr.	Betrag des Rezeptionsgeldes zu 2/3 Pf. vom Thaler. Rthlr.	sgr.	pf.
	II. Städte und deren Landgebiete.								
1	Berent	32580	181	—	—	1100	2	1	1
2	Danzig	1519355	8441	29	2	33915	62	24	2
3	Dirschau	138255	768	2	6	6300	11	20	—
4	Marienburg	203325	1129	17	6	2575	4	23	1
5	Neustadt	47740	265	6	8	835	1	16	5
6	Neuteich	108935	605	7	6	3310	6	3	10
7	Putzig	32905	182	24	2	2760	5	3	1
8	Schöneck	50265	279	7	6	950	1	22	9
9	Stargardt	83355	463	2	6	1150	2	3	11
10	Tolkemitt	20225	112	10	10	—	—	—	—
	Summa	2237150	12428	18	4	52895	97	28	7
	III. Adliche Güter.								
1	Carthauser Kreis	11090	61	18	4	1150	2	3	11
2	Danziger	1 6170	756	15	—	6640	12	8	10
3	Neustädter	22280	123	23	4	—	—	—	—
4	Stargardter	73795	409	29	2	—	—	—	—
	Summa	243335	1351	25	10	7790	14	12	9
	IV. Verschiedene Königliche Gebäude.								
1	Polizeigebäude in Danzig	13200	73	10	—	—	—	—	—
2	Postgebäude daselbst	40000	222	6	8	—	—	—	—
3	Prov.-Hebammen-Institut daselbst	5700	31	20	—	—	—	—	—
4	Schauspielhaus daselbst	15000	83	10	—	—	—	—	—
5	Postgebäude zu Dirschau	14455	80	9	2	—	—	—	—
6	Postgebäude zu Marienburg	12000	66	20		—	—	—	—
7	Postgebäude zu Fischau	8930	49	18	5	—	—	—	—
8	Schullehr.-Seminar zu Marienburg	3780	21	—	—	—	—	—	—
	Summa	113065	628	4	2	—	—	—	—

Behörden.	Versicherungs-Summe für 1838.	Beitrags-Summe zu 2 Pf. vom Thaler.			Rezeptionsgeld ist zu erheben von	Betrag des Rezeptionsgeldes zu $\frac{2}{3}$ Pf. vom Thaler.		
	Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.
Wiederholung.								
I. Domainen- und Domainen-Rent-Ämter	4638095	25767	5	10	124650	230	25	—
II. Städte und deren Landgebiete .	2237150	12428	18	4	52895	97	28	7
III. Adliche Güter . . .	243335	1351	25	10	7790	14	12	9
IV. Verschiedene Königl. Gebäude .	113065	628	4	2	—	—	—	—
Summa . .	7231645	40175	24	2	185335	343	6	4

No. 49.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 9. August pr. (Amtsblatt № 34.), 25. September pr. (Amtsblatt № 41.) und 3. September pr. (Amtsblatt № 52.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß inzwischen noch folgende Beiträge an Unterstützungen für die im vorigen Jahre überschwemmten Niederungs-Bewohner des Marienburger Werders bei uns eingegangen sind:

74. durch die Königl. Regierung in Aachen . . 255 Rtl. 19 Sgr. 10 Pf.
75. „ „ „ „ in Trier . . 271 „ 13 „ 4 „

Danzig, den 7. Februar 1839.

No. 50.

Auf Antrag des hiesigen Magistrats wird hiedurch bekannt gemacht, daß in hiesiger Stadt, einschließlich der zu der derselben gehörigen Vorstädte, die bereits im Februar 1814 provisorisch hier eingeführte Städteordnung vom 19. November 1808 mit den für dieses Gesetz erfolgten und etwa noch zu treffenden Modificationen gemäß Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1817 definitiv in Kraft getreten ist.

Danzig, den 14. Februar 1839.

No. 51.

Es ist mehrseitig bemerkt worden, daß sich einzelne Schullehrer auf dem Lande mit der Abfassung schriftlicher Eingaben und Aufsätze für Andre befassen, manche sogar daraus ein förmliches Gewerbe machen und mitunter, um dieser unbefugten Beschäftigung willen, unverantwortlicher Weise ihre Amtsgeschäfte vernachlässigen.

Indem wir ein solches Unterfangen hierdurch ohne Ausnahme untersagen, bestimmen wir für jeden künftigen Uebertretungsfall eine Strafe nach Maaßgabe der mehr oder minder erschwerenden Umstände von 1 bis 20 Rtl., die gegen den Schuldigen unnachsichtlich festgesetzt werden soll. Zugleich beauftragen wir die Herren Schulen-Inspectoren und Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks nicht nur die ihnen untergeordneten Schullehrer auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, sondern auch Fälle der betreffenden Art ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen. Gleichmäßig fordern wir die bezüglichen Bezirks- und Ortsbehörden auf, die ihnen bekannt gewordenen Verletzungen dieser Vorschrift uns gleichmäßig zur Ahndung anzuzeigen. Danzig, den 15. Februar 1840.

Viehkrankheiten.

No. 52.

In Groß Zünder, Pr. Stargarder Kreises, ist die Schaafräude zum Ausbruch gekommen. Dagegen ist die in Klein Podlesz, im Berenter Kreise, Anfangs Dezember v. J. zum Vorschein gekommene Schaafräude daselbst völlig unterdrückt.

In Rottenberg, Berenter Kreises, haben die Schaafpocken nunmehr gänzlich aufgehört. Danzig, den 10. Februar 1840.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 53.

In Stelle des zum Rath bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder ernannten bisherigen Land- und Stadtgerichts-Raths Weimann ist der Oberlandesgerichts-Assessor Kawerau zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Danzig ernannt worden.

Der Buchhalter Aschmann vom Oberlandesgerichte zu Marienwerder ist als Rendant an das Landgericht zu Marienburg versetzt worden.

In Stelle des als Botenmeister an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzten Copisten Tybusch ist der bisherige Botenmeister Hohmann von derselben Behörde zum Copisten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig ernannt worden.

B. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der Grenz-Aufseher Gronwald zu Jastrzembie ist nach Neufahrwasser versetzt, und dessen Stelle zu Jastrzembie dem früher als Grenz-Aufseher nach Culmsee bestimmten Unteroffizier Pauly vom 1sten Leibhusaren-Regimente provisorisch verliehen.

C. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der bisherige Pfarradministrator Rudolph Borowski ist zum Commendarius perpe-

tuus an der römisch-katholischen Kirche zu Fischau ernannt und die desfallsige Urkunde ausgefertigt worden.

Der zeitherige Oberlehrer bei der hiesigen Petri-Schule Herr Otto Neumann ist von dem Curatorium der v. Conradischen Stiftungen zum Direktor der Provinzial Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zu Jenkau berufen und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Hohen Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer A. Gratz bei der Neuguths-Schule zu Elbing und der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Benjamin Gutowski zu Liptschin sind definitiv bestätigt worden.

Der zeither definitiv angestellt gewesene Lehrer Krefft in Krossan ist zum Lehrer bei der neu errichteten Schule in Bortsch berufen und in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Kreis-Physikus des Berenter und Carthauser Kreises Dr. Hiller in Schöneck ist nunmehr in dieser Stellung definitiv bestätigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Carl Gustav Schlander hieselbst ist vorschriftsmäßig vereidet worden.

Der Kreis-Secretair Herr Sube ist zum Director der unterm 25. November 1839 von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten von Schön bestätigten Brandordnung der Elbinger Niederung zur Versicherung von Creaturen, Vieh, sonstigem Inventario und Mobiliar erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

No. 54.

Am 9. d. M. ist am Strande der Wick zwischen Hela und Heisternest ein von der See ausgeworfener männlicher Leichnam gefunden worden, der von Verwesung fast ganz zerstört war, so daß sich besondere Merkmale nicht angeben lassen; bei demselben fand man nichts als die Ueberreste einer geflickten blautuchnen Jacke und eines blaugestreiften Hemdes. Wer über die Person des Verstorbenen oder die Art seines Todes Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sich baldigst bei uns zu melden.

Putzig, den 14. Februar 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 9.)

№ 9.

Danzig, den 26. Februar 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 149. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Zeugmachermeister Johann Gottfried Schulzenfeldt zugehörige, in Petershagen innerhalb Thores, unter den Servis-Nummern 35., 36., 37. und № 61. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 233 Rthlr. 5 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 26. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 28. Januar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 150. Das den Erben der Jacob und Elisabeth geborne Stichling Nolleschen Eheleute in Krebsfelde zugehörige Grundstück Litt. D. XIX. 41, abgeschätzt auf 53 Rthl., soll in dem im Stadtgericht auf den 4. April 1840 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kreis-Justiz-Rath Skopnick anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 25. October 1839. Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 151. Das der Wittwe Elisabeth Andres geb. Parchenthien und den Erben ihres

verstorbenen Ehemannes zugehörige Grundstück Litt. D. X. 16. zu Heegewald, abgeschätzt auf 105 Rthl 5 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 26. Mai c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenk anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 29. Januar 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 152. Das zur Kaufmann Wilhelm Jablonowskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Grundstück Litt. A. I. 128., abgeschätzt auf 4164 Rthl 5 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 29. Mai c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 7. Februar 1840.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 153. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf die den Adam und Catharina Chojewskischen Eheleuten zugehörige, sub № 1. des Hypothekenbuchs eingetragene Pustkowie Sarnowko, abgeschätzt auf 540 Rthr 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Mai c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Carthaus, den 11. Januar 1840.

Königl. Landgericht,
für das Adl. Patrimonial-Gericht von Brodnitz.

No. 154. Nach der eingegangenen Bestimmung der Königl. Regierung zu Danzig vom 14. d. M. sollen die Cadiener Klosterwiesen, bestehend aus 11 Morgen 79 □Ruthen preuß., am der Pauklauer Grenze am frischen Haffe belegen, nochmals im Wege einer öffentlichen Lizitation zur Veräußerung, auf reinen Verkauf, gestellt werden. Ein Termin hiezu stehet auf Dienstag den 17. März c. Morgens 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale an, wo auch die Bedingungen vor dem Termin in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Der Verkauf geschieht unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Elbing, den 20. Februar 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Publikandum.

No. 155. Das dem Domainen-Fiscus unterm 24. Mai 1839 adjudicirte, im Dorfe Juschken sub № 2. der Prästations-Tabelle belegene, aus 1 Hufe 3 Morgen 171 7/20 □Ruthen preuß. bestehende Johann Kurszewskische Grundstück soll, da der bisherige Nutznieser Johann Kurszewski die Annahme des Eigenthums verweigert hat, auf Anweisung der Königlichen Regierung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin hiezu ist auf

Donnerstag, den 26. März d. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem erwerbs- und zahlungsfähige Personen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Die Verkaufs-Bedingungen können hier in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden. Berent, den 11. Februar 1840.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 156. Die Einlieferung der zur Abzahlung ausgeloosten Westpreußischen Pfandbriefe zu unserm Depositorio kann jeden Mittwoch und Sonnabend zwischen 12 und 1 Uhr gegen eine Bescheinigung über die Deposition erfolgen.

Danzig, den 8. Februar 1840.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 157. Es sollen die abgebrannten Förster-Gebäude in Teckenort zum Wiederaufbau im Termine Dienstag den 3. März c. Morgens 10 Uhr in der Oberförsterei Stellinen im Wege der Lizitation ausgeboten werden, und mit dem Mindestfordernden, bei irgend annehmbaren Offerten, unter Vorbehalt höherer Genehmigung gleich Contrakt geschlossen werden.

Unbekannte oder unsichere Bauunternehmer müssen vor der Lizitation eine Caution von 200 Rthl. niederlegen.

Bau-Anschläge und Zeichnungen können in den gewöhnlichen Dienststunden im hiesigen Geschäfts-Lokale eingesehen werden.

Elbing, den 16. Februar 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Holzflößerei.

No. 158. Das betheiligte Publikum wird in Bezugnahme des von der Königl. hohen Regierung zu Marienwerder unterm 13. Dezember 1838 anderweit erlassenen Regulatives wegen der Holzflößerei auf dem Schwarzwasser- und dem Prussina-Flusse (Amtsblatt №

10. pro 1839) erinnert, in diesem Jahre dergestalt frühzeitig mit Verflößung der Langhölzer vorzugehen und solche resp. zu beeilen, daß jedenfalls bis zum 1. Mai d. J. die letzten Transporte bei der Brücke in Brodbeck sich befinden.

Wer bis dahin nicht so weit mit seinen Langhölzern vorgerückt sein sollte, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn wider ihn zu seinem Nachtheile die Bestimmungen des erwähnten Flöß-Regulatives, je nachdem sie auf den Fall zu beziehen, in Anwendung gebracht werden.

Neuenburg, den 19. Februar 1840. Der Königl Forst-Inspector Arendt.

No. 159. Höherer Bestimmung zufolge sollen die auf 161 Rtl 22 Sgr. veranschlagten Reparaturbauten an dem Förster-Wohnhause zu Brodden, Forstrevier Montau, an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Zu diesem Behufe steht

am 9. März c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zur Hoffnung in Pelplin Termin an, wozu sicherheitsfähige Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Der bezügliche Kostenanschlag ist von heute ab täglich bei Unterzeichnetem einzusehen, und werden die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht.

Forsthaus Montau, den 20. Februar 1840. Der Königl. Oberförster Ulrich.

No. 160. Im Auftrage Hochlöblicher Regierung habe am 10. März c. in meiner Behausung einen Termin zur Ausbietung des Brückenbaues über den Ausfluß des Swente-Sees im Forstbelauf Ossowo auf der Landstraße von Tuchel nach Stargardt, an den Mindestfordernden anberaumt; zu welchem ich Unternehmungslustige hiemit geziemend einlade.

Marienburg, den 16. Februar 1840. Der Bau-Inspector Klopsch.

No. 161. Es sollen einige Reparatur-Bauten an der Kirche und den Pfarrgebäuden hieselbst dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zu dem Behuf ist ein Licitations-Termin auf

Montag den 2. März c. Vormittags 11 Uhr

im Pfarrhause hieselbst angesetzt, von welchem Bauunternehmer mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Anschlag bei dem Unterzeichneten in den Vormittagsstunden so wie auch im Termine selbst einzusehen ist, und daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Löbau, den 3. Februar 1840.

Das Kirchen-Collegium.
Gehrt, Pfarrer.

No. 162. Beste Norweger Breitlinge in 1/1 Tonnen à 4 Rthr, in 1/16 à 12½ Sgr., so wie alle übrigen Gattungen Heeringe sind zu billigen Preisen und in beliebigen Quantitäten zu haben bei G. Bencke, Heil. Geistgasse № 776.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 10. —

Danzig, den 4. März 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bestimmung wegen der Schließung der Ueberfälle am linken Nogat-Ufer.

No. 55.

Die unterm 26. Juni 1838 (Amtsblatt pro 1838 No. 28.) zur Kenntniß gebrachte Deklaration des §. 8. der Anweisung für die Bewohner sämmtlicher Niederungen, betreffend die Schließung der Nogat-Ueberfälle, ist durch anderweite Entscheidung der hohen Ministerien des Königlichen Hauses und der Finanzen vom 26. Januar d. J. modificirt und die diesseitige Verordnung vom 5. März 1838 folgendermaßen abgeändert worden:

ad 1 und 2. Ein fester Termin, zu welchem mit den Verwachungs-Arbeiten an den Ueberfällen alljährlich vorzugehen ist, oder die Coupirung erfolgt sein muß, läßt sich nicht festsetzen; es wird jedoch bestimmt, daß **vor** dem 14. April mit jenen Arbeiten nur in dem Falle begonnen werden darf, wenn der Wolfsdorfer Pegel einen Wasserstand von 12 Fuß 6 Zoll oder weniger markirt und das Wasser nicht im Steigen begriffen ist, wogegen, wenn der Wasserstand sich **nach** dem 14. April noch nicht tiefer als auf 15 Fuß Wolfsdorfer Pegelhöhe gesenkt hat, mit den Arbeiten vorgegangen werden soll, vorausgesetzt, daß das Wasser beim Fallen beharrt. Tritt aber während der Schließungs-Arbeiten ein Steigen des Wassers ein, so sind letztere sofort wieder aufzugeben; auch ist hierbei vorausgesetzt, daß der Frost bei dem Beginn der Arbeit so weit geschwunden sei, daß die Erde aus dem Lande zur Aufhöhung des Fangdammes entnommen werden kann.

ad 3. Ueber die Höhe der Standeiche in den Ueberfällen wird die definitive Festsetzung der Königlichen hohen Ministerien vorbehalten.

ad 4. Bleiben die speziellen Maaßnehmungen von dem Ermessen der sachverständigen Behörden und Beamten abhängig.

Danzig, den 16. Februar 1840.

Herausgabe eines Werks unter dem Titel „Staats- und Ortsbürgerrecht."

No. 56.

Unter dem Titel „Staats- und Ortsbürgerrecht" hat der Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg jüngst eine Sammlung von Verordnungen über Ein- und Auswanderungen, Niederlassungen oder das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes in den Königl. Preuß. Staaten, über Domicilverhältnisse oder die bei Feststellung der Ortsangehörigkeit zur Anwendung zu bringenden Grundsätze und über das Ortsbürgerrecht, in 4 Abtheilungen, nebst dazu gehörigen Nachträgen und einem besondern Anhange, welcher die über die Ortsangehörigkeit mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Conventionen enthält, im Buchhandel erscheinen lassen.

Wir machen auf dieses Werk mit dem Beifügen hiedurch aufmerksam, daß der Preis dafür Einen Thaler zwei Sgr. beträgt, und gedruckte Subscriptionslisten bei sämmtlichen Königl. Landrathsämtern unseres Verwaltungsbezirks, bei den Polizeibehörden in Danzig und Elbing, imgleichen beim hiesigen Magistrat zur Zeichnung ausliegen.

Danzig, den 22. Februar 1840.

Fortsetzung des Hofraths v. d. Heydeschen Werks über das Paßpolizeigesetz.

No. 57.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juni 1835 — im 26sten Stück des Amtsblatts vom Jahrgange 1835 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem, von dem Hofrath v. d. Heyde im Jahre 1834 erschienenen Paßpolizeigesetze in den Königl. Preußischen Staaten jetzt ein zweiter Nachtrag von demselben Verfasser herausgegeben ist, welcher alle seit der Mitte des Jahres 1834 bis zu Ende des Jahres 1839 erlassenen paß- und fremdenpolizeilichen Bestimmungen enthält und auf den Preis von 18 Sgr. gestellt ist.

Auf diese Schrift werden bei sämmtlichen Königlichen Landrathsämtern unseres Departements, desgleichen bei den Königlichen Polizeibehörden in Danzig und Elbing Subscriptionen angenommen. Den Preis des Hauptwerks vom Jahre 1834 hat der Herr Verfasser auf 1 Rtl. 10 Sgr. und den des ersten Nachtrages auf 12 Sgr. herabgesetzt.

Danzig, den 22. Februar 1840.

Landwirthschaftliche Literatur betreffend.

No. 58.

In der Carl Flemmingschen Buchhandlung zu Glogau ist unter dem Titel:

„Der Landmann, wie er sein sollte, oder Franz Nowak, der wohl berathene Bauer"

im vergangenen Jahr vom Oekonomie-Direktor A. Rothe die zweite vermehrte und ver-

beſſerte Auflage eines Werks erſchienen, welches in populairer Schreibart ſich über die ersten Grundſätze der Landwirthſchaft, über Hauswirthſchaft und geregeltes Familienleben des Landmanns, imgleichen über die Mittel zur Erhaltung des Geſundheitszuſtandes deſſelben belehrend ausſpricht.

Auf dieſe Schrift, als ein unter Umſtänden nützliches ökonomiſches Hülfs- und Gebrauchsmittel, machen wir hiedurch die Landwirthe unſeres Departements mit dem Beifügen aufmerkſam, daß dieſelbe zum Preiſe von 15 Sgr. durch die Buchhandlungen zu beziehen iſt. Danzig, den 28. Februar 1840.

No. 59.

Der Kirchenvorſteher Johann David Pohlmann zu Marienau hat der dortigen Kirche eine reich mit Silber geſchmückte, ſchwarztuchene Altarbekleidung geſchenkt und dadurch ſeinen regen Sinn für wohlthätige Abhülfe kirchlicher Bedürfniſſe von Neuem bethätigt, welches hiermit in lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 27. Februar 1840.

Viehkrankheit.

No. 60.

In Schönwarling, Danziger Kreiſes, hat die Schaafräude nunmehr gänzlich aufgehört.

Danzig, den 11. Februar 1840.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 61.

In Folge des Allerhöchſten Geſetzes vom 5. Dezember 1835 (Geſetzſammlung 1835 No. 28. 1679.) iſt bei der hieſigen Univerſität für das nächſte Sommerſemeſter der Immatriculations-Termin auf die Tage vom 27. April bis zum 5. Mai c. feſtgeſetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commiſſion ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hieſiger Univerſität die Immatriculation nachzuſuchen gedenkt, dieſen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. des vorgedachten Geſetzes vorgeſchriebenen Zeugniſſe genau einzuhalten, damit aus der Verſäumniß deſſelben für ihn kein Nachtheil entſteht. Königsberg, den 18. Februar 1840.

Königlicher akademiſcher Senat.

Seerig.

No. 62.

Bei der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt in Greifswald werden im nächſten Sommerſemeſter folgende Vorleſungen gehalten. 1) Ueber allgemeine und pharmaceutiſche Botanik lieſt Prof. Dr. Hornſchuch. 2) Ueber Phyſik Prof. Dr. Hünefeld. 3) Ueber Oſteologie, Phyſiologie und pathologiſche Anatomie Hofrath Prof. Dr. Schultze. 4) Ueber Bandagen-

lehre, Formular und Semiotik Prof. Dr. Seifert. 5) Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, spezielle Chirurgie und Augenheilkunde Prof. Dr. Kneip. 6) Ueber allgemeine Therapie, spezielle Pathologie und Therapie, der Director Geheime Medizinal-Rath Prof. Dr. Berndt. 7) Die Operationsübungen, die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Prof. Dr. Kneip. 8) Die medizinische und geburtshülfliche Klinik leitet der Geheime Medizinal-Rath Prof. Dr. Berndt. 9) Unterricht in Sprachen ertheilt Prof Dr. Schömann. 10) Die Repetitionen über diese Vorlesungen werden von dem Prof. Dr. Lauser, dem Dr. Biel und Dr. Kefler gehalten. Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. Mai angesetzt. Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse ausbilden und in diesem Termine bei der Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen sich vor dieser Zeit einfinden und bei dem unterzeichneten Director melden, auch Behufs ihrer künftigen Zulassung zur Prüfung als Wundärzte 1ster Klasse das Zeugniß der Reife für Secunda, als Wundärzte 2ter Klasse für Tertia eines Gymnasiums, sofort bei ihrer Reception beibringen, oder falls sie dies nicht können, sich hier einer Prüfung unterwerfen. Der Studien-Kursus ist übrigens auf drei Jahre festgestellt, und können diejenigen Zöglinge, die sich durch Fleiß und eine gute Führung auszeichnen, auf den Genuß freier Vorlesungen und sonstiger der Anstalt zu Gebot stehender Benefizien hoffen. Greifswald, den 15. Februar 1840.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.
Dr. Berndt.

Personal-Chronik.

No. 63.

Den drei Oberlehrern des Königl. Gymnasiums zu Thorn, Dr. Wernicke, Dr. Paul und Dr. Kühnast, ist der ihren Stellen verfassungsmäßig anhaftende Professor-Titel beigelegt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Schütz zu Ober-Krebswalde ist definitiv bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Adolph Striewsky zu Elbing ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser für den Königlichen Dienst bestellt, und als solcher vereidiget worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 10.)

№ 10.

Danzig, den 4. März 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 163. Das dem Kaufmann Heinrich Milfort zugehörige, in der Langgasse unter der Servis-Nummer 470. und Nro. 11. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 5350 Rthl 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. (ersten) April 1840

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zur Geltendmachung etwaniger Ansprüche zum Termin an demselben Tage Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Kawerau nach unserm Gerichtshause bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 14. August 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 164. Das zur Brauer Friedrich Jacob Stolleschen Concurs-Masse gehörige, in der rechtstädtschen Rittergasse unter den Servis-Nummern 1637—1640. und Nro. 19. des Hypothekenbuchs gelegene Brauerei-Grundstück, mit den Brauereigeräthen abgeschätzt auf 8146 Rthl 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 11. October 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 165. Das dem Kaufmann Gottlieb Harp Arans und den Erben seiner verstorbe-

denen Ehegattin Clara Maximiliane geb. Trapp zugehörige, in der Langgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 371. und Nro. 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 9416 Rthl. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben der verstorbenen Frau Clara Maximiliane Arans geb. Trapp zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auf

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius in unserem Gerichtshause bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 5. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 166. Das den Kaufmann Adam Buhrkeschen Eheleuten zugehörige, in der Vorstadt Neugarten unter der Servis-Nummer 519 B. und Nro. 63. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 592 Rthl. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 7. (Siebenten) April 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 30. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 167. Das den Fuhrmann Johann Danielschen Erben und den Böttcher Friedrich Dittmannschen Eheleuten zugehörige, in der Vergessenengasse beim Spend- und Waisenhause unter der Servis-Nummer 768. und Nro. 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 524 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zu diesem Termine werden die Mitglieder der hiesigen Kürschnergewerks-Sterbekasse zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 14. Januar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 168. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Johann Jacob Mzioch gehörige, hieselbst in der Spieringsstraße sub A. I. 266. belegene, aus einem Wohnhause, zwei Hintergebäuden, einem alten Brauhause nebst Anbau, zwei Hofräumen bestehende incl. des Erbzinses, auf 6273 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll

excl. der dazu gehörigen Wiesenländereien, Behufs Auseinandersetzung der Erben am 4. April 1840 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichtsrath Schumacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Bedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Stadtgerichts-Registratur einzusehen.

Elbing, den 30. August 1839. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 169. Das den Friedrich und Christine Marquardtschen Eheleuten gehörige, an der neustädtschen Fähre sub B. LXIX. 2¼ Meile von Elbing belegene, aus einem Wohnhause, Scheune und Stall, einem Gemüsegarten und 6 Morgen Land bestehende, auf 996 Rtl. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll am 9. Mai 1840 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Klebs an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, namentlich die Johann und Anna Maria Fischerschen Eheleute, ferner die Erben des Eigenthümers Erdmann Grübnau öffentlich vorgeladen.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Elbing, den 17. Januar 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 170. Das den Sattlermeister Johann Wenskerschen Wittwe und Erben zugehörige, hieselbst außerhalb der Stadt zwischen dem Dirschauer und Mewer Thore sub № 310. belegene, laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 824 Rtl. 10 Sgr. 5 Pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Gehöftsgarten soll im Termine den vierten April c. J. im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden.

Pr. Etargardt, den 2. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
(Berichtigung.)

No. 171. Der mittelst Verfügung vom 15. Januar c. anberaumte Lizitations-Termin zum Verkauf der wüsten Stätte № 96. hieselbst und der halben Hufe № 86. Litt. B. steht auf den 2. Mai c.

und nicht den 2. März c. Nachmittags 3 Uhr an.

Schöneck, den 25. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 172. Das sub No. 1. zu Koschmin belegene Freischulzengut, geschätzt laut der nebst

Einschränkungen und Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen.

§. 11. Für Bayern gelten folgende Bestimmungen:

Bayern hat Nichts zu bemerken.

§. 12. Für Württemberg gelten folgende Bestimmungen:

Württemberg hat Nichts zu bemerken.

§. 13. Für Baden gelten folgende Bestimmungen:

Baden hat Nichts zu bemerken.

§. 14. Für Hessen gelten folgende Bestimmungen: Hessen-Darmstadt verpflichtet sich, die Bestimmungen des §. 1 dieses Vertrages auf die Dauer von 12 Jahren, vom 1. Juli 1867 an gerechnet, auch in Betreff der Provinz Rheinhessen zu Recht und in Geltung zu erhalten, und wird während dieser Zeit in Rheinhessen keine Abänderung der Gesetzgebung über Maß und Gewicht eintreten lassen, welche nicht von den Regierungen Preußens und Hessen-Darmstadts gemeinschaftlich getroffen worden ist.

Hessen-Darmstadt verpflichtet sich ferner, während dieser Zeit, durch eine Abänderung der Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung, welche Preußen und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich getroffen haben, die Einführung des Zollpfundes in Rheinhessen nicht zu gestatten, und wird während dieser Zeit in Rheinhessen keine Abänderung der Gesetzgebung über Maß und Gewicht eintreten lassen, welche nicht von den Regierungen Preußens und Hessen-Darmstadts gemeinschaftlich getroffen worden ist.

Die Verpflichtungen Hessen-Darmstadts werden hinfällig, wenn Preußen nicht mehr Vertragsstaat ist, oder wenn Preußen seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

Hessen-Darmstadt hat Nichts zu bemerken.

§. 15. Für Thüringen gelten folgende Bestimmungen: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold haben Nichts zu bemerken.

§. 16. Für Hamburg gelten folgende Bestimmungen:

Hamburg hat Nichts zu bemerken.

§. 17. Für Lübeck gelten folgende Bestimmungen:

Lübeck hat Nichts zu bemerken.

§. 18. Für Bremen gelten folgende Bestimmungen:

Bremen hat Nichts zu bemerken.

§. 19. Für Luxemburg gelten folgende Bestimmungen:

Luxemburg hat Nichts zu bemerken.

§. 20. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 21. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 22. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 23. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 24. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 25. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 26. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 27. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 28. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 29. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 30. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 31. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 32. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 33. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 34. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 35. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 36. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 37. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 38. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 39. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 40. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 41. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 42. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 43. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 44. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 45. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 46. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 47. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 48. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 49. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 50. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 51. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 52. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 53. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 54. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 55. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 56. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 57. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 58. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 59. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 60. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 61. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 62. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 63. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 64. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 65. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 66. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 67. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 68. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 69. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 70. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 71. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 72. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 73. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 74. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 75. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 76. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 77. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 78. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 79. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 80. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 81. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 82. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 83. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 84. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 85. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 86. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 87. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 88. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 89. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 90. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 91. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 92. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 93. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 94. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 95. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 96. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 97. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 98. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 99. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 100. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 101. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 102. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 103. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 104. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 105. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 106. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 107. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 108. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 109. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 110. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 111. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 112. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 113. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 114. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 115. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 116. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 117. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 118. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 119. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 120. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 121. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 122. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 123. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 124. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 125. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 126. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 127. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 128. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 129. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 130. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 131. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 132. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 133. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 134. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 135. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 136. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 137. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 138. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 139. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 140. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 141. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 142. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 143. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 144. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 145. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 146. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 147. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 148. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 149. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 150. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 151. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 152. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 153. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 154. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 155. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 156. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 157. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 158. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 159. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 160. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 161. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 162. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 163. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 164. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 165. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 166. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 167. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 168. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 169. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 170. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 171. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 172. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 173. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 174. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 175. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 176. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 177. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 178. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 179. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 180. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 181. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 182. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 183. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 184. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 185. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 186. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 187. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 188. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 189. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 190. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 191. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 192. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 193. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 194. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 195. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 196. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 197. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 198. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 199. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 200. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 201. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 202. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 203. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 204. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 205. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 206. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 207. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 208. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 209. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 210. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 211. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 212. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 213. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 214. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 215. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 216. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 217. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 218. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 219. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 220. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 221. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 222. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 223. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 224. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 225. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 226. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 227. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 228. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 229. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 230. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 231. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 232. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 233. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 234. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 235. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 236. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 237. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 238. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 239. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 240. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 241. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 242. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 243. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 244. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 245. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 246. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 247. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 248. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 249. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 250. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 251. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 252. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 253. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 254. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 255. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 256. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 257. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 258. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 259. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 260. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 261. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 262. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 263. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 264. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 265. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 266. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 267. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 268. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 269. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 270. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 271. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 272. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 273. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 274. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 275. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 276. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 277. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 278. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 279. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 280. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 281. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 282. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 283. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 284. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 285. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 286. Für Schaumburg-Lippe gelten folgende Bestimmungen:

Schaumburg-Lippe hat Nichts zu bemerken.

§. 287. Für Lippe-Detmold gelten folgende Bestimmungen:

Lippe-Detmold hat Nichts zu bemerken.

§. 288. Für Liechtenstein gelten folgende Bestimmungen:

Liechtenstein hat Nichts zu bemerken.

§. 289. Für Reuß jüngere Linie gelten folgende Bestimmungen:

Reuß jüngere Linie hat Nichts zu bemerken.

§. 290. Für Scha

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 175. An den Wirthschafts-Gebäuden auf den Försterei en zu Columbia und Wittomin, hiesigen Forstreviers, sollen mehrere Reparaturen so wie die Eindeckung einiger Dächer mit Stroh ausgeführt werden, und zwar

an dem ersteren zum veranschlagten Betrage von 111 Rtl. 16 Sgr. 6 Pf.,
" " zweiten " " " " 103 " 25 " — "

Zur Ausbietung der Bauten an den Mindestfordernden steht auf Freitag den 20. März d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten Termin an, wozu Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die resp. Bauanschläge zur Einsicht hier bereit liegen.

Oliva, den 25. Februar 1840. Fritsche, Königlicher Oberförster.

No. 176. Höherer Bestimmung gemäß sollen die auf 485 Rtl. 29 Sgr. 8 Pf. veranschlagten Arbeiten, die zur Instandsetzung der bestehenden Quellungswälle, Hemmanstalten und Entwässerungsgräben in den Forstorten Gradowka und Dembinne, Forstreviers und Belaufs Montau, erfordert werden, öffentlich an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Es steht zu diesem Behufe auf

Donnerstag den 19. März c. Vormittags 10 Uhr

in der Oberförsterei Montau Termin an, wozu sicherheitsfähige Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden. Der bezügliche Kostenanschlag ist von heute ab täglich bei dem Unterzeichneten einzusehen, und werden die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht.

Forsthaus Montau, den 20. Februar 1840. Der Königl. Oberförster Ulrich.

No. 177. In Workallen bei Liebstadt (im Kreise Mohrungen) werden den 23. März 1840 und die folgenden Tage zuerst 24 starke Arbeitspferde, mehrere Zuchtstuten im Alter von 6 bis 9 Jahren, ferner 10 Stück jährige Hengste und Stutfüllen von Race, so wie 190 hochveredelte 3- und 4jährige Mutterschaafe mit Lämmern, 60 zweijährige und 52 jährige Mutterschaafe, 30 Schweine guter Art, worunter 5 große starke Zuchtsäue, 3 dreijährige Bullen, 3 starke vierspännige Beschlagwagen, 2 dreispännige Beschlagwagen mit Körben ausgeflochten, mehreres Ackergeräth, häusliches Wirthschaftsgeräth und 8 Gespann starke Stehlen von lohgarem Leder, auch eine bedeutende Quantität Schirrholz, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert; und eben so noch ein dreispänniger Verdeckwagen und ein ganz neuer dreisitziger, bronzelakirter, mit Leder ausgeschlagener Spazierwagen.

No. 178. Auf dem Gute Zenkenzin, ¾ Meile von Danzig, ist der Obst- und Gemüse-Garten von 9 M. 112 □M. Preuß. nebst Wohnung und Stallung, allenfalls auf mehrere Jahre, zu verpachten. Der zum Garten nöthige Dünger wird vom Gute geliefert.

Täubner.

§. 113. Dann geht, wenn auf den Dreschkasten Getreidegut, auch auf den Dreschkasten Heuschlag, Heidenkorn und Schmalzkorn Heuschlag, so wie auf Heidenkorn und Hornsamen Schmalzkorn gesetzet wird, [illegible]

§. 114. Wenn [illegible] Getreidegut, auch Heuschlag, Heidenkorn, Schmalzkorn, Hornsamen, Erdäpfel, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Mohn, Hirse, Kukurutz, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Kümmel, Anis, Koriander, Fenchel, Senf, Tabak, Hopfen, Safran, Waid, Krapp, Saflor, Weinreben, Obst, Gemüse, Gras, Heu, Grummet, Stroh, Streu, Laub, Moos, Rinde, Holz, Torf, Kohle, Pech, Harz, Terpentin, Schwefel, Salpeter, Vitriol, Alaun, Kalk, Ziegel, Glas, Metall, Steine, Erden, Sand, Wasser, Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, Muscheln, Perlen, Bernstein, Edelgesteine, Wild, Federvieh, Bienen, Seidenwürmer, Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, Pferde, Esel, Maulthiere, Hunde, Katzen, Kaninchen, Tauben, Gänse, Enten, Hühner, Pfauen, Truthühner, Perlhühner, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Krammetsvögel, Lerchen, Amseln, Drosseln, Finken, Meisen, Sperlinge, Schwalben, Nachtigallen, Stieglitze, Zeisige, Kanarienvögel, Papageien, Staare, Elstern, Dohlen, Krähen, Raben, Eulen, Fledermäuse, Adler, Falken, Habichte, Sperber, Geyer, Störche, Reiher, Schwäne, Kraniche, Trappen, Wasserhühner, Enten, Gänse, Möven, Taucher, Lappentaucher, Seeschwalben, Sturmvögel, Pelikane, Tölpel, Kormorane, Fregatten, Albatrosse, Pinguine, Papageitaucher, Alken, Lummen, Seeraben, Seeadler, Seefalken

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 11. —

Danzig, den 11. März 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft das Ausweichen der Königlichen Posten.

No. 61.

Die Gesetze (confr. Chaussee-Tarif vom 21—29. März 1822 publizirt durch das 11te Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1822 pag. 169—172.) verordnen, daß den Posten und Extraposten jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Posthorns, bei Strafe von 5 bis 50 Thalern ausweichen soll.

Es ist wahrgenommen worden, daß dieser gesetzlichen Vorschrift nicht immer gebührende Folge geleistet wird, daher wir uns veranlaßt finden, dieselbe hiemit gemessenst in Erinnerung zu bringen. Danzig, den 2. März 1840.

No. 65.

Zur Remontirung der Armee sollen auch in diesem Jahre im diesseitigen Regierungs-Bezirke Pferde angekauft werden.

Indem wir solches den Pferdezüchtern des Departements hierdurch zur Kenntniß bringen, theilen wir zugleich nachfolgend eine Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 14. v. Mts., worin die Marktorte und Tage näher bezeichnet sind, an welchen der diesjährige Ankauf der Remontepferde stattfinden wird, mit dem Bemerken mit, daß die diesfallsige Militair-Commission aus dem Herrn Major v. Losch, aggregirt dem 1sten Dragoner-Regiment, als Präses, dem Herrn Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Cruppius, als erstem, und dem Herrn Premier-Lieutenant v. Beguelin vom 4ten Kürassier-Regimente, als zweitem Hülfs-Offiziere bestehen wird. Danzig, den 4. März 1839.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und dem angrenzenden Bereiche nachfolgende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juni in Neuenburg,
" 20. " in Marienwerder,
" 22. " in Mewe,
" 23. " in Dirschau,
" 25. " in Neustadt,
" 27. " in Neuteich,
" 29. " in Tiegenhoff,
" 30. " in Elbing,
" 1. Juli in Pr. Holland,
" 3. " in Braunsberg,
" 23. " in Stolpe.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Klassensteuer-Reclamationen betreffend.

No 66.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung pro 1830 pag 19.) werden, nachdem die diesjährigen Klassensteuer-Rollen von uns revidert, festgesetzt und den Herrn Landräthen zurückgesandt sind, die Betheiligten hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Klassensteuer-Ermäßigungsgesuche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung der Rollen an gerechnet, bei den Herren Landräthen anzubringen sind. Auf später eingehende Gesuche dieser Art darf nicht gerücksichtigt werden.

Die Herren Landräthe werden die gesetzlich angeordneten Begutachtungen der Klassensteuer Reclamationsanträge in der bisherigen Weise bewirken lassen, und haben dafür

zu ſorgen, daß die Reclamationsliſten ſpäteſtens im Laufe des Monats Juni d. J. uns zur Entſcheidung eingereicht werden können.

Danzig, den 2. März 1840.

Die Annahme und Entlaſſung der Geſellen betreffend.

No. 67.

Im §. 20. der Handwerks-Ordnung von Weſtpreußen vom 24. Januar 1774 iſt beſtimmt worden, daß kein Meiſter bei 5 bis 20 Rtl. Strafe einen Geſellen in Arbeit nehmen darf, welcher nicht mit einer Kundſchaft oder gehörigem Atteſtat verſehen iſt. Ebenſo ſetzt der auch für die unzünftigen Gewerbetreibenden in Anwendung kommende §. 13. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 feſt, daß Niemand Lehrlinge oder Gehülfen annehmen darf, deren Unverdächtigkeit und Befugniß, ſich dergeſtalt zu verbinden, nicht nach den allgemeinen Polizei-Geſetzen erwieſen iſt. Mit Rückſicht darauf, daß in dieſer letzten Verordnung kein beſtimmtes Strafmaaß angedeutet worden iſt, beſtimmen wir daher, auf Grund der uns nach §. 11. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß, daß für die Uebertretung des §. 13. des Gewerbe-Polizei-Edikts eine Strafe von 1 bis 10 Rtl. zur Anwendung kommen ſoll, wenn Jemand einen Lehrling oder Gehülfen annimmt, der ſich nicht durch das §. 11. ibid. vorgeſchriebene Zeugniß ſeines letzten Lehr- oder Lohnherrn legitimiren kann.

Danzig, den 27. Februar 1840.

Schullehrer-Prüfung.

No. 68.

Die Termine zur Prüfung der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und Schulamts-Bewerber in dem Seminar zu Graudenz ſind nach der uns von der Königl. Regierung zu Marienwerder zugegangenen Benachrichtigung in dieſem Jahre auf den 22., 23. und 24. Juni und auf den 21., 22 und 23. September anberaumt worden.

Danzig, den 27. Februar 1840.

No. 69.

Im Verlage der Buchhandlung von Ferd. Eßmann zu Minden iſt ſo eben erſchienen:

„Das Wiſſenswürdigſte aus der Brandenburgiſch-Preußiſchen Geſchichte für den preußiſchen Landmann und die erſten Klaſſen der Landſchulen aller Religions-Verwandten. Herausgegeben von Fr. Wormbaum, Königl Seminar-Director und Schul-Rector zu Petershagen in Weſtphalen.“

Indem wir auf dieſes Werkchen, welches eine ſehr zweckmäßige Darſtellung der Geſchichte Preußens während der letzten zwei Jahrhunderte, vorzugsweiſe aber der Geſchichte der innern Verhältniſſe des Staats während der Regierung des jetzt regierenden Königs Majeſtät enthält, aufmerkſam machen, bemerken wir, daß der Preis für das einzelne geheftete Exemplar 2 Sgr., bei directer Beſtellung aber nur 1½ Sgr.; bei directer Beſtellung

von 50 bis 60 Exemplaren 1½ Sgr., und bei Bestellung von 200 bis 300 Exemplaren 1 Sgr. kostet.

Hiernach finden wir uns veranlaßt, sowohl den Herren Landräthen und Kreis-Schulinspectoren unseres Departements, so wie sämmtlichen Landschullehrern die Anschaffung und Verbreitung dieser Schrift, welche mit Rücksicht auf ihren angemessenen Inhalt und ihre leichte Faßlichkeit wohl geeignet scheint, mit Nutzen in die Hände der preußischen Landleute beider Confessionen, der evangelischen sowohl, als der katholischen, und der Schüler in den Landschulen gebracht zu werden, angelegentlich zu empfehlen.

Danzig, den 28. Februar 1840.

Betrifft die Erscheinung eines Werks über die Anlegung von Wasserleitungen und Pumpen.

No. 70.

Unter dem Titel:

„Gründlicher Unterricht oder praktische Anweisung zur Anlegung von Wasserleitungen und Pumpen in dem Umfange, wie solche für die Wasserbeschaffung in mittleren und kleineren Städten, in Landgemeinden und auf einzelnen Gütern vorkommen können,"

hat der Premierlieutenant im Königl. Ingenieurcorps Herr C. W. Frommann zu Coblenz ein, insbesondere zum Gebrauch für Magistrate und Gemeinde-Beamten, für Gutsbesitzer, Brunnenmeister und Pumpenmacher sich empfehlendes Handbuch bearbeitet, welches auf Subscription herausgegeben, zu etwa 18 Bogen Text eine Anzahl von 103 deutlich und correct gezeichneten Figuren enthalten und für den Subscriptionspreis von 1½ Rthlr. den Subscribenten portofrei geliefert werden soll.

Wir machen auf dieses Werk mit dem Bemerken hiedurch aufmerksam, daß Subscriptions-Einladungen bei den Königl. Landrathsämtern des Departements zur Zeichnung ausliegen. Danzig, den 2. März 1840.

Viehkrankheit.

No. 71.

In Gischkau, Kreis Danzig, und Bartoszewlaß, Berenter Kreises, ist die Schaafräude ausgebrochen. Danzig, den 3. März 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 72.

Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hiesigen Kanals vom 23. Juni bis incl. den 5. Juli d. J. von der 6ten bis zur Stadtschleuse nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bromberg, den 23. Februar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 11.)

№ 11.

Danzig, den 11. März 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 184. Der mittelst Bekanntmachung vom 11. v. M. (Oeff. Anz. No. 9. pag. 55.) auf den 26. d. M. wegen Veräußerung des bäuerlichen Grundstücks № 2. zu Juschken, Domainen-Rent Amts Berent, bestimmte Termin wird hiemit aufgehoben.

Danzig, den 2. März 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 185. Das den Töpfermeister August Heinrich Christoph und Renate Wilhelmine Kümmelschen Eheleuten zugehörige, auf dem 3ten Damm unter der Servis-Nummer 1422. und No. 13. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 2644 Rtl. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. April 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 10. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 186. Die der Wittwe Juliane Berkowski zugehörigen drei Viertel-Antheile in dem Grundstücke Beutlergasse, Servis-Nummer 622. und No. 19. des Hypothekenbuchs, welches auf 529 Rtl. 29 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt ist, sollen

den 14. April 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 13. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 187. Das dem Klempnermeister Johann Ferdinand Wilhelm Schimpf zugehörige, auf Langgarten unter der Servis-Nummer 108. und Nro. 73. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 763 Rtl 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. April 1840 Vormittags 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden, und wird zu diesem Termin zugleich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realberechtigte, verwittwete Messerschmidt, Neumann Anne Caroline geb. Goede, hierdurch mit vorgeladen.

Danzig, den 13. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 188. Das den Mitnachbar Carl Andreas und Regine Concordia Wollhagenschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Steegen und Kobbelgrube unter Nro. 29. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 4114 Rtl 4 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 15. Junius 1840 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 7. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 189. Das dem Peter Hohmann und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Regine geb. Stangenberg gehörige, in Gr. Stobop sub B. XLVIII. 19. belegene, aus einer Kathe und einem kleinen Garten bestehende, gerichtlich auf 69 Rthr abgeschätzte Eigenkäthner-Grundstück, soll Behufs Auseinandersetzung der Erben **am 15 Juni c. Vormittags um 11 Uhr** vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden. Elbing, den 1. Februar 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 190. Das dem Eigenthümer Michael Grünke und seiner Ehefrau Anna Dorothea geborne Eichholtz zugehörige Grundstück sub Litt. A. XI. 200. hieselbst auf dem heiligen Leichnamsdamm auf dem Anger oder an der Sternschanze belegen, abgeschätzt auf 253 Rtl 1 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf **den 12. Juni c. Vormittags**

um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenk anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich

a) Johann Grünke, eventualiter dessen Erben, Cessionarien oder sonstige Inhaber seiner Forderung,

b) Elisabeth Sommerfeld, modo deren Erben, oder die Cessionarien oder sonstigen Inhaber ihrer Forderung,

c) Christine Sommerfeld, modo deren Erben oder die Cessionarien oder sonstigen Inhaber ihrer Forderung,

an dem auf dem Grundstück A. XI. 200. für die sub a, b. und c. aufgeführten Personen eingetragenen Capitalien und Zinsen, hiedurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 12. Februar 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 191. Das zum Nachlaß der Schiffer George Daniel und Catharina Louise, geb. Frank, Heinschen Eheleute gehörige Stromschiff (Galler) № 200., abgeschätzt auf 200 Rtl 10 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 29. April c. Vormittags um 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Riebs anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe kann in der Stadtgerichts Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die unbekannten etwanigen Schiffsgläubiger zur Liquidation und Wahrnehmung ihrer Forderungen hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 14. Februar 1840. Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 192. Das Miteigenthum des Martin Orlichowski an der im Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts Pr. Stargardt belegenen, nach der Prästations-Tabelle aus 3 Hufen 28 Morgen 151 □Ruthen magdeb. bestehenden und laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 568 Rtlr 1 Sgr. abgeschätzten Pustkovie Schrzewinna, bestehend in der ideellen Hälfte derselben, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den zwölften Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Pr. Stargardt, den 2. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 193. Das dem Joseph Offowski zugehörige, in der Ortschaft Studzenitza, im Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts Pr. Stargardt belegene, aus ungefähr 16 Morgen 167 □Ruthen magdeburgisch, einem Wohnhause und einer Scheune nebst Stall bestehende und laut der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 155 Rthl. (Einhundert fünf und funfzig Thaler) 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte eigenthümliche Grundstück soll in dem am dreizehnten Juni c. anstehenden Termine im Wege nothwendiger Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Pr. Stargardt, den 11. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

No. 194. Das den Erbpächtern Johann und Marianna Potrykusschen Eheleuten zugehörige, zu Ottalezin in den Zalenzeschen Gütern belegene Erbpachtsgrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 190 Rthl., soll in dem

den 15. Juni 1840

am Gerichtstage in Zalenze anstehenden Termine subhastirt werden.

Die Taxe und Bedingungen können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Zugleich werden zu diesem Termine sämmtliche unbekannte Realprätendenten, welche an das zu verkaufende Grundstück etwa Ansprüche geltend machen wollen, bei Vermeidung der Präclusion mitvorgeladen, da das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist.

Neustadt, den 10. Januar 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Zalenzeschen Güter.

No. 195. Zufolge Bestimmung der Königl. Regierung zu Danzig vom 14. hujus sollen die 2½ Meilen von Elbing, ½ Meile von Tolkemit, auf einer Anhöhe circa 360 Ruthen vom frischen Haff, und etwa 120 Ruthen von dem Hofe des Adeligen Guts Cadinen entfernt, mitten in dem zum Gute Cadinen gehörigen Walde, belegenen Klostergebäude von Cadinen, nebst dem unmittelbar daran gelegenen Fundus von 8 Morgen 60 □Ruthen, im Taxwerth von 3945 Rthl. 27 Sgr. 9 Pf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. hohen Ministerii, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf

Dienstag den 7. April c. Morgens 10 Uhr

im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, und werden zahlungsfähige Kauflustige mit dem

Bemerken dazu eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen, Taxe und Zeichnungen auch vor dem Termin in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 21. Februar 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 196. Gemäß Verfügung Einer Königl. Hohen Regierung zu Danzig vom 10. Februar a. c sollen die sub No. 88, 89. und 90. der Forstveräußerungs-Nachweisung, im Revier Mirchau, Belauf Chmielno, belegenen 3 Forst-Parzellen, von resp. 18 M. 70 □R., 54 M. 107 □R. und 44 M. 70 □R., im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Hiezu ist ein Termin vor dem Unterzeichneten

auf den 2. April 1840 Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Verkaufs-Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Carthaus, den 22. Februar 1840. Königl. Domainen Rent-Amt.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 197. Die Einlieferung der zur Abzahlung ausgelooseten Westpreußischen Pfandbriefe zu unserm Depositorio kann jeden Mittwoch und Sonnabend zwischen 12 und 1 Uhr gegen eine Bescheinigung über die Deposition erfolgen.

Danzig, den 8. Februar 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 198. Der Mühlenbesitzer Friedrich in Bresin beabsichtiget die Wiederherstellung der ihm im Jahre 1820 abgebrannten 2gängigen holländischen Bockwindmühle bei Putzig.

Dieses wird zur Genügung des Gesetzes vom 28. October 1810 hiermit bekannt gemacht und Jedermann, der durch die Wiederherstellung dieser Mühle eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch, von heute ab binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Neustadt, den 25. Februar 1840. Der Landrath v. Platen.

No 199. Der hiesige Ackerbürger und Rathmann Anton v Piechowsky will auf seinem nach Groß Neuhoff zu belegenen Grundstücke eine Bockwindmühle erbauen.

Nach Vorschrift der §§ 6. und 7. des Edicts vom 28 October 1810 wird dieses Unternehmen hiermit bekannt gemacht und ein Jeder, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, zugleich aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen

gegen die genannte Anlage binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute ab gerechnet, bei mir schriftlich anzumelden und gehörig zu begründen.

Berent, den 1. März 1840. Der Landrath.

No. 200. Die zur Unterhaltung der hiesigen Königlichen Brücken- und Fähranstalt pro 1840 erforderlichen Holzwaaren und Bau-Materialien sollen im Wege der Lizitation öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Hiezu ist auf

Freitag den 27. März c. Vormittags um 10 Uhr

Termin vor dem Unterzeichneten angesetzt, bei welchem die Anschläge und Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Dirschau, den 6. März 1840. Der Wegebaumeister E. Kawerau.

No. 201. Auf dem Gute Jenkenzin, ¾ Meile von Danzig, ist der Obst- und Gemüse-Garten von 9 M. 112 □R. Preuß. nebst Wohnung und Stallung, allenfalls auf mehrere Jahre, zu verpachten. Der zum Garten nöthige Dünger wird vom Gute geliefert.

Täubner.

No. 202. 6 Mühlenwellen: zwei zu 30, zwei zu 27, eine zu 24, eine zu 20 Fuß Länge, und alle im Durchmesser von 22 Zoll, sind zu haben in Gohren bei Lauenburg.

No. 203. Kleine Drontheimer Fettheeringe in ¹/₁, ¼ Tonnen à 6 Rthr., in ¹/₁₆ à 14 Sgr., Norweger Breitlinge in ¹/₁, ¼ Tonnen à 4 Rthr., in ¹/₁₆ à 12½ Sgr., so wie holländische und schottische Heeringe empfiehlt billigst E. H. Rötzel am Holzmarkt.

No. 204. Großkörnigen Astrachaner Kaviar, fremde Haselnüsse, Steinsalz in großen und kleinen Stücken, feines Tisch- oder sogenanntes Butterfalz, Sardellen, Limonen, Capern, Oliven, alles von bester Güte, empfiehlt Andreas Schultz, Langgasse № 514.

No. 205. In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist dem Krüger Anton Krefft aus Orhöfft auf dem Sande aus seinem unverschlossenen Stalle ein Pferd entwendet worden. Dasselbe war ein Wallach, 8 Jahre alt, schwarz mit einigen weißen Haaren im Schweif, auf dem linken Auge blind, fenkreuzig und mager. Dieses wird mit dem ergebenen Ersuchen bekannt gemacht, zur Wiedererlangung des Pferdes und Ermittelung des Diebes behülflich zu sein. Zoppot, den 5. März 1840.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 12. —

Danzig, den 18. März 1840.

No. 73.

Gesetzsammlung No. 3.

No. 2068. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1840, betreffend den Kostenansatz bei Volljährigkeits-Erklärungen, Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und bei Legitimationen unehelicher Kinder.

No. 2069. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1840, die Ergänzung der Stempeltarif-Position „Vergleiche", und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend.

No. 2070. Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. Vom 15. Februar 1840.

No. 2071. Gesetz, die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend. Vom 15. Februar 1840.

No. 2072. Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 19. Februar 1840.

Ministerial-Bekanntmachung.

Betrifft das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren.

No. 74.

Siehe die diesfällige besondere Beilage zu diesem Stück.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Für die Besitzer preußischer Staats-Schuld-Scheine.

No. 75.

Ungeachtet der von uns, nicht allein in der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung, den beiden andern hiesigen Zeitungen und dem Intelligenz-Blatte, sondern auch in den Amts-Blättern sämmtlicher Königlichen Regierungen, wiederholt abgedruckten Aufforderungen: die halbjährig für den Tilgungsfonds ausgelooseten und gekündigten Staatsschuldscheine, zur Erhebung ihres Kapital-Betrages, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin zu präsentiren, oder zu diesem Behufe an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, sind an dergleichen gekündigten Staatsschuldscheinen, außer den in der letzten (dreizehnten) Verlooſung gezogenen, noch die in dem, als besondere Beilage, hier beifolgenden Verzeichnisse einzeln aufgeführten, in den früheren zwölf Verlooſungen gezogenen Stücke im Rückstande, von welchen seit den dabei bemerkten Tagen der Auszahlung des Kapitals, den Inhabern derselben die Zinsen verloren gehen, indem diese, nach der Bestimmung des Artikel V., der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung № 577.) dem Tilgungs-Fonds zugewachsen und bei demselben bereits mit verwendet sind, mithin, soweit sie von den Inhabern der Koupons seitdem noch erhoben worden, von dem Kapitale, bei dessen Auszahlung, in Abzug gebracht werden müssen.

Wir bringen dies den Inhabern dieser Staatsschuldscheine hiermit abermals in Erinnerung, mit der Aufforderung: diese Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons, in doppelten Verzeichnissen, mit ihren Nummern, Litern und Kapital-Beträgen einzeln aufzuführen und ungesäumt entweder bei der Kontrole der Staats-Papiere hier unmittelbar zur Erhebung des Kapitals einzureichen, oder zu demselben Zwecke an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den freiwilligen Militairdienst betreffend.

No. 76.

Die bestehende Vorschrift:

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigungen des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission melden, und daß die-

nigen, welche sich rechtmäßig gemeldet haben und als zum einjährigen Militairdienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum Militairdienste eingestellt werden sollen,

wird mit Hinweisung auf die in der Bekanntmachung vom 7. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 No. 43.) enthaltenen näheren Bestimmungen in Bezug auf diejenigen, welche in den ersten sieben Monaten jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder und Erzieher hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden wird und jeder Militairpflichtige es sich daher selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission schriftlich geschehen, und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigefügt sein muß. Meldungen, welche nicht schriftlich oder ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Danzig, den 4. März 1840.

Die Controlle der Militairpflichtigen betreffend.

No. 77.

Den Königlichen Landrathsämtern und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 No. 14.) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 11.), die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen betreffend, zur genauesten Beachtung hiedurch in Erinnerung.

Danzig, den 4. März 1840.

Viehkrankheiten.

No. 78.

Im Dorfe Michotzin, Kreises Carthaus, hat die Tollwuth unter dem Rindvieh und den Schweinen, in Gr. Zünder die Räude unter den Schaafen, und in Königsdorf, Marienburger Kreises, die Schafpocken-Krankheit gänzlich aufgehört, weshalb in diesen Ortschaften die bestandenen Sperren aufgehoben worden sind. Dagegen ist zu Neu-Paleschken Berenter Kreises, die Schaafräude ausgebrochen.

Danzig, den 2. März 1840.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 79.

Von dem Königlichen Hohen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die geſetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hieſige Königliche Bibliothek von ſämmtlichen in den Königlichen Preußiſchen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitſchriften, von Hochdemſelben nachträglich erlaſſenen Beſtimmungen durch die Regierungs-Amts-Blätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Beſitzer und Selbſtverleger zu bringen.

1.

Die inländiſchen Buchhändler, Buchdruckerei-Beſitzer und Selbſtverleger, in ſofern ſie der ihnen nach der Beſtimmung No. 5. der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geſchehen, nicht von ſelbſt nachkommen, haben den von der Verwaltung der hieſigen Königlichen Bibliothek an ſie ergehenden Aufforderungen zur Einſendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländiſche Buchhändler oder Selbſtverleger gedruckten Büchern und Zeitſchriften jederzeit ſofort Folge zu leiſten, und ſpäteſtens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbſtverleger, die Einſendung der verlangten Schriften an die Königliche Bibliothek zu bewirken, oder derſelben binnen der gedachten Friſt den genügenden Grund ſchriftlich anzuzeigen, weshalb die Einſendung nicht erfolgt.

2.

Vom 1. Januar 1840 an ſind nur von denjenigen inländiſchen Zeitſchriften, deren Zuſendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, ſogleich nach deren Erſcheinung, durch die Poſt an die Königliche Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitſchriften ſind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erſt am Schluſſe jedes Jahres in vollſtändigen Jahrgängen an die Königliche Bibliothek zu überſenden.

3.

Von den im inländiſchen Buchhandel erſcheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbeſondere den Abhandlungen inländiſcher gelehrter Geſellſchaften und Vereine, Zeitſchriften u. ſ. w iſt die Ablieferung der geſetzlichen Pflichtexemplare an die hieſige Königliche Bibliothek in derſelben Weiſe wie von andern litterariſchen Publikationen zu bewirken.

4.

Von neuen Auflagen früher erſchienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenom-

men), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek zu bewirken.

5.

Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 21. Dezember 1839.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar.

(gez.) Wilken.

No. 80.

Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hiesigen Kanals vom 23. Juni bis incl. den 5. Juli d. J. von der 6ten bis zur Stadtschleuse nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums geb acht wird.

Bromberg, den 23. Februar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 81.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Kasse des Bischöflichen Stuhls und Dom-Kapitels von Culm in Stelle des zeitherigen Kontrolleurs Dr. Lukas nunmehr der Herr Dom-Kapitular Larisch zum Kontrolleur ernannt und bestellt worden, und von jetzt an nur solche Quittungen der vorgenannten Kassen von uns als giltig und für uns verbindlich anerkannt werden, welche außer dem Rendanten Bäcker auch von dem genannten Kontrolleur Larisch mit vollzogen worden sind. Ferner, daß bei den obengedachten Kassen in Stelle des davon auf sein Gesuch entbundenen zweiten Kassen-Kurators Dom-Kapitularen Herrn von Donimierski der Herr Dom-Kapitular Seminar-Präses Herzog ernannt und bestellt worden, so daß das Kassen-Kuratorium aus dem Herrn Dom-Dechanten Dr. Kretek, dem Herrn Dom-Kapitularen und Seminar-Präses Herzog und dem Herrn Justitiarius und Syndikus Schlegell von jetzt an besteht und

autheriſirt iſt, als ſolches auch bei Hebungen aus Königlichen und andern Kaſſen in unſerm Namen rechtsgiltig darüber zu quittiren.

Pelplin, den 7. März 1840.

Der Biſchof und das Dom-Kapitel von Culm.

Perſonal-Chronik.

No. 82.

Der Kaufmann Herr Eduard Dahlmann zu Elbing iſt zum Agenten der mittels Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 5. März 1839 beſtätigten, und Seitens des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Freiherrn von Rochow Excellenz unterm 15. April v. J. zur Uebernahme von Feuer-Verſicherungen an Mobiliar- und Immobiliar-Gegenſtänden conceſſionirten, unter dem Namen

„Kölniſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft"

zuſammengetretenen anonymen Geſellſchaft ernannt, und in dieſer Eigenſchaft für den diesſeitigen Regierungs-Bezirk beſtätigt worden.

No. 83. Getreide- und Rauchfutter-Preiſe in den Garniſon-Städten, pro mense Februar 1840.

Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen. weiße		Erbſen. graue		Heu pro Zentner à 110 Pfd.		Stroh pro Schock.	
	pro Scheffel								pro Scheffel							
Nr.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1 Danzig	2	7	—	—	27	6	—	20	6	—	18	6	1	5	—	1	9	—	—	19	—	3	20	—
2 Elbing	2	5	—	—	20	—	—	28	—	—	18	—	1	5	—	1	6	—	—	15	—	2	25	—
3 Marienburg . . .	2	5	—	—	28	—	—	25	—	—	18	—	1	5	—	1	3	—	—	17	—	2	20	—
4 Stargardt	2	7	6	—	26	6	—	23	—	—	16	6	1	4	—	1	9	—	—	16	—	2	20	—

Hierbei eine Extra-Beilage, ein Staatsſchuldſchein-Verzeichniß u. der öffentliche Anzeiger.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt № 12.

Danzig, den 18. März 1840.

Bekanntmachung.

Im §. 54. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, so weit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25. November v. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Alvensleben.

Auszug
aus dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 §§. 40. bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 51 der Zoll-Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zoll-Ordnung §§. 40. bis 53. vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu

erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

A. Zweck u. verschiedene Gattungen der Begleitscheine

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I" und „Begleitschein II." bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §., sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt,

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zoll-Ordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§ 4.

2. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Haupt-amte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach § 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagerecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksicht-

lich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52—56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angedrückte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nemliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei,

hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;
b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollidezeichnung der Waaren;
c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und
h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§. 26., 29. und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zoll Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am . . ten
„. . . . . 18 . . nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs vom (Da-
„tum) ertheilten Begleitscheins No. . . . des (Benennung des Amts), wegen sämmt-
„licher, von demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten,
„als Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuer-
„belangt werden müsse, zu stehen und zu haften.“

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit „geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung bei der Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§ 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§ 63. 64. und 68. nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erle-

digungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrole-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48. der Zoll-Ordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende und anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59. ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung d. Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41.).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49.).

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren und

b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1. die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt,

oder

2. der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen,

oder

3. es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§. 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird

In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden, ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen."

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70. ff)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7. bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11–14. des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

Was, nach den §§. 7—30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

c) Allgemeine Bestimmungen.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht

bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60. seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht inne gehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem

Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen;

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I, und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erle-

digte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b) ob dies nicht der Fall ist.
4. Im ersten Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
5. In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben"

   hinzuzufügen.
6. Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen"

   auszufertigen.
7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 12.)

№ 12.

Danzig, den 18. März 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 206. Das zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Jacob Neumann und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Fliege gehörige, in der kleinen Hosennähergasse hierselbst unter der Servis-Nummer 862. und Nro. 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 521 Rthl. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21. (Ein und zwanzigsten) April 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 17. Dezember 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 207. Das zum Nachlasse des verstorbenen Doctor med. Reinick gehörige, in der Breitgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 1195. und Nro. 157. A. des Erbbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 4052 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Erbbuchs-Extrakte und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 19. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten, so wie

a. der eingetragene Besitzer Doctor Johann Eilhardt Reinick und dessen Ehegattin Anna Regina geb. Beringhusen,
b. die Jungfrau Anna Regina Reinick,
c. der Stadt-Justiz-Rath Gottfried Eilhard Reinick,
d. die Frau Florentine Renata Reinick verehelichte Sasse,
e. die Frau Friederike Louise Reinick verehelichte Taubert,
f. der Kaufmann Daniel Friedrich Reinick,
g. der Doctor Gabriel Gottfried Reinick

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und resp. bei Vermeidung der Präclusion ad terminum den 19. (Neunzehnten) Mai 1840 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius nach dem Gerichtshause vorgeladen. Danzig, den 31. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 206. Die sub Litt. A. III. 184 auf dem äußern Mühlendamm hieselbst belegene, dem Kaufmann Wilhelm du Bois gehörige wüste Baustelle, zu welcher ein dabei befindlicher Obst- und Gemüsegarten gehört, auf 313 Rtl. 20 Sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats Behufs Wiederbebauung des wüsten Bauplatzes im Termin den 20. Mai c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher in nothwendiger Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 11. Januar 1840.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 209. Das dem Einsaßen Christian Grunwald adjudicirte Grundstück Litt. B. LXIII. № 6. zu Buchwalde, abgeschätzt auf 300 Rtl., soll, mit Ausschluß der dem Christoph Braun verkauften Kathenstelle von etwa einem Morgen kulmisch, in dem im Stadtgericht auf den 20. Junius c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner anberaumten Termin anderweitig an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 8. Februar 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 210. Das den Zimmergesell Michael Kautowskischen Eheleuten zugehörige Grundstück Litt A III. 33, hier auf dem innern Mühlendamm, abgeschätzt auf 338 Rtl. 15 Sgr, soll in dem im Stadtgericht auf den 27. Junius 1840 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 7 Februar 1840.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 211. Das den Anton und Eva Stromskiſchen Eheleuten gehörige, im Dorfe Gorreczin sub № 21. des Hypothekenbuchs belegene, zu erbemphyteutiſchen Rechten beſeſſene Bauergrundſtück von ungefähr 22 Morgen kulmiſch, abgeſchätzt auf 650 Rthl. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 15. April 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden.

Carthaus, den 30. November 1839. Königl. Landgericht.

No. 212. Zufolge Beſtimmung der Königl. Regierung zu Danzig vom 14. hujus ſollen die 2½ Meilen von Elbing, ½ Meile von Tolkemit, auf einer Anhöhe circa 360 Ruthen vom friſchen Haff, und etwa 120 Ruthen von dem Hofe des Adeligen Guts Cadinen entfernt, mitten in dem zum Gute Cadinen gehörigen Walde, belegenen Kloſtergebäude von Cadinen, nebſt dem unmittelbar daran gelegenen Fundus von 8 Morgen 60 □Ruthen, im Taxwerth von 3945 Rthl. 27 Sgr. 9 Pf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. hohen Miniſterii, öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Der diesfällige Licitations-Termin iſt auf

Dienſtag den 7. April c. Morgens 10 Uhr

im hieſigen Geſchäfts-Lokale anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen, Taxe und Zeichnungen auch vor dem Termin in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden können.

Elbing, den 21. Februar 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 213. Gemäß Verfügung Einer Königl. Hohen Regierung zu Danzig vom 10. Februar a. c. ſollen die sub No. 88, 89. und 90. der Forſtveräußerungs-Nachweiſung, im Revier Mirchau, Belauf Chmielno, belegenen 3 Forſt-Parzellen, von reſp. 18 M. 70 □R., 51 M. 107 □R. und 44 M. 70 □R., im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Hierzu iſt ein Termin vor dem Unterzeichneten

auf den 2. April 1840 Vormittags 10 Uhr

angeſetzt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Verkaufs-Bedingungen täglich hier eingeſehen werden können.

Carthaus, den 22. Februar 1840. Königl Domainen-Rent-Amt.

No. 214. Es ſtehen in dem Königl. Forſtbelaufe Mechow, Forſtreviers Darsłub,

300 Klafter 2füßiges büchen Klobenholz,
20 " " " Knüppelholz,

die Klafter zu 108 Kubikfuß Raum gerechnet, welche in größern Quantitäten in dem

auf den 3. April c. Morgens 9 Uhr

in dem Forsthause zu Mechow anstehenden Termin im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden sollen, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Danzig, am 9. März 1840. Der Königl. Forstmeister v. Karger.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 215. In der neu eingerichteten Königl. Straf-Anstalt zu Koronowo, Regierungs-Bezirk Bromberg, sollen folgende Beschäftigungs-Arten eingeführt und resp. betrieben werden, als:

a. das Weben von wollenem Tuch, Bettdecken, Pferdedecken, Fußdecken, Leinewand, Zwillich, baumwollenen Zeugen, Binderwand und Nesseltuch,
b. die Schuhmacherei und Schneiderei,
c. das Holzschneiden,
d. • Woll- und Pferdehaarzupfen,
e. • Wollkämmen und Kratzen,
f. • Spinnen von wollenem Garn, Flachs, Werg und Sajet,
g. • Flechten von Pareisern, Matten und Strohwaaren,
h. • Koloriren von Stickmustern,
i. • Nähen von Hemden,
k. • Stricken von Strümpfen, Mützen, Jacken, Westen und Handschuhen,
l. • Feder-Schleißen, so wie endlich
m. • Seide-Kämmen und Spinnen.

Sollten Fabrikanten, Kaufleute oder sonstige Privat-Personen geneigt sein, eine oder die andere der vor aufgeführten Beschäftigungs Arten für eigene Rechnung betreiben zu lassen und in ein kontraktliches Verhältniß mit uns einzugehen, so ersuchen wir dieselben uns ihre Offerten in portofreien Briefen wissen zu lassen, zu welchem Ende wir zugleich die Versicherung hinzufügen, auf möglichst billige Arbeitslöhne Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens dürfte die Lage der Anstalt für etwanige Unternehmer zu berücksichtigen sein, indem die Lieferung des Materials so wie die Abholung des Fabrikats zu Wasser und per Achse auf chaussirten Straßen, in geringer Entfernung von derselben, sehr wohl bewerkstelliget werden kann. Koronowo, am 2. März 1840.

Die Königliche Direction der Straf-Anstalt.

No. 216. Der Mühlenbesitzer Friedrich in Bresin beabsichtiget die Wiederherstellung der ihm im Jahre 1820 abgebrannten 2gängigen holländischen Bockwindmühle bei Putzig.

Dieſes wird zur Genügung des Geſetzes vom 28. October 1810 hiermit bekannt gemacht und Jedermann, der durch die Wiederherſtellung dieſer Mühle eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, aufgefordert, ſeinen Widerſpruch, von heute ab binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, ſowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Neuſtadt, den 25. Februar 1840. Der Landrath v. Platen.

No. 217. Der hieſige Ackerbürger und Rathmann Anton v. Piechowsky will auf ſeinem nach Groß Reuhoff zu belegenen Grundſtücke eine Bockwindmühle erbauen.

Nach Vorſchrift der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28. October 1810 wird dieſes Unternehmen hiermit bekannt gemacht und ein Jeder, der durch dieſe Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, zugleich aufgefordert, ſeine etwanigen Einwendungen gegen die genannte Anlage binnen acht Wochen präcluſiviſcher Friſt, von heute ab gerechnet, bei mir ſchriftlich anzumelden und gehörig zu begründen.

Bereut, den 1. März 1840. Der Landrath.

No. 218. Die zur Unterhaltung der hieſigen Königlichen Brücken- und Fähranſtalt pro 1840 erforderlichen Holzwaaren und Bau-Materialien ſollen im Wege der Lizitation öffentlich an den Mindeſtfordernden ausgeboten werden.

Hiezu iſt auf

Freitag den 27. März c. Vormittags um 10 Uhr

Termin vor dem Unterzeichneten angeſetzt, bei welchem die Anſchläge und Bedingungen jederzeit eingeſehen werden können.

Dirſchau, den 6. März 1840. Der Wegebaumeiſter E. Kawerau.

No. 219. Unterm 20. Juni vorigen Jahres iſt mir von einem hohen Finanz-Miniſterium ein Patent auf eine mechaniſche Vorrichtung (die Bewegung einer Welle auf eine oder mehrere andere ſo zu übertragen, daß die Geſchwindigkeit jeder der letzteren während des Ganges willkürlich vermehrt oder vermindert werden kann) ertheilt worden.

Durch dieſe von mir erfundene Vorrichtung wird es möglich, noch nicht gekannte Triebwerke ins Leben zu rufen; nämlich: „an eine Welle, welche durch Waſſer- oder Dampfkraft bewegt wird, mehrere Hämmer zu legen, bei denen allen in ein und derſelben Zeit die Geſchwindigkeit willkürlich vermehrt oder vermindert werden kann; wobei jeder Hammer nur nach Verhältniß ſeiner Geſchwindigkeit die Kraft von der Hauptwelle entnimmt und nicht den geringſten Stoß auf jene zurückwirft.“

Hiernach wird es den Hüttenwerkbeſitzern, denen es an Waſſerkraft mangelt, möglich, mit einer Dampfmaſchine ſo viel Hämmer als nöthig in einem Lokale zu treiben, und

können sich Alle, welche einer solchen Anlage bedürfen sollten, von dem Imgangesein mehrerer Hämmer durch eine Dampfmaschine bei mir überzeugen.

Ferner ist diese Vorrichtung bei allen Maschinen, wo eine wechselnde Geschwindigkeit während des Ganges erforderlich ist, mit Vortheil anzuwenden; besonders zum Betriebe von Winden durch Dampf- oder Wasserkraft, wobei das Wechseln des Ganges beim Auf- und Niederlassen der Last ohne Umschützen von Rädern und folglich ganz ohne Stoß geschehen kann.

Für die Provinz Westpreußen hat der Königl. Deich- und Wasser-Bau-Inspektor Herr Steenke in Elbing es übernommen, nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 14. Februar 1840. F. A. Egells,
Mechanikus und Fabriken-Besitzer.

Mit Bezug auf obige Bekanntmachung des Hrn. Egells bemerke ich noch im Interesse der Niederungs-Bewohner, daß die patentirte Vorrichtung eine zweckmäßige Anwendung bei den Wasserschöpfmühlen findet, indem es jetzt möglich geworden ist, den Wurfrädern oder Schrauben nicht allein die erforderliche Geschwindigkeit zu geben (welche der schwächste Wind nur gestattet), sondern auch stets in der zweckmäßigsten Geschwindigkeit zu erhalten und die Windstöße unschädlich zu machen.

Jeden Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags werde ich bereitwilligst jede nähere Auskunft ertheilen.

Elbing, den 2. März 1840. Steenke.

No. 220. Von dem Gute Brentau sollen circa 100 Morgen, in Theilen von 5 bis 20 Morgen, in Erbpacht ausgethan werden, mit der Bedingung, die übernommene Fläche zu bebauen. Einkaufgeld wird nicht verlangt. Die sonstigen Bedingungen sind bei mir zu erfahren.

Brentau, im März 1840. J. G. Schmidt.

No. 221. Eltern vom Lande, oder in der Umgegend von Danzig, deren Söhne hiesige Schulen besuchen sollen, finden zur Aufnahme derselben eine anständige und billige Pensions-Anstalt, verbunden mit Beihülfe ihrer Schularbeiten, wie auch Instrumente zum musikalischen Unterricht der Pensionaire, beim Lehrer Rossius, Neugarten № 522.

No. 222. Extra schönen rothen und weißen Kleesaamen, Thimotien- und Leinsaamen und außerdem englischen Steinkohlentheer, Pech, Dichtwerg und Harz offerire ich zu billigen Preisen.

Danzig, den 12. März 1840. J. Klawitter,
Speicherhandlung „der Cardinal."

No. 223. Gutes weißes und braunes Malz verkauft Otto Fr. Drewke,
Danzig, den 14. März 1840. Pfefferstadt № 121.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 13. —

Danzig, den 25. März 1840.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Censur der in Culm in deutscher und polnischer Sprache erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen so wie der politischen Schriften in polnischer Sprache betreffend.

No. 84.

Den Herrn Pfarrer Skrzeczka zu Groß Nebrau bei Neuenburg, welchem zur Zeit seiner Anstellung als Pfarrer in Culm das Censurgeschäft der daselbst in deutscher und polnischer Sprache erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen so wie der politischen Schriften in polnischer Sprache anvertraut war, ist auch nach seiner Versetzung von Culm nach Groß Nebrau die Fortsetzung des in Rede stehenden Censurgeschäfts übertragen worden. Königsberg, den 12. März 1840.

Der Ober-Präsident von Preußen
v. Schön.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die in der 14ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.

No. 85.

Das hierunter abgedruckte Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. Februar c. und das darin erwähnte hier beigefügte Verzeichniß der, in der 14ten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine bringen wir den Inhabern solcher Staatsschuldscheine mit dem Eröffnen zur Kenntniß, daß die Realisirung derselben, in Betreff der Bewohner des diesseitigen Regierungsbezirks, durch unsere Hauptkasse erfolgen wird.

Insbesondere machen wir die Magistrate und die Verwalter der Kirchen- und milden Stiftungskassen auf diese Bekanntmachung aufmerksam, um sofort die Bestände an Staatsschuldscheinen nachzusehen, und wenn sich solche darunter vorfinden, welche zur baaren Auszahlung gekündigt sind, zur Einziehung des Geldes das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Die Herren Superintendenten, Dekane und Schulinspectoren werden uns bis zum 1. Juni c. anzuzeigen haben, ob die genaueste Recherche stattgefunden und welche Resultate dieselbe gehabt hat, und ist ihnen zu diesem Behuf von den Verwaltern der Kirchen- Schul- und milden Stiftungskassen bis zum 15. Mai d. J. anzuzeigen, daß und mit welchem Erfolge die oben gedachte Revision der Bestände erfolgt ist.

Danzig, den 16. März 1840.

Publikandum.

Die Kündigung von 920,000 Rthlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840 betr.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. gemäß, heute stattgehabten 14ten Verloosung sind die in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Dieselben werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalbetrag derselben am 1. Juli d. J. bei der Controlle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße № 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da mit dem genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Obligationen aufhört und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) dem Tilgungsfonds zufallen.

Es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen auch die 5 Coupons Ser. VIII. No. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ultimo Dezember 1842 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten solcher Coupons reservirt zu werden.

In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zinscoupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Controlle der Staatspapiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1. Juli c. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine wegen Realisirung derselben, in Correspondenz einlassen kann, so muß denselben überlassen werden, diese Effec-

ten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Boelitz. Deetz. von Berger.

Unterstützungen für die Ueberschwemmten im Marienburger großen Werder.

No. 86.

Die unterm 7. v. Mts. im Amtsblatt No. 9. pag. 38. erlassene Bekanntmachung von den eingegangenen Unterstützungen erleidet in Verfolg einer spätern Deklaration der Königl. Regierung zu Trier dahin eine Abänderung, daß der sub 75. von derselben überwiesene Betrag nicht auf 274 Rtl. 13 Sgr. 4 Pf., sondern auf 270 Rtl. 28 Sgr. anzunehmen ist.

Ferner ist eingekommen:

79. von der Königl. Regierung in Marienwerder nachträglich 1 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf.

Danzig, den 6. März 1840.

Viehkrankheit.

No. 87.

In Zigankenberg im Polizei-Bezirk der Stadt Danzig ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Danzig, den 13. März 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

No. 88.

Gemäß hohem Reskripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 23. Februar d. J. ist verordnet worden:

daß nur unverdorbenes Stempelpapier zu Verhandlungen und zu den Acten verbraucht werden soll; dagegen verdorbene Stempelbogen nicht, wie es hin und wieder geschehen, für solche Zwecke, wozu sie noch tauglich sind, namentlich als zu den Acten nach zu kassirenden Stempel zu benutzen, sondern zur Restitution zu liquidiren sind.

Die Ausführung dieser Verordnung zu controliren sind die Provinzial-Stempel-Fiskale angewiesen worden, wovon die Stempelverwaltenden Behörden und Beamten zur Vermeidung von Erinnerungen hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Danzig, den 13. März 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

Mauve.

Vermiſchte Nachricht.

No. 89.

Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hieſigen Kanals vom 23. Juni bis incl. den 5. Juli d. J. von der 6ten bis zur Stadtſchleuſe nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bromberg, den 23. Februar 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Veränderungen.

A. Im Reſſort des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 90.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Holzendorff zu Danzig iſt zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Dirſchau ernannt worden.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Büttner von Berlin iſt an das Landgericht zu Carthaus, der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Labes vom Land- und Stadtgericht zu Dirſchau als Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Danzig verſetzt und die bisherige Stelle des letztern dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Grolp verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Leſſe vom Land- und Stadtgericht zu Danzig iſt in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Königsberg und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Regiſtrator Wechsler zu Thorn als Aktuar an das Land- und Stadtgericht zu Dirſchau verſetzt worden.

Der bisherige Hülfslandreiter Adam Schulz iſt bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig definitiv als Exekutor angeſtellt worden.

Zum Schiedsmann iſt gewählt und beſtätigt worden im Elbinger Kreiſe, für das Kirchſpiel Lenzen der Gutsbeſitzer Lieutenant von Kall zu Reimannsfelde.

B. Im Reſſort der Königl. Regierung.

Dem bisherigen Weltprieſter Dr. Lucas in Schwarzau iſt die erledigte römiſch-katholiſche Pfarrſtelle in Putziger Heiſternest, Tenants Putzig, verliehen und die Beſtätigungs-Urkunde ausgefertigt.

Hierbei ein Staatsſchuldſchein-Verzeichniß und der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 13.)

№ 13.

Danzig, den 25. März 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 224. Das zur Kaufmann Wilhelm Jablonowskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Grundstück Litt. A. I. 128., abgeschätzt auf 4164 Rtl 5 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 29. Mai c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 7. Februar 1840.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

No. 225. Zum freiwilligen Verkaufe des der Ostpreußischen Landschaft eigenthümlich gehörigen Adelichen Gutes Rothfließ haben wir einen Termin auf

Montag den 27. April 1840 Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Landschaftshause anberaumt.

Das Adeliche Gut Rothfließ liegt im Ermlande eine Meile von Bischofsburg, an der von dieser Stadt nach Königsberg führenden Chaussee, enthält 2932 Morgen 93 □R. preuß., welche, jedoch bis auf ein Häuschen nebst Gartenplatz im Dorfe und 72 Morgen 177 □R. preuß. an Wald, in Erbzins resp. Erbpacht ausgethan sind, und jährlich einen Zins von 351 Rthr 8 Sgr. abwerfen. Die Erbzinsleute resp. Erbpächter tragen außer diesem Zinse noch die öffentlichen Abgaben und Lasten.

Von dem Kaufgelde können, wenn es gewünscht wird, 3500 Rtl in Ostpreuß. Pfandbriefen dem Acquirenten als Anleihe belassen werden. Wegen allmäliger Abzahlung des Ueberrestes des Kaufgeldes werden alle mit der Sicherheit der Landschaft irgend vereinbare Erleichterungen gewährt werden; ein Zwölftheil des Gebotes aber muß mindestens

sofort beim Zuschlage auf das Kaufgeld abgezahlt, vor der Zulassung zur Lizitation ausgewiesen und vom Meistbietenden im Termin sogleich deponirt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden; auch sind wir bereit, dieselben den Kauflustigen auf portofreie Briefe mitzutheilen.

Mohrungen, den 27. Januar 1840. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

No. 226. Es stehen in dem Königlichen Forstrevier Piekelken und zwar:

im Forstbelaufe	Snewau	.	792	Klafter kiefern Scheite,
" "	Sagorcz	"	623	" " "
" "	Piekelken	.	629	" " "
" "	Przetoczin	.	250	" " "
" "	Lussino	.	50	" " "
	zusammen	. .	2344	Klafter kiefern Scheite,

die Klafter zu 108 Kubikfuß gerechnet, welche in größern Quantitäten im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Die Termine hiezu stehen:

für die Forstbeläufe Snewau und Sagorcz

auf den 7. April c. Vormittags in Sagorcz und

für die Forstbeläufe Piekelken, Przetoczin und Lussino

auf den 8. April c. Vormittags im Oberförsterhause zu Piekelken

an, und werden zu denselben zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen.

Danzig, am 13. März 1840. Der Königl. Forstmeister v. Karger.

Edikal-Citation.

No. 227. Auf dem früher den Maria und Heinrich Beckmannschen Eheleuten, demnächst dem Andreas Lindenstrauß und Gabriel Löpp gehörig gewesenen, in der Löppschen Subhastationssache, dem Johann Preiskorn zugeschlagenen Grundstücke zu Ellerwald 3ter Trift sub Litt. CV. 105. standen Rubr. III No. 1. aus dem Adjudikations-Bescheide vom 6. März 1812 an rückständig gebliebenen Kaufgeldern des Andreas Lindenstrauß 775 Rtl. eingetragen, welche mit 289 Rtl. 19 Sgr. 11 Pf. zur Perception gelangt und zu unserm Depositorio gezahlt sind.

Dieses Activum soll

a. den Erben der am 2. September 1807 verstorbenen Maria Beckmann geb. Miehlke,

b. den Erben des am 20. September 1807 verstorbenen Heinrich Beckmann

zustehen, da diese aber theils ihrem Aufenthalte nach ganz unbekannt sind, theils auch deren Legitimation fehlt, so werden hiedurch alle diejenigen, welche an die gedachte Post als

Eigenthümer, Erben, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefsinhaber Anſpruch zu machen hätten, zu dem am 31. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumten Termin hiedurch mit der Warnung vorgeladen, daß ſie bei ihrem Ausbleiben ihrer Anſprüche daran für verluſtig erklärt werden ſollen. Elbing, den 18. Februar 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 228. Im Neuſtädter Kreiſe ſind für die Jahre 1839—42. die nachfolgenden Schiedsmänner gewählt, verpflichtet und von dem Königl. Oberlandesgerichte in Marienwerder beſtätiget worden:

1) für die Stadt Neuſtadt, der Kaufmann und Rathmann M. Hennings,
2) " " Stadt Putzig, der Rathmann Johann Hannemann,
3) " das Kirchſpiel Quaſchin, der Gutsbeſitzer v. Jaroſchewski in Neuneberg,
4) " " Kirchſpiel Orhöfft, der Gutsbeſitzer Thymian in Obluſz,
5) " die Kirchſpiele Rhamel und Rheda, der Gutsbeſitzer Hannemann in Rhamel,
6) " " Landgemeinde des Kirchſpiels Putzig, der Gutsbeſitzer Hannemann in Polzin,
7) " " Kirchſpiele Schwarzau und Strzellin, der Gutsbeſitzer Hannemann in Miruſchin,
8) " " Kirchſpiele Mechau und Groß Starczyn, der Gutsbeſitzer Graß in Klein Starczyn,
9) " das Kirchſpiel Zarnowitz, der Gutsbeſitzer Schuckert in Odargau,
10) " " Kirchſpiel Bohlſchau, der Gutsbeſitzer Graf Prebentow in Bohlſchau,
11) " " Kirchſpiel Luſino, der Gutsbeſitzer v. Wyſiecki in Damerkau,
12) " " Kirchſpiel Strzepcz, der Gutsbeſitzer Kohl in Miloſchewo,
13) " die Kirchſpiele Kölln und Schönwalde, der Gutsbeſitzer Dix in Kölln,
14) " " Halbinſel Hela, der Förſter Reck in Hela,

welches auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Schön hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuſtadt, den 4. März 1840.

Der Landrath.
(gez.) v. Platen.

No. 229. Im Auftrage der Königlichen Regierung ſollen folgende Bauten an der katholiſchen Kirche und der Pfarrei zu Quaszin, hieſigen Amts, als:

a) Reparatur der Kirche, excl. Bauholz und Spann- und Handdienste, veranschlagt auf . . . . . 81 Rtl — Sgr. 8 Pf.
b) Erbauung eines neuen Glockenhauses, veranschlagt excl. Holz und Dienste auf . . . . . 45 „ 18 „ 5 „
c) Reparatur des Pfarrstalles und Anlage eines neuen Brunnens, wie vor . . . . . 60 „ 27 „ 9 „
überhaupt für Baukosten . 187 Rtl 16 Sgr. 10 Pf.

veranschlagt, im Termin vor hiesigem Amte

Montag, den 30. März Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Die Anschläge können hier eingesehen werden.

Zoppot, den 4. März 1840. Königliches Domainen-Rentamt.

No. 230. Ein Grundstück am Wall grenzend und nahe dem Legenthore, welches seiner vortheilhaften Lage wegen sich besonders zur Milchwirthschaft oder auch zu jedem andern Gewerbe eignet, ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen oder zu Ostern zu vermiethen. Das Nähere Langgasse № 368.

No. 231. Schönes frisches rothes und weißes Kleesaat, Esparsette, Thimotiengras, Spörgelsaat, französisches Lucern- und Rheygras, englisches Rheygras, Honiggras, Knaulgras, Runkelrüben-, Cichorien-, Wruken- und Steppelrübensaat, so wie ein neues Oelsaat Madia sativa, bekommt man in schöner frischer Waare Brodbänken- und Kürschnergassen-Ecke № 664. bei A. F. Waldow.

No. 232. Vorzüglich schöner, frischer, schlesischer, weißer und rother Kleesaamen, so wie auch Thimotiensaat ist zu billigen Preisen zu haben Milchkannengasse, im goldenen Pelikan-Speicher № 278.

No. 233. Unter den Speichern in der Milchkannengasse im Zeichen des schwarzen Bärs ist gute gesunde Weizen-Kleie, auch anderes Futter billig, käuflich zu haben.

No. 234. Gutes weißes und braunes Malz verkauft Otto Fr. Drewke,
Danzig, den 14. März 1840. Pfefferstadt № 121.

No. 235. Einige hundert Schock gut gewonnenes Dachrohr ist billig zu verkaufen und wird nachgewiesen Hundegasse № 82.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 14. —

Danzig, den 1. April 1840.

No. 91.

Gesetzsammlung No. 4.

No. 2073. Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Traject-Anstalt auf dem Jura-Flusse bei Klantzischken zu erheben ist. Vom 31. Januar 1840.

No. 2074. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Februar 1840, die Art der Publikation Kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen betreffend.

No. 2075. Feuer-Sozietäts-Regl-ment für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz. Vom 23. Februar 1840.

No. 2076. Verordnung, wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz, vom heutigen Tage. Vom 23. Februar 1840.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

No. 92.

Ein achtbarer Gewerbtreibender hat neuerlich einen Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen auf der That ertappt und der Polizei-Behörde zur Verhaftung überwiesen, hierdurch

aber die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger derselben und die Beseitigung ihres verbrecherischen Treibens möglich gemacht. Wir haben demselben für diese Entdeckung eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch ferner demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen nachweist, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von drei- bis fünfhundert Reichsthalern bewilligen, diese Belohnung auch nach Umständen noch erhöhen werden, namentlich wenn die Anzeige zur Beschlagnahme der von den Fälschern gebrauchten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften führte.

Es kann übrigens, wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, sich deshalb an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und sich auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, sofern solchem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 14. März 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

No. 93.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Bestellung von Briefen ꝛc zu verfahren sei, zu deren leichteren Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird, ist Folgendes bestimmt worden:

Simple Briefe, d. h. solche, für deren Verlust keine Garantie geleistet wird, welche unter der Adresse eingehen:

„an M. M. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N.“

sind in der Regel an den letzteren Adressaten abzugeben.

Simple Briefe dagegen, welche mit der Bemerkung auf der Adresse eingehen:

„an M. M. abzugeben bei N. N.“, „bei N. N.“, „im Hause des N. N.“, „wohnhaft bei N. N.“ oder „logirt bei N. N. ꝛc.“

sind möglichst an den erstgenannten Adressaten zu bestellen. Die auf der Adresse befindliche Angabe einer zweiten Person ist hierbei nur als eine nähere Bezeichnung zur Erleichterung der Auffindung des wirklichen Empfängers zu betrachten. Nur wenn letzterer abwesend oder nicht aufzufinden ist, soll die Bestellung an die gedachte zweite Person erfolgen.

Gelder, Pakete, rekommandirte Briefe und überhaupt alle Gegenstände, wofür die Post Garantie zu leisten hat, müssen in einem wie in dem anderen Falle an den wirklichen Empfänger bestellt werden, es sei denn, daß dieser einen Anderen zu der Empfangnahme ausdrücklich mit Vollmacht versehen hätte.

Dem korrespondirenden Publikum wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 16. März 1840.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1839 betreffend.

No. 94.

Die Uebersicht der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen für das verflossene Jahr 1839 wird, so wie dies früher jährlich geschehen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind in dem gedachten Jahre 13236 Vergleichssachen angemeldet worden, und von diesen sind 10356 wirklich verglichen. In 1546 Fällen haben Vergleiche nicht zu Stande gebracht werden können, es schweben noch 398 Fälle und 1258 konnten resp. wegen Ausbleibens der Partheien nicht beendigt werden, oder sind den Gerichtsbehörden überwiesen worden.

Gegen das Jahr 1838, in welchem 12827 Vergleichssachen angemeldet und von diesen 9377 wirklich verglichen worden sind, hat sich im verflossenen Jahre die Theilnahme an dem Schiedsmanns-Institut um 409 Fälle erhöht und 979 Fälle mehr sind verglichen worden.

Königsberg, den 19. März 1840.

Der Ober-Präsident von Preußen

v. Schön.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Zusätzliche Bestimmung in Betreff der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder.

No. 95.

Mit Bezug auf die unterm 21. Juni 1838 durch das Amtsblatt des Jahres 1838 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmungen, in Betreff der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, und mit Bezug auf die unterm 12. Juli 1839 durch das Amtsblatt für 1839 erlassenen zusätzlichen Bestimmungen, wird hierdurch angeordnet,

daß die Nichtbefolgung oder Uebertretung einer der, in jenen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften Seitens der Schiffs-Eigenthümer oder Führer, sofern nach den bereits bestehenden Bestimmungen nicht eine andere Strafe eintritt, eine Ordnungsstrafe von Einem bis Zehn Thaler nach sich ziehen soll.

Danzig, den 17. März 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

Maude.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Naturalisations-Patente der Juden betreffend.

No. 96.

Da öfters die Fälle vorgekommen sind, daß jüdische Staatsbewohner sich binnen mehreren Jahren zur Einlösung der ihnen Seitens des Königl. Ministerii des Innern bewilligten Naturalisations-Patente nicht gemeldet haben, so wird hierdurch im Auftrage des genannten Königl. Ministerii bekannt gemacht, daß in Zukunft jedes dergleichen Patente welches nicht innerhalb Jahresfrist eingelöst wird, von der betreffenden Behörde zur Kassation an das Königl. Ministerium zurückgereicht und daß ein neues Patent nur auf anderweites Ansuchen bei der zuständigen Regierung und auf deren Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden wird.

Danzig, den 18. März 1840.

Viehkrankheit.

No. 97.

In Czersnlau, Danziger Kreises, ist die Schaafräude ausgebrochen.

Danzig, den 18. März 1840.

Personal-Chronik.

No. 98.

Der Ackerbürger Samuel Döring zu Neuteich ist auf 6 Jahre zum Rathmann und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats zu Neuteich gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 14.)

№ 14.

Danzig, den 1. April 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 236. Das zur Brauer Friedrich Jacob Stolleschen Concurs-Masse gehörige, in der rechtstädtschen Mittergasse unter den Servis-Nummern 1637—1640 und Nro. 19. des Hypothekenbuchs gelegene Brauerei-Grundstück, mit den Brauereigeräthen abgeschätzt auf 8146 Rtl 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 11. October 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 237. Das dem Kaufmann Gottlieb Harp Arans und den Erben seiner verstorbenen Ehegattin Clara Maximiliane geb. Trapp zugehörige, in der Langgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 371. und Nro. 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 9416 Rtl 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben der verstorbenen Frau Clara Maximiliane Arans geb. Trapp zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auf

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius in unserem Gerichtshause bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 5. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 236. Das den Fuhrmann Johann Danielschen Erben und den Böttcher Friedrich Dittmannschen Eheleuten zugehörige, in der Vergessenengasse beim Spend- und Waisenhause unter der Servis-Nummer 768. und Nro. 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 524 Rtl 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zu diesem Termine werden die Mitglieder der hiesigen Kürschnergewerks-Sterbekasse zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 14. Januar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 239. Das den Friedrich und Christine Marquardtschen Eheleuten gehörige, an der neustädtschen Fähre sub B. LXIX. 2¼ Meile von Elbing belegene, aus einem Wohnhause, Scheune und Stall, einem Gemüsegarten und 6 Morgen Land bestehende, auf 996 Rtl 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll am 9. Mai 1840 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Klebs an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, namentlich die Johann und Anna Maria Fischerschen Eheleute, ferner die Erben des Eigenthümers Erdmann Grübnau öffentlich vorgeladen.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Elbing, den 17. Januar 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 240. Das zum Nachlaß der Schiffer George Daniel und Catharina Louise, geb. Frank, Heinschen Eheleute gehörige Stromschiff (Galler) № 200., abgeschätzt auf 200 Rtl 10 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 29. April c. Vormittags um 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Klebs anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe kann in der Stadtgerichts Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die unbekannten etwanigen Schiffsgläubiger zur Liquidation und Wahrnehmung ihrer Forderungen hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 14. Februar 1840. Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 241. Das der vormaligen Wittwe Lemke, Anna Regine geb. Neumann, nachmals verehelichten und verwittweten Kornmesser Gottfried Brien, modo den Erben der Anna Regine Lemke, anderweitig verehelichten Brien geb. Neumann, zugehörige Grundstück Litt. A. XIII. 58., hieselbst auf der hohen Zinn belegen, abgeschätzt auf 392 Rthl. 12 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 4. Juli c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 22. Februar 1840.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Publikandum.

No. 242. Zum Verkauf der Paul Skomrokschen Hälfte an dem Grundstücke Völkau № 13. Litt. A., abgeschätzt auf 300 Rthl., steht ein Termin

auf den 2. Juni c. Vormittags 10 Uhr

hierselbst an.

Der Hypothekenschein und die Taxe sind zu jeder Zeit während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. Dirschau, den 22. Januar 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

No. 243. Das in der Dorfschaft Kamincke, № 7. des Hypothekenbuchs, gelegene Grundstück der Martin und Christine Reimerschen Erben, abgeschätzt auf 360 Rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte freiwillig subhastirt werden.

Marienburg, den 5. März 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 244. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf die den Adam und Catharina Chojewskischen Eheleuten zugehörige, sub № 1. des Hypothekenbuchs eingetragene Pustkowie Sarnowko, abgeschätzt auf 540 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Mai c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Carthaus, den 11. Januar 1840.

Königl. Landgericht,
für das Adl. Patrimonial-Gericht von Brodnitz.

Nothwendiger Verkauf.

No. 245. Das sub № 1. zu Koschmin belegene Freischulzengut, geschätzt laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 1155 Rthl. 15 Sgr., soll in termino den 29. Mai c.
an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Schönek, den 17. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 246. Das auf der Feldmark des Amts-Vorwerks Sobbowitz belegene, bereits ausgestochene Torfbruch, von 7 Morgen 33 □Ruthen magdeburgisch, soll unter den bei dieser Veräußerung besonders aufgestellten Bedingungen öffentlich zur Lizitation gestellt werden.

Zu diesem Zweck ist der Termin
auf den 15. April c.
im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, zu welchem erwerbfähige Käufer hiemit eingeladen werden. Die Bedingungen der Lizitation können in den Geschäftsstunden hier eingesehen und das Torfbruch beliebig in Augenschein genommen werden.

Sobbowitz, den 19. März 1840. Königl. Preuß. Domainenamt.

No. 247. Zum Verkauf der Borke von den in diesem Frühjahre im hiesigen Reviere zu plettenden Eichen habe ich, da das Resultat des am 16. d. M. angestandenen Termines nicht genügend ausgefallen ist, einen nochmaligen Licitations-Termin auf
Montag, den 13. April c. Vormittags 9 Uhr
in der hiesigen Oberförsterei anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Quantität der zum Verkauf kommenden Borke circa 30 Klafter beträgt, und daß von unbekannten oder unsichern Käufern $\frac{1}{3}$ des muthmaßlichen Kaufgeld-Betrages gleich im Termine baar deponirt werden muß. Die Bekanntmachung der diesem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen erfolgt im Termine.

Sobbowitz, den 18. März 1840. Der Königl. Oberförster Hoff.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 248. Die auf Summin haftenden Pfandbriefe:

No. 6. 1000 Rthl.	15. 200 Rthl.	18. 1000 Rthl.	21. 400 Rthl.	23. 300 Rthl.	
No. 24. 300 Rthl.	26. 200 Rthl.	27. 200 Rthl.	28. 200 Rthl.	29. 200 Rthl.	
No. 30. 200 Rthl.	34. 25 Rthl.	37. 100 Rthl.	38. 100 Rthl.	39. 100 Rthl.	
No. 40. 100 Rthl.	41. 100 Rthl.	42. 100 Rthl.	43. 100 Rthl.	44. 100 Rthl.	
No. 45. 100 Rthl.	48. 100 Rthl.	49. 100 Rthl.	50. 100 Rthl.	51. 100 Rthl.	

No. 53. 100 Rtl. 54. 100 Rtl. 55. 25 Rthr. 57. 25 Rtl. 58. 25 Rtl.
No. 59. 25 Rtl. 63. 100 Rtl. 64. 100 Rtl. 65. 300 Rtl.

sollen abgelöst werden. Dieselben werden daher den Inhabern in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 hiermit dergestalt gekündigt, daß sie bis spätestens den 15. November d. J. in unserer Kasse umgetauscht, oder zur Einlösung gegen baares Geld deponirt sein müssen, widrigenfalls die gesetzlichen Folgen eintreten.

Danzig, den 28. Januar 1840.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 249. Der Eisen-Fabrikant Tümmler zu Freudenthal beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst am sogenannten Olivaer Fließ, und zwar zwischen seiner Fournier-Schneidemühle und seinem Eisenhammer, ein neues Mühlenwerk anzulegen, welches zum Betriebe von Schoddei Wollmaschinen benutzt werden soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen die gedachte Mühlen-Anlage binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen, und daß später eingehende Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Pr. Stargard, den 24. März 1840. Der Landrath.

No. 250. Der Mühlenbesitzer Friedrich in Bresin beabsichtiget die Wiederherstellung der ihm im Jahre 1820 abgebrannten 2gängigen holländischen Bockwindmühle bei Putzig.

Dieses wird zur Genügung des Gesetzes vom 28. October 1810 hiermit bekannt gemacht und Jedermann, der durch die Wiederherstellung dieser Mühle eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch, von heute ab binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als auch bei dem Bauherrn einzulegen.

Neustadt, den 25. Februar 1840. Der Landrath v. Platen.

No. 251. Der hiesige Ackerbürger und Rathmann Anton v. Piechowsky will auf seinem nach Groß Neuhof zu belegenen Grundstücke eine Bockwindmühle erbauen.

Nach Vorschrift der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28. October 1810 wird dieses Unternehmen hiermit bekannt gemacht und ein Jeder, der durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, zugleich aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen gegen die genannte Anlage binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute ab gerechnet, bei mir schriftlich anzumelden und gehörig zu begründen.

Berent, den 1. März 1840. Der Landrath.

No. 252. Der Neubau eines massiven Wohnhauses auf dem Gute Bankau, welcher auf die Summe von 3842 Rtl. 19 Sgr. veranschlagt worden, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und steht hierzu ein Termin

auf den 14. April d. J.

in der Pächter-Wohnung zu Bankau an, zu welchem Unternehmungs- und Cautionsfähige eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung können täglich Vormittag beim Gutsbesitzer Collins in Gr. Bölkau eingesehen werden. Danzig, den 28. März 1840.

Das Curatorium der v. Conradischen Stiftung.

No. 253. So eben erhielt ich vom letzten Transport **echt frischen Astrachaner Kaviar**, Zuckerschotenkerne und große fremde Haselnüsse, alles von bester Güte, empfiehlt

Andreas Schultz,
Langgasse № 514.

No. 254. Gutes weißes und braunes Malz verkauft

Otto Fr. Drewke,
Danzig, den 14. März 1840. Pfefferstadt № 121.

No. 255. Einige hundert Schock gut gewonnenes Dachrohr ist billig zu verkaufen und wird nachgewiesen Hundegasse № 82.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 256. Der unten signalisirte Einwohner Johann Szikorski aus dem adelichen Gute Bobrowitz, Gerichtsbezirks Neuenburg, welcher des Versuchs eines Diebstahls bei Nachtzeit angeschuldigt ist, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Es werden daher alle Polizei- und Gerichtsbehörden dienstergebenst ersucht, auf den Inculpaten zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Mewe, den 13. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Größe: circa 5—6 Zoll; Haare: weiß; Augenbraunen: weiß; Nase: lang; Mund: groß; Zähne: vollzählig; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Stirn: bedeckt; Statur: stark. Bekleidet war derselbe mit einem blauen guten Mantel mit weißem Warz gefüttert, hellblautuchnen Beinkleidern mit Leder, zu beiden Seiten mit 2 blanken Knöpfen besetzt, einer schwarzen Pelzmütze, Schnürstiefeln und einer hellblauen Weste.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 15. —

Danzig, den 8. April 1840.

No. 99.

Gesetzsammlung No. 5.

No. 2077. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland. Vom $\frac{31. \text{ Juli}}{12. \text{ August}}$ 1839. (Französisch ausgefertiget und in der deutschen Uebersetzung.)

No. 2078. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{12. \text{ Dezember } 1839.}{5. \text{ März } 1840.}$

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Erstattung von Transportkosten betreffend.

No. 100.

Nach §. 7. der Erläuterungen zur General-Transport-Instruction vom 23. Juli 1817 (v. Kamptz Annalen pro 1817. Band III. pag. 152—166.) ist angeordnet, daß bei den durch mehrere Regierungs-Departements auf Kosten des Regierungs-Fonds gehenden Transportkosten die letzte Etappe eines jeden Regierungsbezirks bei der ihr vorgesetzten Regierung die in deren Departement erwachsenen und vom Auslande nicht etwa zu erstattenden Kosten unter Vorlegung einer beglaubten Abschrift des Transportzettels, dessen Original weiter zu befördern ist, zur Erstattung liquidirt.

Da neuerdings Fälle vorgekommen sind, daß mehrere Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, namentlich bei Transporten russischer Unterthanen über die Grenze, der errichteten Bestimmung entgegen, die Transportkosten über die äußerste Grenzstation hinaus bei der nächsten Etappe eines anderen Regierungs-Bezirks anstatt bei uns zur Liquidation gebracht haben; so wird jene Anordnung hiemit wiederholt und unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 6 November 1838 (Amtsblatt pro 1838 Stück 47.) den uns untergeordneten Behörden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 18. März 1840.

Die veränderten Arznei-Preise betreffend.

No. 101.

Die seit Emanation der neuen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine Veränderung in den Taxpreisen mehrer Arzeneien nothwendig gemacht. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Veränderungen der Taxpreise, das Exemplar 1 Sgr., bei dem Regierungs-Sekretair Herrn Eck hieselbst, so wie bei dem Buchhändler H. Schulze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben sind. Danzig, den 31. März 1840.

Den Verkauf der Leinewand betreffend.

No. 102.

Durch unsere Verfügung vom 29. Februar 1828 (Amtsblatt pro 1828. No. 11. pag. 93.) ist wiederholt angeordnet worden, daß alle Leinewand ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, blätterweise zusammengelegt, für jedes Stück blos aufgerollte und so zum Verkauf gestellte Leinewand aber 15 Sgr. Strafe erlegt werden soll.

Wir machen das Publikum von Neuem auf diese Bestimmung aufmerksam und weisen die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Departements an, die etwa des Lesens unkundigen Händler der untern Klassen mit dieser Vorschrift genau bekannt zu machen, auf deren Befolgung zu wachen und Jeden, welcher dawider handelt, in die oben festgesetzte Strafe zu nehmen.

Daß übrigens Leinewand, so wie jede andere dem Längenmaaß unterworfene Waare nur nach der gesetzlichen preußischen Elle verkauft werden darf und jeder Gebrauch der alten kurzen Elle als eine Contravention gegen die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16 Mai 1816 polizeilich zu bestrafen ist, auch die Ellenzahl, wenn die Leinewand nach ganzen oder halben Schocken u. s. w. verkauft wird, immer in preußischem Maaße vorhanden sein muß und jede Abweichung davon einer gleichen Strafe unterliegt, wird hierbei zugleich in Erinnerung gebracht. Danzig, den 24. März 1840.

Heerings-Brak-Commission in Krokow.

No. 103.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Neustädter Kreise Behufs der

Heeringsbrake für den Strand von Tupadel bis zur pommerschen Grenze eine zweite Brakanstalt in Krokow unter Aufsicht des Kreislandraths errichtet worden ist und mit dem 1. Mai c. in Thätigkeit treten wird.

Zu Mitgliedern der Brak-Commission sind

1) der Herr Graf v. Krokow auf Krokow, als Vorsteher,
2) der Eigenthümer Reinke in Karwenbruch als Brakmeister und
3) der Böttcher Katschke in Krokow

ernannt worden.

Zum Brakplatze ist der umzäunte Hof bei der Salzhütte am Strande von Krokow bestimmt und als Regulativ des Verfahrens gilt die für die Brakanstalt in Putzig erlassene Instruction vom 29. Juli 1828 (Amtsblatt pro 1828 No. 39.) mit den unterm 12 September und 14. Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1839 No. 39. und 43.) bekannt gemachten Abänderungen der §§. 12. und 20., sowie den aus der Sache selbst folgenden Abweichungen gegen die §§. 16., 17. und 29., zu welchem letztern wir bemerken, daß die Anstalt zu Krokow in ihren Stempeln statt des bei Putzig angeordneten Buchstabens P. den Buchstaben K. führen wird. Danzig, den 25. März 1840.

No. 104.

Der Seminarlehrer Schärtlich in Potsdam hat eine Schrift unter dem Titel: „der liturgische Chor" herausgegeben, auf welche wir die Kirchen- und Schulvorstände im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiemit aufmerksam machen. Danzig, den 16. März 1840.

Viehkrankheit.

No. 105.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Saspe hat nunmehr gänzlich aufgehört.

Danzig, den 21. März 1840.

Personal-Chronik.

No. 106.

Die durch den Tod des Professor Pflugk am Gymnasium zu Danzig erledigte zweite Lehrstelle ist durch das Aufrücken der übrigen Lehrer der Anstalt besetzt worden, und zwar ist der Professor Anger aus der dritten in die zweite Lehrstelle, der Professor Hirsch in die dritte, der Oberlehrer Marquardt in die vierte unter Beilegung des mit dieser Stelle verbundenen Professortitels, der Oberlehrer Czwalina in die fünfte, und der außerordentliche Lehrer Dr. Brandstädter als Oberlehrer in die sechste Lehrstelle getreten.

Der Kaufmann Herr Carl E. A. Stolfe hierſelbſt iſt zum Haupt-Agenten der vom Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei unterm 5. Auguſt 1839 zur Uebernahme von Verſicherungen auf unterwegs befindliche Güter gegen Beſchädigung durch Feuer, Waſſer, Umſturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. ſ. w. conceſſionirten, zu Trieſt unter dem Namen

„Riunione Adriatica di sicurta“

beſtehenden Verſicherungsgeſellſchaft und zwar für den diesſeitigen Regierungsbezirk, mit Ausſchluß von Elbing ernannt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Die bisherigen interimiſtiſchen Seelootſen zu Neufahrwaſſer Johann Salomon Holz, Beniamin Ludwig Ehlert und Joachim Friedrich Völtz ſind in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

In Stelle des penſionirten Seelootſen Stahl iſt der Steuermann Johann Jacob Zipp zum Seelootſen in Neufahrwaſſer interimiſtiſch beſtellt worden.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt № 15.

Danzig, den 8. April 1840.

Verzeichniß
der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 27. April 1840 an
zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Encyclopädie und Methodologie der theol. Wissenschaften liest Lic. Dr. Jachmann priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. T's. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des N. T's. Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Den Prophet Jesaias erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 6 St. priv.

Hebräische Grammatik mit Hinzunahme der Sprüche Salamos Derselbe 4 St. privatiss.

Die Christologie des A. T's. nebst Erklärung der messianischen Stellen aus den Propheten und Psalmen giebt Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Biblische Theologie des A. T's. nach den canonischen, apocryphischen und pseudepigraphischen Schriften entwickelt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Das Evangelium des Johannes erläutert Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Corinther erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Derselbe erklärt die Briefe Pauli an die Philipper und an den Philemon 2 St. öffentl.

Die Pastoralbriefe Pauli erklärt den Mitgliedern des lithauischen Seminars Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Die katholischen Briefe erklärt Lic. Dr. Höcker 3 St. gratis.

Die katholischen Briefe interpretirt Lic. Dr. Simson 4 St. gratis.

Die Briefe des Johannes erklärt Prof. Dr. Sieffert im theol. Seminar.

Die biblische Theologie der canonischen Bücher des A. und N. T's. trägt Lic. Dr. Höcker 4 St. priv. vor.

Archäologie der christlichen Kirche lehrt Lic. Dr. Jachmann 2 St. gratis.

Geschichte der christlichen Religion und Kirche liest Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Ein Repetitorium über christliche Kirchengeschichte veranstaltet Lic. Dr. Simson 2 St. gratis.

Christliche Kirchengeschichte erzählt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Christliche Dogmatik lehrt Derselbe 5 St. priv.

Derselbe wird die Schriften des Cyprian: „Von der Einheit der Kirche und von den Gefallenen" mit den Mitgliedern der histor. Abtheilung des theol. Seminars durchgehen 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium über Dogmatik hält Prof. Dr. Sieffert 1 St. öffentl.

Derselbe liest über die christliche Dogmengeschichte 5 St. priv.

Eine exegetische Gesellschaft leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl.

Derselbe lehrt Homiletik und leitet homiletische Uebungen 2 St. öffentl.

Mit Leitung der Uebungen im homiletischen Seminare beschäftigt sich Prof. Dr. Köhler 4 St. öff.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theol. Seminars für das A. T. wird Prof. Dr. v. Lengerke öffentl. leiten.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nebst dem Naturrecht nach Falk trägt vor Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv.

Institutionen des Röm. Rechts nach Mackeldey trägt vor Prof. Dr. v. Buchholtz 6 St. priv.

Institutionen des Röm. Rechts liest Prof. Dr. Backe 6 St. priv.

Ein Repetitorium der Institutionen nach Ordnung der Institutionen Justinian's hält Prof. Dr. v. Buchholtz 2 St. öff.

Geschichte und Antiquitäten des Röm. Rechts liest Derselbe 5 St. priv.

Dasselbe trägt vor Prof. Dr. Backe 5 St. priv.

Pandecten mit Rücksicht auf Mühlenbruchs Lehrbuch (3te Auflage) trägt vor Prof. Dr. Santo 10 St. priv.

Pandecten liest Prof. Dr. Simson 10 St. priv.

Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruchs Pandecten trägt vor Prof. Dr. Backe 6 St. öffentl.

Ausgewählte Titel der Digesten Justinian's erklärt Prof. Dr. Santo öffentl.

Deutſches Privatrecht in Verbindung mit dem gemeinen und provinziellen Preuß. Rechte nach Kraut's Grundriß (2te Ausgabe) lieſt Prof. Dr. Jacobſon 6 St. priv.

Derſelbe lehrt Familienrecht nach den Grundſätzen des Deutſchen und Preußiſchen Rechts öffentl.

Cameralrecht lieſt Prof. Dr. Schweickart 2 St. öffentl.

Ueber das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten lieſt Prof. Dr. Reidenitz 6 St. priv.

Deutſches und Preußiſches Staatsrecht trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv. obr.

Katholiſches und evangeliſches Kirchenrecht lieſt Prof. Dr. Schweickart 6 St. priv.

Derſelbe lehrt Criminalprozeß nach ſeinem Grundriſſe (Marburg, 1817) 2 St. öff.

Völkerrecht nach Klüber erläutert Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öff.

Das Oſt- und Weſtpr. Provinzialrecht nach Ordnung des Allg. Landrechts lehrt Derſelbe 5 St. priv.

Ein Repetitorium des gemeinen Rechts hält Prof. Dr. Simſon 2 St. öff.

Die Leitung exegetiſcher Uebungen ſetzt fort Prof. Dr. Santo privatiſſ.

3. Medizin.

Methodologie des mediz. Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den erſten Wochen des Semeſters täglich öffentl. vor.

Knochen- und Bänderlehre des menſchlichen Körpers lieſt Prof. Dr. Burdach II. 3 St. priv.

Zootomiſche Uebungen leitet Prof. Dr. Rathke 4 St. öff.

Pathologiſche Anatomie lehrt Dr. Burow 4 St. priv.

Ein Repetitorium über Anatomie veranſtaltet Prof. Dr. Burdach II. in zu beſtimmenden Stunden öff.

Die Kunſt, gerichtliche Leichenöffnungen anzuſtellen lehrt Derſelbe 2 St. öff.

Ueber Anatomie und Phyſiologie der Sinnesorgane Derſelbe 3 St. priv.

Den 1ſten Theil der Phyſiologie lehrt Prof. Dr. Burdach II. 4 St. priv.

Phyſiologie lehrt Prof. Dr. Cruſe 6 St. priv.

Phyſiologiſche Experimente veranſtaltet Prof. Dr. Burdach II. privatiſſ.

Ein Repetitorium über phyſiologiſche Gegenſtände in latein. Sprache hält Dr. Burow 2 St. gratis.

Entwickelungsgeſchichte der Thiere lehrt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv.

Diätetik Dr. Burow priv.

Ueber Heilquellen lieſt Prof. Dr. Cruſe 2 St. öff.

Bandagenlehre giebt Dr. Kähler 2 St. gratis.

Nosologie und Therapie der vegetativen Entzündungen erklärt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Nosologie und Therapie der Fieber Derselbe 4 St. priv.

Geschichte der Medizin trägt Prof. Dr. Burdach I. 3 St. öff. vor.

Allgemeine Chirurgie lehrt Dr. Köhler 4 St. priv.

Derselbe spezielle Chirurgie 4 St. priv.

Ueber Brüche liest Prof. Dr. Seerig öffentl.

Augenheilkunde lehrt Derselbe 4 St. priv.

Chirurgische Operationslehre mit Uebungen an Leichnamen giebt Derselbe 4 St. priv.

Geschichte der Geburtshilfe liest Prof. Dr. Hayn 3 St. öff.

Derselbe trägt die geburtshilfliche Operationslehre vor in Verbindung mit Phantomübungen 6 St. priv.

Medizinische Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs in den gewöhnlichen Stunden priv.

Chirurgische Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr Seerig täglich priv.

Stabile und ambulatorische Klinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer, so wie der Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn in den gewöhnlichen Stunden priv.

Gerichtliche Medizin giebt Dr. Burow 4 St. priv.

4. Philosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie liest Dr. Taute 4 St gratis.

Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften giebt Dr. Thomas in 4 noch zu bestimmenden Stunden priv.

Theoretische Pädagogik giebt Dr. Rupp 2 St. gratis.

Derselbe führt fort die pädagogischen Uebungen zu leiten gratis.

Praktische Philosophie erklärt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öff.

Derselbe lehrt Psychologie 4 St. priv.

Geschichte der Ethik und des Naturrechts giebt Dr. Gregor 4 St. priv.

Religionsphilosophie lehrt Dr. Taute 2 St. gratis.

Derselbe praktische Rechts- und Staatsphilosophie nach Herbart 4 St. priv.

Fortsetzung der Darstellung der Wolffschen Philosophie giebt Dr. Thomas in 2 noch zu bestimmenden Stunden gratis.

5. Mathematik.

Neuere Geometrie lehrt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.

Praktische Astronomie Prof. Dr. Bessel 4 St. öff.

Die allgemeine Theorie der Oberflächen und doppelt gekrümmten Linien Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv.

Derselbe leitet mathem. Uebungen des mathem.-physikalischen Seminars öff.

Einleitung in die Analysis giebt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.

Analytische Mechanik lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.

Analytische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Richelot öff.

Diophant's: „quaestiones arithmeticae" erläutert Dr. Nesselmann 4 St. priv.

6. Naturwissenschaften.

Den 2ten Theil der Zoologie trägt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv. vor.

Specielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv.

Botanische Demonstrationen und Excursionen veranstaltet Derselbe öff.

Derselbe leitet die botanische Abtheilung des naturwissenschaftlichen Seminars 2 St. öffentl.

Zoochemie lehrt Prof Dr. Dulk 2 St. öff.

Derselbe liest analytische Chemie 2 St. priv.

Pharmacie lehrt Derselbe 6 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie veranstaltet Derselbe 2 St. öff.

Naturgeschichte der Thiere mit besonderer Beziehung auf Oekonomie und Medizin liest Dr. Grube 2 St. gratis.

Ueber die Theorie der Wärme liest Prof. Dr. Neumann in 2 zu bestimmenden Stunden öff.

Ueber den ersten Theil der theoretischen Physik Derselbe 4 St. priv.

Die Lehre vom Magnetismus giebt Prof. Dr. Moser 2 St. öff.

Ueber Meteorologie liest Prof. Dr. Moser 4 St. priv.

Uebungen im Gebrauch des Microscops veranstaltet Dr. Grube 2 St. priv.

Die praktischen Uebungen im naturhistorischen Seminar führt fort zu leiten Prof. Dr. Moser öff.

Die chemische Abtheilung in demselben Seminar Prof. Dr. Dulk öff.

Die Uebungen im mathem.-physikalischen Seminar leitet Prof. Dr. Neumann öff.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encycl-pädie der Staatswissenschaften und die allgemeine Politik lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Ueber Staatswirthschaftslehre liest Dr. Thomas 4 St. priv.

Die Landwirthschaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öff.

Staatswirthschaft Derselbe 4 St. priv.

Derselbe die Finanzkunde 3 St. priv. Beide Vorlesungen nach seinem Buche „von der Staatslehre."

Ein cameralistisches Repetitorium hält Derselbe 1 St. priv.

Die Darstellung der Haup'punkte aus der Literaturgeschichte der Staatswissenschaf en giebt Dr. Thomas 2 St. gratis.

8. Historische Wissenschaften.

Geschichte der asiatischen und afrikanischen Völker des Alterthums lehrt Prof. Dr. Drumann 2 St. öff.

Die Geschichte der römischen Kaiser Derselbe 2 St. öff.

Ueber die Geschichte des alten Persiens in Vergleichung mit griechischen, hebräischen und persischen Historikern spricht Dr. Nesselmann 2 St. priv.

Geschichte der Deutschen im Mittelalter erzählt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.

Diplomatik in ihrer Anwendung auf geschichtliche Studien Derselbe 4 St. öff.

Allgemeine Literaturgeschichte von der Mitte des 15ten Jahrhunderts an liest Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Geschichte des Mittelalters erzählt Dr. Gervais gratis in 4 St. öff.

Die neueste Geschichte vom Jahre 1804 an führt fort zu erzählen Prof. Dr. Schubert öff.

Die Geschichte der Cultur trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.

Geschichte der Deutschen Literatur im Mittelalter Prof. Dr. Lucas 2 St. öff.

Den ersten Theil der Geschichte der deutschen Literatur Dr. Gervais 2 St. gratis.

Geschichte der deutschen Romanliteratur erzählt Dr. Zander in einer zu bestimmenden Stunde gratis.

Allgemeine physikalische Erdkunde giebt Dr. Bobrik gratis.

Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen in Verbindung mit den wichtigsten Momenten aus der Geschichte der Schiffahrt, der Colonien und des Handels, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart nach seinem Lehrbuche der historisch-comparativen Geographie, Theil I., giebt Dr. Merlecker gratis.

Alte Geographie von Griechenland mit besonderer Bezugnahme auf die Klassiker, namentlich auf die Historiker und mit Vorzeigung von Karten Dr. Bobrik 2 St. priv.

Die Archäologie der Hebräer liest Dr. Schultz 4 St. priv.

Die Uebungen des histor. Seminars leitet Prof. Dr. Schubert öff.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Literatur.

Einleitung in die lateinische Grammatik giebt Dr. Lobeck 2 St. gratis.

Griechische Antiquitäten erläutert Prof. Dr. Lobeck 4 St. öff.

Satiren des Horaz erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.

Dieselben Dr. Lobeck 2 St. gratis.

Die Metrik der Griechen und Römer Derselbe 3 St. gratis.

Eine Einleitung in Homer und Hesiod giebt Prof. Dr. Lehrs 1 St. öff.

Die Frösche des Aristophanes erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 St. öff.

Im philolog. Seminar erklärt Derselbe auserwählte Satiren des Persius und Juvenal und führt fort die Uebungen der Mitglieder desselben zu leiten.

b) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskrit-, der Persischen, Arabischen, Syrischen und Chaldäischen Sprache lehrt Dr. Nesselmann gratis.

Die Grammatik der arabischen Sprache Dr. Schultz 2 St. gratis.

Praktische Uebungen der hebräischen Grammatik veranstaltet Dr. Nesselmann 4 St. priv.

Die Erklärung von: „Ardschuna's Reise nach Indra's Himmel nebst andern Episoden des Maha-Bharata" (Ausgabe von F. Bopp, Berlin 1824) giebt Dr. Schultz 2 St. gratis.

c) Neue abendländische Sprachen.

Ueber Rousseau's „Emile" liest Dr. Rupp 1 St. gratis.

Tassos „Gerusalemme liberata" erklärt Herbst 2 St. gratis.

Spanische Grammatik und die fortgesetzte Lectüre des Don Quixote Derselbe 2 St. gratis.

Shakspeares „King Lear" Derselbe 2 St. gratis.

Derselbe lehrt die Syntaxis ornata der französischen Grammatik 2 St. priv.

Derselbe erläutert Boileau's Satiren und das komische Gedicht: „le lutrin" 2 St. priv.

Französische und italiänische Sprache lehrt der Sprachlehrer Desgeorgis.

Uebungen im Französisch-Sprechen veranstaltet Dr. Schultz 2 St. gratis.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Die Geschichte der Malerei in Italien trägt vor Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öff.

Die Geschichte der Malerei bei den Deutschen Derselbe 2 St. öff.

Die Lehre vom vierstimmigen Satze erklärt Musikdirektor Sämann 2 St. priv.

Derselbe leitet praktische Singübungen in noch zu bestimmenden Stunden gratis.

Den Generalbaß lehren Musikdirektor Jensen und Cantor Gladau.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunst Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academiſche Anſtalten.

1) Seminarien. a) Theologiſches: die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die des N T's. Prof. Dr. Sieffert; die hiſtoriſche Abtheil. Prof. Dr. Lehnerdt; die homiletiſch: Prof. Dr. Köhler. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prof. Dr Rhesa. c) Polniſches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Philologiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Hiſtoriſches: unter Leitung des Prof. Dr Schubert. f) Mathematiſch-phyſikaliſches: geleitet von den Profeſſoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. g) Naturwiſſenſchaftliches: Director iſt Prof. Dr. Meyer, welcher die botaniſche Abtheilung leitet; die zoologiſche leitet Prof. Dr. Rathke; die phyſikaliſche Prof. Dr. Moſer; die chemiſche Prof. Dr. Dulk.
2) Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgiſches Klinikum: Director Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtiſche zweimal; die academiſche Handbibliothek zweimal von 12—1.
5) Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.
6) Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botaniſche Garten wird beaufſichtigt vom Prof. Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9) Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen II.
11) Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken Derſelbe.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 15.)

№ 15.

Danzig, den 8. April 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 257. Das den Mitnachbar Carl Andreas und Regine Concordia Bollhagenschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Steegen und Kobbelgrabe unter Nro. 29. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 4114 Rtl 4 Sgr 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 15. Junius 1840 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 7. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 258. Der zum Nachlasse des Mitnachbars Thomas Makowski gehörige, in dem Höbeschen Dorfe Löblau, Nr 8. B. des Hypothekenbuchs, gelegene halbe Bauerhof, abgeschätzt auf 895 Rtl 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Juli 1840

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden zu diesem Termine die unbekannten Erben der Wittwe Elisabeth Makowski geb Baasemer wegen des für dieselbe eingetragenen Leibgedinges zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 10. März 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 259. Das zum Nachlasse des Seelootsen Anton Vost und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Kieb gehörige, zu Neufahrwasser in der Mühlengasse, Nro. 56. des Hypothekenbuchs,

gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 489 Rtl 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 10. Juli 1840

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Erben der eingetragenen Besitz des Anton Voß und dessen Ehefrau Elisabeth Kleb zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsam vorgeladen. Danzig, den 17. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 260. Das dem Eigenthümer Michael Grünke und seiner Ehefrau Anna Dorothea geborne Eichholtz zugehörige Grundstück sub Litt. A. XI. 200 hieselbst auf dem heiligen Leichnam-damm auf dem Anger oder an der Sternschanze belegen, abgeschätzt auf 253 Rtl 1 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 12. Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenk anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich

a) Johann Grünke, eventualiter dessen Erben, Cessionarien oder sonstige Inhaber seiner Forderung,
b) Elisabeth Sommerfeld, modo deren Erben, oder die Cessionarien oder sonstigen Inhaber ihrer Forderung,
c) Christine Sommerfeld, modo deren Erben oder die Cessionarien oder sonstigen Inhaber ihrer Forderung,

an dem auf dem Grundstück A. XI 200. für die sub a, b. und c aufgeführten Personen eingetragenen Capitalien und Zinsen, hiedurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 12. Februar 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 261. Das Miteigenthum des Martin Orikowski an der im Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts Pr. Stargardt belegenen, nach der Prästations-Tabelle aus 3 Hufen 28 Morgen 151 □Ruthen magdeb. bestehenden und laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 568 Rtlr 1 Sgr. abgeschätzten Puskovie Skrzewinna, bestehend in der ideellen Hälfte derselben, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den zwölften Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Pr. Stargardt, den 2. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

No. 262 Das den Erbpächtern Johann und Marianna Potrykusschen Eheleuten zugehörige, zu Ottalezin in den Zalenzeschen Gütern belegene Erbpachtsgrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 190 Rthl, soll in dem

den 15. Juni 1840

am Gerichtstage in Zalenze anstehenden Termine subhastirt werden.

Die Taxe und Bedingungen können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Zugleich werden zu diesem Termine sämmtliche unbekannte Realprätendenten, welche an das zu verkaufende Grundstück etwa Ansprüche geltend machen wollen, bei Vermeidung der Präclusion mitvorgeladen, da das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist.

Neustadt, den 10. Januar 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Zalenzeschen Güter.

Publikandum.

No. 263. Der zwischen Riesenburg und Riesenkirch belegene, dem Domainen-Fiskus gehörige Zweisersee, welcher incl der darin befindlichen Insel 324 Morgen 97 □Ruthen enthält, soll gemäß Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 11. März c. im Wege der Licitation veräußert werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2. Mai c. um 9 Uhr Morgens in Rosenberg festgesetzt, und wird von dem Domainen-Rentmeister Commissions-Rath Roelsen abgehalten werden.

Nach dem von der Königlichen Regierung gefertigten Veräußerungsplan beträgt

I. für den Fall des reinen Verkaufs das geringste Kaufgeld 625 Rthlr;

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses

a. das geringste Kaufgeld 250 Rthl,

b. der jährliche Domainenzins 16 Rthl 20 Sgr.

unter Uebernahme der gesetzlichen für jetzt auf 5 Rthlr festgesetzten Grundsteuer.

Zur Ertheilung des Zuschlages wird die höhere Genehmigung vorbehalten.

Die Uebergabe erfolgt binnen 6 Monaten nach ertheiltem Zuschlage.

Rosenberg, den 25. März 1840. Königliches Domainen-Rent-Amt.

No. 264. Zur Vererbpachtung der Plätze in der Frauengasse № 888. und 889, unter

der Bedingung des Bebauens innerhalb Drei Jahren, haben wir einen Licitations-Termin

den 20. Mai 1840 Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zerneke I. angesetzt.

Danzig, den 26. März 1840.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 265. Etwa 1200 Klaftern kiefern Scheitholz und 200 dergl. Knüppelholz aus den Beläufen Kalemba, Wildung und Czisena der Oberförsterei Wilhelmswalde, dem Schwarzwasser nahe, und zum Verflößen auf demselben geeignet, sollen parthienweise am 22. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Oberförsterei Wilhelmswalde meistbietend verkauft, und ¼ des Meistgebots als Angeld im Termine erhoben werden.

Pr. Stargardt, den 27. März 1840. Der Forstinspector von Hagen.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 266. Der Eisen-Fabrikant Tümmler zu Freudenthal beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst am sogenannten Oliwaer Fließ, und zwar zwischen seiner Fournier-Schneidemühle und seinem Eisenhammer, ein neues Mühlenwerk anzulegen, welches zum Betriebe von Schroddei-Wollmaschinen benutzt werden soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen die gedachte Mühlen-Anlage binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen, und daß später eingehende Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Praust, den 24. März 1840. Der Landrath.

No. 267. Unterzeichnetes Consulat ist beauftragt Nachstehendes zu veröffentlichen:

„Den etwanigen Erben des Kaufmanns Carl Stefwert, ungefähr im Jahre 1754 in Danzig, und des Seilergesellen Abraham Järner um dieselbe Zeit in Königsberg wohnhaft — beide schwedischer Herkunft — wird hiemit bekannt gemacht, daß in Stockholm eine Erbschaft für sie zu heben ist. — Diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche nachweisen können, mögen sich dieserhalb mittelst frankirter Briefe an den Sekretair in der Königl. Schwedischen Staats-Kanzlei Herrn C. P. A. Hallbäck in Stockholm wenden."

Danzig, den 31. März 1840.

Königl. Schwedisches und Norwegisches Consulat.

C. F. Benecke.

Vice-Consul.

No. 268. Der Neubau eines massiven Wohnhauses auf dem Gute Bankau, welcher auf die Summe von 3842 Rt. 19 Sgr. veranschlagt worden, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und steht hierzu ein Termin

auf den 14. April d. J.

in der Pächter-Wohnung zu Bankau an, zu welchem Unternehmungs- und Cautionsfähige eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung können täglich Vormittag beim Gutsbesitzer Collins in Gr. Bölkau eingesehen werden. Danzig, den 28. März 1840.

Das Curatorium der v. Conradischen Stiftung.

No. 269. Der gegenwärtig von dem Königl. Steuer-Beamten Herrn Neuhaus bewohnte Theil meines Hauses auf Schloßplatz in Tiegenhoff, ist zu vermiethen, kann jedoch wegen nothwendiger baulicher Reparaturen erst Anfangs Juni d. J. bezogen werden.

Tiegenhoff. Dr. Brogi.

No. 270. Vom 4 Mai d. J. ab wohne ich in meinem Hause Schloßplatz in Tiegenhoff.

Tiegenhoff. Dr. Brogi.

No. 271. Einen wenig gebrauchten, schönen, in Federn hängenden Halbwagen wünsche ich wegen Mangel an Raum zu verkaufen.

Tiegenhoff. Dr. Brogi.

No. 272. Schönes frisches rothes und weißes Kleesaat, Esparsette, Thimotiengras, Spörgelsaat, französisches Lucern- und Rheygras, englisches Rheygras, Honiggras, Knaulgras, Runkelrüben-, Cichorien-, Wruken- und Stoppelrübensaat, so wie ein neues Oelsaat Madia sativa, bekommt man in schöner frischer Waare Brodtbänken- und Kürschnergassen-Ecke № 664. bei A. F. Waldow.

No. 273. Einige hundert Schock gut gewonnenes Dachrohr ist billig zu verkaufen und wird nachgewiesen Hundegasse № 82.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 274. Der aus Weißenberg bei Stuhm gebürtige, zuletzt in Blumstein als Kuhhirt im Dienst gewesene, umstehend signalisirte Michael Schulz, welcher durch das Erkenntniß

des Königl. Criminal-Senats zu Marienwerder vom 10. März d. J. wegen versuchten gewaltsamen Diebstahls in einem bewohnten Gebäude, sowie wegen Anfertigung und Gebrauchs eines falschen Dienst-Attestes neben dem Verluste des Rechts, die preuß. National-Kokarde zu tragen, zu 30 Peitschenhieben und zu 6monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, hat Gelegenheit gefunden, am 25. März d. J. des Morgens um 6 Uhr vom hiesigen Gerichtshofe zu entweichen.

Die sämmtlichen Behörden werden ergebenst ersucht, den ꝛc. Schulz im Betretungsfalle gegen Erstattung der Transportkosten an uns abzuliefern.

Mewe, den 26. März 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname: Schulz; Vorname: Michael; Geburtsort: Weißenberg; Aufenthaltsort: Blumstein; Religion: evangelisch; Alter: 49 Jahre; Größe: 5 Fuß 3½ Zoll; Haare: blond und mit weißen vermischt; Stirn: breit und frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau auf dem rechten ein Maal; Nase: stark und stumpf; Mund: gewöhnlich; Bart: stark bewachsen; Zähne: fehlen 3 Backzähne und 1 Schneidezahn; Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand ist der Zeigefinger steif und ganz spitz. Bekleidet war derselbe mit einer Pelzjacke, einem Paar ledernen Hosen und einer blautuchnen mit Pelz gefütterten Mütze mit Pelzbrem.

No. 275. In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind dem hiesigen Ackerbesitzer Friedrich Kellner mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Stalle zwei Pferde gestohlen worden, nämlich:

1) ein dunkelbrauner Wallach mit einer Bläße und einem s. g. Glasauge, die Füße unten weiß, ungefähr 9 Jahr alt und circa 4 Fuß 3 Zoll groß;
2) ein Fuchswallach mit einer Bläße, das linke Auge blind, circa 4 Fuß 4 Zoll groß und ungefähr 9 Jahr alt.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur Kenntniß bringen und vor den Ankauf der Pferde warnen, bemerken wir zugleich, daß der ꝛc. Kellner eine Entdeckungs-Prämie von 6 Thlr. ausgesetzt hat. Dirschau, den 6. April 1840.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 16 —

Danzig, den 15. April 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 107.

Zur Remontirung der Armee sollen auch in diesem Jahre im diesseitigen Regierungs-Bezirke Pferde angekauft werden.

Indem wir solches den Pferdezüchtern des Departements hierdurch zur Kenntniß bringen, theilen wir zugleich nachfolgend eine Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 14. v. Mts., worin die Marktorte und Tage näher bezeichnet sind, an welchen der diesjährige Ankauf der Remontepferde stattfinden wird, mit dem Bemerken mit, daß die diesfallsige Militair-Commission aus dem Herrn Major v. Losch, aggregirt dem 1sten Dragoner-Regiment, als Präses, dem Herrn Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Cruppius, als erstem, und dem Herrn Premier-Lieutenant v. Beguelin vom 4ten Kürassier-Regimente, als zweitem Hülfs-Offiziere bestehen wird. Danzig, den 4. März 1840.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1840 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und dem angrenzenden Bereiche nachfolgende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juni in Neuenburg,
- 20. - in Marienwerder,
- 22. - in Mewe,
- 23. - in Dirschau,

den 25. Juni in Neuſtadt,
" 27. " in Neuteich,
" 29. " in Tiegenhoff,
" 30. " in Elbing,
" 1. Juli in Pr. Holland,
" 3. " in Braunsberg,
" 23. " in Stolpe.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippenſetzer ſind vom Kaufe ausgeſchloſſen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken verſehen ſein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Parochial-Eintheilung der hieſigen katholiſchen Kirchen betreffend.

No. 98.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

A. die katholiſchen Familienväter und Familienglieder von Danzig, welche in der Breitegaſſe, im breiten Thor, in der heiligen Geiſtgaſſe, im Glockenthor, in der Frauengaſſe, in der Brodbänkengaſſe, auf dem Schnüffelmarkt, in der Jopengaſſe, auf dem langen Markt, in der Langgaſſe, in der Hundegaſſe, in der Dienergaſſe, der Hintergaſſe, dem vorſtädtſchen Graben, der Fleiſchergaſſe, der Kirchengaſſe und der Holzgaſſe und ſämmtlichen innerhalb der genannten Straßen liegenden Quergaſſen wohnen, oder künftig wohnen werden, als wirkliche Pfarr-Gemeindeglieder zur römiſch katholiſchen Kirche hieſelbſt „Königliche Kapelle" genannt,

B. die katholiſchen Familienväter und Familienglieder von Danzig, welche auf der Niederſtadt, dem Knieper, auf Langgarten, der Schäferei, dem engliſchen Damm, der Todtengaſſe, auf dem Bleihofe, am leegen Thor und mit Ausſchluß der Fleiſchergaſſe, der Kirchengaſſe und der Holzgaſſe, in der ganzen Vorſtadt bis zum vorſtädtiſchen Graben exclusive, ferner in allen zwiſchen der Breitgaſſe exclusive und dem altſtädtiſchen Graben exclusive belegenen Längen- und Quergaſſen wohnen, oder künftig wohnen werden, als wirkliche Pfarr-Gemeindeglieder zur römiſch-katholiſchen Kirche ad St. Nicolaum (früher Dominikaner-Kloſterkirche) hierſelbſt,

C. die katholiſchen Familienväter und Familienglieder von Danzig, welche im altſtädti-

schen Graben und in der Burgstraße, im Rähm, in der Ritter- und Zapfengasse, an der Radaune, in der Knüppel- und in der Krausbohnengasse, auf dem Eimermacherhof, auf der Brabank, auf Strohdeich, auf dem Holm, in der Maler-, in der Ochsen- und in der Mühlergasse, auf dem Katharinen-Kirchensteig, in der großen und kleinen Nonnengasse, auf dem Nonnenhof, auf dem Katharinenhof, in der Tischlergasse, bei St. Jacob und bei St. Jacobs-Hospital, in der Semmtgasse, auf dem Schüsseldamm, in der Schulzengasse, bei der Schneidemühle, in der Schloßgasse, in der Jungfergasse, in der Burggrafenstraße, auf der Brandstätte, in der Oelmühlengasse, hinter Adlers Brauhaus, in der Kökschen- und in der Plappergasse, an der Oelmühle, in der kleinen Bäckergasse, am Spendhause, auf dem Hakelwerk, am Stein, in der Spendhauser Neugasse, auf dem Rammbaum, auf den Seigen und hinter dem Zaune wohnen oder künftig wohnen werden, als wirkliche Pfarr-Gemeindeglieder zur römisch katholischen Kirche ad St. Brigittam hierselbst, eingepfarrt worden sind,

Danzig, den 31. März 1840.

Aufhebung von Jahrmärkten.

No. 109.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Februar 1831 (Amtsblatt pro 1831 No. 7.) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Pogutken, Berenter Kreises, am Montage nach Pauli Bekehrung und am Dienstag nach Petri Pauli bisher abgehaltenen Jahrmärkte vom Jahre 1841 ab nicht mehr statt finden sollen.

Die Kreis- und Ortsbehörden werden daher angewiesen, vom Jahre 1841 ab in dem genannten Orte die Abhaltung der bezeichneten Märkte nicht weiter zu dulden.

Gleichzeitig erhalten die Schulzenämter der benachbarten Ortschaften und die Magistrate der in der Nähe gelegenen Städte die Anweisung, die gegenwärtige Bekanntmachung den Einsassen und besonders den diese Märkte besuchenden Gewerbetreibenden zur speziellen Kenntniß zu bringen, damit ein Jeder vor Contraventionen sich hüte.

Danzig, den 4. April 1840.

Jahrmarkt in Tiegenhoff.

No. 110.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 27. Januar c. angesetzt gewesene Jahrmarkt in Tiegenhoff hat wegen der damaligen Eisgangsgefahr und Passagehinderniße nicht abgehalten werden können und ist deswegen auf den 18 Mai c. verlegt worden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Danzig, den 30. März 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 111.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste

Freitag den 8. Mai Nachmittags 3 Uhr und
Sonnabend den 9. Mai Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Regierungs-Conferenzgebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit den, durch die Bekanntmachung vom 4. März c., Amtsblatt pro 1840 № 12. Seite 50—51., vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Adresse des Herrn Regierungs-Raths v. Kahlden-Normann spätestens bis zum 5. Mai c. einzureichen.

Danzig, den 4. April 1840.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Personal-Chronik.

No. 112.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rathe Jacobi hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen und das desfallsige Patent Allerhöchst selbst zu vollziehen geruht. Danzig, den 7. April 1840.

Der Regierungs-Präsident.

No. 113.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fleischergeselle Ephraim Salomon Volckmann und der Fleischergeselle Christoph Wallner wegen Ableistung eines falschen Eides zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Danzig, den 31. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 16.)

№ 16.

Danzig, den 15. April 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 276. Das zum Nachlasse des verstorbenen Doctor med. Reinick gehörige, in der Breitgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 1195. und Nro. 157. A. des Erdbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 4052 Rthlr 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Erdbuchs-Extrakte und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 19. Mai 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten, so wie

a. der eingetragene Besitzer Doctor Johann Eilhardt Reinick und dessen Ehegattin Anna Regina geb. Beringhusen,
b. die Jungfrau Anna Regina Reinick,
c. der Stadt-Justiz-Rath Gottfried Eilhard Reinick,
d. die Frau Florentine Renata Reinick verehelichte Sasse,
e. die Frau Friederike Louise Reinick verehelichte Taubert,
f. der Kaufmann Daniel Friedrich Reinick,
g. der Doctor Gabriel Gottfried Reinick

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und resp. bei Vermeidung der Präclusion ad terminum den 19. (Neunzehnten) Mai 1840 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Franzius nach dem Gerichtshause vorgeladen. Danzig, den 31. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 277. Das der Wittwe und den Erben des Andreas Göring zugehörige, in der

nehringschen Dorfschaft Prenzlaff, unter der Nro. 24. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 18 Rtl 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 17. (Siebenzehnten) Juli 1840 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 20. März 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 278. Das den Schneidermeister Benjamin Ewertschen Eheleuten und den Herderschen Erben zugehörige, in der Hundegasse hieselbst unter der Servis-Nummer 297. und Nro. 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 571 Rtl zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. Juli 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame

auf den 14. Juli Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius bei Vermeidung der Präclusion auf das Stadtgerichtshaus vorgeladen. Danzig, den 21. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 279. Das der Frau Elisabeth Neumann geborne Ewald zugehörige, auf dem ersten Damm hieselbst unter der Servis-Nummer 1120. und Nro. 4. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3008 Rtl 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21. Juli 1840 Vormittags 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Gleichzeitig werden der eingetragene Gläubiger Peter Borchardt oder dessen Erben Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem gedachten Termine vorgeladen.

Danzig, den 27. März 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 280. Die sub Litt. A. III. 184. auf dem äußern Mühlendamm hieselbst belegene, dem Kaufmann Wilhelm du Bois gehörige wüste Baustelle, zu welcher ein dabei befindlicher Obst- und Gemüsegarten gehört, auf 313 Rtl 20 Sgr. abgeschätzt, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats Behufs Wiederbebauung des wüsten Bauplatzes im Termin den 20. Mai c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadt-

gerichts-Rath Schumacher in nothwendiger Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 11. Januar 1840.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 281. Das dem Einsaaßen Christian Grunwald adjudicirte Grundstück Litt. B. LXIII. № 6. zu Buchwalde, abgeschätzt auf 300 Rthl., soll, mit Ausschluß der dem Christoph Braun verkauften, Kathenstelle von etwa einem Morgen kulmisch, in dem im Stadtgericht auf den 20. Junius c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner anberaumten Termin anderweitig an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 8. Februar 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 282. Das zum Nachlaß der Schiffer George Daniel und Catharina Louise, geb. Frank, Heinschen Eheleute gehörige Stromschiff (Galler) № 200., abgeschätzt auf 200 Rthl. 10 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 29. April c. Vormittags um 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Klebs anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe kann in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die unbekannten etwanigen Schiffsgläubiger zur Liquidation und Wahrnehmung ihrer Forderungen hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 14. Februar 1840. Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 283. Das zur Wittwe Christine Elisabeth Heidemannschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, in Krebsfelderweide sub D. XIX. belegene, aus 10 Morgen Land bestehende, auf 480 Rthl. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll

am 22. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Elbing, den 23. März 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 284. Das hieselbst, № 825., des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück zur Nachlaßmasse der Wittwe Anna Maria Kluthmann gebornen Karpowska gehörig, abgeschätzt auf 71 Rtl 10 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Juli c. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Auch werden zu demselben

a) die Erben der am 30. März 1826 verstorbenen Wittwe Kluthmann, Anna Maria geborne Karpowska 1ster Ehe Appelbaum,

b) die abwesenden Geschwister Wilhelmine Charlotte, Maria Elisabeth und Anna Charlotte Kluthmann, resp. deren Erben,

c) die abwesenden Geschwister Catharina und Anna Regina Appelbaum, resp. deren Erben,

d) die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Martin und Catharina Elisabeth Karkott

öffentlich vorgeladen. Marienburg, den 14. März 1840.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 285. In der Behausung des Einsaaßen Grunau zu Krebsfelde werden im Termin

Donnerstag den 23. April c. von Vormittags 10 Uhr ab

a) 257 Morgen 167 □Ruthen Preuß. des Königl. Administrationsstücks Einlagerweiden, in 25 Parzellen, zur wirthschaftlichen Benutzung auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1840 ab,

Freitag den 24. April daselbst von 9 Uhr Vorm. ab

b) die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm des frischen Haffs bei Stobbendorf,

c) die Nutzung der Rohrkempe bei Grenzdorff,

beide vom 1. Juni c. ab,

d) 11 Morgen 57 □Ruthen vom Rodacker bei Zeier, welche zeither die Einsaaßen Pick und Krause in Stuba gepachtet hatten, vom 1. Juni c. ab,

und im Hofe zu Terranowa im Termin

Montag den 27. April c. Nachmittags 2 Uhr

a) die Fischerei in der Dornkeule,

b) die Fischerei in der Stinnte-Rinne in den Grenzen von Neu-Terranowa, öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen werden in den resp. Lizitations-Terminen näher bekannt gemacht. Elbing, den 8. April 1840.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 286. Das im Neustädtschen Kreise belegene Vorwerk Kowalewo ist von Johanni d. J. ab zu verpachten. Nähere Nachricht erhält man zu Tokar im herrschaftlichen Hause.

Edikital-Citation.

No. 287. In unserm Depositorio befinden sich mehrere, in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführte Massen, deren Eigenthümer entweder gänzlich unbekannt geworden, oder doch ihrem jetzigen Aufenthalt nach nicht haben ermittelt werden können, oder die es unterlassen haben, die Auszahlung der Masse gehörig in Antrag zu bringen; es werden daher die Eigenthümer der nachbenannten Depositat-Massen oder deren Erben hierdurch aufgefordert, die Auszahlung der betreffenden Masse, unter Nachweis der Legitimation zum Empfang, entweder schriftlich oder durch Meldung in unserm Sekretariat, Behufs ihrer nähern Vernehmung in Antrag zu bringen, widrigenfalls die betreffenden Massen, nach Ablauf von vier Wochen an die Königl Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse zur fernern Aufbewahrung, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, abgeliefert werden sollen, wonächst dann den später sich meldenden erweislichen Eigenthümern oder deren Erben ein Anspruch auf die inzwischen von der Königl. Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse gezogenen Zinsen nicht zusteht. Elbing, den 25. März 1840.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Verzeichniß der Depositat-Massen.

1) Herkohl Pupillen-Masse, H. 532. 50 Rthl, dem Wilhelm Herkohl als vermuthlichen Erben der Christine Charlotte Strickdrack geborne Herkohl und dem Bedienten George Strickdrack gehörig. 2) Christine Apreck Pupillen-Masse, A. 186. 82 Rthl 7 Sgr. 4 Pf., die Anna Christine Apreck verehelichte Kaselow. 3) Johann Daniel Schäfer Civil-Masse, K. 46. 5 Rthl 8 Sgr. 4 Pf., Eigenthümer unbekannt. 4) Ludwig Schönwald Civil-Masse, K. 46. 1 Rthl 1 Sgr. 8 Pf., unbekannte Erben der Gebrüder Friedrich Wilhelm und Johann Ludwig Schönwald. 5) Peter Wiens Nachlaß-Masse, W. 575. 27 Rthl, unbekannte Erben des Einwohners Peter Wiens. 6) Peter Dröwke Pupillen-Masse, D. 116. 18 Rthl 1 Sgr. 3 Pf., unbekannte Erben des Cornelius Dröwke. 7) Zimmermann Concurs-Masse, Z 11. 31 Rthl 15 Sgr. 11 Pf., Perciplenda des Heinrich Schmidt, Stadt-Chirurgus Hohenstein, Justiz-Commissarius Teschner Erben. 8) Gefundene 24 Sgr.

11 Pf., Verlierer und Finder unbekannt. 9) Johann und Helena Eus Curatel-Masse, E. 394. 16 Rtl. 5 Sgr. 1 Pf. unbekannte Erben der Helena Eus gebornen Dyck. 10) Helena Epp Curatel-Masse, E. 399. 11 Rtl. 14 Sgr. 1 Pf., der Helena Andreß verehelichten Epp gehörig. 11) Kaufmann Ueberson Concurs-Masse, U. 8. 4 Rtl. 8 Sgr. 11 Pf., Percipiendum der Handlung Schick & Comp in Lissabon. 12) Zimmermann Concurs-Masse, Z. 11. 54 Rtlr. 11 Sgr. 5 Pf., Percipiendum des Kaufmanns Herrmann Flügge in Hamburg, jetzt dessen unbekannte Erben.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 288. Das Recht zur Erhebung der Markt-Standgelder von den Verkäufern, auf den in den Ortschaften Zuckau und Kelpin abzuhaltenden Jahrmärkten, soll, in Gemäßheit höherer Bestimmung, vom 1. Januar 1841 ab, auf Sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin

auf den 14. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

angesetzt, wozu Bietungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen nähern Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Carthaus, den 6. April 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 289. Der Eisen-Fabrikant Tümmler zu Freudenthal beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst am sogenannten Olivaer Fließ, und zwar zwischen seiner Fournier-Schneidemühle und seinem Eisenhammer, ein neues Mühlenwerk anzulegen, welches zum Betriebe von Schoddei-Wollmaschinen benutzt werden soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen die gedachte Mühlen-Anlage binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen, und daß später eingehende Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Pranst, den 24. März 1840. Der Landrath.

No. 290. Der Einsaaße Abraham Hübert in Krebsfelde und der Schulze Töpper in Lakendorff beabsichtigen, zur bessern Entwässerung ihrer niedrig belegenen Grundstücke in Lakendorff, daselbst an der Jungferschen Laache eine Roß-Abmahlmühle anzulegen.

Mit Bezug auf den §. 7. des Gesetzes vom 28. October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem ꝛc. Hübert und Töpper anzumelden, widri-

genfalls nach Ablauf derselben die Ertheilung des landespolizeilichen Consenses zur Ausführung des Baues zu gewärtigen ist.

Elbing, den 6. April 1840. Der Landrath.

No. 291. Es soll der Neubau einer Brücke im Dorfe Przetoczyn dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu steht ein Termin auf den 27. d. M. von 9 bis 11 Uhr Vormittags hierselbst an, und es werden zu demselben Unternehmungslustige hiermit eingeladen. Czechoczin, den 8. April 1840.

Königl. Domainen-Amt.

No. 292. Unterzeichnetes Consulat ist beauftragt Nachstehendes zu veröffentlichen:

„Den etwanigen Erben des Kaufmanns Carl Siefwert, ungefähr im Jahre 1754 in Danzig, und des Seilergesellen Abraham Järner um dieselbe Zeit in Königsberg wohnhaft — beide schwedischer Herkunft — wird hiemit bekannt gemacht, daß in Stockholm eine Erbschaft für sie zu heben ist. — Diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche nachweisen können, mögen sich dieserhalb mittelst frankirter Briefe an den Sekretair in der Königl. Schwedischen Staats-Kanzlei Herrn C. P. A. Hallbäck in Stockholm wenden."

Danzig, den 31. März 1840.

Königl. Schwedisches und Norwegisches Consulat.

C. F. Benecke.

Vice-Consul.

No. 293. Die von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst privilegirte **Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft**, welche im verwichenen Jahre für Hagelschäden die Summe von 311853 Rthl. 24 Sgr. 6 Pf. **ohne alle ungesetzlichen Abzüge ihren Statuten gemäß, vollständig vergütigt hat**, fährt fort zu einer fest bestimmten nach den gemachten Erfahrungen abgemessenen Prämie, **bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung statt findet**, Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschaden anzunehmen; sie wird mit ihrem gegenwärtigen Fonds von 290875 Rthl. 4 Sgr. 6 Pf. **und mit den einzunehmenden Prämien** in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haften.

Im Regierungsbezirk Danzig werden von den nachgenannten Agenten, bei welchen Statuten und Antragsformulare zu haben sind, Versicherungen angenommen:

Königl. Staats-Bibliothek München

von dem Herrn F. W. Becker in Danzig,
" " " Rathmann Pudor in Schöneck,
" den Herren Fr. Wüst & Co. in Danzig,
" " " Wegmann & Co. in Elbing.

Berlin, im April 1840.

Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

No. 294 In meiner Brauerei, Hundegasse № 78., 79., erhält man fortwährend:

Baierisch Bier,
Manheimer Bier,
Berliner Weißbier,
Weiß-Lager-Bier,

sowie alle andern am hiesigen Orte bisher gangbaren Braun-, Weiß- und Weißbier-Biere.

C. A. Dalmer.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 295. Der hiesige Kaufmann und Lederhändler Johann Friedrich Schulz ist wegen sträflichen Bankerottes und dabei concurrirenden Betruges bei uns zur Criminal-Untersuchung gezogen. Er hat sich aber am 9. März c. vor Eröffnung des Concurses — wahrscheinlich über Danzig und Berlin — von hier heimlich entfernt und nicht unbeträchtliche Geldsummen mitgenommen.

Wir ersuchen demnach sämmtliche in- und ausländische Behörden, den Schulz, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und per Transport hieher an uns zu schicken. — Die dadurch entstandenen Kosten werden wir sofort berichtigen.

Elbing, den 9. April 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Familienname: Schulz; Vornamen: Johann Friedrich; Geburts- und Aufenthaltsort: Elbing; Religion: evangelisch; Alter: 43 Jahre; Größe: 5 Fuß; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: braun; Zähne: voll; Kinn: rund; Gesichtsbildung: voll; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: verwachsen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 17. —

Danzig, den 22. April 1840.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. 114.

Mit dem 1. Mai d. J. hören die Funktionen des bisherigen Inquisitoriats zu Jastrow auf; an dessen Stelle tritt mit dem gedachten Tage die Inquisitoriats-Deputation des Land- und Stadtgerichts zu Deutsch Crone; auf dieselbe gehen alle Geschäfte des Inquisitoriats zu Jastrow über, und sie wird außerdem auch sämmtliche Untersuchungen im Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Dt. Crone führen, mit Ausnahme der Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen, welche, wie bisher, vom Land- und Stadtgericht zu bearbeiten sind.

Die Kompetenz des Land- und Stadtgerichts zu Dt. Crone zur Abfassung der Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1833 von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz durch die Verfügung vom 2. Dezember 1839 dahin erweitert worden, daß dasselbe vom 1. Mai d. J. ab in allen von der Inquisitoriats-Deputation gegen Gerichts-Eingesessene des Land- und Stadtgerichts oder wegen der in dessen Gerichtsbezirk begangenen Verbrechen geführten Untersuchungen das Erkenntniß abzufassen hat, wenn die höchste gesetzliche Strafe des den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens

eine Geldstrafe,

oder außer körperlicher Züchtigung und der eintretenden Ehrenstrafen eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt,

oder wenn die Untersuchung ersten gewaltsamen Diebstahl und 1sten, 2ten oder 3ten gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahl betrifft;

ausgeschlossen von der Kompetenz des Land- und Stadtgerichts bleiben jedoch die Kontraventionssachen gegen Abgaben-Gesetze, insofern die Strafe das im §. 250. des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Maaß überschreitet.

Marienwerder, den 11. April 1840

Königl. Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 115.

Da sich verschiedentlich Zweifel darüber ergeben haben:

welche Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören?

so finde ich es nöthig, die nachfolgenden näheren Bestimmungen ergehen zu lassen.

Unter „Frachtfuhrwerk" sind überhaupt alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. In Betreff der Frage: ob solche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen" gehören, ist die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

1. Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.
2. Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w. dienen.
3. Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschafts-Gespanne, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt, oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Bei allen nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß den dafür ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf ihrer Fahrt außer der Chaussee auch unchaussirte Wege berühren, oder nicht. Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhren unterliegen in Hinsicht der Breite der Radfelgen nur in soweit

einer Beschränkung, als solche im §. 7. der Verordnung vom 17. März d. J. ausdrücklich angeordnet ist.

Berlin, den 16. Februar 1840.

Der Finanz-Minister.

An (gez.) v. Alvensleben.

die Königliche Regierung.

zu

Danzig.

Vorstehendes Reskript wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Danzig, den 9. April 1840.

Invaliden-Wohlthaten betreffend.

No. 116.

Der nachstehende Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 16. September pr., betreffend die Nachsuchung von Invaliden-Wohlthaten, wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. September pr. — No. 41. des vorjährigen Amtsblatts — abermals hiedurch publizirt.

Danzig, den 4. April 1840.

Der unterm 10. October 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invalidin-Wesen an die Königl. Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1. Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, sowie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden;
2. im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3. diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine An-

träge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwanigen beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Berlin, den 16. September 1839.

Kriegs-Ministerium.

v. Rauch.

Jahrmarkt zu Stendzig.

No. 117.

Der in dem Jahrmarkts-Verzeichnisse des diesjährigen Kalenders auf den 4. Mai c. angesetzte Jahrmarkt in Stendzitz, Kreis Carthaus, wird am Mittwoch den 6. Mai c. abgehalten werden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 11. April 1840.

Viehkrankheit.

No. 118.

In Hochredlau, Neustädter Kreises, ist die Schaafräude zum Ausbruch gekommen.

Danzig, den 4. April 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 119.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste

Freitag den 8. Mai Nachmittags 3 Uhr und
Sonnabend den 9. Mai Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Regierungs-Conferenzgebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit den, durch die Bekanntmachung vom 4. März c., Amtsblatt pro 1840 № 12. Seite 50—51., vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungs-Raths v. Kahlden-Normann spätestens bis zum 5. Mai c. einzureichen.

Danzig, den 4. April 1840.

Die Departements-Commission, zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 17.)

№ 17.

Danzig, den 22. April 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 296. Das den Bürger Johann Gottfried Raabeschen Eheleuten zugehörige, am Stein unter der Servis-Nummer 794. und No. 54. des Hypothekenbuchs am Rambau gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1608 Rthl zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Acht und zwanzigsten Juli 1840 Vormittags um 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 7. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 297. Das zur Kaufmann Wilhelm Jablonowskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Grundstück Litt. A. I. 128., abgeschätzt auf 4164 Rthl 5 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 29. Mai c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 7. Februar 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 298. Es soll das, zum Nachlasse des verstorbenen Consuls Fischer gehörige Lager von weißen und grünen Glaswaaren, bestehend aus: 1000 Hüttenhundert ¾ und ⅜ Medocflaschen, 1000 Hüttenhundert ¾ und ⅜ Porterflaschen, 770 Hüttenhundert 1- und ¾ Quart Bierflaschen, 439 Bund Medicinglas, 74 Bund Dintenfässern; ferner aus Schnupftabaks-, Rumm-, Jagd-, Klunkerflaschen, Milchsatten und dergleichen, zusammen abge-

schätzt auf 1732 Rtl, am 27. Juli c. Vormittags 8 Uhr im Wege der öffentlichen Auction auf der hiesigen Glashütte verkauft werden.

Colberg, den 6. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 299. Das im Neustädtschen Kreise belegene Vorwerk Kowalewo ist von Johanni d. J. ab zu verpachten. Nähere Nachricht erhält man zu Tokkar im herrschaftlichen Hause.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 300. Das Recht zur Erhebung der Markt-Standgelder von den Verkäufern, auf den in den Ortschaften Zuckau und Kelpin abzuhaltenden Jahrmärkten, soll, in Gemäßheit höherer Bestimmung, vom 1. Januar 1841 ab, auf Sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin

auf den 14. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

angesetzt, wozu Bietungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen nähern Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Carthaus, den 6. April 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 301. Der Brauherr Steiff beabsichtigt, seinem Wohngebäude, Schmiedegasse № 278., eine veränderte Einrichtung zu geben und in dessen hinterm Theile eine Roßmühle mit einem Mahlquerschwerke anzulegen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten Beeinträchtigung zu finden glaubt, gleichzeitig aufgefordert, sich in acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde zu melden, seine Einwendungen zu begründen und geltend zu machen. Danzig, den 14. April 1840.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Loffe.

No. 302. Der Einsaße Abraham Hübert in Krebsfelde und der Schulze Töpper in Lakendorff beabsichtigen, zur bessern Entwässerung ihrer niedrig belegenen Grundstücke in Lakendorff, daselbst an der Jungferschen Laache eine Roß-Abmahlmühle anzulegen.

Mit Bezug auf den §. 7. des Gesetzes vom 28. October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem ꝛc. Hübert und Töpper anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf derselben die Ertheilung des landespolizeilichen Consenses zur Ausführung des Baues zu gewärtigen ist.

Elbing, den 6. April 1840. Der Landrath.

No. 303. Die katholische Pfarrkirche in Strezepez ist baufällig und soll die Reparatur derselben an einen Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hiezu ist im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin auf

den 22. Mai c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt.

Unternehmungslustige werden zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken aufgefordert, daß der Anschlag zu diesem Bau auf 257 Rthlr 7 Sgr. 10 Pf. abschließt.

Carthaus, den 13. April 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 304. Die Ausführung der baulichen Instandsetzung des Salzspeichers in Mewe und des Baues einer Sackwinde an demselben, wovon die Kosten resp. 535 Rthlr 6 Sgr. 10 Pf. und 68 Rthlr 28 Sgr. 2 Pf. veranschlagt sind, soll dem Mindestfordernden auf dem Wege der Submission in Entreprise überlassen werden. Wir fordern die Unternehmungsgeneigten auf, ihre Gebote versiegelt unter der Bezeichnung „Submission wegen Reparatur des Salzspeichers in Mewe" an uns bis zum 6. Mai d. J. portofrei einzureichen, und bemerken, daß die Bescheidung von der Genehmigung der höheren Behörde abhängig sein wird und übrigens die Anschläge nebst Zeichnungen so wie die näheren Bedingungen sowohl in dem Steuer-Amte in Mewe, als auch in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen. Pr. Stargardt, den 12. April 1840.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 305. Schönes frisches rothes und weißes Kleesaat, Esparsette, Thimotiengras, Spörgelsaat, französisches Lucern- und Rheygras, englisches Rheygras, Honiggras, Knaulgras, Runkelrüben-, Cichorien-, Wruken- und Stoppelrübensaat, so wie ein neues Oelsaat Madia sativa, bekommt man in schöner frischer Waare Brodtbänken- und Kürschnergassen-Ecke № 664. bei A. F. Waldow.

No. 306. Guter Ton und Eicheln werden gekauft und gut bezahlt bei C. H. Nötzel in Danzig am Holzmarkt.

No. 307. Am 10. d. M. ist von den Fährleuten ein Weichsel abwärts treibender Leichnam männlichen Geschlechts aufgebracht worden. Da die Person des Verstorbenen, welcher 5 Fuß groß ist, ein Alter von circa 20 Jahren erreicht hat, mit einem grünen Tuchrocke, einer grau und schwarz gestreiften Weste, blauen Tuchhosen und Halbstiefeln bekleidet, unbekannt ist, so werden alle diejenigen, welche den Aufgefundenen gekannt haben, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte von den Lebensverhältnissen des Verstorbenen Nachricht zu geben. Dirschau, den 11. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 18. —

Danzig, den 29. April 1840.

No. 120.

Gesetzsammlung No. 6.

No. 2079. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weserschiffahrts-Revisionskommission, d. d. Neundorf den 16. August 1839, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschiffahrts-Akte vom 10. September 1823. D. d. den 22. Oktober 1839.

No. 2080. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Februar 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betr.

No. 121.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Order vom 31. August 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7. bis 23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestim-

mungen treten. Sie haben diese Order nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.

Tarif
zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

	Sar.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenem:		
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter ohne Last	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehen-

den Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgefertigte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aerndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob. I. in Betreff der Erhebung.

Daſſelbe kann örtliche Verhältniſſe nach Befinden durch Ermäßigung des Hebeſatzes für einen beſtimmten Verkehr, oder durch Geſtattung von Abonnements berückſichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der geſtatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maaßregeln vorzuſchreiben.

2) Jeder muß bei den Hebeſtellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet iſt, Chauſſeegeld zu entrichten.

Nur hinſichtlich der Poſtillone, welche Preußiſche Poſtfuhrwerke, oder Poſtpferde führen, findet, wenn ſie zuvor in das Horn ſtoßen, eine Ausnahme ſtatt.

3) Das Chauſſeegeld iſt bei Berührung der Hebeſtelle für die ganze, ihr zugewieſene Hebeſtrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Beſpannung eines Fuhrwerks werden ſowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebeſtelle angeſpannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenſcheinlich eine andere Beſtimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich ſind.

Iſt die Chauſſee vor Berührung der Hebeſtelle mit ſtärkerer Beſpannung befahren, als mit welcher die Hebeſtelle paſſirt werden ſoll, ſo muß das Chauſſeegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chauſſeegeldpächter) anzuzeigende Geſammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chauſſeegeld (Chauſſeezettel) zu fordern, dieſelbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufſichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächſten, von ihm berührten Chauſſee-Geldſtelle abzugeben.

Die Fortſetzung der Fahrt bis zur nächſten Hebeſtelle darf jedoch in keinem Falle und ſelbſt dann nicht gehindert werden, wenn ſich eine Kontravention (zu 5.) ergeben ſollte.

5) Wer eine Chauſſeegeld-Hebeſtelle umfährt, oder wider die Beſtimmung zu 2. bei derſelben nicht anhält, oder in dem zu 3. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebeſtelle benutzte ſtärkere Beſpannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angeſpann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebeſtelle davon trennt und als unangeſpannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, ſich der Entrichtung des Chauſſeegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweiſe zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindeſtens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Beſtimmungen zu 4. zuwider den Chauſſeezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroſchen bis einen Thaler als Strafe.

II. in polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf-, oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren, oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzuspannen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht gegraben werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung für 1839. Seite 80. ff.)

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögungsfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft den besonders abgedruckten Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840.

No. 122.

In Bezug auf die vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Februar a. c. wird das Publikum hiermit davon benachrichtigt, daß besondere Abdrücke sowohl dieser Allerhöchsten Order selbst, als des dazu gehörigen Chausseegeld-Tarifs in unsrer Gewerbe- und Bau-Registratur in den gewöhnlichen Dienststunden zum Preise von 6 Pf. pro Stück käuflich zu haben sind. Danzig, den 22. April 1840.

No. 123.

Die durch die hier erscheinende Zeitschrift: das Dampfboot (Jahrgang 1838 No. 99.) verbreitete auffallende Notiz, daß in Danzig 3015 schulpflichtige Kinder ohne Schul-Unter-

richt sich befänden, hat zu einer näher eindringenden Prüfung des Sachverhältnisses Veranlassung gegeben.

In Folge der diesfälligen genauen Erörterung läßt sich jene Angabe dahin berichtigen, wie keineswegs ein Mangel an Schulen es herbeigeführt, daß einzelne schulpflichtige Kinder am hiesigen Orte nicht Unterricht in öffentlichen Schulen genießen. Viele der angeführten Kinder besuchen die hier am Orte befindlichen Privat-Warte-, Elementar- und höhere Schulen, deren Gesammtzahl 102 beträgt; andere erhalten häuslichen Privat-Unterricht. Wenn nun auch wirklich Kinder augenblicklich angetroffen werden, die den Schulen entzogen geblieben, so hat solches nur in zufälligen Umständen und einstweiligen Behinderungen mannichfacher Art, z. B. Krankheit ꝛc., oft auch in Sorglosigkeit ihrer Eltern, seinen Grund gehabt. Der hiesige Magistrat hat es dabei nicht an Bemühung fehlen lassen, alle diejenigen Kinder, welche etwa solcher häuslichen Fürsorge entbehren, in den für sie geeigneten öffentlichen städtischen Lehr-Anstalten, deren es hier 41 giebt, unterzubringen. Auch ist derselbe veranlaßt worden, so weit sich für die Zukunft ein diesfälliges Bedürfniß herausstellen sollte, aus den bereitesten Mitteln die erforderlichen Lehrkräfte und Schullokale zu vermehren.

Danzig, den 12. April 1840.

No. 124.

Von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei und der Finanzen ist zur Erläuterung des §. 2. im Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 festgesetzt worden, daß derjenige, für dessen Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnortes öffentlich versteigert werden, hiezu dann eines Gewerbescheines nicht bedarf, wenn die Versteigerung durch eine am Versteigerungsorte in der Handelsklasse A. oder B. zur Gewerbesteuer veranlagte zum gewöhnlichen stehenden Handel oder zum Abhalten von Versteigerungen berechtigte Person bewirkt wird. Ob die zu versteigernden Waaren dem Versteigerer unmittelbar zugesendet oder ihm durch einen am Versteigerungs-Orte ansässigen Handeltreibenden übergeben worden und ob der Versteigerer als solcher öffentlich bestellt ist oder nicht, macht in der Gewerbeschein-Pflichtigkeit des Versenders keinen Unterschied. Dagegen wird in den Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung zum Abhalten öffentlicher Versteigerungen durch diese Festsetzung nichts geändert.

Vorstehende Bestimmung bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Mai 1826, welche hiedurch modificirt wird, zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums und weisen die mit der Verwaltung der Gewerbesteuer-Angelegenheiten beauftragten Behörden an, sich darnach zu achten.

Danzig, den 13. April 1840.

Die Ertheilung polizeilicher Legitimationen für Musiker betreffend.

No. 125.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat hinsichtlich der Frage, welche

Polizeibehörde zur Ertheilung der Legitimation für diejenigen Musiker, welche in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Meilen von ihrem Wohnorte Musik für Geld machen und dazu keines Gewerbescheins bedürfen, befugt sei, durch das Rescript vom 17. December v. J. Folgendes bestimmt:

Die polizeiliche Legitimation zum steuerfreien Musikmachen innerhalb des vorbezeichneten Bezirkes ist für diejenigen Städte, in denen selbstständige, nicht mit der Communalverwaltung verbundene Polizeiverwaltung stattfindet, von der Stadtpolizeibehörde, in allen sonstigen Fällen von dem Landrathe zu ertheilen. Im letzteren Falle ist es, wenn der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte der Musiker den betreffenden landräthlichen Kreis überschreitet, Sache des Landraths des benachbarten Kreises, die Legitimation auf die betreffenden in seinem Kreise liegenden Orte auszudehnen.

Dies findet auch im ersteren Falle durch den betreffenden Landrath für das platte Land statt, da die städtische Polizeibehörde die Legitimation nur für ihren Polizeibezirk zu ertheilen hat. Danzig, den 15 April 1840.

Strom-Polizei betreffend.

No. 126.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Amtsblatt No. 50. pro 1828) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10. Februar c. dem hiesigen Königl. Polizei Directorio außer der demselben nach jener Bekanntmachung bereits verbliebenen Strom-Polizei über den zum ehemaligen Stadtkreise Danzig gehörenden Theil der Weichsel bis zum Gansкruge, auch noch die Strom-Polizei über die Strecke vom Gansкruge bis zur Rückforter Schanze (Fort Kalkreuth) übertragen worden ist. Danzig, den 6. April 1840.

No. 127.

Nach den Statuten der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft soll die Hälfte des reinen Gewinnes zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet werden, und es hat die Direction der gedachten Gesellschaft, dieser Bestimmung gemäß, aus der reinen Gewinnhälfte für das Jahr 1837 uns die Summe von 1212 Rthl. 7 Sgr. für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zur Verfügung gestellt.

Aus diesem Betrage haben nun

1) die Stadt Marienburg . . . . . 600 Rthl.,
2) die Stadt Dirschau . . . . . 306 „ 3 Sgr. 6 Pf.,
3) die Stadt Stargardt . . . . . 306 „ 3 „ 6 „

erhalten und diese nach dem uns geführten Nachweise im Nutzen der Feuer-Löschanstalten und zu anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet. Wir bringen solches, die wohlmeinende Absicht der Direction der genannten Gesellschaft dankbar anerkennend, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 5. April 1840.

No. 128.

Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden attestirten Quittungen über die in dem 4ten Quartal a. pr. zur Ablösung von Domainen-Prästationen und an Kaufgeldern eingegangenen Capitalien sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen nunmehr innerhalb 4 Wochen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 17. April 1840.

Viehkrankheit.

No. 129.

In den Ortschaften Jetau und Gischkau, Danziger Kreises, hat die Schaafräude nunmehr gänzlich aufgehört. Danzig, den 15. April 1840.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. 130.

Von den Schiedsmännern im Departement der Königl. Regierung zu Danzig haben sich nachstehend benannte durch eine bedeutende Zahl zu Stande gebrachter Vergleiche im Jahre 1839 vortheilhaft ausgezeichnet:

1. der Gutsbesitzer Dix in Cöln, welcher 201 Vergleiche,
2. der Bürgermeister Kiewert in Berent, welcher 176 Vergleiche,
3. der Kaufmann Hennings in Neustadt, welcher 115 Vergleiche

zu Stande gebracht hat.

Marienwerder, den 16. April 1840.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachricht.

No. 131.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste

Freitag den 8. Mai Nachmittags 3 Uhr und
Sonnabend den 9. Mai Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Regierungs-Conferenzgebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit den, durch die Bekanntmachung

vom 4. März c., Amtsblatt pro 1840 № 12. Seite 50—51., vorgeschriebenen Atteſten bei uns unter der Addreſſe des Herrn Regierungs-Raths v. Kahlden-Normann ſpäteſtens bis zum 5. Mai c. einzureichen.

Danzig, den 4. April 1840.

Die Departements Commiſſion zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienſt ſich meldenden Freiwilligen.

Perſonal-Chronik.

No. 132.

Dem bisherigen Pfarradminiſtrator Landmeſſer Zierfeldt iſt die römiſch-katholiſche Pfarrſtelle ad St. Nicolaum und dem bisherigen Pfarradminiſtrator Fiebag die römiſch-katholiſche Pfarrſtelle ad St. Brigittam hierſelbſt verliehen worden.

Dem bisherigen Hülfslehrer am Gymnaſium zu Marienwerder, Predigt-Amts-Kandidaten Eduard Auguſt Theodor Bants, iſt die 4te Oberlehrerſtelle an der gedachten Lehr-Anſtalt verliehen.

Der zeitherige interimiſtiſche evangeliſche Schullehrer Martin Mademann zu Zukowken und der zeitherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Joſeph Ezikowski zu Gorrencyn ſind definitiv beſtätigt worden.

No. 133. Getreide- und Rauchfutter-Preiſe in den Garniſon-Städten, pro menſe März 1840.

Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter.			
	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer		Erbſen. weiße		Erbſen. graue		Heu pro Zentner à 110 Pfd.		Stroh pro Schock.	
	pro Scheffel								pro Scheffel							
Nr.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.	rtl.	sgr. pf.
1 Danzig	2	10 —	—	28 6	—	28 6	—	17 6	1	10 —	1	5 —	—	19 —	3	20 6
2 Elbing	2	5 —	—	29 —	—	27 —	—	18 —	1	5 —	1	6 —	—	15 —	2	25 —
3 Marienburg	2	5 —	—	26 —	—	22 6	—	16 6	1	5 —	1	5 —	—	16 —	2	15 —
4 Stargardt	2	7 —	—	25 6	—	25 —	—	16 6	1	2 6	1	3 —	—	16 —	2	20 —

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 18.)

№ 18.

Danzig, den 29. April 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 308. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Mäklers Joh. Friedrich Rohdien zugehörige, in der Ankerschmiedegasse unter der Servis-Nummer 171. und No. 1. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1695 *Rthr* zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den

4. (Vierten) August 1840 Vormittags Zwölf Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich wird der Besitzer der am Ankerschmiedethor belegenen, im Erbbuch Fol. 64 B. noch auf den Namen des Commerzien-Raths v. Frantzius eingetragenen Färberei zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame wegen des auf dem zu subhastirenden Grundstücke für ihn eingetragenen Grundzinses à 2 *Rthr* vorgeladen, auch werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche in dem auf den

4. (Vierten) August 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius auf dem Gerichtshause angesetzten Termine bei Vermeidung der Präclusion wahrzunehmen.

Danzig, den 5 April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 309. Der zum Verkauf des dem Einsaaten Christian Grunwald adjudicirten Grundstücks zu Buchwalde B. LXIII. No. 6. auf den 20. Juni a. c. hier anberaumte Licitationstermin (Oeff. Anzeiger No. 12. und 16.) ist, nach Bezahlung der Kaufgelder, wieder aufgehoben worden. Elbing, den 16. April 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 310. Der den Schuhmachermeister Przechl wskischen Eheleuten gehörige Antheil an

dem Grundstücke, Dirschau Litt. A. No. 197., welcher auf 59 Rtl 20 Sgr. 8¼ Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 29. Juli c.

vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Grolp an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Dirschau, den 11. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 311. Die Erbpachtsgerechtigkeit auf die den Adam und Catharina Chojewskischen Eheleuten zugehörige, sub № 1 des Hypothekenbuchs eingetragene Pustkowie Sarnowko, abgeschätzt auf 540 Rthr 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Mai c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Carthaus, den 11. Januar 1840.

Königl. Landgericht,
für das Adl. Patrimonial-Gericht von Brednitz.

Nothwendiger Verkauf.

No. 312. Das sub № 1. zu Koschmin belegene Freischulzengut, geschätzt laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe auf 1155 Rtl 15 Sgr., soll in termino den 29. Mai c.

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Schöneck, den 17. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 313. Das Recht zur Erhebung der Markt-Standgelder von den Verkäufern, auf den in den Ortschaften Zukau und Kelpin abzuhaltenden Jahrmärkten, soll, in Gemäßheit höherer Bestimmung, vom 1. Januar 1841 ab, auf Sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin

auf den 14 Mai c. Nachmittags 2 Uhr

angesetzt, wozu Pachtungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen nähern Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Carthaus, den 6. April 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 314. Der Brauherr Steiff beabsichtigt, seinem Wohngebäude, Schmiedegasse № 278., eine veränderte Einrichtung zu geben und in dessen hinterm Theile eine Roßmühle mit einem Mahlqueerschwerke anzulegen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten Beeinträchtigung zu finden glaubt, gleichzeitig aufgefordert, sich in acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde zu melden, seine Einwendungen zu begründen und geltend zu machen. Danzig, den 14. April 1840.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Leffe.

No. 315. Der Einsaße Abraham Hübert in Krebsfelde und der Schulze Töpper in Lakendorff beabsichtigen, zur bessern Entwässerung ihrer niedrig belegenen Grundstücke in Lakendorff daselbst an der Jungferschen Laache eine Roß-Abmahlmühle anzulegen.

Mit Bezug auf den §. 7. des Gesetzes vom 28. October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem ꝛc. Hübert und Töpper anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf derselben die Ertheilung des landespolizeilichen Consenses zur Ausführung des Baues zu gewärtigen ist.

Elbing, den 6. April 1840. Der Landrath.

No. 316. In Folge höherer Anordnung soll der auf 4984 Rtl. 4 Sgr. 7 Pf. veranschlagte Neubau der katholischen Kirche zu Gemlitz von Neuem zur Licitation gestellt und dem Mindestfordernden zur Ausführung in Entreprise überlassen werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 19. Mai d. J. von 10 Uhr Vormittags ab im Pfarrhause zu Gemlitz vor dem Unterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Zeichnung während der Dienststunden in der hiesigen Amtsregistratur täglich eingesehen werden können. Dirschau, den 26. April 1840.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

No. 317. Die katholische Pfarrkirche in Strezepez ist baufällig und soll die Reparatur derselben an einen Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hiezu ist im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin auf

den 22. Mai c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt.

Unternehmungslustige werden zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken aufgefordert, daß der Anschlag zu diesem Bau auf 257 Rtlr. 7 Sgr. 10 Pf. abschließt.

Carthaus, den 13. April 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 318. Höherer Bestimmung zufolge soll der Neubau einer Scheune und eines Stalles auf dem Forst-Etablissement Dunaiten, Oberförsterei Philippi, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Es steht hiezu ein Termin auf

den 8. Mai d. J. Nachmittags 3 bis 6 Uhr

in der hiesigen Oberförsterei an, zu welchem Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und der Kosten-Anschlag dieser Bauten im Termine vorgelegt werden und daß der Bauunternehmer eine Kaution von mindestens 100 Rthlr baar oder in Staatspapieren im Termine zu deponiren hat.

Philippi, den 10. April 1840. Die Königl. Oberförsterei.

Kalk-Verkauf.

No. 319. In der neu eingerichteten Kalkbrennerei zu Kolkow — ¼ Meile vom Kirchdorf Gnewin, 2 Meilen von Neustadt, 4 Meilen von Lauenburg — findet vom 1. und 15. jeden Monats bis den 15. October incl. der Verkauf frisch gebrannten Steinkalkes, der durch Weiße und Bindekraft dem Rüdersdorfer an die Seite gestellt werden darf, jedes Mal während der drei nächsten Tage statt. Auf schriftliche Bestellungen werden die verlangten Quantitäten reservirt.

No. 320. Ein bis jetzt zu einer Branntwein-Fabrik benutztes Grundstück, hieselbst an der Mottlau gelegen, mit vollständigem Pistoriusschen Dampf-Apparat, welches mit seinen Gebäuden und Speichern auch zu jedem andern Fabrikgeschäft benutzt werden kann, stehet aus freier Hand zu verkaufen. Näheres hierüber beim Mäkler Herrn Richter, Hundegasse № 351. unweit des Stadthofes.

No. 321. Eine zur Hefen-Fabrikation complette Einrichtung, bestehend aus 2 Pressen, Fässern, Bütten, Kühlschiff ꝛc., so wie 3 eichene Branntwein-Stück Fässer, jedes circa 15 Ohm enthalten, stehen zu verkaufen Leegethor № 301.

No. 322. Pensionaire, welche hiesige Schulen besuchen, finden eine billige und freundliche Aufnahme Lastadie № 434.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 19. —

Danzig, den 6. Mai 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die in der 14ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.

No. 134.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatt № 13. aufgenommene Bekanntmachung der Königl Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 19. Februar c.,

„betreffend die Kündigung von 920,000 Rtl in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840"

bringen wir dem Publiko und den Behörden die hierunter abgedruckte neuere Bekanntmachung der gedachten Hauptverwaltung vom 6. d. M. nachfolgend zur Kenntniß.

Danzig, den 19. April 1840.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 1. Juli 1840 gekündigten 920,000 Rthlr. Staatsschuldscheine betreffend.

Die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 19. Februar c. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 920,000 Rthlr wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1. Juni c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße № 30), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine, nach Nummern, Litern und Geldbeträgen auf-

geführet sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli c. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 6. April 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

No. 135.

Wir haben genehmigt, daß der Sitz der Special-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Berent nach Stargardt verlegt werde, und werden die Eingesessenen aus dem Berenter, dem Stargardter und dem westlichen Theile des Carthauser Kreises, in so weit derselbe näher an Stargardt wie an Danzig und Neustadt liegt, aufgefordert, ihre Anträge in diesen Angelegenheiten vom 1. Mai d. J. ab bei dem Oekonomie-Commissarius Lewy in Stargardt anzubringen. Danzig, den 18. April 1840.

No. 136.

Bei dem diesjährigen ersten Eisgange im Anfange d s Februar c. gerieth besonders der Fischerkampesche Deich durch Anhäufung der Eismassen ꝛc. in einen Besorgniß erregenden Zustand und konnte nur durch die angestrengteste Thätigkeit vor Durchbruch und Ueberfluthung geschützt werden. Bei wachsender Gefahr kamen die Einsassen Hopp, Fiedler, Hafflooosen Barwich, Günther, Einwohner Christoph Büttner, Schiffer Fleischhauer jun. aus Terranowa und Einsasse Ferdinand Jochem aus Bollwerk den bedrängten Einwohnern von Fischerkampe zu Hülfe und trugen durch Muth und Ausdauer während unausgesetzter zwölfstündiger Arbeit, wobei sie bis an den Unterleib im Wasser und Schlamme stehen mußten, wesentlich zur Sicherung des die Fischerkampeschen und ihre eignen Feldmarken schützenden Deiches bei.

Wir finden uns auf den Antrag der Kreisbehörden veranlaßt, dieses wahrhaft nachbarliche und menschenfreundliche Benehmen der genannten Personen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hoffen, daß bei ähnlichen Veranlassungen auch in andern Theilen unseres Departements eine gleiche menschenfreundliche Bereitwilligkeit zur Hülfe der Nachbarn sich bemerkbar machen und erfolgreich bewähren werde.

Danzig, den 14. April 1840.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 137.

Der Landrichter Kreis-Justiz-Rath Wange zu Carthaus ist zum Landgerichts-Direktor

und der Land- und Stadtrichter Benetsch zu Dirschau zum Land- und Stadtgerichts-Direktor ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Goldschmidt zu Marienburg ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt und in dessen Stelle der bisherige Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neustadt, Oberlandes-Gerichts-Assessor Hüllmann, zum Assessor bei dem Landgericht in Marienburg ernannt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Lange ist als dritter Aktuar und Salarien-Kassen-Controlleur bei dem Land- und Stadtgerichte zu Berent angestellt.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und bestätigt worden:

1) im Carthäuschen Kreise
für das Kirchspiel Prangenau und Mariensee, der Lehrer Wandau zu Czapielken,
2) im Marienburgschen Kreise
für das Kirchspiel Marienau, der Einsaaße und mennonitische Lehrer Behrend Epp daselbst,
3) im Neustädtschen Kreise
für den Bezirk Mechau, der Gutsbesitzer Graß zu Danzig.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Wiedemann hierselbst, ist vorschriftsmäßig vereidet worden.

Nach der Amts-blatts-Verfügung vom 14. November pr. (No. 48. des vorjährigen Amtsblatts) ist der Hofbesitzer Carl August Zirhm in Stüblau irrthümlich als Deichgeschworner für den zweiten Bezirk des Stüblauer Werders genannt, welches hierdurch dahin berichtigt wird, daß derselbe als Deichgeschworner für das vacant gewesene erste Revier des genannten Werders erwählt und vorläufig interimistisch bestätigt worden ist.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 138.

Der nachstehend signalisirte Militair-Festungs-Sträfling Landwehrmann Friedrich Ahlheim ist am 27. d. M. von hier entwichen.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensdarmen unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite an das hiesige Königl. Gouvernement abliefern zu lassen.

Auf seine Wiederergreifung ist eine Belohnung von 2 Rtl. bestimmt.

Außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2 Sgr. 6 Pf. täglich, kann aber an Transport- und Begleitungs-Kosten nichts vergütigt werden.

Danzig, den 30. April 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Friedrich Ahlheim; Geburtsort: Elbing; Aufenthaltsort vor Einstellung in die Strafabtheilung: Elbing; Religion: evangelisch; Alter: 31 Jahre; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: dunkel; Stirn: breit; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: etwas breit; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Zähne: weiß und gesund; Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: auf der Stirn ein Geschwür. Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchnen Jacke mit rothem Kragen, einem Paar grautuchnen Hosen, einer blauen Mütze, einer schwarzen Halsbinde, einem weißleinenen Hemde, einem Paar Kommiß-Schuhe, einer baumwollenen Unterjacke mit roth und blaugestreiften Aermeln von baumwollenem Zeuge. Auch befindet sich derselbe wahrscheinlich im Besitz von einer schwarztuchnen Weste mit gelben Knöpfen, einer braunen tuchnen Mütze mit schwarzem Pelzbrem und einem Paar blauleinenen Hosen.

No. 139.

Der in der Oberförsterei Mirchau, Regierungsbezirks Danzig, angestellt gewesene Jäger Peter Ludwig Haber, 34 Jahre alt, evangelischer Religion, aus Konso bei Stolpe gebürtig, soll wegen tödtlicher Verwundung eines Holzdefraudanten zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden. Derselbe hat sich jedoch nach seiner Entlassung aus dem angegebenen Dienstverhältnisse entfernt, ohne daß sein bisheriger Aufenthaltsort hat ermittelt werden können. Alle Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, den benannten Haber im Betretungsfalle zu verhaften und gegen sofortige Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Den ersuchlichen Behörden des Auslandes wird eine gleiche Willfährigkeit in Erstattung rechtlicher Gegendienste zugesichert.

Ein näheres Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt in Westpreußen, den 15. April 1840.

Königl. Preuß. Landgericht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 19.)

№ 19.

Danzig, den 6. Mai 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 323. Das dem Kaufmann Gottlieb Harp Arans und den Erben seiner verstorbenen Ehegattin Clara Maximiliane geb. Trapp zugehörige, in der Langgasse hieselbst unter der Servis-Nummer 371. und Nro. 20. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 9416 Rthl. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben der verstorbenen Frau Clara Maximiliane Arans geb. Trapp zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame auf

den 2. (Zweiten) Juni 1840 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius in unserem Gerichtshause bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Danzig, den 5. November 1839. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 324. Das den Mitnachbar Carl Andreas und Regine Concordia Bollhagenschen Eheleuten zugehörige, im Dorfe Steegen und Kobbelgrube unter Nro. 29. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 4114 Rthl. 4 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 15. Junius 1840 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 7. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 325. Der zum Nachlasse des Mitnachbars Thomas Makowski gehörige, in dem

Höheschen Dorfe Löblau, № 8. B. des Hypothekenbuchs, gelegene halbe Bauerhof, abgeschätzt auf 895 *Rthl.* 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Juli 1840

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden zu diesem Termine die unbekannten Erben der Wittwe Elisabeth Makowski geb. Bansemer wegen des für dieselbe eingetragenen Leibgedinges zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 10. März 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 326. Das dem Eigenthümer Michael Grünke und seiner Ehefrau Anna Dorothea geborne Eichholz zugehörige Grundstück sub Litt. A. XI. 200. hieselbst auf dem heiligen Leichnamsdamm auf dem Anger oder an der Sternschanze belegen, abgeschätzt auf 253 *Rthl.* 1 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 12. Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenk anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich

a) Johann Grünke, eventualiter dessen Erben, Cessionarien oder sonstige Inhaber seiner Forderung,

b) Elisabeth Sommerfeld, modo deren Erben, oder die Cessionarien oder sonstigen Inhaber ihrer Forderung,

c) Christine Sommerfeld, modo deren Erben oder die Cessionarien oder sonstigen Inhaber ihrer Forderung,

an dem auf dem Grundstück A. XI 200. für die sub a, b. und c. aufgeführten Personen eingetragenen Capitalien und Zinsen, hiedurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 12. Februar 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 327. Das Miteigenthum des Martin Orlikowski an der im Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts Pr. Stargardt belegenen, nach der Prästations-Tabelle aus 3 Hufen 28 Morgen 151 □Ruthen magdeb. bestehenden und laut der in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 568 *Rthl.* 1 Sgr. abgeschätzten Pustkovie Skrzewinna, bestehend in der ideellen Hälfte derselben, soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den zwölften Juni c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Pr. Stargardt, den 2. Februar 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 328. Das den Stuhlmacher Hanſeſchen Eheleuten gehörige, hierſelbſt sub № 123., hinter dem Danziger Thore und an der Stadtmauer belegene Grundſtück, beſtehend aus Wohnhaus, einem kleinen Anbau und Stall, ſo wie einem kleinen Gärtchen, ſoll gemäß der auf 305 Rtl. 27 Sgr. 10 Pf. abſchließenden und in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf den Zwölften Auguſt an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen. Pr. Stargardt, den 13. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

No. 329. Das den Erbpächtern Johann und Marianna Potrykuſchen Eheleuten zugehörige, zu Ottalczin in den Zalenzeſchen Gütern belegene Erbpachtsgrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 190 Rtl., ſoll in dem

den 15. Juni 1840

am Gerichtstage in Zalenze anſtehenden Termine ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und Bedingungen können in unſerer Regiſtratur während der Dienſtſtunden eingeſehen werden.

Zugleich werden zu dieſem Termine ſämmtliche unbekannte Realprätendenten, welche an das zu verkaufende Grundſtück etwa Anſprüche geltend machen wollen, bei Vermeidung der Präcluſion mitvorgeladen, da das Hypothekenweſen noch nicht regulirt iſt.

Neuſtadt, den 10. Januar 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Zalenzeſchen Güter.

No. 330. Es ſoll die Chauſſeegeld-Hebeſtelle zu Leegſtrieß verpachtet werden, zu welchem Behuf wir einen Termin auf

Dienſtag den 12. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in unſerem Geſchäfts-Lokale hieſelbſt angeſetzt haben. Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können in den gewöhnlichen Dienſtſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Danzig, den 27. April 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Zoll-Amt.

No. 331. Der zum Jacob Schwartzſchen Nachlaſſe gehörende Antheil an dem Vorwerke

Golludien, einschließlich des dabei befindlichen Bauerhofes, soll mit Inventarium und bestellten Feldern von Johanni a. c. ab auf 3 Jahre verpachtet werden.

Der Licitations-Termin ist auf

den 22. Mai a. c.

im hiesigen Gerichtslokale angesetzt und werden cautionsfähige Pachtliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen in meinem Büreau zu erfahren sind.

Carthaus, den 18. April 1840.

Der Kreis-Justiz-Rath des Carthauser Kreises.

No. 332. Ein in dem fruchtbarsten Theile der Graudenzer Niederung belegenes, zu Eigenthumsrechten besessenes, mit vollständigem lebenden und todten Inventar versehenes, und mit ganz neuen Gebäuden besetztes Grundstück steht für 6000 Rtl zum Verkaufe.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Justiz-Commissarius Simmel zu Neuenburg.

No. 333. Der vormals Koppinsche Hof in Einlage, eine Meile von Elbing und 3 Meilen von Marienburg, von circa 7 Hufen des vorzüglichsten Wiesenlandes, soll mit dem gesammten Inventario und den vorräthigen bedeutenden Baumaterialien sogleich verkauft werden. Wegen der vortheilhaften Lage an der Nogat eignet sich diese Besitzung besonders zum Handel mit Holz und mit Getreide und wegen seiner üppigen Heuschläge sowohl zur einträglichen Kuhwirthschaft, als ganz vorzüglich zur Pferdzucht. Kauflustige können sich entweder bei dem Herrn Wasserbaumeister Kummer in Hosterbusch oder bei dem Herrn Oeconomie-Commissarius Zernecke in Danzig melden.

No. 334. Das Erbpachtsvorwerk Butterfaß bei Carthaus soll auf zwölf Jahre verpachtet werden. Das Nähere in Charlotten bei dem unterzeichneten

Alberty.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 335. Der Brauherr Steiff beabsichtigt, seinem Wohngebäude, Schmiedegasse № 278, eine veränderte Einrichtung zu geben und in dessen hinterm Theile eine Roßmühle mit einem Mahlqueerschwenke anzulegen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten Beeinträchtigung zu finden glaubt, gleichzeitig aufgefordert, sich in acht Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde zu melden, seine Einwendungen zu begründen und geltend zu machen. Danzig, den 14. April 1840.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor.

Lesse.

No. 336. Die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen haben sich auf das Gesuch mehrerer Grundbesitzer aus der Gegend von Alt-Dollstädt bewogen gefunden, die Rückverlegung des Wochenmarktes im gedachten Orte, von Freitag auf Sonnabend anzuordnen.

In Folge dessen wird hiedurch angeordnet, daß diese Wechselung mit Sonnabend den 16. k. M. stattfinden soll; bis dahin wird der qu. Markt wie bisher am Freitage abgehalten. Pr. Holland, am 16. April 1840.

Der Landrath.

No. 337. In Folge höherer Anordnung soll der auf 4984 Rtl. 4 Sgr. 7 Pf. veranschlagte Neubau der katholischen Kirche zu Gemlitz von Neuem zur Licitation gestellt und dem Mindestfordernden zur Ausführung in Entreprise überlassen werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 19. Mai d. J. von 10 Uhr Vormittags ab im Pfarrhause zu Gemlitz vor dem Unterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Zeichnung während der Dienststunden in der hiesigen Amtsregistratur täglich eingesehen werden können. Dirschau, den 26. April 1840.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

No. 338. Die katholische Pfarrkirche in Strezepez ist baufällig und soll die Reparatur derselben an einen Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hiezu ist im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin auf

den 22. Mai c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt.

Unternehmungslustige werden zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken aufgefordert, daß der Anschlag zu diesem Bau auf 257 Rtl. 7 Sgr. 10 Pf. abschließt.

Carthaus, den 13. April 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No 339. Die zu dem Förster-Etablissement Czeczina erforderlichen veranschlagten Scheunen- und Stallgebäude sollen höherer Anordnung zufolge im Laufe dieses Sommers erbaut und der Bau an den Mindestfordernden übergeben werden, wozu ein Termin auf den 16. Mai d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr in der Oberförsterei Wilhelmswalde anst.ht. Bau- und cautionsfähigen Interessenten wird dies mit dem Bemerken b kannt gemacht, daß die Baubedingungen in der hiesigen Registratur zur Ansicht vorliegen und am Lizitationstermine zum Grunde gelegt werden sollen.

Wilhelmswalde, den 1. Mai 1840. Der Königliche Oberförster.

Bekanntmachung.

No. 340. Nach dem §. 52. der Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ist der Direktion überlassen, mit Zustimmung des Curatorii Controll-Maßregeln einzuführen, die auch von Seiten der Theilnehmer zu beachten sind.

Es sieht sich nunmehr die Direktion im Einverständniß mit dem Curatorio veranlaßt, zur Controllirung aller geschehenen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, folgende Maaßregel einzuführen, die zur Beachtung sämmtlicher Interessenten der Anstalt hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Es soll alljährlich von allen im verflossenen Jahre geleisteten Nachtragszahlungen, mit Bemerkung des Jahrganges, der Nummer und des eingezahlten Betrages eine Nachweisung gedruckt, bei der Direction und allen Agenturen ausgelegt, und daß dies geschehen, durch alle Amtsblätter und durch die Berliner Zeitungen seiner Zeit bekannt gemacht werden. Jedem Theilnehmer bleibt es überlassen, aus diesen Listen sich zu überzeugen, ob die in denselben bei seinen Nummern angeführten Nachtragszahlungen, mit den Quittungen auf den Interims-Scheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb vier Wochen, nach Auslegung dieser Nachweisung, unmittelbar der Direction zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung nicht, so hat der Theilnehmer sich selbst den daraus hervorgehenden Nachtheil zuzuschreiben, indem die Anstalt alsdann nur für die in der Nachweisung bemerkten Nachtragszahlungen verhaftet bleibt.

Die Direction behält sich vor, binnen Kurzem die Nachweisung der im vorigen Jahre geschehenen Nachtragszahlungen auszulegen und daß dies geschehen, auf dem vorgeschriebenen Wege bekannt zu machen.

Berlin, den 8. April 1840.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Blesson.

Bekanntmachung.

No. 341. Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1839 erfolgten und bei der Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, bei der Direction sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai d. J. ab ausliegen wird, und wollen die Interessenten sich daraus die erforderliche Ueberzeugung verschaffen. Berlin, den 16. April 1840.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Blesson.

Bekanntmachung.

No. 342. Das unterzeichnete Curatorium bringt hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Abschluß der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1839 — als das erste ihres Bestehens — Seitens der Direction erfolgt und nach Vorschrift des §. 61. der Statuten die Revision desselben und die Aufnahme der Geld- und Effecten-Bestände am 9. d. Mts. statt gehabt hat, auch die darüber aufgenommenen vollständigen Verhandlungen dem Königlichen hohen Ministerio des Innern und der Polizei eingereicht worden sind.

Der mit dem Revisions-Attest der betreffenden Herren Kommissarien und des Curatoriums versehene Abschluß nebst Rechenschafts-Bericht sind abgedruckt und Exemplare davon bei den Haupt- und Special-Agenturen zu erhalten.

Der Abschluß stellt den Zustand der Sache so dar, wie letzterer am Schluß des Jahres 1839 statt gehabt.

Die erste Jahresgesellschaft enthält, nach Abzug der wegen Ablebens von Interessenten im Sammeljahre abgegangenen 62 Einlagen

5,178 vollständige,
20,974 unvollständige,

zusammen 26,152 Einlagen.

Die ursprünglich eingezahlte Kapital-Summe beträgt . . .	841,780	Rthl.
welcher die im Jahre 1839 vorgekommenen Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen hinzutreten, mit	10,432	"
Summa des ursprünglichen Einlage-Kapitals . . .	852,212	Rthl.
Werden hiervon die im Jahre 1839 auf abgegangene Einlagen vergüteten Rückgewährungen abgesetzt mit	1,709	"
so verbleibt beim Jahresschluß von 1839 bestehen ein Einlage-Kapital von	850,503	Rthl.

aus welchen nach den Bestimmungen des §. 17. der Statuten hervorgegangen sind:

a. die Renten-Kapitalien für die 6 Klassen der ersten Jahresgesellschaft im Gesammt-Betrage von	768,514	Rthl.	27 Sgr.	6 Pf.
b. ein Ueberschuß für den Reserve-Fonds von	81,988	"	2 "	6 "
sind obenstehende . . .	850,503	Rthl.	— "	— "

Die für das Jahr 1840 mit Vier Prozent zu verzinsenden Renten-Kapitalien von 768,514 Rthl. 27 Sgr. 6 Pf. bringen eine Renten-Summe von 30,740 Rthl. 17 Sgr. 11 Pf, wovon den ursprünglichen Rentensätzen der verschiedenen Klassen gemäß an Renten für das Jahr 1840

a. in den Monaten Januar und Februar 1841 auf vollständige Anlagen baar zu vergüten sind	19,684	Rthlr	25	Sgr.	— Pf.
und b. den unvollständigen Einlagen zugeschrieben und kapitalisirt werden	11,055	•	22	•	11 •
sind .	30,740	Rthlr	17	•	11 •

Dem obigen, aus der Bildung der Renten-Kapitalien hervorgegangenen Ueberschuß für den Reserve-Fonds von . . . . . 81,988 Rthlr 2 Sgr. 6 Pf.

gehen zu, an Eintrittsgeldern (§. 8. der Statuten), an Aufgeld (§. 10), an Intervallar-Zinsen (von dem Einlage-Kapital und den Nachtrags-Zahlungen im Sammeljahre gewonnenen Zinsen, §. 38. Litt. A. No. 2.) und wegen einer sonstigen kleinen Einnahme, überhaupt . . . . . 25,611 • 4 • 9 •

Summe der Einnahme des Reserve-Fonds . .	107,599	•	7	•	3 •
Nach näherem Inhalt des Abschlusses betragen die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und die sämmtlichen Verwaltungs-Kosten des Jahres 1839 . .	31,579	•	25	•	10 •
Diese abgezogen, stellt sich der wirkliche Ueberschuß des Reserve-Fonds zu	76,019	•	11	•	5 •
und mit Hinzurechnung des Renten-Kapitals von .	768,514	•	27	•	6 •
das ganze Vermögen der Anstalt am Ende des Jahres 1839, zu	844,534	Rthlr	8	•	11 •

dessen Vorhandensein von der Direction bei der vorgedachten Revision dargethan ist.

Im Uebrigen beziehet sich das Curatorium nach Obigem auf den abgedruckten und zur Mittheilung bestimmten vollständigen Abschluß.

Berlin, den 20. April 1840.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(gez.) von Reiman.

Kalk-Verkauf.

No. 343. In der neu eingerichteten Kalkbrennerei zu Kolkow — ½ Meile vom Kirchdorf Gnewin, 2 Meilen von Neustadt, 4 Meilen von Lauenburg — findet vom 1. und 15. jeden Monats bis den 15. October incl. der Verkauf frisch gebrannten Steinkalkes, der durch Weiße und Bindekraft dem Rüdersdorfer an die Seite gestellt werden darf, jedes Mal während der drei nächsten Tage statt. Auf schriftliche Bestellungen werden die verlangten Quantitäten reservirt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 20. —

Danzig, den 13. Mai 1840.

No. 140.

Gesetzsammlung No. 7.

No. 2081. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. März 1840, betreffend die Deklaration des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

No. 2082. Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen. Vom 28. März 1840.

No. 2083. Verordnung, betreffend die Befugniß des Benefizial-Erben. Vom 28. März 1840.

No. 2084. Ministerial-Erklärung, bezüglich auf die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Bayerschen Regierung bestehende Konvention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{16. \text{ März}}{10. \text{ April}}$ 1840.

No. 2085. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1840, betreffend die Modifikationen des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 141.

Die, durch das vorstehende 7te Stück der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. d. M., betreffend die Modifikation des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen, wird hiemit nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht. Danzig, den 26. April 1840.

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1. der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als Zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als Zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen. Berlin, den 12. April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
Grafen v. Alvensleben.

No 142.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. Februar 1838, Gesetzsammlung S. 237., wird hiemit bekannt gemacht, daß durch das Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 6. Januar c. die Normal-Sätze für die Ablösung der bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vorbehaltenen Hülfsdienste in folgender Art bestimmt worden sind.

I. in den Kreisen Berent und Neustadt:			
1) für einen zweispännigen Spanndienstag	20	Sgr.	— Pf.
2) „ „ Mannshanddienstag	7	„	— „
3) „ „ Weiberhanddienstag	4	„	6 „
II. im Kreise Carthaus:			
1) für einen zweispännigen Spanndienstag	15	„	— „
2) „ „ Mannshanddienstag mit der Sense in der Ernte	6	„	— „
3) „ „ desgl. bei andern Arbeiten	5	„	— „
4) „ „ Weiberhanddienstag mit der Harke, also in der Ernte	4	„	— „
5) „ „ desgl. bei andern Arbeiten	3	„	6 „
III. im Danziger Landkreise:			
1) für einen zweispännigen Spanndienstag	15	„	— „

2) für einen Mannshanddienſttag . . . . . 5 Sgr. — Pf.
3) „ „ Frauenhanddienſttag . . . . . 4 „ — „

wonach alſo nunmehr bei allen Ablöſungen zu verfahren iſt.

Danzig, den 7. Mai 1840.

Die Ausſtellung der Dürftigkeits-Atteſte für Studirende betreffend.

No. 143.

Die Dürftigkeits-Atteſte, welche von den Studirenden Behufs Erlangung von Stipendien und anderen akademiſchen Benefizien beigebracht werden, ſind in neuerer Zeit nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit Seitens der dazu berechtigten Behörden ausgefertigt, und gewähren daher oft nicht die zur Verleihung von akademiſchen Benefizien, ſo wie zur Stundung der Collegien-Honorare, beſonders unter den durch Kenntniſſe und Fleiß gleich würdigen Competenten, von der größeren oder geringeren Dürftigkeit die erforderliche Ueberzeugung.

Die Landraths-Aemter, Polizeibehörden und Magiſträte unſers Departements werden deshalb angewieſen, bei Ausſtellung von Dürftigkeits-Atteſten genau nach Maaßgabe der im Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorleſungen und die Bezahlung des Honorars §. 26. enthaltenen Requiſite, nämlich:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden,
b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waiſen der Vormünder,
c. Zahl der etwanigen übrigen verſorgten und unverſorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden ſind,
d. die von den Eltern oder Vormündern zu machende beſtimmte Angabe der Unterſtützung, von welcher Quelle ſie auch komme und von welcher Art ſie auch ſein möge, welche dem Studirenden jährlich zugeſichert worden,
e. beſtimmte Verſicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der atteſtirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältniſſen dem ſtudirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter d. anzugebende Unterſtützung gewähren können,
f. daß auch dritte Perſonen den Studirenden nicht durch Beiträge unterſtützen oder unterſtützen wollen,

zu verfahren, indem keine andere Beſcheinigungen berückſichtigt werden können.

Auch müſſen die Atteſte der Magiſträte und Polizeibehörden ſtets von den ihnen vorgeſetzten Landräthen beſcheinigt werden.

Danzig, den 29. April 1840.

No. 144.

Da die beſtehende Verordnung, nach welcher ſämmtliche Kollatoren der in den Preußiſchen Staaten fundirten Stipendien verpflichtet ſind, die Stipendiaten alljährlich derjenigen Univerſität anzuzeigen, auf welcher dieſelben ſtudiren, damit der Fleiß derſelben con-

trollirt werde, in neuerer Zeit, wie uns vom Königlichen akademischen Senat mitgetheilt worden, beinahe gänzlich außer Acht gelassen, die genaueste Befolgung dieser Vorschrift aber um so mehr von Wichtigkeit ist, als bei Prüfung der Ansprüche der Studirenden auf akademische Benefizien die Kenntniß nothwendig, ob und welche Benefizien sie von andern Behörden bereits genießen, um dadurch dem Cumuliren von Stipendien vorzubeugen, so wird gedachte Verordnung den Magistraten, der hiesigen Friedens-Gesellschaft und den sonstigen Kollatoren von Stipendien hierdurch zur genauesten Beachtung für die Zukunft in Erinnerung gebracht. Danzig, den 29. April 1840.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 145.

Die unverehelichte Johanna Julianna Mehling, welche im Januar 1839 hier im Dienste gestanden hat und hierauf in der Gegend von Danzig gedient haben soll, ist wegen Hausdiebstahls zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden.

Da ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden und die Gensdarmerie ersucht, dieselbe, wo sie sich betreffen lassen sollte, zu arretiren und an uns abzuliefern. Neustadt, den 29. April 1840.

Königl. Landgericht,
als Patrimonial-Gericht der Stadt und Herrschaft Neustadt.

Signalement.

Johanna Julianna Mehling ist 22 oder 23 Jahre alt, evangelischer Confession, aus Paraschin, hat braune Augen, braune Haare, untergesetzte Statur, einen finstern, niedergeschlagenen Blick und spricht polnisch und deutsch.

Personal-Chronik.

No. 146.

Zu der erledigten katholischen Pfarrstelle in Strendsitz (Kreis Carthaus) ist der bisherige Pfarr-Administrator Aloysius Wawrezko daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Senger hat seinen Wohnsitz von Marienburg nach Pr. Stargardt verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 20.)

№ 20.

Danzig, den 13. Mai 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 344. Das dem Schiffscapitain Jacob Pröhl und dessen Ehefrau zugehörige, in der Seifengasse unter der Servis-Nummer 948. und No. 1. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 951 Rthr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 18. August 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame

a. der Schiffscapitain Jacob Pröhl und dessen Ehefrau Christine Dorothea geb. Krüger, oder deren unbekannte Erben,

b. der August Eduard Pröhl oder dessen unbekannte Erben,

c. der seinem Aufenthalte nach unbekannte Carl Rudolph Pröhl, oder dessen unbekannte Erben,

hierdurch vorgeladen.

Danzig, den 21. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 345. Das zur Concurs-Masse des verstorbenen Geschäfts-Commissionairs Johann Gottlieb Kalowski gehörige, in der Hundegasse unter der Servis-Nummer 242. und No. 53. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3583 Rthr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 18. August 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich wird zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame der seinem Aufenthalte nach unbekannte Schauspieler Friedrich Eduard Kalowski zum gedachten Termine vorgeladen.

Danzig, den 13. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 346. Die Subhastation der Paul Skomrockschen Hälfte an dem Grundstücke Böhl, kau Litt. A. Nro. 13. und der auf den 2. Juni c. anstehende Licitations-Termin sind aufgehoben, welches hierdurch mit Bezug auf das Subhastations-Patent vom 22. Januar c. bekannt gemacht wird. Dirschau, den 28. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 347. Das hieselbst sub Litt. A. II. 182. in der Herrnstraße № 34. belegene, in einer wüsten Wohnhaus-Baustelle bestehende, jetzt dem Heil. Geist-Hospital zugehörige Grundstück, soll mit dem dazu gehörigen Remise- und Stall-Gebäude, einem Garten, einem Erbe Neustädtschen Bürgerlandes, und mit der Befugniß, von dem Grundstück A. XV. 9. einen jährlichen Canon von 25 Sgr. zu erheben, übrigens mit der Bedingung, die Baustelle wieder mit einem Wohnhause zu bebauen, zum Verkauf ausgeboten und dem Meistbietenden überlassen werden.

Der Termin hiezu steht auf den 25. Juni c. um 11 Uhr Vormittags hier zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Friese an, und werden dazu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen, daß die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden kann. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Veräußerung für das Heil. Geist-Hospital wird übrigens dadurch begründet, daß die Administration des Grundstücks für eine milde Stiftung mit Schwierigkeiten und Nachtheil verknüpft ist.

Elbing, den 22. April 1840. Der Magistrat.

No. 348. Zur anderweiten Verpachtung des zum Nachlasse des Bauern Johann Grubba gehörigen, in R schke belegenen Bauerngrundstücks von circa 65 Morgen Preußisch, nebst Gebäuden auf 6 Jahre wird Termin auf den 15. Juni c. im hiesigen Gerichtslokale anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiedurch vorgeladen werden.

Neustadt, den 3. Mai 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 349. Die Theerschwelerei-Nutzung zu Holzort in der Oberförsterei Okonin, so wie die Benutzung von etwa 282 Morgen Forstgrundstücke, welche mit derselben in Verbindung stehen, sollen anderweitig auf 6 Jahre vom 1. Januar 1841 bis ultimo Dezember 1846 meistbietend verpachtet werden, wozu Termin auf

den 10. Juni Vormittags 10 Uhr

auf dem Steinkruge bei Frankenfelde hiermit anberaumt wird. Die Pachtbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen und sollen im Termin gehörig bekannt gemacht werden.

Pr. Stargardt, den 4. Mai 1840. Der Forstinspector v. Hagen.

No. 350. Montag, den 25. Mai d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr, soll eine Quantität

Eichen-Borke, welche in diesem Sommer im Forst-Revier Philippi geple'tet werden wird, im hiesigen Geschäfts-Lokale meistbietend verkauft werden. Die Bekanntmachung der näheren Bedingungen erfolgt im Termine, und der Meistbietende hat bei annehmbarem Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Philippi, den 28. April 1840. Die Königl. Oberförsterei.

No. 351. **Bekanntmachung**
der Holzverkaufs- und Zahltermine für das Königl. Forstrevier Schöneck vom 1. Mai bis ult. Dezember 1840.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Sechsteinwalde, Trampken, Schönholz und Pransterkrug.	In der Oberförsterei Sobbowitz von Morgens 9 bis 12 Uhr.	—	—	—	—	23	20	18	22	19	17	21	12
Weißbruch und Rilla.	In der Försterei Weißbruch von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr.	—	—	—	—	26	26	24	28	25	23	27	17

Die vorstehenden Termine werden nur so lange abgehalten, bis die vorräthigen eingeschlagenen Brennklafterholz-Bestände aufgeräumt sind.

Sobbowitz, den 5. Mai 1840.

Der Oberförster Hoff. Der Forstkassen-Rendant.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 352 Die auf dem Adelichen Gute Lagschau eingetragenen Pfandbriefe: No. 1. à 1000 Rthlr, 2. 1000 Rthlr, 4. 900 Rthlr, 5 900 Rthlr, 6. 300 Rthlr, 7. 200 Rthlr, 8. 100 Rthlr, 10. 400 Rthlr, im Gesammtbetrage von 4800 Rthlr, sind zur Ablösung angemeldet. Es werden dieselben demnach den Inhabern in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Order vom 11. Juli 1838 mit der Maaßgabe gekündigt, daß sie solche zu jeder Zeit bei unserer Kasse gegen andere Pfandbriefe umtauschen können, oder verpflichtet sind, sie spätestens bis zum 15. November 1840 zu unserm Depositorio gegen Empfang eines De-

positionsscheins einzuliefern, und hiernächst im Weihnachts-Termine c. die Zahlung der Valuta dafür nebst den laufenden Zinsen zu gewärtigen haben.

Danzig, den 1. Mai 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 353. Am 21. April d. J. Abends gegen 9 Uhr ist an dem hiesigen Nogat-Ufer an der sogenannten Tränke ein unbekannter weiblicher Leichnam vorgefunden.

Derselbe mochte zwischen 34–38 Jahr alt sein, war kleiner Statur, circa 5 Fuß groß, der Kopf theils mit blonden, theils mit grauen Haaren bedeckt, das Gesicht war durch dessen Verstümmelung an Nase, Mund und Lippen ganz unkenntlich geworden, woraus sich folgern läßt, daß der Körper schon geraume Zeit sich im Wasser befunden, und dadurch das Vermodern desselben an allen Theilen herbeigeführt hat. Der Leichnam war noch mit einem alten blauleinenen, beinahe vermoderten Kleide und einem Paar alten weißwollenen Socken bekleidet. Kopf- und Fußbedeckung fehlten.

Alle diejenigen, welche über den Namen und die Herkunft der Verunglückten Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht ihre Anzeige zu machen. Marienburg, den 23. April 1840.

Königlich Preußisches Landgericht.

No. 354. Die städtsche Waldwärterstelle in Compino, welche mit einer Akernutzung von 50 Scheffel Aussaat und einem baaren Einkommen von circa 36 Rthr verbunden ist, ist vacant.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse und die Mittel zur Anschaffung des erforderlichen Wirthschafts-Inventarii besitzen, werden aufgefordert, sich um die Stelle binnen 4 Wochen bei uns zu bewerben.

Putzig, den 2. April 1840. Der Magistrat.

No. 355. Zum Neubau einer Kiefern-Saamen-Darre auf dem Königl. Oberförster-Etablissement Stangenwalde soll ein zuverläßiger Entrepreneur ermittelt werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

Montag den 25. d. M. Vormittags 11 Uhr

in meiner Wohnung, Mattenbuden № 289., anberaumt, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß eine Caution von 1200 Rthl bestellt werden soll. Anschläge und Zeichnungen können vor dem Termine in den Vormittagsstunden bei mir eingesehen werden.

Danzig, den 4. Mai 1840. Stein, Bauinspector.

No. 356. Die vorschriftmäßigen Formulare zu den kirchlichen **Tauf-, Trau- und Todtenbüchern**, sind stets vorräthig in der Buchhandlung von **Fr. Sam. Gerhard**, Langgasse № 400.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 21. —

Danzig, den 20. Mai 1840.

No. 147.

Gesetzsammlung No. 8.

No. 2086. Verordnung wegen Erhebung einer Kontrole-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. Vom 21. März 1840.

Ministerial-Bekanntmachung.

Abänderungen des Tabaksteuer-Remissions-Reglements betreffend.

No. 148.

In Folge der in dem Landtags-Abschied an die sächsischen Provinzial-Stände vom 31. Dezember 1838 enthaltenen Allerhöchsten Genehmigung des Antrags: daß die nach §. 2. des Remissions-Reglements für die Tabaksteuer vom 29. Dezember 1828 für einen durch Hagelschlag oder Uebeschwemmung verursachten Ernte-Verlust bewilligte Steuer-Remission auch auf Mißernten, welche durch Frost zu ungewöhnlicher Zeit entstehen, ausgedehnt werden möge, wird gedachtes Reglement nunmehr dahin abgeändert, daß an die Stelle der §§. 2. und 4. Folgendes tritt:

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Uebeschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaks-Ernte, der sechste Theil oder darüber, der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche und jeden Falls mehr als sechs Geviert-Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereig-

net hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel erlassen. Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jeden Falls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabaks-Pflanzung eingetreten ist.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchs oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 4. Ist der Tabak zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen;

und am Schluß des §. 5a. hinzukommt:

Ist die Beschädigung während der Erndte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schade aus den erfrornen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

Berlin, den 27. April 1840.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf v. Alvensleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Danziger freistädtischen Schulden betreffend.

No. 149.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig sind am 5. d. M. wiederum 307,746 Rtl 21 Sgr. 8 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

a. aus den Beiträgen des Staats mit . .	243,386 Rtl	6 Sgr.	10 Pf.
b. • • • der Stadt Danzig und des vormaligen freistädtschen Gebiets pro 1839 mit .	64,360 •	14 •	10 •
zusammen . .	307,746 Rtl	21 Sgr.	8 Pf

bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten Danziger freistädtschen Schuld ad

12,280,845 Rtl 24 Sgr. 3 Pf.

bis zum Schlusse des Jahres 1839 die Summe von 6,951,964 • 26 • 10 •

getilgt ist, und demnach die wirkliche Schuld am Anfange des laufenden Jahres noch . . . 5,328,880 Rtl 27 Sgr. 5 Pf. betragen hat. Danzig, den 7. Mai 1840.

Betrifft die Bevölkerung im Danziger Regierungs-Bezirk.

No. 150.

Ueber die Population im hiesigen Regierungs-Bezirk ergeben sich aus den ämtlichen Aufnahmen für das Jahr 1839 nachstehende Resultate:

In dem genannten Jahre wurden, bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem Lande im Ganzen

7,462 Knaben und 6951 Mädchen,

überhaupt

14,413 Kinder

geboren. Dagegen starben von den verschiedenen Geschlechtern und Altern überhaupt

12,935,

mithin überstieg die Zahl der Gebornen die der Gestorbenen um

1,478 Personen.

In den einzelnen Kreisen stellte sich das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen vom Civilstande in folgender Art:

Kreis Berent . .	1264	geboren,	931	gestorben,
• Carthaus. .	1438	•	1180	•
• Danzig Stadt	1820	•	2549	•
• • Land	2243	•	1979	•
• Elbing . .	1748	•	1622	•
• Marienburg.	2105	•	1757	•
• Neustadt . .	1742	•	1118	•
• Stargardt .	1850	•	1564	•
Summa .	14,210	•	12,700	•
dazu vom Militair .	203	•	235	•
macht wie oben .	14,413	•	12,935	•

Unter den Gestorbenen waren

6761 Personen männlichen
und 6174 • weiblichen } Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich

124 Zwillings-Geburten (1 mehr als im Jahre 1838)
und 2 Drillings-Geburten, deren im Jahre 1838 keine vorgekommen sind

Die Zahl der unehelich Gebornen beläuft sich auf 654 Knaben und
601 Mädchen

zusammen 1255 Kinder.

Das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen stellt sich wie 1 zu $^{608}/_{1255}$

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise . . wie 1 zu $31^{16}/_{39}$,
„ Carthauser „ . . „ 1 „ $26^{34}/_{52}$,
„ Danziger Stadtkreise „ 1 „ $4^{275}/_{309}$,
„ „ Landkreise. „ 1 „ $9^{53}/_{219}$,
„ Elbinger Kreise . . „ 1 „ $6^{61}/_{241}$,
„ Marienburger Kreise „ 1 „ $9^{125}/_{198}$,
„ Neustädter Kreise . „ 1 „ $14^{92}/_{110}$,
„ Stargardter „ . . „ 1 „ $20^{23}/_{87}$.

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu $5^{409}/_{481}$ und auf dem platten Lande wie 1 zu $13^{79}/_{774}$.

Todtgeboren sind	eheliche Kinder	uneheliche Kinder
a. Knaben	231	34
b. Mädchen	168	38
	471	

also 1 mehr als im Jahre 1838 und 34 weniger als im Jahre 1837.

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich:

überhaupt . . . . wie 1 zu $29^{283}/_{471}$,
in den Städten . . „ 1 „ 21,
auf dem platten Lande „ 1 „ $33^{307}/_{312}$.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 988 Menschen, worunter sich 33 männlichen und 35 weiblichen Geschlechts befinden, die das 90ste Jahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind ums Leben gekommen
27 Personen männlichen und
3 Personen weiblichen Geschlechts

überhaupt 30 Personen, also 8 Personen weniger als im Jahre 1838, und 5 weniger als im Jahre 1837.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden
182 männliche und
59 weibliche

überhaupt 241 Personen, also 37 mehr als im Jahre 1838, und 2 mehr als im Jahre 1837.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 135 Gebährende das Leben eingebüßt, also 43 mehr als im Jahre 1838. Durchschnittlich ist von 106 Gebährenden 1 gestorben.

An den natürlichen Blattern starben 25 Menschen, also 12 weniger, als im Jahre 1838.

An der Wasserscheu starben 6 Menschen.

Außerdem starben

an innern hitzigen Krankheiten . . .	4591	Personen,
" " langwierigen " . . .	3783	"
" schnelltödtlichen Krankheits-Zufällen, Blut-, Stick- und Schlagflüssen .	540	"
" äußern Krankheiten und Schäden .	253	"
" nicht bestimmten Krankheiten . . .	1872	"

Ehelich getraut wurden überhaupt 3435 Paare, mithin 366 Paare mehr als im Jahre 1838. Unter den Getrauten befanden sich 1669 evangelisch-lutherische, 23 reformirte, 1645 katholische, 55 mennonitische und 43 jüdische Paare.

Danzig, den 13. Mai 1840.

No. 151. **Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten, pro mense April 1840.**

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.								Rauchfutter.	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen. weiße	Erbsen. graue	Heu pro Zentner à 110 Pfd.	Stroh pro Schock.
		pro Scheffel				pro Scheffel			
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1	Danzig	2 7 —	1 — —	— 29 —	— 19 —	1 7 6	1 13 6	— 19 —	3 17 10
2	Elbing	2 6 —	— 29 6	— 27 6	— 18 —	1 6 —	1 8 6	— 15 —	2 25 —
3	Marienburg	2 7 6	— 27 6	— 22 —	— 18 9	1 3 —	1 5 —	— 16 —	2 15 —
4	Stargardt	2 7 6	— 26 —	— 25 —	— 17 6	1 1 —	1 2 —	— 16 —	2 20 —

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 21.)

№ 21.

Danzig, den 20. Mai 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 357. Das Königl. Allensteiner Amts-Vorwerk Klein Bertung nebst dem 1804 eingerichteten Abbau Neu-Bertung hat bisher einen Theil der Allensteiner Generalpacht gebildet. Der bisherige Pächter wünscht vom 1. Junius 1841 ab nur die Pachtung der drei übrigen Vorwerke zu erneuern und diesen seine Industrie ausschließlich zu widmen. Bertung wird daher von obenerwähntem Zeitpunkte ab höherer Anordnung gemäß für sich bestehend und zwar auf 12 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; zum meistbietenden Ausgebote dieser Pacht haben wir einen Termin auf den 22. Juli 1840 Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath von Hake angesetzt und laden Pachtlustige ein, zu demselben über Ihre zur Führung einer Königl. Domainen-Pachtung erforderlichen Qualifikationen, über das zur Uebernahme derselben nöthige Vermögen sich auszuweisen, und sodann Ihre Gebote über den höhern Orts bestimmten mindesten jährlichen Pachtzins von jährlich Eintausend dreihundert drei und vierzig Thaler einschließlich Vierhundert sieben und vierzig und einen halben Thaler in Preuß. Natural-Golde abzugeben.

Zu einer allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt:

Klein und Neu Bertung liegt im Zusammenhange, etwa eine Meile von der Kreis- und Gerichtsstadt Allenstein, ungefähr 13 Meilen von Elbing, ungefähr 16 Meilen von Königsberg.

Bei der Vermessung im Jahre 1838—39 sind im Ganzen über 2926 Magdeb. Morgen, darunter 1760 Magdeb. Morgen Acker (incl. des mehrjährigen) etwa 283 Magdeb. Morgen Wiesen, 27 Morgen Gärten, 290 Morgen Weide, 103 Morgen Hof- und Baustellen, Gräben, Wege, 69 Morgen Brüche, 319 Morgen Seen ꝛc. befunden. Die Felder sind zwar mit Höhen durchzogen, jedoch abträgig; abwechselnd streng lehmig, grandig und sandig; — die Roßgärten enthalten bis jetzt vielleicht etwas knappe, aber doch nahrhafte

Weide, die übrigen Weiden stehen dagegen zurück, darum wird in den benachbarten Königl. Allensteiner Nadelholz-Forsten auf circa 800 Morgen Hülfsweide zugelassen; besondere Unfälle, die die Felder betroffen hätten, sind nicht bekannt geworden.

Herrschaftlich inventarisch sind 21 Ochsen zum Werth von 158 Rthl. 11 Sgr. 8 Pf., 11 Pferde zum Werth von 75 Rthl. 1 Sgr. 8 Pf., 600 Schaafe zum Werth von 577 Rthl. 5 Sgr. Wirklich gehalten sind jetzt durchschnittlich über 40 Ochsen und über 20 Pferde; beide, so wie das Küchen-Milch-Vieh, nur gewöhnliches leichtes Landvieh, die Schaafe hingegen schon in der Veredlung, doch braucht namentlich für die letztern der bisherige Pächter kein Natural-Inventarium abzugeben. Nebennutzung gewährt, da die Sommerfischerei im Bertung-See vererbpachtet ist, nur die Winterfischerei in ebendemselben.

Besondere Verpflichtungen haften außer den Natural-Calende-Lieferungen an den Pfarrer in Groß Bertung auf dem Vorwerke nicht.

Wegen des auf dem Vorwerke neu zu erbauenden Wohnhauses und Vergütung des Brennholzes, der Wagen ꝛc., eines Brunnens und einer Bewährung für diese Gebäude muß Pächter sich den Festsetzungen des Königl. Ministeriums lediglich unterwerfen.

Von dem obgedachtermaßen von Alters her zum Werth von 810 Rthl. 18 Sgr. 4 Pf. dem zeitigen Pächter übergebenen Inventarium, das aber der neu Anziehende nun als Eigenthum zu übernehmen hat, sind 10 Rthl. 18 Sgr. 4 Pf. und ein viermonatlicher Pacht-Pränumerations-Zins baar von der Uebergabe der auf Eintausend Thaler in Staats-Papieren nebst Coupons bestimmten Pacht-Caution, spätestens bis zu dem 2. April 1841 der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Königsberg kostenfrei einzuliefern. Die nach der weitern Revision des Königl. Ministeriums vorbehaltenen Pachtbedingungen und die neuesten Karten wird in unserer Registratur der Hofrath Sämann den Pachtlustigen zur Einsicht vorlegen. Königsberg, den 29. April 1840.

Königliche Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 358. Das den Schneidermeister Benjamin Ewertschen Eheleuten und den Herderschen Erben zugehörige, in der Hundegasse hieselbst unter der Servis-Nummer 297. und Nro. 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 571 Rthl. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. Juli 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame

auf den 14. Juli Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius bei Vermeidung der Präclusion auf das Stadtgerichtshaus vorgeladen. Danzig, den 21. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 359. Das der Frau Elisabeth Neumann geborne Ewald zugehörige, auf dem ersten Damm hieselbst unter der Servis-Nummer 1120. und Nro. 4. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3068 Rtl 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21. Juli 1840 Vormittags 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Gleichzeitig werden der eingetragene Gläubiger Peter Borchardt oder dessen Erben Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem gedachten Termine vorgeladen.

Danzig, den 27. März 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 360. Das den Bürger Johann Gottfried Raabeschen Eheleuten zugehörige, am Stein unter der Servis-Nummer 794. und Nro. 54. des Hypothekenbuchs am Rambau gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1608 Rtl zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Acht und zwanzigsten Juli 1840 Vormittags um 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 7. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 361. Das den Gastwirth Johann und Anna geb. Siefert Koschinskischen Eheleuten zugehörige Grundstück Litt. A. XII. 103b., abgeschätzt auf 501 Rtl 26 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 24. August c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Albrecht anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Elbing, den 27. April 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 362. Es soll der Verkauf des zum Chaussee-Hause in Leegstrieß nicht erforderlichen Theils des vormaligen Gnuschkeschen Grundstücks, bestehend in einem Hause nebst Hofraum, an den Meistbietenden stattfinden, wozu wir auf

den 4. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr

einen Licitations-Termin in unserem Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt haben. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Leegstrieß einzusehen, auch ist der dortige Einnehmer angewiesen, das Grundstück den Kauflustigen zu zeigen.

Danzig, den 15. Mai 1840. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Haus-Verkauf in Elbing.

No. 363. Das zum Nachlaß der Kaufmanns-Wittwe Giese gehörige, am alten Markt № 62. hierselbst belegene massive Wohnhaus, mit 8 Stuben, gewölbten Kellern, großen Hintergebäuden, 2 Hofräumen, 2 Erben Land, im besten baulichen Zustande, und zu Fabrik- oder sonstigen Geschäfts-Anlagen, seiner vortheilhaften Lage und Geräumigkeit wegen besonders geeignet, soll aus freier Hand verkauft und der Zuschlag, mit Genehmigung unterzeichneter minorenner Erben, ertheilt werden.

Hiezu ist ein Termin auf Montag den 22. Juni c. Vormittags 11 Uhr in oben bezeichnetem Grundstücke angesetzt worden, zu welchem Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Auf beliebige, portofreie, vorherige Anfragen über die näheren Kaufs-Bedingungen wird Herr Kaufmann G. E. Thiel hierselbst bereitwilligst Auskunft ertheilen.

Elbing, den 13. Mai 1840. Die Gieseschen Erben.

No. 364. Zur Verpachtung des Vorwerks Neukrug, an der Straße von Conitz nach Danzig belegen, wobei sich eine Gastwirthschaft und circa 90 Morgen Land und Wiesen befinden, habe ich einen Termin

auf den 10. Juni d. J.

auf dem herrschaftlichen Hofe zu Groß Paglau bestimmt, wozu ich geeignete und mit den erforderlichen Zeugnissen versehene Pachtliebhaber einlade.

Gr. Paglau bei Schöneck, den 16. Mai 1840. von Alten.

No. 365. Da Zweifel über den Sinn des §. 32. der Statuten in Betreff des Orts, wo die statutarische Rückgewähr zu empfangen sein mögte, entstanden sind, so sieht sich die Direction veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß die Rückgewähr nach berichtigtem Legitimations-Punkt nur hier bei der Haupt-Kasse kostenfrei ausgezahlt werden kann. Wird die Zahlung außerhalb bei den Herren Agenten gewünscht, so ist für einen jeden derselben ein Remittirungs-Satz festgestellt, den jener befugt ist, bei der Auszahlung in Abzug zu bringen. Da die Sätze verschieden sind, so ist jede Agentur mit einer von uns ausgestellten Beglaubigung versehen, um sich erforderlichen Falls darüber ausweisen zu können. Berlin, den 8. Mai 1840.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Wiesson.

No. 365. Auf dem Gute Kl. Schlanz bei Dirschau stehen 200 Mutterschaafe nach der Schur zum Verkauf und können jederzeit besichtigt werden.

Ediktal-Citation.

No. 366. Bei Vertheilung der Kaufgelder des in nothwendiger Subhastation verkauften, früher dem Schuhmachermeister Johann Christian Schwager gehörigen, hieselbst sub A. I. 218. belegenen Grundstücks sind 58 Rthl. 10 Sgr. 8 Pf. in einer Spezial-Masse gewonnen. Auf dem gedachten Grundstücke, A. I. 218. standen ex decreto vom 15. Februar 1828 eingetragen:

1) ex obligatione des Benjamin Eggert vom 25. Februar 1780 für den Schneidermeister Benjamin Pohlmann 133 Rthl. 10 Sgr zinsbar zu 6 Prozent;
2) auf Grund der Requisition des Königl. Stadtgerichts zu Elbing als Vormundschaftsbehörde vom 31. Mai 1786 und 10. September 1787 für die Geschwister Catharine Elisabeth und Johann Gottlieb Mietau 17 Rthl.;
3) ex recessu vom 5. September 1781 für die Anna Regine Herlein 23 Rthl. 7 Sgr. 6 Pf. am Vatererbe, welche drei Posten längst bezahlt sein sollen, ferner
4) ex recessu vom 5. März 1814 für den Schuhmachergesellen Michael Schwerdtfeger resp. 289 Rthl. 4 Sgr. 4 Pf. und 127 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. an Vater- und resp. Muttererbe, erstere vom 2. Februar 1811 ab und letztere vom 5. März 1814 ab zinsbar zu 5 Prozent, über welche letztere Post das betreffende Hypotheken-Dokument angeblich verloren gegangen ist.

Es werden nun alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an die gedachte Spezial-Masse zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung ad terminum den 29. August c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kirchner unter Androhung der Präclusion hiemit vorgeladen. Elbing, den 19. März 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 367. Zum Neubau einer Kiefern-Saamen-Darre auf dem Königl. Oberförster-Etablissement Stangenwalde soll ein zuverläßiger Entrepreneur ermittelt werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

Montag den 25. d. M. Vormittags 11 Uhr

in meiner Wohnung, Mattenbuden № 289., anberaumt, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß eine Caution von 1200 Rthl. bestellt werden soll. Anschläge und Zeichnungen können vor dem Termine in den Vormittagsstunden bei mir eingesehen werden.

Danzig, den 4. Mai 1840. Stein, Bauinspector.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 22. —

Danzig, den 27. Mai 1840.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. 152.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtsbeamte dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Die Gerichte sind angewiesen, zu diesem Zwecke die Namen der drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Wir erwähnen hierbei noch rücksichtlich der Patrimonial-Gerichte, daß wir zwar von Ober-Aufsichts wegen auf Bestellung von Amts-Cautionen Seitens der Deposital-Rendanten bei den Patrimonial-Gerichten nicht dringen wollen, daß wir aber diejenigen Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, darauf aufmerksam machen, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen bestellten Deposital-Rendanten zur Cautions-Bestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, bei der Administration der Depositalsachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstehenden Defecte verhaftet bleiben.

Marienwerder, den 5. Mai 1840.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

No. 153.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung No. 5. für 1828 — die Besteuerung des inländischen Tabaks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet: vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, — worunter jedoch kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im 7ten Abschnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklarationen herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Tabak gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Tabak bepflanzten Landes, worüber sie schriftlich oder mündlich bei der Steuer-Behörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und sich davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration oder deren Verspätung ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Danzig, den 20. Mai 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Mauve.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Gewerbepolizeiliche Strafe in Bausachen.

No. 154.

Wir finden uns veranlaßt, die in unserm Verwaltungsbezirk bestehenden gewerbepolizeilichen Strafbestimmungen in Bausachen nachfolgend in Erinnerung zu bringen und zu ergänzen.

1. Wer Arbeiten, zu welchen die gewerbepolizeilichen Vorschriften eine bestimmte Qualification erfordern, also auch Bauten, ohne diese vorgeschriebene Befähigung und ohne Zuziehung eines derartig geeigneten Sachverständigen unternimmt, es mögen solche zu eigenem oder fremdem Gebrauch, und im letztern Fall unentgeldlich oder gegen Bezahlung ausgeführt werden, hat nach der Verfügung vom 2. Juni 1837 (Amtsblatt S. 147.) eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr oder verhältnißmäßigem Gefängniß verwirkt.

Eine Ausnahme hievon machen nun solche bauliche Arbeiten, welche gesetzlich von Flickarbeitern verrichtet werden dürfen, da die Befugnisse der Letztern so begrenzt sind, daß keine gemeine Gefahr aus ihrer Ungeschicklichkeit zu besorgen ist.

2. Auf welche Gegenstände sich die Maurer- und Zimmerflickarbeiten beschränken, ist in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. April 1832 (S. 148.) näher angegeben und die Verfügung vom 1. Juni 1824 (Amtsblatt S. 297.) bezeichnet die Grenzen des Mühlenflickbaues. Wer Flickarbeiten gewerbsweise ohne das für diesen Fall erforderliche Qualifications-Attest ausführt, oder über die vorgeschriebenen Grenzen ausdehnt, wozu auch die unzulässige Annahme sachverständiger Gehülfen gehört, verfällt nach der erstgedachten Verfügung in 1 bis 5 Rthl. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welcher wir hiemit auch auf unbefugte Mühlenflickbauten Anwendung geben.
3. Alle Gesellen eines Bauhandwerkers, welche nicht zum Flickbau berechtigt sind, oder größere Arbeiten ausführen wollen, müssen bei Privatbauten unbedingt unter Leitung eines geprüften Meisters stehen, welcher den Bau kontrollirt, widrigenfalls sie nach eben jener Verfügung eine gleiche Strafe verwirkt haben. Der Meister aber, der einen solchen Bau, wenn er an seinem Wohnorte ausgeführt wird, nicht täglich, außerhalb desselben aber nicht wenigstens wöchentlich in Person kontrollirt, verfällt nach der Amtsblatts-Verfügung vom 29. Mai 1838 (S. 163.) in 3 Rthl. Strafe.
4. Auch muß der Meister nach derselben Verfügung bei jedem Bau, den er außerhalb seines Wohnorts, oder auch, wenn dieser eine größere Stadt ist, auf den Vorstädten durch Gesellen ausführen läßt, Letztere mit dem in der Amtsblatts-Verfügung vom 28. Februar 1820 (S. 128) vorgeschriebenen Atteste bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafe von 2 Rthl. versehen.
5. Hat aber ein Bauhandwerker ein solches Attest fälschlich ausgestellt, ohne den in demselben benannten Bau wirklich übernommen und die Gesellen dabei unter seiner Aufsicht angestellt zu haben, so verfällt er in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Rthl. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, die auch den Bauherrn trifft, wenn er ein ihm als falsch bekanntes Attest mit unterzeichnet hat und die auf etwanige Verfälschungen eines ursprünglich richtigen Attestes gleichfalls Anwendung findet.

Danzig, den 19. Mai 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 155.

Bei der Straf-Anstalt in Koronowo soll ein approbirter praktischer Wundarzt mit 50 Rthl. jährlichem Gehalt angestellt werden.

Qualifizirte praktische Wundärzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse bei uns zu melden. Bromberg, den 9. Mai 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 156.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Störmer in Elbing ist zum Justiz-Rath ernannt worden.

Der Calculator Reinhardt beim Königl. Land- und Stadtgerichte zu Danzig ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Herr Reinhardt ist bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Steuer-Directorat als Hülfs-Arbeiter angestellt.

Der Steuer-Supernumerarius Berndt ist provisorisch als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt.

C. Im Ressort der Königl. Regierung.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Bohnsack in der Danziger Nehrung ist der bisherige Pfarrer in Heia, Herr Emil August Theodor Zander, gewählt und bestätigt worden.

Zu der, durch das Ausscheiden des bisherigen Oberlehrers und jetzigen Provinzial-Instituts-Directors in Jenkau Herrn Neumann, erledigten dritten Oberlehrerstelle bei der hiesigen Petri-Schule ist der zeitherige 4te Oberlehrer dieser Anstalt Herr F. A. Tröger und zu der durch das Vorrücken des letztern erledigten 4ten Oberlehrerstelle der zeitherige fünfte Lehrer Herr Anton Menge berufen und bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Gotfried Liehau zu Saalau ist definitiv bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Heinrich Kamblp ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser für den Königlichen Dienst bestellt und vereidiget worden.

Des Königs Majestät haben dem Steuer-Aufseher Schulz zu Marienburg für die Rettung des Lebens des Schuhmachers Sorge die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 22.)

№ 22.

Danzig, den 27. Mai 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 368. Das dem Maurergesellen Gottlieb Butschke zugehörige Grundstück Litt. A. XII. 70. und 135., abgeschätzt auf 796 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 26. August c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kiebs anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich 1) der Daniel Butschke, 2) die Johann und Eva, geborne Butschke, Augstschen Eheleute, 3) der Jacob Butschke, 4) der Johann Butschke, 5) der Gottfried Butschke und 6) die unbekannten Realprätendenten hiedurch öffentlich resp. bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Elbing, den 24. März 1840. Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 369. Das dem Rittmeister a. D. August Leopold Arent und den Erben seiner Ehefrau Amalie Wilhelmine geborne Riedel zugehörige Grundstück Litt. A. XII. 7., hier, abgeschätzt auf 152 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 26. August c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kiebs anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich die etwanigen unbekannten Erben der Frau Rittmeister Arent Amalie Wilhelmine geborne Riedel hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 21. April 1840. Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 370. Das zur Kaufmann Johann Friedrich Schultzschen Concurs-Masse gehörige, hieselbst in der Wasserstraße sub A. I. 508. belegene, aus einem Wohnhause und 1/3 Erbe Bürgerland bestehende, auf 388 Rtl. 18 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll am 31. August c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Kaufmann Johann Friedrich Schultz hiemit öffentlich vorgeladen und können die Taxe, der Hypothekenschein und die Bedingungen in der Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 7. Mai 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 371. Die zum Nachlaß der Johann und Marianne, gebornen Thiele, Wisznewskischen Eheleute gehörigen, im Dorfe Subkau sub No. 16. und 23. belegenen, völlig separirten Krug- und Bauergrundstücke mit 202 Morgen 69 □Ruthen preuß. Ackerland und Wiesen, einem Kruggebäude, Gaststall, 2 Wohnhäusern, einer Familienkathe, 2 Scheunen, einem Vieh- und Pferdestall und todtem und lebendem Inventarium sollen von Johanni dieses Jahres ab auf 9 bis 12 Jahre gegen Bestellung einer Kaution von 500 bis 600 Rthr. in termino

den 15. Juni c. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle in Subkau verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Dirschau, den 13. Mai 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 372. Zum öffentlichen Verkauf der Hälfte der Erbpachtsgerechtigkeit auf das zu dem Adl. Dorfe Kassaren gehörige Pustkowien-Grundstück der Anton und Christine Langeschen Eheleute zu Kassaren № 2. des Hypothekenbuchs von circa 30 Morgen magdeburgisch, gerichtlich abgeschätzt auf 60 Rtl., wird ein Termin auf

den 27. August c. Nachmittags um 3 Uhr

im herrschaftlichen Hofe in Tockar anberaumt.

Die Taxe und Bedingungen, sowie der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Zugleich werden zu diesem Termine sämmtliche unbekannten Realprätendenten, welche an das zu verkaufende Grundstück etwa Ansprüche geltend machen wollen, bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen. Neustadt, den 15. April 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Warzuauschen Güter.

No. 373. Zum öffentlichen Verkauf des im Carthauser Kreise im Dorfe Kl. Pommiezi

beleg:nen, zu den Adl. Zalenzeſchen Gütern gehörigen Erbpachtsgrundſtücks des Michael Trepczyck, beſtehend aus einer Hufe culmiſch Acker, Wieſen und Gartenland nebſt Wohnhaus, Stall und Scheune, gerichtlich abgeſchätzt auf 244 *Rthr*, wird ein Lizitations-Termin

auf den 26. August c. Nachmittags um 3 Uhr

am Gerichtstage in Zalenze angeſetzt.

Da das Hypothekenweſen dieſes Grundſtücks bis jetzt noch nicht regulirt und deſſen Abſchreibung vom Gütercomplexus auch noch nicht einmal erfolgt iſt, ſo werden zu dieſem Termine zugleich ſämmtliche Realprätendenten und der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger des Hauptguts, der Lieutenant Maximilian Ernſt Wilhelm v. Katzler bei Vermeidung der Präcluſion mit ihren etwanigen Anſprüchen mit vorgeladen.

Neuſtadt, den 19. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnſchen Güter.

No. 374. Es ſollen

1) im Termin den 18. Juli c. 4 Morgen 70 □Ruthen preuß. Kämmereiland in Einlagerweide, bei Lakendorff, welche jetzt der Einſaaße Romanowski in Lakendorff in Zeitpacht hat,

2) im Termin den 25. Juli c. 10 Morgen 175 □Ruthen preuß. in Neulanghorſt, welche jetzt die Einſaaßen Heidebrecht und Krüger in Zeitpacht haben,

jedes Mal um 10 Uhr Morgens zu Rathhauſe vor dem Herrn Bürgermeiſter Lickfett zur Erbpacht oder anderweitigen Zeitpacht ausgethan werden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieſe Landſtücke der weiten Entfernung wegen von der hieſigen Stadt-Kommune ſelbſt nicht füglich adminiſtrirt werden können, weshalb die Veräußerung für nützlich und nothwendig erachtet wird.

Elbing, den 11. Mai 1840. Der Magiſtrat.

No. 375. Die Bernſteingräberei-Nutzung im Prockauer Geſträuch, Forſtbelaufs Koſſowo, ſoll vom 1. Juni d. J. ab, meiſtbietend auf ein Jahr, bis zum 1. Juni 1841 verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf

den 15. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

im Oberförſterhauſe hierſelbſt anberaumt ſteht.

Pachtluſtige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, die Hälfte des Meiſtgebots jedoch gleich im Termine deponirt wird, und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgt.

Mirchau, den 6. Mai 1840. Der Königliche Oberförſter Dittrich.

No. 376. Auf dem Gute Kl. Schlanz bei Dirſchau ſtehen 200 Mutterſchafe nach der Schur zum Verkauf und können jederzeit beſichtigt werden.

No. 377. Wir sind durch einen vortheilhaften Einkauf in den Stand gesetzt, dem geehrten Publico einen recht schönen kräftigen Kaffee à 8 Sgr. pro Pfund zu empfehlen; und bemerken noch, dass wir, um jedem Irrthum vorzubeugen und mehrfach geäusserten Wünschen zu genügen, denselben (bei Pfunden) nur in versiegeltem blauem Papier verkaufen werden.

Auch sind Glas- und Fayance-Waaren, die wir nur aus den besten Fabriken beziehen, zu festen aber billigen Preisen zu haben bei

C. H. Preuss & Co., am Holzmarkt No. $^{1338}/_{39}$.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 378. Der nachstehend signalisirte, bereits einmal wegen Desertion bestrafte Musketier der 1sten Kompagnie 5ten Infanterie-Regiments Ignatz Szuminski ist am 18. d. Mts. wiederum desertirt und bis jetzt noch nicht habhaft geworden.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armen unsers Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite an das Commando des gedachten Regiments hieselbst abzuliefern. Danzig, den 22. Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familienname: Szuminsky; Vorname: Ignatz; Geburtsort: Kladau, Kreis Danzig; Aufenthaltsort: Wojanowo, Kreis Danzig; Religion: katholisch; Alter: 22 Jahre; Größe: 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: lang und schmal; Mund: breit; Zähne: gelb; Bart: keinen; Kinn: lang; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: bleich; Gestalt: stark; Sprache: mehr deutsch wie polnisch; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Dienstjacke mit No. 5. auf der Achselklappe und No. 1. auf dem Rummer-Knopfe mit dem Stempel der Kompagnie und des Bataillons im Rücktheil des Futters, einem Paar grautuchnen Dienshosen mit dem Stempel der Kompagnie, einem alten Filz-Czakot mit Ueberzug und Sturmriemen, einer schwarz tuchnen Halsbinde mit dem Stempel der Kompagnie versehen, einem Paar Kommisschuhen, einem Kommishemde und einer neuen Dienstmütze mit dem Stempel der Kompagnie versehen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 23. —

Danzig, den 3. Juni 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 157.

Zur Remontirung der Armee sollen auch in diesem Jahre im diesseitigen Regierungs-Bezirke Pferde angekauft werden.

Indem wir solches den Pferdezüchtern des Departements hierdurch zur Kenntniß bringen, theilen wir zugleich nachfolgend eine Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 14. v. Mts., worin die Marktorte und Tage näher bezeichnet sind, an welchen der diesjährige Ankauf der Remontepferde stattfinden wird, mit dem Bemerken mit, daß die diesfallsige Militair-Commission aus dem Herrn Major v. Losch, aggregirt dem 1sten Dragoner-Regiment, als Präses, dem Herrn Rittmeister und Remonte-Inspections-Adjutanten Cruppius, als erstem, und dem Herrn Premier-Lieutenant v. Begnelin vom 4ten Küraſſier-Regimente, als zweitem Hülfs-Offiziere bestehen wird. Danzig, den 4. März 1840.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1840 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis incl. sechs Jahren, sollen für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig und dem angrenzenden Bereiche nachfolgende früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 19. Juni in Neuenburg,
" 20. " in Marienwerder
" 22. " in Mewe,
" 23. " in Dirschau,

den 25. Juni in Neuſtadt,
" 27. " in Neuteich,
" 29. " in Tiegenhoff,
" 30. " in Elbing,
" 1. Juli in Pr. Holland,
" 3. " in Braunsberg,
" 23. " in Stolpe.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippenſetzer ſind vom Kaufe ausgeſchloſſen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken verſehen ſein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

No. 158.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Handwerker, denen ein Geſell ohne die vorſchriftsmäßige Kündigung aus der Arbeit gegangen war, um einen andern Meiſter zu ſuchen, die polizeiliche Hülfe zur Rückkehr deſſelben in Anſpruch genommen und in deren Ermangelung bei uns Beſchwerde geführt haben.

Da jedoch die geſetzlichen Vorſchriften kein polizeiliches Einſchreiten zur Fortſetzung des Contraktsverhältniſſes zwiſchen Meiſtern und Geſellen begründen, ſo werden die Gewerbetreibenden hierauf zur Vermeidung unnützer Weiterungen mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß gegen einen ohne Kündigung und ohne die im Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 8 §. 388 bezeichnete Urſache aus der Arbeit gegangenen Geſellen nur die durch unſere Verfügung vom 3. Februar v. J. (Amtsblatt 1839 S. 50.) ergänzten Strafbeſtimmungen der Weſtpreußiſchen Handwerksordnung zur Anwendung kommen, nach welchen auch die anderweite Annahme eines ſolchen Geſellen zu beahnden bleibt, wogegen ein Zwangsverfahren zur Rückkehr gegen denſelben nur dann anwendbar iſt, wenn es in den betreffenden Zunftartikeln ausdrücklich und beſtimmt vorgeſchrieben iſt.

In den beſondern Fällen aber, wenn ein Meiſter dem andern ſeinen Geſellen erweislich abwendig gemacht haben ſollte, finden ſowohl bei zünftigen als bei zunftfreien Handwerkern die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts l. c. §. 368. f. Anwendung.

Danzig, den 23. Mai 1840.

No. 159.

Die Beſtimmung, Artikel 3. c. der Handwerksordnung für Weſtpreußen, wonach unge-

führliches Betragen in der Gewerksversammlung ꝛc. mit einer Polizeistrafe belegt werden soll, setzt kein bestimmtes Maaß derselben fest.

Auf Grund der, uns nach §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 zustehenden Befugniß wird daher für dergleichen Vergehungen eine Geldbuße von 1 Rthl. bis 5 Rthl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bestimmt, welche auch Anwendung findet, wenn solche bei zunftmäßigen Verhandlungen auf der Herberge vorkommen.

Danzig, den 14. Mai 1840.

No. 160.

Von dem Verein zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz ist unter dem Titel: „Das Obstbüchlein" ein Lesebuch für die deutschen Bürger- und Landschulen, Dresden bei Arnold 1840, herausgegeben worden.

Indem wir auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam machen, bemerken wir, daß solches als ein ganz vorzügliches Hilfsmittel für alle diejenigen betrachtet werden kann, welche die Pflege ihrer Obstgärten und Pflanzungen mit Erfolg zu betreiben beabsichtigen.

Der Preis des einzelnen Exemplars ist auf 3 gGr. oder 3 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 19. Mai 1840.

Viehkrankheit.

No. 161.

Die Räude unter den Schaafen in Hohenstein hat nunmehr gänzlich aufgehört.

Danzig, den 16. Mai 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Betreffend das Verbot der Benutzung der neuen Weichselmündung bei Neufähr.

No. 162.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Weichselmündung bei Neufähr, 1½ Meilen östlich von Danzig, in Gemäßheit der Vorschriften, §. 29. des Zoll-Gesetzes und §. 1. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, für den Eingang und den Ausgang mit Ladung ein verbotener Nebenweg im Grenzbezirk ist.

Erlaubt ist ausnahmsweise die Benutzung dieser neuen Weichselmündung nur für Fahrzeuge, welche ganz leer, oder mit frischen Erzeugnissen des Meers, oder mit Strandgütern beladen sind. Auch diese Fahrzeuge müssen jedoch jederzeit bei dem zu Neufähr errichteten Grenz-Zoll-Posten zur Revision anlegen.

Die Benutzung dieser Wasserstraße mit allen andern Ladungen wird nach Vorschrift der Zollgesetze bestraft werden. Danzig, den 22. Mai 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

Maude.

Vermischte Nachrichten.

No. 163.

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königlich Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen verliehen gewesen, an die General-Ordens-Kommission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königlich Preußische als fremde Orden, ingleichen die Königlich Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen unmittelbar an die General-Ordens-Kommission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Kriegs-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Königl. Preußische General-Ordens-Kommission.
(Gez.) Thile.

No. 164.

Die Kreischirurgen-Stelle des Insterburger Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 *Rthr* jährlich verbunden ist, ist noch vacant. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt sind, werden hiemit aufgefordert, sich unter Einreichung der Fähigkeits-Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19. Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 23.)

№ 23.

Danzig, den 3. Juni 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 379. Das Königl. Allensteiner Amts-Vorwerk Klein Bertung nebst dem 1804 eingerichteten Abbau Neu-Bertung hat bisher einen Theil der Allensteiner Generalpacht gebildet. Der bisherige Pächter wünscht vom 1. Junius 1841 ab nur die Pachtung der drei übrigen Vorwerke zu erneuern und diesen seine Industrie ausschließlich zu widmen. Bertung wird daher von obenerwähntem Zeitpunkte ab höherer Anordnung gemäß für sich bestehend und zwar auf 12 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; zum meistbietenden Ausgebote dieser Pacht haben wir einen Termin auf den 22. Juli 1840 Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath von Hake angesetzt und laden Pachtlustige ein, zu demselben über Ihre zur Führung einer Königl. Domainen-Pachtung erforderlichen Qualifikationen, über das zur Uebernahme derselben nöthige Vermögen sich auszuweisen, und sodann Ihre Gebote über den höhern Orts bestimmten mindesten jährlichen Pachtzins von jährlich Eintausend dreihundert drei und vierzig Thaler einschließlich Vierhundert sieben und vierzig und einen halben Thaler in Preuß. Natural-Golde abzugeben.

Zu einer allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt:

Klein und Neu-Bertung liegt im Zusammenhange, etwa eine Meile von der Kreis- und Gerichtsstadt Allenstein, ungefähr 13 Meilen von Elbing, ungefähr 16 Meilen von Königsberg.

Bei der Vermessung im Jahre 1838—39 sind im Ganzen über 2926 Magdeb. Morgen, darunter 1760 Magdeb. Morgen Acker (incl. des mehrjährigen) etwa 283 Magdeb. Morgen Wiesen, 27 Morgen Gärten, 290 Morgen Weide, 103 Morgen Hof- und Baustellen, Gräben, Wege, 69 Morgen Brüche, 319 Morgen Seen ꝛc. befunden. Die Felder sind zwar mit Höhen durchzogen, jedoch abträgig; abwechselnd streng lehmig, grandig und sandig; — die Roßgärten enthalten bis jetzt vielleicht etwas knappe, aber doch nahrhafte

Weide, die übrigen Weiden stehen dagegen zurück, darum wird in den benachbarten Königl. Allensteiner Nadelholz-Forsten auf circa 800 Morgen Hülfsweide zugelassen; besondere Unfälle, die die Felder betroffen hätten, sind nicht bekannt geworden.

Herrschaftlich inventarisch sind 21 Ochsen zum Werth von 158 Rthl. 11 Sgr. 8 Pf., 11 Pferde zum Werth von 75 Rthl. 1 Sgr. 8 Pf., 600 Schaafe zum Werth von 577 Rthl. 5 Sgr. Wirklich gehalten sind jetzt durchschnittlich über 40 Ochsen und über 20 Pferde; beide, so wie das Küchen-Milch-Vieh, nur gewöhnliches leichtes Landvieh, die Schaafe hingegen schon in der Veredlung, doch braucht namentlich für die letztern der bisherige Pächter kein Natural-Inventarium abzugeben. Nebennutzung gewährt, da die Sommerfischerei im Bertung-See vererbpachtet ist, nur die Winterfischerei in ebendemselben.

Besondere Verpflichtungen haften außer den Natural-Calende-Lieferungen an den Pfarrer in Groß-Bertung auf dem Vorwerke nicht.

Wegen des auf dem Vorwerke neu zu erbauenden Wohnhauses und Bergung des Brennholzes, der Wagen ꝛc., eines Brunnens und einer Bewährung für diese Gebäude muß Pächter sich den Festsetzungen des Königl. Ministeriums lediglich unterwerfen.

Von dem obgedachtermaßen von Alters her zum Werth von 810 Rthl. 18 Sgr. 4 Pf. dem jetzigen Pächter übergebenen Inventarium, das aber der neu Anziehende nun als Eigenthum zu übernehmen hat, sind 10 Rthl. 18 Sgr. 4 Pf. und ein viermonatlicher Pacht-Pränumerations-Zins baar vor der Uebergabe der auf Eintausend Thaler in Staats-Papieren nebst Coupons bestimmten Pacht-Caution, spätestens bis zu dem 2. April 1841 der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Königsberg kostenfrei einzuliefern. Die nach der weitern Revision des Königl. Ministeriums vorbehaltenen Pachtbedingungen und die neuesten Karten wird in unserer Registratur der Hofrath Sämann den Pachtlustigen zur Einsicht vorlegen. Königsberg, den 29. April 1840.

Königliche Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 380. Der zum Nachlasse des Mitnachbars Thomas Makowski gehörige, in dem Höheschen Dorfe Löblau, № 8. B. des Hypothekenbuchs, gelegene halbe Bauerhof, abgeschätzt auf 895 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. Juli 1840

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden zu diesem Termine die unbekannten Erben der Wittwe Elisabeth

Makowski geb. Bansemer wegen des für dieselbe eingetragenen Leibgedinges zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 10. März 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 381. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Mäklers Joh. Friedrich Rohdien zugehörige, in der Ankerschmiedegasse unter der Servis-Nummer 171. und No. 1. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1695 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den

4. (Vierten) August 1840 Vormittags Zwölf Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich wird der Besitzer der am Ankerschmiedethor belegenen, im Erdbuch Fol. 64 B. noch auf den Namen des Commerzien-Raths v. Frantzius eingetragenen Färberei zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame wegen des auf dem zu subhastirenden Grundstücke für ihn eingetragenen Grundzinses à 2 Rtl vorgeladen, auch werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche in dem auf den

4. (Vierten) August 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius auf dem Gerichtshause angesetzten Termine bei Vermeidung der Präclusion wahrzunehmen.

Danzig, den 5. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 382. Das zum Nachlaß des Bäckers Peter Albrecht und dessen Ehefrau Caroline geborne Komischke gehörige, zu Petershagen außerhalb Thores lege Seite, bestehend in einem Landstücke von 1 Morgen 204 □Ruther, unter den Nummern 12. und 13. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 424 Rtl zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 8. September 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 8. Mai 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 383. Die zum Nachlaß der Johann und Marianne, geborn Thiele, Wisznewskischen Eheleute gehörigen, im Dorfe Subkau sub No. 16. und 23. belegenen, völlig separirten Krug- und Bauergrundstücke mit 202 Morgen 69 □Ruthen preuß. Ackerland und Wiesen, einem Kruggebäude, Gasthall, 2 Wohnhäusern, einer Familienkathe, 2 Scheunen, einem Vieh- und Pferdestall und todtem und lebendem Inventarium sollen von Johanni dieses Jahres ab auf 9 bis 12 Jahre gegen Bestellung einer Kaution von 500 bis 600

Mhr in termino

den 15. Juni c. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle in Subkau verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Dirschau, den 13. Mai 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 384. Das hieselbst auf dem neuen Werke № 317. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Gottlieb Rewendt gehörig, abgeschätzt auf 227 Rtl 26 Sgr. 1 Pf zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. September 1840 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 15. April 1840. Königlich Preußisches Stadtgericht.

No. 385. Das dem Adam v. Borszyskowski zugehörige Grundstück zu Kl. Piaszniz, abgeschätzt auf 150 Rtl zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerechtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 386. Das dem verschollenen Andreas v. Borczyskowski zugehörige bäuerliche Grundstück zu Kl. Piaszniz, abgeschätzt auf 65 Rtl zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Andreas v. Borczyskowski wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß Landgericht.

No. 387. Das den Christian und Eva Schulzschen Eheleuten gehörige bäuerliche Grundstück zu Kl Piaszniz, abgeschätzt auf 65 Rtl zufolge der nebst Hypothekenschein und Be-

dingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 388. Zum öffentlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit auf das zum Benedict Kleebaschen Nachlasse gehörige Halbbauer-Grundstück in Kolleczkau № 2. des Hypothekenbuchs im Neustädter Kreise, zu den Adl. Köllnschen Gütern gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 117 Rthr 15 Sgr., wozu etwa 1½ Hufen Ackerland, 1 Wohnhaus und 1 Scheune gehören, wird ein Termin auf

den 29. August c. Nachmittags um 3 Uhr

am Gerichtstage in Kölln angesetzt.

Zugleich werden zu diesem Termine die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion mit ihren etwanigen Ansprüchen mitvorgeladen.

Neustadt, den 16. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnschen Güter.

No. 389. Das im Neustädtschen Kreise belegene, zu den Adlich Köllnschen Gütern gehörige Fichtsche Erbpachtsgrundstück zu Schönwalder Hütte, welches auf 129 Rth abgeschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und zum öffentlichen Verkaufe der Termin auf den 29. August c. im herrschaftlichen Hofe zu Kölln anberaumt.

Die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion hiemit vorgeladen.

Neustadt, den 15. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnschen Güter.

No. 390. Das zur Johann Westphalschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, im Bereiche der Warzauer Güter, Neustädtschen Kreises, belegene Erbpachts-Vorwerk Teichhoff, bestehend aus 30 Morgen Acker- und Saatland, 5½ Morgen Wiesen und einer Waldfläche von 6 Morgen 84 Quadratruthen, kulmisch Maaß, abgeschätzt auf 305 Rth 4 Sgr. ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und zum öffentlichen Verkaufe ein Termin auf den 27. August c. im herrschaftlichen Hofe zu Tockar angesetzt.

Die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion hiemit vorgeladen.

Neustadt, den 16. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Tockar- und Warzaauschen Güter.

Publikandum.

No. 391. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder sollen die zur Pfarre in Dt. Eylau gehörigen Ländereien, bestehend aus

197	Morgen	114	□R. Acker,
19	"	14	" Wiesen und Brücher,
7	"	5	" Weide,
—	"	163	" Rodeland,
85	"	101	" Wald,
13	"	105	" Unland,

10 Hufen 23 Morgen 142 □R. Preuß.,

im Wege der Vererbpachtung meistbietend ausgethan werden.

Der Lizitations-Termin hiezu steht auf

den 19. August c. Vormittags 10 Uhr

in dem Rathhause zu Dt. Eylau vor dem unterzeichneten Landraths-Amt des Rosenberger Kreises an, und werden leistungsfähige Bietungslustige mit dem Bemerken zu demselben eingeladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Marienwerder abhängig bleibt.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß das geringste Einkaufsgeld auf 323 Rthlr und der zu entrichtende jährliche Kanon mit Rücksicht auf die angefertigte Ertragsberechnung auf 147 Rthl 17 Sgr. 5 Pf. festgesetzt ist, und die Kosten des Ausbaus der Gebäude, so wie die sämmtlichen Publikations-, Lizitations-, Contrakts-, Stempel-, gerichtlichen Vollziehungs-, Eintragungs- und Bonitirungs-Kosten von dem Erbpächter getragen werden.

Die im Lizitations-Termine Bietenden müssen bei der Verpflichtung, bis zur Entscheidung der Königl. Regierung an ihr Gebot gebunden zu bleiben, eine Caution von 150 Rthl baar oder in Staatspapieren im Termine deponiren, auch vor erfolgtem Zuschlage nachweisen, das Inventarium und die Saaten aus ihren Mitteln beschaffen zu können.

Die Pfarrländereien liegen ¼ Meile von der Stadt Dt. Eylau, 2 Meilen von Löbau, 6½ Meilen von Marienwerder und 9 Meilen von Elbing entfernt.

Die näheren Vererbpachtungs-Bedingungen, die Ertrags-Berechnungen, die Karte und

Taxe der qu. Ländereien liegen von heute ab im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathe-Amts zur Einsicht vor. Rosenberg, den 19. April 1840.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Haus-Verkauf in Elbing.

No. 392. Das zum Nachlaß der Kaufmanns-Wittwe Giese gehörige, am alten Markt № 62. hierselbst belegene massive Wohnhaus, mit 8 Stuben, gewölbten Kellern, großen Hintergebäuden, 2 Hofräumen, 2 Erben Land, im besten baulichen Zustande, und zu Fabrik- oder sonstigen Geschäfts-Anlagen, seiner vortheilhaften Lage und Geräumigkeit wegen besonders geeignet, soll aus freier Hand verkauft und der Zuschlag, mit Genehmigung unterzeichneter minorenner Erben, ertheilt werden.

Hiezu ist ein Termin auf Montag den 22. Juni c. Vormittags 11 Uhr in oben bezeichnetem Grundstücke angesetzt worden, zu welchem Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Auf beliebige, portofreie, vorherige Anfragen über die näheren Kaufs-Bedingungen wird Herr Kaufmann G. E. Thiel hierselbst bereitwilligst Auskunft ertheilen.

Elbing, den 13. Mai 1840. Die Gieseschen Erben.

No. 393. Das in der hiesigen Stadt № 115., am Zerse-Flusse belegene, vollständig eingerichtete Gerberei-Grundstück, aus einem neuen massiven, zweistöckigen Gerbhause, auf welchem eine bequeme Wohngelegenheit aptirt ist, einer neuen Lohscheune, einem Torfschauer und Stallgebäude, einem bezäunten Hofraum und einem Gemüsegarten bestehend, gerichtlich auf 1400 Rt gewürdigt, bin ich Willens aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen, was ich hiermit zur Kenntniß bringe.

Pr. Stargardt, den 18. Mai 1840. Andreas Senger Wittwe.

No. 394. Eine freikölnische Besitzung im kleinen Marienburger Werder, 7½ Hufe kulmisch, incl. Wiesen, mit neuen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, nöthigem lebenden und todten Inventarium, vollständig bestellten Saaten, soll Familien-Verhältnisse wegen aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere zu erfragen in portofreien Briefen bei C. W. Petersen in Marienburg, Neustadt № 138.

No. 395. Eine Freischulzerei in der Nähe von Marienburg, auf der Höhe, welche freies Bau- und Brennholz aus dem Königl. Walde erhält, mit 6½ Hufe incl. der genügenden Wiesen, auch einem bedeutenden Torfstich, ganz neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, vollständig todtem und lebendem Inventarium incl. 150 Stück Schafe, soll aus freier Hand verkauft werden. Die nähern Bedingungen erfragt man in portofreien Briefen bei C. W. Petersen in Marienburg, Neustadt № 138.

No. 396. **Bekanntmachung**
der Holzverkaufs- und Zahltermine für die Königl. Oberförstereien Montau, Okonin, Wilhelmswalde und Wirthy im 2ten holden Jahr 1840.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Oberförsterei Montau.													
Für die Forstbeläufe Kochankenberg u. Sturmberg.	In Waldhaus zu den Spengawskenschen Gütern gehörig von 10 bis 12 Uhr Vorm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	4
Für die Forstbeläufe Bielawkerweide, Borkau u. Brodden.	Im Gasthause zur Hoffnung in Pelplin von 10 bis 12 Uhr Vorm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9	5
Oberförsterei Okonin.													
Für sämmtliche Forstbeläufe.	In Steinkrug von 10—12 Uhr Vorm.	—	—	—	—	—	—	15	12	9	10	11	7
Oberförsterei Wilhelmswalde.													
Für sämmtliche Forstbeläufe.	In der Oberförsterei Wilhelmswalde von 10 bis 12 Uhr Vorm.	—	—	—	—	—	—	16	13	10	8 15 22 29	4 12 19 26	3 9 17 23
Oberförsterei Wirthy.													
Für sämmtliche Forstbeläufe.	In der Oberförsterei Wirthy von 10—12 Uhr Vorm.	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	13	8

In den obigen Terminen vom October ab werden die Heidemiethezettel so wie die Anweisungen über die erste Hälfte des Deputatholzes für die Schullehrer pro 1841 verabreicht. Stargardt, den 23. Mai 1840.

Die Forstinspection.

No. 397. Ein in dem fruchtbarsten Theile der Graudenzer Niederung belegenes, zu Eigenthumsrechten besessenes, mit vollständigem lebenden und todten Inventar versehenes, und mit ganz neuen Gebäuden besetztes Grundstück steht für 6000 Rtl. zum Verkaufe.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Justiz-Commissarius Simmel zu Neuenburg.

No. 398. Zum Verkauf mehrerer Pfandstücke, bestehend in Schaafen, Schweinen, Betten ꝛc., in dem Dorfe Meisterswalde ist ein Termin auf den 27 Juni c. Vormittags 10 Uhr im Schulzen-Amte daselbst anberaumt, zu welchem Käufer eingeladen werden.

Sobbowitz, den 21. Mai 1840. Königl. Domainenamt.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 399. Die auf Summin haftenden Pfandbriefe:

No. 6. 1000 Rthlr. 15 200 Rthlr. 18. 1000 Rthlr. 21. 400 Rthlr 23. 300 Rthlr.
No. 24. 300 Rthlr. 26. 200 Rthlr. 27. 200 Rthlr. 28. 200 Rthlr. 29 200 Rthlr.
No 30. 200 Rthlr 34. 25 Rthlr. 37 100 Rthlr. 38. 100 Rthlr. 39. 100 Rthlr.
No. 40. 100 Rthlr. 41. 100 Rthlr. 42. 100 Rthlr. 43. 100 Rthlr. 44. 100 Rthlr.
No. 45. 100 Rthlr. 48. 100 Rthlr. 49. 100 Rthlr. 50. 100 Rthlr. 51. 100 Rthlr.
No. 53. 100 Rthlr. 54. 100 Rthlr. 55. 25 Rthlr. 57. 25 Rthlr. 58. 25 Rthlr.
No. 59. 25 Rthlr 63. 100 Rthlr. 64. 100 Rthlr. 65. 300 Rthlr.

sollen abgelöst werden. Dieselben werden daher den Inhabern in Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 hiermit dergestalt gekündigt, daß sie bis spätestens den 15. November d. J. in unserer Kasse umgetauscht, oder zur Einlösung gegen baares Geld deponirt sein müssen, widrigenfalls die gesetzlichen Folgen eintreten.

Danzig, den 28. Januar 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Die Translocirung einer Wasser-Abmahlmühle der Dorfschaften Hoppenau, Schwarzdamm und Neuhaff betreffend.

No. 400. Die Dorfschaften Hoppenau, Schwarzdamm und Neuhoff beabsichtigen eine ihrer Abwässerungs-Mühlen bei der Lehmenhand an der Frischau abzubrechen, und zur besseren Entwässerung ihrer Ländereien, an der Sommeraner Vorfluth zu errichten, wo die Mühle obenhalb Neuhoff neben der Schlamsackschen Trift zu stehen kommen soll. Mit Bezug auf den §. 7. des Gesetzes vom 28. October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Widersprüche binnen 3 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei den genannten Ortschaften anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf derselben die Ertheilung des landespolizeilichen Consenses zur Ausführung des Projekts zu gewärtigen ist. Elbing, den 26. Mai 1840.

Der Landrath.
gez. Abramowski.

No. 401. Die Ausführung der an der katholischen Kirche in Lasin erforderlichen Reparaturen, so wie die Wiederherstellung der durch ein Gewitter erfolgten Beschädigungen der Kirche und des Thurms soll zur Ausführung in diesem Jahre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu steht auf den 15. Juni d. J. Vormittags von 10 bis Mittags 1 Uhr im Pfarrhause in Lusin ein Termin an, zu welchem sichere Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zeichnung und die Kostenanschläge hier in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Czechocyn, den 27. Mai 1840. Königl. Domainenamt.

No. 402. Splösteter & Friedrich in Tiegenhof

empfehlen einem geehrten Publikum des Orts und der Umgegend ihre am 12. v. M. neu etablirte

Tuch-, Leinwand-, Eisen- und Material-Waaren-Handlung,

und verbinden, mit der Bitte um geneigten Zuspruch, die Versicherung, die möglichst billigsten Preise zu stellen.

No. 403. Alle Gattungen Tabake, aus der Fabrik des Herrn Ludwig Alsen in Elbing, sind zu Fabrikpreisen zu haben bei

Splösteter & Friedrich in Tiegenhof.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 24. —

Danzig, den 10. Juni 1840.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 165.

Wir haben genehmigt, daß der Sitz der Spezial-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Berent nach Stargardt verlegt werde, und werden die Eingesessenen aus dem Berenter, dem Stargardter und dem westlichen Theile des Carthauser Kreises, in so weit derselbe näher an Stargardt wie an Danzig und Neustadt liegt, aufgefordert, ihre Anträge in diesen Angelegenheiten vom 1. Mai d. J. ab bei dem Oekonomie-Commissarius Lenz in Stargardt anzubringen. Danzig, den 18. April 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 166.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Heydekruger Kreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthl. verbunden ist, ist noch vacant.

Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt sind, werden hiemit aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse, bei uns zu melden. Wir bemerken noch, daß der Marktflecken Ruß zum Wohnort des Kreis-Chirurgen bestimmt ist. Gumbinnen, den 19. Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

No. 167.

Der bisherige Bürgermeister Hinzen zu Pr. Stargardt ist von der dortigen Stadtver-

ordneten-Versammlung auf anderweite 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Diätarius Heinrich Fox aus Braunsberg ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Tolkemit zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Schmidt in Stargardt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Rathmann und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Freischulzerei-Besitzer Jacob Hirsch zu Lusino ist nach dem erfolgten Ableben des zeitherigen Waldwärters Schulzen Sochalla daselbst zum interimistischen Respicienten des Belaufs Lusino in der Oberförsterei Piekelken bestellt worden.

Zum Lehrer bei der Schule in Lunau ist der definitiv angestellt gewesene Lehrer Herrmann Witt aus Gr. Suckczyn erwählt und diese Wahl definitiv bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Lehrers Witt vakant gewordene Schulstelle in Gr. Suckczyn ist dem Lehrer Johann Holzzuff aus Uplkau definitiv übertragen worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Friedrich August Dahm zu Lienfitz ist definitiv bestätigt worden.

No. 168. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten, pro mense Mai 1840.

Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen. weiße			Erbsen. graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
	pro Scheffel												pro Scheffel											
Nr.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1 Danzig	2	5	—	1	1	6	—	28	—	—	19	—	1	19	—	1	15	6	—	19	—	3	12	6
2 Elbing	2	12	6	1	—	9	—	27	6	—	19	6	1	7	—	1	7	—	—	14	6	2	25	—
3 Marienburg	2	7	6	—	29	6	—	24	—	—	19	6	1	6	6	1	6	6	—	16	—	2	15	—
4 Stargardt	2	7	6	—	27	6	—	25	6	—	17	6	1	2	—	1	3	6	—	17	—	2	20	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 24.)

№ 24.

Danzig, den 10. Juni 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 404. Das dem Schiffscapitain Jacob Pröhl und dessen Ehefrau zugehörige, in der Seifengasse unter der Servis-Nummer 948. und No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 951 Rtl. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 18. August 1840 Vormittags 12 Uhr

vor oder in dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame

a. der Schiffscapitain Jacob Pröhl und dessen Ehefrau Christine Dorothea geb. Krüger, oder deren unbekannte Erben,
b. der August Eduard Pröhl oder dessen unbekannte Erben,
c. der seinem Aufenthalte nach unbekannte Carl Rudolph Pröhl, oder dessen unbekannte Erben,

hiedurch vorgeladen.

Danzig, den 21. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 405. Das zur Concurs-Masse des verstorbenen Geschäfts-Commissionairs Johann Gottlieb Kalowski gehörige, in der Hundegasse unter der Servis-Nummer 242. und No. 53. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3588 Rtl. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 18. August 1840 Vormittags 12 Uhr in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich wird zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame der seinem Aufenthalte nach unbekannte Schauspieler Friedrich Eduard Kalowski zum gedachten Termine vorgeladen.

Danzig, den 30. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 406. Das der Wittwe und den Erben des Schiffszimmermanns Gottfried Szypior zugehörige, zu Oliva unter der Servis-Nummer 115. und No. 5. R. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 237 Rtl. 17 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 11. September 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 9. Mai 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 407. Das zur erbschaftlichen Liquidations-Masse der Zimmergeselle Andreas und Regine Förſterschen Eheleute gehörige Grundstück Litt. A. XIII. 40., hier in der grünen Gasse belegen, abgeschätzt auf 430 Rtl. 27 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 19. September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Stadtgerichts-Rath Klebs anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion, auch insbesondere der Schuhmacher Christian Drews, der Carl Ludwig Heinrich Drews und Johann Christian Drews modo deren Erben hiedurch öffentlich vorgeladen. Elbing, den 12. Mai 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 408. Die zum Nachlaß der Johann und Marianne, geborn Thiele, Wiszniewskischen Eheleute gehörigen, im Dorfe Subkau sub No. 16. und 23. belegenen, völlig separirten Krug- und Bauergrundstücke mit 202 Morgen 69 □Ruthen preuß. Ackerland und Wiesen, einem Kruggebäude, Gaststall, 2 Wohnhäusern, einer Familienkathe, 2 Scheunen, einem Vieh- und Pferdestall und todtem und lebendem Inventarium sollen von Johanni dieses Jahres ab auf 9 bis 12 Jahre gegen Bestellung einer Kaution von 500 bis 600 Rthr. in termino

den 15. Juni c. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle in Subkau verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Dirschau, den 13. Mai 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 409. Das zu Schönsberg sub № 38. belegene köllnische Grundstück des Johann

Schulz, bestehend aus drei Morgen Land mit einer Kathe und Stall bebaut, abgeschätzt auf 150 Rthlr., soll am 10. September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein, Bedingungen und Taxe können in der Registratur eingesehen werden. Tiegenhof, den 14. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 410. Die auf dem Adelichen Gute Lagschau eingetragenen Pfandbriefe: No. 1. a 1000 Rthlr., 2. 1000 Rthlr., 4. 900 Rthlr., 5. 900 Rthlr., 6. 300 Rthlr., 7. 200 Rthlr., 8. 100 Rthlr., 10. 400 Rthlr., im Gesammtbetrage von 4800 Rthlr., sind zur Ablösung angemeldet. Es werden dieselben demnach den Inhabern in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Order vom 11. Juli 1838 mit der Maaßgabe gekündigt, daß sie solche zu jeder Zeit bei unserer Kasse gegen andere Pfandbriefe umtauschen können, oder verpflichtet sind, sie spätestens bis zum 15. November 1840 zu unserm Depositorio gegen Empfang eines Depositionsscheins einzuliefern, und hiernächst im Weihnachts-Termine c. die Zahlung der Valuta dafür nebst den laufenden Zinsen zu gewärtigen haben.

Danzig, den 1. Mai 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Die Transloeirung einer Wasser-Abmahlmühle der Dorfschaften Hoppenau, Schwarzdamm und Neuhoff betreffend.

No. 411. Die Dorfschaften Hoppenau, Schwarzdamm und Neuhoff beabsichtigen eine ihrer Abwässerungs-Mühlen bei der Lehmenhand an der Fischau abzubrechen, und zur besseren Entwässerung ihrer Ländereien, an der Sommeraner Vorfluth zu errichten, wo die Mühle oberhalb Neuhoff neben der Schlamsackschen Trift zu stehen kommen soll. Mit Bezug auf den §. 7. des Gesetzes vom 28. October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei den genannten Ortschaften anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf derselben die Ertheilung des landespolizeilichen Consenses zur Ausführung des Projekts zu gewärtigen ist. Elbing, den 26. Mai 1840.

Der Landrath.

gez. Abramowski.

Für die Herren Destillateure, Kaufleute, Gastwirthe u. s. w.

No. 412. Bei A. F. Schultz in Berlin, Stralauer-Strasse No. 12, ist neu er-

schienen und daselbst gegen portofreie Einsendung von 2 Thlr. preus. Cour. zu haben, so wie durch jede Buchhandlung von dort zu beziehen:

Die praktische Destillirkunst oder vollständige Anweisung zur Anfertigung aller einfachen und doppelten Branntweine und Liqueure, Ratafias, Crems u. s. w. auf kaltem Wege mittelst ätherischer Oele und durch Extraction, so wie auf warmem Wege durch Destillation, und der sichersten und bewährtesten Methode, den rohen Branntwein zu entfuseln und zu reinigen, von Schultz, Apotheker, wirklichem Mitgliede des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland und ehemaligem praktischem Destillateur, Berlin, 1840.

Zugleich sind derselben die ganz neu entdeckten Vorschriften zur Anfertigung eines den Indischen noch übertreffenden Rums, Cognacs und Franzbranntweins, so wie des Weinsprits (wovon jetzt so bedeutende Quantitäten nach dem Auslande verschickt werden) beigefügt, welcher auf eine äusserst leichte und billige Weise in jedem Lokal und in jeder Quantität hergestellt werden kann.

Jedem Abnehmer wird übrigens die Bedingung gemacht, die darin enthaltenen Vorschriften nur für sich allein zu benutzen und solche Niemandem mitzutheilen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 413. Der nachstehend signalisirte Mueketier der 3ten Kompagnie des Königlichen 5ten Infanterie-Regiments Michael Klein ist am 31. v. Mts. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensdarmen unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite an das Kommando des gedachten Regiments abzuliefern. Danzig, den 3. Juni 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familienname: Klein; Vorname: Michael; Geburtsort: Mielenz, Kreis Marienburg; letzter Aufenthaltsort: Mielenz, Kreis Marienburg; Religion: evangelisch; Alter: geboren den 19. März 1816; Größe: 5 Zoll 1 Strich; Haare: dunkel; Stirn: flach; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: länglich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Bart: keinen; Kinn: spitz; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: bleich; Gestalt: mittelmäßig; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer Dienstmütze, einer Halsbinde, einer Dienstjacke, einem Paar grauen Tuchhosen und einem Paar Kommißschuhen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 25. —

Danzig, den 17. Juni 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 169.

Der §. 10. des wegen der Schaafräude erlassenen Regulativs vom 15. März 1825 (Amtsblatt 1825 fol. 201.) bestimmt,

daß jeder, welcher Schaafe, Schaaffelle oder Vliesse kauft oder transportirt, gehalten sei, von der Polizeibehörde des Orts, aus welcher sie herkommen, sich bescheinigen zu lassen, daß die Schaafe gesund sind, und diese Atteste überdem von dem in derselben Verordnung weiter unten bezeichneten Districts-Commissarius, zu dessen Bereich der Ort gehört, contrasignirt sein müssen.

Da für die Uebertretung dieser Vorschrift eine Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, so wird solche kraft der den Königlichen Regierungen durch die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 11. (confr. Gesetzsammlung S. 1817 fol. 249—282.) ertheilten Befugniß in Gemäßheit der Bestimmungen des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §§. 33., 35., 240. auf 15 Sgr. bis 2 Rthlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe hiermit festgesetzt. Danzig, den 4. Juni 1840.

No. 170.

Im Verlage der B. F. Voigtschen Hofbuchhandlung zu Weimar ist so eben die vierte Auflage des Beerschen Duodez-Atlasses erschienen. Derselbe enthält 24 sauber, in Kupfer gestochene Karten, und zeichnet sich sowohl durch die Deutlichkeit und Reinheit des Stichs als auch durch seine Anwendbarkeit bei allen bisher erschienenen Lehr- und Unterrichtsbüchern der Erdbeschreibung vortheilhaft aus. Der Preis für das einzelne Exemplar beträgt 15 Sgr.

Bei der großen Wohlfeilheit des Preises nehmen wir Veranlassung, diesen Atlas allen Schuldirectionen zur Einführung in ihren Schulen angelegentlichst zu empfehlen.

Danzig, den 29. Mai 1840.

Jahrmärkte in Stargardt.

No. 171.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie Seitens des Königlichen Oberpräsidii gestattet worden, daß bei den vier Jahrmärkten der Stadt Stargardt der Viehmarkt abgesondert von dem Krammarkte den Tag vor dem letztern, und wenn dieses ein Sonntag ist, Freitag vorher gehalten werden darf.

Für die in diesem Jahre noch zur Abhaltung gelangenden 3 Märkte treffen hiernach die Viehmärkte auf

Montag den 29. Juni,
Freitag den 18. September,
Freitag den 30. October c.

Danzig, den 30. Mai 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 172.

Zufolge §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wird bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Entscheidung der in den zu dem Bezirke des unterzeichneten Gerichts gehörigen Beläufen Nadolle, Sobiencisz und Piasznisz, Forstreviers Darzlub, vorfallenden einfachen Holzdiebstähle die hieselbst abzuhaltenden Forstgerichts-Tage auf den ersten Montag nach dem 8. in den drei Monaten Januar, Mai und September jeden Jahres bestimmt sind. Neustadt, den 3. Juni 1840.

Königl. Preuß. Landgericht.

Personal-Chronik.

No. 173.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Sekretair und Büreau-Vorsteher Reinert beim Königlichen Provinzial-Steuer-Directorate den Charakter als Hofrath Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Dem bisherigen Kanzelei-Sekretair Ciborovius bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorate ist der Charakter als Kanzelei-Inspector verliehen.

Der Büreau-Assistent Wiebe ist zum Sekretair und Calculator beim Provinzial-Steuer-Directorate befördert worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 25.)

№ 25.

Danzig, den 17. Juni 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 414. Das Königl. Allensteiner Amts-Vorwerk Klein Bertung nebst dem 1804 eingerichteten Abbau Neu-Bertung hat bisher einen Theil der Allensteiner Genera'pacht gebildet. Der bisherige Pächter wünscht vom 1. Junius 1841 ab nur die Pachtung der drei übrigen Vorwerke zu erneuern und diesen seine Industrie ausschließlich zu widmen. Bertung wird daher von obenerwähntem Zeitpunkte ab höherer Anordnung gemäß für sich bestehend und zwar auf 12 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; zum meistbietenden Ausgebote dieser Pacht haben wir einen Termin auf den 22. Juli 1840 Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath von Hake angesetzt und laden Pachtlustige ein, zu demselben über Ihre zur Führung einer Königl. Domainen-Pachtung erforderlichen Qualifikationen, über das zur Uebernahme derselben nöthige Vermögen sich auszuweisen, und sodann Ihre Gebote über den höhern Orts bestimmten mindesten jährlichen Pachtzins von jährlich Eintausend dreihundert drei und vierzig Thaler einschließlich Vierhundert sieben und vierzig und einen halben Thaler in Preuß. Natural-Golde abzugeben.

Zu einer allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt:

Klein und Neu-Bertung liegt im Zusammenhange, etwa eine Meile von der Kreis- und Gerichtsstadt Allenstein, ungefähr 13 Meilen von Elbing, ungefähr 16 Meilen von Königsberg.

Bei der Vermessung im Jahre 1838—39 sind im Ganzen über 2926 Magdeb. Morgen, darunter 1760 Magdeb. Morgen Acker (incl. des mehrjährigen) etwa 283 Magdeb. Morgen Wiesen, 27 Morgen Gärten, 290 Morgen Weide, 103 Morgen Hof- und Baustellen, Gräben, Wege, 69 Morgen Brüche, 319 Morgen Seen ꝛc. befunden. Die Felder sind zwar mit Höhen durchzogen, jedoch abträgig; abwechselnd streng lehmig, grandig und sandig; — die Roßgärten enthalten bis jetzt vielleicht etwas knappe, aber doch nahrhafte

Weide, die übrigen Weiden stehen dagegen zurück, darum wird in den benachbarten Königl. Allensteiner Nadelholz-Forsten auf circa 800 Morgen Hülfsweide zugelassen; besondere Unfälle, die die Felder betroffen hätten, sind nicht bekannt geworden.

Herrschaftlich inventarisch sind 21 Ochsen zum Werth von 158 Rtl. 11 Sgr. 8 Pf., 11 Pferde zum Werth von 75 Rtl. 1 Sgr. 8 Pf, 600 Schaafe zum Werth von 577 Rtl. 5 Sgr. Wirklich gehalten sind jetzt durchschnittlich über 40 Ochsen und über 20 Pferde; beide, so wie das Küchen-Milch-Vieh, nur gewöhnliches leichtes Landvieh, die Schaafe hingegen schon in der Veredlung, doch braucht namentlich für die letztern der bisherige Pächter kein Natural-Inventarium abzugeben. Nebennutzung gewährt, da die Sommerfischerei im Bertung-See vererbpachtet ist, nur die Winterfischerei in ebendemselben.

Besondere Verpflichtungen haften außer den Natural-Calende-Lieferungen an den Pfarrer in Groß-Bertung auf dem Vorwerke nicht.

Wegen des auf dem Vorwerke neu zu erbauenden Wohnhauses und Bergung des Brennholzes, der Wagen ꝛc., eines Brunnens und einer Bewährung für diese Gebäude muß Pächter sich den Festsetzungen des Königl. Ministeriums lediglich unterwerfen.

Von dem obgedachtermaßen von Alters her zum Werth von 810 Rtl. 18 Sgr. 4 Pf. dem zeitigen Pächter übergebenen Inventarium, das aber der neu Anziehende nun als Eigenthum zu übernehmen hat, sind 10 Rtl. 18 Sgr. 4 Pf. und ein viermonatlicher Pacht-Pränumerations-Zins baar vor der Uebergabe der auf Eintausend Thaler in Staats-Papieren nebst Coupons bestimmten Pacht-Caution, spätestens bis zu dem 2. April 1841 der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Königsberg kostenfrei einzuliefern. Die nach der weitern Revision des Königl. Ministeriums vorbehaltenen Pachtbedingungen und die neuesten Karten wird in unserer Registratur der Hofrath Schmann den Pachtlustigen zur Einsicht vorlegen. Königsberg, den 29. April 1840.

Königliche Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 415. Das den Schneidermeister Benjamin Ewertschen Eheleuten und den Herderschen Erben zugehörige, in der Hundegasse hieselbst unter der Servis-Nummer 297. und Nro. 7. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 571 Rtl. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. Juli 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame

auf den 14. Juli Vormittags 10, Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius bei Vermeidung der Präclusion auf das Stadtgerichtshaus vorgeladen. Danzig, den 21. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 416 Das der Frau Elisabeth Neumann geborne Ewald zugehörige, auf dem ersten Damm hieselbst unter der Servis-Nummer 1120. und Nro. 4. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3008 Rtl 13 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 21. Juli 1840 Vormittags 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Gleichzeitig werden der eingetragene Gläubiger Peter Borchardt oder dessen Erben Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem gedachten Termine vorgeladen.

Danzig, den 27. März 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 417. Das den Bürger Johann Gottfried Raabeschen Eheleuten zugehörige, am Stein unter der Servis-Nummer 794. und Nro. 54. des Hypothekenbuchs am Ramdau gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1608 Rtl zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Acht und zwanzigsten Juli 1840 Vormittags um 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 7. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 418. Das dem Comité des Theaterbaues zugehörige, vor dem Langgass'schen Thor an der Reitbahn hieselbst unter der Servis-Nummer 2947. und Nro. 12. des Hypothekenbuchs gelegene Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 94 Rtl 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 22. (zwei und zwanzigsten) September 1840 Vormittags 12 (zwölf) Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden, zu welchem Termine die unbekannten Mitglieder des von den Actionairs ernannten Comité des Theaterbaues, sowie die Wittwe und Erben des Kaufmanns J. C. Bodenstein zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen werden.

Auch werden zu dem den 22. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn

Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hieſiger Gerichtsſtelle angeſetzten Termine alle unbekannte Realberechtigte bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

Danzig, den 26. Mai 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 419. Das den Gaſtwirth Johann und Anna geb. Siefert Koſchinskiſchen Eheleuten zugehörige Grundſtück Litt. A. XII. 103 b., abgeſchätzt auf 501 Rtl. 26 Sgr., ſoll in dem im Stadtgericht auf den 24. Auguſt c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Albrecht anberaumten Termin an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen können in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden. Elbing, den 27. April 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 420. Das hieſelbſt, Nro. 636. des Hypothekenbuchs, gelegene Grundſtück der Wittwe und den Erben des Eigenthümer Jacob Beyer gehörig, abgeſchätzt auf 78 Rtl. 15 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 22. September 1840 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Auch wird die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Catharina Podgurska zu demſelben öffentlich vorgeladen.

Marienburg, den 14. Mai 1840. Königlich Preußiſches Landgericht.

No. 421. Zur Vererbpachtung des der Stadtgemeine gehörigen Grundſtücks in der Katergaſſe № 224. gegen Einkaufgeld und Canon haben wir einen Licitations-Termin

Freitag den 31. Juli Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhauſe vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. angeſetzt.

Danzig, den 6. Juni 1840.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

No. 422. Zur Vererbpachtung der Plätze im Poggenpfuhl an der Ecke der Thornſchen Gaſſe, No. 345., 346., 347., 348., 465., von zuſammen 39⅙ □Ruthen, haben wir einen Licitations-Termin

Freitag den 31. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. angeſetzt.

Danzig, den 11. Juni 1840.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

No. 423. Das hieselbst sub Litt. A. II. 182. in der Herrnstraße № 34. belegene, in einer wüsten Wohnhaus-Baustelle bestehende, jetzt dem Heil. Geist-Hospital zugehörige Grundstück, soll mit dem dazu gehörigen Remise- und Stall-Gebäude, einem Garten, einem Erbe Neustädtschen Bürgerlandes, und mit der Befugniß, von dem Grundstück A. XV. 9. einen jährlichen Canon von 25 Sgr. zu erheben, übrigens mit der Bedingung, die Baustelle wieder mit einem Wohnhause zu bebauen, zum Verkauf ausgeboten und dem Meistbietenden überlassen werden.

Der Termin hiezu steht auf den 25. Juni c. um 11 Uhr Vormittags hier zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Friese an, und werden dazu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen, daß die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden kann. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Veräußerung für das Heil. Geist-Hospital wird übrigens dadurch begründet, daß die Administration des Grundstücks für eine milde Stiftung mit Schwierigkeiten und Nachtheil verknüpft ist.

Elbing, den 22. April 1840. Der Magistrat.

No. 424. Auf höhere Anordnung soll die Obst-Nutzung von den an der Chaussee gepflanzten Obstbäumen im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Pr. Stargardt pro 1840 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu nachstehende Termine anberaumt sind.

1) Für die auf der Strecke von Dirschau bis Hohenstein mit Einschluß der Strecke von der Liebenhöfer Grenze bis vor Hohenstein befindlichen 2080 Stück Apfel- und Birnbäume, so wie für die auf der Strecke von Dirschau bis Czarlin befindlichen 914 Stück Apfel- und Birnbäume, den 3. Juli Vormittag auf dem Steuer-Amte in Dirschau;
2) für die auf der Strecke von Gremblin bis Czarlin stehenden 1504 Stück Apfel- und Birnbäume, am 4. Juli Vormittag bei der Chaussee-Barriere Czarlin vor dem Herrn Steuer-Inspector Schnell;
3) für die auf der Strecke von Gremblin bis Mewe befindlichen 2724 Stück Apfelbäume, am 3. Juli Vormittag auf dem Steuer-Amte in Mewe;
4) für die auf der Strecke von Miradau bis Zblew befindlichen 125 Stück Kirschen- und Pflaumenbäume, am 3. Juli Vormittag im Kruge zu Miradau vor dem Herrn Steuer-Inspector Schnell;
5) für die auf der Strecke von Conitz bis zur Schlochauer Grenze befindlichen 577 Stück Kirschenbäume, am 3. Juli Vormittag auf dem Steuer-Amte in Conitz.

Die Pachtbedingungen liegen auf den Steuer-Aemtern in Dirschau, Mewe, Conitz und auf dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte zur Einsicht bereit.

Pr. Stargardt, den 6. Juni 1840. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 425. Höherer Bestimmung zufolge soll die mit dem 1. d. M. pachtlos gewordene niedere Jagd auf den Feldmarken Sobbowitz und Boszczewken im Wege der öffentlichen Licitation auf anderweite 12 Jahre verpachtet werden. Hiezu habe ich einen Termin auf Donnerstag den 2. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Oberförsterei anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termin erfolgt.

Sobbowitz, den 12. Juni 1840. Der Oberförster Hoff.

No. 426. Es soll das, zum Nachlasse des verstorbenen Consuls Fischer gehörige Lager von weißen und grünen Glaswaaren, bestehend aus: 1000 Hüttenhundert ¾ und ⅜ Medocflaschen, 1100 Hüttenhundert ¾ und ⅜ Porterflaschen, 770 Hüttenhundert 1- und ¾ Quart Bierflaschen, 439 Bund Medicinglas, 74 Bund Dintenfässern; ferner aus Schnupftabaks-, Rumm-, Jagd-, Klunkerflaschen, Milchsatten und dergleichen, zusammen abgeschätzt auf 1732 Rthlr, am 27. Juli c. Vormittags 8 Uhr im Wege der öffentlichen Auction auf der hiesigen Glashütte verkauft werden.

Colberg, den 6. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Haus-Verkauf in Elbing.

No. 427. Das zum Nachlaß der Kaufmanns-Wittwe Giese gehörige, am alten Markt № 62. hierselbst belegene massive Wohnhaus, mit 8 Stuben, gewölbten Kellern, großen Hintergebäuden, 2 Hofräumen, 2 Erben Land, im besten baulichen Zustande, und zu Fabrik- oder sonstigen Geschäfts-Anlagen, seiner vortheilhaften Lage und Geräumigkeit wegen besonders geeignet, soll aus freier Hand verkauft und der Zuschlag, mit Genehmigung unterzeichneter minorenner Erben, ertheilt werden.

Hiezu ist ein Termin auf Montag den 22. Juni c. Vormittags 11 Uhr in oben bezeichnetem Grundstücke angesetzt worden, zu welchem Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Auf beliebige, portofreie, vorherige Anfragen über die näheren Kaufs-Bedingungen wird Herr Kaufmann G. E. Thiel hierselbst bereitwilligst Auskunft ertheilen.

Elbing, den 13. Mai 1840. Die Gieseschen Erben.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 428. Die aus dem Vermögen des ehemaligen Stolzenberger Depositorii auf den Grundstücken des dortigen Stadtältesten Engler angeliehenen und aus den Retablissementsgeldern dieser Grundstücke erstatteten, angeblich zu einer Zieglerschen Pupillen-Masse gehörigen Gelder, im Betrage von 647 Rthlr 10 Sgr. 7 Pf. zusammen, werden, da sich bisher Niemand dazu als Eigenthümer hat legitimiren können, bei ferner unter-

bleibender Ablo derung binnen 4 Wochen an die allgemeine Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden. Danzig, den 27. Mai 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Die Translocirung einer Wasser-Abmahlmühle der Dorfschaften Hoppenau, Schwarzdamm und Neuhoff betreffend.

No. 429. Die Dorfschaften Hoppenau, Schwarzdamm und Neuhoff beabsichtigen eine ihrer Abwässerungs-Mühlen bei der Lahmenhand an der Fischau abzubrechen, und zur besseren Entwässerung ihrer Ländereien, an der Sommerauer Vorfluth zu errichten, wo die Mühle oberhalb Neuhoff neben der Schlamsackschen Trift zu stehen kommen soll. Mit Bezug auf den §. 7. des Gesetzes vom 28. October 1810 werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei den genannten Ortschaften anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf derselben die Ertheilung des landespolizeilichen Consenses zur Ausführung des Projekts zu gewärtigen ist. Elbing, den 26. Mai 1840.

Der Landrath.
gez. Abramowski.

Wichtige ganz neue Erfindung für Brauereibesitzer, Gastwirthe, Bierschänker, das Sauerwerden der Biere zu verhüten u. s. w. betreffend.

No. 430. Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhüten, trüb und schaal, so wie sauer gewordene herzustellen, und Biere auf die vortheilhafteste und billigste Art weinklar zu machen, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Rthlrn. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) nur allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren ist einzig und unübertrefflich in seinen Wirkungen, es verbessert den Geschmack eines jeden Bieres bedeutend, und läßt sich dasselbe Jahre lang, ohne sauer zu werden oder zu verderben, aufbewahren. Gleichzeitig sind demselben die Vorschriften des, wegen seines lieblichen aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten englischen Kräuter- oder Magenbiers, so wie des neu erfundenen Kartoffelbiers, Weinbiers und Champagnerbiers beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokale und in jeder Quantität erstaunend leicht und billig hergestellt werden können.

A. F. Schultz in Berlin, Stralauerstraße Nr. 12.,
approbirter Apotheker, wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland, und ehemaliger praktischer Bierbrauer.

No. 431. Schwere polnische Leinwand, die sich ganz vorzüglich zu Wollsäcken eignet, ist zu Verkauf, im Speicher „die goldene Sonne," Milchkannengasse № 272.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 432. Der wegen Meineids zur Untersuchung gezogene Knecht Johann Kaminski alias Sarnowski und der wegen wiederholter Diebstähle in Untersuchung stehende Knecht Gottlieb Ziemann, beide aus Ossowo, sind am 8. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, genannte Verbrecher im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Pr. Stargardt, den 10. Juni 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Johann Kaminski alias Sarnowski.

Alter: 21 Jahr; Religion: katholisch; Gewerbe: Knecht; Sprache: polnisch und deutsch; Geburtsort: Ossowo; früherer Aufenthaltsort: Ossowo; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haar: blond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: klein; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: kräftig; Füße: gesund; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Warrjacke, kattunen Weste, blauleinwandnen Hosen, hohen Stiefeln, einer grauen Warrmütze, einem buntkattunen Halstuche und leinenen Hemde.

Signalement des Gottlieb Ziemann.

Alter: 23 Jahr; Religion: evangelisch; Gewerbe: Knecht; Sprache: polnisch und deutsch; Geburtsort: Lubichow; früherer Aufenthaltsort: Ossowo. Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haar: braun; Stirn: rund und bedeckt; Augenbraunen: schwarz; Augen: blond; Nase: spitz; Mund: klein; Zähne: gesund; Kinn; rund; Gesichtsbildung: ziemlich rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: kräftig; Füße: einige Flecken; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer blauleinenen Jacke, kattunen Weste, weißleinenen Hosen, hohen ledernen Stiefeln, einem schwarzfilzenen Hute, alten kattunen Halstuche und leinenen Hemde.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 26. —

Danzig, den 24. Juni 1840.

No. 174.

Gesetzsammlung No. 9.

No. 2087. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1840, betreffend die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden durch solche Vertreter der Parteien, die nicht Justizkommissarien sind.

No. 2088. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Mai 1840, betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchsten Order vom 17. März 1839 enthaltenen Bestimmung, wegen Wiedereinziehung des Porto für Unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

No. 2089. Erklärung vom $\frac{20. \text{ März}}{6. \text{ Mai}}$ 1840, die Aufhebung des §. 108. Nr. 6. der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836 in seiner Anwendung auf Preußische Unterthanen betreffend.

No. 2090. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Mai 1840, betreffend die Abgränzung der Notarien in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Elberfeld.

No. 2091. Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preußischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom $\frac{25. \text{ April}}{25. \text{ Mai}}$ 1840.

Gesetzsammlung No. 10.

No. 2092. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. Juni 1840, die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend. Vom demselben Tage.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Eine allgemeine evangelische Kirchen-Collekte zur Wiederherstellung der Pfarr- und Schulgebäude in Tauchritz betreffend.

No. 175.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der in Tauchritz bei Görlitz, Regierungsbezirks Liegnitz, durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Gemeinde daselbst die Ausschreibung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Collekte mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Mai d. J. zu befehlen geruht.

Wir fordern demnach die sämmtlichen evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungsbezirkes auf, eine Collekte in den evangelischen Kirchen abzuhalten, und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen in der bekannten Art bis zum 1. August d. J. einzusenden. Danzig, den 13. Juni 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 176.

Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen von den Elbinger Stadt-Obligationen können nach der Wahl der Gläubiger, in Elbing in den Tagen vom 1. bis 18. Juli c. bei der städtischen Kriegsschulden-Kasse, oder in Berlin in den Tagen vom 1. bis ult. August c. bei der Königl. Haupt-Seehandlungs-Kasse, gegen Ablieferung des betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Elbing, den 4. Juni 1840.

Königlicher Regierungs-Rath und Kommissarius zur Regulirung des Schuldenwesens der Stadt Elbing.

gez. Rothe.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 177.

Der durch das 19te Stück unsers diesjährigen Amtsblatts pag. 87—88. sub No. 138. steckbrieflich verfolgte Militair-Festungs-Sträfling Landwehrmann Friedrich Ahlheim von hier ist wieder ergriffen und an die hiesige Königl. Kommandantur abgeliefert worden, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Controllen hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 16. Juni 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

No. 178.

In der Nacht zum 17. Dezember v. J. ist die von dem Königl. Landgerichte hieselbst, wegen wiederholter gewaltsamer Diebstähle zur 2jährigen Zuchthausstrafe verurtheilte, unverehelichte Christine Dettlaff, deren Signalement unten erfolgt, aus dem hiesigen Kreislazarethe, wohin dieselbe Behufs ihrer Entbindung gebracht worden, mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungen und hat bei ihrer Entweichung die nachfolgend verzeichneten Gegenstände entwendet.

Ihre Habhaftwerdung ist bis jetzt trotz der steckbrieflichen Verfolgung und aller nur möglichen Nachforschungen den Polizeibehörden noch nicht gelungen, weshalb ergebenst ersucht wird, mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf die Dettlaff, welche ein höchst gefährliches und verschmitztes Frauenzimmer ist, zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und hierher per Transport senden zu lassen.

Neustadt, den 17. Juni 1840.

Der Landrath.
gez. von Platen.

Signalement.

Familienname: Dettlaff; Vorname: Christine; Geburtsort: Ostrau; Aufenthaltsort: Rhamel und Swecin; Religion: katholisch; Alter: 28 Jahr; Größe: 4 Fuß 10 Zoll; Haare: schwarz; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: schwarz; Augen: blau; Nase: klein, etwas gedrückt; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: etwas klein; Sprache: polnisch; besondere Kennzeichen: war im 8ten Monate schwanger. Bekleidet war dieselbe mit einem blauleinenen Kleide mit weißen Blümchen, einem buntkattunen kleinen Halstuche, einem desgleichen großen, einer roth und schwarz gestreiften Gingham-Schürze, einer weißen Kappe, einem weißen Unterrocke, einem Paar weißwollenen Strümpfen, einem Paar Schuhe und einem leinenen Hemde. Bei sich hatte dieselbe ein blaues Schnupftuch mit gelben Blümchen und einen messingenen Ring auf dem kleinen Finger der rechten Hand.

Verzeichniß

der von der ꝛc. Dettlaff bei ihrer Entweichung gestohlenen Sachen.

Ein Hemde gez. No. 2. F. F., ein dito gez. C. F., zwei Servietten gez. F. F., drei Paar Strümpfe ohne Zeichen, ein weißbuntes kattunes Kleid mit kurzen Aermeln, zwei weiße Kopfkissenbezüge und einen bunten desgl. mit dem Lazarethzeichen L. N., drei Frauenkleider, ein blaues Merinokleid, eine Schürze, eine Jacke, ein Paar Frauenhandschuhe und zwei Bettlaken mit dem Lazarethzeichen L. N.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

No. 179.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Holzendorff zu Dirschau ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Memel, der Oberlandes-Gerichts-Assessor Gaede zu Cöslin als Hülfsrichter an das Landgericht zu Neustadt, und der Oberlandes-Gerichts-Kalkulator Knopmuß vom Stadtgerichte zu Elbing als Kalkulator an das Land- und Stadtgericht zu Danzig versetzt worden.

Der frühere Salarien-Kassen-Rendant Apel bei dem Landgerichte zu Marienburg ist als Kalkulator bei dem Stadtgerichte zu Danzig in Beschäftigung getreten.

Der Justiz-Commissarius Friedrich Wilhelm August Ferdinand Zeterling zu Berent ist zugleich zum Notarius publicus im Oberlandes-Gerichts-Departement ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Wilhelm v. Tevenar zu Saglau ist als Schiedsmann für den dritten Bezirk des Kirchspiels Prangenau und Marienfee (Carthauser Kreises) erwählt und bestätigt worden.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pfarrer Annecke in Conitz ist zum Superintendenten der Diöcese Conitz ernannt worden.

Nachdem der Landschafts-Deputirte und Gutsbesitzer Herr v. Weickhmann auf Kokoschken für die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. Oder die Stelle des Spezial-Direktors für den Danziger Landkreis 6 Jahre verwaltet hat, ist dieselbe auf seinen Wunsch dem Gutsbesitzer Heyer in Straschin, Danziger Landkreises, übertragen worden, welchem auf Grund des §. 7. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8 Mai 1837 die Bestätigung in dieser Eigenschaft für den Danziger Landkreis ertheilt worden ist.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 26.)

№ 26.

Danzig, den 24. Juni 1840.

Bekanntmachung.

No. 433. Zur Lieferung des erforderlichen Bedarfs an Brennholz zum Heizen der Zimmer im hiesigen Regierungs-Konferenz-Gebäude pro 1840—41, bestehend in 100 Klaftern büchen Scheite, soll ein Unternehmer im Wege der Submission ermittelt werden.

Die diesfälligen Bedingungen können in den Dienststunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden.

Unternehmer, die sich als sicher legitimiren können, fordern wir hiermit auf, ihre Anerbietungen, in versiegelten, an uns adressirten, äußerlich mit dem Rubro:

„Submission auf die Lieferung des Brennholzes zum Heizen der Zimmer im Regierungs-Konferenz-Gebäude"

versehenen Erklärungen bis zum 15. Juli d. J. einzureichen.

In diesen Submissionen muß

a) die gehörige Bekanntschaft mit den festgestellten Bedingungen und die Annahme derselben deutlich ausgedrückt,

b) der Preis pro Klafter, incl. aller mit der Ablieferung bis in die dazu bestimmten Räume verbundenen Kosten, genau angegeben, und

c) über die persönliche Qualifikation und Sicherheit zur Ausführung des Geschäfts der benöthigte Nachweis geführt werden.

Die Auswahl unter den sich meldenden Lieferanten bleibt uns vorbehalten, ein jeder derselben bleibt jedoch an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag an einen Andern oder durch unsere ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden.

Danzig, den 10. Juni 1840.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 434. Das dem Maurergesellen Gottlieb Butschke zugehörige Grundstück Litt. A. XII. 70. und 135., abgeschätzt auf 796 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 26. August c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kleys anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich 1) der Daniel Butschke, 2) die Johann und Eva, geborne Butschke, Augstschen Eheleute, 3) der Jacob Butschke, 4) der Johann Butschke, 5) der Gottfried Butschke und 6) die unbekannten Reelprätendenten hiedurch öffentlich resp. bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen

Elbing, den 24. März 1840. Königl. Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 435. Das dem Hauptmann Carl Friedrich von Thadden, jetzt dessen Erben zugehörige, hieselbst auf dem innern Vorberge sub Litt. A. IV. 73a. belegene, aus einer wüsten Baustelle nebst Hofraum bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf, soll in dem im Stadtgericht auf dem 26. August 1840 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenk anberaumten Termin unter der Bedingung des Wiederaufbaues an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 28. April 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 436. Das den Erben des Schmidts Christian Kollin und dessen Ehefrau Catharine geb. Andres nachher verehelichte Schmidt Leschinsky zugehörige Grundstück Litt. C. I. 29. in Terranowa, abgeschätzt auf 121 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 23. September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin wird zugleich der abwesende Johann Eichhorn, für welchem Rub. III No. 1. 33 Rthlr 42 Gr 15¾ Pf preuß. eingetragen worden, hierdurch öffentlich vorgeladen. Elbing, den 1. Juni 1840

Königlich Preußisches Stadtgericht.

No. 437. Zum öffentlichen Verkauf der Hälfte der Erbpachtsgerechtigkeit auf das zu dem Adl. Dorfe Kaſſarew gehörige Puſtkovien-Grundſtück der Anton und Chriſtine Langeſchen Eheleute zu Kaſſarew № 2. des Hypothekenbuchs von circa 30 Morgen magdeburgiſch, gerichtlich abgeſchätzt auf 60 Rtl., wird ein Termin auf

den 27. August c. Nachmittags um 3 Uhr

im herrſchaftlichen Hofe in Tockar anberaumt.

Die Taxe und Bedingungen, ſowie der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur während der Dienſtſtunden eingeſehen werden.

Zugleich werden zu dieſem Termine ſämmtliche unbekannten Realprätendenten, welche an das zu verkaufende Grundſtück etwa Anſprüche geltend machen wollen, bei Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen. Neuſtadt, den 15. April 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Warzuauſchen Güter.

No. 438. Zum öffentlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit auf das zum Benedict Klebbaſchen Nachlaſſe gehörige Halbbauer-Grundſtück in Kolleczkau № 2. des Hypothekenbuchs im Neuſtädter Kreiſe, zu den Adl. Köllnſchen Gütern gehörig, gerichtlich abgeſchätzt auf 117 Rthlr. 15 Sgr., wozu etwa 1½ Hufen Ackerland, 1 Wohnhaus und 1 Scheune gehören, wird ein Termin auf

den 29. Auguſt c. Nachmittags um 3 Uhr

am Gerichtstage in Kölln angeſetzt.

Zugleich werden zu dieſem Termine die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präcluſion mit ihren etwanigen Anſprüchen mit vorgeladen.

Neuſtadt, den 16. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnſchen Güter.

No. 439. Das im Neuſtädtſchen Kreiſe belegene, zu den Adlich Köllnſchen Gütern gehörige Fichtſche Erbpachtsgrundſtück zu Schönwalder Hütte, welches auf 129 Rthlr. abgeſchätzt worden, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und zum öffentlichen Verkaufe der Termin auf den 29. Auguſt c. im herrſchaftlichen Hofe zu Kölln anberaumt.

Die Kaufbedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bei Vermeidung der Präcluſion hiemit vorgeladen.

Neuſtadt, den 15. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnſchen Güter.

No. 440. Das zur Johann Weſtphalſchen erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe gehörige, im Bereiche der Warzuauer Güter, Neuſtädtſchen Kreiſes, belegene Erbpachts-Vorwerk

Teichhoff, bestehend aus 30 Morgen Acker- und Gartland, 5½ Morgen Wiesen und einer Waldfläche von 6 Morgen 84 Quadratruthen, kulmisch Maaß, abgeschätzt auf 305 Rtl. 4 Sgr. ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und zum öffentlichen Verkaufe ein Termin auf den 27. August c. im herrschaftlichen Hofe zu Tockar angesetzt.

Die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion hiemit vorgeladen.

Neustadt, den 16. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Tockar- und Warznauschen Güter.

No. 441. Zum öffentlichen Verkauf des im Carthauser Kreise im Dorfe Adl. Pommeregin belegenen, zu den Adl. Zalenzeschen Gütern gehörigen Erbpachtsgrundstücks des Michael Trepczyck, bestehend aus einer Hufe culmisch Acker, Wiesen und Gartenland nebst Wohnhaus, Stall und Scheune, gerichtlich abgeschätzt auf 244 Rthr, wird ein Licitations-Termin

auf den 26. August c. Nachmittags um 3 Uhr

am Gerichtstage in Zalenze angesetzt.

Da das Hypothekenwesen dieses Grundstücks bis jetzt noch nicht regulirt und dessen Abschreibung vom Gütercomplexus auch noch nicht einmal erfolgt ist, so werden zu diesem Termine zugleich sämmtliche Realprätendenten und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger des Hauptguts, der Lieutenant Maximilian Ernst Wilhelm v. Kaßler bei Vermeidung der Präclusion mit ihren etwanigen Ansprüchen mit vorgeladen.

Neustadt, den 19. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnschen Güter.

No. 442. Die zur ehemaligen Starostei Parchau gehörigen, in den Licitations-Terminen vom 28. November 1835 und 25. März a. c. unveräußert gebliebenen Seen, als: Ostroncka, Groß und Klein Sarnowice, Krenly und Skarczino sollen der hohen Regierungs-Verfügung vom 11. v. M. gemäß nochmals im Wege der Licitation ausgeboten werden.

Zu diesem Zweck ist ein Termin

auf den 24. Juli a. c. von 3 bis 6 Uhr Nachmittags

in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hälfte des Kaufgeldes sogleich baar deponirt werden muß.

Die Bedingungen können hier jederzeit eingesehen werden.

Berent, den 11. Juni 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 443. Dienstag den 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr soll ein großes

Zollboot nebst allen dazu gehörenden Utensilien im Haupt-Zoll-Amts-Lokale hierselbst meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Danzig, den 19. Juni 1840. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 444 Die vom Danziger Kreise Behufs der Landwehr-Uebung zu gestellenden Pferde sollen auch in diesem Jahre für Rechnung des Kreises öffentlich gegen gleich baare Bezahlung angekauft werden, und es ist dazu ein Termin auf

Montag den 6. Juli c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, welcher hier in Praust abgehalten werden soll. Es werden daher die Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Forderungen entsprechen, eingeladen, dieselben an dem gedachten Tage zum Verkauf zu stellen.

Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden, als Hauptbedingung wird jedoch schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verkäufer der Pferde dieselben bis zum Tage der Ablieferung in gutem Futterzustande erhalten und für jeden Fehler aufkommen müssen.

Nach beendigter Uebung werden die Pferde wieder verkauft werden.

Praust, den 15. Juni 1840.

Die kreisständische Commission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

No. 445. Die Pferde, welche der Neustädter Kreis zur diesjährigen großen Landwehrübung zu gestellen hat, sollen durch Ankauf beschafft werden.

Termin hiezu stehet auf den 10. Juli a. c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Kreisorte an.

Pferdebesitzer, welche zu dem erwähnten Zwecke geeignete Pferde haben, werden ersucht, an diesem Tage sich zahlreich einzufinden und ihre Pferde zum Kauf zu stellen.

Neustadt, den 20. Juni 1840.

Der Landrath.
gez. v. Platen.

No. 446. Es soll der Neubau der Brücke im Dorfe Przetoczin zur Ausführung in diesem Jahre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Zur Ausmittelung eines Entrepreneurs steht zufolge Bestimmung der Königl. Regierung, weil sich in dem ersten Termine kein annehmbarer Unternehmungslustiger gefunden, ein neuer Termin auf den 2. Juli c. von 9 bis 11 Uhr Vormittags hierselbst an, zu welchem Unternehmungslustige eingeladen werden.

Czechoczin, den 10. Juni 1840. Königl. Domainenamt.

No. 447. Einem resp. Publikum machen wir hiemit die ergebene Anzeige, daß durch diesjährige bedeutende Zusendungen, sowohl in- als ausländischer Fabrikate, unser Lager

kurzer Stahl- und Eisen-Waaren

auf das Vollkommenste assortirt ist; und empfehlen wir hievon besonders:

Tischmesser und Gabeln, Scheeren und Lichtscheeren, Rasier-, Taschen- und Federmesser; broncene Gardienen-Halter, -Rosetten, -Ringe, -Durchzüge und Stangenverzierungen; plattirte und Brittania-Metall-Vorlege-, Eß- und Theelöffel, ächt vergoldete glatte und gemusterte, so wie Regierungs-, Polizei-, Post-, Forst-, Anker- und Militair-Uniform-Knöpfe; Reißzeuge, Brieftaschen, Silberdrath, geschlagen ächt Gold und Silber, Theebretter, Leuchter, stählerne Pletteisen, Feuerzangen, Pfropfenzieher, Feuerstähle zu Beuteln, Schlüsselringe und Bleifedern ꝛc. ꝛc. Ferner: Springfedern und alle Gattungen gelber und eiserner Nägel, plattirte engl. Wagenleisten, Werkzeuge für Tischler, Stell- und Stuhlmacher; **Sicheln, Sensen** und **Schaafscheeren,** Halsterketten, Spaden, Kuchenpfannen, stählerne polirte und eiserne Ohr-, Brett- und Handsägen, Schraubstöcke, Armfeilen, Strohfeilen und Feilen sehr verschiedener Art, Gleiwitzer emaillirte Kochgeschirre, Waffeleisen, eiserne Grapen, Jacobs- und engl. Gußstahl, Eisen- und Messingdrath, Tombach-, Messing-, Eisen- und Zinkblech, engl. verzinnt Futter- und Kreutzblech, Zinn in Stangen und Blöcken, messingne Kessel, eiserne geaichte Gewichte, Waagebalken und Schaalen, Kaffeemühlen, Bohre, Schlösser, gegossene Stiften, Zündhütchen, Tafeln und Tafelsteine u. dgl. Waaren mehr;

en gros & en detail zu den billigsten Preisen.

J. G. Hallmann Wwe. & Sohn in Danzig,
Tobiasgasse No. 1858.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 27. —

Danzig, den 1. Juli 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

No. 180.

Die nachstehend aufgeführten Seminaristen, als:

1) Julius Heinrich Schuellenbach, evangelisch, aus Elbing,
2) Carl Ludwig Meyer, evangelisch, aus Elbing,
3) August Ferdinand Rhein, evangelisch, aus Elbing,
4) Carl Ludwig Liedtke, evangelisch, aus Rudczin bei Marienwerder,
5) Gustav Reimund Jude, evangelisch, aus Schäferei bei Marienwerder,
6) Gustav Clemens Wollmann, katholisch, aus Marienburg,
7) Friedrich August Zeih, evangelisch, aus Waldau bei Bischofswerder,
8) August Gottfried Heinrich Lemke, evangelisch, aus Schlochau,
9) Benjamin Hinz, evangelisch, aus Neudörffchen bei Riesenburg,

sind nach wohlbestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementar-Schullehrerstellen erkannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 18. Juni 1840

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Rekurse der Steuer-Contraventionen betreffend.

No. 181.

Wenngleich durch unsere Verfügung vom 26. October 1825 (Amtsblatt pro 1825 Seite 698—99.) ausdrücklich angeordnet ist, daß die in den Untersuchungen über Steuer-

Contraventionen von den Denunzianten anzubringenden Rekursgesuche nicht unmittelbar bei dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerio eingereicht, sondern bei derjenigen Behörde, welche dem Angeschuldigten das Straf-Resolut bekannt gemacht hat, zur weitern Beförderung angebracht werden sollen, so wird dennoch sehr häufig hiergegen gehandelt.

Es wird daher höherer Anordnung gemäß jene Vorschrift zur genauen Beachtung mit dem Eröffnen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche Rekursgesuche gegen Gewerbesteuer-Straf-Resolute dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerio künftig unmittelbar überreichen, darauf keine Entscheidung in der Sache selbst, sondern mit Hinweisung auf die in Rede stehende Vorschrift den Bescheid zu gewärtigen haben, daß ihnen überlassen bleibe, ihr Rekurs-Gesuch bei der Behörde anzubringen, durch welche ihnen das Resolut eröffnet worden. Danzig, den 12. Juni 1840.

Personal-Chronik.

No. 182.

Den beiden Oberlehrern am altstädtischen Gymnasium zu Königsberg, Dr. Legiehn und Dr. Müttrich ist das Prädikat: „Professor" beigelegt und das für dieselben ausgefertigte Patent Allerhöchst vollzogen worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Ferdinand Schmeichel zu Stutthoff ist definitiv bestätigt worden.

Der Forstinspektor von Hagen ist in gleicher Eigenschaft von Pr. Stargardt nach Neuhaldensleben im Regierungsbezirk Magdeburg versetzt und an dessen Stelle der bisherige Oberförster zu Weczkallen im Regierungsbezirk Gumbinnen, von Meeß, zum Forstinspektor zu Pr. Stargardt ernannt und als solcher introducirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 27.)

№ 27.

Danzig, den 1. Juli 1840.

Bekanntmachung.

No. 448. Die Fischereien in dem Amtsbezirk Ruß, Heydekrugschen Kreises, welche bis zum 1. Juni 1840 der verstorbene Amtmann Radke in Heydekrug in Pacht gehabt hat, und auf ein Jahr bis zum 1. Juni 1841 an den Kaufmann Anker in Ruß verpachtet sind, sollen vom 1. Juni 1841 ab auf 12 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Diese Fischereien, namentlich:

a) die große Lachsfischerei bei Sziesze im Atmath-Strom,
b) die kleine Lachsfischerei bei Sziesze im Augstomal-Strom,
c) die Krakenorthsche Fischerei,
d) die Neunaugenfischerei bei Sziesze im Atmath-Strom und
e) die Quappenfischerei im Atmath-Strom

werden einzeln zur Verpachtung gestellt, es werden aber auch Gebote auf die Gesammt-Pacht angenommen. Der Termin zur Verpachtung ist auf den 6. August d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Jordanschen Gasthofe zu Heydekrug vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Schrader angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Gumbinnen, den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 449. Das dem Adam v. Borszyskowski zugehörige Grundstück zu Kl. Piasznitz, abgeschätzt auf 150 Rtl zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerechtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 450. Das den Christian und Eva Schulzschen Eheleuten gehörige bäuerliche Grundstück zu Kl. Piaszuitz, abgeschätzt auf 65 Rtl zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 451. Ein in dem fruchtbarsten Theile der Graudenzer Niederung belegenes, zu Eigenthumsrechten besessenes, mit vollständigem lebenden und todten Inventar versehenes, und mit ganz neuen Gebäuden besetztes Grundstück steht für 6000 Rtl zum Verkaufe.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Justiz-Commissarius Simmel zu Neuenburg.

Edictal-Citation.

No. 452. Folgende angeblich verloren gegangene Dokumente, nämlich:

1) der Erbrezeß in der Michael Großschen Pupillen-Sache vom 28. November 1791 nebst Interims-Recognitionsschein vom 2. Januar 1792 über die für die Geschwister Anna, Maria und Jacob Groß auf dem Grundstück A. XV. 9. Rubr. III. No. 1. mit 250 Rthlr. 70 Gr. 15 Pf. preuß. eingetragenen Erbtheile,

2) der Kauf-Contrakt vom 6. October 1802 nebst Recognitionsschein vom 15. Juli 1803 über die auf dem vorbezeichneten Grundstück für die Wittwe Anna Groß geborne Bomborn und die Geschwister Anna, Maria und Jacob Groß Rubr. III. No. 2. eingetragene Post von 282 Rthlr. 49 Gr preuß.

werden hiedurch öffentlich aufgeboten.

Alle und Jede, welche diese Dokumente in Händen haben, oder daran, sowie an die daraus sich herschreibende Forderungen, über die bereits Seitens der Interessenten und resp. deren Erben quittirt worden, und die bei der Subhastation des Grundstücks A. XV. 9. in Beziehung auf diese Posten angelegte Spezialmasse von 116 Rthlr. 11

Sgr. 10 Pf. als Eigenthümer, Ceſſionarien oder Pfand-Inhaber Anſprüche zu haben vermeinen, werden demnach aufgefordert, in dem zur Angabe, und Rechtfertigung dieſer Angabe auf den 26. September c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Klebs im Stadtgericht anberaumten Termin entweder in Perſon, oder durch zuläſſige Bevollmächtigte, wozu ihnen in Ermangelung von Bekanntſchaft der Juſtiz-Rath Störmer und der Juſtiz-Commiſſarius Schlemm in Vorſchlag gebracht werden, zu erſcheinen, die in Händen habenden Dokumente mit zur Stelle zu bringen und ihre Anſprüche gehörig an- und auszuführen. Im Fall ihres Ausbleibens ſollen ſie mit allen ihren etwanigen Anſprüchen und Berechtigungen an die aufgerufenen Urkunden und an die darauf zu gründenden Forderungen für immer ausgeſchloſſen und die Urkunden ſelbſt für amortiſirt und ſonach für werthlos erklärt werden.

Elbing, den 6 Juni 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 453. Die Brod- und Fourage-Lieferung für die Behufs der Vorübungen zu dem diesjährigen Herbſt-Manöver des 1ſten Armee-Corps, bei Heiligenbeil und Braunsberg zuſammenzuziehende Cavallerie und Artillerie ſoll in Entreprise gegeben werden.

Es werden daher Producenten und andere Lieferungsluſtige hierdurch aufgefordert, Submiſſionen bis zum 5. Juli c. portofrei an uns einzuſenden, und zu dem am 6. Juli c. Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäftslokale anberaumten Termin perſönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erſcheinen, wo mit den 3 mindeſtfordernden Submittenten weiter unterhandelt und vielleicht gleich definitiv abgeſchloſſen werden ſoll.

Die Lieferungs-Bedingungen, ſowie die für die beiden Magazin-Punkte zu Heiligenbeil und Braunsberg erforderlichen Quantitäten ſind täglich einzuſehen bei:

a) der unterzeichneten Intendantur,
b) dem hieſigen Königlichen Proviant-Amte,
c) dem Königlichen Proviant-Amte zu Danzig,
d) den Magiſträten zu Elbing, Braunsberg und Heiligenbeil.

Die Lieferungs-Offerten müſſen auf dem Couverte mit der Bezeichnung verſehen werden:

„Submiſſion wegen der Brod- und Fourage-Lieferung für Braunsberg und Heiligenbeil.“

Königsberg, den 17. Juni 1840.

Königliche Intendantur Erſten Armee-Corps.

No. 454. Die vom Danziger Kreiſe Behufs der Landwehr-Uebung zu geſtellenden

Pferde sollen auch in diesem Jahre für Rechnung des Kreises öffentlich gegen gleich baare Bezahlung angekauft werden, und es ist dazu ein Termin auf

Montag den 6. Juli c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, welcher hier in Praust abgehalten werden soll. Es werden daher die Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Forderungen entsprechen, eingeladen, dieselben an dem gedachten Tage zum Verkauf zu stellen.

Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden, als Hauptbedingung wird jedoch schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verkäufer der Pferde dieselben bis zum Tage der Ablieferung in gutem Futterzustande erhalten und für jeden Fehler aufkommen müssen.

Nach beendigter Uebung werden die Pferde wieder verkauft werden.

Praust, den 15. Juni 1840.

Die kreisständische Commission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

No. 455. Die Pferde, welche der Neustädter Kreis zur diesjährigen großen Landwehrübung zu gestellen hat, sollen durch Ankauf beschafft werden.

Termin hiezu stehet auf den 10. Juli a. c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Kreisorte an.

Pferdebesitzer, welche zu dem erwähnten Zwecke geeignete Pferde haben, werden ersucht, an diesem Tage sich zahlreich einzufinden und ihre Pferde zum Kauf zu stellen.

Neustadt, den 20. Juni 1840.

Der Landrath.
gez. v. Platen.

No. 456. **Stein-Salz** in großen und kleinen Stücken, fein Tisch- oder sogenanntes Buttersalz erhält man fortwährend bei Andreas Schultz, Langgasse No. 514.

No. 457. Schwere polnische Leinwand, die sich ganz vorzüglich zu Wollsäcken eignet, ist zu Verkauf, im Speicher „die goldene Sonne," Milchkannengasse No. 272.

No. 458. Zum Schiedsmann für das combinirte Kirchspiel Prangnau—Marienfee Bezirk II. ist der Herr Schullehrer Baudau in Gr. Czapielken, und für den Bezirk III. desselben Kirchspiels Herr Gutsbesitzer v. Tövenar auf Saalau erwählt, vereidigt und bestätigt. Rheinfeld, den 6. Juni 1840.

Der Landrath.
v. Kleist.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt № 27.

Danzig, den 1. Juli 1840.

Allerhöchste Kabinetsorder.

An das Staats-Ministerium.

Ich befehle, zwei kostbare Dokumente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimganges eingehändiget worden, wovon das eine bezeichnet ist:

„Mein letzter Wille," das andere

„Auf Dich, Meinen lieben Fritz, u. s. w."

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geschrieben und vom 1sten Dezember 1827 datirt sind.

Der Helden-König aus unserer großen Zeit ist geschieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbemeinten und Unvergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß Er die Liebe des Volks, die Friedrich Wilhelm III. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes versüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen lasse, der Ich mit Gott entschlossen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des segensreichen Friedens, des theueren Kleinods, das Er uns im Schweiße Seines Angesichtes errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat; — das weiß Ich — sollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — so erhebt sich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk sich auf Seinen Ruf erhob.

Solch ein Volk ist es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen, und wird einsehen, daß Ich den Anfang meines Regimentes durch keinen schöneren Act, als die Veröffentlichung derselben bezeichnen kann.

Sans-Souci, den 12ten Juni 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinem Segen, Herr, ist alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte.

Wenn dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theueren Auguste und übrigen lieben Angehörigen, zu Gesicht kommen wird, bin Ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inschrift: — Gedenke der Abgeschiedenen: — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter sein, und Meinen Geist aufnehmen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle ich Meinen Geist! In einem Jenseits wirst Du Uns alle wieder vereinen, mögtest Du Uns dessen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Christi Deines lieben Sohnes Unsers Heilandes Willen, Amen.

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschluß zu bestehen gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das liebste und theuerste war) als durch die Ereignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank sei ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende Ereignisse erleben lassen. Unter die ersten rechne Ich vor allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813, 14 und 15, denen das Vaterland seine Restauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbesondere, die herzliche Liebe und Anhänglichkeit, und das Wohlgelingen Meiner geliebten Kinder: so wie die besondere unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünften Dezennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muster treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte.

Meinen wahren, aufrichtigen letzten Dank Allen, die dem Staate und Mir mit Einsicht und Treue gedient haben.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre persönliche Anhänglichkeit, Mir ergeben waren.

Ich vergebe allen Meinen Feinden: auch denen, die durch hämische Reden, Schriften oder durch absichtlich verunstaltete Darstellungen, das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schatzes, (doch Gottlob nur selten mit Erfolg), mir zu entziehen bestrebt gewesen sind.

Berlin, den 1sten Dezember 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Auf Dich, Meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungs-Geschäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die ich Dir in Beziehung auf diese angewiesen hatte, bist Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir ist es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigstens danach zu streben. Deine Grundsätze und Gesinnungen sind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen sein wirst.

Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungssucht, hüte Dich vor unpraktischen Theorien, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast eben so schädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen.

Die Armee ist jetzt in einem seltenen guten Zustande; sie hat seit ihrer Reorganisation Meine Erwartungen wie im Kriege, so auch im Frieden erfüllt. Möge sie stets ihre hohe Bestimmung vor Augen haben; möge aber auch das Vaterland nimmer vergessen, was es ihr schuldig ist.

Verabsäume nicht die Eintracht unter den europäischen Mächten, so viel in Deinen Kräften, zu befördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oesterreich sich nie von einander trennen; ihr Zusammenhalten ist als der Schlußstein der großen europäischen Allianz zu betrachten.

Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich Alle zu der Erwartung, daß ihr stetes Streben dahin gerichtet sein wird, sich durch einen nützlichen, thätigen, sittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen; denn nur dieser bringt Segen, und noch in Meinen letzten Stunden soll dieser Gedanke Mir Trost gewähren.

Gott behüte und beschütze das theuere Vaterland.

Gott behüte und beschütze Unser Haus, jetzt und immerdar! Er segne Dich, Mein lieber Sohn und Deine Regierung und verleihe Dir Kraft und Einsicht dazu, und gebe Dir gewissenhafte, treue Räthe und Diener, und gehorsame Unterthanen. Amen!

Berlin, den 1sten Dezember 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 28. —

Danzig, den 8. Juli 1840.

No. 183.

Gesetzsammlung No. 10.

No. 2093. Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend. Vom 13. Mai 1840.

No. 2094. Verordnung, betreffend die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Culm, und im Lauenburg-Bütowschen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen. Vom 29. Mai 1840.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Die Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

No. 184.

Der nächste Termin zu der, bei dem unterzeichneten Collegium allzuhaltenden Prüfung pro ministerio ist auf den 26. October c. festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich spätestens bis zum 15. August c. bei uns zu melden haben, und zwar mit Einreichung der nöthigen Zeugnisse, als:

1) des Tauf-Attestes,
2) • Attestes über die erfüllte Militairpflicht,
3) • Abgangszeugnisses von der Universität,
4) der Licentia concionandi,

5) des Zeugniſſes über die Uebung im Predigen,
6) = Communion-Scheins,
7) = polizeilichen Führungs-Atteſtes,
8) des Atteſtes über den Beſuch eines Schullehrer-Seminars oder die Verwaltung eines Schulamts,
9) des Curriculum vitae, welches ſich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereigniſſe zu beſchränken, ſondern auch auf den innern Bildungsgang einzugehen hat.

Später eingehende oder ſolche Meldungen, welchen die angegebenen Beſcheinigungen nicht vollſtändig beigefügt ſind, können zum Termin nicht beachtet, ſondern werden für den nächſtfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 25. Juni 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 185.

In Folge des von Sr. Majeſtät dem Könige Friedrich Wilhelm dem Vierten nach Ihrer Thronbeſteigung, in Betreff des den öffentlichen Beamten obliegenden Dienſteides unterm 9. v. M. erlaſſenen Allerhöchſten Immediat-Befehls und der demnächſt ergangenen weiteren Beſtimmungen werden die ſämmtlichen mittelbaren Staatsdiener in unſerm Verwaltungs-Reſſort, d. h. diejenigen, welche nicht in unmittelbaren Dienſten des Staats, ſondern gewiſſer demſelben untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden ſtehen (§. 69. Tit. 10. Pars II. des Allg. Landrechts), ſo wie die ſämmtlichen in unſerem Verwaltungsbezirk angeſtellten Geiſtlichen und Lehrer aller Kathegorien, unter Bezugnahme auf das Geſetz vom 11. Auguſt 1832 (Allg. Geſetzſammlung Seite 204.)

wornach ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde proviſoriſch oder definitiv anvertraut worden, dadurch zugleich alle mit dieſem Amte verbundenen Pflichten übernommen hat, und falls er ſich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen laſſen ſollte, die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung finden, ohne Unterſchied, ob er einen Amts-Eid geleiſtet hat oder nicht, anſtatt einer beſonders zu erneuernden Eidespflicht auf den von ihnen bei ihrem Amtsantritt geleiſteten Dienſt- und Unterthanen-Eid verwieſen und zu deſſen gewiſſenhafter und unverbrüchlicher Erfüllung hiermit ernſtgemeſſenſt verpflichtet.

Danzig, den 1. Juli 1840.

No. 186.

Es ſind ſchon einige Male in Beziehung auf Lieferungs-Verträge, welche über die Lie-

ferungen von Bedürfnissen der Regierungen oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen werden, Zweifel in Anregung gekommen, wie hinsichtlich der Verwendung des Stempels verfahren werden soll, wenn bei dem Abschlusse der Verträge der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung sich nicht übersehen läßt.

In der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren herzustellen, ergeht daher nachstehende Anweisung:

1) Die über die Verwendung des Stempelpapiers im §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ertheilte Vorschrift muß auch für die in Rede stehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es also irgend möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen der vorgeschriebenen Frist sofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werths-Ermittelung in so fern nicht ankommt, als ein Werths-Unterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Rthlr. den Satz des Stempels nicht verändert.

2) Ist ein Vertrag seinem Inhalte nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung, auch annähernd, nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthstempels ausgesetzt, und ist nach Ausführung der Lieferung, bei der Zahlung, oder, wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung, nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe, zu bewirken. Der Betrag des Stempels ist von der zu zahlenden Summe zu kürzen, oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geschehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen, und das dafür anzuschaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig kassirt, den Akten der Behörde beizuheften. Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Rthlr., so ist dieser Werth dem der nächsten Lieferung zuzusetzen, und von der sich ergebenden Summe von 50 Rthlr. oder mehr der Stempel zu erheben, bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am Schluß des Jahres oder jeden Jahres nach der Gesammtsumme der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt, es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthsstempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sei. Das bei den Akten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen vorgeschriebenen Stempel versehen, auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspension des Werthsstempels, ebenso wie auf dem Haupt-Exemplar, notirt werden.

3) Ist aus einem Lieferungs-Vertrage ein bestimmtes Lieferungs-Quantum und dessen Werth sogleich ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maaßgabe des entstehenden Bedürfnisses, noch über jenes Quantum hinaus, zu Lieferungen verbunden sein soll, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungs-Quantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels zu bewirken, auch die Stempel-Suspension, wie zu 2. vorgeschrieben, sowohl auf dem Haupt- als auf dem Neben-Exemplar entsprechend zu vermerken.

4) Vorstehendes gilt nur, wie im Eingange ausgedrückt ist, für Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferung von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten abgeschlossen werden. In Ansehung anderer, namentlich der blos unter Privatpersonen abgeschlossenen Lieferungs-Verträge verbleibt es hinsichtlich der Verwendung des Stempels bei der Vorschrift des § 12 des Stempelgesetzes.

Es ist hiernach genau zu verfahren, auch den betreffenden Unterbehörden die erforderliche Mittheilung zu machen, um die festgestellten Grundsätze gleichfalls in vorkommenden Fällen zu befolgen. Berlin, den 26. Mai 1840.

Ministerium des Innern u. der Polizei.	Ministerium des Königl. Hauses II. Abtheilung.	Finanz-Ministerium.	Ministerium d. geistl. ꝛc Angelegenheiten.
v. Rochow.	v. Ladenberg.	v. Alvensleben.	Im Allerhöchsten Auftrage v. Ladenberg

An
die Königl. Regierung
zu
Danzig.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Danzig, den 24. Juni 1840.

Personal-Chronik.

No. 187.

Dem Lehrer Ritka am altstädtischen Gymnasium zu Königsberg ist das Prädikat: „Oberlehrer" ertheilt worden.

Bei dem Absterben des bisherigen Steuer-Receptors Kollberg in Tollkemit ist die Verwaltung der dortigen Steuer-Receptur einstweilen dem Bürger Moritz Kollberg daselbst übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 28.)

№ 28.

Danzig, den 8. Juli 1840.

Bekanntmachung.

No. 459. Die Fischereien in dem Amtsbezirk Ruß, Heydekrugschen Kreises, welche bis zum 1. Juni 1840 der verstorbene Amtmann Radke in Heydekrug in Pacht gehabt hat, und auf ein Jahr bis zum 1. Juni 1841 an den Kaufmann Anker in Ruß verpachtet sind, sollen vom 1. Juni 1841 ab auf 12 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Diese Fischereien, namentlich:

a) die große Lachsfischerei bei Sziesze im Atmath-Strom,
b) die kleine Lachsfischerei bei Sziesze im Augstomal-Strom,
c) die Krakenorthsche Fischerei,
d) die Neunaugenfischerei bei Sziesze im Atmath-Strom und
e) die Quappenfischerei im Atmath-Strom

werden einzeln zur Verpachtung gestellt, es werden aber auch Gebote auf die Gesammt-Pacht angenommen. Der Termin zur Verpachtung ist auf den 6. August d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Jordanschen Gasthofe zu Heydekrug vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Schrader angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Gumbinnen, den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 460. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Mäklers Joh. Friedrich Rohdien zugehörige, in der Ankerschmiedegasse unter der Servis-Nummer 171. und No.

1. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1965 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den

4. (Vierten) August 1840 Vormittags Zwölf Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich wird der Besitzer der am Ankerschmiedethor belegenen, im Erbbuch Fol. 61 B. noch auf den Namen des Commerzien-Raths v. Frantzius eingetragenen Färberei zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame wegen des auf dem zu subhastirenden Grundstücke für ihn eingetragenen Grundzinses à 2 Rtl vorgeladen, auch werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche in dem auf den

4. (Vierten) August 1840 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius auf dem Gerichtshause angesetzten Termine bei Vermeidung der Präclusion wahrzunehmen.

Danzig, den 5. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 461. Das in Wolfsdorf auf der Höhe sub B. belegene, aus einem Wohnhause, zwei Stallgebäuden, einer Scheune und einer Kathe, so wie circa 4 Hufen kulmisch Land bestehende Grundstück der Heinrich und Christine, geborne Littau, Gehrmannschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 1142 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3. October c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Elbing, den 30. Mai 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 462. Das dem abwesenden George Töpper zugehörige Grundstück Litt. D. III. 2. 63., abgeschätzt gemäß der in beglaubigter Abschrift beigefügten Taxe auf 50 Rthlr., soll in dem im Stadtgericht

auf den 7. October c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Albrecht anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich die unbekannten Realprätendenten,

insbesondere auch der abwesende George Töpper als titulirter Besitzer hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Elbing, den 6. Juni 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 463. Das zum Catharina Wilhelmine Neumannschen Nachlasse gehörige, hieselbst Litt. A. No. 111. belegene Grundstück, aus 2 Wohngebäuden, 7 Morgen Wiesen und 3 Kühweiden bestehend, abgeschätzt auf 1157 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. October c.

hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Holzendorff in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Termine werden die etwanigen unbekannten Eigenthümer der für die Wittwe Anna Concordia Roy, nachher verehel. Westphal geborne Mittwoch, eingetragenen 1500 Rthlr., worüber die Gläubigerin zwar quittirt hat, aber das Dokument verloren gegangen ist, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen. Dirschau, den 30. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 464. Das zum Caroline Wilhelmine Neumannschen Nachlasse gehörige, Litt. D. No. 112. belegene, aus einer Scheune nebst Garten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 130 Rthlr. 20 Sgr 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. October c. hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Holzendorff in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Dirschau, den 30. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 465. Das dem verschollenen Andreas v. Borczyskowski zugehörige bäuerliche Grundstück zu Kl. Plaszwitz, abgeschätzt auf 65 Rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Andreas v. Borczyskowski wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß Landgericht.

No. 466. Die zum Nachlaß der Bürgerfrau Agnes Lissakowska von hierselbst gehöri-

gen Gegenstände, bestehend in Zinn, Blech, Eisen, Betten, Meubles und Hausgeräth, einem alten Wagen, Ackergeräth, Pferden, Vieh und Getreide, sollen in termino

den 22. Juli a. c.

in dem Sterbehause vor dem Herrn Actuarius v. Wensierski gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Berent, den 20. Juni 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 467. In der von Somnitzschen Nachlaßsache sollen auf Veranlassung der Erben ein Halbwagen mit Rückverdeck, sechs Geschirre mit plattirtem Beschlag, zwei ganz neue Posener Kummte, vier Wagenpferde, ein vierjähriger Vollbluts-Hengst, ein zweijähriger Vollbluts-Hengst, eine dreijährige Vollbluts-Stute und mehrere Halbblut-Fohlen in dem zu Charbrow am 5. August d. J. Vormittags 10 Uhr anstehenden Auctions-Termine öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Courant verkauft werden. Lauenburg, den 1. Juli 1840.

Adlich von Somnitzsches Patrimonial-Gericht der Charbrowschen Güter.

No. 468. Das hieselbst in der Herrnstraße neben dem Schauspielhause sub No. 26. der Servis-Anlage und A. II. 189. des Hypothekenbuchs belegene, aus einem Wohnhause, Stallung, Wagenremise und Garten bestehende Grundstück ist zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilt der Justiz-Commissarius Scheller.

Elbing, den 24. Juni 1840.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 469. Die auf dem Adelichen Gute Lagschau eingetragenen Pfandbriefe: No. 1. a 1000 Rthl., 2. 1000 Rthl., 4. 900 Rthl., 5. 900 Rthl., 6. 300 Rthl., 7. 200 Rthl., 8. 100 Rthl., 10. 400 Rthl., im Gesammtbetrage von 4800 Rthl., sind zur Ablösung angemeldet. Es werden dieselben demnach den Inhabern in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Order vom 11. Juli 1838 mit der Maaßgabe gekündigt, daß sie solche zu jeder Zeit bei unserer Kasse gegen andere Pfandbriefe umtauschen können, oder verpflichtet sind, sie spätestens bis zum 15. November 1840 zu unserm Depositorio gegen Empfang eines Depositionsscheins einzuliefern, und hiernächst im Weihnachts-Termine c. die Zahlung der Valuta dafür nebst den laufenden Zinsen zu gewärtigen haben.

Danzig, den 1. Mai 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 470. Bei folgenden, im Auftrage der Königl. Regierung zu Danzig bearbeiteten Auseinandersetzungen im Elbinger Kreise:

1) der speciellen Separation des Krebsfelder Weidelandes, welches von den Eigenkäthnern in Groß-Mausdorff zu Erbpachts-Rechten besessen wird,
2) der Gemeinheitstheilung der Feldmark Groß-Steinort, in Ansehung der Käthner-Abfindung für die bisher ausgeübte Weide-Servitut,
3) der Ablösung der Scharwerksdienste, welche die Einsaßen und Eigenkäthner der Dorfschaften Lentzen, Baumgart, Dörbeck und Groß-Steinort bei Werbung der Elbinger Stadthofs-Wiesen und bei Instandsetzung eines Walles vorlängst derselben, zu leisten verpflichtet sind,
4) der Gemeinheits-Auseinandersetzung der Feldmark Trunz,
5) desgl. der Feldmark Conradswalde, einschließlich des Erbpachts-Landes in der sogenannten Wyck,
6) desgl. der Feldmark Baumgart,
7) desgl. der Feldmark Neukirch,

haben die bisher zugezogenen Interessenten zum großen Theil ihre Legitimation zur Sache nicht ausreichend führen können.

Es werden diese Auseinandersetzungen daher auf den Grund der §§. 25. und 26. der Verordn. vom 30. Juni 1834 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle unbekannten und bisher nicht zugezogenen Interessenten aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 27. August d. J.

im Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten hieselbst anstehenden Termine Behufs des Nachweises ihrer Ansprüche zu melden, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit künftigen Einwendungen dagegen nicht gehört werden können.

Elbing, den 28. Juni 1840. Der Königl. Oekonomie-Commissarius Neumann.

No. 471. Zufolge des kreisständischen Beschlusses sollen die von dem Stargardter Kreise zu der diesjährigen großen Revue für die Landwehr zu gestellenden Pferde für Rechnung des Kreises öffentlich gegen gleich baare Bezahlung angekauft werden.

Zu diesem Ankauf ist ein Termin auf

Sonnabend den 18. Juli c. Vormittags 9 Uhr

in Stargardt auf dem Amte angesetzt, und es werden daher die Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Forderungen entsprechen, hiedurch eingeladen, dieselben an dem gedachten Tage zum Verkauf zu stellen. Die Bedingungen werden in dem Termine näher bekannt gemacht werden, für jetzt wird aber schon zur Kenntniß gebracht, daß die Verkäufer die Pferde bis zum Tage der Ablieferung in gutem Futterzustande erhalten müssen, und daß bei der fehlerfreien Ablieferung derselben baare Zahlung geleistet werden wird.

Nach beendigter Uebung werden die Pferde wieder öffentlich verkauft werden.

Pr. Stargardt, den 29. Juni 1840.

Die Commission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

No. 472. Die Reparatur der großen Brücke über den Kladauſluß im Dorfe Kladau ſoll im Laufe dieſes Sommers ausgeführt und in Entrepriſe ausgethan werden.

Zur Ausbietung iſt Termin auf den 17. Juli d. J. im Geſchäfts-Lokale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß eine Caution von 75 Rthlr. baar beſtellt werden muß.

Der Anſchlag kann in den Geſchäftsſtunden hier eingeſehen, die Brücke aber an Ort und Stelle in Augenſchein genommen werden.

Sobbowitz, den 26. Juni 1840. Königliches Domainenamt.

No. 473. **Neues Etabliſſement.**

Hiemit erlaube ich mir, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß ich mit dem heutigen Tage eine

Speicher-Waaren-Handlung

auf der Speicherinſel in der Milchkannengaſſe, vom grünen Thore kommend linker Hand im zweiten Speicher, genannt:

„Die Freiheit"

errichtet habe, und empfehle ich mich mit allen in dieſes Fach gehörenden Artikeln, als: Hanf, Flachs, Getreide, Holzwaaren ꝛc. Ich werde ſtets bemüht ſein, bei vorzüglicher Güte meiner Waaren die billigſten Preiſe zu ſtellen und bitte ich, mich mit gütigem Zuſpruch zu beehren.

Danzig, den 7. Juli 1840. **J. E. Roſalowsky.**

No 474. **Friſch erhaltene,** gut eingeſalzene, geköpfte Breitlinge in ⅛ u. 1/16 Tonnen à 22½ u. 12 Sgr., in ¼- u. ½-Tonnen billiger, empfiehlt

E. H. Nötzel am Holzmarkt.

No. 475. Meine Verſetzung an das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. iſt auf meinen Antrag zurückgenommen, und ich bleibe in meiner bisherigen Stellung als Juſtiz-Commiſſarius in Marienwerder; dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Marienwerder, den 1. Juli 1840.

Der Juſtiz-Commiſſarius, Kreis-Juſtiz-Rath Martins.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 29. —

Danzig, den 15. Juli 1840.

No. 188.

Gesetzsammlung No. 11.

No. 2095. Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13. Mai 1840.

No. 2096. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Mai 1840, betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corpsjäger.

No. 2097. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1840, betreffend die Ermäßigung der Klodnitzkanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren anderen Gegenständen.

No. 2098. Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 15. Juni 1840.

No. 2099. Verordnung wegen der Vereinigung der Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Vom 27. Juni 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 189.

Das hierunter abgedruckte Verzeichniß von den im Jahre 1839 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papieren wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Juli 1840.

Liste.

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1839 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
138,827	F.	Court.	50	vom 6. August 1838.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Controle der Staats-Papiere.

Betrifft die Erscheinung eines Ministerialblatts der innern Verwaltung.

No. 190.

Wie durch das seit dem vergangenen Jahre erscheinende Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung für die schnellere Verbreitung einer geordneten und vollständigen Uebersicht der in jenem Ressort erscheinenden Ministerial-Verordnungen gesorgt worden ist, ist gegenwärtig mit höherer Genehmigung und Unterstützung die Herausgabe eines

„Ministerialblatts für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten"

eingerichtet, welches sich die Aufgabe gestellt hat, durch schnelle Veröffentlichung der von den gesammten Central-Stellen der innern Verwaltung ausgehenden, von denselben für diesen Zweck geeignet gefundenen Erlasse, eine fortlaufende vollständige Uebersicht der innern Verwaltung zu gewähren, und zu diesem Zweck mit den Angelegenheiten der gesammten Polizei, des Kirchen- und Unterrichtswesens, des Communal-, Corporations- und Instituten-Wesens, wie der Verwaltung der öffentlichen Bauten und der Militair-Angelegenheiten, zugleich auch die Organisations-, Etats-, Kassen- und Rechnungs-Sachen, die Ständischen Angelegenheiten, die Verwaltung der Steuern und Abgaben, wie die der Domainen und Forsten, endlich die Angelegenheiten der General-Postverwaltung und des Staatsschuldenwesens, zu umfassen und unter besonders dazu bestimmten Rubriken geordnet aufzuführen beabsichtigt.

Ein ſolches Blatt empfiehlt ſich als ein vorzüglich geeignetes Hülfsmittel dienſtlicher Ausbildung, und wir machen daher in beſonderer höherer Veranlaſſung die von uns reſſortirenden Behörden und Beamten auf daſſelbe mit dem Bemerken hiedurch aufmerkſam, daß das genannte Blatt vom 1. Januar d. J. ab beginnend, mit dem 1. Juli c. in möglichſt kurzen Zeiträumen, je nachdem die vorhandenen Materialien es erfordern, wöchentlich oder von 14 zu 14 Tagen, in Folio-Format und entſprechender Ausſtattung erſcheinen, jedem Jahrgange auch zur Sicherung eines möglichſt bequemen und dauernden Gebrauchs ein chronologiſches und Sachregiſter beigegeben werden wird. Der nähere Proſpectus dazu iſt bei den resp. Landraths-Aemtern unſeres Reſſorts, imgleichen bei den Polizei-Behörden in Danzig und Elbing ausgelegt; die Subſcription auf das Blatt wird bei ſämmtlichen Königl. Poſtanſtalten angenommen; im Wege des Buchhandels aber ſind Exemplare davon durch die Jonasſche Verlagsbuchhandlung in Berlin zu beziehen.

Die Beſchleunigung der Beſtellungen wird gewünſcht; der Preis des Jahrganges beträgt zwei Thaler. Danzig, den 6. Juli 1840.

No. 191.

Es iſt vorgekommen, daß die Verwaltungen der Inſtituten-Kaſſen die Realiſirung zur Verloſung gekommener Staats-Schuldſcheine und Pfandbriefe, in deren Beſitz ſie ſich befinden, verabſäumt und dadurch Nachtheil für die Inſtitute herbei geführt haben.

Den betreffenden Verwaltungen wird daher die größte Aufmerkſamkeit auf dergleichen Papiere aller Art hierdurch anempfohlen, mit dem Eröffnen, daß ſich die Kuratoren und der Rendant für jeden durch verſäumte rechtzeitige Realiſirung der verlooſten Papiere entſtehenden Verluſt verantwortlich machen und zum Erſatz deſſelben ex propriis verpflichtet ſind. Danzig, den 26. Juni 1840.

No. 192.

Da unſere Bekanntmachung vom 4. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828 No. 3.) nur Vorſchriften für Gaſtwirthe enthält, welche ſelbſt Tanzmuſik veranſtalten, darin aber derartiger von geſchloſſenen Geſellſchaften veranſtalteter Vergnügungen nicht Erwähnung geſchehen iſt, ſo wird hiemit als Ergänzung zu gedachter Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Veranſtalten von Tanzluſtbarkeiten und ähnlichen Vergnügungen in einer geſchloſſenen Geſellſchaft, d. h. einer ſolchen, zu der nicht ein jeder Zutritt hat, der polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf und von der Polizeibehörde nur dann unterſagt werden kann, wenn dergleichen öffentliche Vergnügen an Tagen ſtatt finden ſollten, an welchen die beſtehenden Verordnungen dieſelben überhaupt verbieten oder ſonſt Gründe obwalten, welche dergleichen Vergnügungen in der beabſichtigten Art mit der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unverträglich machen.

Danzig, den 22. Juni 1840.

No. 123.

Se. 13. Februar 1, durch die 17 Zoll ins Quadrat haltende Oeffnung des Schleusenschachtes auf dem Stadtgraben Schleife, in der Nähe der Judenstrasse, mit dem Ufer ein und ist durch den Maschinisten Wirthschaftern mit Hülfe des Knechtes Carl Fischer zum Ersticken gebracht worden.

Der Tod ist durch Ertrinken erfolgt. Verletzungen scheinen bei dem Vorfalle nicht stattgefunden zu haben. Der Verunglückte hatte, wie die Untersuchungs-Verhandlungen ergeben, Alles mit Ruhe und Besonnenheit, mit welcher er sich zu Betrug des Verunglückten in solcher Beziehung die nöthigen Kenntnisse. Mit seinem baldigen Wiederauftreten, hielt übereinstimmend Dem das Maschinenhaus hierauf zu öffentlichen Aufenthalt zu bringen und zur Verhütung bei Eintritten Unglücksfälle zu empfehlen. Danzig, den 20. Juni 1845.

No. 124. Gewerbe- und Manufactur-Tabelle in den Danziger-Distrikten, pro monat Juni 1845.

Namen der Orte	Getreide.												Hülsenfrüchte.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Bohnen.			Linsen.			Wicken.		
	Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Scheffel.	Metzen.	Viertel.
1. Danzig	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Dirschau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Marienburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Pr. Stargard	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 29.)

№ 29.

Danzig, den 15. Juli 1840.

Bekanntmachung.

No 476 Die Fischereien in dem Amtsbezirk Ruß, Heydekrugschen Kreises, welche bis zum 1. Juni 1840 der verstorbene Amtmann Radke in Heydekrug in Pacht gehabt hat, und auf ein Jahr bis zum 1. Juni 1841 an den Kaufmann Anker in Ruß verpachtet sind, sollen vom 1. Juni 1841 ab auf 12 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Diese Fischereien, namentlich:

a) die große Lachsfischerei bei Sziesze im Atmath-Strom,
b) die kleine Lachsfischerei bei Sziesze im Augstomal-Strom,
c) die Krakenorthsche Fischerei,
d) die Neunaugenfischerei bei Sziesze im Atmath-Strom und
e) die Quappenfischerei im Atmath-Strom

werden einzeln zur Verpachtung gestellt, es werden aber auch Gebote auf die Gesammt-Pacht angenommen. Der Termin zur Verpachtung ist auf den 6. August d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Jordanschen Gasthofe zu Heydekrug vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Schrader angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Gumbinnen, den 11. Juni 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 477. Das dem Schiffscapitain Jacob Pröhl und dessen Ehefrau zugehörige, in

der Seifengasse unter der Servis-Nummer 948. und Nro. 1. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 951 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 18. August 1840 Vormittags 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard vor oder in dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame

a) der Schiffscapitain Jacob Pröhl und dessen Ehefrau Christine Dorothea geb. Krüger, oder deren unbekannte Erben,
b) der August Eduard Pröhl oder dessen unbekannte Erben,
c) der seinem Aufenthalte nach unbekannte Carl Rudolph Pröhl, oder dessen unbekannte Erben,

hiedurch vorgeladen.

Danzig, den 21. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 478. Das zur Concurs-Masse des verstorbenen Geschäfts-Commissionairs Johann Gottlieb Kalowski gehörige, in der Hundegasse unter der Servis-Nummer 242. und No. 53. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3588 Rthr 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 18. August 1840 Vormittags 12 Uhr in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich wird zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame der seinem Aufenthalte nach unbekannte Schauspieler Friedrich Eduard Kalowski zum gedachten Termine vorgeladen.

Danzig, den 30. April 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 479. Das dem Kaufmann Ernst Gottlieb Wegner zugehörige, in der Judengasse unter No. 8. des Hypothekenbuchs gelegene Speicher-Grundstück, die ehrne Schlange genannt, abgeschätzt auf 2768 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. October 1840 Vormittags um 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 22. Juni 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 480. Das den Gastwirth Johann und Anna geb. Siefert Koschinskischen Eheleuten zugehörige Grundstück Litt. A. XII. 103 b., abgeschätzt auf 501 Rthr 26 Sgr., soll

in dem im Stadtgericht auf den 24. August c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Albrecht anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Elbing, den 27. April 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 481. Das unter den niedern Lauben hieselbst No. 91. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück des Feldwebels Johann Gottlieb Heinrich Gradt, abgeschätzt auf 831 Rthr 7 Sgr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. October 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 23. Juli 1840. Königlich Preußisches Landgericht.

No. 482. Zum öffentlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit auf das zum Benedict Kleddaschen Nachlasse gehörige Halbbauer-Grundstück in Kolleczkau № 2. des Hypothekenbuchs im Neustädter Kreise, zu den Adl. Köllnschen Gütern gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 117 Rthr 15 Sgr., wozu etwa 1½ Hufen Ackerland, 1 Wohnhaus und 1 Scheune gehören, wird ein Termin auf

den 29. August c. Nachmittags um 3 Uhr

am Gerichtstage in Kölln angesetzt.

Zugleich werden zu diesem Termine die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion mit ihren etwanigen Ansprüchen mit vorgeladen.

Neustadt, den 16. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnschen Güter.

No. 483. Das im Neustädtschen Kreise belegene, zu den Adlich Köllnschen Gütern gehörige Fichtsche Erbpachtsgrundstück zu Schönwalder Hütte, welches auf 129 Rthlr. abgeschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und zum öffentlichen Verkaufe der Termin auf den 29. August c. im herrschaftlichen Hofe zu Kölln anberaumt.

Die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion hiemit vorgeladen.

Neustadt, den 15. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnschen Güter.

No. 484. Das zur Johann Westphalschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, im Bereiche der Warzmaner Güter, Neustädtschen Kreises, belegene Erbpachts-Vorwerk Teichhoff, bestehend aus 30 Morgen Acker- und Saatland, 5½ Morgen Wiesen und einer Waldfläche von 6 Morgen 84 Quadratruthen, kulmisch Maaß, abgeschätzt auf 305 Rtl 4 Sgr. ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und zum öffentlichen Verkaufe ein Termin auf den 27. August c. im herrschaftlichen Hofe zu Tockar angesetzt.

Die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion hiemit vorgeladen.

Neustadt, den 16. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Tockar- und Warzmanschen Güter.

No. 485. Das der Loge Eugenia zum gekrönten Löwen hieselbst gehörige Grundstück, unter den Servis-Nummern 321 und 322. belegen, soll aus freier Hand verkauft werden. Selbiges besteht aus folgenden Gebäuden und Pertinenzien, nämlich:

einem großen Gebäude mit zwei, 50 Fuß langen, an der Mittagsseite belegenen Sälen und 2 angebauten Flügeln, in Verbindung mit einem 2ten Gebäude, worin Wohn- und Holzgelaß,
einem geschmackvollen Gartensaal,
einem Gewächshause und Stallungen,
einem Gebäude mit 12 einzelnen Wohnungen,
einem bedeutenden in Cultur stehenden Garten, worin sich ein Teich befindet, und
einem Brunnen auf Radaunenwasser.

Die Größe des ganzen Fundi beträgt 6 Morgen 3 □Ruthen magdeb. Es eignet sich dieses Grundstück außer zum Garten-Vergnügen, besonders zur Anlegung eines in Danzig noch nicht existirenden großartigen Wintergartens, ebenso auch zu Fabrik-Anlagen und Niederlagen.

Meldungen Kauflustiger werden bei mir angenommen.

Danzig, den 26. Juni 1840. Carl Benj. Richter,
Hundegasse No. 351. unweit des Stadthofes.

No. 486. Ich bin Willens, meine sämmtlichen, hierselbst belegenen Grundstücke, bestehend in einer Brennerei mit Dampf-Apparat, mehreren Wohngebäuden und 18 Hufen 15 Morgen preuß. separirtes Land, mit Inbegriff der Wiesen, nebst complettem Inventarium und einer feinen Schäferei von circa 300 Stück aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige lade ich ein, sich wegen der Bedingungen bei mir zu melden.

Schöneck, den 14. Juli 1840. Der Kaufmann Preiß.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 487. Auf dem Transporte von Dirschau hierher ist der nachstehend bezeichnete Vagabonde Johann Rahn, der bereits am 8. Februar d. J. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und wegen Vagabondiren und Betteln in Verhaft gewesen, am 3. d. M. abermals entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Amt gefesselt abliefern zu lassen. Kucborowo, den 3. Juli 1840.

Königliches Domainen-Rent-Amt Stargardt.

Signalement.

Geburtsort: Schloß Kischau; Vaterland: Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt: unbekannt; Religion: katholisch; Stand, Gewerbe: Knecht; Alter: 35 Jahre; Größe: 5 Fuß; Haar: braun; Stirn: bedeckt; Augenbrauen: blond; Augen: blaugrau; Nase: gerade; Mund: aufgeworfen; Zähne: vollzählig; Bart: rothblond (Schnauzbart); Kinn: rund, behaart; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: breit; Statur: mittlere; Sprache: deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen: keine (zeigt Spuren von Schwachsinn). Bekleidet war derselbe mit einer alten zerrissenen blauleinenen Jacke, einer alten grauleinenen Weste, alten zerrissenen blauleinenen Hosen, einem Paar neuen Stiefeln, einem Paar neuen Socken und einer vierkantigen zerrissenen tuchenen Mütze mit schwarzem Pelzbräm.

No. 488. Der wegen Veruntreuungen in Untersuchung befangen gewesene, unten näher signalisirte Färbergeselle Adolph Preuß hat durch die Flucht der Vollziehung der gegen ihn in zweiter Instanz erkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe sich entzogen. Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Inculpaten zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen

Berent, den 4. Juli 1840. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort: Schöneck; Vaterland: Westpreußen; Religion: evangelisch; Stand: Färbergeselle; Alter: 20 Jahre; Größe: 5 Fuß; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Zähne: gut, vollzählig; Bart: keinen; Kinn: länglich; Statur: schwächlich; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: bucklicht.

No. 489. In der Nacht zum 17. v. M. sind hier die unten verzeichneten Sachen ge-

ſtohlen worden. Wir machen die resp. Orts- und Polizei-Behörden auf dieſen Diebſtahl mit dem Geſuche aufmerkſam, die geſtohlenen Gegenſtände vorkommenden Falls anzuhalten und uns event. zu überliefern.

Der Dieb hat ſich im Beſitze folgender Sachen befunden:

1) einem Paar weißboynen Unterhoſen,
2) einem ſchwarzſeidenen Regenſchirm,
3) 42¼ Ellen Gardienen mit Franzen,
4) einem Zuſchlagmeſſer,
5) einem Mauerſtift und
6) zwei kleinen Schlüſſeln,

welche muthmaßlich ebenfalls geſtohlen ſind, weshalb die Eigenthümer aufgefordert werden, ſich als ſolche bei uns zu legitimiren und ſich entweder bei uns oder bei der Gerichtsbehörde ihres Wohnorts über die Art und Weiſe der Entwendung vernehmen zu laſſen.

Graudenz, den 30. Juni 1840. Königl. Inquiſitoriats-Deputation.

Verzeichniß der geſtohlenen Sachen.

Ein feiner ſchwarztuchner Ueberrock mit ſeidenem Kragen und Futter, ein feiner ſchwarzer Ueberrock ohne ſeidenes Futter, ein blautuchner Ueberrock mit ſchwarzem Sammtkragen nebſt Beinkleidern von demſelben Tuche, ein ſchwarzer Leibrock, ein Paar ſchwarzgraumelirte Tuchbeinkleider, ein Paar geſtreifte Sommerbeinkleider, eine ſchwarzſeidene und eine ſchwarze Caſemir-Weſte, eine Sommerweſte von Piquee, eine weiße Piquee-Weſte und eine weiße Piquee-Bettdecke mit Franzen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 30. —

Danzig, den 22. Juli 1840.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.

No. 195.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet;

1) dem bisherigen Oberburggrafen Wirkl. Geheimen Rath Grafen zu Dohna-Schlobitten die erledigte Würde eines Landhofmeisters des Königreichs Preußen, und
2) dem Obersten a. D. v. Brünneck auf Malschwitz die Würde eines Oberburggrafen des Königreichs Preußen mit dem Prädikat: Excellenz

zu verleihen und die darüber ausgefertigten Patente unterm 6. Juli c. Allerhöchst eigenhändig zu vollziehen.

No. 196.

In Folge des Regierungs-Antritts Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten werden sämmtliche katholische Geistliche im Königreich Preußen, welche einen Amtseid geleistet haben, auf diesen bereits von ihnen geleisteten Eid und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1832 (Gesetzsammlung Seite 204.) hiemit verwiesen.

Königsberg, den 12 Juli 1840.

Der Königl. Wirkl. Geheime-Rath und Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 197.

Nach §. 97. tit. 8. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts ist es untersagt, an öffentlichen

Flüssen, Schleusen, Wehren, Dämmen und Brücken ohne Einwilligung des Staates anzulegen oder zu ändern.

Nach §. 61. tit. 15. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ferner darf Niemand an einem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird und soll daher nach §. 62. am angegebenen Orte, an oder in öffentlichen Flüssen Niemand Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Desgleichen endlich darf nach §. 5. des Ediktes wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. October 1810 (Gesetzsammlung pro 1810 Seite 95.) ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde keine Mühle angelegt oder eine vorhandene verändert werden.

Indem wir diese Bestimmungen hiemit in Erinnerung bringen, mit dem Beifügen,

1) daß zu den Veränderungen, welche nach §. 61. tit. 15. Th. 2. loco citat. auf den Lauf des Flusses schädlich einwirken können, auch die Anlage oder Veränderung von Gräben gehört, welche mit dem Strome in Verbindung stehen, und
2) daß nach §. 5. des Edikts vom 28. October 1810 auch zu der Anlage oder Veränderung von Wasserschöpf-Mühlen der landespolizeiliche Consens erforderlich ist,

setzen wir auf Grund der uns nach §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 beigelegten Befugniß hiemit fest, daß Contraventionen gegen die vorstehend aufgeführten Verbots-Bestimmungen mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt werden sollen. Danzig, den 10. Juli 1840.

Die Beaufsichtigung des Gesundheits-Zustandes der Schaafheerden im Neustädter Kreise betreffend.

No. 198.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch von uns genehmigten Beschluß der Kreistags-Versammlung zu Neustadt, zur Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden im dortigen Kreise

im 4ten Distrikt, in Stelle des Krankheitshalber ausgeschiedenen Gutsbesitzers Rump, der Gutsbesitzer Thymian in Oblusz zum Commissarius, der Gutsbesitzer, Major v. Tiedemann, zu dessen Stellvertreter,

im 15ten Distrikt, in Stelle des verzogenen Gutspächters Nitz, der Gutsbesitzer Timreck zu Zakrzewo als Commissarius

gewählt worden ist. Danzig, den 7. Juli 1840.

Viehkrankheit.

No. 199.

In dem Adlichen Gute Plachty, Berenter Kreises, ist unter den Schaafen die Räude zum Ausbruch gekommen.

In Zigankenberg, zum Polizei-Bezirk der Stadt Danzig gehörig, hat die Lungenseuche unter dem Rindvieh gänzlich aufgehört.

Patent-Verleihungen.

No. 200.

Dem Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten Hofmann zu Protschkenhain ist unterm 11. Oktober 1839 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Presse für Runkelrüben

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unterm 11. Oktober 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder aller Art ohne Hülfe eines vollständigen Modells des Zahnkranzes

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker G. Nohl zu Alpe ist unterm 8. November 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsarten zu behindern,

auf sechs nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhard zu Berlin ist unterm 21. November 1839 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, wie solche in der eingereichten Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und der bekannten Theile, zu beschränken,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

No. 201.

Das dem Dr. phil. Lüdersdorf hierselbst unterm 30. April 1838 ertheilte Patent:

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben Behufs der Zucker-Fabrikation,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

No. 202.

Der Actuarius König ist in gleicher Eigenschaft von dem Land- und Stadtgericht zu Dirschau an das Land- und Stadtgericht zu Christburg versetzt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Bork ist als Actuarius bei dem Landgerichte zu Carthaus angestellt worden.

Die im 26sten Stück des Amtsblatts pag. 44. Zeile 8—9. befindliche Personal-Chronik ist dahin zu berichtigen und resp. zu vervollständigen:

„Der frühere Salarien-Kassen-Rendant Apel bei dem Landgerichte zu Marienburg ist als Calculator bei dem Stadtgerichte zu Elbing angestellt.

Der Rechts-Candidat Krieger ist als Auscultator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig in Beschäftigung getreten."

B. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

In die Stelle des verstorbenen Grenz-Aufsehers Blady zu Zoppot ist der Steuer-Aufseher Balke zu Schlochau als berittener Grenz-Aufseher nach Zoppot versetzt und der bisherige Haupt-Amtsdiener Zeller in Jastrow zum Steuer-Aufseher in Schlochau befördert.

Die Amtsdiener-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Jastrow ist dem vormaligen freiwilligen Jäger Treptow verliehen.

C. Im Ressort der Königl. Regierung.

Dem bisherigen katholischen Pfarrer Gontz zu St. Albrecht ist die erledigte katholische Pfarrstelle in Quaschin und dem bisherigen Vicarius Neugebauer zu Culm die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Schöneck verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 30.)

№ 30.

Danzig, den 22. Juli 1840.

Nothwendiger Verkauf.

No. 490. Das dem Böttchermeister Gotthard Heinrich Vogt und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Maria geb. Göhrke zugehörige, zu Neufahrwasser in der Langgasse unter der Servis-Nummer 108. und No. 59. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 617 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Sechszehnten October c. Vormittags um zehn Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 19. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 491. Das dem Maurergesellen Gottlieb Butschke zugehörige Grundstück Litt. A. XII. 70. und 135., abgeschätzt auf 796 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 26. August c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Kiebs anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich 1) der Daniel Butschke, 2) die Johann und Eva, geborne Butschke, Angstschen Eheleute, 3) der Jacob Butschke, 4) der Johann Butschke, 5) der Gottfried Butschke und 6) die unbekannten Realprätendenten hiedurch öffentlich resp. bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Elbing, den 24. März 1840. Königl. Preußisches Stadtgericht.

No. 492. Zum öffentlichen Verkauf der Hälfte der Erbpachtsgerechtigkeit auf das zu dem Adl. Dorfe Kassaren gehörige Pustkovien-Grundstück der Anton und Christine Langeschen Eheleute zu Kassaren No. 2. des Hypothekenbuchs von circa 30 Morgen magdebur-

gisch, gerichtlich abgeschätzt auf 60 Rthlr., wird ein Termin auf

den 27. August c. Nachmittags um 3 Uhr

im herrschaftlichen Hofe in Tockar anberaumt.

Die Taxe und Bedingungen, sowie der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur während der Dienststunden eingesehen werden.

Zugleich werden zu diesem Termine sämmtliche unbekannten Realprätendenten, welche an das zu verkaufende Grundstück etwa Ansprüche geltend machen wollen, bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen. Neustadt, den 15. April 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Warznauschen Güter.

No. 493. Zum öffentlichen Verkauf des im Carthauser Kreise im Dorfe Adl. Pommieczin belegenen, zu den Adl. Zalenzeschen Gütern gehörigen Erbpachtsgrundstücks des Michael Trepczyck, bestehend aus einer Hufe culmisch Acker, Wiesen und Gartenland nebst Wohnhaus, Stall und Scheune, gerichtlich abgeschätzt auf 244 Rthr, wird ein Lizitations-Termin

auf den 26. August c. Nachmittags um 3 Uhr

am Gerichtstage in Zalenze angesetzt.

Da das Hypothekenwesen dieses Grundstücks bis jetzt noch nicht regulirt und dessen Abschreibung vom Güterexemplarus auch noch nicht einmal erfolgt ist, so werden zu diesem Termine zugleich sämmtliche Realprätendenten und der seinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger des Hauptguts, der Lieutenant Maximilian Ernst Wilhelm v. Katzler bei Vermeidung der Präclusion mit ihren etwanigen Ansprüchen mit vorgeladen.

Neustadt, den 19. Mai 1840.

Das Patrimonial-Gericht der Köllnschen Güter.

No. 494. Höherer Bestimmung gemäß sollen die dem in Dirschau schon vor mehreren Jahren aufgehobenen, ehemaligen Dominikaner-Kloster zugehörig gewesenen, ohnfern dem Adl. Gute Lunau, hart an der Chaussee nach Danzig, in 2 verschiedenen Tafeln belegenen Wiesen, enthaltend resp. 27 Morgen 147 □Ruthen und 5 Morgen 97 □Ruthen preußisch, zum reinen Verkauf und zwar gegen sofortige baare Erlegung des Kaufgeldes gestellt werden.

Terminus Licitationis hiezu steht auf den 27. August d. J. von Vormittags 11 Uhr ab in dem unterzeichneten Amts-Geschäfts-Lokale an, und es können die Verkaufs-Bedingungen zu jeder Zeit daselbst eingesehen werden.

Dirschau, den 14. Juli 1840. Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

No. 495. Montag, den 3. August, werden die, bei der hiesigen alten Kirche vorhandenen Baumaterialien, in circa

43 Haufen Ziegeln à 1000 Stück,
1700 Dachsteinen,
31 Balken,
70 Stück Kleinholz,
9 Haufen Dielen und

alten Thüren und Fenstergerüsten bestehend, öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Material kann hier täglich in Augenschein genommen werden.

Sobbowitz, den 15. Juli 1840. Königl. Domainen-Amt.

No. 496. Da ich meine Grundstücke bereits verkauft habe, so fällt meine desfallsige Anzeige vom 14. d. M. fort.

Schöneck, den 21. Juli 1840. Der Kaufmann Preiß.

No. 497. Polnischer Hanf von vorzüglicher Qualität, der sich besonders auch zu Seiler-Arbeiten und zum Garnspinnen eignet, so wie Steinsalz, Pack- und Sackleinen, schwere Leinwand zu Wollsäcken, Kleesaat u. dgl. ist zu Verkauf im Speicher „die goldne Sonne" Milchkannengasse No. 272.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 498. Es sollen zwei feuerfeste Spritzenhäuser, nämlich eins auf dem Gute Liebenhoff und das andere im Dorfe Mühlbanz, neu erbaut, und diese Bauten an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 30. d. M. Nachmittags 3 Uhr

im Schulzen-Amte zu Mühlbanz angesetzt, zu welchem Bauunternehmer eingeladen werden. Zeichnung und Anschläge können jeder Zeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Mühlbanz, den 12. Juli 1840. Der Schulz Krause.

No. 499. **Bekanntmachung.**

Das Statut der gegenseitigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen ist Allerhöchsten Orts bestätiget worden. Zur Beschlußnahme über einige wichtige Einleitungs-Maaßregeln und zur Wahl von Drei Haupt-Directoren ist eine außerordentliche General-Versammlung erforderlich, zu welcher der 29. Juli d. J. bestimmt worden ist und zu der wir die geehrten durch Anmeldung von Versicherungs-Summen stimmberechtigten Gesellschafts-Theilnehmer hierdurch ganz ergebenst einladen.

Die Wohllöbliche Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins hierselbst hat ihr Lokal zur Benutzung durch die General-Versammlung, für den

29. Juli cr.

von Vormittags um 9 Uhr ab, abzutreten die Gefälligkeit gehabt.

Es wird bemerkt:

„daß die Beschlüsse in der allgemeinen Versammlung für den Gesammtwillen der Gesellschaft geachtet werden müssen,

„daß die Beschlüsse sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder, also auch die Ausgebliebenen verpflichten, und

„daß Vertretung durch ein bevollmächtigtes Mitglied statthaft ist.

Das in Folge früherer Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei von der am 11. Mai vorigen Jahres stattgefundenen außerordentlichen General-Versammlung anderweitig redigirte Statut liegt zum Drucke vor. Einem jeden der jetzigen Theilnehmer wird in Kurzem ein Exemplar über die Post zugesandt werden. Außerdem ist der Druck und der Verkauf des Statuts dem Herrn Hofbuchdrucker Kanter hierselbst in Verlag gegeben worden, von dem dafür gesorgt werden wird, daß jederzeit zu Königsberg, Danzig, Gumbinnen und Marienwerder in einer Buchhandlung Exemplare zu Kaufe zu erhalten sein sollen.

Sobald die Herren Special-Directoren bestellt sein werden, wird von jedem derselben durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des betreffenden Regierungs-Departements darüber eine Bekanntmachung erfolgen.

Möge eine rege und ausgebreitete Theilnahme das Bestehen und die Fortdauer der Gesellschaft fördern und sichern.

Marienwerder, den 8. Juli 1840.

Die Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das platte Land der Provinz Preußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 500. Die beiden Inculpaten Johann Kaminski (alias Sarnowski) und Gottlieb Ziemann sind bereits ergriffen, und ist der in Betreff ihrer erlassene, in No. 25. des öffentlichen Anzeigers eingerückte Steckbrief erledigt.

Pr. Stargardt, den 13. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 31. —

Danzig, den 29. Juli 1840.

No. 203.

Gesetzsammlung No. 12.

No. 2100. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Juni 1840, womit der Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Benutzung des Dammes zwischen Stettin und Alt-Damm genehmigt wird.

No. 2101. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.

No. 2102. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Juni 1840, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Zirke im Großherzogthum Posen.

No. 2103. Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrserleichterungen. Vom 6. Juli 1840.

No. 2104. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Regierung anderweit getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. den $\frac{26. \text{ Mai}}{9. \text{ Juli}}$ 1840.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii.

No. 204.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Erbhuldigung

der Stände des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen am 10. September c. in Königsberg in Pr. stattfinden, und zuvor die Stände des Königreichs Preußen in Königsberg zu einem Landtage zusammen treten sollen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Erhebung eines Brückengeldes an der Schiffsbrücke über die Jungfersche Lache.

No. 205.

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M. bewillige Ich der Dorfschaft Jungfer die Erhebung eines Brückengeldes nach dem anliegenden, von Mir vollzogenen, Tarife unter Vorbehalt des Widerrufs und einer von 10 zu 10 Jahren zu bewirkenden Revision des Tarifs.

Berlin, den 25. Mai 1840.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs
(gez.) Friedrich Wilhelm Kronprinz.

An den Staats- und Finanzminister v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung des Brückengeldes an der Schiffbrücke über die Jungfersche Lache, im Dorfe Jungfer, Kreis Elbing.

	Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet:		
1) von einem Fußgänger mit oder ohne Last	—	4
2) von einem Pferde, Maulthiere oder Stück Rindvieh, im Zuge oder unangespannt, mit oder ohne Reiter oder Last	1	—
3) von einem Fohlen, Esel, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderem kleinen Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—.	6
Federvieh ist frei.		

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören;
3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Atteste deshalb gehörig legitimiren;
4) von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und den von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierungen geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, ingleichen von Salzfuhren, so wie von Vorspann-, Lieferungs-, Armen- und Arrestantenfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 25. Mai 1840.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.
L. S. sign. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Mai c. und der derselben beigefügte Tarif zur Erhebung des Brückengeldes an der Schiffsbrücke über die Jungfersche Lache im Dorfe Jungfer, Elbinger Kreises, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Durchlaßgebühren für die durch die Brücke gehenden Schiffe und Hölzer nicht erhoben werden dürfen.

Danzig, den 15. Juli 1840.

Betrifft die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte.

No. 206.

Die in der diesjährigen Gesetzsammlung No. 11. Seite 127., wie folgt:

(No. 2095) Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13. Mai 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung von 1816 S. 142. ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß reduzirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiszirt.

§. 2.

Das in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 und in Unſerer Ordre vom 28. Juni 1827 in Anſehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Beſitzes oder Gebrauchs ungeſtempelter Maaße oder Gewichte findet auf ſämmtliche Gewerbtreibende dergeſtalt Anwendung, daß dieſelben, bei Vermeidung der darin vorgeſchriebenen Strafen, kein ungeſtempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, beſitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3.

Auf die Beachtung dieſer Vorſchrift (§. 2.) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19. der Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 durch Unterſuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1840.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

gez. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. Für den Kriegsminister gez. v. Coſel.

Vorſtehend abgedruckte Allerhöchſte Verordnung wird hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß des intereſſirenden Publikums gebracht, mit dem Hinzufügen, daß in Folge eines Erlaſſes des Königl. Finanz-Miniſterii vom 8. Juli d. J. zur Anſchaffung der vorgeſchriebenen geſtempelten Maaße und Gewichte eine dreimonatliche Friſt bis zum 1. November d. J. bewilligt wird, nach deren Ablauf Contraventionen gegen obige Verordnung unnachſichtlich geahndet werden ſollen. Danzig, den 15. Juli 1840.

Beſtimmungen über die Höhe der Staudeiche im Marienburger, Neureicher und Rodenacker Ueberfalle.

No. 207.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Februar c. (Amtsblatt pro 1840 No. 10.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die ad 3. vorbehaltene Beſtimmung über die Staudeiche in den Ueberfällen der Elbingſchen Einlage nunmehr auf Grund der angeſtellten Ermittelungen und nach eingeholter Allerhöchſter Genehmigung mittels Reſcripts der hohen Miniſterien des Königl. Hauſes und der Finanzen vom 20. Mai c. dahin getroffen iſt, daß die Staudeiche im Marienburger und Neureicher Ueberfalle in einer Höhe von 15 bis 16 Fuß und im Rodenackerſchen Ueberfalle in einer Höhe von etwa 14 Fuß am Wolfsdorfer Pegel angelegt, auch bei eintretendem Hochwaſſer nach Kräften erhöht werden können, daß aber jede Erhöhung ſofort aufhören und wieder fortgeſchafft werden muß, ſobald die für Regulirung der Verhältniſſe der Ueberfälle angeordnete Commiſſion die Gefahr für die rechtſeitigen Niederungen für

so groß erkennt, daß ein Deichbruch nicht mehr verhütet werden kann, ohne dem Wasser einen Abfluß durch die Einlage zu gestatten.

Danzig, den 16. Juli 1840.

Wegen der in das Königliche Gewerbeinstitut in Berlin aufzunehmenden jungen Leute.

No 208.

Mit dem 1. October c. beginnt bei dem Königlichen Gewerbeinstitut in Berlin ein neuer Lehrgang und darf in dasselbe aus unserm Verwaltungsbezirk wiederum ein Zögling mit einer Unterstützung von 300 Rthlrn jährlich aufgenommen werden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich um dieses Benefiz bewerben wollen, und den in unseren Bekanntmachungen vom 19 April (Amtsblatt No. 19.) und 20. Juni 1836 (Amtsblatt No. 27.) aufgestellten Bedingungen zu genügen vermögen, werden hierdurch aufgefordert, sich schleunigst und spätestens bis zum 10 August d. J bei uns schriftlich zu melden und die in der letztgedachten Bekanntmachung sub a. bis d. verzeichneten Attests und Probearbeiten einzusenden. Danzig, den 15 Juli 1840.

Den zweiten Jahrmarkt in Sianowo betreffend.

No. 209.

Der im Jahrmarkts-Verzeichnisse pro 1840 irrthümlich ausgelassene zweite Jahrmarkt zu Sianowo, Domainen-Rentamts Carthaus, findet Dienstag den 8. September c. statt.

Danzig, den 14. Juli 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 210.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J., bringt die unterzeichnete General-Ordens-Commission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königlich Französische Orden und fremde Verdienstmedaillen nicht zurückzugeben sind.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Königliche General-Ordens-Commission.

(gez.) v. Thile.

Patent-Verleihungen.

No 211.

Dem Kaufmann H. Schwarzlose in Gardelegen ist unterm 28 November 1839 ein Einführungs-Patent

auf eine durch ein Modell dargestellte Maschine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerschneiden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Sporenmacher Fr. Mencke zu Landsberg a. d. W. ist unterm 7. Dezember 1839 ein Patent

auf einen Sicherheits-Steigbügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage an und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zimmermeister Ernst Heinrich Pardow in Berlin ist unterm 30. November 1839 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, dem Holze die zum Schutze desselben gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit und des Moders anzuwendenden Mittel zuzuführen,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Ehling in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1839 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten auch als Feldbett zu benutzenden Lehnstuhl

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden

---

Personal-Chronik.

No. 212.

Der bisherige Rathmann J. D. Schulz zu Putzig ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf neue 6 Jahre gewählt und in dieser Qualität bestätigt, auch demselben der Titel: Stadtältester verliehen worden.

Dem Apotheker Mehl ist unterm 13. d M Seitens des Königl. Ober-Präsidii die Concession zur Uebernahme der Seidentopfschen Apotheke in Tiegenhoff ertheilt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Friedrich Hoffart zu Thörigthoff im Marienburger Kreise und der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Michael Saborowski zu Seefeld im Carthäuser Kreise sind definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Unteroffizier im 4ten Infanterie-Regiment Carl Bieberstein ist als Polizei-Sergeant in Danzig angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 31.

№ 31.

Danzig, den 29. Juli 1840.

Bekanntmachung.

No. 501. Wir beabsichtigen, die bis ult. Decbr. laufenden Jahres in Entreprise gegebene Lieferung der für unsere Verwaltung benöthigten Drucksachen vom 1. Januar 1841 ab, auf fernere 3 bis 6 Jahre im Wege der Submission auszuthun.

Gegenstände der Unternehmung sind:

a) die Lieferung und der Druck des Regierungs-Amtsblatts;

b) die Lieferung und der Druck der sonstigen im Verlauf des Dienstgeschäfts vorkommenden Drucksachen, soweit solche nicht anderweit in einzelnen Fällen zu beschaffen für angemessen erachtet wird; als der Tabellen, Formulare zum Kassen-, Rechnungs- und Expeditionswesen, Circular-Verfügungen, allgemeinen Verordnungen, Bekanntmachungen u. dergl.

Die hierüber festgesetzten Bedingungen, so wie die bisherigen Preise der verschiedenen Gegenstände sind in den gewöhnlichen Dienststunden, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, im Büreau unserer Rechnungs-Controlle auf dem Regierungs-Conferenzhause bei dem Regierungs-Sekretair Herrn Lamle einzusehen.

Diejenigen, welche demnach auf dieses Geschäft einzugehen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen in versiegelten, an die unterzeichnete Regierung addressirten, äußerlich mit dem Rubro:

„Submission auf die Lieferung der Regierungs-Drucksachen"

versehenen Erklärungen bis zum 1. Septbr. d. J. einzureichen.

In diesen Submissionen muß

a) die gehörige Bekanntschaft mit den festgestellten zum Grunde zu legenden diesseitigen Bedingungen und die Unterwerfung unter dieselben deutlich ausgedrückt,

b) die Bestimmung des Preises für jede der verschiedenen in den Bedingungen specificirten Arten von Drucksachen, und zwar nach Satz, Druck und Papier genau angegeben,

c) über die persönliche Qualification und Sicherheit zur Ausführung des Geschäfts der benöthigte Nachweis geführt werden;

d) sind Probedrucke zur nähern Bezeichnung der im Gebrauche seienden Lettern beizufügen.

Zu mehrerer Zuverläßigkeit wird außerdem die Bestellung einer Caution von mindestens „Dreihundert Thalern" in Staatspapieren verlangt.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt uns vorbehalten.

Die eingegangenen Submissionen werden am 1. Septbr. c. in unserm Sessionszimmer vor den versammelten Mitgliedern des Collegii eröffnet werden, und bleibt ein jeder Bewerber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag an einen Andern, oder durch unsere ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden.

Danzig, den 10. Juli 1840.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 502. Das der Wittwe Elisabeth Weiß geborne Kennert hieselbst zugehörige, aus einer wüsten Baustelle und ½ Erbe neustädtschen Bürgerlandes bestehende Grundstück Litt. A. II. 136. hieselbst in der neustädtschen Schulgasse belegen, abgeschätzt auf 181 20 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 28. October c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin unter der Bedingung des Wiederaufbaues des Gebäudes an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich

1) die Erben der Wittwe Maria Weiß geborne Blum,

2) die Erben des Flachsbinders Johann Weiß

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 24. Juni 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No 503. Die zur Schuhmacher David Czeczorzynskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, in hiesiger Stadt sub No. 59. und No. 181. belegenen Grundstücke, von denen das erstere, bestehend aus einem Wohnhaus nebst Stall und Hofraum und

dem Radicalacker von ¾ Morgen, auf 1136 Rthr 3 Pf., das letztere, ein Gekochsgarten, auf 25 Rthr abgeschätzt ist, sollen in dem Termine den dreißigsten October c. an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Preuß. Stargardt, den 12. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 504. Die den Ferdinand und Jeannetta Siechschen Eheleuten zugehörige, in Wielbrandowo, Amts Pelplin, belegene Kathe, abgeschätzt gemäß der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 106 Rthl 2 Sgr. 8 Pf., soll in termino

den 30. October c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Da das Hypothekenwesen des Grundstücks nicht berichtigt ist, werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Mewe, den 12. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 505. Die Erbpachtsgerechtigkeit des dem Johann Robbakowski gehörigen, in Kölln belegenen Grundstücks, welches auf 223 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Termin den 28. August c.

im herrschaftlichen Hofe zu Kölln an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt, den 20. März 1840.

Das Patrimonial-Gericht von Kölln.

No. 506. Das dem Adam v. Boreszakowski zugehörige Grundstück zu Kl. Piasznitz, abgeschätzt auf 150 Rthl zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 507. Das den Christian und Eva Schulzschen Eheleuten gehörige bäuerliche Grundstück zu Kl Piaszniz, abgeschätzt auf 65 Rtl zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 508. Höherer Bestimmung gemäß sollen die dem in Dirschau schon vor mehreren Jahren aufgehobenen, ehemaligen Dominikaner-Kloster zugehörig gewesenen, ohnfern dem Adl. Gute Lunau, hart an der Chaussee nach Danzig, in 2 verschiedenen Tafeln belegenen Wiesen, enthaltend resp. 27 Morgen 147 □Ruthen und 5 Morgen 97 □Ruthen preußisch, zum reinen Verkauf und zwar gegen sofortige baare Erlegung des Kaufgeldes gestellt werden.

Terminus Licitationis hiezu steht auf den 27. August d. J. von Vormittags 11 Uhr ab in dem unterzeichneten Amts-Geschäfts-Lokale an, und es können die Verkaufs-Bedingungen zu jeder Zeit daselbst eingesehen werden.

Dirschau, den 14. Juli 1840. Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Edikts-Citation.

No. 509. In unserem Depositorio befinden sich nachstehende Massen, deren Eigenthümer nicht ermittelt werden können:

1) für den Bedienten Wiganowski aus Jablau . . — Rthr. 25 Sgr. — Pf.
2) für die verwittwet gewesene Postschirrmeister Bendigs, nachher verehelichte Steuer-Aufseher Kowitz geborne Laschetta von hier . . . . . 32 = 5 = 10 =
   nebst Zinsen seit dem 1. März c.
3) für den Bartholomäus Wiszniewski, einen Sohn des hier verstorbenen Ackermanns Andreas Wiszniewski 24 = 6 = 2 =
   nebst Zinsen seit dem 1. April c.
4) für den August Hömke, einen Sohn des hier verstorbenen ehemaligen Bleihofs-Inspektors Michael Friedrich Hömke 12 = 13 = 9 =
   nebst Zinsen seit dem 1. März c.
5) für den unehelichen Sohn der in Klonowken verstorbenen

Wittwe Marianna Lorenz gebornen Lange, den Carl Lange, oder nach seinem natürlichen Vater Carl Kauffmann genannt . . . . . 9 Rthr. 3 Sgr. 11 Pf.

6) für den Christian Ferdinand Schmude, einen Sohn des hier verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Christian Schmude . . . . . 41 = 26 = 5 =

nebst Zinsen seit dem 1. März c.

Die Interessenten, resp. deren Erben werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Auszahlung dieser Gelder zu melden, widrigenfalls deren Einsendung zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse erfolgen wird, welche zwar das Kapital, niemals aber die Zinsen zurückzahlt. Preuß. Stargardt, den 18. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 510. Bei folgenden, im Auftrage der Königl. Regierung zu Danzig bearbeiteten Auseinandersetzungen im Elbinger Kreise:

1) der speciellen Separation des Krebsfelder Weidelandes, welches von den Eigenkäthnern in Groß-Mausdorff zu Erbpachts-Rechten besessen wird,
2) der Gemeinheitstheilung der Feldmark Groß-Steinort, in Ansehung der Käthner-Abfindung für die bisher ausgeübte Weide-Servitut,
3) der Ablösung der Scharwerksdienste, welche die Einsaßen und Eigenkäthner der Dorfschaften Lentzen, Baumgart, Dörbeck und Groß-Steinort bei Werbung der Elbinger Stadthofs-Wiesen und bei Instandsetzung eines Walles vorlängst derselben, zu leisten verpflichtet sind,
4) der Gemeinheits-Auseinandersetzung der Feldmark Trunz,
5) desgl. der Feldmark Conradswalde, einschließlich des Erbpachts-Landes in der sogenannten Wyck,
6) desgl. der Feldmark Baumgart,
7) desgl. der Feldmark Neukirch,

haben die bisher zugezogenen Interessenten zum großen Theil ihre Legitimation zur Sache nicht ausreichend führen können

Es werden diese Auseinandersetzungen daher auf den Grund der §§. 25. und 26. der Verordn. vom 30. Juni 1834 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle unbekannten und bisher nicht zugezogenen Interessenten aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 27. August d. J.

im Geschäfts Lokale des Unterzeichneten hieselbst anstehenden Termine Behufs des Nachweises ihrer Ansprüche zu melden, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit künftigen Einwendungen dagegen nicht gehört werden können.

Elbing, den 28. Juni 1840. Der Königl. Oekonomie-Commissarius Neumann.

No. 511. Der Müller Ludwig Patzer zu Alt-Mösland will auf der alten Baustelle der ehemaligen Wasserabmahl-Mühle der Folkenauer Niederung auf dem alten Damme bei Vorwerk Mösland eine holländische Windmühle erbauen, welche außer dem Wasserabmahlwerke auch zwei Mahlgänge enthalten soll.

Gemäß §§. 6. und 7. des Edikts vom 28 October 1810 wird dieses hiedurch bekannt gemacht und zugleich ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den Widerspruch innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Marienwerder, den 8. Juli 1840.

Königl. Landrath.
gez. Gr. v. Rittberg.

No. 512. Von den Herren Verwaltern einer hiesigen Stiftung ist mir der Auftrag ertheilt, mehrere bedeutende Capitalien auf gute ländliche Grundstücke zu Vier Prozent unterzubringen. Hierauf Reflectirende ersuche ich, unter Vorlegung ihrer Besitzdocumente, sich bei mir, Kohlenmarkt № 2039. zu melden

Der Geschäfts-Commissionair Bellair.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 513. Aus dem Polizei-Gefängniß zu Schlochau, Marienwerder Regierungs-Departements, ist ein, in den letzten Tagen des verflossenen Monats Juni unter dem Namen Johann Heymerowicz zur Haft gebrachter, begangener Verbrechen als verdächtig erkannter Vagabonde, durch gewaltsamen Ausbruch entsprungen.

Indem wir die von uns ressortirenden Behörden, imgleichen die Gensd'armerie unsers Verwaltungs-Bezirks auf das nachfolgende Signalement des Entwichenen hiedurch aufmerksam machen, fordern wir dieselben auf, auf selbigen sorgfältigst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle dingfest zu machen, und gefesselt per Transport an das Königliche Landrathamt zu Schlochau abzuliefern, uns aber sogleich von dem Geschehenen Anzeige zu machen. Danzig, den 26. Juli 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familienname: Heymierowicz; Vorname: Johann; Alter: 22 Jahr; Geburtsort: Sezemencza bei Kowno in Russisch-Litthauen; Religion: katholisch; Sprache: russisch-litthauisch; Größe: 5 Fuß 1½ Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: klein; Zähne: weiß und voll; Bart: blond, im Entstehen; Kinn: spitz; Gesicht: schmal; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: sehr behende und schlank; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einem blauleinwandnen Rocke, grauen Nanquin- und Leinwandhosen, einem blaubunten Staubmantel anstatt des Hemdes, kurzen ledernen Stiefeln und einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm. — Will die Tischlerei erlernt haben.

No. 514. Der Arbeitsmann Gottfried Bauer von Pr. Rosengarterfelde ist am Dienstag Morgen, den 21. Juli c., daselbst, auf der Landstraße, mit Blut und Kopfwunden bedeckt, sprachlos gefunden und am Mittage desselben Tages verstorben. Der Arbeitsmann und Ziegler Fritz Schömell, eigentlich Jumell, von Pangritz-Kolonie bei Elbing, der mit der Anna Döhring von dort im Konkubinat lebt, und zuletzt mit dem ꝛc Bauer zusammen gewesen ist, ist am Dienstag Mittag, den 21. Juli c., plötzlich aus der Ziegelei zu Pr. Rosengarth bei Quapp verschwunden, und ist dringend verdächtig, den Gottfried Bauer verletzt zu haben. Wir ersuchen deshalb alle Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gensdarmerie, den untenstehend signalisirten Fritz Jumell im Betretungsfalle zu arretiren und ihn gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern

Marienburg, den 23. Juli 1840. Königliches Preußisches Landgericht.

Signalement.

Familienname: Jumell (Schömell); Vorname: Friedrich; Wohnort: Pangritzer Kolonie bei Elbing; letzter Aufenthaltsort: Pr. Rosengarth, in der Ziegelei der Wittwe Quapp; Geburtsort: nicht bekannt; Alter: 26 Jahr; Größe: 3 Zoll; Haare: schwarz; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: stark; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand ist oben auf 3 Fingern eine vernarbte Wunde von einem Schnitt mit der Sense sichtbar. Bekleidet war derselbe mit blaustreifigen Hosen, ledernen Stiefeln, einem leinenen Hemde, einer blaugedruckten und gelbgeblümten Weste, einem blau- und weißstreifigen Ueberhemde und einer blauen Schirmmütze.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 32. —

Danzig, den 5. August 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Pfandbrief-Verloosung betreffend.

No. 213.

Von der General-Landschafts-Direction zu Posen ist uns das Verzeichniß der in der dortigen Verloosung vom 25. Juni c. gezogenen Nummern von den im Weihnachtstermine 1840 zum Tilgungs-Fonds erforderlichen Pfandbriefen über 114000 Rthlr. mitgetheilt worden, welches zur Einsicht in unserer Polizei-Registratur ausliegt.

Indem wir dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in der Begleitungs-Bekanntmachung der General-Landschafts-Direction die Inhaber der betreffenden Pfandbriefe aufgefordert werden, solche mit sämmtlichen Coupons, von Weihnachten 1840 ab, in termino den 4. Januar 1841 an die General-Landschaftskasse in Posen gegen Empfangnahme des Werths- und Aufgeldes bei Vermeidung der nach §. 40. und 315. der Kredit-Ordnung zu gewärtigenden nachtheiligen Folgen abzuliefern. Die öffentlichen Anstalten und insbesondere sämmtliche Kirchen- und Hospital-Verwaltungen, die sich etwa im Besitz der gekündigten Papiere befinden möchten, werden nicht unterlassen, ihr Interesse auf dem angedeuteten Wege wahrzunehmen.

Danzig, den 19. Juli 1840.

No. 214.

Die von der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königlichen Hauptverwaltung der Staats-Schulden attestirten Quittungen über die in dem ersten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Prästationen, und an Kaufgeldern eingegangenen Capitalien, sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändi-

gung an die Intereſſenten überſandt worden. Die hiebei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen nunmehr innerhalb 4 Wochen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 20. Juli 1840.

Vermiſchte Nachricht.

No. 215.

Nachdem die von dem Königlichen Hohen Finanz-Miniſterio befohlene Anfertigung des Grundſteuer-Kataſters der zur Stadt Elbing gehörenden Liegenſchaften und Gebäulichkeiten ſo weit beendet, daß zur Aufnahme der Beſchwerden gegen die Kataſter-Arbeiten geſchritten werden kann, ſo wird den Eigenthümern, erblichen Beſitzern und Nutznießern der zur Stadt Elbing gehörigen Grundſtücke hiemit bekannt gemacht:

„daß die Güter-Verzeichniſſe ausgetheilt, und die Flurcharte und das Flurbuch bei dem hieſigen Wohllöblichen Magiſtrat niedergelegt ſind.“

Die Eigenthümer, erblichen Beſitzer und Nutznießer ſind verbunden, ihre Bemerkungen und Beſchwerden vom Tage der erſten Bekanntmachung an binnen einem Monat einzureichen.

Die Bemerkungen und Beſchwerden können Statt finden:

a) über die Aufnahme und den Flächeninhalt der Grundſtücke, oder
b) die Einſchätzung derſelben, oder endlich
c) über die Abſchätzung des ſteuerbaren Rein-Ertrages.

In Hinſicht der Erſteren iſt Seitens der Eigenthümer ꝛc. das zu beobachten, was in dem Güter-Verzeichniß näher vorgeſchrieben iſt.

Beſchwerden gegen die Einſchätzung müſſen auf beſondern Bogen dem Auszuge aus dem Güter-Verzeichniß beigelegt und die Gründe entwickelt werden, welche die Beſchwerde veranlaſſen.

Beſchwerden gegen die Abſchätzung können nur dann von einzelnen Grundeigenthümern ꝛc. geführt werden, wenn einer derſelben alleiniger Beſitzer einer Gattung von Grundſtücken iſt, folglich die Abſchätzung ihn allein trifft. In dieſem Falle giebt er ſeine Beſchwerden mit allen Gründen dazu auf beſonderen ungeſtempelten Bogen ein.

Sollten das Güter-Verzeichniß und die bei dem Wohllöblichen Magiſtrat hieſelbſt niedergelegte Flurcharte und das Flurbuch den Grundeigenthümern ꝛc. nicht hinlänglichen Aufſchluß über die Richtigkeit des Flächeninhaltes und die Verhältnißmäßigkeit der Einſchätzung der Grundſtücke in Vergleich zu anderen geben, ſo wird denſelben freigeſtellt, während der Reclamationsfriſt in dem Kataſter-Büreau hieſelbſt Brückſtraße No. 18. von Morgens 8 bis 12 Uhr ſich zu melden, woſelbſt ein Kataſter-Beamte die verlangte Aus-

kunft geben, auch die Bemerkungen und Beschwerden der des Schreibens Unerfahrenen zu Protokoll nehmen wird.

Elbing, den 1. August 1840.

Der Ministerial-Commissarius, Steuer-Controleur
Müller.

Patent-Verleihungen.

No. 216.

Dem Maschinenbauer H. Ausderbeck zu Crefeld ist unter dem 31. Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung an der Jacquard-Maschine, um das Schlaffen der Kettfäden beim Heben der Harnischlitzen zu verhindern, ohne die Anwendung anderweitiger Vorrichtungen zu gleichem Zweck zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Gottlieb Brandt zu Breslau ist unter dem 6. Februar 1840 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene neue Construction der Spreitzen an Fortepianos,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

No. 217.

Das dem Fabrikanten Jean Weyssier in Berlin unterm 10. März 1839 ertheilte Patent:

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu musivischen Arbeiten darzustellen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 32.)

№ 32.

Danzig, den 5. August 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 515. Das in Wolfsdorf auf der Höhe sub B. L. 9. belegene, aus einem Wohnhause, zwei Stallgebäuden, einer Scheune und einer Kathe, so wie circa 4 Hufen culmisch Land bestehende Grundstück der Heinrich und Christine, geborne Lettau, Gehrmannschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 1142 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3. October c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Elbing, den 30. Mai 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 516 Das zum Catharina Wilhelmine Neumannschen Nachlasse gehörige, hieselbst Litt. A. No. 111. belegene Grundstück, aus 2 Wohngebäuden, 7 Morgen Wiesen und 3 Kühweiden bestehend, abgeschätzt auf 1157 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. October c.

hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Holzendorff in nothwendiger Subhastation verkauft werden

Zu diesem Termine werden die etwanigen unbekannten Eigenthümer der für die Wittwe Anna Concordia Roy, nachher verehel. Westphal geborne Mittwoch, eingetragenen 1500 Rthlr., worüber die Gläubigerin zwar quittirt hat, aber das Dokument verloren gegangen ist, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen. Dirschau, den 30. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 517. Das dem verschollenen Andreas v. Borczyskowski zugehörige bäuerliche Grundstück zu Kl. Piasznitz, abgeschätzt auf 65 *Rthr* zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. September c. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Andreas v. Borczyskowski wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Neustadt, den 28. April 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 518. Das zu Sagorcz bei dem Dorfe Rahmel an der Chaussee von Danzig nach Neustadt, von Danzig 4 Meilen und von Neustadt 2 Meilen entfernt, belegene Gasthaus mit einer Hufe culmisch guten Acker- und Wiesenlandes, so wie einem großen Obstgarten und completten Wirthschafts-Gebäuden, ferner das Vorwerk Louisenhof, eine Viertelmeile von dem Gasthause entfernt, aus einem herrschaftlichen Hause, Stall ꝛc. und 2 Hufen culmisch Land bestehend, ebenfalls an der Chaussee belegen, bin ich Willens besonderer Verhältnisse wegen sofort aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann sofort erfolgen, auch kann einem annehmbaren Käufer die Hälfte des Kaufgeldes zu 5 pCt. Zinsen belassen werden. Durch die von Stettin nach Berlin bestimmte Eisenbahn läßt sich mit Sicherheit voraussehen, daß die Pommersche Straße sehr benutzt werden wird, und da das Gasthaus ohnstreitig das beste auf der Straße von Danzig nach Neustadt ist, auch schon jetzt in blühender Nahrung steht, so läßt sich erwarten, daß der Werth dieser Grundstücke sich in kurzer Zeit noch mehr heben muß. Vortheil will ich bei dem Verkauf nicht haben, aber auch keinen Nachtheil erleiden. — Kauflustige wollen sich der näheren Bedingungen wegen an mich direct oder an meinen Bevollmächtigten, den Geschäfts-Commissionair Herrn Rintz zu Danzig, Heil. Geistgasse No. 918. wohnhaft, wenden. Kaplinsky, Dr. med.

Tiegenhof, im Juli 1840.

No. 519. Die beiden der Kämmerei zugehörigen, ehemals Irmlerschen Grundstücke, als:

A. III. 51. in der Taubenstraße No. 5, bestehend in einem Wohnhause, und

A. III. 91. daselbst No. 4., bestehend in einer wüsten Baustelle,

sollen im Termin den 17. September c. 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Deputirten Herrn Bürgermeister Lickfett anderweitig verkauft und den Meistbietenden bei annehmlichen Geboten zugeschlagen werden.

Die Veräußerung ist als nützlich und nothwendig zu betrachten, da die Commune von diesen Grundstücken keinen Gebrauch machen kann.

Elbing, den 15. Juni 1840. Der Magistrat.

No. 520. Der zwischen den Grundstücken des Martin Wegner und Bartel Karsten in Vollwerk sub No. 13. und 14. belegene Kämmerei-Platz von 6¼ Ruthen preuß. soll im Termin den 19. September c. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Bürgermeister Lickfett zum Verkauf gestellt und dem Meistbietenden bei annehmlichem Gebote zugeschlagen werden. Es werden also Käufer dazu eingeladen. Der Platz kann von der hiesigen Kommune wegen weiter Entfernung von hier nicht vortheilhaft benutzt werden, mithin ist die Veräußerung nützlich und nothwendig.

Elbing, den 20. Juli 1840. Der Magistrat.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 521. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. v. M. den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath, Herrn Köhler, Mitglied des Kuratoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, für die Jahre 1840, 1841 und 1842 zum Stellvertreter des Präsidenten dieses Kuratoriums zu ernennen geruht.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten der Anstalt wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1840.

Der Präsident des Kuratorii der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reimarus.

No. 522. Am 17. August d. J. Vormittags 11 Uhr findet in Stolp im Lokale des Herrn Maler Albrecht für die neue dort zusammentretende Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft, nachdem deren Statuten auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. März d. J. unter dem 31. März c. die hohe Ministerial-Bestätigung erhalten haben, die erste constituirende General-Versammlung Statt, wozu alle Beitretenden persönlich zu erscheinen eingeladen werden.

Die Statuten sind in Stolp bei dem Königl. Landrentmeister Herrn v. Bialcke, auch bei dem Herrn Maler Albrecht jederzeit einzusehen.

Comité der Stolper Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft.

No. 523. **Frisches Wermuthkraut**

wird in allen Quantitäten gekauft und zu dem höchst möglichen Preise bezahlt, Schnüffelmarkt No 712.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 524. Der unten näher signalisirte Knecht Carl August Dyball, welcher wegen Diebstahls zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt ist, hat Gelegenheit gefunden, am 21. d. M. Abends aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Dyball vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Carthaus, den 25. Juli 1840. Königliches Landgericht.

Signalement.

Familienname: Dyball; Vorname: Carl; Geburtsort: Tauenzien im Lauenburger Kreise; Aufenthaltsort: Warczenko; Religion: evangelisch; Alter: 21 Jahre; Größe: 5 Fuß 4½ Zoll; Haare: braun (hell); Stirn: gewölbt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: etwas gebogen; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Zähne: in jeder Reihe fehlt ein Zahn; Kinn: rund; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen: 3 Finger der rechten Hand vom Zeigefinger ab sind krumm. Bekleidet war derselbe mit einer alten blautuchnen Jacke mit solchem Kragen ohne Knöpfe (alte Militairjacke), einer alten blautuchnen Weste mit grauen Flicken und ledernen Knöpfen, einer alten weißdrillichnen Unterjacke mit drillichnen Knöpfen, einem weißleinenen Hemde, einem blaubaumwollenen Tuche mit gelben Streifen, einem Paar alten weißdrillichnen beschmutzten Beinkleidern, einem Paar schmierledernen Stiefeln, einem Lappen um die Füße und einer blauen Artillerie-Mütze mit ledernem Schirm.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 33. —

Danzig, den 12. August 1840.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Für die Besitzer Preußischer Staats-Schuld-Scheine.

No. 218.

Die Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche in den ersten dreizehn Ziehungen für den Tilgungs-Fonds ausgelooſt, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Kapital-Beträge präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese noch nicht realisirten, in dem hier als besondere Beilage beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen speciell aufgeführten Staats-Schuldscheine, zur Vermeidung längeren Zins-Verlustes, bei der Controle der Staats-Papiere — hier in Berlin, Taubenstraße No. 30. — oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15. Juli 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. 219.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Titel 5. Theil II. der Allg. Ger.-Ordn. den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb

schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam. Marienwerder, den 23. Juli 1840.

Königl. Ober-Landesgericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 220.

Unsere Bekanntmachung vom 7. December 1837, No. 51. des Amtsblatts, hatte den Zweck, die Landwirthe zu erinnern, daß sie bei dem damals eingetretenen frühen Frost die verdorbenen Kartoffeln von den noch brauchbaren absondern sollten, damit nicht letztere durch die erstern angesteckt werden.

Wir halten es jetzt bei der bevorstehenden Kartoffel-Ernte nöthig, die Landleute bei Zeiten über die sicherste Aufbewahrung der Kartoffeln zu belehren, indem wir bemerkt haben, daß wenn solche auch auf den größern Gütern bekannt ist und dort angewandt, sie doch von den kleinern Landleuten selten beachtet wird, sondern dieselben ihren Winter-Vorrath noch immer in Gruben unterbringen.

Es wird bei den Verhältnissen der kleinen Landleute unseres Departements immer nothwendig bleiben, daß sie den nothdürftigsten Speise-Vorrath für den Winter in ihren Wohnungen unterbringen müssen, sie müssen aber dabei mit größerer Vorsicht wie bisher verfahren, in ihren Schlafkammern kleine Gruben anlegen, diese mit Bohlen und Brettern aussetzen, darin die Kartoffeln verpacken, sie oben mit Laub und Moos überdecken und noch mit Brettern sorgsam belegen, alsdann wird der Frost nicht eindringen können.

Dagegen ist ihnen anzurathen, daß sie diejenigen Kartoffeln, welche zum Verbrauch im Frühjahr und Sommer bestimmt sind, auf folgende Weise verwahren.

In der Nähe der Wohnung, auf einem wo möglich gegen Morgen geschützten Platz, ebnet man eine Stelle und schüttet dort die Kartoffeln in einen länglich oben spitzen Haufen von ungefähr 3 Fuß Höhe und zwar in der Richtung von Morgen nach Abend, damit die schmale Seite den Morgenwinden nur ausgesetzt bleibt, — je größer der Haufe ist, um so mehr widersteht er dem Frost. Der Haufe wird gehörig abgedacht und dann 6 Zoll dick mit Stroh belegt, beim Mangel desselben kann man auch Heide-Plaggen nehmen und zwar dergestalt, daß eine Schichte mit der Erdseite auf die Kartoffeln, und die zweite mit der Heideseite auf die vorige Schicht zu liegen kommt. Ist die Heide nur kurz, so legt man dünne Zweige dazwischen, damit sie nicht zu sehr zusammengedrückt werden und dazwischen eine Luftschicht bleibt. Man kann auch eine gleiche dicke Lage Moos nehmen und hiermit Baumzweige mischen. Diese Bedeckung

muß um den Fuß des Haufens besonders sorgfältig gelegt werden und über denselben mehre Fuß auf der Erde fortreichen.

Auf dem Haufen steckt man alle fünf Fuß ein Paar Dunströhren von Stroh, die in einem Strohkranz eine sichere Haltung bekommen, so daß man sie in den ersten 14 Tagen, wo die Kartoffeln abdunsten müssen, und, wenn es nöthig ist, noch länger täglich herausziehen und des Abends wieder hineinstecken kann, ohne daß Erde in die hierdurch entstehende Oeffnung fällt. Hiernächst bedeckt man den Haufen mit einer Erdschicht von 3 Fuß dick, oder man legt 1 Fuß dick Erde herauf, legt dann eine Decke von Kartoffelkraut oder Moos von 6—9 Zoll dick und dann abermals ein Fuß dick Erde. Die Erde nimmt man aus einem Graben, welchen man 4 Fuß von dem Haufen entfernt ausgräbt. Dieser hat den Zweck, die Feuchtigkeit abzuziehen, daher man ihm nach irgendwo Abfluß verschaffen muß, wenn kein natürliches Gefälle vorhanden ist. Man thut gut, wenn man auswendig noch einige Baumzweige oder Kartoffelkraut auf den Haufen legt, damit sich der Schnee darin festsetzt, auch kann man den Schnee, der sich in dem Graben sammelt, in dieses Kraut oder in die Baumzweige schaufeln, weil der Schnee sehr warm hält.

An gelinden Wintertagen öffnet man die Dunströhren, wodurch das Faulen der Kartoffeln verhindert wird, sie müssen aber bei jedem Frost sorgsam wieder verstopft werden.

Wenn der Vorrath so klein ist, daß er einen solchen Haufen nicht bildet, und sich auch nicht mehrere Familien entschließen können, einen gemeinschaftlichen Haufen zu bilden und jedes Antheil durch eine Lage Stroh abzusondern, so muß die Aufbewahrung freilich in Gruben geschehen, diese müssen aber auf einem durchaus von Feuchtigkeit freiem Grunde angelegt werden, man muß die Kartoffeln darin gut abdunsten lassen, ehe man sie zuwirft, dann giebt man ihnen oben die vorgeschriebene Stroh- oder Plaggen-Bedeckung, welche auch sorgfältig 3 bis 4 Fuß breit um die Grube auf die Erde gelegt werden muß und deckt überall 3 bis 4 Fuß Erde über. Auch hier ist das Ueberlegen von Kartoffelkraut oder Baumzweigen, um den Schnee aufzuhalten, sehr nützlich.

Bei einem solchen vorsichtigen Verfahren kann man sich gegen die Einwirkung der Kälte auf die Kartoffeln für gesichert halten.

Danzig, den 31. Juli 1840.

Betrifft die Gebühren der Schiffs-Abrechner in Danzig.

No. 221.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7. des durch die Beilage zum 16ten Stück unseres Amtsblatts pro 1833 veröffentlichten Regulativs für die Schiffs-Abrechner in Danzig wird der im §. 5. des genannten Regulativs enthaltene Gebühren-Tarif der Schiffs-Abrechner auf Grund eingeholter höherer Bestimmung des Königl. Finanz-Mini-

sterii unter Aufhebung des inzwischen von den Aeltesten hiesiger Kaufmannschaft im April d. J. veröffentlichten Tarifs, wie folgt, abgeändert:

§. 5.

Die Abrechner dürfen für die von ihnen besorgten Geschäfte als Vergütigung für ihre Mühe und Unkosten nicht mehr und nicht weniger als die nachstehend vorgeschriebenen Sätze von den Kaufleuten, Rhedern und Schiffern verlangen, müssen sich vielmehr bei Verlust ihres Amts in allen Fällen unbedingt an diese Taxe halten.

A. An Schiffskosten für Landgang, Douceurs und andere unbestimmte Ausgaben des Schiffers, wenn solche nicht unmittelbar vom Rheder vergütet werden, sind von Schiffen

bis 200 Normal-Lasten groß 2 Sgr. 6 Pf.
über 200 " " 2 " — " } pro Normal-Last

zu entrichten.

B. An Büreaukosten für alle einkommende Schiffe ohne Unterschied der Flagge und Größe, zwei Silbergroschen für die Normal-Last.

C. Die Abrechner-Provision für das Ein- und Ausklariren von Schiffen und Ladungen beträgt

a) für alle Schiffe ohne Unterschied der Flagge, wenn sie beladen einkommen und beladen ausgehen, Drei Silbergroschen Sechs Pfennige für die Normal-Last,

b) für alle Schiffe ohne Unterschied der Flagge, wenn sie mit Ballast einkommen und beladen ausgehen, oder umgekehrt, Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige für die Normal-Last.

D. Provision für Besorgung und Expedition von Bordingen 1 Sgr. 6 Pf., von Ballastböten 1 Sgr., für die geladene und gelöschte Last Getreide, Holz-Waaren, Salz (von 5400 Pfund.)

E. Provision für das Inkasso von Frachtgeldern, wenn der Rheder oder Correspondent die Einziehung von den einzelnen Ladungs-Interessenten dem Abrechner übertragen hat, 1 pro Cent.

Dem Empfänger der Waaren wird auf die Fracht keine Provision berechnet.

F. Die fremden Valuten werden dem Schiffer und Empfänger zu dem gleichen langsichtigen Course berechnet.

Für die Fälle, daß der eine Abrechner das Schiff ein- und der andere das Schiff ausklariren, oder daß der Rheder sich zu dem einen oder dem andern Geschäfte keines Abrechners bedienen sollte, berechnet der Abrechner

1) bei Schiffen, welche mit Ballast ein- und mit Waaren ausgehen, für das Einklariren $\frac{1}{3}$ und für das Ausklariren $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Provision,

2) bei Schiffen, welche mit Waaren ein- und mit Ballaſt ausgehen, für das Einklariren $\frac{2}{3}$ und für das Ausklariren $\frac{1}{3}$ der geſetzlichen Proviſion,
3) bei Schiffen, welche mit Ballaſt oder Waaren ein- und ausgehen, wird die Proviſion für das Ein- und Ausklariren getheilt.

Danzig, den 22. Juli 1840.

Ungültigkeits-Erklärung eines Hauſir-Gewerbeſcheines.

No. 222.

In der Nacht vom 16. zum 17. Juli c. iſt in der Wohnung des Gaſtwirths Wilhelm Tönnies zu Dirſchau ein ſehr bedeutender Diebſtahl mittelſt Einbruchs verübt, und unter andern auch der ihm von der hieſigen Königlichen Regierung für das Jahr 1840, unterm 15. November 1839 ertheilte Hauſir-Gewerbeſchein No. 20., zum Handel mit Töpferwaaren, Fayance, weißem Steingut, Leinwand, Holz und Torf, mit entwendet worden.

Dieſer bezeichnete Gewerbeſchein wird demnach für den Fall, daß er ſich vorfindet, um jeden Mißbrauch mit demſelben zu verhindern, hiermit für ungültig erklärt, und Jeder, der denſelben finden, oder bei einem zur Benutzung deſſelben nicht befugten Individuo antreffen ſollte, hiermit aufgefordert, ihn ſofort an die nächſte Polizei-Behörde, zur weitern Einreichung an uns, abzugeben.

Danzig, den 6. Auguſt 1840.

Vermiſchte Nachricht.

No. 223.

Nachdem die von dem Königlichen Hohen Finanz-Miniſterio befohlene Anfertigung des Grundſteuer-Kataſters der zur Stadt Elbing gehörenden Liegenſchaften und Gebäulichkeiten ſo weit beendet, daß zur Aufnahme der Beſchwerden gegen die Kataſter-Arbeiten geſchritten werden kann, ſo wird den Eigenthümern, erblichen Beſitzern und Nutznießern der zur Stadt Elbing gehörigen Grundſtücke hiemit bekannt gemacht:

„daß die Güter-Verzeichniſſe ausgetheilt, und die Flurcharte und das Flurbuch bei dem hieſigen Wohllöblichen Magiſtrat niedergelegt ſind.“

Die Eigenthümer, erblichen Beſitzer und Nutznießer ſind verbunden, ihre Bemerkungen und Beſchwerden vom Tage der erſten Bekanntmachung an binnen einem Monat einzureichen.

Die Bemerkungen und Beſchwerden können Statt finden:
a) über die Aufnahme und den Flächeninhalt der Grundſtücke, oder
b) die Einſchätzung derſelben, oder endlich
c) über die Abſchätzung des ſteuerbaren Rein-Ertrages.

In Hinsicht der Ersteren ist Seitens der Eigenthümer ꝛc. das zu beobachten, was in dem Güter-Verzeichniß näher vorgeschrieben ist.

Beschwerden gegen die Einschätzung müssen auf besondern Bogen dem Auszuge aus dem Güter-Verzeichniß beigelegt und die Gründe entwickelt werden, welche die Beschwerde veranlassen.

Beschwerden gegen die Abschätzung können nur dann von einzelnen Grundeigenthümern ꝛc. geführt werden, wenn einer derselben alleiniger Besitzer einer Gattung von Grundstücken ist, folglich die Abschätzung ihn allein trifft. In diesem Falle giebt er seine Beschwerden mit allen Gründen dazu auf besonderen ungestempelten Bogen ein.

Sollten das Güter-Verzeichniß und die bei dem Wohllöblichen Magistrat hieselbst niedergelegte Flurcharte und das Flurbuch den Grundeigenthümern ꝛc. nicht hinlänglichen Aufschluß über die Richtigkeit des Flächeninhaltes und die Verhältnißmäßigkeit der Einschätzung der Grundstücke in Vergleich zu anderen geben, so wird denselben freigestellt, während der Reclamationsfrist in dem Kataster-Büreau hieselbst Brückstraße No. 18. von Morgens 8 bis 12 Uhr sich zu melden, woselbst ein Kataster-Beamte die verlangte Auskunft geben, auch die Bemerkungen und Beschwerden der des Schreibens Unerfahrenen zu Protokoll nehmen wird.

Elbing, den 1. August 1840.

Der Ministerial-Commissarius, Steuer-Controleur
Müller.

Personal-Chronik.

No. 224.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Rheinfeld (Kreis Carthaus) ist der Candidat Herr Heinrich Julius Fischer gewählt und bestätigt worden.

Der von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Herr Dr. medicinae et chirurgiae Ludwig Adolph Ferdinand Friedel ist bei seiner Niederlassung in Marienburg vorschriftsmäßig vereidet worden.

Der Kaufmann Heinrich Ruhdel ist an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Achenwall zum unbesoldeten Stadtrath und Magistrats-Mitgliede in Elbing erwählt und bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 33.)

№ 33.

Danzig, den 12. August 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 525. Das dem Kaufmann Ernst Gottlieb Wegner zugehörige, in der Judengasse unter No. 8. des Hypothekenbuchs gelegene Speicher-Grundstück, die ehrne Schlange genannt, abgeschätzt auf 2768 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. October 1840 Vormittags um 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 22. Juni 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 526. Die den Hofbesitzer Wilhelm Rontzschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke zu Saspe, No. 8. und 12. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 4649 Rthr 1 Sgr. 3 Pf, zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den Vierzehnten November c. Vormittags um Eilf Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fischer an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 18. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 527. Das unter den niedern Lauben hieselbst No. 91. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück des Feldwebels Johann Gottlieb Heinrich Gradt, abgeschätzt auf 831 Rthr 7 Sgr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. October 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 23. Juli 1840. Königlich Preußisches Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 528. Das hieselbst auf dem Schloßgrunde sub Nr. 21. belegene, der Wittwe Christina Reinhold jetzt verehel. Krebs und deren Stieftochter Catharina Reinhold gehörige halbe Erbpachtsgrundstück, bestehend aus einem halben Wohnhause und Garten von 15 □R., abgeschätzt auf 60 Rtl. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. November c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 22. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 529. Die Erbpachtsgerechtigkeit des dem Johann Robbakowski gehörigen, in Kölln belegenen Grundstücks, welches auf 223 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll im Termin den 28. August c.

im herrschaftlichen Hofe zu Kölln an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypotheken-Schein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustadt, den 20. März 1840.

Das Patrimonial-Gericht von Kölln.

No. 530. Das der Loge Eugenia zum gekrönten Löwen hieselbst gehörige Grundstück, unter den Servis-Nummern 321. und 322. belegen, soll aus freier Hand verkauft werden. Selbiges besteht aus folgenden Gebäuden und Pertinenzien, nämlich:

einem großen Gebäude mit zwei, 50 Fuß langen, an der Mittagsseite belegenen Sälen und 2 angebauten Flügeln, in Verbindung mit einem 2ten Gebäude, worin Wohn- und Holzgelaß,

einem geschmackvollen Gartensaal,

einem Gewächshause und Stallungen,

einem Gebäude mit 12 einzelnen Wohnungen,

einem bedeutenden in Cultur stehenden Garten, worin sich ein Teich befindet, und einem Brunnen auf Radaunenwasser.

Die Größe des ganzen Fundi beträgt 6 Morgen 3 □Ruthen magdeb. Es eignet sich

dieſes Grundſtück außer zum Garten-Vergnügen, beſonders zur Anlegung eines in Danzig noch nicht exiſtirenden großartigen Wintergartens, ebenſo auch zu Fabrik-Anlagen und Niederlagen.

Meldungen Kaufluſtiger werden bei mir angenommen.

Danzig, den 26. Juni 1840. Carl Benj. Richter,
Hundegaſſe No. 351. unweit des Stadthofes.

No. 531. Ein großer Dubbaß von 30 Laſt, vor 2 Jahren neu erbaut, ſteht zu verkaufen mit allem Zubehör bei Ephr. Meller im Junkertroyl in der Danziger Nehrung. Kaufliebhaber können ſich jederzeit daſelbſt melden.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 532. Der Mühlenbeſitzer Lucht in Mühle Wda beabſichtigt an der Freiſchleuſe ſeines auf dem Schwarzwaſſer belegenen Mühlengrundſtücks einen Eiſenhammer anzulegen, und hat dazu den landespolizeilichen Conſens nachgeſucht.

Nach der vorliegenden Beſchreibung und Zeichnung ſoll das Waſſerrad unterſchlächtig in einem Kropfgerinne angelegt und der Fachbaum dieſerhalb nicht geändert, ſondern bei dem jetzt beginnenden Neubau der Freiarche in derſelben Höhenlage, wie er jetzt ſich befindet, belaſſen werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widerſprüche gegen die projectirte Anlage binnen einer präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen bei der unterzeichneten Kreisbehörde angebracht werden müſſen, und daß ſpäter eingehende Proteſtationen nicht berückſichtigt werden können.

Stargardt, den 26. Juli 1840. Der Landrath.

No. 533. Den geehrten Societäts-Mitgliedern des Danziger Kreiſes zeigen wir ganz ergebenſt an:

daß an der Stelle des Landſchafts-Deputirten Herrn von Weickhmann auf Koloſchken der Gutsbeſitzer Herr Heyer auf Straſchin bei Danzig die Special-Directorſtelle für die hieſige Societät übernommen hat und von jetzt ab verwalten wird.

Schwedt a. O., den 29. Juli 1840.

Haupt-Direction der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft.
Sänger. Meyer. v. Winterfeld. Zierold.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 534. Die unten ſignaliſirte höchſt gefährliche Verbrecherinn Marianne verwitt-

wete Einwohner Radtke geborne Völkner, früher in Miruschin wohnhaft, die 1836 zur Abbüßung einer 12jährigen Strafzeit an die Strafanstalt in Graudenz abgeführt wurde, aus derselben am 6. September 1838 entsprang, bald darauf hier ergriffen wurde, und auf dem Rücktransport zur Strafanstalt zwischen Marienburg und Stuhm am 1. October 1838 wiederum entsprang, hat sich seitdem unter dem falschen Namen unverehelichte Christine Dettlaff, auch Wittwe Dettlaff geborne Schröder, und Wittwe Schröder geborne Dettlaff in Danzig, Mühlbanz, Rhamel und der hiesigen Gegend umher getrieben, und viele, größtentheils gewaltsame Diebstähle begangen. Sie ist dieselbe Verbrecherinn, die in der Nacht zum 17. Dezember 1839 aus dem Lazareth in Neustadt entsprang, und unter dem Namen unverehelichte Christine Dettlaff wiederholt, und zuletzt mittels Steckbriefs vom 17. Juni c. Seite 113. des Amtsblatts steckbrieflich verfolgt ist. In der Nacht zum 3 August c ist die Radtke trotz dem, daß sie mit starker Kette an rechter Hand und linkem Fuß gefesselt war, mit der Kette aus unserm Gefängniß entsprungen; ein Unbekannter, der sie jetzt vielleicht begleiten mag, hat in dieser Nacht durch die starke Gefängnißmauer von außen nach innen mit Brechinstrumenten ein Loch gebrochen und dadurch ihr Entkommen möglich gemacht. Vermuthlich hat die Radtke wie früher ihren Weg wiederum nach Danzig und der dortigen Umgegend genommen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gensdarmerie ersuchen wir dienstergebenst, auf diese höchst gefährliche und verschmitzte Verbrecherinn zu vigiliren und sie im Betretungsfalle an die Wohllöbliche Direktion der Zwangsanstalten in Graudenz abliefern zu lassen, uns aber von der Ergreifung Nachricht zu geben.

Putzig, den 4. August 1840. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname: Wittwe Radtke geb. Völkner; Vorname: Marianne; Geburtsort: Ostrau; Aufenthaltsort: vagabondirt; Religion: katholisch; Alter: 40 und einige Jahre alt, giebt sich aber in der Regel für jünger an; Größe: circa 4 Fuß 6 Zoll; Haare: braun; Stirn: flach; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: stark; Sprache: polnisch und deutsch, doch pflegt sie sich zu stellen, als verstände sie nicht deutsch; besondere Kennzeichen: vermuthlich sind die Spuren der Kette am rechten Arm und linken Fuß sichtbar. Bekleidet war dieselbe mit einem blaukattunen Kleide, einem rothwollenen Tuche mit schwarzer Borte, einer weißen Mütze, einem weißen Kopftuch, einem blaubunten leinenen Unterrocke, einem leinenen Hemde, und war barfuß.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 34. —

Danzig, den 19. August 1840.

No. 225.

Gesetzsammlung No. 13.

No. 2105. Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthum Siegen. Vom 18. Juni 1840.

No. 2106. Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840.

No. 2107. Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840.

Gesetzsammlung No. 14.

No 2108. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1840, die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Medizinal-Angelegenheiten.

No. 226.

Die nachstehende von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen als eine der wirksameren anerkannte Methode des Dr. Wolffsheim in Braunschweig zur Abtreibung des Bandwurms wird auf Anordnung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch zur Kenntniß der

Herren Aerzte des Departements gebracht, mit der Aufforderung, von den Resultaten der über die Wirksamkeit des in Rede stehenden Verfahrens von ihnen gemachten Beobachtungen in den zu erstattenden Quartal-Sanitäts-Berichten nähere Mittheilung zu machen.

Danzig, den 22. Juli 1840.

Beschreibung der Methode.

Bevor ich zur näheren Beschreibung der von mir angewendeten Methode, den Kettenwurm aus dem Körper zu entfernen, übergehe, muß ich bemerken, daß ich diese Kur nur dann unternehme, wenn mehrere Tage vorher der Kranke Stücke des Kettenwurms entleert hat, als Zeichen eines krankhaften Zustandes dieses Parasiten; unter anderen Umständen schreite ich nicht dazu.

Die dabei anzuwendenden Arzeneimittel sind folgende:

No. 1. R. Pulv. rad. filic. mar., drachmas tres.
aq. flor. liliae, uncias quinque.
M. S. Wohlumgeschüttelt nach Verordnung.

No. 2. R. Olei jecinoris aselli, uncias tres.
D. S. Nach Verordnung.
Am besten eignet sich hierzu der weiße Berger-Leberthran.

No. 3. Eine Auflösung von 6 bis 8 Loth Bittersalz in dreiviertel Quart Wasser.

Früh Morgens gleich nach dem Aufstehen nimmt der Kranke nüchtern, wohl umgeschüttelt, die eine Hälfte der Mixtur No. 1. und nach einer halben Stunde die andere Hälfte, worauf eine Pause von einer Stunde gemacht wird.

Nach einer Stunde nimmt der Kranke alle halbe Stunde einen Eßlöffel von No. 2. Da das Oel häufig Uebelkeit erregt, so lasse ich zu jedem Eßlöffel voll etwas Citronensaft träufeln.

Ist auch das Oel verbraucht, so lasse ich abermals eine Stunde Ruhe eintreten, und der Kranke muß alsdann alle halbe Stunde oder, nach der Frequenz der Stuhlausleerungen, alle Stunde ein Bierglas voll von der Auflösung No. 3. trinken, bis der Abgang des Wurmes, welcher gewöhnlich stückweise und innerhalb 10 bis 12 Stunden erfolgt, beendigt ist. Der Gebrauch der Auflösung No. 3. darf jedoch nicht ausgesetzt werden, so lange noch Stücke des Wurmes abgehen.

Um den Durst zu löschen, trinke der Kranke schwarzen Kaffee mit vielem Syrup. Hat der Kranke Mittags Appetit, so genieße er eine Mehlsuppe, besser ist es jedoch, wenn solches nicht geschieht.

Am Tage vor der Kur darf der Kranke nur Morgens etwas Weißbrod, Mittags einen Heeringssalat mit vielen Zwiebeln, Oel und etwas Zucker bereitet, und Abends eine leichte Suppe genießen.

Dieſes Verfahren hat mir bis jetzt ſtets die beſten Dienſte geleiſtet, indem dadurch der Zweck vollkommen erreicht wurde, einen Fall ausgenommen, wo durch Unfolgſamkeit der Patientin der vollſtändige Abgang des Wurmes nicht erfolgte. Jedoch hatte die Kur die Kranke ſo wenig angegriffen, daß ich gleich am Abende des folgenden Tages die von dem Dr. Allé in Brünn empfohlenen Pillen aus Extr. filicis mar. aeth. und pulv. radic. filic. mar. zu gleichen Theilen bereitet nehmen ließ, und Morgens darauf nüchtern einige Pulver aus Merc. dulc. gr. tres und pulv. radic. jalapp. scrupulum dimidium reichte; worauf bis zum Nachmittage der völlige Abgang des Wurmes erfolgte und die Kranke am folgenden Tage ihre gewöhnlichen Geſchäfte wieder verrichten konnte.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß, wenn bei der Anwendung der oben angeführten Kur Erbrechen eintritt, mit derſelben ſofort aufgehört werden muß, weil alsdann der Abgang des Wurmes nicht erfolgt und die Kur alsdann bis zu einer gelegeneren Zeit verſchoben werden muß.

Bei Kindern paßt dieſe Methode nicht, weil dieſelben gewöhnlich dabei Erbrechen bekommen.

(gez.) F. S. Wolffsheim, Dr. utr. med.,
practiſcher Arzt in Braunſchweig.

Jahrmarkt in Tolkemit.

No. 227.

Der in dem Jahrmarkts-Verzeichniß pro 1840 auf Montag nach Michaelis den 5. October angeſetzte dritte Jahrmarkt in Tolkemit iſt auf

Donnerſtag den 1. October d. J.

verlegt worden. Danzig, den 1. Auguſt 1840.

Einbringung von Rindvieh aus Polen.

No. 228.

Nachdem nunmehr, Inhalts eines uns zugekommenen Erlaſſes des Herrn Ober-Präſidenten von Schön Excellenz, hinreichende Ueberzeugung von der Unterdrückung der in Polen vorgeweſenen Rindviehſeuche erlangt worden iſt, ſo wird auch die Einbringung von Rindvieh aus Polen, welche einſtweilen gehemmt geweſen, wieder frei gegeben.

Danzig, den 2. Auguſt 1840.

Viehkrankheit.

No. 229.

Die in Hochredlau, Neuſtädter Kreiſes, unter den Schaafen ausgebrochene Räudekrankheit iſt nunmehr vollſtändig gehoben, was mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 4. April d. J. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 7. Auguſt 1840.

Vermischte Nachrichten.

No. 230.

Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der durch Königl. Landbeschäler pro 1841 zu deckenden Stuten und zum Brennen der in diesem Jahr nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brand.

Termine. Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termins-Stunden.	Geschäft. Consigniren der Stuten.	Geschäft. Fohlen-Brennen.	Bemerkungen.
1840. Septbr.	18	Fischau.	von 7— 9 Uhr	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.		In Fischau werden die Fohlen der im vergangenen Jahr in Altfelde gedeckten Stuten gebraunt.
—	18	Ober-Kerbswald.	1— 3 =	desgl.		
—	19	Neueichfelde.	8—10 =	desgl.		
—	21	Einlage.	7— 9 =	desgl.		
—	21	Jungfer.	2— 3 =		Fohlen-Brennen.	
—	22	Marienau.	7— 9 =	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.		
—	22	Tiege.	2— 3 =		Fohlen-Brennen.	
—	23	Traalau.	7— 9 =	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.		
—	23	Lieffau.	2— 3 =	desgl.		
—	24	Stüblau.	7— 9 =	desgl.		
—	24	Groß-Zünder.	1— 3 =	desgl.		
—	25	Fürstenwerder.	9—11 =	desgl.		
—	28	Kniewenbruch.	8—10 =	desgl.		
—	29	Karwenbruch.	8—10 =	desgl.		
—	30	Czechoczyn.	9—11 =	desgl.		
October.	2	Sobbowitz.	8—10 =	desgl.		In Sobbowitz werden die Fohlen der im vergangenen Jahr zu Uhlkau gedeckten Stuten gebraunt.
—	21	Orle.	8—10 =	desgl.		In Orle werden die Fohlen der im vergangenen Jahr in Alt-Paleschken gedeckten Stuten gebraunt.
—	22	Jablau.	9—11 =	desgl.		

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten und Fohlen schon zur ersten

Termins-Stunde zu gestellen, indem nach Ablauf der angesetzten Zeit der Gestüt-Beamte seine Reise fortsetzen muß, auch ist es wünschenswerth, daß die Fohlen mit Strickhalftern versehen werden, damit das Einfangen derselben keinen Zeitverlust verursacht.

Marienwerder, den 8. August 1840. Der Landstallmeister Meißner.

No. 231.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juli v. J. in No 32. des Amts- und No. 177. des Intelligenz-Blatts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß von der am Ende des Jahres 1838 verbliebenen Kämmerei-Schuld von

141392 Rthlr. 3 Sgr. 1 Pf.

1) an Kämmerei-Schuldscheine 1500 Rtlr. — Sgr. — Pf. eingelöset und
2) von den strittigen und größtentheils in Prozessen begriffen gewesenen Forderungen von 33367 Rtlr. 3 sgr. 1 pf. durch geschlossene Vergleiche 32139 Rtlr. 27 Sgr. 5 Pf.

überhaupt also . . . . . 33639 Rthlr. 27 Sgr. 5 Pf.

getilgt, mithin außer der unablösl. Schuld von 32600 Rthlr. jetzt nur noch . . . . . 107752 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf. abzutragen sind.

Danzig, den 22. Juli 1840.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.
(gez.) v. Weickhmann.

Amtliche Bekanntmachung.

No. 232.

Mit Bezugnahme auf die in No. 32. und 33. des Danziger Amtsblatts erlassene Bekanntmachung, das Grundsteuer-Kataster der Stadt Elbing betreffend, werden die Eigenthümer, erblichen Besitzer und Nutznießer der zur Stadt Elbing gehörenden Grundstücke hierdurch benachrichtigt, daß folgende Modifikation nothwendig geworden:

während der Reclamations-Frist wird der Kataster-Beamte, welcher beauftragt ist, Auskunft über die Inhalte und Einschätzung der Grundstücke zu geben und die Bemerkungen und Beschwerden der des Schreibens Unerfahrenen zu Protokoll zu nehmen, nicht im Kataster-Büreau, Brückstraße No. 18., von Morgens 8 bis 12 Uhr, sondern in dem Lokale des Wohllöblichen Magistrats hieselbst, wo die Flur-

charte und das Flurbuch zur Einsicht der Eigenthümer ꝛc. offen liegen, die ihm übertragenen Obliegenheiten in den benannten Stunden wahrnehmen.

Elbing, den 3. August 1840.

Der Ministerial-Commissarius, Steuer-Controleur
Müller.

No. 233. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten, pro mense Juli 1840.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen. weiße			graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	17	6	1	2	—	—	28	6	—	26	—	1	15	—	1	14	—	—	19	—	3	10	—
2	Elbing	2	12	6	1	4	—	—	28	6	—	21	—	1	10	6	1	17	6	—	16	—	2	25	—
3	Marienburg	2	7	6	1	5	—	—	25	6	—	24	—	1	12	6	1	12	6	—	16	—	3	—	—
4	Stargardt	2	6	—	1	4	—	—	27	—	—	24	6	1	9	—	1	8	6	—	19	—	3	—	—

Personal-Chronik.

No. 231.

Dem Apotheker zweiter Klasse Gustav Friedrich Wilhelm Mehl ist von dem Königlichen Ober-Präsidio die Concession zur Uebernahme der ehemaligen Siedentopfschen Apotheke in Tiegenhoff verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Wilhelm Pohl zu Schiwialken ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 34.)

№ 34.

Danzig, den 19. August 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 535. Das dem Böttchermeister Gotthard Heinrich Vogt und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Maria geb. Göhrke zugehörige, zu Neufahrwasser in der Langgasse unter der Servis-Nummer 108. und No. 59. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 617 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Sechszehnten October c. Vormittags um zehn Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 19. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 536. Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Lewin Wolff Löwinstein gehörige, auf dem 2ten Damm unter der Servis-Nummer 1279. und No. 10. B. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1403 Rthr 6 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 24. (Vier und Zwanzigsten) November 1840 Mittags Zwölf Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zu diesem Termine wird die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Hanna verwittwete Lewin Wolff Löwinstein geb. Hirsch alias Salomon, früher verehelichte Glaser oder deren unbekannte Erben, so wie die ihrem Aufenthalte nach unbekannte separirte Fanny Löwinstein verwittwet gewesene Hirschberg geb. Gersau, eventualiter deren unbekannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 28. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 537. Der den Schuhmachermeiſter Przechlewskiſchen Eheleuten gehörige Antheil an dem Grundſtücke Dirſchau Litt. A. No. 197., welcher auf 59 Rthr 20 Sgr. 8¼ Pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in dem auf

den 24. November a. c. Vormittags 11 Uhr

anberaumten neuen Termin vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Grolp an ordentlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt ſubhaſtirt werden.

Dirſchau, den 8. Auguſt 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 538. Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. für das Forſt-Revier Darszlub pro 1840 noch anſtehenden Holz-Verſteigerungs-Termine werden, wegen Mangels an eingeſchlagenen Holz-Vorräthen, hiemit aufgehoben.

Neuſtadt, den 9. Auguſt 1840. Königl. Preuß. Forſt-Kaſſe.

No. 539. Am 14. September d. J. Vormittags 10 Uhr ſoll zu Rahmel der Mobiliar-Nachlaß des verſtorbenen Stahlſchmidts Martin Weichbrodt, beſtehend in Meubeln, Hausrath, Leinenzeug, Wäſche und Betten, ſo wie 318 Tonnen Holzkohlen und 41 Centner altem und resp. neuem Eiſen, gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Häberlein,
gerichtlicher Auctions-Kommiſſarius.

No. 540. Ein großer Dubbaß von 30 Laſt, vor 2 Jahren neu erbaut, ſteht zu verkaufen mit allem Zubehör bei Ephr. Meller im Junkertroyl in der Danziger Nehrung. Kaufliebhaber können ſich jederzeit daſelbſt melden.

No. 541. Die alten Fenſter im Vordergiebel des Hauſes Jopengaſſe No. 725., wie auch einige alte Oefen ſollen verkauft werden. Auskunft darüber wird Jopengaſſe No. 600. ertheilt.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 542. Der Mühlenbeſitzer Lucht in Mühle Wda beabſichtigt an der Freiſchleuſe ſeines auf dem Schwarzwaſſer belegenen Mühlengrundſtücks einen Eiſenhammer anzulegen, und hat dazu den landespolizeilichen Conſens nachgeſucht.

Nach der vorliegenden Beſchreibung und Zeichnung ſoll das Waſſerrad unterſchlächtig in einem Kropfgerinne angelegt und der Fachbaum dieſerhalb nicht geändert, ſondern

bei dem jetzt beginnenden Neubau der Freiarche in derselben Höhenlage, wie er jetzt sich befindet, belassen werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen die projectirte Anlage binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen bei der unterzeichneten Kreisbehörde angebracht werden müssen, und daß später eingehende Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Stargardt, den 26. Juli 1840. Der Landrath.

No. 543. Der Neubau eines Schulhauses in Mechau, so wie eines Scheunen- und Stallgebäudes dabei, soll, nach der Bestimmung der Königl. Regierung, zur Ausführung im nächsten Jahre dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zur Ermittelung eines Solchen steht auf den 7. September d. J. von 9 bis 11 Uhr Vormittags im Pfarrhause in Mechau Termin an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Kosten-Anschläge nebst Zeichnungen in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden können.

Czechoczin, den 10. Juni 1840. Königl. Domainen-Amt.

No. 544. Ein mit den besten Zeugnissen versehener Oekonom, 31 Jahr alt, der auf mehreren großen Gütern als Inspector und Rechnungsführer conditionirt hat, sucht in gleicher Eigenschaft sogleich ein Engagement. Nähere Auskunft wird ertheilt in Danzig Ziegengasse No. 767, eine Treppe hoch.

No. 545 Ein mit guten Zeugnissen versehener, unverheiratheter Oekonom sucht eine Stelle als Wirthschafts-Inspektor. Nähere Nachricht giebt auf portofreie Briefe

H. L. Radewald, Hakelwerk No. 811. in Danzig.

No. 546. **Drei Thaler Belohnung.**

Es ist mir in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ein weißer Hühnerhund mit braunem Behang und einer kurzen dicken Ruthe, der auf den Namen „Allard" hört, entwendet worden. Wer mir denselben wiederschafft, oder Anzeige macht, wo sich derselbe aufhält, so daß ich ihn wieder erlangen kann, erhält obige Belohnung.

Borgfeld, den 12. August 1840. Grundtmann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 35. —

Danzig, den 26. August 1840.

No. 235.

Gesetzsammlung No. 15.

No. 2109. Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet. Vom 4. Juli 1840.

No. 2110. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 4. Juli 1840.

No. 2111. Allerhöchste Deklaration vom 22. Juli 1840, über die Auslegung des §. 691. Tit. 18. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, die Form der Erbzins-Verträge betreffend.

Vermischte Nachrichten.

No 236.

Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der durch Königl. Landbeschäler pro 1841 zu deckenden Stuten und zum Brennen der in diesem Jahr nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brand.

Termine. Monat.	Tag.	Beschäl-Stations.	Termins-Stunden.	Geschäft. Consigniren der Stuten.	Geschäft. Fohlen-Brennen.	Bemerkungen.
1840. Septbr.	18	Fischau.	von 7— 9 Uhr	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.		In Fischau werden die Fohlen der im vergangenen Jahr in Altfelde gedeckten Stuten gebrannt.

Termine. Monat.	Tag.	Beschäl-Stations.	Termins-Stunden.	Geschäft. Consigniren der Stuten.	Geschäft. Fohlen-Brennen.	Bemerkungen.
1840.						
Septbr.	18	Ober-Kerbswald.	1— 3	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.		
—	19	Neueichfelde.	8—10	desgl.		
—	21	Einlage.	7— 9	desgl.		
—	21	Jungfer.	2— 3		Fohlen-Brennen.	
—	22	Marienau.	7— 9	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.		
—	22	Tiege.	2— 3		Fohlen-Brennen.	
—	23	Traalau.	7— 9	Consigniren der Stuten und Fohlen-Brennen.		
—	23	Lieffau.	2— 3	desgl.		
—	24	Stüblau.	7— 9	desgl.		
—	24	Groß-Zünder.	1— 3	desgl.		
—	25	Fürstenwerder.	9—11	desgl.		
—	28	Kniewenbruch.	8—10	desgl.		
—	29	Karwenbruch.	8—10	desgl.		
—	30	Czechoczyn.	9—11	desgl.		In Sobbowitz werden die Fohlen der im vergangenen Jahr zu Uhlkau gedeckten Stuten gebrannt.
October.	2	Sobbowitz.	8—10	desgl.		
—	21	Orle.	8—10	desgl.		In Orle werden die Fohlen der im vergangenen Jahr in Alt-Paleschken gedeckten Stuten gebrannt.
—	22	Jablau.	9—11	desgl.		

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Stuten und Fohlen schon zur ersten Termins-Stunde zu gestellen, indem nach Ablauf der angesetzten Zeit der Gestüt-Beamte seine Reise fortsetzen muß, auch ist es wünschenswerth, daß die Fohlen mit Strickhalftern versehen werden, damit das Einfangen derselben keinen Zeitverlust verursacht.

Marienwerder, den 8. August 1840. Der Landstallmeister Meißner.

No. 237.

Gemäß der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geldbedarf der Adelich Westpreuß. Feuer-Societät für das Jahr vom 1. Juni $18^{39}/_{40}$

a. zur Vergütung vorgefallener Brandschäden nach der den Assoziirten mitgetheilten speziellen Nachweisung . . . . . 31210 Rthr — Sgr. — Pf.
b. an zu viel repartirten und daher zu erstattenden Beiträgen . . . . . 14 " 20 " 6 "
c. an Verwaltungs-Kosten incl. der Insertions-Gebühren u. s. w. . . . . 1612 " 6 " — "

überhaupt . . 32836 Rthr 26 Sgr. 6 Pf.

davon ab:

a. die außer der Repartition eingezogenen pro $18^{38}/_{39}$ zu wenig ausgeschriebenen Beiträge von Gr. Turze 3 Rthr — Sgr. — Pf.
b. die wegen verspäteter Anmeldung des Brandschadens nicht zur Zahlung gekommene Brand-Vergütung pro $18^{38}/_{39}$ bei Orle zu Bohlschau gehörig . . . . . 170 " — " — "
c. das Guthaben der Societät nach der Repartition pro $18^{38}/_{39}$ . . . 690 " 29 " 5 "

863 " 29 " 5 "

und es müssen aufgebracht werden . . . 31972 Rthr 27 Sgr. 1 Pf.

Behufs Deckung dieser Summe ist heute der Beitrag von dem Assecurations-Quanto der 5,190,505 Rthr mit $^5/_8$ % oder mit $2^1/_4$ Pf. vom Thaler, überhaupt also der Betrag von . . . . . 32440 Rthr 19 Sgr. 8 Pf.
zur Vermeidung größerer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die nur erforderlichen . . . . . 31972 " 27 " 1 "

beim nächsten Ausschreiben zu gut gehen . . 467 Rthr 22 Sgr. 7 Pf.

Die Zahl der Brände im Jahre $18^{39}/_{40}$ beläuft sich auf 63, von welchen

1 durch Brandstiftung,
1 " Blitz-Einschlag,
1 " Fahrläßigkeit und

37 in Folge nicht ermittelter Zufälle

veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind:

52 Wohnhäuser,
3 Krüge,
26 Scheunen,
55 Ställe und Schoppen,
7 Speicher,
1 Brandhaus,
5 Wasser-Mahlmühlen,
1 Wind-Mahlmühle

150 Gebäude.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Societät auf, die auf sie treffenden Beiträge, in den von den Provinzial-Feuer-Societäts-Directionen zu bestimmenden Terminen, bei Vermeidung der gesetzlichen Zögerungs-Zinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln, einzuzahlen.

Marienwerder, den 13 August 1840.

Adelich Westpreuß General-Feuer-Societäts-Direction.
Freiherr von Rosenberg.

No. 236.

Die Friedens-Gesellschaft von Westpreußen beging am 3. August d. J. ihren vier und zwanzigjährigen Stiftungstag, unter dankbarem ehrfurchtsvollem Andenken an den zu seinen Vätern heimgegangenen Monarchen, dessen seegensreiche Fürsorge für Erhaltung des allgemeinen Friedens zum Gedeihen der Kunst und Wissenschaft erfolgreich wirkte, und auch unserer Gesellschaft es möglich machte, zu diesem Behufe nach Kräften thätig zu sein.

Dem vorgelesenen Jahresberichte zufolge sind in dem letzten Verwaltungsjahre, vier der Kunst beflissene Jünglinge, und zwar ein Musiker und drei Maler, so wie eilf Jünglinge auf Hochschulen unterstützt worden: Von Letztern studiren vier Philologie, drei Theologie, zwei Rechtswissenschaft, einer Mathematik, einer die Arzneiwissenschaft, und zwar vier auf der Universität zu Berlin, fünf zu Königsberg, einer zu Halle, einer zu Greifswald. Unter den Unterstützten waren 6 aus Danzig, 2 aus Marienwerder, und je einer aus Thorn, Marienburg, dem Marienburger Werder, Zempelburg, Neuteich, Stargardt und Deutsch-Krone.

Die Friedens-Gesellschaft besaß am 3. August 1839:

a. in Dokumenten . . . . 16288 Rthlr. 1 Sgr.

b. in baarem Gelde . . . . . 12 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf.

Hiezu iſt eingegangen:

c. an Reſten . . . . . 13 = 15 = — =
d. an laufenden Beiträgen . . . . . 560 = 2 = 6 =
e. an Zinſen . . . . . 790 = 12 = — =

Die ganze Einnahme betrug alſo:

in Dokumenten . . . . 16288 Rthlr. 1 Sgr.
in baarem Gelde . . . . . 1376 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgabe dagegen betrug:

a. Unterſtützungen an fünfzehn Jünglinge 1280 Rlr. — ſgr.
b. für Einziehung der Beiträge, Inſertions- Druckkoſten u. ſ. w. . 51 = 5 =

1331 = 5 = — =

Es verblieb alſo am 3. Auguſt 1840

ein Beſtand von . . . 16288 Rthlr. 1 Sgr.
in Dokumenten, und baar . . . . . 45 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf.

Für das heute anfangende Verwaltungsjahr wurden nachſtehende Perſonen zu Mitgliedern des engern Ausſchuſſes erwählt:

a. Herr Geheime Regierungs-Rath und Oberbürgermeiſter von Weickhmann zum Vorſteher, und Herr Geheime Juſtiz-Rath, Gerichts-Director Oelrichs zu deſſen Stellvertreter.
b. Herr Stadtrath und Kämmerer Zernecke I. zum Sekretair, Herr Direktor Dr. Löſchin zu deſſen Stellvertreter.
c. Herr Kämmerei-Hauptkaſſen-Rendant Queisner zum Schatzmeiſter, und Herr Magiſtrats-Kalkulator Rindfleiſch zu deſſen Stellvertreter.
d. Herr Juſtiz-Kommiſſarius Zacharias zum Rechtsbeiſtande, und Herr Geheime Juſtiz-Rath, Gerichts-Direktor Oelrichs zu deſſen Stellvertreter.
e. Zur Begutachtung der Arbeiten wurden als Sachkundige: die Herren Profeſſoren Anger, Dr. Hirſch, Marquardt; und zu deren Stellvertretern die Herren Director Dr. Engelhardt, Dr. Höpfner und Profeſſor Schulz erwählt.

Danzig, den 3. Auguſt 1840.

Der engere Ausſchuß der Friedens-Geſellſchaft von Weſtpreußen.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

No. 238.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Schöneck angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Weydemann ist an das Oberlandesgericht zu Marienwerder, der bei dem Land- und Stadtgericht zu Berent angestellt gewesene Assessor v. Bismark in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Meißner bei dem Land- und Stadtgericht zu Tiegenhoff als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Dirschau versetzt, und die durch den Abgang des Letztern bei dem Land- und Stadtgericht zu Tiegenhoff vacant gewordene Stelle dem Oberlandesgerichts-Assessor Henning conferirt worden.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Dem bisherigen katholischen Pfarrer Weiß zu Schöneck ist die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in St. Albrecht verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausgefertigt.

Der bisherige unbesoldete Stadtrath Ferdinand Neumann zu Elbing ist auf neue sechs Jahre zum unbesoldeten Stadtrathe und Magistrats-Mitgliede in Elbing erwählt und bestätigt worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 35.)

№ 35.

Danzig, den 26. August 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 547. Das der Wittwe Elisabeth Weiß geborne Kennert hieselbst zugehörige, aus einer wüsten Baustelle und ½ Erbe neustädtschen Bürgerlandes bestehende Grundstück Litt. A. II. 136. hieselbst in der neustädtschen Schulgasse belegen, abgeschätzt auf 181 Thlr. 20 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 28. October c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin unter der Bedingung des Wiederaufbaues des Gebäudes an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich

1) die Erben der Wittwe Maria Weiß geborne Blum,
2) die Erben des Flachsbinders Johann Weiß

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 24. Juni 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 548. Die drei städtischen Malzhäuser, welche gegenwärtig Herr Stadtrath v. Roy in Miethe hat, sollen vom 1. Mai 1841 ab anderweitig vermiethet oder veräußert werden, und der Termin hiezu steht den 15. October c. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Bürgermeister Lickfett an. Pacht- und Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Der Verkauf wird übrigens für vortheilhafter für die Kommune als die Vermiethung gehalten, und dadurch die Nützlichkeit der Veräußerung begründet.

Noch wird nachrichtlich bemerkt, daß in einem dieser Malzhäuser vom jetzigen Zeitpächter der letztern eine bedeutende Bierbrauerei angelegt ist und mit sehr günstigem Erfolge betrieben wird; die Gebäude auch zu andern Fabrik-Anlagen vorzüglich geeignet sind.

Elbing, den 17. August 1840. Der Magistrat.

No. 549. Die zur Schuhmacher David Czerzorzynskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, in hiesiger Stadt sub No. 59. und No. 181. belegenen Grundstücke, von denen das erstere, bestehend aus einem Wohnhaus nebst Stall und Hofraum und dem Radicalacker von ¾ Morgen, auf 1136 Rtl 3 Pf., das letztere, ein Gekröchsgarten, auf 25 Rthr abgeschätzt ist, sollen in dem Termine den dreißigsten October c. an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Preuß. Stargardt, den 12. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 550. Das adeliche Gut Klein Podleß Litt. A. B., ½ Meile von Berent im Berenter Kreise, welches 735 Morgen durchweg tragbaren Boden, worunter 110 Morgen beständige und Feldwiesen, enthält, soll von Johanni 1841 ab auf 9 bis 12 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf Donnerstag den 12. November d. J. Nachmittags hieselbst bei dem unterzeichneten Besitzer angesetzt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß die Pachtbedingungen, Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register hier jederzeit eingesehen werden können.

Berent, den 19. August 1840. Blindow, Königl. Landrath.

No. 551. Die Uebermaaßländereien der Försterei Przetorzin, im hiesigen Amtsbezirk, im Ganzen 61 Morgen 6 □Ruthen Magdeburgisch enthaltend, innerhalb der Dorfsländereien von Przetorzin belegen und aus sieben einzelnen Parzellen bestehend, sollen bei annehmbarer Offerte, an den Meistbietenden zum Eigenthum verkauft werden.

Zur Lizitation der vorerwähnten Ländereien habe ich einen Termin auf Donnerstag, den 10. September d. J., von 8 bis 12 Uhr Vormittags in dem hiesigen Geschäftslokale angesetzt und lade zu denselben zahlungs- und erwerbsfähige Kaufliebhaber hierdurch ein.

Der Plan und die Bedingungen der Veräußerung, so wie die Zeichnungen der Ländereien können in den gewöhnlichen Arbeitsstunden täglich hier eingesehen werden. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Czechocin, den 19. August 1840. Königl. Domainenamt Putzig.

No. 552. Es soll die Nutzung der niedern Jagd auf den Feldmarken Darzlub,

Mechau, Polzin, Banselau, Werbelin, Gr. Starezin und Groß Dommatau vom 1. Juli 1841 ab auf 12 hinter einander folgende Jahre anderweitig verpachtet werden.

Der Licitations-Termin dazu steht auf den 9. September d. J. Vormittags 8 Uhr im Oberförsterhause zu Darsczlub an, zu welchem Jagdliebhaber eingeladen werden.

Danzig, den 17. August 1840. Der Königl. Forstmeister v. Karger.

Holzverkauf.

No. 553. Aus den pro 1841 angenommenen Schlägen in den Oberförstereien Wigoda, Woziwoda und Lindenbusch sollen nachstehende Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

1) In der Oberförsterei Wigoda:

1000 Stück kiefern starke Bauhölzer und Sageblöcke,
1200 " " Mittel-Bauhölzer,
300 " " rindschälige Hölzer.

2) In der Oberförsterei Woziwoda:

100 Stück kiefern Sageblöcke,
200 " " starke Bauhölzer von besonderer Güte im Belaufe Rittel in der sogenannten Dombrowe,
1000 " " Mittel-Bauhölzer,
2000 " " Schwammhölzer in Reduction auf Brennholz, wobei 75 Cubikfuß feste Holzmasse auf eine Klafter gerechnet werden.

3) In der Oberförsterei Lindenbusch:

240 Stück kiefern starke Bauhölzer und Sageblöcke,
170 " " Mittel-Bauhölzer,
300 " " Schwammhölzer.

Die Lizitations-Termine stehen vor dem Unterzeichneten an:

ad 1. für die Oberförsterei Wigoda
den 22. September c.

ad 2 und 3. für die Oberförstereien Woziwoda und Lindenbusch
den 23. desselben Monats,

und zwar beide Termine bei dem Gastwirth Frank zu Osche.

Der Zuschlag erfolgt sogleich in den Terminen, sobald durch das Meistgebot die Taxe erreicht oder überschritten ist; wobei bemerkt wird, daß eine Caution zum Betrage von 1/3 des Werths des erstandenen Holzes erlegt werden muß.

Die sonstigen Bedingungen werden in den Terminen mitgetheilt werden.

Neuenburg, den 21. August 1840. Der Königl. Forst-Inspector Arendt.

No. 554. Die nach der Bekanntmachung vom 30. November 1839 auf den 14. und 15. September 1840 angesetzten Holz-Versteigerungs-Termine für das Forst-Revier Mirchau werden, wegen eingetretener Hindernisse, aufgehoben und

auf den 17. k. M. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in Carthaus

für die Beläufe Sianowskahutta, Kossowo und Bülowo, ferner

auf den 18. k. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Mirchau

für die Beläufe Staniczewo und Mirchau, und ebenfalls

auf den 18. k. M. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in Moisch

für die Beläufe Bonskahutta, Wigodda, Kamionka und Smolnick

hiemit verlegt.

Mirchau, den 14. August 1840. Der Königl. Oberförster Schönwald.

No. 555. Ein großer Dubbaß von 30 Last, vor 2 Jahren neu erbaut, steht zu verkaufen mit allem Zubehör bei Ephr. Meller im Junkertroyl in der Danziger Nehrung. Kaufliebhaber können sich jederzeit daselbst melden.

No. 556. Nachdem uns von Einer Königl. Hochverordneten Regierung hieselbst die Concession mit Schießpulver handeln zu dürfen, ertheilt worden ist, offeriren wir den Herren Jägern und Jagdliebhabern bestes Schützenpulver, beste Zündhütchen und mehrere Sorten Schroot.

Zugleich empfehlen wir außer anderen Gattungen Gewürz- und Material-Waaren, auch schönen Kaffee à 7½ Sgr. (in versiegelten Tüten), frische holländische Heeringe in ⅛ und stückweise; auch unsere Fayance-, Porzellan- und Glaswaaren, so wie geriebenes engl. Bleiweis und andere fertige Haupt-Oel-Farben alles zu billigen aber festen Preisen.

E. H. Preuß & Co.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 557. Der Mühlenbesitzer Lucht in Mühle Wda beabsichtigt an der Freischleuse seines auf dem Schwarzwasser belegenen Mühlengrundstücks einen Eisenhammer anzulegen, und hat dazu den landespolizeilichen Consens nachgesucht.

Nach der vorliegenden Beschreibung und Zeichnung soll das Wasserrad unterschlächtig in einem Kropfgerinne angelegt und der Fachbaum dieserhalb nicht geändert, sondern bei dem jetzt beginnenden Neubau der Freiarche in derselben Höhenlage, wie er jetzt sich befindet, belassen werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen die projectirte Anlage binnen einer präclusivischen Frist von

acht Wochen bei der unterzeichneten Kreisbehörde angebracht werden müssen, und daß später eingehende Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Stargardt, den 26. Juli 1840. Der Landrath.

No 558. Der Fabrikbesitzer F G. Arnold beabsichtigt seinen in Hochstrieß belegenen bisherigen Kupferhammer ohne Veränderung des Wasserstandes und der Hütte in einen Eisenhammer umzuwandeln.

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle diejenigen aufgefordert, welche sich durch diese Veränderung in ihren Rechten beeinträchtigt finden sollten, ihre etwanigen Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Später eingehende Protestationen müssen zurückgewiesen werden.

Praust, den 8. August 1840.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No 559. Der Gutsbesitzer Adolph Muhl auf Lagschau beabsichtigt bei seiner daselbst am Gardczauer Mühlenfluß belegenen Kornmahlmühle mit drei Gängen, ohne Veränderung des Wasserstandes, einen Eisenhammer anzulegen, und will derselbe nöthigenfalls einen Gang der Mahlmühle eingehen lassen, um die Wasserkraft zum Betriebe des Hammerwerks zu vermehren.

Dies wird hierdurch mit Bezug auf den §. 6. des Edicts vom 28. October 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen die gedachte Anlage binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen und daß später eingehende Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Praust, den 7. August 1840.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 560. Der Mühlenbesitzer Johann Wodetzki in Prangschin beabsichtigt, bei seiner an der Radaune daselbst belegenen Kornmühle ein Eisenhammerwerk mit einem Amboß, ohne Veränderung des bisherigen Wasserstandes und Fachbaumes anzulegen.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt finden möchten, hierdurch auf, ihre Widersprüche gegen dieselbe binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen hier anzubringen. Auf später eingehende Protestationen kann keine Rücksicht genommen werden. Praust, den 19. August 1840.

Königlicher Landrath des Danziger Kreises.

No. 561. Ein mit den beſten Zeugniſſen verſehener Oekonom, 31 Jahr alt, der auf mehreren großen Gütern als Inſpector und Rechnungsführer conditionirt hat, ſucht in gleicher Eigenſchaft ſogleich ein Engagement. Nähere Auskunft wird ertheilt in Danzig Ziegengaſſe No. 767., eine Treppe hoch.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 562. Aus dem hieſigen Amtsgefängniſſe iſt der nebenſtehend bezeichnete Vagabonde Johann Rahn, der bereits mehrmals entſprungen und zuletzt unterm 3. v. M. ſteckbrieflich verfolgt, nachdem er am 14. d. M. hier abermals eingeliefert und bekleidet worden, mittelſt Zerbrechung ſeiner Feſſeln und gewaltſamen Durchbruchs des Gefängniſſes in der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. entſprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Amt gefeſſelt unter ſicherer Begleitung abliefern zu laſſen.

Kucborowo, den 19. Auguſt 1840. Königl. Domainen-Rentamt Stargardt.

Signalement.

Familienname: Rahn; Vorname: Johann; Geburtsort: Schloß Kiſchau; Aufenthaltsort: unbekannt; Religion: katholiſch; Alter: 35 Jahr; Größe: 5 Fuß; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blaugrau; Naſe: gerade; Mund aufgeworfen; Bart: rothblond, Schnautzbart; Zähne: vollzählig; Kinn: rund, behaart, Geſichtsbildung: breit; Geſichtsfarbe: geſund; Geſtalt: mittlere; Sprache: deutſch und polniſch; beſondere Kennzeichen: zeigt Spuren von Schwachſinn. Bekleidet war derſelbe mit einer grauleinenen Jacke, einer roth und blau gewürfelten leinenen Weſte, grauleinenen Hoſen und einer grautuchnen Mütze mit Schirm.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 563. Die Wittwe Marianne Radtke geborne Völkner iſt wieder ergriffen und daher der Steckbrief vom 4. d. M. (Oeff. Anz. No. 33.) erledigt.

Putzig, den 16. Auguſt 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Hierbei die Extra-Beilage.

Extra-Beilage zum Oeffentl. Anzeiger № 35.

Danzig, den 26. August 1840.

Es ist mir von dem so einsichtsvollen, als menschenfreundlichen Oberarzte Herrn Dr. Baum die erfreuliche Hoffnung gegeben, daß sich das in mir selbst erwachte Gefühl der Thatkraft bewähren werde, um in kurzer Zeit meinen Geschäften wieder selbst vorstehen zu können.

So beweiset sich Gottes Güte und Gnade auch an mir, mit der er mich durchgeführt hat durch die Verwirrung des Geistes, zu welcher so manche, gegen mich vorgewesenen Verläumdungen die erste Veranlassung waren.

Ich bitte Gott, meinen so gesinnten Nebenmenschen zu vergeben, wie ich denselben mit aufrichtigem Herzen verzeihe.

Bei meinen gutgesinnten Freunden wird die Liebe, die Achtung für mich, und das Vertrauen zu mir nicht gelitten haben; mögen mich diese ehrenden Gesinnungen auch ferner beglücken! warum ich hiermit recht herzlich bitte.

Bis dahin, daß ich meinem Geschäfte wieder selbst vorstehe, werde ich die mir nothwendig scheinenden Einrichtungen und etwanigen Abänderungen treffen, um mit Ruhe und Sicherheit fortarbeiten zu können, wovon ich zur Zeit meinen Handlungsfreunden die erforderliche Anzeige zu machen, mir vorbehalte.

J. G. Amort.

Danzig, den 15. August 1840.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 36. —

Danzig, den 2. September 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Anlage neuer Apotheken betreffend.

No. 239.

Es sind in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte von einzelnen Apothekern so häufig gemacht, und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beobachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. October 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreis-Physikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung, unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue, auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungs-Gründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokal-Verhältnissen hinsichtlich der Communikation mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag

gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königl. Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannte Behörde hat nunmehr, eventualiter durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maaßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzen-Zuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreis-Physikus gerichtet werden müssen. Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten.

Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der Kreis-Physikus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung prüft die gemachten Vorschläge, und legt dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlich motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium zur Entscheidung vor.

Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maaßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die durch Ablegung der Staats-Prüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er

den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen ist, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Berlin, den 13. Juli 1840.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Ladenberg.

An

die Königliche Regierung

zu

Danzig.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. August 1840.

Das Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen betreffend.

No. 240.

Die General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 (Amtsblatt pro 1817 Nro. 37. Seite 465. flgd.) schreibt im §. 6. (Seite 483—84.) vor, daß, wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter Reiseroute (sogenannten Zwangspässen) von der ihnen vorgeschriebenen Reisetour abweichen, sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Da von manchen Polizei-Behörden bei Ausführung dieser Vorschrift bisher nicht nach bestimmten und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden ist, so finden wir uns veranlaßt, hierüber mit höherer Genehmigung nachstehende Bestimmung zu erlassen.

1. Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer andern als der ihm vorgeschriebenen Reisetour betreffen läßt, ist sofort anzuhalten und, falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Contraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im §. 62. Tit. 17. Theil II. Allg. Landrechts vorgeschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit oder von 5 Thaler Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beobachtung der Vorschrift des § 85. Tit. 20. a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Personen der niederen Klasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll) sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches den Contravenienten der Rekurs an uns offen steht.
2. Erklärt der Contravenient sogleich nach Publikation des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu

ſetzen. Im entgegengeſetzten Falle und wenn nicht beſondere Gründe ſeine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortſetzung der Unterſuchung der Polizei-Behörde des in dem Zwangspaſſe angegebenen Beſtimmungsorts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu dieſem Zwecke unmittelbar nach der Publikation des Reſoluts zu überſenden ſind.

3. Durch dieſes Strafverfahren wird in den übrigen Vorſchriften der §§. 6., 43. und 38. bis 42. der General-Paß-Inſtruction nichts geändert. Es iſt alſo der Zwangspaß-Inhaber nach verbüßter Strafe oder — wenn er ſich dem Strafreſolute nicht ausdrücklich unterworfen hat, — nach Publikation deſſelben auf die Reiſeroute zurück zu bringen oder nach Befinden ſein Transport einzuleiten.

4. Zugleich wird auf dem Paſſe neben dem Viſa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei vermerkt, ob dieſelbe bereits vollſtreckt oder ob das Reſolut noch nicht rechtskräftig geworden iſt.

5. Das unter 1. bis 4. vorgeſchriebene Verfahren tritt auch dann ein, wann der Inhaber des Zwangspaſſes — der Vorſchrift des §. 6 a a. O. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiſeroute belegenen Nachtquartiere zur Viſirung vorzulegen.

6. In den Zwangspäſſen ſelbſt iſt der an den Inhaber gerichteten Aufforderung:

> von der ihm vorgeſchriebenen Route nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Viſirung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieſer Vorſchrift mit 24ſtündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thaler polizeilich werde geahndet werden.

Die von hieraus zu beziehenden Zwangspaß-Formulare werden künftig hiernach vervollſtändigt werden, ſo wie die Vervollſtändigung des noch etwa vorhandenen Beſtandes von dergleichen Formularen, nach Maßgabe des unten abgedruckten durch den Herrn Miniſter des Innern und der Polizei Excellenz vorgeſchriebenen Reiſerouten-Formulars, von den betreffenden Behörden durch Hinzufügung des in den ältern Formularen fehlenden Paſſes mittels der Feder zu bewirken iſt.

7. Den Polizei-Behörden ſteht zwar nach §. 6. a. a. O. das Recht zu, bei ſpeciell vorgeſchriebenen Reiſerouten, wenn unvorhergeſehene erheblich oder begründet befundene Umſtände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derſelben nöthig machen, dies zu veranlaſſen; jedoch hat diejenige Polizei-Behörde, welche die Abweichung geſtattet, ſolches und die Gründe, weshalb es geſchehen, jedes Mal auf dem Paſſe neben dem Viſa zu vermerken.

Danzig, den 12. Auguſt 1840.

Reise-Route Nro.

I. Bestimmungsort.

II. Dauer der Gültigkeit.

III. Signalement.

1. Namen:
2. Stand:
3. Geburtsort:
4. Wohnort:
5. Religion:
6. Alter:
7. Größe: Fuß Zoll.
8. Haare:
9. Stirn:
10. Augenbrauen:
11. Augen:
12. Nase:
13. Mund:
14. Zähne:
15. Bart:
16. Kinn:
17. Gesicht:
18. Gesichtsfarbe:
19. Statur:
20. Besondere Kennzeichen:

IV. Unterschrift der Inhaber.

Vorzeiger dieses

gebürtig aus
wohnhaft zu
welche

erhält mit

die Weisung, sich auf geradestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über

nach
zu begeben.

Inhaber darf von der ihm vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorweis an allen benannten Orten, so wie überall, wo übernachtet, zur Visirung vorzulegen.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen nicht nur die Verhaftung des Inhabers und nach Befinden die Transportirung desselben nach dem Bestimmungsorte nach sich, sondern werden auch außerdem mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thaler polizeilich geahndet.

Der etwanige Transport wird jedoch, den höhern Bestimmungen nach, nur nach vorgängiger Vernehmung Seitens der Polizei-Behörde, welche die Verhaftung vorgenommen hat, mit der Behörde des im Passe bezeichneten Bestimmungsortes, erfolgen dürfen.

Gegeben

No. 241.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Decrets vom heutigen Tage die katholischen Gemeinde-Mitglieder der Ortschaften Schidlitz, Schlappke, der beiden Molden, Schladahl, Emaus und Schillingsfelde zur römisch-katholischen Pfarr-Kirche ad St. Nicolaum hierselbst als wirkliche Pfarr-Gemeinde-Glieder eingepfarrt worden sind. Danzig, den 18. August 1840.

Jahrmarkt in Neustadt.

No. 242.

Der in dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichnisse auf den 6. October d. J. notirte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Neustadt wird hiemit auf

Montag den 5. October c.

verlegt. Danzig, den 15. August 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Betrifft die Classifikation der einzelnen Landraths-Kreise zur Tabaksteuer für die Jahre 1840—42.

No. 243.

Auf Grund der Vorschläge des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Schön Excellenz und im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, soll es nach dem Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 25. Juli c. für die Jahre 1840—42 bei der Einschätzung der einzelnen Landraths-Kreise hiesiger Provinz zur Tabaksteuer wie bisher verbleiben, und es gehören demnach

1. zur zweiten Klasse
der Kreis Danzig,
2. zur dritten Klasse
die 9 Kreise Marienburg, Stargardt, Dt. Crone, Culm, Flatow, Graudenz, Marienwerder, Stuhm und Thorn,
3. zur vierten Klasse
die 8 Kreise Berent, Carthaus, Conitz, Löbau, Rosenberg, Schlochau, Schwetz und Strasburg,

wonach für die Jahre 1840, 1841 und 1842 die Berechnung und Erhebung der Tabaksteuer erfolgen wird.

Danzig, den 21. August 1840.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 36.)

№ 36.

Danzig, den 2. September 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 564. Das im Preußisch Stargardtschen Kreise belegene, zu der Concurs-Masse des verstorbenen Admiralitäts-Raths Abraham Ludwig Muhl und dessen Wittwe, geborne Broen, gehörende adeliche Gut Uhlkau No. 247., abgeschätzt auf 14435 Rthr 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1841 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 10. Juli 1840. Königl. Ober-Landesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 565. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Wilke zugehörige, auf dem Holzmarkte unter der Servis-Nummer 1347. und Nro. 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1240 Rthr 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. Dezember 1840 Vormittags um 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 7. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 566. Das den Bäckermeister Gabriel und Wilhelmine Ludowske Stammerschen Eheleuten zugehörige, auf der Altstadt in der Malergasse hieselbst unter der Servis-Nummer 390. und No. 3 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1276 Rthr 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. (Ersten) Dezember 1840 Mittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 11. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 567. Das den Erben der Johann und Marie Kreutzholzschen Eheleute zugehörige, in der Dorfschaft Letzkauerweide, pag. 224. B. des Erbbuchs, gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 68 *Rthr* 23 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Dezember 1840 Vormittags um 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden der Realgläubiger Erdmann Hannemann, eventual. dessen unbekannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, so wie die sonstigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zum obigen Termine vorgeladen. Danzig, den 14. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 568. Das in Wolfsdorf auf der Höhe sub B. L. 9. belegene, aus einem Wohnhause, zwei Stallgebäuden, einer Scheune und einer Kathe, so wie circa 4 Hufen culmisch Land bestehende Grundstück der Heinrich und Christine, geborne Lettau, Gehrmannschen Eheleute, gerichtlich abgeschätzt auf 1142 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3. October c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Elbing, den 30. Mai 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 569. Die drei städtischen Malzhäuser, welche gegenwärtig Herr Stadtrath v. Roy in Miethe hat, sollen vom 1. Mai 1841 ab anderweitig vermiethet oder veräußert werden, und der Termin hiezu steht den 15. October c. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Bürgermeister Lickfett an. Pacht- und Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Der Verkauf wird übrigens für vortheilhafter für die Kommune als die Vermiethung gehalten, und dadurch die Nützlichkeit der Veräußerung begründet.

Elbing, den 5. August 1840. Der Magistrat.

No. 570. Das zum Catharina Wilhelmine Neumannschen Nachlasse gehörige, hieselbst Litt. A. No. 111. belegene Grundstück, aus 2 Wohngebäuden, 7 Morgen Wiesen und 3 Kühweiden bestehend, abgeschätzt auf 1157 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. October c.

hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Holzendorff in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Zu diesem Termine werden die etwanigen unbekannten Eigenthümer der für die Wittwe Anna Concordia Roy, nachher verehel. Westphal geborne Mittwoch, eingetragenen 1500 Rthlr., worüber die Gläubigerin zwar quittirt hat, aber das Dokument verloren gegangen ist, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen. Dirschau, den 30. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 571. Das in der erbemphyteutischen Dorfschaft Kamincke, Marienburger Kreises, belegene Grundstück sub No. 29., bestehend aus 1 Morgen Land, abgeschätzt auf 135 Rthr zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Dezember 1840 um 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 16. Juli 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Pferde-Auction.

No. 572. Am 5. October c. Vormittags um 11 Uhr, sollen auf dem Reitplatz des Königlichen Landgestüts hieselbst 7 oder 8 Beschäler öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Es befinden sich darunter mehrere junge Pferde.

Marienwerder, den 23. August 1840. Der Landstallmeister Meißner.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No 573. Der Fabrikbesitzer F. G. Arnold beabsichtigt seinen in Hochstrieß belegenen bisherigen Kupferhammer ohne Veränderung des Wasserstandes und der Hütte in einen Eisenhammer umzuwandeln.

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle diejenigen aufgefordert, welche sich durch diese Veränderung in ihren Rechten beeinträchtigt finden sollten, ihre etwanigen Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von

acht Wochen, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Später eingehende Protestationen müssen zurückgewiesen werden.

Praust, den 8. August 1840.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No 574. Der Gutsbesitzer Adolph Muhl auf Lagschau beabsichtigt bei seiner daselbst am Gardczauer Mühlenfluß belegenen Kornmahlmühle mit drei Gängen, ohne Veränderung des Wasserstandes, einen Eisenhammer anzulegen, und will derselbe nöthigenfalls einen Gang der Mahlmühle eingehen lassen, um die Wasserkraft zum Betriebe des Hammerwerks zu vermehren.

Dies wird hierdurch mit Bezug auf den §. 6. des Edicts vom 28. October 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen die gedachte Anlage binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen und daß später eingehende Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Praust, den 7. August 1840.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 575. Der Mühlenbesitzer Johann Wodetzki in Prangschin beabsichtigt, bei seiner an der Radaune daselbst belegenen Kornmühle ein Eisenhammerwerk mit einem Amboß, ohne Veränderung des bisherigen Wasserstandes und Fachbaumes anzulegen.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt finden möchten, hierdurch auf, ihre Widersprüche gegen dieselbe binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen hier anzubringen. Auf später eingehende Protestationen kann keine Rücksicht genommen werden. Praust, den 19. August 1840.

Königlicher Landrath des Danziger Kreises.

No. 576. Für die **Aachener und Münchener** Feuer-Versicherungs-Gesellschaft werden Versicherungen gegen Feuerschaden auf Gebäude, Mobilien und Waaren, so wie auf **Einschnitt und Inventarium auf dem Lande,** zu billigen Prämien angenommen und die Polizen darüber ausgefertigt im **Bureau, Breitegasse № 1145.,** des Haupt-Agenten G. A. Fischer.

Danzig, den 1. September 1840.

Berichtigung. Oeffentl. Anz. Stück 35. Nro. 555. lies hinter C. H. Preuß & Co. „Danzig, am Holzmarkt No. 1338., 39., im goldenen Kreuz“

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 37. —

Danzig, den 9. September 1840.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

No. 244.

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß den überhand nehmenden Einsendungen von Gegenständen aller Art an Allerhöchstdieselben Schranken gesetzt und die dagegen früher schon erlassenen Bekanntmachungen wiederholt werden.

Auf Grund der diesfälligen Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. Juli c. und unter Bezugnahme auf das wiederholt veröffentlichte Publikandum vom 12. März 1836 bringe ich hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß:

daß die Einsendung von Kunstproducten, Manufacturſachen, Büchern, Musikalien und Gegenständen aller Art niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen darf und daß, wenn Letztere fehlt, die eingesendeten Gegenstände den Einsendern auf ihre Kosten ohne Bescheid zurückgesendet werden.

Indem ich diese Bestimmung dem Publikum zur Beachtung empfehle, weise ich die Behörden der Provinz an, auf die Befolgung derselben zu halten und dem unbefugten Einsenden von Gegenständen ohne Allerhöchste Erlaubniß, soviel in ihren Kräften steht, entgegen zu wirken. Königsberg, den 4. September 1840.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das persönliche Ueberreichen von Bittschriften betreffend.

No. 245.

Nachstehende Bestimmungen der §§. 441., 442. und 443. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung

Anh. §. 441. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber solche selbst überbringen und durch persönliches Suppliciren lästig werden.

Anh. §. 442. Wer mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurück gegeben wird.

Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen wer einmal beschieden worden und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungshaus gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerium unmittelbar oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgesetzt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

Anh. §. 443. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder das Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurück zu kehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurück gebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in §. 442. des Anhangs enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder dem Ministerio Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurück geschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren; so werden sie mit den vorerwähnten Gefängniß- oder Geldstrafen belegt.

werden hierdurch in Erinnerung gebracht, und die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes angewiesen, darnach gegen Supplicanten, welche dem gesetzlichen Verbote zuwider, Reisen nach Berlin unternommen haben, zu verfahren.

Danzig, den 8. September 1840.

No. 246.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1817 — nach welcher die bereits im Februar 1814 provisorisch hier eingeführte Städte-Ordnung vom 19. November 1808 definitiv in Kraft getreten ist und seitdem in anerkannter Wirksamkeit hieselbst gestanden hat — lautet, wie nachstehet:

Bei den in Ihrem Berichte vom 24. v. M. angezeigten Verhältnissen genehmige Ich hiemit die von Ihnen jetzt für rathsam erachtete Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Stadt Danzig, unter den für dies Gesetz bereits feststehenden und etwa noch zu treffenden Modifikationen, um so mehr, da in den übrigen Städten des Danziger Regierungs-Departements die Städte-Ordnung bereits als Gesetz besteht und die Hauptstadt dieses Departements auf jeden Fall dieselben Ansprüche hat. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere zu verfügen. Potsdam, den 5. Mai 1817.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staats- und des Innern

Minister v. Schuckmann.

welches hiemit in Verfolg unserer Amtsblatts-Verfügung vom 14. Februar c. bekannt gemacht wird. Danzig, den 26. August 1840.

Ersatz-Aushebung pro 1840.

No. 247.

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1840 zu gestellenden Ersatzes wird in unserm Verwaltungsbezirke nach der unten angegebenen Termins- und Ortsbestimmung überall von Morgens 8 Uhr, in den darin angegebenen Städten auf dem Rathhause, vorgenommen werden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatzcommission führen Seitens des Militairs der Herr Generalmajor v. Sommerfeld, oder dessen Stellvertreter, und von Seiten des Civils der Herr Regierungsrath v. Kahlden-Normann den Vorsitz. Ein jeder zur Gestellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine diesfällige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger Bescheinigungen der Departements-Ersatzcommission in dem Aushebungstermin vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe in der vorgeschriebenen Art sein Gesuch zuvörderst bei der Kreis-Ersatzcommission angebracht, von derselben aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatzcommission verwiesen worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können dergleichen Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermin zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Danzig, den 28. August 1840.

Zeit- und Ortsbestimmung
der Militair-Ersatzaushebung im Regierungsbezirke Danzig
für das Jahr 1840.

Montag,	den 21.	September	1840	Danziger Kreis in Danzig,
Dienstag,	" 22.	"	"	Stadt Danzig in Danzig,
Donnerstag,	" 24.	"	"	Neustädter Kreis in Neustadt,
Sonnabend,	" 26.	"	"	Carthauser Kreis in Carthaus,
Montag,	" 28.	"	"	Berenter Kreis in Berent,
Mittwoch,	" 30.	"	"	Stargardter Kreis in Stargardt,
Donnerstag,	" 1.	October	"	Marienburger Kreis in Marienburg,
Freitag,	" 2.	"	"	Elbinger Kreis in Elbing.

Schullehrer-Prüfungen betreffend.

No 248.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 14. Juli d. J. in Betreff der wiederholten Prüfungen der provisorisch angestellten Schullehrer bestimmt, daß die in der ersten Prüfung bedingt fähig erkannten Elementarlehrer, nachdem sie zwei bis drei Jahre provisorisch fungirt haben, zur abermaligen Prüfung einberufen werden sollen. Diese Prüfung soll in der Regel entscheiden, ob dem Geprüften noch ferner ein Schulamt anvertraut werden kann, oder nicht. Nur wenn ganz besondere Umstände obwalten, darf ein dritter angemessener Prüfungs-Termin angeordnet werden. Fällt aber auch die dritte Prüfung als ungenügend aus, so soll der Geprüfte als Lehrer entlassen werden.

Die zweite resp. dritte Prüfung soll übrigens nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 vorzugsweise darauf gerichtet werden, zu ermitteln, ob der provisorisch angestellte Lehrer eine genügende praktische Tüchtigkeit nachzuweisen vermag.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Schulen-Inspectoren unseres Verwaltungs-Bezirkes hiedurch auf, fortan nach Maßgabe derselben die betreffenden Lehrer ihrer Inspectionskreise zur Theilnahme an den ihnen hiernach obliegenden Prüfungen anzuweisen.

Danzig, den 31. August 1840.

No. 249.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Einwohner Xaver von Grabla-Myszczyszewski zu Kuczborowo, Danziger Regierungs-Bezirks, durch das Allerhöchst bestätigte Erkenntniß des Tribunals zu Königsberg vom 25. März d. J., des Adels verlustig erklärt worden ist. Marienwerder, den 19. August 1840.

Der Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 37.)

№ 37.

Danzig, den 9. September 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 577. Das im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Kreise Stallupönen belegene Domainen-Gut Sodargen mit dem Vorwerke Schwiegupönen, soll von Johannis 1841 ab auf 24 Jahre bis Johannis 1865 im Wege der Lizitation verpachtet worden, wozu ein Bietungstermin auf Freitag den 23. October c. Nachmittags 3 Uhr im Konferenzsaale des Regierungs-Gebäudes zu Gumbinnen vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Schrader ansteht, und werden Pachtliebhaber dazu vorgeladen.

Zu dem Domainen-Gute Sodargen gehört:

a. ein Gesammt-Flächeninhalt von 1849 Morgen 136 □Ruthen preuß., worunter 969 Morgen 173 □Ruthen an Acker von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit, 443 Morgen 87 □Ruthen gute Wiesen, 19 Morgen 59 □Ruthen Gärten und das übrige Hütung, begriffen sind;
b. die Berechtigung, Bier und Branntwein zu fabriziren, wozu die zu diesem Zwecke erforderlichen Gebäude und Geräthe vorhanden;
c. das Recht, die beiden Krugstellen zu Sodargen und Raßen mit Bier und Branntwein verlegen zu dürfen, und
d. die Fischerei in dem Rauschwefluß in den Grenzen der Vorwerke Sodargen und Schwiegupönen.

Das Neben-Vorwerk Schwiegupönen enthält einen Gesammt-Flächeninhalt von 771 Morgen 36 □Ruthen preuß., worunter 215 Morgen Acker und 228 Morgen vorzüglicher Wiesen und das übrige Hütung begriffen sind.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1761 *Rthr* 10 Sgr. einschließlich von 582½ *Rthr* in Golde festgesetzt. Die Pachtbedingungen und die näheren Nachrich-

ten über die Pachtgegenstände, so wie deren Veranschlagung können in dem Büreau des Departements-Raths, No. 52., in dem Regierungsgebäude eingesehen werden.

Gumbinnen, den 26. August 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 578. Das dem Kaufmann Ernst Gottlieb Wegner zugehörige, in der Judengasse unter No. 8. des Hypothekenbuchs gelegene Speicher-Grundstück, die ehrne Schlange genannt, abgeschätzt auf 2768 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. October 1840 Vormittags um 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 22. Juni 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 579. Die den Hofbesitzer Wilhelm Routzschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke zu Saspe, No. 8. und 12. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 4649 Rthr 1 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den Vierzehnten November c. Vormittags um Eilf Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fischer an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 18. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 580. Das den Hofbesitzer Michael Kiepschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Käsemark, Nro. 31. des Hypothekenbuchs, gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 5998 Rthr 20 Sgr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 9. (Neunten) März 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 7. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 581. Das den Franz und Ernestine, geb. Kusch, Gerowskischen Eheleuten zuge-

hörige Grundstück Litt. A. IX. 7., abgeschätzt auf 118 Rthr 5 Sgr. 2 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 16. Dezember c Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 20. August 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 582. Das unter den niedern Lauben hieselbst No. 91. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück des Feldwebels Johann Gottlieb Heinrich Gradt, abgeschätzt auf 831 Rthr 7 Sgr. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. October 1840 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 23. Juli 1840. Königlich Preußisches Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 583. Das zur Kürschnermeister Friedrich Wilhelm Reichertschen Concurs-Masse gehörige, sub No. 257. des Hypothekenbuchs der Stadt Marienburg belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 539 Rthr 16 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Dezember c. 10 Uhr Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 15. August 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 584. Das Martin Prillsche Kathengrundstück No. 13. im Dorfe Jarischau, abgeschätzt auf 105 Rthr zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Dezember 1840 von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schöneck, den 17. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 585. Die in der ehemaligen Starostei Berent belegenen 41 Seen sollen der hohen Regierungs-Verfügung vom 11. d. M. zufolge, im Termine

Donnerstag den 15. October a. c. von Vormittags um 9 Uhr ab

im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts zum reinen Verkauf ohne Verbehalt eines Domainen-Zinses ausgeboten werden, und werden Kauflustige, welche nach den Gesetzen zum Gebot zulässig und im Stande sind, die Hälfte des offerirten Kaufgeldes hier sofort baar zur Sicherheit für ihre Gebote zu deponiren, zu dem obengedachten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die höhere Genehmigung zum Zuschlage auf die gemachte Offerte ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Jeder Erwerbslustige kann sich von der Beschaffenheit der hier namentlich aufgeführten Seen, als: Slumminka, Klein Slupinka, Bielawa, Biebrowo, Lubiszewo, Wirowno, Schodno, Granitza, Gostomie, Summin, Borrowi, Dlugi bei Kornen, Dlugi bei Skorzewo, Wierzocken (Wrzonek), Lubowisko, Neliko (Mielisti), Ogicz (Ogonni Dlugi), Strapinko, Gr. Slupinka, Chebse, Wilczicze und Radolne (Vbierzno), Karpno, Okranzito, Melenko, Zachini, (Mluszino), Brzewno (Brzisno), Rzunno, Gr. Ploczitz, Czartepeto (Sczapsk), Riczik, Gr. Skorzenko (Skrzinski), Klein Skorzenko (Skrzinki); Wierzisken oder Fecher-See, Schwarzwasser, Sudomie, Osuszno, Zellnowko, Milnico, Stendzitzno, Garzyn und Radaune, an Ort und Stelle und von den der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen hier jederzeit vollständige Ueberzeugung verschaffen.

Berent, den 21. August 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 586. Das der Loge Eugenia zum gekrönten Löwen hieselbst gehörige Grundstück, unter den Servis-Nummern 321 und 322. belegen, soll aus freier Hand verkauft werden. Selbiges besteht aus folgenden Gebäuden und Pertinenzien, nämlich:

einem großen Gebäude mit zwei, 50 Fuß langen, an der Mittagsseite belegenen Sälen und 2 angebauten Flügeln, in Verbindung mit einem 2ten Gebäude, worin Wohn- und Holzgelaß,
einem geschmackvollen Gartensaal,
einem Gewächshause und Stallungen,
einem Gebäude mit 12 einzelnen Wohnungen,
einem bedeutenden in Cultur stehenden Garten, worin sich ein Teich befindet, und
einem Brunnen auf Radaunenwasser.

Die Größe des ganzen Fundi beträgt 6 Morgen 3 □Ruthen magdeb. Es eignet sich dieses Grundstück außer zum Garten-Vergnügen, besonders zur Anlegung eines in Danzig noch nicht existirenden großartigen Wintergartens, ebenso auch zu Fabrik-Anlagen und Niederlagen.

Meldungen Kauflustiger werden bei mir angenommen.

Danzig, den 26. Juni 1840. Carl Benj. Richter,
Hundegasse No. 351. unweit des Stadthofes.

No. 587. Das Grundstück in Pelonken bei Danzig, No. 39. des Hypothekenbuchs, der sechste Hof, genannt „Mon brillant“ — eine von den, mit freier Aussicht auf Hafen und See schön gelegenen Villas der alten Danziger Patrizier — mit 6 Hufen 7 Morgen 27 □R. Rheinl. Ackerland, Wiesen und Wald, nebst dem ausgeführten Rechte auf die vom Königlichen Fiskus zu gewährende Entschädigung für die Holz- und Weideberechtigungen, soll auf freiwilliges Verlangen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hierzu steht ein Licitations-Termin auf

Dienstag, den 13. October d. J. Mittags 12 Uhr,

im Artushofe an. Kauflustige können das Grundstück zu jeder Tageszeit besichtigen und den Situations-Plan, Hypothekenschein und eine ausführlichere Beschreibung des Grundstücks täglich bei mir einsehen. J. T. Engelhard, Auctionator.

No. 588. Am 30. September dieses Jahres von Vormittags 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen soll in dem Kaufmann Bialuchschen Sterbehause hieselbst der Kaufmann Bialuchsche Mobiliar-Nachlaß, bestehend in mehren seltenen Münzen, Gold- und Silbergeschirr, Meubeln, Geräthschaften, Betten und Materialwaaren, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Neustadt, den 5. September 1840. Häberlein,
gerichtlicher Auctions-Kommissarius.

Verpachtungs-Anzeige.

No. 589. Ein adliches Vorwerk, 500 bis 550 Morgen magdb. groß, 5 Meilen von Danzig entfernt, ist unter sehr annehmbaren Bedingungen billig zu verpachten. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie Briefe

Danzig, den 1. September 1840. Brandt, Commissionair.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No 590. Der Fabrikbesitzer F. G. Arnold beabsichtigt seinen in Hochstrieß belegenen bisherigen Kupferhammer ohne Veränderung des Wasserstandes und der Hütte in einen Eisenhammer umzuwandeln.

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle diejenigen aufgefordert, welche sich durch diese Veränderung in ihren Rechten beeinträchtigt finden sollten, ihre etwanigen Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Später eingehende Protestationen müssen zurückgewiesen werden.

Praust, den 8. August 1840.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 591. Der Gutsbesitzer Adolph Muhl auf Lagschau beabsichtigt bei seiner daselbst am Gardczauer Mühlenfluß belegenen Kornmahlmühle mit drei Gängen, ohne Veränderung des Wasserstandes, einen Eisenhammer anzulegen, und will derselbe nöthigenfalls einen Gang der Mahlmühle eingehen lassen, um die Wasserkraft zum Betriebe des Hammerwerks zu vermehren.

Dies wird hierdurch mit Bezug auf den §. 6. des Edicts vom 28. October 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen die gedachte Anlage binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen und daß später eingehende Protestationen nicht berücksichtigt werden können.

Praust, den 7. August 1840.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 592. Der Mühlenbesitzer Johann Wodetzki in Prangschin beabsichtigt bei seiner an der Radaune daselbst belegenen Kornmühle ein Eisenhammerwerk mit einem Amboß, ohne Veränderung des bisherigen Wasserstandes und Fachbaumes anzulegen.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche sich durch diese Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt finden möchten, hierdurch auf, ihre Widersprüche gegen dieselbe binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen hier anzubringen. Auf später eingehende Protestationen kann keine Rücksicht genommen werden. Praust, den 19. August 1840.

Königlicher Landrath des Danziger Kreises.

No. 593. Wegen des jüdischen Versöhnungsfestes wird der nächste hiesige

Vieh- und Pferdemarkt den 19. October c.,
Krammarkt „ 21. „

abgehalten werden.

Mühlhausen, den 31. August 1840. Der Magistrat.

No. 594. Nach der Anordnung der Königlichen Regierung soll der Neubau der Brücke über den Hammerfluß bei Unter-Kahlbude in diesem Jahre ausgeführt und in Entreprise ausgethan werden.

Zur Ausbietung dieses Baues ist im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amts auf Sonnabend den 19. d. M. bis 4 Uhr Nachmittags Termin anberaumt, wozu Bau-Unternehmer eingeladen werden.

Anschlag und Zeichnung können in den Dienststunden hier eingesehen werden.

Sobbowitz, den 3. September 1840. Königliches Domainen-Amt.

No. 595. Eine am 21. Juli c. in der zur Berlin-Königsberger Personenpost gehörig gewesenen Beichaise gefundene Börse mit Geld kann vom rechtmäßigen Eigenthümer derselben im hiesigen Post-Bureau, nach vorgängiger Angabe ihrer äußern Beschaffenheit und ihres (ungefähren) Geldinhaltes, in Empfang genommen werden.

Dirschau, den 31. August 1840. Königl. Post-Amt.

No. 596. Dem reisenden Publikum, so wie namentlich den Herren Gutsbesitzern, die Getreidefuhren auf den Markt in Danzig stellen, nehme ich mir die Ehre anzuzeigen, daß bei meinem Gasthause, Sandgrube gerade über der Zucker-Raffinerie No. 1., das dicht neben dem Getreide-Markt vor dem hohen Thor belegen, sich auch Stallungen, großer Hofraum und bequeme Einfahrt befinden. Für billige, prompte und reelle Bedienung wird sorgen

J. D. H. Rose.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 597. Der in der Gefängnißklause auf der hiesigen Bürgerwache inhaftirt gewesene, bei uns wegen Brandstiftung in Untersuchung stehender, höchst gefährliche Verbrecher, Arbeitsmann Johann Christian Pletz, welcher zuerst am 15. Mai d. J. aus der Festung Danzig, nach Verbüßung einer zwölfjährigen Festungs-Arbeitsstrafe, nach Landsberg entlassen worden ist, hat Gelegenheit gefunden, in verwichener Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs zu entspringen, und ersuchen wir sämmtliche Königl. Polizei-Behörden, sowie die Königl. Gensd'armerie hierdurch ergebenst, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gefesselt unter sicherem Geleite hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Zieten, den 3. August 1840. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Johann Christian Pletz ist aus Vierzighufen bei Preuß. Eylau gebürtig und will sich zuletzt in Zehnhufen bei Guttstadt aufgehalten haben; er ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, eine runde Stirn, braune Augenbräunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, einen schiefen nach der linken Seite zu gezerrten Mund, einen blonden Bart, unvollständige Zähne, ein rundes Kinn und dergleichen Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, ist von untersetziger Gestalt, und spricht nur deutsch, hat auch sonst keine besondere Kennzeichen Bekleidet war derselbe mit einem weißleinenen Hemde, braunen Hosen von streifigem Sommerzeuge, weißem Hälschen mit drei gelbmetallenen Knöpfchen, einem fein brauntuchnen Ueberrock mit einem Kragen von braunem Sammet und mit

beſponnenen Knöpfen, langen zweinäthigen Stiefeln und einer ſchwarzen Tuchmütze mit einem Schirm, wobei bemerkt wird, daß ꝛc. Pletz die angegebenen Bekleidungsſtücke wahrſcheinlich vor ſeiner Einlieferung hieſelbſt irgendwo entwendet hat.

No. 598. Der nachſtehend ſignaliſirte Dienſtknecht Friedrich Matthis alias Martin Zblewski, welcher zuletzt bei dem Gutsbeſitzer Falk in Borreck als Knecht gedient hat und aus dieſem Dienſte heimlich entlaufen iſt, iſt von ſeinem Coinculpaten Carl Fließ mehrerer gewaltſamer Diebſtähle angeſchuldigt. Am 30. Juni d. J. iſt derſelbe im Roggenfelde des adeligen Guts Berendorf mit dem daſelbſt ergriffenen Coinculpaten Fließ geſehen worden, er hat ſich aber ſeiner Inhaftirung durch die Flucht entzogen.

Da ſein jetziger Aufenthalt aller Nachforſchungen ungeachtet nicht hat ermittelt werden können, ſo erſuchen wir ſämmtliche Wohllöbliche Polizei- und Ortsbehörden auf den Entwichenen ſtrenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns gegen Erſtattung der Transportkoſten abzuliefern.

Berent, den 31. Auguſt 1840. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Derſelbe iſt etwa 20 Jahr alt, evangeliſch, in Danzig geboren, und hat Anfangs dieſes Jahres beim Gutsbeſitzer Falk in Borreck als Knecht gedient. Er iſt ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, mittler Statur, hat ein rundes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, braune Haare, vollſtändige Zähne und einen ſtarken blonden Schnauzbart. Er war mit einer blautuchnen runden Mütze mit rothem Vorſtoß und Schirm, blauwollener Jacke, einem rothbunten kattunenen Halstuche, weißleinenen Beinkleidern und gewöhnlichen Stiefeln bekleidet. Er ſpricht deutſch und polniſch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 38. —

Danzig, den 16. September 1840.

No. 250.

Gesetzsammlung No. 15.

No. 2109. Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet. Vom 4. Juli 1840.

No. 2110. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 4. Juli 1840.

No. 2111. Allerhöchste Deklaration vom 22. Juli 1840, über die Auslegung des §. 691. Tit. 18. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, die Form der Erbzins-Verträge betreffend.

No. 251.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, die nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder an mich zu erlassen:

Ich kann die Provinz, in welcher Ich so mannigfache Beweise treuer Anhänglichkeit erfahren habe, nicht ohne die dankbarste Anerkennung verlassen und werde das Andenken daran stets in Meinem Herzen bewahren. Indem Ich den Segen des Herrn auf Meine treuen Unterthanen Preußens herabrufe, mögen letztere überzeugt sein, daß Mir das Wohl der Provinz stets eine Angelegenheit der theilnehmendsten Sorge bleiben wird und daß Ich, soviel es die Kräfte des Staats erlauben, darauf bedacht sein werde, zum Wohl der Stadt Königsberg und der Provinzen,

deren Huldigung Ich empfangen habe, beizutragen. Sie haben diese Meine Gesinnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 11. September 1840.

(gez) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister v. Schön.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs gemäß, bringe ich dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 12. September 1840.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident von Preußen.

Schön.

Bekanntmachung des akademischen Senats zu Königsberg.

No. 252.

In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835 Stück 28. No. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Wintersemester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 26. October bis 3. November d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatriculation nachzusuchen gedenkt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. der vorgedachten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entstehet.

Königsberg, den 7. September 1840.

Königl. akademischer Senat.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Invaliden-Wohlthaten betreffend.

No. 253.

Der nachstehende Kriegsministerial-Erlaß vom 16. September pr., betreffend die Nachsuchung der Invaliden-Wohlthaten, wird, in Bezug auf unsere durch das 17te Stück des diesjährigen Amtsblatts erfolgte Bekanntmachung, hiermit abermals publicirt.

Danzig, den 3. September 1840.

Der unterm 10. October 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invalidenwesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlaß, durch welche den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im

Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediatgesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerio zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzialbehörden gesandt werden;
2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche, nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden,

indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichem Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit zu bewilligen.

Berlin, den 16. September 1840.

Kriegs-Ministerium.

An (gez.) v. Rauch.

die Königliche Regierung

zu

Danzig.

Stipendia für bedürftige und fähige Seeleute.

No. 254.

Des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz haben mittelst Erlasses vom 20. d. M. auf einen Zeitraum von 3 Jahren bedürftigen und fähigen Seeleuten, welche sich bei den Navigationsschulen zur Steuermanns-Prüfung vorbereiten, neben dem kostenfreien Unterricht Stipendien unter folgenden Bedingungen und in der unten bemerkten Zahl bewilligt:

1. Der Schüler muß durch glaubwürdige Zeugnisse seine Bedürftigkeit, sein gutes Betragen und seine Befähigung am Bord aber in der Art nachweisen, wie solches für

die Steuermanns-Prüfungen durch die jetzige oder zu erlassende Instruction vorgeschrieben ist.

2. Er darf ferner nicht unter 19 Jahr alt sein und muß mindestens 5 Fahrtsjahre gefahren haben und zwar 2 davon als vollbefahrener Matrose.
3. Sein Schulgang darf nicht später beginnen als spätestens 14 Tage nach Eröffnung des Lehrkursus der Navigations-Schule.
4. Die Anmeldung geschieht in Danzig bei dem Navigations-Director, bei den andern Navigations-Schulen bei dem ersten Mitgliede des Schul-Curatoriums.
5. Nach erfolgter Aufnahme-Prüfung entscheiden in Danzig der Schul-Senat, an den übrigen Orten das Schul-Curatorium durch Stimmenmehrheit, welchen Kandidaten unter denen, die sich meldeten, als den qualificirtesten die Stipendien zu verleihen sind.
6. Das Stipendium wird nach Ablauf eines jeden Monats in monatlichen Raten gegen eine Quittung bezahlt, worunter der oder die Lehrer der Navigationsschule bescheinigen, daß der Schüler sich durch sein Betragen, Ordnungsliebe, Fleiß und Fortschritte, Ansprüche auf das Stipendium erworben habe.
7. Entsprechen Betragen und Leistungen der Bewilligung nicht, so soll sie in derselben Form entzogen werden, in welcher sie erfolgt ist.
8. Am Ende des Winter- und Sommer-Semesters wird der Senat oder werden die Curatorien (ad 4.) eine Prüfung der Stipendiaten vor der ferneren Bewilligung des Stipendiums anberaumen.
9. Das Stipendium für den Winter-Cursus wird neben dem freien Unterrichte auf 40 Rthlr. festgesetzt; eben so für den Sommer-Cursus, wenn der Stipendiat nur den einen oder den andern Cursus durchmacht. Macht ein Stipendiat dagegen zwei Lehrgänge hinter einander durch, so soll sein Stipendium im 2ten Semester 60 Rthlr. betragen. Das Stipendium darf demselben Schüler nur für zwei Lehrgänge bewilligt werden.
10. An laufenden Stipendien werden hiernach ausgesetzt:

für die Navigationsschule zu	Stralsund . .	4,
" " " "	Stettin . . .	4,
" " " "	Danzig . . .	6,
" " " "	Pillau . . .	4,
" " " "	Memel . . .	4,
		22.

11. Den Stipendiaten, welche nach Ablauf eines fortlaufenden einjährigen Cursus die Steuermanns-Prüfung sogleich bestehen, werden die Prüfungs-Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel erlassen.

Bestehen sie die Prüfung nach der binnen Kurzem zu erlassenden Prüfungs-Instruction:

als Steuermann 1ster Klasse, so soll ihnen außerdem eine Prämie von 20 Rthlr., als Steuermann 2ter Klasse von 10 Rthlr.

gewährt werden.

12. Die vorstehenden Begünstigungen (11.) sollen denen nicht weniger angedeihen, welche in Folge einer früheren Vorbereitung die eine oder andere Steuermanns-Prüfung nach Ablauf eines Semesters bestehen, sondern es werden ihnen auch außerdem diejenigen 20 Rthlr. nachgezahlt, welche sie als Stipendium im 2ten Semester mehr empfangen haben würden.

13. Der Navigations-Director wird von den erfolgten Bewilligungen in Kenntniß gesetzt.

Die Anmeldung zum Genuß dieser Stipendia muß bis zum 20. September c. bei dem Königl. Navigations-Director Herrn Lieutenant Lons hierselbst erfolgen.

Danzig, den 29. August 1840.

No. 255.

Die von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden attestirten Quittungen über die in dem zweiten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Prästationen und an Kaufgeldern eingegangenen Capitalien sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die hierbei Betheiligten werden aufgefordert, ihre Quittungen nunmehr innerhalb 4 Wochen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 22. August 1840.

No. 256.

Beim Löschen des am 3. Juni c. im Belaufe Trzechowersee der Oberförsterei Okonin ausgebrochenen Waldbrandes haben sich die Gemeinden Nieribno und Kaliska durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, und nehmen wir gerne Veranlassung, solches hierdurch öffentlich belobend anzuerkennen.

Danzig, den 26. August 1840.

Aufhebung des hiesigen Bürstenmacher-Gewerks.

No. 257.

Das hiesige Bürstenmacher-Gewerk ist auf Grund des §. 29. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 aufgelöst worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 26. August 1840.

Viehkrankheiten.

No. 258.

In den Ortschaften Neuhoff und Neu-Barkoczyn, Berenter Kreises, ist die Schaafräude und in Gościerzyn, Berenter Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen.

Patent-Verleihungen.

No. 259.

Den Fabrikanten W. Wiesmann und M. J. Funcke zu Ruhrort ist unterm 29. Februar d. J. ein Patent

auf die Darstellungsweise eines sogenannten konzentrirten eisenfreien Alauns, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser in Siegen ist unterm 29. Februar 1840 ein Patent

auf eine Maschine zur Fabrication von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benuzzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf 10 Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin ist unter dem 4. März 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, insoweit es für neu und eigenthümlich befunden ist,

für den Zeitraum von 6 Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und füt den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lehrer Schauer in Berlin ist unter dem 9. März 1840 ein Patent

auf eine Maschine für Kupferstecher zum Liniiren von parallelen, geraden und kreisförmigen Wellen-Linien, zum Kopiren von Reliefs in Linien-Manier, um sowohl gerade, als auch um Spiegelbilder zu erhalten, in der durch eine Original-Maschine nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

No. 260.

Das dem Bau-Conducteur Kühnell in Berlin unter dem 30. Januar v. J. ertheilte Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Muſtern in Kreide-Manier zu verſehen,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Perſonal-Chronik.

No. 261.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Pomehrendorf, landesherrlichen Patronats, (Kreis Elbing), iſt der Predigt-Amts-Candidat Albert Theodor Rindfleiſch berufen worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe Otto Wilhelm Richard Pudon hat ſich, nachdem er in dieſer Eigenſchaft vereidigt worden, in dem Flecken Tiegenhoff niedergelaſſen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 262.

Der nachfolgend näher bezeichnete vormalige Krüger Franz Schrader, welcher durch die Erkenntniſſe beider Inſtanzen, wegen wiſſentlichen Ankaufs geſtohlener Sachen, zur Strafe verurtheilt worden iſt und ſeinen letzten Aufenthaltsort Neuenburg verlaſſen hat, ohne anzugeben, wohin er ſich begeben, ſoll zur Abbüßung ſeiner Strafe zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Franz Schrader Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Marienwerder an das unterzeichnete Inquiſitoriat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Marienwerder, den 11. September 1840.

Königliches Inquiſitoriat.

Signalement.

Familienname: Schrader; Vorname: Franz; Geburtsort: Fellersleben; früherer Aufenthaltsort: Jeſeritz, zuletzt Neuenburg; Alter: 35 Jahre; Religion: evangeliſch; Gewerbe: Krüger; Sprache: deutſch; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haar: blond; Stirn: niedrig; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Naſe: ſtumpf; Mund: klein; Bart: röth-

lich; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: stark; Füße: gesund; besondere Kennzeichen: an dem mittlern Finger ist der Nagel fehlerhaft. Bekleidet war derselbe mit einem brauntuchnen Rocke, einer grauzeugnen Weste mit gelben Blümchen, schwarz- und braungestreiften Hosen, kurzen Stiefeln, einer schwarztuchnen Mütze mit dergleichen Schirm, einem blaubaumwollenen Halstuche mit grauen Blümchen und einem leinenen Hemde.

No. 263. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten, pro mense August 1840.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen. weiße			graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	10	—	1	6	3	—	29	—	—	29	6	1	12	6	1	20	—	—	19	—	3	12	6
2	Elbing	2	15	—	1	8	—	1	—	—	—	27	6	1	14	—	1	24	—	—	15	6	2	25	—
3	Marienburg	2	7	6	1	4	—	—	24	6	—	29	—	1	12	6	1	15	—	—	16	—	3	—	—
4	Stargardt	2	8	—	1	9	—	—	29	—	—	29	6	1	19	—	—	—	—	—	20	—	3	—	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 38.)

№ 38.

Danzig, den 16. September 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 599. Das dem Böttchermeister Gotthard Heinrich Vogt und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna Maria geb Göhrke zugehörige, zu Neufahrwasser in der Langgasse unter der Servis-Nummer 108. und No. 59. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 617 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den Sechszehnten October c. Vormittags um zehn Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 19. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 600. Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Lewin Wolff Löwinstein gehörige, auf dem 2ten Damm unter der Servis-Nummer 1279. und No. 10. B. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1403 Rthr 6 Sgr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 24. (Vier und Zwanzigsten) November 1840 Mittags Zwölf Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden

Zu diesem Termine wird die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Hanna verwittwete Lewin Wolff Löwinstein geb. Hirsch alias Salomon, früher verehelichte Glaser oder deren unbekannte Erben, so wie die ihrem Aufenthalte nach unbekannte separirte Fanny Löwinstein verwittwet gewesene Hirschberg geb. Gersau, eventualiter deren unbekannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 28. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht

No. 601. Die der hiesigen Kämmerei gehörigen, in wüsten Baustellen bestehenden Grundstücke hieselbst

A. XV. 6. in der Gr. Zalerstraße No. 4., früher dem Fuhrmann Born, und

A. XV. 34. in derselben Straße No. 5., früher dem Michael Radde gehörig,

sollen im Termine den 29. October c. 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Bürgermeister Lickfett anderweitig verpachtet oder zum Verkauf gestellt, und bei annehmlichen Geboten dem Meistbietenden überlassen werden. Die Veräußerung wird wegen beschwerlicher Administration Seitens der Kommune für nothwendig und nützlich gehalten. Elbing, den 11. August 1840.

Der Magistrat.

Pferde-Auction.

No 602. Am 5. October c. Vormittags um 11 Uhr, sollen auf dem Reitplatz des Königlichen Landgestüts hieselbst 7 oder 8 Beschäler öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Es befinden sich darunter mehrere junge Pferde

Marienwerder, den 23. August 1840. Der Landstallmeister Meißner.

No. 603. In dem Dorfe Staniczewo ist am 31. August d. J. von einem unbekannten Menschen ein schwarzbrauner Wallach mit Stern, 4 Fuß 9—10 Zoll groß, 8–9 Jahr alt, versehen mit einem aus Strick und Leder bestehenden Zaume, und mit einem Sattel von hellbraunem Leder, wovon der eine Steigbügel im Tritt gespalten ist, an Kinder abgegeben. Die hiebei vorgekommenen Nebenumstände sprechen dafür, daß dieses Pferd gestohlen ist.

Behufs Ermittelung des Eigenthümers vorbezeichneten Pferdes, wird das Vorstehende hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß der sich legitimirende Eigenthümer dasselbe jederzeit hier, gegen Erlegung der Insertions- und Fütterungs-Kosten in Empfang nehmen kann.

Carthaus, den 10. September 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 39. —

Danzig, den 23. September 1840.

Allerhöchste Kabinetsorder.

No. 264.

Durch Meine Ordre vom 10. v. Mts. habe Ich bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche sich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet, den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen. Zu dem Ende bewillige ich

A. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögensstrafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung, in Ansehung folgender bis zum heutigen Tage, sei es von Personen des Militair- oder Civilstandes, verübten Verbrechen oder Vergehen:

1. aller Kontraventionen gegen Polizeigesetze jeder Art;
2. aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, soweit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereinsstaaten, dabei konkurriren;
3. der unerlaubten Selbsthülfe;
4. solcher zum ersten Male verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind;

5. der Verletzungen des Hausrechts;
6. der aus grober Fahrlässigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens;
7. der Zweikämpfe ohne Unterschied des Standes der Personen, zwischen welchen sie vorgefallen, sowohl rücksichtlich der Haupturheber als der Hülfeleistenden;
8. der aus Lüsternheit verübten Diebstähle, so wie der kleinen Felddiebstähle;
9. der von Personen des Soldatenstandes zum ersten Male begangenen Desertion und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rücksichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt sind, nur unter der Bedingung, daß sie dies binnen sechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen sie etwa schon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deserteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publikation der Kabinets-Ordre vom 23. März 1839 vollstreckt worden ist, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden sollen;
10. aller derjenigen rein militairischen Vergehen, mit Ausschluß der Insubordinationen, welche gesetzlich nur mit Arrest bestraft werden.

Keinem dieser Angeschuldigten soll aber die Abolition der Untersuchungen wider seinen Willen zu Theil werden, es steht vielmehr Jedem frei, statt derselben die Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens zu wählen, bei dessen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch solchen wegen anderer schwererer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen

[redacted] Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des vorsätzlichen Meineides, der Falschmünzerei, der vorsätzlichen Brandstiftung, oder der Hülfsleistung oder Begünstigung bei diesen Verbrechen sich schuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1. bis zum heutigen Tage mindestens die Hälfte ihrer bestimmten Freiheitsstrafen, oder falls sie zu lebenswieriger Einsperrung verurtheilt sind, schon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber
2. durch ihre tadellose Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgesetzten und des Seelsorgers der Strafanstalt überzeugende Beweise ihrer erfolgten Besserung gegeben haben, und
3. deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher rücksichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten den Justiz-Minister Mühler und den Minister des Innern und der Polizei von Rochow, rücksichtlich der

militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Rauch, Mir Verzeichnisse derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Den Debit von Viehsalz zu ermäßigten Preisen betreffend.

No. 265.

Zur Ausführung des §. 4. des Regulativs des Königlichen Staats-Ministeriums vom 29. Juni 1838 (Gesetzsammlung für 1838 Stück 23. Seite 361.) den Debit eines besonders bereiteten Viehsalzes betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Salzdebitsstellen mit den daselbst gedachten Formularen zu den Anmeldungen des Bedarfs an Viehsalz für das Jahr 1841 versehen worden sind. Diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, die vorbezeichnete Anmeldung bis spätestens Ende October dieses und jedes künftigen Jahres bei derjenigen Salzdebitsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, abzugeben, zu welchem Ende obenerwähnte Formulare unentgeldlich bei der Debitsstelle in Empfang genommen werden können. Danzig, den 11. September 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Mauve.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die in der 15ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine.

No. 266.

Das hierunter abgedruckte Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13 August d. J. und das darin erwähnte hier beigefügte Verzeichniß der in der funfzehnten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841 gekündigten Staatsschuldscheine bringen wir den Inhabern solcher Staats-Schuldscheine mit dem Eröffnen zur Kenntniß, daß die Realisirung derselben im Betreff der Bewohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks durch unsere Hauptkasse erfolgen wird.

Insbesondere machen wir die Magistrate und die Verwalter der Kirchen- und milden Stiftungs-Kassen auf diese Bekanntmachung aufmerksam, um sofort die Bestände an Staats-Schuldscheinen nachzusehen und wenn sich solche darunter vorfinden, welche zur baaren Auszahlung gekündigt sind, zur Einziehung des Geldes das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Die Herren Superintendenten, Dekane und Schulinspectoren werden uns bis zum 1. November d. J. anzuzeigen haben, ob die genaueste Recherche stattgefunden und welche Resultate dieselbe gehabt hat, und ist ihnen zu diesem Behuf von den Verwaltern der Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Kassen bis zum 15. October d. J. anzuzeigen, daß und mit welchem Erfolge die obgedachte Revision der Bestände erfolgt ist.

Danzig, den 5. September 1840.

Die Kündigung von 920,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Jan. 1841 betr.

Nachdem die unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. gemäß zur Tilgung für das zweite Semester 1840 bestimmten Staats-Schuldscheine in der am heutigen Tage stattgehabten 15ten Verloosung gezogen worden, werden sie, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derselben am 2. Januar 1841 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße No. 30., baar abzuheben.

Da mit dem obengenannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört, indem nach §. 5. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.-S. No. 577.) die fernern Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen, so müssen mit den Staats-Schuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 4 Zins-Coupons Ser. VIII. No. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 2. Januar 1841 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Uebrigens können wir uns so wenig als auch die Controle der Staats-Papiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar k. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen; wir überlassen denselben vielmehr, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden. Berlin, den 13. August 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Jahrmarkt in Neuteich.

No 267.

Der im diesjährigen Kalender auf Freitag den 16. October c. angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Neuteich ist auf

Mittwoch, den 21. October c.

verlegt worden. Danzig, den 6. September 1840.

Viehkrankheit.

No. 268.

In Hohenstein, Amts Sobbowitz, ist die Schaafräude ausgebrochen.

Danzig, den 4. September 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 269.

Bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald werden im Winter-Semester von 1840—41 folgende Vorlesungen gehalten:

1. Ueber Chemie liest Prof. Dr. Hünefeld. 2. Die gesammte Anatomie lehrt Hofrath Prof Dr. Schultze. Derselbe leitet auch die Secierübungen. 3. Die allgemeine Pathologie und Semiotik lehrt Prof. Dr. Seifert. Derselbe hält auch Vorlesungen über Materia medica und Staats-Arzneikunde. 4. Die specielle Chirurgie trägt Prof. Dr. Kneip vor. Derselbe lehrt den Cursus operationum chirurgicarum, leitet auch die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik. 5. Die specielle Pathologie und Therapie lehrt der Director, Geheime Medicinal-Rath Prof. Dr. Berndt. Derselbe hält auch Vorlesungen über die Kinderkrankheiten und leitet die medicinische, wie die geburtshülfliche Klinik. 6. Unterricht in der lateinischen Sprache ertheilt Prof. Dr. Schömann. 7. Repetitionen über die vorstehend aufgeführten Vorlesungen halten der Prof Dr. Laurer, der praktische Arzt Dr. Biel, der praktische Arzt und Assistenz-Arzt der medicinischen und geburtshülflichen Klinik Dr. Berndt jun.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 19. October. Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse ausbilden und zum Winter-Semester bei der Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen zur Erlangung der Qualification als Wundarzt 1ster Klasse ein Zeugniß der Reife für Secunda, zur Erlangung der Qualification als Wundärzte 2ter Klasse ein Zeugniß der Reife für Tertia eines Gymnasiums mitbringen; können aber auch ein solches Zeugniß auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise nachträglich erwerben, und auf Grund einer hier zu übersiehenden Prüfung recipirt werden.

Greifswald, den 8. September 1840.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Dr. Berndt.

Patent-Verleihungen.

No. 270.

Dem Ober-Telegraphiſten Rogalsky zu Zünndorf iſt unterm 31. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Flegel-Dreſchmaſchine

auf Acht Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Damaſt-Fabrikanten Ferdinand Burckhardt in Berlin iſt unterm 9. Juli c. ein Einführungs-Patent

auf einen nach Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur ſelbſtthätigen Regulirung des Gas-Zufluſſes nach den Brennern der Gas-Lichte, um dadurch eine ſtets gleichmäßige Flamme zu bewirken,

auf Acht hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

No. 271.

Das dem Baron Dirk van Lockhorſt zu Aachen unterm 4. Auguſt v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zuſammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefaktor genannt,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Das dem Feldmeſſer Krieg zu Königs-Wuſterhauſen unterm 18. Oktober 1838 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Waſſers, ſo weit dieſelbe der eingereichten Zeichnung und Beſchreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen worden iſt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 39.)

№ 39.

Danzig, den 23. September 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 604. Das Königliche Allensteiner Amts-Vorwerk Klein Bertung nebst dem 1804 eingerichteten Abbau Neu Bertung hat bisher einen Theil der Allensteiner Generalpacht gebildet. Der bisherige Pächter wünscht vom 1. Juni 1841 ab nur die Pachtung der drei übrigen Vorwerke zu erneuern, um diesen seiner Industrie ausschließlich zu widmen; Bertung wird daher von obenerwähntem Zeitpunkte ab, höherer Anordnung gemäß, für sich bestehend, und zwar auf 12 nacheinander folgenden Jahre verpachtet werden; zum meistbietenden Ausgebote dieser Pacht haben wir daher einen Termin auf den 18. November 1840 Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Hacke angesetzt, und laden Pachtlustige ein, zu demselben über Ihre zu Führung einer Königlichen Domainen-Pachtung erforderlichen Qualifikationen, über das zu Uebernahme derselben nöthige Vermögen Sich auszuweisen, und sodann Ihre Gebote über den höhern Orts bestimmten mindestens jährlichen Pachtzins von jährlich Eintausend Dreihundert drei und vierzig Thaler einschließlich Vierhundert sieben und vierzig und einen halben Thaler in Preußischem Natural-Golde abzugeben.

Zu einer allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt:

Klein und Neu Bertung liegt im Zusammenhange etwa eine Meile von der Kreis- und Gerichtsstadt Allenstein, ungefähr 13 Meilen von Elbing, ungefähr 16 Meilen von Königsberg.

Bei der Vermessung im Jahre 1838—39 sind im Ganzen über 2926 Magdeburgisch Morgen Acker (inclusive des mehrjährigen), etwa 283 Magdeburgisch Morgen Wiesen, 27 Morgen Gärten, 290 Morgen Weiden, 103 Morgen Hof- und Baustellen, Gräben, Wege, 69 Morgen Brücher, 319 Morgen Seen ꝛc. befunden.

Die Felder sind zwar mit Höhen durchzogen, jedoch abträgig; abwechselnd streng,

lehmig, grandig und sandig; die Roßgärten enthalten bis jetzt vielleicht etwas knappe, aber doch nahrhafte Weide, die übrigen Weiden stehen dagegen zurück, darum wird in den benachbarten Königlichen Allensteiner Nadelholzforsten auf circa 800 Morgen Hülfsweide zugelassen; besondere Unfälle, die die Felder betroffen hätten, sind nicht bekannt geworden.

Herrschaftlich inventarisch sind: 21 Ochsen zum Werth von 158 Rthr 11 Sgr. 8 Pf.; 11 Pferde zum Werth von 75 Rthr 1 Sgr. 8 Pf; 6000 Schaafe zum Werth von 577 Rthr 5 Sgr. Wirklich gehalten sind jetzt durchschnittlich über 40 Ochsen und über 20 Pferde; beide, so wie das Küchenmilch-Vieh, nur gewöhnliches leichtes Landvieh, die Schaafe hingegen schon in der Veredlung, doch braucht namentlich für die letztern der bisherige Pächter kein Natural-Inventarium abzugeben.

Nebennutzung gewährt, da die Sommerfischerei im Bertung-See vererbpachtet ist, nur die Winterfischerei in ebendemselben.

Besondere Verpflichtungen haften außer den Natural-Calende-Lieferungen an den Pfarrer in Groß Bertung auf dem Vorwerke nicht.

Wegen des auf dem Vorwerke neu zu erbauenden Wohnhauses für den Pächter, Wirthschaftshauses und Bergung des Brennholzes, der Wagen ꝛc., eines Brunnens und einer Bewährung für diese Gebäude muß Pächter sich den Festsetzungen des Königlichen Ministeriums lediglich unterwerfen.

Von dem obengedachtermaaßen von Alters her zum Werth von 810 Rthr 18 Sgr. 4 Pf. dem zeitigen Pächter übergebenen Inventarium, das aber der Anziehende nun als Eigenthum zu übernehmen hat, sind 10 Rthr 18 Sgr. 4 Pf. und ein viermonatlicher Pachtpränumerations-Zins baar, vor der Uebergabe der auf Eintausend Thaler in Staatspapieren nebst Coupons bestimmten Pacht-Caution spätestens bis zum 2. April 1841 der Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu Königsberg kostenfrei einzuliefern. Die nach der weitern Revision des Königlichen Ministeriums vorbehaltenen Pachtbedingungen und die neueste Karte wird in unserer Registratur der Hofrath Sämann dem Pachtlustigen zur Einsicht vorlegen.

Königsberg, den 12. September 1840.

Königliche Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 605. Das im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Kreise Stallupönen belegene Domainen-Gut Sodargen mit dem Vorwerke Schwiegupönen, soll von Johannis 1841 ab auf 24 Jahre bis Johannis 1865 im Wege der Lizitation verpachtet worden, wozu ein Bietungstermin auf Freitag den 23. October c. Nachmittags 3 Uhr im Konferenz-

saale des Regierungs-Gebäudes zu Gumbinnen vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Schrader ansteht, und werden Pachtliebhaber dazu vorgeladen.

Zu dem Domainen-Gute Sodargen gehört:

a. ein Gesammt-Flächeninhalt von 1849 Morgen 176 □Ruthen preuß., worunter 969 Morgen 173 □Ruthen an Acker von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit, 443 Morgen 87 □Ruthen gute Wiesen, 19 Morgen 59 □Ruthen Gärten und das übrige Hütung, begriffen sind;

b. die Berechtigung, Bier und Branntwein zu fabriziren, wozu die zu diesem Zwecke erforderlichen Gebäude und Geräthe vorhanden;

c. das Recht, die beiden Krugstellen zu Sodargen und Raßen mit Bier und Branntwein verlegen zu dürfen, und

d. die Fischerei in dem Rauschwefluß in den Grenzen der Vorwerke Sodargen und Schwiegupönen.

Das Neben-Vorwerk Schwiegupönen enthält einen Gesammt-Flächeninhalt von 771 Morgen 36 □Ruthen preuß., worunter 245 Morgen Acker und 228 Morgen vorzüglicher Wiesen und das übrige Hütung begriffen sind.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1761 Rthr 10 Sgr. einschließlich von 582½ Rthr in Golde festgesetzt. Die Pachtbedingungen und die näheren Nachrichten über die Pachtgegenstände, so wie deren Veranschlagung können in dem Büreau des Departements-Raths, No. 52., in dem Regierungsgebäude eingesehen werden.

Gumbinnen, den 26. August 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 606. Das der Wittwe Elisabeth Weiß geborne Kennert hieselbst zugehörige, aus einer wüsten Baustelle und ½ Erbe neustädtischen Bürgerlandes bestehende Grundstück Litt. A. II. 136. hieselbst in der neustädtischen Schulgasse belegen, abgeschätzt auf 181 Rthr 20 Sgr., soll in dem im Stadtgericht auf den 28. October c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin unter der Bedingung des Wiederaufbaues des Gebäudes an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich

1) die Erben der Wittwe Maria Weiß geborne Blum,
2) die Erben des Flachsbinders Johann Weiß

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Elbing, den 24. Juni 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 607. Die zur Schuhmacher David Czeczorzynskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, in hiesiger Stadt sub No. 59. und No. 181. belegenen Grundstücke, von denen das erstere, bestehend aus einem Wohnhaus nebst Stall und Hofraum und dem Radicalacker von ¾ Morgen, auf 1136 Rthr 3 Pf., das letztere, ein Gehöchsgarten, auf 25 Rthr abgeschätzt ist, sollen in dem Termine den dreißigsten October c. an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Preuß. Stargardt, den 12. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 608. Das im Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts Pr. Stargardt, im Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts gleiches Namens, und in der Dorfschaft Pouczau belegene, aus circa 307 Morgen 34 □Ruthen Magdeburgisch und den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe auf 2773 Rthr 8 Sgr. 4 Pf. (Zweitausend Siebenhundert drei und siebenzig Thaler Acht Silbergroschen Vier Pfennige) abgeschätzte Freischulzen-Grundstück soll, im Wege der nothwendigen Subhastation, im Termine den Drei und zwanzigsten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannten Realgläubiger werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Pr. Stargardt, den 27. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 609. Aus der Totalität des Forstreviers Taberbrück sollen 1000 Stück kieferne Rundhölzer meistbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 22. October a. c. Nachmittag 4—6 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei ansteht und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende im Termine selbst eine Kaution von 1000 Rthr einzahlen muß, Nachgebote nicht angenommen werden und die übrigen Verkaufs-Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, jedoch auch vor dem Termin täglich hier eingesehen werden können.

Taberbrück, den 31. August 1840. Königliche Oberförsterei.

No. 610. Der in Gottswalde No. 26. belegene, neu erbaute Hof mit 42 Morgen des beſten werderſchen Landes ſoll verkauft oder auf mehrere Jahre verpachtet werden; es ſteht hiezu ein Termin auf den 1. October c. an Ort und Stelle an, wo die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Edikttal-Citation.

No. 611. Von dem unterzeichneten Gerichte werden die Eigenthümer folgender Depoſital-Maſſen:

A. in pupillaribus

a) der Agnes Hartwichſchen Pupillen-Maſſe mit . .	4	Rthr.	2	Sgr.	10	Pf.
b) der Chriſtina Rautenbergſchen Pupillen-Maſſe mit	2	"	7	"	2	"

B. in judicialibus

a) der Eliſabeth Krügerſchen Judicial-Maſſe mit . .	—	"	25	"	3	"
b) der Schubertſchen Judicial-Maſſe mit	3	"	26	"	1	"
c) des in der Harms Schultzſchen Judicial-Maſſe befindlichen Antheils der Agnetha Schultz verehel. Johann Dyck in Rußland mit	7	"	1	"	6	"
d) der Michael Ringſtſchen Judicial-Maſſe mit . .	4	"	23	"	—	"

benachrichtigt, daß dieſe Maſſen bei fernerer unterbleibender Abforderung, nach 4 Wochen aus dem Depoſitorio an die Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe in Berlin abgeliefert werden ſollen, wo ſie für die Folge keine Zinſen tragen werden.

Tiegenhof, den 3. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 612. Die Behufs der diesjährigen Landwehr-Uebung für Rechnung des Danziger Kreiſes am 6. Juli c. angekauften Pferde ſollen

Montag den 28. September c. Vormittags von 9 Uhr ab

hier in Prauſt öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung wieder verkauft werden.

Kaufluſtige werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu verkaufenden Pferde als vorzüglich brauchbar empfohlen und einige Tage vor dem Termine hier in Augenſchein genommen werden können.

Da übrigens die Pferde nicht Eigenthum eines einzelnen Individuums, ſondern

des Kreises sind, so wird für etwanige Fehler derselben keine Gewähr geleistet, vielmehr muß jeder Käufer das Risiko selbst übernehmen.

Praust, den 15. September 1840.

Die kreisständische Commission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

No. 613. Die Salz-Anfuhren von Danzig in das Magazin zu Schöneck sollen dem Mindestfordernden vom 1. Januar k. J. ab auf 1 bis 3 Jahre in Entreprise überlassen werden. Zur Verdingung dieser Fuhren mit Vorbehalt höherer Genehmigung ist ein Termin auf

den 20. October d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in dem Steuer-Amte zu Schöneck angesetzt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contrakts-Bedingungen daselbst und hier in den Dienststunden eingesehen werden können, und daß die jährliche Anfuhr circa 700 Tonnen à 465 Pfund beträgt.

Einzelne Lizitanten haben in dem Termin eine Caution von 100 Rthr zu deponiren, wogegen Dorfs-Communen, welche die Anfuhr solidarisch übernehmen, von der Cautionsleistung entbunden werden.

Pr. Stargardt, den 12. September 1840. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 614. Sollte Jemand gesonnen sein, auf dem Lande, eine Meile von Danzig, in einem Orte, der allein eilf Schankstellen hat, für eigene Kosten eine Branntweinbrennerei oder Brauerei anzulegen und zu betreiben, so ist ein zu solchem Betriebe berechtigter Besitzer erbötig, seine Berechtigung nebst Local zum Bau gegen eine angemessene jährliche hypothekarisch zu versichernde Abgabe auf eine beliebig zu bestimmende Reihe von Jahren zu übereignen. Nähere Nachricht auf frankirte Anfragen ertheilt der Geschäfts-Commissionair Fischer zu Danzig, Brodbänkengasse № 659.

No. 615. **Den Herren Gutsbesitzern und Landwirthen**

empfehlen wir hiemit unser großes Lager von **Pferdedecken** in engl. Kirsei, Wolle und Leinen, **Chabracken** aller Art, geschmiedete **Halfter-** und **Viehketten**, fertige Reitzäume, Halfter, und Gurte; Wagen- und Pferde-Geschirr-Beschläge von verschiedenen Metallen, so wie Steigbügel, Kandaren und Trensen zu den billigsten Preisen.

Oertell & Gehricke, Langgasse No. 533.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 616. Der nachstehend signalisirte Kanonier Christian Chudoby hat sich am 2. d. Mts. Vormittags 10½ Uhr aus seinem Quartier in Danzig entfernt und ist nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armen unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Commando der 2ten Abtheilung der 1sten Artillerie-Brigade unter sicherem Geleite abzuliefern.

Danzig, den 11. September 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familienname: Chudoby; Vorname: Christian; Geburtsort: Riesenkirch; letzter Aufenthaltsort: Zeierkampe bei Elbing; Religion: evangelisch; Alter: 21 Jahr 1 Monat; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: gerade; Mund: gewöhnlich; Bart: braun (NB. sehr wenig); Schnauzbart: keinen; Zähne: vollzählig; Kinn: spitz; Gesichtsbildung: länglich und schmal; Gesichtsfarbe bleich, NB. durch langwierige Krankheit, und sah er etwas finster aus; Gestalt: mittlere; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen neuen Artillerie-Dienstjacke (Kragen, Achselklappen und Aufschläge waren roth passepoulirt, auf den Achselklappen befand sich die No. 1. der Brigade von gelbwollenem Schnur, und auf den Achselknöpfen die No. 5. der Kompagnie. Das Futter derselben war mit den Stempeln der 1sten Artillerie-Brigade und 5ten Fuß-Compagnie und der Jahrzahl 1838 gestempelt), einem guten Paar leinenen Pantalons mit den oben erwähnten Stempeln und der Jahrzahl 1838, einer grautuchnen Halsbinde, einer blautuchnen Dienstmütze mit schwarzem Bräm und roth passepoulirt, einem Paar Kommißschuhen und einem weißleinenen Hemde.

No. 617. Der wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Arbeitsmann Eduard Müller alias Schröter von hier ist am 17. d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entlaufen. Alle Behörden werden ersucht, diesen gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle zu arretiren und in das hiesige Kriminal-Gefängniß gegen Erstattung der Kosten abzuliefern. Elbing, den 18. September 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Signalement.

Familiennamen: Müller alias Schröter; Vorname: Eduard; Geburtsort: El-

bing; Aufenthaltsort: Elbing; Religion: katholisch; Alter: 26 Jahr; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirn: breit; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gelb; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Jacke mit gelben Knöpfen, blaubunt leinenen Beinkleidern, einem weißleinenen Hemde, ledernen Stiefeln, einer blautuchnen Mütze mit Schild, einer blautuchnen Weste mit gelben Knöpfen und einem rothbunt kattunen Halstuche.

No. 618. In dem Dorfe Staniczewo ist am 31. August d. J. von einem unbekannten Menschen ein schwarzbrauner Wallach mit Stern, 4 Fuß 9—10 Zoll groß, 8—9 Jahr alt, versehen mit einem aus Strick und Leder bestehenden Zaume, und mit einem Sattel von hellbraunem Leder, wovon der eine Steigbügel im Tritt gespalten ist, an Kinder abgegeben. Die hiebei vorgekommenen Nebenumstände sprechen dafür, daß dieses Pferd gestohlen ist.

Behufs Ermittelung des Eigenthümers vorbezeichneten Pferdes, wird das Vorstehende hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß der sich legitimirende Eigenthümer dasselbe jederzeit hier, gegen Erlegung der Insertions- und Fütterungs-Kosten in Empfang nehmen kann.

Carthaus, den 10. September 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 40. —

Danzig, den 30. September 1840.

No. 272.

Gesetzsammlung No. 16.

No. 2112. Gesetz, betreffend die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rhein-Ufer. Vom 4. Juli 1840.

No. 2113. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1840, betreffend das rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgefertigten Zinsrekognitionen.

No. 2114. Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brücken-Aufzugs-Geld in der Stadt Wollin zu erheben ist. Vom 8. August 1840.

No. 2115. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. September 1840, die Ernennung des Ober-Präsidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön zum Staatsminister betreffend.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Güter-Erwerbsfähigkeit der Mennoniten betreffend.

No 273.

Nachstehender Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. Juli d. J.

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. erkläre Ich, daß die Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften Mennoniten, die in den Jahren 1814 und 1815 in den

diesseitigen Unterthanen-Verband wieder aufgenommen worden, nur nach den Bestimmungen des Edikts vom 30. Juli 1789 und der Deklaration vom 17. Dezember 1801, so wie nach dem Erlasse vom 24. November 1803 in Verbindung mit der Deklaration vom 25. Februar 1824 zu beurtheilen sind, jedoch unter der Maaßgabe, daß diejenigen Grundstücke, welche die betreffenden Mennoniten unter der Herrschaft des Freistaates Danzig oder des Herzogthums Warschau nach den Gesetzen derselben eigenthümlich, emphyteutisch, erbzinslich ꝛc. etwa erworben und bei ihrem Uebergange in den diesseitigen Staatsverband noch besessen haben, mit den Beschränkungen der diesseitigen Gesetze in ihrem Besitze verbleibe.

Sans-Souci, den 9. Juli 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Danzig, den 15. September 1840.

Die Anmeldung des Gewerbe-Betriebes betreffend.

No. 274.

In neuerer Zeit sind in unserem Verwaltungs-Bezirke so viele Gewerbesteuer-Contraventionen vorgekommen, daß wir uns veranlaßt finden, auf diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, deren genaue Befolgung jedem Gewerbtreibenden obliegt, nachstehend aufmerksam zu machen. Es sind dies vorzüglich die §§. 19., 39. und 40. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, welche also lauten:

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Communal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

b. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 30. a. Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangens oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in 1 Rthlr. Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheines des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige Steuer nachzuzahlen und den

einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Danzig, den 17. September 1840.

Das Zwangsverfahren gegen Forstfrevler betreffend.

No. 275.

In Folge neuerer Bestimmung der Königl. Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei und des Königl. Hauses, wird hierdurch mit Aufhebung unserer Verfügung vom 2. Februar a. c. (Amtsblatt pro 1840 No. 7. S. 21.) zur Kenntniß der Verwaltungs-Behörden und Forstbeamten gebracht, daß bis zu dem Erscheinen der zu gewärtigenden anderweiten gesetzlichen Bestimmungen, die Zwangshaft gegen widerspenstige Forstfrevler von demjenigen Gerichte, welches das Straf-Erkenntniß abgefaßt hat, verhängt werden soll. Danzig, den 14. September 1840.

Ungültigkeits-Erklärung eines Gewerbescheins.

No. 276.

Der Einsasse Jacob Lenz zu Beeck, Berenter Landrathskreises, hat den ihm von der hiesigen Königlichen Regierung unterm 16. Januar c. ertheilten Hausir-Gewerbeschein No. 479., lautend auf den Handel mit Victualien, Honig, Okras, Schweinen und Vieh angeblich am 14. d. M. in Berent verloren.

Dieser bezeichnete Gewerbeschein wird demnach für den Fall, daß er sich vorfindet, um jeden Mißbrauch mit demselben zu verhindern, hiermit für ungültig erklärt, und Jeder, der denselben finden oder bei einem Unbefugten antreffen sollte, hiermit aufgefordert, ihn sofort an die nächste Polizei-Behörde zur weitern Aushändigung an uns abzugeben.

Danzig, den 21. September 1840.

Patent-Verleihungen.

No. 277.

Dem Kaufmann Burckhardt zu Berlin ist unterm 25. April 1840 ein Patent

auf eine mit der Jacquard-Maschine verbundene Vorrichtung zum Weben von Mustern ohne die bisher gebräuchlichen Muster-Pappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden

---

Dem Blechmaler und Lackirer Heinrich Friedrich Schuler in Berlin ist unter dem 25. April 1840 ein Patent

auf eine in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu erkannte Strickmaschine

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Math. Jäger Sohn aus Bonn ist unter dem 5. Mai 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Alaun zu reinigen,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

No. 278.

Das dem Faktor Langenmayr zu Plauen in Thüringen unter dem 26. März v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

No. 279.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Braunschweig zu Danzig ist verstorben, und in Folge dessen der Land- und Stadtgerichts-Rath Elsner zu Schwetz in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Kühnast zu Glogau ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Schöneck, der Ober-Landesgerichts-Assessor Gaede zu Neustadt als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Berent, und der Ober-Landesgerichts-Assessor Freundt zu Erfurth als Hülfsrichter an das Land- und Stadtgericht zu Neustadt versetzt worden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Döhring zu Neutrich ist als Schiedsmann für das städtische Kirchspiel daselbst wieder gewählt und bestätigt worden.

B. Im Ressort des Königl Provinzial-Steuer-Direktorats

Der Kanzleidiener Neumann bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Directorat von Westpreußen ist provisorisch zum Steuer-Aufseher in Danzig und der Gewichtssetzer Säger bei dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing provisorisch zum Steuer-Aufseher daselbst ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 40.)

№ 40.

Danzig, den 30. September 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 619. Die den Hofbesitzer Wilhelm Routzschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke zu Saspe, No. 8. und 12. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 4649 Rthr 1 Sgr. 8 Pf, zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den Vierzehnten November c. Vormittags um Eilf Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fischer an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 18. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 620. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Wilke zugehörige, auf dem Holzmarkte unter der Servis-Nummer 1347. und Nro. 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1240 Rthr 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. Dezember 1840 Vormittags um 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 7. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 621. Das den Bäckermeister Gabriel und Wilhelmine Ludowske Stammerschen Eheleuten zugehörige, auf der Altstadt in der Malergasse hieselbst unter der Servis-Nummer 390. und No. 3 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1276 Rthr 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur

einzusehenden Taxe, soll

den 1. (Ersten) Dezember 1840 Mittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 11. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 622. Das im Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts Preuß. Stargardt, im Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts gleichen Namens und in der Dorfschaft Groß Lubicki sub No. 3 belegene, den Joseph Ciszewskischen Eheleuten gehörige erbemphyteutische Grundstück, welches, bestehend aus ungefähr 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen Magdeburgisch und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gemäß der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe am 10. August 1838 auf 336 Rthr 18 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle in termino den Dreißigsten Dezember c. verkauft werden.

Preußisch Stargardt, am 29. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 623. Das in der erbemphyteutischen Dorfschaft Kamincke, Marienburger Kreises, belegene Grundstück sub No. 29., bestehend aus 1 Morgen Land, abgeschätzt auf 135 Rthr zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Dezember 1840 um 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 16. Juli 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 624. Die drei städtischen Malzhäuser, welche gegenwärtig Herr Stadtrath v. Roy in Miethe hat, sollen vom 1. Mai 1841 ab anderweitig vermiethet oder veräußert werden, und der Termin hiezu steht den 15. October c. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Bürgermeister Lickfett an. Pacht- und Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Der Verkauf wird übrigens für vortheilhafter für die Kommune als die Vermiethung gehalten, und dadurch die Nützlichkeit der Veräußerung begründet.

Noch wird nachrichtlich bemerkt, daß in einem dieser Malzhäuser vom jetzigen Zeitpächter der letztern eine bedeutende Bierbrauerei angelegt ist und mit sehr günstigem Erfolge betrieben wird, die Gebäude auch zu andern Fabrik-Anlagen vorzüglich geeignet sind.

Elbing, den 17. August 1840. Der Magistrat

No. 625. Das dem St. Elisabeth-Hospital hieselbst zugehörige, in einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück Litt. A. VII. 9., Fischer-Vorderg No. 10., soll nebst einem daran grenzenden und dazu zu ziehenden Kämmerei-Platze von $3\frac{7}{12}$ □Ruthen Preuß. verkauft und dem Meistbietenden gegen Uebernahme eines besondern Canons von 10 Sgr. für den Kämmerei-Platz, zur freien Benutzung und ohne das Grundstück wieder bebauen zu dürfen, überlassen werden. Der Termin zur Ausbietung steht auf den 13. November c. 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Ruhdel an. Uebrigens ergiebt sich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung dadurch, daß beide Plätze von der Kommune selbst nicht mit Vortheil benutzt werden können.

Elbing, den 10. September 1840. Der Magistrat.

No. 626. Das der unterzeichneten Landschafts-Direktion gehörige Grundstück, Heilige Geistgasse No. 781. der Servis-Anlage und descendendo fol. 106. B. des rechtstädtischen Erbbuchs, soll im Wege der freiwilligen Lizitation verkauft werden, und haben wir dazu einen Bietungs-Termin

auf den 9. Dezember c. Vormittags 11 Uhr

vor unserm Syndicus in unserem Conferenz-Zimmer, Langgasse No. 399., angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen. Der Meistbietende zahlt sofort eine Caution von 1000 Rthr baar oder in Pfandbriefen ein, und kann die Hälfte des Kaufgeldes gegen fünf Prozent Zinsen und halbjährige Kündigung auf dem Grundstück stehen bleiben. Die sonstigen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 18. September 1840.

Königl Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 627. Da bei der wiederholten Ausbietung am 24. Juli a. c. der im Jahre 1835 und am 25. März a. c unveräußert gebliebenen, zur ehemaligen Starostei Parchau gehörigen Seen Ostronka, Gr. und Klein Sarnowice, Krenty und Skarczyno die Minima der in dem aufgestellten Veräußerungs-Plan stipulirten Kaufgelder nicht erreicht worden sind, es sich auch voraussehen läßt, daß ein nochmals zu wiederholender Veräußerungs-Versuch für jetzt ohne Erfolg bleiben dürfte, so sollen gedachte Seen gemäß höher Regierungs-Verfügung vom 25 v. M. zur Verpachtung auf 3 bis 6 Jahre vom 1. October a. c. ab öffentlich ausgeboten werden, und steht zu diesem Behuf ein Termin

auf Donnerstag den 29. October d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

im Büreau des unterzeichneten Amts an, zu welchem Pachtliebhaber, die den Betrag einer einjährigen Pacht sofort zu deponiren im Stande, event. als ausreichend sichere Zahler genügend bekannt sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen hier in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Berent, den 21. September 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 628. Das adeliche Gut Klein Podleß Litt. A. B., ½ Meile von Berent im Berenter Kreiſe, welches 735 Morgen durchweg tragbaren Boden, worunter 110 Morgen beſtändige und Feldwieſen, enthält, ſoll von Johanni 1841 ab auf 9 bis 12 Jahre verpachtet werden. Hiezu iſt ein Termin auf Donnerſtag den 12. November d. J. Nachmittags hieſelbſt bei dem unterzeichneten Beſitzer angeſetzt, und werden Pachtluſtige dazu mit dem Bemerken ergebenſt eingeladen, daß die Pachtbedingungen, Karte, Vermeſſungs- und Bonitirungs-Regiſter hier jederzeit eingeſehen werden können.

Berent, den 19. Auguſt 1840. Blindow, Königl. Landrath.

No. 629. Zum freiwilligen Verkauf des dem Herrn L. Olwig zugehörigen Schmiede-Grundſtücks hieſelbſt auf dem Holzmarkte, Servis-No. 6., beſtehend in 4 Zimmern, Küche, Keller, Boden, ſonſtigen Bequemlichkeiten und der zum Betriebe des Hufſchmidt-Gewerbes eingerichteten, ſehr geräumigen Werkſtatt, ſteht ein Lizitations-Termin auf

Dienſtag den 20. October d. J.

im Artushofe an, zu welchem Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Die Hälfte des Kaufgeldes kann auf dem Grundſtücke ſtehen bleiben, deſſen Räumung zu Oſtern 1841. rechter Ziehzeit erfolgen wird. — Schon ſeit einer Reihe von Jahren hat das Grundſtück wegen ſeiner vortheilhaften Lage an einem belebten Marktplatze ſtets als gute Nahrungsſtelle gedient, und das vom jetzigen Beſitzer ſeit 19 Jahren ebenfalls mit dem beſten Erfolge ununterbrochen in demſelben betriebene Hufſchmidt-Gewerbe wird lediglich wegen Geſchäfts-Veränderung aufgegeben. Das Grundſtück eignet ſich auch ganz beſonders zu einer einzurichtenden Speicherhandlung. Das Nähere iſt täglich zu erfahren bei

J. T. Engelhard, Auctionator.

No. 630. Aus der Totalität des Forſtreviers Taberbrück ſollen 1000 Stück kieferne Rundhölzer meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 22. October a. c. Nachmittag 4—6 Uhr in dem Geſchäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförſterei anſteht und Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meiſtbietende im Termine ſelbſt eine Kaution von 1000 Rthr einzahlen muß, Nachgebote nicht angenommen werden und die übrigen Verkaufs-Bedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden, jedoch auch vor dem Termin täglich hier eingeſehen werden können.

Taberbrück, den 31. Auguſt 1840. Königliche Oberförſterei.

Holzverkauf.

No. 631. Zum öffentlichen Verkauf durch Meiſtgebot von circa 5500 Klaftern Kiefern-, Birken- und Erlen-Kloben-Brennholz in dem Königl. Holzhofe bei Przechowo in der Nähe von Schwetz, ſteht der Lizitations-Termin den 5. October c. vor dem Unter-

zeichneten an Ort und Stelle in Przechowo an; wovon das kaufluſtige Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt wird, daß der Verkauf in Parthien von 20—60 Klaftern geſchehen und der Zuſchlag ſofort ertheilt werden ſoll, wenn der Taxwerth oder mehr geboten iſt. Für geringere Quanta muß die Zahlung im Termine geleiſtet, für größere wird ſie dagegen angemeſſen geſtundet werden. Im letztern Falle muß der Käufer aber ein Angeld zum Betrage von ¼ des Werths des erſtandenen Holzes erlegen.

Die übrigen Bedingungen werden im Termine mitgetheilt werden, und wird noch hinzugefügt, daß die Lizitation um 10 Uhr Vormittags eröffnet werden wird.

Neuenburg, den 15. September 1840. Der Königl. Forſt-Inſpector Arendt.

Edikts-Citation.

No. 632. Alle diejenigen unbekannten Perſonen, welche als Eigenthümer, Erben, Ceſſionarien, Pfandinhaber oder ſonſt Berechtigte, an die auf den Kaufgelder-Rückſtand des ſubhaſtirten Grundſtücks Jonasdorff No. 7. angewieſenen Forderungen von

a) 136 *Rthr* 20 Sgr. mütterliches Erbtheil der Jacob Kettlerſchen Minorennen erſter und zweiter Ehe,

b) 200 *Rthr* väterliches Erbtheil der Jacob Kettlerſchen Minorennen erſter Ehe, eingetragen im Hypothekenbuche des vormals Einſaaße George Friedrich Kettlerſchen Grundſtücks Jonasdorff No. 7. in Rubrica III. sub No. 3. ex decreto vom 11. April 1786,

Anſprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ſolche ſpäteſtens im Termine

den 11. Januar 1841

vor Herrn Aſſeſſor Schmidt zur Vermeidung der Präcluſion anzumelden und nachzuweiſen.

Marienburg, den 31. Auguſt 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 633. Als wahrſcheinlich geſtohlen iſt hier der 8te Coupon zum Staats-Schuldſchein C. 8. No. 26,137. Litt. B. über 500 *Rthr*, zahlbar am 2. Januar 1843 mit 10 *Rthr*, angehalten worden. Der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert, ſich innerhalb 14 Tagen bei uns zu melden und ſein Eigenthumsrecht an gedachtem Coupon giltig nachzuweiſen, auch zugleich über die Art und Weiſe, wie derſelbe ihm abhänden gekommen, Auskunft zu ertheilen. Graudenz, den 13. September 1840.

Der Magiſtrat.

No. 634. In Folge höherer Anordnung habe ich zur Ausbietung des bei freien Hand-

und Spanndiensten, als auch bei freiem Holze auf 729 Rthr 9 Sgr. 6 Pf. veranschlagten Neubaues eines Pfarrhauses auf der katholischen Pfarrei in Kokoschken an den Mindestfordernden einen Lizitations-Termin auf den 21. October c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr hier anberaumt, zu dem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur derjenige zum Gebot zugelassen wird, der im Termin eine Caution von 100 Rthr baar oder in Staatspapieren deponiren kann. Der Kosten-Anschlag nebst Zeichnung liegt hier zur Einsicht vor.

Kuchorowo, den 14. September 1840. Königl. Domainen-Rentamt Stargardt.

No. 635. Die Salz-Anfuhren von Danzig in das Magazin zu Schöneck sollen dem Mindestfordernden vom 1. Januar k. J. ab auf 1 bis 3 Jahre in Entreprise überlassen werden. Zur Verdingung dieser Fuhren mit Vorbehalt höherer Genehmigung ist ein Termin auf

den 20. October d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in dem Steuer-Amte zu Schöneck angesetzt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contrakts-Bedingungen daselbst und hier in den Dienststunden eingesehen werden können, und daß die jährliche Anfuhr circa 700 Tonnen à 405 Pfund beträgt.

Einzelne Lizitanten haben in dem Termin eine Caution von 100 Rthr zu deponiren, wogegen Dorfs-Communen, welche die Anfuhr solidarisch übernehmen, von der Cautionsleistung entbunden werden.

Pr. Stargardt, den 12. September 1840. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 636. Wir ersuchen diejenigen, welche bei der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen, Zeichnungen beabsichtigen, um die gefällige Beschleunigung ihrer Anträge dringend ergebenst. Denn zur Zeit ist die, bei der, Allerhöchsten Orts erfolgten Bestätigung des Statuts, bedingte Gesammtsumme von drei Millionen Thaler noch nicht gezeichnet. Wenngleich auch bei den täglich eingehenden Zeichnungen und der sichtbar regen Theilnahme, an der Erreichung der Summe zu zweifeln kein Grund mehr obwaltet, so ist doch die möglichst baldige Erreichung sehr wünschenswerth. Denn erst dann können die Versicherungen in Kraft treten, und bis dahin muß die Bestimmung §. 88. des Statuts nothgedrungen suspendirt bleiben. Marienwerder, den 15 September 1840.

Die Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

Beachtungswerth.

No. 637. Ein zahlungsfähiger Mann wünscht eine Posthalterei zu übernehmen. Wer

eine solche abzutreten geneigt ist, beliebe, unter näherer Bezeichnung des Geschäfts, Angabe der dazu gehörenden Grundstücke, so wie Dauer und Bedingungen des bestehenden Postfuhr-Contrakts, seine Forderung unter der Adresse C. v. R. 29. an die Redaction dieses Blattes portofrei einzusenden.

No. 638. Sollte Jemand gesonnen sein, auf dem Lande, eine Meile von Danzig, in einem Orte, der allein eilf Schankstellen hat, für eigene Kosten eine Branntweinbrennerei oder Brauerei anzulegen und zu betreiben, so ist ein zu solchem Betriebe berechtigter Besitzer erbötig, seine Berechtigung nebst Local zum Bau gegen eine angemessene jährliche hypothekarisch zu versichernde Abgabe auf eine beliebig zu bestimmende Reihe von Jahren zu übereignen. Nähere Nachricht auf frankirte Anfragen ertheilt der Geschäfts-Commissionair Fischer zu Danzig, Brodbänkengasse № 659.

No. 639. Die Fleisch-Pökelungs-Anstalt hierselbst wird vom 20. October d. J. ab wieder fette Schweine kaufen und dafür im Verhältniß der Qualität gute Preise bewilligen. Danzig, den 23. September 1840.

No. 640. Nachdem uns von Einer Königl. Hochverordneten Regierung hieselbst die Concession mit Schießpulver handeln zu dürfen, ertheilt worden ist, offeriren wir den Herren Jägern und Jagdliebhabern bestes Schützenpulver, beste Zündhütchen und mehrere Sorten Schroot.

Zugleich empfehlen wir außer anderen Gattungen Gewürz- und Material-Waaren, auch schönen Kaffee à 7½ Sgr. (in versiegelten Tüten), frische holländische Heeringe in ⅛ und stückweise; auch unsere Fayance-, Porcellan- und Glaswaaren, so wie geriebenes engl. Bleiweis und andere fertige Haupt-Oel-Farben, alles zu billigen aber festen Preisen.

Danzig. C. H. Preuß & Co., am Holzmarkt 1338/39 im goldenen Kreuz.

No. 641. In dem Dorfe Staniczewo ist am 31. August d. J. von einem unbekannten Menschen ein schwarzbrauner Wallach mit Stern, 4 Fuß 9—10 Zoll groß, 8—9 Jahr alt, versehen mit einem aus Strick und Leder bestehenden Zaume, und mit einem Sattel von hellbraunem Leder, wovon der eine Steigbügel im Tritt gespalten ist, an Kinder abgegeben. Die hiebei vorgekommenen Nebenumstände sprechen dafür, daß dieses Pferd gestohlen ist.

Behufs Ermittelung des Eigenthümers vorbezeichneten Pferdes, wird das Vorstehende hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß der sich legitimirende Eigenthümer dasselbe jederzeit hier, gegen Erlegung der Insertions- und Fütterungs-Kosten in Empfang nehmen kann.

Carthaus, den 10. September 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 642. Der nachstehend signalisirte Militair-Festungs-Sträfling, Landwehrmann Friedrich Ahlhelm ist aus der hiesigen Strafabtheilung am 19. d. Mts. entwichen.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armen unseres Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königl. Gouvernement abliefern zu lassen. Auf seine Wiederergreifung ist eine Belohnung von 2 Rthlr. bestimmt.

Außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2 Sgr. 6 Pf. kann aber an Transport- und Begleitkosten nichts vergütet werden.

Danzig, den 24. September 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vorname: Friedrich; Familienname: Ahlhelm; Geburts- und Aufenthaltsort: Elbing; Religion: lutherisch; Alter: 29 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: mittel; Bart: blond; Zähne: weiß; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Jacke mit rothem Kragen und weißen Achselklappen, einer blautuchnen Mütze mit rothem Bräm, einem Paar grauleinenen Arbeitshosen, einem Hemde, einem Paar Stiefeln und einer Halsbinde.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 41. —

Danzig, den 7. October 1840.

Ministerial-Bekanntmachung.

Instruktion vom 28. April 1840 für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1840 (Ges.-Samml. S. 18.) ausnahmsweise einem Stempel unterliegen.

No. 280.

§. 1.

Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§. 2.

Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Thlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1. wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer andern, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;

2. wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;

3. wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird; oder

4. wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§. 3.

In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Miethe- und Leibrentenverträgen, und, in so fern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 sgr.

In dem Falle des §. 2. Num. 2. ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des §. 2. Num. 3. tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichssumme tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des §. 2. Num. 4. muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden, auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) in folgender Weise verwendet werde.

1. Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Haupteremplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Haupteremplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§. 13, 14. und 24. des Stempelgesetzes.

In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Originalverhandlung nicht blos nach §. 5. der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Anzahl der ausge-

fertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Haupt- so wie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2. Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempelpapier zu den nach § 4. jener Instruktion anzulegenden Belagsakten in nachstehender Art zu kassiren.

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

„Kassirter Stempel

„zu dem am 10. April 1840 zwischen N. N. und N. N. über eine Waaren-
„schuld Pagina . . . Num. . . . des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche.

„N. N., den . . . . . .

„Unterschrift des Schiedsmanns."

Hinter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belagsakten, in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jeder Zeit vorgezeigt werden können.

§. 5.

Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Kostenrechnung, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebührenverzeichniß, und mit der Einziehung eben so gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen, §§. 5. und 10. der den Schiedsmännern ertheilten Instruktionen.

§. 6.

Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen und leistet die Partei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist

1. wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen — auf welchen, nach §. 5. der früheren Instruktionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuchs vermerkt sein muß —

2. wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königlichen Untergerichte, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonialgerichts-Bezirke wohnt, dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung bemerken.

§. 7.

Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des §. 4. zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleich kommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten.

§§. 12., 21. und 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. — Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836, Ges.-Samml. S. 308. — Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834, Ges.-Samml. S. 81.

§. 8.

Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des §. 6. die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§. 9.

Schiedsmännern, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1. jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des §. 2. überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme in der §. 6. bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder
2. sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Parteien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gericht anzuzeigen haben, welches die Parteien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§. 13. und 22. der Verordnungen vom 7. September 1827, 26. September 1832 und 11.

April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen und §. 2. der früheren Instruktionen verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§. 10.

Jede Unterlassung der nach §§. 4., 6. und 9. in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§. 11.

Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1. rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieselben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — sogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.

2. Mit den in dem §. 2. Num. 2., 3. und 4. erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden, Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des §. 19. der im §. 9. angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besondern Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3. Die Aufnahme der §. 2. bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter

Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Errichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§. 12.

Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem solchen Falle nicht die Wirkungen schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleich gestellt.

§. 13.

Die Königlichen Untergerichte haben in den, §. 6. und §. 9. Num. 1. erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren, und diese den betreffenden Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§. 6. und 9. Num. 1.), oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlassung und Straffestsetzung Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. April 1840.

Der Justiz-Minister Mühler. Der Minister des Innern und der Polizei von Rochow. Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

Vorstehende Instruktion wird sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist, zur Nachachtung mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß dieselbe zur Kenntniß der Schiedsmänner durch die Amtsblätter gebracht werden wird. Berlin, den 7. August 1840.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Gerichtsbehörden in den Provinzen, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist. I. 3649. Steuers. 27. Vol. 3.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Ungültigkeits-Erklärung eines Gewerbescheins.

No. 281.

Der Hausirer Anton Franz aus Brankow im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. hat

den ihm von der Königl. Regierung zu Marienwerder unterm 15. Mai c. ertheilten und unterm 20. Mai c. auf den diesseitigen Regierungsbezirk ausgedehnten Gewerbeschein als Musikus, Kammerjäger und zur Vorzeigung optischer Künste, am 15. oder 16. d M. auf seiner Reise von dem Dorfe Marienfee nach Schöneck angeblich verloren.

Dieser bezeichnete Gewerbeschein wird demnach für den Fall, daß er sich vorfindet, um jeden Mißbrauch mit demselben zu verhindern, hiermit für ungültig erklärt, und Jeder, der denselben finden, oder bei einem Unbefugten antreffen sollte, hiermit aufgefordert, ihn sofort an die nächste Polizei-Behörde zur weitern Aushändigung an uns abzugeben.

Danzig, den 24. September 1840.

Patent-Verleihungen.

No. 282.

Dem Tabaks-Fabrikanten Johann Rau zu Barmen ist unter dem 5. Mai 1840 ein Patent

auf eine, durch Modell und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu anerkannte Maschine zum Packetiren des geschnittenen Tabaks,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Mechanikern, Gebrüder Bonardel in Berlin ist unter dem 10. Mai 1840 ein Patent

auf verschiedene an der Maschine zum Ausschlagen der Musterkarten zur Jacquard-Weberei angebrachte Verbesserungen

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Alaunhütten-Besitzer Math. Jäger Sohn aus Bonn ist unterm 8. Mai 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzustellen, in so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

No. 283.

Das dem Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin unterm 30. Januar 1839 ertheilte Einführungs-Patent

auf die durch Elementarkraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenannten Lewisschen Tondeusen (breiten Scheer-Maschinen) das wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken und nach den Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

No 284.

Der vormalige freiwillige Jäger Brandt ist als Gewichtsetzer bei dem Haupt-Steuer-Amte in Elbing provisorisch angestellt.

Der invalide Bombardier Pessier von der 1sten Artillerie-Brigade ist provisorisch als Kanzlei-Bote bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Directorat von Westpreußen angestellt.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der bisherige unbesoldete Stadtrath Gustav Friedrich Focking in Danzig ist auf neue 6 Jahre und der Kaufmann Robert Ferdinand Nothwanger in Danzig an Stelle des ausscheidenden Stadtraths Steffens auf 6 Jahre zum unbesoldeten Stadtrathe hieselbst gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Michael Seelau zu Carthaus und der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Johann Ferdinand Kohnke zu Neukrug sind definitiv bestätigt worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Herr Emil Carl ist zum ordentlichen Lehrer und Lehrer der französischen und englischen Sprache an dem Gymnasium zu Elbing berufen und als solcher bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Johann Hüttner vom 2. Bataillon Königl. fünften Infanterie-Regiments ist als Kreisbote beim Königl. Landraths-Amte Berent angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 41.)

№ 41.

Danzig, den 7. October 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 643. Das Königliche Allensteiner Amts-Vorwerk Klein Bertung nebst dem 1804 eingerichteten Abbau Neu Bertung hat bisher einen Theil der Allensteiner Generalpacht gebildet. Der bisherige Pächter wünscht vom 1. Juni 1841 ab nur die Pachtung der drei übrigen Vorwerke zu erneuern, um diesen seine Industrie ausschließlich zu widmen; Bertung wird daher von obenerwähntem Zeitpunkte ab, höherer Anordnung gemäß, für sich bestehend, und zwar auf 12 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden; zum meistbietenden Ausgebote dieser Pacht haben wir daher einen Termin auf den 18. November 1840 Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Hacke angesetzt, und laden Pachtlustige ein, zu demselben über Ihre zu Führung einer Königlichen Domainen-Pachtung erforderlichen Qualifikationen, wie über das zu Uebernahme derselben nöthige Vermögen Sich auszuweisen, und sodann Ihre Gebote über den höhern Orts bestimmten mindesten jährlichen Pachtzins von jährlich Eintausend Dreihundert drei und vierzig Thaler einschließlich Vierhundert sieben und vierzig und einen halben Thaler in Preußischem Natural-Golde abzugeben.

Zu einer allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt:

Klein und Neu Bertung liegt im Zusammenhange etwa eine Meile von der Kreis- und Gerichtsstadt Allenstein, ungefähr 13 Meilen von Elbing, ungefähr 16 Meilen von Königsberg.

Bei der Vermessung im Jahre 1838—39 sind im Ganzen über 2926 Magdeburgisch Morgen Acker (inclusive des mehrjährigen), etwa 283 Magdeburgisch Morgen Wiesen, 27 Morgen Gärten, 290 Morgen Weiden, 103 Morgen Hof- und Baustellen, Gräben, Wege, 69 Morgen Brücher, 319 Morgen Seen ꝛc. befunden.

Die Felder sind zwar mit Höhen durchzogen, jedoch abträgig; abwechselnd streng,

lehmig, grandig und sandig; die Roßgärten enthalten bis jetzt vielleicht etwas knappe, aber doch nahrhafte Weide, die übrigen Weiden stehen dagegen zurück, darum wird in den benachbarten Königlichen Allensteiner Nadelholzforsten auf circa 800 Morgen Hülfsweide zugelassen; besondere Unfälle, die die Felder betroffen hätten, sind nicht bekannt geworden.

Herrschaftlich inventarisch sind: 21 Ochsen zum Werth von 158 Rthr 11 Sgr. 8 Pf.; 11 Pferde zum Werth von 75 Rthr 1 Sgr. 8 Pf; 6000 Schaafe zum Werth von 577 Rthr 5 Sgr. Wirklich gehalten sind jetzt durchschnittlich über 40 Ochsen und über 20 Pferde; beide, so wie das Küchenmilch-Vieh, nur gewöhnliches leichtes Landvieh, die Schaafe hingegen schon in der Veredlung, doch braucht namentlich für die letztern der bisherige Pächter kein Natural-Inventarium abzugeben.

Nebennutzung gewährt, da die Sommerfischerei im Bertung-See vererbpachtet ist, nur die Winterfischerei in ebendemselben.

Besondere Verpflichtungen haften außer den Natural-Calende-Lieferungen an den Pfarrer in Groß Bertung auf dem Vorwerke nicht.

Wegen des auf dem Vorwerke neu zu erbauenden Wohnhauses für den Pächter, Wirthschaftshauses und Bergung des Brennholzes, der Wagen ꝛc., eines Brunnens und einer Bewährung für diese Gebäude muß Pächter sich den Festsetzungen des Königlichen Ministeriums lediglich unterwerfen.

Von dem obengedachtermaaßen von Alters her zum Werth von 810 Rthr 18 Sgr. 4 Pf. dem zeitigen Pächter übergebenen Inventarium, das aber der Anziehende nun als Eigenthum zu übernehmen hat, sind 10 Rthr 18 Sgr. 4 Pf. und ein viermonatlicher Pachtpränumerations-Zins baar, vor der Uebergabe der auf Eintausend Thaler in Staatspapieren nebst Coupons bestimmten Pacht-Caution spätestens bis zum 2. April 1841 der Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu Königsberg kostenfrei einzuliefern. Die nach der weitern Revision des Königlichen Ministeriums vorbehaltenen Pachtbedingungen und die neueste Karte wird in unserer Registratur der Hofrath Sämann dem Pachtlustigen zur Einsicht vorlegen.

Königsberg, den 12. September 1840.

Königliche Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 644. Das im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Kreise Stallupönen belegene Domainen-Gut Sodargen mit dem Vorwerke Schwiegupönen, soll von Johannis 1841 ab auf 24 Jahre bis Johannis 1865 im Wege der Lizitation verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf Freitag den 23. October c. Nachmittags 3 Uhr im Konferenz-

saale des Regierungs-Gebäudes zu Gumbinnen vor dem Domainen-Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Schrader ansteht, und werden Pachtliebhaber dazu vorgeladen.

Zu dem Domainen-Gute Sodargen gehört:

a. ein Gesammt-Flächeninhalt von 1849 Morgen 136 □Ruthen preuß., worunter 969 Morgen 173 □Ruthen an Acker von vorzüglicher Bodenbeschaffenheit, 443 Morgen 87 □Ruthen gute Wiesen, 19 Morgen 59 □Ruthen Gärten und das übrige Hütung, begriffen sind;

b. die Berechtigung, Bier und Branntwein zu fabriziren, wozu die zu diesem Zwecke erforderlichen Gebäude und Geräthe vorhanden;

c. das Recht, die beiden Krugstellen zu Sodargen und Raßen mit Bier und Branntwein verlegen zu dürfen, und

d. die Fischerei in dem Rauschwefluß in den Grenzen der Vorwerke Sodargen und Schwiegupönen.

Das Neben-Vorwerk Schwiegupönen enthält einen Gesammt-Flächeninhalt von 771 Morgen 36 □Ruthen preuß., worunter 215 Morgen Acker und 228 Morgen vorzüglicher Wiesen und das übrige Hütung begriffen sind.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1761 *Rthr* 10 Sgr. einschließlich von 582½ *Rthr* in Golde festgesetzt. Die Pachtbedingungen und die näheren Nachrichten über die Pachtgegenstände, so wie deren Veranschlagung können in dem Büreau des Departements-Raths, No. 52., in dem Regierungsgebäude eingesehen werden.

Gumbinnen, den 26. August 1840.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 645. Das im Preußisch Stargardtschen Kreise belegene, zu der Concurs-Masse des verstorbenen Admiralitäts-Raths Abraham Ludwig Muhl und dessen Wittwe, geborne Broen, gehörende adeliche Gut Uhlkau No. 247., abgeschätzt auf 14435 *Rthr* 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1841 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 10. Juli 1840. Königl. Ober-Landesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 646. Das den Erben der Johann und Marie Kreutzholzschen Eheleute zugehörige,

in der Dorfschaft Letzkauerweide, pag. 224. B. des Erbbuchs, gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 68 Rthr 23 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Dezember 1840 Vormittags um 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden der Realgläubiger Erdmann Hannemann, eventual. dessen unbekannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, so wie die sonstigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zum obigen Termine vorgeladen. Danzig, den 14. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 647. Das den Erben und der Wittwe des Glasermeister Johann Gottfried Schulz, Anne Marie geb. Mundt zugehörige, in der Fleischergasse unter der Servis-Nummer 160. und No. 42. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1316 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Januar 1841 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 19. September 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 648. Das den Gastwirth Jacob Steinkeschen Eheleuten zugehörige, in dem Dorfe Wotzlaff unter der Dorfs-Nummer 23. und No. 4. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1084 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 12. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden

Zugleich werden der Altentheils berechtigte Krüger Jacob Kohl oder dessen unbenannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit vorgeladen.

Danzig, den 19. September 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 649. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Maurergesellen Johann Carl Dahlmann zugehörige, am Mühlengraben unter der Servis-Nummer 1171. und No. 14. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 484 Rthr 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden

Taxe, soll den 12. Januar 1841 Vormittags 12 Uhr vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Es werden zugleich die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsame an dem oben gedachten Tage Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath von Frantzius auf dem Stadtgerichts-Hause bei Vermeidung der Präclusion wahrzunehmen. Danzig, den 21. September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 650. Das der verwittweten Frau Professor Poselger und der verehelichten Kaufmann Kienitz geb. du Bois zugehörige Grundstück Litt. A. I. 314. hieselbst, abgeschätzt auf 3092 Rthr 16 Sgr. 2 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 6. Januar 1841 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 13. September 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 651. Das zur Kürschnermeister Friedrich Wilhelm Reichertschen Concurs-Masse gehörige, sub No. 257. des Hypothekenbuchs der Stadt Marienburg belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 539 Rthr 16 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Dezember c. 10 Uhr Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 15. August 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 652. Das dem Michael Litterski gehörige, aus angeblich 2 Hufen 7 Morgen 163 □Ruthen magdeburgisch bestehende, in der Dorfschaft Grzybau, hiesigen Domainen-Rentamts, sub No. II. des Hypothekenbuchs belegene, incl. Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 689 Rthr 21 Sgr. 8 Pf. geschätzte bäuerliche Grundstück soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe

den 9. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichts-Lokale, Schulden halber, verkauft werden

Bereut, den 2. September 1840. Königl. Pr. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 653. Das Martin Prillsche Kathengrundstück No. 13. im Dorfe Jarischau, abge-

schätzt auf 105 Rthr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Dezember 1840 von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schöneck, den 17. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 651. Das der Wittwe Tornier gehörige Grundstück No. 94., bestehend aus einem Wohnhause nebst Stall und Hofraum, abgeschätzt auf 432 Rthl. 7 Sgr., soll in termino

den 11. Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

in Neuteich subhastirt werden.

Tiegenhof, den 1. September 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 655. Die drei städtischen Malzhäuser, welche gegenwärtig Herr Stadtrath v. Roy in Miethe hat, sollen vom 1. Mai 1841 ab anderweitig vermiethet oder veräußert werden, und der Termin hiezu steht den 15. October c. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Bürgermeister Lickfett an. Pacht- und Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Der Verkauf wird übrigens für vortheilhafter für die Kommune als die Vermiethung gehalten, und dadurch die Nützlichkeit der Veräußerung begründet.

Noch wird nachrichtlich bemerkt, daß in einem dieser Malzhäuser vom jetzigen Zeitpächter der letztern eine bedeutende Bierbrauerei angelegt ist und mit sehr günstigem Erfolge betrieben wird, die Gebäude auch zu andern Fabrik-Anlagen vorzüglich geeignet sind.

Elbing, den 17. August 1840. Der Magistrat

No. 656. Das dem Heiligen Geist-Hospital zugehörige, hieselbst am alten Markt No. 66. Litt. A. I. 198. belegene ehemalige Dr. Kobligksche Haus, bestehend aus 7 heizbaren Stuben, Kammern, 3 Küchen, Böden, nebst Seiten- und Hintergebäude, soll ohne das zum Grundstück gehörige Land und sonstigen Pertinenzien anderweitig zum Verkauf gestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Der Lizitations-Termin steht auf den 24. November c. Vormittags um 11 Uhr hier z. Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Friese an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe des Grundstücks kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Uebrigens stellt sich diese Veräußerung als nützlich und nothwendig heraus, weil die Administration des Grundstücks für das Hospital als eine milde Stiftung mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Elbing, den 22. September 1840. Der Magistrat.

No. 657. Der Besitzer des zu Nieponie, auf der Straße von Carthaus nach Danzig belegenen Stahl- und Eisenhammer-Werkes ist Willens, dieses nebst einer Hufe vorzüglichen Ackerlandes und Wiesen, ganz neuen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, vollständigem lebenden und todten Inventario (sowohl zum Betriebe des Eisenhammers, als auch der Ackerwirthschaft) auf mehre Jahre zu verpachten, und hat mich beauftragt, die Verpachtung zu leiten. Ich habe deshalb einen Verpachtungs-Termin auf

den 19. October d. J. Nachmittags 3 Uhr

in meinem Geschäfts-Büreau hieselbst angesetzt, und lade ich Pachtliebhaber zur Wahrnehmung des Termins mit dem Bemerken hiermit ein, daß die Zahlung einer Caution von 500 Rthr in baarem Gelde oder in inländischen, Cours habenden Papieren im Verpachtungs-Termin erfolgen muß, und daß die Abschließung des Pacht-Kontraktes und der Antritt der Pacht spätestens in 8 Tagen nach dem Verpachtungs-Termin erfolgen kann.

Ueber die Verhältnisse des zu verpachtenden Grundstückes, so wie über die näheren Pachtbedingungen bin ich auf portofreie Briefe schriftliche Auskunft oder auch auf persönliche Meldungen an jedem Sonntage Vormittags Auskunft zu geben bereit.

Carthaus, den 29. September 1840. Der Justiz-Commissarius Thiele.

No. 658. Zum freiwilligen Verkauf des dem Herrn L. Olwig zugehörigen Schmiede-Grundstücks hieselbst auf dem Holzmarkte, Servis-No. 6., bestehend in 4 Zimmern, Küche, Keller, Boden, sonstigen Bequemlichkeiten und der zum Betriebe des Hufschmidt-Gewerbes eingerichteten, sehr geräumigen Werkstatt, steht ein Lizitations-Termin auf

Dienstag den 20. October d. J.

im Artushofe an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Hälfte des Kaufgeldes kann auf dem Grundstücke stehen bleiben, dessen Räumung zu Ostern 1841 rechter Ziehzeit erfolgen wird. — Schon seit einer Reihe von Jahren hat das Grundstück wegen seiner vortheilhaften Lage an einem belebten Marktplatze stets als gute Nahrungsstelle gedient, und das vom jetzigen Besitzer seit 19 Jahren ebenfalls mit dem besten Erfolge ununterbrochen in demselben betriebene Hufschmidt-Gewerbe wird lediglich wegen Geschäfts-Veränderung aufgegeben. Das Grundstück eignet sich auch ganz besonders zu einer einzurichtenden Speicherhandlung. Das Nähere ist täglich zu erfahren bei

J. T. Engelhard, Auctionator.

No 659. Aus der Totalität des Forstreviers Taberbrück sollen 1000 Stück kieferne Rundhölzer meistbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 22. October a. c. Nachmittag 4—6 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei ansteht und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende im Termine selbst eine Kaution von 1000 Rthr einzahlen muß, Nachgebote nicht angenom-

men werden und die übrigen Verkaufs-Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, jedoch auch vor dem Termin täglich hier eingesehen werden können.

Taberbrück, den 31. August 1840. Königliche Oberförsterei.

Verkauf einer bedeutenden Schäferei.

No. 660. Am 14. October c. sollen auf dem adligen Gute Lipnicken bei Thorn circa Tausend Stück veredelte Schaafe, und zwar Böcke, Mutterschaafe, Lämmer und Hammel, in freiwilliger Auction gegen gleich baare Zahlung in Preuß. Courant meistbietend in verschiedenen Quantitäten öffentlich verkauft werden. Die Schäferei ist im vorigen Jahre geimpft worden. Die Auction beginnt am gedachten Tage Morgens 9 Uhr.

Dominium Lipnicken bei Thorn, den 24. September 1840.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Kaufgesuch.

No. 661. Ein Rittergut oder eine Herrschaft in jedem beliebigen Preise wird von einem hohen Beamten baldigst zu kaufen gesucht, und wollen sich die resp. Herren Verkäufer in frankirten Briefen wenden an den Rendant Carl Gebensleben in Braunschweig.

Beachtungswerth.

No. 662. Ein zahlungsfähiger Mann wünscht eine Posthalterei zu übernehmen. Wer eine solche abzutreten geneigt ist, beliebe, unter näherer Bezeichnung des Geschäfts, Angabe der dazu gehörenden Grundstücke, so wie Dauer und Bedingungen des bestehenden Postfuhr-Contrakts, seine Forderung unter der Addresse C. v. R. 29. an die Redaction dieses Blattes portofrei einzusenden.

No. 663.

Das Commissions-Bureau

des

F. W. Brandt

(bisher Breitegasse No. 1191.)

befindet sich von heute ab

Brodtbänkengasse (Schnüffelmarkt) № 718.,

(der großen Krämergasse gegenüber)

und empfiehlt sich gleichzeitig zur geneigten Beachtung und bemerkt, daß es sowohl Käufer wie Verkäufer, Pächter als Verpächter von ländlichen und städtischen Grundstücken stets nachweisen kann, ebenfalls fortwährend bedeutende Geldsummen in großen und kleinen Posten auf ländliche und städtische Grundstücke zu bestätigen hat.

No. 664. Mit Bezugnahme auf nachstehendes Atteſt des Herrn Commerz- und Admiralitäts-Rath Paſſarge:

Dem Herrn Carl Ferdinand von Werden atteſtire ich hiedurch, daß derſelbe ſeit dem 1. April 1836 in meinem Bureau ſich den Kanzellei-, Regiſtratur- und Expeditions-Geſchäften unterzogen, ſeit dem 15. September 1836 bei mir als vereideter Protokollführer fungirt, und in dieſen Geſchäften ſowohl die erforderliche Routine erlangt, als insbeſondere auch mit dem Hypothekenweſen und den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſich vertraut gemacht hat.

Der von dem Herrn von Werden bisher ſtets bewieſene Fleiß, deſſen Ordnungsliebe und Accurateſſe, ſo wie ſeine ſtrenge Rechtlichkeit, Application und Umſicht, wodurch er ſich die völlige Zufriedenheit und ein unbegrenztes Vertrauen ſeines Vorgeſetzten erworben hat, laſſen um ſo mehr mit Gewißheit erwarten, daß ſolches in denen von ihm anderweit noch anzutretenden Geſchäftsverhältniſſen demſelben allgemein anerkannt werden wird, als gegen ſeine ſittlich gute Führung niemals ein leiſer Tadel laut geworden iſt.

Danzig, den 30. September 1840.

Paſſarge.

(L. S.) Commerz- und Admiralitäts-Rath, als Juſtiziarius.

zeige ich Einem hochverehrten Publiko hiemit ganz ergebenſt an, daß ich von heute ab, in dem Hauſe

Brodtbänkengaſſe No. 672., neben dem engliſchen Hauſe, ein

Commiſſions-Bureau

eröffnet habe.

Indem ich die gewiſſenhafteſte, ordnungsmäßige und pünktliche Ausführung der mir gütigſt zu übertragenden Geſchäfte verſpreche, wird es ſtets mein eifrigſtes Beſtreben ſein, das mir geſchenkte Vertrauen Eines reſp. Publikums zu rechtfertigen.

In den Dienſtſtunden von 9 bis 1 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags wird das Bureau geöffnet ſein.

Zugleich beehre ich mich noch ergebenſt anzuzeigen, daß ich als

conceſſionirter Privat-Sekretair

mit Anfertigung von ſchriftlichen Arbeiten um ſo pünktlicher und zur Zufriedenheit Eines reſp. Publikums zu dienen im Stande ſein werde, als ich auch hiezu in meinem Bureau die nöthigen Einrichtungen getroffen habe.

Danzig, den 5. October 1840. Carl Ferdinand v. Werden.

No. 665. Die Fleiſch-Pökelungs-Anſtalt hierſelbſt wird vom 26. October d. J. ab

wieder fette Schweine kaufen und dafür im Verhältniß der Qualität gute Preise bewilligen. Danzig, den 23. September 1840.

No. 666. Ein Domainenamts- und Forstschreiber sucht ein Unterkommen. Herr Kaufmann E. G. Müller in Danzig, 2ten Damm No. 1284., giebt auf portofreie Briefe Auskunft.

No. 667 **Stein-Salz** in großen und kleinen Stücken, feines Tisch- oder sogenanntes Buttersalz erhält man fortwährend bei Andreas Schultz, Langgasse № 514.

No. 668. Der durch das 39ste Stück unseres diesjährigen Amtsblatts (Oeff. Anzeiger pag. 225. No. 616.) steckbrieflich verfolgte Kanonier Chudoby ist wieder ergriffen und eingeliefert worden, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hiemit bekannt gemacht wird. Danzig, den 26. September 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 669. Der mittelst Steckbrief vom 18. d. M. verfolgte, aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse entsprungene Arbeitsmann Eduard Müller alias Schröter ist wiederum zur Haft gebracht worden, der Steckbrief also erledigt.

Elbing, den 28. September 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 670. Am 9. Juli d. J. ist in der Jungferschen Lache unweit des Dorfes Blumenort ein von Kleidungsstücken entblößter, unbekannter männlicher, bereits von Fäulniß ergriffener Leichnam gefunden worden, an dem Verletzungen nicht ersichtlich, etwas über 5 Fuß lang, der Kopf mit starken schwarzen Haaren bedeckt, auf der Oberlippe war ein schwarzer Schnurrbart befindlich.

Es ist bisher nur so viel ermittelt worden, daß der Verstorbene wahrscheinlich ein zur Ernte-Arbeit in die hiesige Gegend gekommener Pole und beim Baden in der Lache verunglückt ist.

Es werden nun alle diejenigen, welche über die Person des Verunglückten und dessen Verhältnisse, so wie über dessen Todesart Auskunft zu geben im Stande sind, hiedurch aufgefordert, sich dieserhalb in termino den 23. October c. Vormittags 11 Uhr vor dem Inquirenten Herrn Stadtgerichts-Rath Lehmann zu melden und die nöthige Anzeige zu machen. Kosten werden denen, die sich melden, dadurch nicht verursacht.

Elbing, den 27. August 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 42. —

Danzig, den 14. October 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 285.

Die von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Kirchen-Kollekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse soll in diesem Jahre am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 22. November in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen, so wie in den mennonitischen Bethäusern und Juden-Synagogen unseres Departements abgehalten werden. Wir fordern daher sämmtliche Herren Pfarrer hierdurch auf, die Abhaltung dieser Kollekte am Sonntage vorher mit zweckmäßiger Hinweisung auf die Wohlthätigkeit der Anstalt von der Kanzel bekannt zu machen.

Die eingegangenen Beiträge werden in der gewöhnlichen Weise bis zum 15. Dezember c. resp. an die Herren Superintendenten und Dekane, und Kreiskassen eingesandt und von den genannten Behörden bis zum 31. Dezember c. unserer Hauptkasse überliefert. Danzig, den 30. September 1840.

Die Heeringssalzerei betreffend.

No. 286.

Als Abänderung der wegen des Heeringssalzens ergangenen Instruction vom 29. Juli 1828 (Amtsblatt pro 1828 No. 39) ist mittels Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 20. d. M. No. 11,919. IV. und 19,864. III. bestimmt worden, daß diejenigen, welche das Gewerbe des Heeringssalzens im diesseitigen Regierungsbezirke unter der Begünstigung einer Salzbonification betreiben wollen, sich nur solcher Heeringstonnen bedienen dürfen, welche folgende auch für die Provinz Pommern genehmigten neuen Maaße enthalten. Nämlich:

Höhe oder Länge der Stäbe	2	Fuß 3¾	Zoll.
Durchmesser des Bodens	1	" 5	"
Umfang des Bauches	5	" 3½	"
Tiefe der Krümmung	—	" 1	"
Stärke der Stäbe	—	" ½	"

Den bereits conceſſionirten Heerings-Salzern iſt jedoch nachgelaſſen, die jetzigen Vorräthe an Tonnen, welche noch nach den ſeither beſtandenen Vorſchriften gefertigt ſind, aufzubrauchen. Danzig, am 28. September 1840.

Patent-Verleihungen.

No. 287.

Dem W. Hoppe in Berlin iſt unterm 19. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte und für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung ſowohl der zuſammengeſtemmten und mit Füllungen verſehenen, als auch der glatten verleimten und durch Einſchiebleiſten verbundenen Thüren,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter Carlezon zu Königshütte iſt unterm 20. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene mechaniſche Vorrichtung zum Speiſen von Hochdruckkeſſeln, bei welchen Druckpumpen vorhanden ſind,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Tiſchlermeiſter Franz Rheinfeld zu Elberfeld iſt unter dem 22. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung und Modell erläuterte Einrichtung des Schärrahmens, um das Reißen der Fäden anzuzeigen und den Fäden bei ihrem Abzug von den ungleich vollen Spulen eine möglichſt gleiche Anſpannung zu geben, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher Theile zu anderen Zwecken dadurch zu beſchränken,

auf Sechs Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mühlenmeiſter Fehrmann zu Lenzen iſt unter dem 30. Mai 1840 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum ſchnellen Entſegeln der Windmühlen-Flügel, wie ſie durch Zeichnung und Beſchreibung angegeben iſt,

auf Sechs nach einander folgende Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher W. Krugmann zu Meinertshagen iſt unterm 31. Mai 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Hebel-Echappement an Pendeluhren,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

No. 288.

Der invalide Unteroffizier Dörfer iſt proviſoriſch zum Grenz-Aufſeher in Weichſelmünde ernannt.

No. 289. Getreide- und Rauchfutter-Preiſe in den Garniſon-Städten, pro menſe September 1840.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen. weiße			Erbſen. graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel								
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	10	—	1	6	3	—	26	—	—	25	—	1	15	—	1	20	—	—	19	—	3	12	6
2	Elbing	2	15	—	1	8	—	—	27	—	—	25	—	1	13	—	1	26	—	—	15	6	2	25	—
3	Marienburg	2	7	6	1	2	6	—	21	6	—	19	—	1	3	6	1	6	—	—	16	—	3	—	—
4	Stargardt	2	11	—	1	2	6	—	27	—	—	18	—	1	4	6	—	—	—	—	13	—	2	20	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 42.)

№ 42.

Danzig, den 14. October 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 671. Das zur Nachlaßmasse des Kaufmanns Lewin Wolff Löwinstein gehörige, auf dem 2ten Damm unter der Servis-Nummer 1279. und No. 10. B. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1403 Rthr 6 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 24. (Vier und Zwanzigsten) November 1840 Mittags Zwölf Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Zu diesem Termine wird die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Hanna verwittwete Lewin Wolff Löwinstein geb. Hirsch alias Salomon, früher verehelichte Glaser oder deren unbekannte Erben, so wie die ihrem Aufenthalte nach unbekannte separirte Fanny Löwinstein verwittwet gewesene Hirschberg geb. Gersau, eventualiter deren unbekannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Danzig, den 28. Juli 1840. Königl. Land- und Stadtgericht

Nothwendiger Verkauf.

No. 672. Das den Hofbesitzer Michael Kiepschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Käsemark, Nro. 31. des Hypothekenbuchs, gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 5998 Rthr 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 9. (Neunten) März 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 7. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 673. Das den Schuhmacher Friedrich und Renate Großschen Eheleuten zugehörige, in dem Dorfe Ohra in der sogenannten neuen Welt unter der No. 60. des Hypo-

thekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 168 Rthr 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 22. September 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 674. Das der unterzeichneten Landschafts-Direktion gehörige Grundstück, Heilige Geistgasse No. 781. der Servis-Anlage und descendendo fol. 106. B. des rechtstädtischen Erbbuchs, soll im Wege der freiwilligen Lizitation verkauft werden, und haben wir dazu einen Bietungs-Termin

auf den 9. Dezember c. Vormittags 11 Uhr

vor unserm Syndicus in unserem Conferenz-Zimmer, Langgasse No. 399., angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen. Der Meistbietende zahlt sofort eine Caution von 1000 Rthr baar oder in Pfandbriefen ein, und kann die Hälfte des Kaufgeldes gegen fünf Prozent Zinsen und halbjährige Kündigung auf dem Grundstück stehen bleiben. Die sonstigen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 18. September 1840.

Königl Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

No. 675. Zur Verpachtung auf 6 Jahre, oder zur Vererbpachtung von 38 Morgen 42 □Ruthen ehemaliges Forstdienstland bei Grebinerfelde haben wir einen abermaligen Licitations-Termin

den 1. Dezember c. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. angesetzt.

Danzig, den 8. October 1840.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 676. Das adeliche Gut Klein Podleß Litt. A. B., ½ Meile von Berent im Berenter Kreise, welches 735 Morgen durchweg tragbaren Boden, worunter 110 Morgen beständige und Feldwiesen, enthält, soll von Johanni 1841 ab auf 9 bis 12 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf **Donnerstag den 12. November d. J. Nachmittags** hieselbst bei dem unterzeichneten Besitzer angesetzt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß die Pachtbedingungen, Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register hier jederzeit eingesehen werden können.

Berent, den 19. August 1840. Blindow, Königl. Landrath.

No. 677. Es soll das alte Chaussee-Haus bei Strzebellino an der Pommerschen Grenze, auf der Straße von Neustadt nach Lauenburg, in dem auf den 20. dieses Monats Vor-

mittags 11 Uhr in dem neuen Chauſſee-Hauſe bei Strzebellino anberaumten Verkaufs-Termin, — nebſt Zubehör öffentlich meiſtbietend verſteigert werden; wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, — daß der Meiſtbietende bis zum Eingange der höhern Beſtätigung des Verkaufs 50 *Rthr* ſogleich im Termin baar deponiren muß.

Danzig, den 9. October 1840. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

No. 678. Höherer Beſtimmung zufolge ſoll nun auch der Verkauf der zur Vermögens-Maſſe des in Dirſchau aufgehobenen Dominikaner-Kloſters gehörig geweſenen, gerade über dem ſtädtiſchen Schulhauſe belegenen ſogenannten langen Kloſter-Kathe, welche auf 616 *Rthr* 15 Sgr. abgeſchätzt worden, veranlaßt werden, und es ſteht hiezu ein Termin

auf den 14. November c. a.

im Geſchäfts-Locale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Dirſchau, den 7. October 1840. Königliches Domainen-Rent-Amt.

No. 679. Das in den Adlich Warcznauſchen Gütern belegene, am 27. Auguſt c. gerichtlich verkaufte Erbpachtsvorwerk Teichhof ſoll, unter veränderten Bedingungen, aus freier Hand meiſtbietend wieder verkauft werden.

Hiezu ſteht ein Termin

am 11. November c. um 11 Uhr Vormittags

in der Gerichtsſtube zu Tokkar an, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß, bei annehmbarem Gebot, der Kontrakt mit dem Meiſtbietenden ſofort geſchloſſen werden und die Uebergabe ohne Verzug erfolgen kann.

Diejenigen, welche die Verkaufsbedingungen einſehen und das Grundſtück in Augenſchein nehmen wollen, werden erſucht, ſich im herrſchaftlichen Hauſe zu Tokkar zu melden.

No. 680. Ich bin Willens mein Rittergut Altendorff, eine halbe Meile von Chriſtburg gelegen, 24 Hufen 2 Morgen Preußiſch groß, mit vorzüglichem Acker und etwas Wald aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erſuche ich, ſich an mich perſönlich oder in frankirten Briefen zu wenden.

v. Groddeck,

Berent den 1. October 1840. Land- und Stadtrichter.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 681. Wir beabſichtigen die Lieferung des Naturalien-Bedarfs zur Brod- und Fourage-Verpflegung der in unſerm Verwaltungs-Bezirke ſtehenden Truppen für den Zeitraum vom

1. Januar bis ultimo Dezember 1841

soweit es nach den eingehenden Lieferungs-Offerten dem fiskalischen Interesse angemessen sein sollte, im Wege der Submission zu verdingen.

Zu diesem Zwecke haben wir einen Termin für die Westpreußischen Garnison-Orte:

Danzig, Graudenz, Thorn, Conitz, Bischofswerder, Elbing, Dt. Eylau, Freistadt, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Pr. Stargardt und Strasburg

auf:

Donnerstag, den 22. October c., in Danzig,

wohin wir einen Commissarius deputiren werden, für die Ostpreußischen und Litthauischen Garnison-Orte oder Bedarfs-Punkte:

Königsberg, Pillau, Insterburg, Angerburg, Bartenstein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Memel, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Pr. Holland, Jurgaitschen, Sperling, Ragnit, Katenau und Brakupöhnen

auf:

Mittwoch, den 28. October c., in Königsberg

angesetzt.

Wir fordern Producenten und andere Lieferungs-Geneigte hierdurch auf, ihre Offerten resp. bis zum 21. October c. nach Danzig, unter Adresse des dortigen Königl. Proviant-Amts und bis zum 27. October c. nach Königsberg, unter Adresse der unterzeichneten Behörde gelangen zu lassen und das Couvert mit der Bezeichnung:

„Submission wegen Naturalien-Lieferungen"

zu versehen, damit es bis zum Termine uneröffnet bleibe.

Die Eröffnung und Registirung der Submissionen erfolgt resp. am 22. October c. im Geschäfts-Lokale des Königlichen Proviant-Amts in Danzig und am 28. October c. in unserm Geschäftslokale zu Königsberg, an beiden Orten Vormittags 10 Uhr.

Mit denjenigen Concurrenten, welche annehmbare Forderungen machen und in den Terminen bis Mittags 12 Uhr persönlich erscheinen, oder gehörig legitimirte Bevollmächtigte senden, wird auf Verlangen weiter unterhandelt, von den übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß sie von den schriftlich gemachten Forderungen nichts ablassen wollen.

Die Lieferungs-Bedingungen und die erforderlichen Naturalien-Quantitäten für jeden Ort können täglich eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,

b) bei den Proviant-Aemtern resp. Magazin-Verwaltungen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Insterburg, Tapiau, Mewe und Marienburg,

c) bei den Magiſträten zu Angerburg, Bartenſtein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Pr. Holland, Memel, Ortelsburg, Oſterode, Raſtenburg, Saalfeld, Tilſit, Wartenburg, Wehlau, Ragnit, Conitz, Biſchofswerder, Culm, Elbing, Dt. Eylau, Freiſtadt, Neuenburg, Rieſenburg, Roſenberg, Pr. Stargardt und Strasburg.

Die Submiſſionen müſſen folgende Angaben deutlich enthalten:

1) Vor-, Zuname und Wohnort des Submittenten.
2) Bezeichnung der Orte, für welche Offerten gemacht und wenn ſie auf Partie-Lieferungen an Königliche Magazine gerichtet werden,

„Die beſtimmte Angabe der Naturalien-Quantitäten, zu deren Lieferung Submittent ſich verpflichtet, ſo wie des Termins, bis zu welchem ſie erfolgen ſollen.“

3) Die Preisforderung nach Preuß. Courant und zwar für den Scheffel Roggen oder Hafer, der an Königliche Magazine geliefert wird, zu 16⅔ Metzen, dagegen für den Scheffel Hafer, deſſen Diſtribution direct an die Truppen erfolgt, zu 16 Metzen, für ein Brod zu 6 Pfunden, für den Centner Heu zu 110 Pfunden, für das Schock Stroh zu 1200 Pfunden.

Submiſſionen, in welchen dieſe Erforderniſſe fehlen, müſſen unberückſichtigt bleiben.

Königsberg, den 1. October 1840.

Königl. Intendantur I. Armee-Corps.

No. 682. Daß der Medizinal-Apotheker Friedrich Guſtav Stielow und deſſen Braut Jungfrau Marie Charlotte Friederike Johanne Annuske für die einzugehende Ehe mittelſt Vertrages vom 16. September c. die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen haben, wird bekannt gemacht.

Elbing, den 22. September 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Kaufgeſuch.

No. 683. Ein Rittergut oder eine Herrſchaft in jedem beliebigen Preiſe wird von einem hohen Beamten baldigſt zu kaufen geſucht, und wollen ſich die resp. Herren Verkäufer in frankirten Briefen wenden an den Rendant Carl Gebensleben in Braunſchweig.

No. 684. Ein Domainenamts- und Forſtſchreiber ſucht ein Unterkommen. Herr Kaufmann C. G. Müller in Danzig, 2ten Damm No. 1284, giebt auf portofreie Briefe Auskunft.

No. 685. Als muthmaßlich geſtohlen ſind folgende Gegenſtände:

1) ein Fäßchen mit ſchwarzer Seife,
2) eine alte blautuchne Weſte,
3) ein Stück altes ſchwarzes Tuch von einem Rock,

in Beschlag genommen, welche auf dem Heuboden des Mühlenbesitzers Wolff hieselbst vorgefunden sind.

Die etwanigen unbekannten Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich zu ihrer Vernehmung in dem

den 10. November c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schwarz anstehenden kostenfreien Termine einzufinden. Schöneck, den 20. September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 686. Dem Eduard Müller, welcher am 17 September c aus dem Kriminal-Gefängnisse entsprang, aber am 26. ejusd. wieder zur Haft gebracht wurde, sind folgende Gegenstände abgenommen:

1) an baarem Gelde 3 Sgr.,
2) ein grautuchner Mantel mit weißmetallenen Knöpfen und gelbem Kragenschloß,
3) ein Paar grauleinene Hosen,
4) ein leinenes Hemde, das Zeichen war ausgetrennt,
5) ein unbesäumtes kleines Flortuch,
6) ein weißkattunes Halstuch,
7) ein rothbunt leinenes Schnupftuch,
8) ein gelbbunt kattunes Schnupftuch,
9) ein messingenes Pfundgewicht,
10) ein Rollchen rothen Band,
11) zwei eiserne Nägel,
12) ein Taschenmesser,

welche derselbe vermuthlich in der Zeit vom 17. bis 26. September c. gestohlen hat. Die Eigenthümer dieser Gegenstände; oder diejenigen, welche darüber nähere Auskunft geben können, werden hiedurch aufgefordert, sich deshalb beim Inquirenten Stadtgerichts-Rath Lehmann hier zu melden. Kosten werden dadurch Niemanden verursacht.

Elbing, den 5. October 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 43. —

Danzig, den 21. October 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verhütung des Losgehens von Perkussions-Gewehren.

No. 290.

In dem Amtsblatte pro 1829 No. 38. pag. 334. ist bereits die nähere Beschreibung eines Perkussionsschlosses mit dem Sicherheitsbahn und in den Amtsblättern pro 1830 No. 40., pro 1831 No. 44., pro 1832 No. 44., pro 1834 No. 48., pro 1836 No. 42. und 1838 No. 42. die Warnung vor Unterlassung der nöthigen Vorsichts- und Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch der mit Perkussionsschlössern versehenen Gewehre enthalten.

In Gemäßheit höherer Anordnung wiederholen wir hiemit die diesfälligen Warnungen und empfehlen dieselben abermals der allgemeinen Aufmerksamkeit mit dem Hinzufügen, daß Jedermann sich die Beachtung der geordneten Vorsichts- und Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch von Perkussions-Gewehren um so ernstlicher zur Richtschnur nehmen möge, als er die nachtheiligen Folgen der Versäumniß als eine grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und dafür gesetzliche Ahndung zu gewärtigen haben würde.

Danzig, den 8. October 1840.

Verhütung des Losgehens der Perkussions-Gewehre.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussions-Gewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheits-Vorrichtungen um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezo-

Digitized by Google

gen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren, und es dadurch vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherheits-Vorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in der Entfernung überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbarn bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es sein soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahne geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Die nähere Beschreibung eines Perkussionsschlosses mit dem Sicherheitshahn ist an der vorgedachten Stelle unseres vorjährigen Amtsblatts pag. 334. zu finden. Jeder hat es sich selbst beizumessen, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregel beim Gebrauch von Perkussions-Gewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird. Danzig, den 20. September 1830.

Litterairische Gegenstände betreffend.

No. 291.

In der Fr. Dolleschen Verlagshandlung zu Meurs sind in diesem Jahre zwei kleine Sammlungen vaterländischer Gedichte, unter dem Titel „Preussenlieder" und „Drei und Dreißig Preussen-Gedichte, chronologisch geordnet für Jung und Alt" im Druck erschienen, deren Ertrag von dem Herausgeber, Lehrer Greef in Meurs, zu einem wohlthätigen Zwecke, nämlich zum Besten einer kleinen bedürftigen Lehrer-Wittwen-Kasse bestimmt worden ist.

In höherer Veranlassung machen wir auf diese Sammlungen mit dem Beifügen hiedurch aufmerksam, daß bei portofreier Bestellung und Geldeinsendung, die erstere derselben in Partheien, pro Exemplar 6 Pf., in elegantem Umschlag brochirt 8 Pf., einzeln 1 Sgr., die andere in gleicher Art, resp. 9 Pf., 1 Sgr. und 1 Sgr. 3 Pf. kostet, beide Sammlungen auch in unserer Polizei-Registratur eingesehen werden können.

Danzig, den 13. October 1840.

Patent-Verleihungen.

No. 292.

Dem Seidenfärber H. J. Neuhaus zu Krefeld ist unter dem 10. September 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargelegtes Verfahren, um Fäden aus Seide oder Gespinnst aus anderem Material sowohl in Strängen als auch in Ketten zu bedrucken, so weit solches als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Haag zu Cöln ist unter dem 14. September 1840 ein Patent auf eine Guillochir-Hobel-Maschine, die nach eingereichter Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

No. 293.

Der bisherige Forst-Hülfsaufseher Johann Carl Friedrich Lubitz zu Kochankenberg in der Oberförsterei Montau ist zum Förster daselbst ernannt worden.

Der Dünen-Wärter des Heybudschen Reviers Aron Penner scheidet ultimo d. M. aus diesem Verhältnisse aus, und ist seine Stelle vom 1. k. M. ab dem Hofbesitzer Emanuel Meydam in Heybude übertragen worden.

No. 294.

Der Hofbesitzer Gustav Adolph Pape in Freyenhuben ist von der Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zum Spezial-Director der Gesellschaft erwählt und auf seinen Antrag in dieser Eigenschaft auf Grund des §. 7. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 bestätigt worden.

Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt № 43.

Danzig, den 21. October 1840.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 26. October 1840 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Encyclopädie und Methodologie der theol. Wissenschaften liest Lic. Dr. Höcker 3 St. priv.

Encyclopädie und Methodologie der Theologie Lic. Dr. Jachmann 2 St. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die canonischen und apocryphischen Bücher des A. T's. giebt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Das Buch Hiob erläutert Ebenderselbe 5 St. priv.

Hebräische Grammatik mit Uebungen in den Büchern der Könige trägt Derselbe vor 4 St. privatiss.

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas (nach der Röbigerschen Synopsis, Halle 1829) erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Galater und Thessalonicher erläutert Lic. Dr. Höcker 2 St. gratis.

Die Pastoralbriefe Pauli interpretirt Prof. Dr. Lehnerdt 2 St. öffentl.

Den Brief an die Hebräer Lic. Dr. Simson 3 St. gratis.

Die Briefe des Apostels Petrus wird mit den Mitgliedern der exegetischen Abtheilung des theol Seminars Prof. Dr. Sieffert durchgehen 2 St. öffentl.

Geschichte der christlichen Homiletik bis Luther trägt Lic. Dr. Simson 2 St. gratis vor.

Christliche Kirchengeschichte trägt vor Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Preußische Kirchengeschichte Lic. Dr. Jachmann 2 St. gratis.

Derselbe liest über christliche Archäologie in Beziehung auf die liturgische Theologie gratis.

Die christliche Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv.

Ein Examinatorium über Dogmatik hält Derselbe öffentl.

Die christliche Sittenlehre trägt Prof. Dr. Gebser vor 4 St priv.

Katechetik lehrt und katechetische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Gebser 2 St. priv.

Derselbe leitet homiletische Uebungen 2 St. öffentl.

Eine exegetische Gesellschaft leitet Derselbe 2 St. öff.

Mit den Mitgliedern der historischen Abtheilung des theol. Seminars wird Prof. Dr. Lehnerdt ausgewählte Abschnitte aus der Schrift des Origines: „de Principiis“ durchgehen 2 St. öff.

In der exegetisch-kritischen Abtheilung des theolog. Seminars für das A. T. wird Prof. Dr. v. Lengerke den Propheten Hosea erklären 2 St. öff.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts nebst dem Naturrechte lehrt nach Falck Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv.

Naturrecht lehrt nach seinem Lehrbuche Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Institutionen des Römischen Rechts liest Prof. Dr. Sanio 6 St. priv.

Dieselben Prof. Dr. Simson 5 St priv.

Ein Repetitorium der Institutionen hält Prof. Dr. Simson 2 St. öff.

Geschichte und Antiquitäten des Röm. Rechts liest Prof. Dr. Backe 5 St. priv.

Pandecten nach Mühlenbruch Derselbe 12 St. priv.

Pandecten nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholz 10 St. priv.

Ausgewählte Titel der Pandecten interpretirt Prof. Dr. Sanio öff.

Ein Repetitorium der Pandecten veranstaltet Prof. Dr. Backe 2 St. öff.

Erbrecht liest Prof. Dr. v. Buchholz 4 St öff

Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche spricht Prof. Dr. Jacobson öff.

Das Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen erläutert mit Bezugnahme auf seine „Kirchenrechtlichen Versuche. Königsberg 1831 und 1833“ Prof. Dr. Jacobson 6 St. priv.

Das Eherecht liest Prof. Dr. Schweickart 2 St. öff.

Derselbe Deutsches Privatrecht in Verbindung mit dem Allgemeinen Landrecht und dem Ostpreuß. Provinzialrechte. 6 St. priv.

Vorträge über das Allgemeine Landrecht hält Prof. Dr. Simson 5 St. priv.

Das gemeine Deutsche und Preuß. Criminalrecht erläutert Prof. Dr. Schweickart 6 St. priv.

Europäisches Völkerrecht nach Klüber liest Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öff.

Den gemeinen und Preuß. Civilprozeß lehrt nach der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Prof. Dr. Jacobson 6 St. priv.

Die Leitung exegetisch-juristischer Uebungen setzt Prof. Dr. Sanio privatiss. fort.

3. Medizin.

Methodologie des medizinischen Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters täglich vor öffentl.

Knochen- und Bänderlehre liest Dr. Burow 3 St. priv.

Derselbe veranstaltet ein Repetitorium über Anatomie in lateinischer Sprache 2 St. gratis.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv. vor.

Derselbe leitet zootomische Uebungen 4 St. öff.

Den generellen Theil der pathologischen Anatomie giebt Dr. Burow 3 St. priv.

Anatomische Präparir-Uebungen lehrt Prof. Dr. Burdach II. 6 St. privatiss.

Derselbe veranstaltet ein Repetitorium über Anatomie in zu bestimmenden Stunden öffentl.

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers lehrt Ebenderselbe 3 St. priv.

Der Physiologie II. Theil oder die Lehre vom animalen Leben giebt Prof. Dr. Burdach I. 3 St priv.

Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Allgemeine Pathologie und Therapie liest Prof. Dr. Cruse 4 St. priv.

Arzneimittellehre erläutert Derselbe 4 St. priv.

Derselbe liest über die Functionen der Hirn-Nerven 2 St. öff.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen Prof. Dr. Seerig in noch zu bestimmenden Stunden öff.

Derselbe lehrt Chirurgie 6 St. priv.

Synopsis der gesammten Nosologie und Pathologie erläutert Prof. Dr. Sachs 8 St. priv.

Ueber Kinderkrankheiten liest Prof. Dr. Hayn 2 St. öff.

Die gesammte Geburtshilfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6 St. priv.

Medizinische Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs in den gewöhnlichen Stunden privatiss.

Chirurgische Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Seerig täglich privatiss.

Stabile und ambulatorische Klinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn in den gewöhnlichen Stunden priv.

Medizinische Polizeiwissenschaft lehrt Prof. Dr. Burdach II. 2 St. öff.

4. Philosophie.

Einleitung in die Philosophie giebt Dr. Thomas 4 St. gratis.
Logik und Einleitung in die Philosophie lieſt Dr. Taute 4 St. gratis.
Logik und Metaphyſik trägt vor Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. öff.
Theoretiſche Pädagogik Dr. Rupp 2 St. gratis.
Derſelbe leitet pädagogiſche Uebungen gratis.
Geſchichte der Philoſophie trägt vor Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. priv.
Daſſelbe Dr. Thomas 4 St. gratis.
Anfangsgründe der Anthropologie Prof. Dr. Burdach I. 4 St. öff.
Pſychologie lehrt Dr. Taute 4 St. gratis.
Pädagogik Derſelbe 4 St. gratis.
Derſelbe Metaphyſik 4 St. priv.
Geſchichte der neuern deutſchen Pädagogik lieſt Dr. Rupp 2 St. gratis.

5. Mathematik.

Allgemeine Rechenkunſt und Algebra lehrt Dr. Heſſe 4 St. priv.
Integralrechnung Derſelbe 4 St. priv.
Differentialrechnung lehrt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.
Ueber die Abelſchen Integrale lieſt Derſelbe 2 St. öff.
Die Theorie der Oberflächen zweiter Ordnung erläutert Dr. Heſſe in 4 zu beſtimmenden Stunden gratis.
Praktiſche Aſtronomie trägt Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl. vor.
Derſelbe Geodaeſie 4 St. priv.
Ueber die höhere Arithmetik lieſt Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv.
Geſchichte der Algebra giebt Dr. Neſſelmann 4 St. priv.
Anwendungen der Methode der neuern Geometrie, namentlich der Steinerſchen lehrt Prof. Dr. Richelot 1 St. öff.
Summariſchen Ueberblick über die Geſchichte der Mathematik giebt Dr. Neſſelmann 2 St. gratis.
Die mathematiſchen Uebungen des mathematiſch-phiſikaliſchen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobi öffentl.

6. Naturwiſſenſchaften.

Den I. Theil der Zoologie trägt Prof. Dr. Rathke 5 St. priv. vor.
Generelle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 3 St. priv.
Derſelbe lieſt über cryptogamiſche Pflanzen 2 St. öff.
Die botaniſche Abtheilung des naturwiſſenſchaftlichen Seminars leitet Derſelbe 2 St. öffentl.

Vergleichende Anatomie trägt Dr. Grube 2 St. priv. vor.

Derſelbe lieſt über die Thiere der Vorwelt 2 St. gratis.

Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öff.

Experimentalchemie Derſelbe nach ſeinem Buche: „Handbuch der Chemie" 6 St. priv.

Derſelbe trägt analytiſche Chemie vor 2 St. priv.

Ueber die Theorie des Lichts lieſt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Ueber einige ausgewählte Capitel der mathematiſchen Phyſik Derſelbe 2 St. öff.

Phyſik der Sinnes-Werkzeuge giebt Prof. Dr. Moſer 2 St. öff.

Derſelbe lehrt Experimentalphyſik 5 St. priv.

Chemiſche Uebungen im naturhiſtoriſchen Seminar leitet Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl

Die praktiſchen Uebungen im mathem.-phyſikal. Seminar leitet Prof. Dr. Neumann.

7. Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öff.

Derſelbe die Staatslehre nach ſeinem Buche: „Von der Staatslehre" 4 St. priv.

Polizeiwiſſenſchaft Derſelbe 3 St. priv.

Finanzwiſſenſchaft lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Ein Cameral-Repetitorium und Examinatorium hält Prof. Dr. Hagen I. 1 St. priv.

8. Hiſtoriſche Wiſſenſchaften.

Geſchichte der Griechen lehrt Prof. Dr. Drumann 4 St. öff.

Die Geſchichte der römiſchen Kaiſer Prof. Dr. Schubert 1 St. öff.

Die Geſchichte des Mittelalters Derſelbe 5 St. priv.

Die Geſchichte der Deutſchen von den erſten Anfängen bis zu Carl's V. Zeiten erzählt Dr. Gervais 4 St. gratis.

Geſchichte der deutſchen Literatur im Mittelalter trägt Derſelbe 4 St. gratis vor.

Neuere Geſchichte vom Ende des XV. Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen lehrt Prof. Dr. Drumann 4 St. öff.

Die Geſchichte der neuern Zeit vom Anfange des XVI. Jahrhunderts erzählt Prof. Dr. Voigt 4 St. öff.

Die Geſchichte Preußens lehrt Derſelbe 4 St. priv.

Die Geſchichte des Zeitalters Ludwig's XIV. von Frankreich in politiſcher, wie in literäriſcher Hinſicht giebt Dr. Michaelis 2 St. gratis.

Ein Repetitorium der mittlern und neuern Geſchichte veranſtaltet Derſelbe 2 St. gratis.

Historisch-comparative Geographie von Europa nach seinem Lehrbuch der historisch-comparativen Geographie giebt Dr. Merleker gratis

Alte Geographie der Griechen und Römer trägt Dr. Bobrik vor 4 St. gratis.

Die Geographie Palästina's lehrt Dr. Bobrik in 2 St gratis.

Allgemeine Literatur der schönen Wissenschaften des XVII. Jahrhunderts liest Dr. Michaelis 2 St. priv.

Geschichte der Deutschen Literatur von 1300—1773 Prof. Dr. Lucas 2 St. öff.

Geographisches Gemälde von Europa giebt Dr. Bobrik 2 St. gratis.

Die Uebungen des histor. Seminars fährt fort Prof. Dr. Schubert öff. zu leiten.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Literatur.

Einleitung in die lateinische Grammatik giebt Dr. Lobeck 3 St. gratis.

Römische Antiquitäten lehrt Prof. Dr. Lobeck 4 St. öff.

Denjenigen Theil der Mythologie, welcher die Geschichte und die Verehrung der Heroen enthält, trägt Dr. Lobeck 3 St. priv. vor.

Derselbe erklärt die Eumeniden und den Prometheus des Aeschylus 2 St. gratis.

Ueber das Bühnenwesen und die dramatische Literatur der Griechen spricht Prof. Dr. Lehrs 1 St. öff.

Plato's und Xenophon's Symposion erläutert Dr. Zander 2 St. gratis.

Die Bücher des ersten Theils der Annalen des Tacitus erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öff.

Im philologischen Seminar interpretirt Derselbe des Apollonius Argonautica, lehrt die Elemente der grammatischen Pathologie und leitet die Uebungen der Mitglieder 4 St. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Chaldäische Grammatik nebst Lectüre der chaldäischen Stücke des A T's. lehrt Dr. Nesselmann 2 St. gratis.

Derselbe trägt die Anfangsgründe der Sanscrit-, der Persischen, Arabischen und Syrischen Sprache vor; jedes zweistündig gratis.

Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen mit besonderer Rücksicht auf das Hebräische lehrt Dr. Schulz 4 St. priv

Praktische Uebungen der hebräischen Grammatik veranstaltet Dr. Nesselmann 4 St. priv.

Syrische Sprache mit Hinzunahme von Rödiger's Chrestomathie lehrt Prof. Dr v. Lengerke priv

Erklärung ausgewählter Abschnitte des Koran giebt Dr. Schultz 2 St. gratis.

Derselbe wird im Sanscrit die Mährchensammlung des Somadeva erklären 2 St. gratis.

c) Neue abendländische Sprachen.

Das Niebelungenlied erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.

Französische Grammatik lehrt Herbst 2 St. priv.

Derselbe trägt italienische Grammatik vor und interpretirt Nota's Komödie „la fiera," jedes 2 St. gratis.

Ausgewählte Chansons von Béranger erklärt Derselbe 2 St. priv.

Uebungen im Französisch-Sprechen veranstaltet Dr. Schulz 2 St. gratis.

Walter Scott's Roman: „the black dwarf" erläutert Herbst 2 St. gratis.

Derselbe Calderon's Schauspiel: „la vida es suenno" 2 St. gratis.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Die Geschichte des deutschen Theaters erzählt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öff.

Derselbe erklärt die Werke Raphaels Sanzio's und die seiner Lehrer und Freunde nach Georg Vasari 2 St. öff.

Derselbe trägt die Geschichte der Kupferstecherkunst 2 St. öff. vor.

Die Lehre vom vierstimmigen Satze erklärt Musikdirektor Sämann 2 St. priv.

Derselbe leitet praktische Singübungen in noch zu bestimmenden Stunden gratis.

Den Generalbaß lehren Musikdirektor Jensen und Cantor Gladau.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die des N. T's. Prof Dr. Sieffert; die historische Abtheilung Prof. Dr. Lehnerdt; das homiletische Prof. Dr. Kähler und Prof. Dr. Gebser. b) Litthauisches: unter Leitung der theologischen Facultät. c) Polnisches: unter Leitung des Prof. Dr. Gregor. d) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Historisches: unter Leitung des Prof Dr. Schubert. f) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Jacobi und Dr.

Neumann. g) Naturwiſſenſchaftliches: Director iſt Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologiſche Abtheilung leitet, die botaniſche leitet Prof. Dr. Meyer, die chemiſche Prof. Dr. Dulk und die phyſikaliſche Prof. Dr. Moſer.

2) Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgiſches Klinikum: Director Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum: Director Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Walleurodtſche zweimal; die academiſche Handbibliothek zweimal von 12—1.

5) Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.

6) Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken derſelbe.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 43.)

№ 43.

Danzig, den 21. October 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 687. Das Königliche Allensteiner Amts-Vorwerk Klein Bertung nebst dem 1804 eingerichteten Abbau Neu Bertung hat bisher einen Theil der Allensteiner Generalpacht gebildet. Der bisherige Pächter wünscht vom 1. Juni 1841 ab nur die Pachtung der drei übrigen Vorwerke zu erneuern, um diesen seine Industrie ausschließlich zu widmen; Bertung wird daher von obenerwähntem Zeitpunkte ab, höherer Anordnung gemäß, für sich bestehend, und zwar auf 12 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden; zum meistbietenden Ausgebote dieser Pacht haben wir daher einen Termin auf den 18. November 1840 Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Schlosse hieselbst in unserm Dienstlokale vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Hacke angesetzt, und laden Pachtlustige ein, zu demselben über Ihre zu Führung einer Königlichen Domainen-Pachtung erforderlichen Qualifikationen, wie über das zu Uebernahme derselben nöthige Vermögen Sich auszuweisen, und sodann Ihre Gebote über den höhern Orts bestimmten mindesten jährlichen Pachtzins von jährlich Eintausend Dreihundert drei und vierzig Thaler einschließlich Vierhundert sieben und vierzig und einen halben Thaler in Preußischem Natural-Golde abzugeben.

Zu einer allgemeinen Uebersicht der Verhältnisse wird bemerkt:

Klein und Neu Bertung liegt im Zusammenhange etwa eine Meile von der Kreis- und Gerichtsstadt Allenstein, ungefähr 13 Meilen von Elbing, ungefähr 16 Meilen von Königsberg.

Bei der Vermessung im Jahre 1838—39 sind im Ganzen über 2926 Magdeburgisch Morgen Acker (inclusive des mehrjährigen), etwa 283 Magdeburgisch Morgen Wiesen, 27 Morgen Gärten, 290 Morgen Weiden, 103 Morgen Hof- und Baustellen, Gräben, Wege, 69 Morgen Brücher, 319 Morgen Seen ꝛc. befunden.

Die Felder sind zwar mit Höhen durchzogen, jedoch abträgig; abwechselnd streng,

lehmig, grandig und sandig; die Roßgärten enthalten bis jetzt vielleicht etwas knappe, aber doch nahrhafte Weide, die übrigen Weiden stehen dagegen zurück, darum wird in den benachbarten Königlichen Allensteiner Nadelholzforsten auf circa 800 Morgen Hülfsweide zugelassen; besondere Unfälle, die die Felder betroffen hätten, sind nicht bekannt geworden.

Herrschaftlich inventarisch sind: 21 Ochsen zum Werth von 158 Rthr 11 Sgr. 8 Pf.; 11 Pferde zum Werth von 75 Rthr 1 Sgr. 8 Pf; 6000 Schaafe zum Werth von 577 Rthr 5 Sgr. Wirklich gehalten sind jetzt durchschnittlich über 40 Ochsen und über 20 Pferde; beide, so wie das Küchenmilch-Vieh, nur gewöhnliches leichtes Landvieh, die Schaafe hingegen schon in der Veredlung, doch braucht namentlich für die letztern der bisherige Pächter kein Natural-Inventarium abzugeben.

Nebennutzung gewährt, da die Sommerfischerei im Bertung-See vererbpachtet ist, nur die Winterfischerei in ebendemselben.

Besondere Verpflichtungen haften außer den Natural-Calende-Lieferungen an den Pfarrer in Groß Bertung auf dem Vorwerke nicht.

Wegen des auf dem Vorwerke neu zu erbauenden Wohnhauses für den Pächter, Wirthschaftshauses und Vergnng des Brennholzes, der Wagen ꝛc., eines Brunnens und einer Bewährung für diese Gebäude muß Pächter sich den Festsetzungen des Königlichen Ministeriums lediglich unterwerfen.

Von dem obengedachtermaaßen von Alters her zum Werth von 810 Rthr 18 Sgr. 4 Pf. dem zeitigen Pächter übergebenen Inventarium, das aber der Anziehende nun als Eigenthum zu übernehmen hat, sind 10 Rthr 18 Sgr. 4 Pf. und ein viermonatlicher Pachtpränumerations-Zins baar, vor der Uebergabe der auf Eintausend Thaler in Staatspapieren nebst Coupons bestimmten Pacht-Caution spätestens bis zum 2. April 1841 der Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu Königsberg kostenfrei einzuliefern. Die nach der weitern Revision des Königlichen Ministeriums vorbehaltenen Pachtbedingungen und die neueste Karte wird in unserer Registratur der Hofrath Sämann den Pachtlustigen zur Einsicht vorlegen.

Königsberg, den 12. September 1840.

Königliche Preußische Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 688. Das in der Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen gehörigen Herrschaft Flatow, ½ Meile von der Kreisstadt Flatow belegene Vorwerk

Klukowo,

welches den nachstehend angegebenen Flächenraum, als:

1) an Hof- und Baustellen	11	Morgen	168	□Ruthen,
2) = Gärten	10	=	61	=
3) = Acker	1658	=	164	=
4) = Wiesen	340	=	96	=
5) = Hütungen	641	=	9	=
6) = Gräben und Gewässern	56	=	57	=
7) = Wegen, Triften und Unland	70	=	140	=
zusammen	2789	Morgen	155	□Ruthen

umfaßt, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der Gebäude und Inventarien-Saaten auf 12 Jahre vom 1. Juli 1841 ab im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Die der Pacht zum Grunde gelegten Bedingungen können sowohl bei der Registratur der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät in Berlin, als auch bei dem unterzeichneten Rent-Amte eingesehen werden; und wird hier nur bemerkt: daß Pachtliebhaber ihre Qualification gehörig nachweisen, so wie zur Sicherheit ihres Gebots und für den Fall des Zuschlags 1000 *Rthr* in Staats-Papieren oder landschaftlichen Pfandbriefen als Caution im Lizitations-Termine deponiren müssen.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des Vorwerks Klukowo ist ein Termin

auf Sonnabend den 7. November a. c. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts in Flatow anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Gutsherrschaft sich unter den Lizitanten die freie Wahl, ohne an das Meistgebot gebunden zu sein, und den Zuschlag der Pacht auf vier Wochen nach dem Lizitations-Termin, falls die Gebote als annehmbar befunden werden sollten, vorbehält und Nachgebote nicht annimmt.

Flatow, den 13. October 1840. Königl. Rent-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

No. 689. Das zur Kaufmann Frantziusschen Concurs-Masse gehörige, auf den Namen des Stadtraths David Weichbrodt im Erbbuche eingeschriebene, in der Hopfengasse unter der Servis-Nummer 120. und fol. 62. B. des Erbbuchs gelegene Grundstück, bestehend in einer wüsten Baustelle, der schwarze Hund genannt, abgeschätzt auf 83 *Rthr* 15 Sgr. zufolge der nebst Erbbuchs-Extract und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 26. (Sechs und zwanzigsten) Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Auctionator Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten hiemit aufgefordert, in dem vor dem

Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hering auf

den 26. (Sechs und zwanzigsten) Januar 1841 Vormittags 11 (Eilf) Uhr

auf dem Stadtgerichtshause angesetzten Termine ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie damit werden präcludirt werden.

Danzig, den 9. October 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 690. Das im Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts Pr. Stargardt, im Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts gleiches Namens, und in der Dorfschaft Ponczau belegene, aus circa 307 Morgen 34 □Ruthen Magdeburgisch und den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe auf 2773 Rthr 8 Sgr. 4 Pf. (Zweitausend Siebenhundert drei und siebenzig Thaler Acht Silbergroschen Vier Pfennige) abgeschätzte Freischulzen-Grundstück soll, im Wege der nothwendigen Subhastation, im Termine den Drei und zwanzigsten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannten Realgläubiger werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Pr Stargardt, den 27. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 691. Das der hiesigen Kämmerei zugehörige, ehemals Peter Schultzsche Grundstück Litt. A. X. 68. in der Brandenburgerstraße No. 8, in einer wüsten Baustelle von 15 □Ruthen preuß. bestehend, wird im Termin den 10. Dezember c. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Bürgermeister Lickfett zum Verkauf ausgeboten und dem Meistbietenden bei einem annehmlichen Gebote zugeschlagen werden, weil das Grundstück von der Kommune selbst nicht füglich benutzt werden kann, weshalb demnach für dieselbe die Veräußerung nothwendig und nützlich ist.

Elbing, den 29. September 1840. Der Magistrat.

No. 692. Höherer Bestimmung zufolge soll nun auch der Verkauf der zur Vermögens-Masse des in Dirschau aufgehobenen Dominikaner-Klosters gehörig gewesenen, gerade über dem städtischen Schulhause belegenen sogenannten langen Kloster-Kathe, welche auf 616 Rthr 15 Sgr. abgeschätzt worden, veranlaßt werden, und es steht hiezu ein Termin

auf den 14. November c. a.

im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Domginen Rem-Amts an, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Dirschau, den 7. October 1840. Königliches Domainen-Rent-Amt.

No. 693. Zur Vererbpachtung der Bauſtellen auf der Niederſtadt No. 566. und 567. der Servis-Anlage haben wir einen Lizitations-Termin

Freitag, den 20. November c. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhauſe vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. angeſetzt.

Danzig, den 3. October 1840.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

No. 694. Das im den Adlich Warcznauſchen Gütern belegene, am 27. Auguſt c. gerichtlich verkaufte Erbpachtsvorwerk Teichhof ſoll, unter veränderten Bedingungen, aus freier Hand meiſtbietend wieder verkauft werden.

Hiezu ſteht ein Termin

am 11. November c. um 11 Uhr Vormittags

in der Gerichtsſtube zu Tokkar an, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß, bei annehmbarem Gebot, der Kontrakt mit dem Meiſtbietenden ſofort geſchloſſen werden und die Uebergabe ohne Verzug erfolgen kann.

Diejenigen, welche die Verkaufsbedingungen einſehen und das Grundſtück in Augenſchein nehmen wollen, werden erſucht, ſich im herrſchaftlichen Hauſe zu Tokkar zu melden.

No. 695. Ich bin Willens mein Rittergut Altendorff, eine halbe Meile von Chriſtburg gelegen, 24 Hufen 2 Morgen Preußiſch groß, mit vorzüglichem Acker und etwas Wald aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erſuche ich, ſich an mich perſönlich oder in frankirten Briefen zu wenden.

v. Groddeck,

Berent, den 1. October 1840. Land- und Stadtrichter.

No. 696. **Auction in Wyszeszyn.**

Am Dienſtag den 27. October d. J. von Morgens 8 Uhr ab, ſollen im herrſchaftlichen Hofe zu Wyszeszyn bei Neuſtadt eine Anzahl herrſchaftlicher Meubeln, beſtehend in mahagoni und birkenen Sekretairen, Sophas, Spiegeln, Tiſchen, Stühlen u. ſ. w., 1 mahagoni Fortepiano, herrſchaftlichen Betten, Porzellan-, Kryſtall- und Glaswaaren aller Art, Haus- und Küchengeräthe; ferner verſchiedene Wirthſchaftsgeräthe, 1 Halbwagen, mehre Spazier- und Arbeitswagen, Jagdſchlitten, Kutſch- und Arbeitsgeſchirre, endlich Viktualien aller Art, im Wege der Auction gegen g eich baare Bezahlung, verkauft werden, und werden Kaufluſtige hiezu eingeladen.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 697. Daß der Medizinal-Apotheker Friedrich Guſtav Stielow und deſſen Braut Jungfrau Marie Charlotte Friederike Johanne Annuske für die einzugehende Ehe mit-

nebst Vertrages vom 16. September c. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben, wird bekannt gemacht.

Elbing, den 22. September 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 698. Es ist die Gemeinheits-Aufhebung zwischen den Gütern Czemnau, Opalin, Strzebielinken, Kolkow und den 4 Bauerhöfen daselbst, in Betreff ihrer im Czemnau- und Opalin-Bruch besitzenden Wiesen, bewirkt worden, und haben sich

a) der Herr Lieutenant v. Zanthier,
b) die Einsaßen Michael Schwichtenberg und Jacob Krause,
c) der Einsaße Christian Krutz,
d) " " Carl Bock

wegen der 4 Bauerhöfe, die dieselben in Kolkow in Besitz haben, nicht sofort legitimiren können.

Die Gemeinheits-Aufhebung wird daher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche im Betreff der gedachten 4 Bauerhöfe ein Interesse dabei zu haben vermeinen, werden hiedurch vorgeladen, sich im Termin

den 30 November d. J. Vormittags 10 Uhr

hieselbst, Hundegasse No. 348, einzufinden, ihre Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen und das weitere Verfahren zu gewärtigen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung bewirktermaßen gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Danzig, den 10. October 1840. Der Oekonomie-Commissions-Rath Ernst.

Kaufgesuch.

No. 699. Ein Rittergut oder eine Herrschaft in jedem beliebigen Preise wird von einem hohen Beamten baldigst zu kaufen gesucht, und wollen sich die resp. Herren Verkäufer in frankirten Briefen wenden an den Rendant Carl Gebensleben in Braunschweig.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 44. —

Danzig, den 28. October 1840.

Allerhöchste Kabinetsorder.

No. 295.

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen:

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsacte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publication dieser Ordre von seinem Besitzer der Orts-Polizei-Behörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem

sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Ortspolizei-Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes und durch diese dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsacte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2., 3. und 4. den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1. dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als Zehn und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. — Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Ordre zu sorgen.

Potsdam, den 22. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Rochow und
den Oberstallmeister v. Knobelsdorf.

Ministerial-Bekanntmachung.

No. 296.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. M. die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, für den ganzen Umfang des Staats, und nach jeder Richtung hin, auf unbestimmte Zeit verboten worden ist.

Berlin, den 14. October 1840.

Der Finanz-Minister
Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Wegen Verlegung des Wohnsitzes des Provinzial Stempel-Fiscals, Herrn Regierungs-Raths Leyden, nach Marienwerder.

No. 297.

Der Provinzial-Stempel-Fiscal, Herr Regierungs-Rath Leyden, hat mit höherer Genehmigung vom 1. d. M. ab seinen Wohnsitz nach Marienwerder verlegt.

Es wird damit zwar rücksichtlich seines bisherigen Revisionsbezirks und der in demselben ihm obliegenden Registratur-Revisionen keine Veränderung eintreten. In Absicht einiger Geschäfts-Abtheilungen sind jedoch folgende Einrichtungen getroffen worden.

Der Herr Regierungs-Rath Leyden wird beibehalten:

1) die Vorrevision der Erbschaftsstempel-Tabellen,
2) die Prüfung und Verification der Restitutions-Liquidationen über niedergeschlagene Stempel aus seinem bisherigen Geschäftsbezirke, weshalb ich die resp. Behörden und Beamten ersuche, diese Gegenstände, unter Beifügung der erforderlichen Verhandlungen künftig unmittelbar dem Herrn Regierungs-Rath Leyden zugehen zu lassen.

Dagegen werden die Restitutions-Liquidationen über verdorbene Stempel, die Auszüge aus den Stempel-Strafliſten und alle übrige, die Verwaltung des Stempelwesens betreffende Angelegenheiten an mich zu richten sein, weil sie, zur Beförderung der Sache bei dem Directorate bearbeitet werden sollen.

Die dienstlichen Verhältnisse des Provinzial-Stempel-Fiscals, Herrn Regierungs-Raths Kahle, werden hiedurch nicht verändert. Danzig, den 18. October 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Mauve.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 298.

Mit Bezug auf die in dem diesjährigen Amtsblatt No 39. aufgenommene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. August c.

„betreffend die Kündigung von 920,000 Rthr in Staats-Schuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841"

bringen wir dem Publiko und den Behörden die hierunter abgedruckte neuere Bekanntmachung der gedachten Haupt-Verwaltung vom 1. d. M. nachfolgend zur Kenntniß.

Danzig, den 13. October 1840.

Die Auszahlung der zum 1. Januar 1841 gekündigten 920,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine betreffend.

Die Einlösung der in der 15ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 920,000 Rthr wird zugleich mit Realisation der zu ihnen

gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. Dezember d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Januar k. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört. Berlin, den 1. October 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

No. 299.

Im Forstrevier Philippi ist am 3. und 4. September c. in den Jagen 9. und 10. des Belaufs Debrino im Walde Feuer ausgekommen, welches jedoch bald wahrgenommen und durch die getroffenen Maaßregeln schnell unterdrückt worden ist. Dieses Feuer ist muthmaßlich in böswilliger Absicht angelegt worden; der Thäter hat jedoch nicht entdeckt werden können. Wir finden uns daher veranlaßt, demjenigen, welcher zur Entdeckung der Urheber der am 3. und 4. v. M. in den Jagen 9. und 10. des Forstreviers Philippi stattgehabten Waldbrände so beiträgt, daß die Urheber zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, eine Prämie von 50 Rthlr. zuzusichern.

Danzig, den 20. October 1840.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 300.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, daß die 2te diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 13. November c. Nachmittags 3 Uhr und
Sonnabend den 14. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen schriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 4. März c., Amtsblatt pro 1840 No. 12. Seite 50—51, vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann spätestens bis zum 10. November c. einzureichen.

Danzig, den 17. October 1840.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 44.)

№ 44.

Danzig, den 28. October 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 700. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Wilke zugehörige, auf dem Holzmarkte unter der Servis-Nummer 1347. und No. 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1240 *Rthr* 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. Dezember 1840 Vormittags um 12 Uhr

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 7. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 701. Das den Bäckermeister Gabriel und Wilhelmine Ludowske Stammerschen Eheleuten zugehörige, auf der Altstadt in der Malergasse hieselbst unter der Servis-Nummer 390. und No. 3. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1276 *Rthr* 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. (Ersten) Dezember 1840 Mittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 11. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 702. Das im Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts Preuß. Stargardt, im Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts gleichen Namens und in der Dorfschaft Groß Lubicki sub No. 3. belegene, den Joseph Ciffewskischen Eheleuten gehörige erbemphyteutische Grundstück, welches, bestehend aus ungefähr 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen Magdeburgisch und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gemäß der nebst

Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe am 10. August 1838 auf 336 Rthr 18 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle in termino den Dreißigsten Dezember c. verkauft werden.

Preußisch Stargardt, am 29. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 703. Das in der erbemphyteutischen Dorfschaft Kamincke, Marienburger Kreises, belegene Grundstück sub No. 29., bestehend aus 1 Morgen Land, abgeschätzt auf 135 Rthr zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Dezember 1840 um 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 16. Juli 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 704. Höherer Bestimmung gemäß sollen die im Danziger Werder, zwischen den Grundstücken der Dorfschaften Zipplau, Gischkau, Rostau und Groß Sukezin belegenen, zum Königl. Domainen-Amte Sobbowitz gehörigen sogenannten Kladauer Wiesen, welche in Neun Parzellen eingetheilt sind, und wovon

die Parzelle	№ I.	7	Morgen	40	□Ruthen,
" "	№ II.	7	"	20	"
" "	№ III.	7	"	20	"
" "	№ IV.	7	"	20	"
" "	№ V.	7	"	20	"
" "	№ VI.	5	"	160	"
" "	№ VII.	6	"	50	"
" "	№ VIII.	6	"	50	"
" "	№ IX.	6	"	50	"
Wege und Triften	. . . . .	1	"	106	"
überhaupt	. .	61	Morg.	176	□Ruthen Preußisch. Maaßes

enthält, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses verkauft werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf

den 13. November d. J., von 11 Uhr Vormittags ab,

in dem Geschäfts-Local des unterzeichneten Amts an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden können.

Sobbowitz, den 19. October 1840. Königl. Domainen-Amt.

No. 705. Das der unterzeichneten Landschafts-Direktion gehörige Grundstück, Heilige Geistgasse No. 781. der Servis-Anlage und descendendo fol. 106. B. des rechtstädtischen Erbbuchs, soll im Wege der freiwilligen Lizitation verkauft werden, und haben wir dazu einen Bietungs-Termin

auf den 9. Dezember c. Vormittags 11 Uhr

vor unserm Syndicus in unserem Conferenz-Zimmer, Langgasse No. 399., angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen. Der Meistbietende zahlt sofort eine Caution von 1000 Rthr baar oder in Pfandbriefen ein, und kann die Hälfte des Kaufgeldes gegen fünf Prozent Zinsen und halbjährige Kündigung auf dem Grundstück stehen bleiben. Die sonstigen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 18. September 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Auction in Wyszeszyn.

No. 706. Am Dienstag den 27. October d. J. von Morgens 8 Uhr ab, sollen im herrschaftlichen Hofe zu Wyszeszyn bei Neustadt eine Anzahl herrschaftlicher Meubeln, bestehend in mahagoni und birkenen Sekretairen, Sophas, Spiegeln, Tischen, Stühlen u. s. w., 1 mahagoni Fortepiano, herrschaftlichen Betten, Porzellan-, Krystall- und Glaswaaren aller Art, Haus- und Küchengeräthe; ferner verschiedene Wirthschaftsgeräthe, 1 Halbwagen, mehre Spazier- und Arbeitswagen, Jagdschlitten, Kutsch- und Arbeitsgeschirre, endlich Viktualien aller Art, im Wege der Auction gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden, und werden Kauflustige hiezu eingeladen.

No. 707. Am 25. November d. J. von 9 Uhr Morgens ab und an den folgenden Tagen soll der Nachlaß der hieselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Frau Land- und Stadtgerichts-Direktor Röseler, bestehend in Gold- und Silbersachen, Juvelen, mahagoni Meubeln, Kleidungsstücken, Wäsche und sonstigem Hausgeräth, so wie einer Bibliothek von 52 Werken, darunter mehre juristische, und mehreren Gemälden in vergoldeten Leisten, im Sterbehause hieselbst, Schlochauer-Straße No. 75., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Das Auctions-Inventarium kann vor dem Termine eingesehen werden.

Conitz, den 17. October 1840.

Vermöge Auftrags:

Der Land- und Stadtgerichts-Actuar Fuhrmann.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 708. Daß der Medizinal-Apotheker Friedrich Gustav Stielow und dessen Braut Jungfrau Marie Charlotte Friederike Johanne Annuske für die einzugehende Ehe mittelst Vertrages vom 16. September c. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben, wird bekannt gemacht.

Elbing, den 22. September 1840. Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 709. Der Mühlenbesitzer Jacobsen in Baarenhof beabsichtigt auf seiner im letztern Orte befindlichen Windgraupmühle einen Mehlmahlgang anzulegen.

Den diesfälligen Vorschriften gemäß wird dieses bekannt gemacht, und zugleich wird ein Jeder, welcher zu Einwendungen sich berechtigt glaubt, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 18. October 1840. Der Landrath Plehn.

No. 710. Die Lieferung des Bedarfs an Nutzholz für die unterzeichnete Artillerie-Werkstatt, als: 3- und 3½-zölligen rüsternen Bohlen, 3½-, 5-, 5½-, 6-, 7-, 7½- und 15-zölligen eichenen Bohlen, eichenen Achsen, Achsfutter, Unterbäumen ꝛc., so wie eichenen, rüsternen, birkenen, eschenen Deichsel- und Leiterstangen, weißbuchenen und eisenen Kloben und Stangen, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Es werden daher Lieferungslustige, welche gesonnen sind, die Lieferung im Ganzen oder theilweise zu übernehmen, aufgefordert, die nähern Bedingungen in dem diesseitigen Büreau, Hühnergasse No. 325, in den gewöhnlichen Dienststunden einzusehen, demnächst aber ihre Gebote vor dem, auf

den 16. November 1840 Vormittags 9 Uhr

in dem oben angegebenen Lokal festgesetzten, Submissions-Termine versiegelt einzureichen. Herabbietungen finden nicht statt. Auch werden Gebote zum Verkauf aus freier Hand angenommen. Danzig, den 20. October 1840.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

No. 711. Von den Seite 6. des ausgegebenen gedruckten ersten Rechenschafts-Berichts über die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt benannten und für das Jahr 1840 fungirenden Mitgliedern des Kuratorii und deren Stellvertretern gehen nach § 47. der Statuten der Anstalt und nach der Bestimmung des Looses von jeder der beiden Kategorieen am Ende dieses Jahres Zwei ab, und es bleibt dieser Abgang durch anderweite Wahl der General-Versammlung zu ersetzen. Da der desfalsige Wahlakt Freitag den 13. November d. J. Morgens 10 Uhr hierselbst in dem Saale des Englischen Hauses

(Mohrenstraße No. 49.) nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 56. und 57. der Statuten stattfinden wird, so ergeht hierdurch an die geehrten Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt die Einladung, an der anderweiten Wahl von 2 Mitgliedern des Kuratorii und von Stellvertretern derselben Theil zu nehmen

So weit die bei der Direction eingegangenen Anzeigen der Agenturen reichen, ist die Anzahl der für die Jahresgesellschaft 1840 bis dahin vorgekommenen Einlagen auf circa 25,000 anzunehmen.

Berlin, den 13. September 1840.

Das Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Reiman.

No. 712. Meinen geehrten Kunden zeige ich hiedurch ergebenst an, daß ich meinen Laden von der Wollwebergasse nach meinem Hause auf dem Holzmarkt, an der Ecke der Töpfergasse No. 80., von Donnerstag, den 22. d. M. ab verlegt habe.

Danzig, den 22. October 1840. L. F. Lindenberg, Seidenfärber.

No. 713. Den feinsten Flachs empfing ich von Riga und empfehle ich denselben zur geneigten Beachtung.

Danzig, den 20. October 1840. J. Klawitter, Speicher „der Cardinal."

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 714. Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsmann Johann Jaroszewski, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist heute aus dem hiesigen Inquisitoriats-Gefängnisse entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Inquisitoriats-Deputation gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Graudenz, den 19. October 1840. Königl. Preuß. Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Familienname: Jaroszewski; Vorname: Johann; Alter: 19 Jahr; Religion: katholisch; Gewerbe: Arbeitsmann: Sprache: deutsch; Geburts- und Aufenthaltsort: Danzig:

Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haar: ſchwarz; Stirn: hoch; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: dunkelgelb; Naſe: klein; Mund: gewöhnlich; Bart: keinen; Zähne: unvollſtändig; Kinn: rund; Geſichtsbildung: angenehm; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: ſchwächlich. Bekleidet war derſelbe mit einer brauntuchnen Jacke, graudrillichnen Hoſen, ſchuhartigen Stiefeln und einem rothbunten Halstuche.

No. 715. Der wegen Diebſtahls bei uns in Unterſuchung befindliche Wirthſchafter Ferdinand Pompluhn, 26 Jahr alt, hat ſich ſeit dem Frühjahre d. J. von ſeinem Wohnorte, dem Dorfe Luggewieſe bei Lauenburg, fortbegeben, und iſt ſein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln geweſen, weshalb alle Civil- und Militair-Behörden dienſtergebenſt erſucht werden, auf den ꝛc. Pompluhn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter ſicherer Begleitung gegen Erſtattung der Transportkoſten an uns abliefern zu laſſen. Lauenburg, den 6. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 716. Der dem Bäckergeſellen Friedrich Gottlieb Mehwald aus Kruppe, Oelsſchen Kreiſes, von dem Magiſtrat zu Medzibor unterm 19. Mai 1840 auf zwei Jahre ertheilte Wanderpaß iſt, nachdem ſolcher hier am 4. September c. über Dirſchau und Bromberg nach der Heimath viſirt worden, in hieſiger Stadt angeblich verloren gegangen, welches der Vorſchrift gemäß bekannt gemacht und gedachter, mit dem hierunter befindlichen Signalement verſehener Paß für ungiltig erklärt wird.

Signalement.

Religion: evangeliſch; Alter: 19 Jahre; Größe: unter 5 Fuß; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blaugrau; Naſe und Mund: gewöhnlich; Zähne: defect; Kinn und Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: klein; beſondere Kennzeichen fehlen.

Danzig, den 13. October 1840.

Königlicher Landrath und Polizei-Director.

In Vertretung

v. Clauſewitz.

No. 717. Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 16. November c. angeſetzte Jahrmarkt in Dirſchau iſt auf den Antrag der Orts- und Kreisbehörden auf

Mittwoch den 11. November c.

verlegt worden. Danzig, den 17. October 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 45. —

Danzig, den 4. November 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Die Ermäßigung der Hafen-Abgaben für die sogenannten Holzschuten betreffend.

No. 301.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September c. eine Ermäßigung der Hafen-Abgaben für die sogenannten Holzschuten bei Benutzung des Hafens von Danzig und Neufahrwasser in der Art auszusprechen geruht, daß diese Schuten, wenn sie aus dem Putziger Wick mit Brennholz oder Torf beladen eingehen, zwei Silbergroschen, und wenn sie mit Ballast ausgehen, einen Silbergroschen für die Schiffslast ihrer Tragfähigkeit zu entrichten haben.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß hiernach vom 1. November c. an verfahren werden wird. Danzig, den 29. October 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Viehkrankheit.

No. 302.

In Mindesfelde, Neu-Grabau, Gr. Kamin und Alt-Barkoczyn, Berenter Kreises, ist die Schaafräude zum Ausbruch gekommen.

Danzig, den 3. October 1840.

Vermischte Nachricht.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 303.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, daß die 2te diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 13. November c. Nachmittags 3 Uhr und
Sonnabend den 14. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 4. März c., Amtsblatt pro 1840 No. 12. Seite 50—51., vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann spätestens bis zum 10. November c. einzureichen.

Danzig, den 17. October 1840.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Oberlandesgerichts von Westpreußen.

No. 304.

Der bisherige Landgerichts-Salarien-Kassen-Controleur Tägen zu Marienburg ist als Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant bei dem Land- und Stadtgericht zu Löbau angestellt und die dadurch erledigte Controleur-Stelle dem Civil-Supernumerarius Tormann verliehen worden.

B. Im Ressort des Königl. Consistorii von Westpreußen.

Dem Konsistorial-Sekretair Töppen zu Königsberg ist der Hofraths-Charakter beigelegt und das für denselben ausgefertigte Patent Allerhöchst vollzogen worden.

C. Im Ressort der Königl. Regierung zu Danzig.

Der als Wundarzt erster Klasse approbirte ehemalige Compagnie-Chirurgus Herr Franz Johann Wendrykowski ist in dieser Eigenschaft vereidiget worden und hat seinen Wohnsitz zu Langefuhr genommen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 45.)

№ 45.

Danzig, den 4. November 1840.

Bekanntmachung.

No. 718. Zur Lieferung der nachbenannten Büreau-Bedürfnisse für die unterzeichnete Königl. Regierung pro 1841, bestehend in ungefähr

90 Pfund feinem
140 „ grobem } Bindfaden,
40 Stück Wachsleinwand,
30 Stein gegossenen
2 „ gezogenen } Talglichten,
300 Quart raffinirtem
80 „ ordinairem } Brennöl,

sollen Unternehmer im Wege der Submission ermittelt werden.

Die diesfälligen Bedingungen können in den Dienststunden, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer werden hiermit aufgefordert, ihre mit den Proben zu versehenden Anerbietungen in versiegelten an uns adressirten, äußerlich mit der Rubrik:

„Submission auf die Lieferung der Büreau-Bedürfnisse für die Königliche Regierung zu Danzig pro 1841."

versehenen Erklärungen bis zum 1. Dezember d. J. einzureichen.

In diesen Submissionen muß:

1) die gehörige Bekanntschaft mit den festgestellten Bedingungen und die Annahme derselben deutlich ausgedrückt,
2) der Preis für jeden Gegenstand, welchen der Uebernehmer zu liefern Willens ist, deutlich angegeben, und
3) über die persönliche Qualifikation und Sicherheit der Uebernahme der Lieferung der benöthigte Nachweis geführt werden.

Die Auswahl unter den sich meldenden Lieferungs-Unternehmern bleibt der unterzeichneten Königl. Regierung unbedingt vorbehalten; ein Jeder derselben bleibt jedoch an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag an einen Andern, oder durch unsere ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden ist.

Danzig, den 10. October 1840.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 719. Das den Erben und der Wittwe des Glasermeister Johann Gottfried Schulz, Anne Marie geb. Mundt zugehörige, in der Fleischergasse unter der Servis-Nummer 160. und No. 42. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1316 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Januar 1841 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 19. September 1840. Königl Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 720. Das den Gastwirth Jacob Steinkeschen Eheleuten zugehörige, in dem Dorfe Wotzlaff unter der Dorfs-Nummer 23. und No. 4. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1084 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 12. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden der Altentheils berechtigte Krüger Jacob Kohl oder dessen unbekannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit vorgeladen.

Danzig, den 19. September 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 721. Das den Müller Daniel Wilhelm Joachim und seiner Ehefrau Justine Caroline gebornen Nötzel zugehörige, zur nothwendigen Subhastation gestellte in Gischkau unter No. 8. des Hypothekenbuchs gelegene Mühlen-Grundstück, abgeschätzt auf 6229 Rthr 19 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. Mai 1840 Vormittags um 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Kawerau an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 2. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 722. Das der Wittwe und den Erben des Schiffszimmergesellen Martin Wockenfoth zugehörige, zu subemphyteutischen Rechten verliehene Grundstück, zu Kronenhofer Freiheit unter der Servis-Nummer 12. gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 286 Rthr 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 3. (Dritten) Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 6. October 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 723. Das zur Kaufmann Frantziusschen Konkursmasse gehörige, in der Hopfengasse unter der Servis-Nummer 5. und No. 32. des Hypothekenbuchs gelegene, auf den Namen des Stadtrath David Weichbrod annoch verschriebene Grundstück, bestehend in einer wüsten Baustelle, die Windmühle genannt, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 2. (zweiten) Februar 1841 Vormittags 12 Uhr

von dem Auctionator Herrn Engelhard vor oder in dem Artushofe verkauft werden.

Zugleich werden hierdurch die unbekannten Realprätendenten und die eingetragene Realgläubigerin verwittwete Kriegsräthin Anne Renate v. Groddeck geborne Wolff aufgefordert, in dem vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hering auf

den 2. Februar 1841 Vormittags 10 Uhr

auf dem Gerichtshause angesetzten Termin ihre Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Danzig, den 9. October 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 724. Das der verwittweten Frau Professor Poselger und der verehelichten Kaufmann Kienitz geb. du Bois zugehörige Grundstück Litt. A. I. 314. hieselbst, abgeschätzt auf 3092 Rthr 16 Sgr. 2 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 6 Januar 1841 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 18. September 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 725. Das dem Michael Litterski gehörige, aus angeblich 2 Hufen 7 Morgen 163 □Ruthen magdeburgisch bestehende, in der Dorfschaft Grzybau, hiesigen Domainen-Rentamts, sub No. II. des Hypothekenbuchs belegene, incl. Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 689 Rthr 21 Sgr. 8 Pf. geschätzte bäuerliche Grundstück soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe

den 9. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichts-Lokale, Schulden halber, verkauft werden.

Berent, den 2. September 1840. Königl. Pr. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 726. Das den Erben der Wittwe Black geb. Kalien gehörige Grundstück

Tiegenhoff Nro. 17. Litt. E.,

bestehend aus einer Kathe und einem kleinen Garten, welches auf 217 Rthlr. abgeschätzt ist, soll in termino

den 4. Februar f.

behufs der Auseinandersetzung subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 22. September 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 727. Nachstehende, dem Königl. Domainen-Fiskus zugehörige Fischerei-Nutzungen und Arrende-Stücke werden zur meistbietenden fernerweitern Verpachtung gestellt,

im Geschäftslokal hieselbst,

A. im Termine, Montag den 9. November c. Vormittags 10 Uhr,

1) die Fischerei mit kleinem Gezeuge im frischen Haff, in den Elbinger und Danziger Wassergrenzen (Westpreuß. Grenzen), welche der Kaufmann Taute hieselbst bis ultimo Dezember c. in Pacht hat,
2) die Fischerei in den Weichsel-Ausfluß-Armen von Hackerslache bis an den Thalweg der Elbinger Weichsel,
3) die Fischerei von Hackerslache bis Bodenwinkel;
4) die Entenjagd im Haff von Dähme und Engelbrecht bei Grenzdorff bis Bodenwinkel;

B. im Termine, Dienstag den 10. November c. Vormittags 10 Uhr

5) die Fischerei in den Binnengewässern und Flüssen des Königl. Administrations-Stücks Horsterbusch und Robach,

6) die Quellung des Königl. Administrations-Stücks Horsterbusch und Nobach; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Elbing, den 24. October 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 728. Das dem St. Elisabeth-Hospital hieselbst zugehörige, in einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück Litt. A. VII. 9., Fischer-Vorderg No. 10., soll nebst einem daran grenzenden und dazu zu ziehenden Kämmerei-Platze von $3\frac{7}{12}$ □Ruthen Preuß. verkauft und dem Meistbietenden gegen Uebernahme eines besondern Canons von 10 Sgr. für den Kämmerei-Platz, zur freien Benutzung und ohne das Grundstück wieder bebauen zu dürfen, überlassen werden. Der Termin zur Ausbietung steht auf den 13. November c. 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Ruhdel an. Uebrigens ergiebt sich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung dadurch, daß beide Plätze von der Kommune selbst nicht mit Vortheil benutzt werden können.

Elbing, den 10. September 1840. Der Magistrat.

No. 729. **Circa 200 Tonnen neue Küsten-Heeringe** in allen beliebigen Faslagen zu 6 *Rthr* pro Tonne werden verkauft in Karwenbruch bei Neustadt und Putzig beim Heeringsalzer und Hakenbüdner Rettig; auch sind daselbst gute geköpfte Breitlinge zu haben.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 730. Der Mühlenbesitzer Jacobsen in Baarenhof beabsichtigt auf seiner im letztern Orte befindlichen Windgraupmühle einen Mehlmahlgang anzulegen.

Den diesfälligen Vorschriften gemäß wird dieses bekannt gemacht, und zugleich wird ein Jeder, welcher zu Einwendungen sich berechtigt glaubt, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 18. October 1840. Der Landrath Plehn.

No. 731. Zum Neubau der Brücke über den Hammerfluß zu Unter-Kahlbude soll ein zuverläßiger Unternehmer ermittelt werden. Hiezu steht ein Termin Montag den 23. November Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung, Mattenbuden No. 289., an, wozu Baulustige eingeladen werden.

Danzig, den 30. October 1840. Stein, Bauinspector.

No. 732. Meinen geehrten Kunden zeige ich hiedurch ergebenst an, daß ich meinen Laden von der Wollwebergasse nach meinem Hause auf dem Holzmarkt, an der Ecke der Töpfergasse No. 80., von Donnerstag, den 22. d. M. ab verlegt habe.

Danzig, den 22. October 1840. L. F. Lindenberg, Seidenfärber.

No. 733. Die Herren Mitglieder der landwirthschaftlichen Abtheilung des Gewerbe-Vereins werden daran erinnert, daß am 5. Dezember Vormittags 10 Uhr die Versammlung desselben eintritt, und um deren Beiwohnung ersucht.

Danzig, den 1. November 1840.

Der Vorstand der landwirthschaftlichen Abtheilung des Gewerbe-Vereins.

No. 734. Hierdurch zeige ich ergebenst an, daß ich mich als Kupferschmidt hieselbst etablirt habe und alle zu diesem Fach gehörende Arbeiten gut und billig zu liefern verspreche.

Besonders erlaube ich es mir, die Herren Besitzer von Zuckersiedereien, Brauereien und Brennereien um Aufträge zu bitten. Auch übernehme ich mir, die Verfertigung der eisernen Dampfkessel pünktlich und mit allem Fleiß auszuführen.

Danzig, den 29. October 1840. Ed. Siegmund, Kupferschmidt, wohnhaft Röpergasse No. 458.

No. 735. Ein unverheiratheter Gärtner findet zum 1. November d. J. ein Unterkommen in Neuguth bei Schöneck.

No. 736. Nachbenannte Personen, als:

1) der Maurergeselle Franz Bieschke aus Danzig, welcher wegen obdachlosen Umhertreibens in Berlin polizeilich verhaftet und von dort am 16. August d. J. mittels Reise-Route hieher gewiesen worden,
2) der Schauspieler und Sänger Ezechiel Eduard Friedländer aus Danzig, welcher von dem Königl. Landraths-Amte zu Perleberg unterm 23. Juli c. wegen unerlaubten Gewerbebetriebs und Betrügerei angehalten und mittels Reise-Route nach seiner Heimath designirt worden, und
3) der Schneidergesell Carl Gotthilf Kalischewski aus Danzig, welcher wegen fehlender Legitimation von dem Königl. Domainen-Amte Caymen unterm 14. September c. durch Reise-Route hierher gewiesen worden,

sind bis jetzt im Bestimmungsorte nicht eingetroffen; welches hierdurch Behufs der Anwendung gesetzlicher Maßregeln zur Kenntniß der resp. Polizei-Behörden gebracht wird.

Danzig, den 28. October 1840.

Der Landrath und Polizei-Director.
In Vertretung
v. Clausewitz.

No. 737. Der durch Bekanntmachung vom 23. Juli c. steckbrieflich verfolgte Fritz Jumell aus Elbing ist ergriffen, aber auch bereits auf freien Fuß gestellt worden; dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der Steckbrief aufgehoben.

Marienburg, den 22. October 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46.

Danzig, den 11. November 1840.

No. 305.

Gesetzsammlung No. 17.

No. 2116. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. August 1840, das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe betreffend.

No. 2117. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom $\frac{12. \text{ August}}{8. \text{ Oktober}}$ 1840.

No. 2118. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom $\frac{9.}{27}$ September 1840.

No. 2119. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. September 1840, womit der beigefügte Tarif für die Erhebung des Pflaster- und Brückengeldes zu Spremberg genehmigt wird.

Gesetzsammlung No. 18.

No. 2120 Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Juli 1840, wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter statt der bisherigen, nebst der revidirten Tax-Ordnung selbst; vom $\frac{6. \text{ Juli}}{3. \text{ Oktober}}$ 1840.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 306.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 14. d. M. über die stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. October 1840.

Bekanntmachung.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 28. August c. heute Statt gefundenen Ziehung, sind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 108 Serien

119.	136.	167.	182.	220.	228.	233.	237.	238.	242.	314.	320.
339.	373.	378.	418.	419.	448.	452.	471.	485.	492.	503.	547.
600.	624.	632.	642.	675.	706.	708.	761.	776.	798.	801.	838.
867.	889.	921.	957.	959.	984.	996.	1003.	1018.	1026.	1074.	1093.
1095.	1101.	1119.	1145.	1233.	1306.	1313.	1350.	1395.	1425.	1442.	1468.
1545.	1555.	1573.	1579.	1582.	1653.	1665.	1680.	1744.	1753.	1754.	1755.
1768.	1799.	1840.	1859.	1863.	1931.	1937.	1945.	1949.	1958.	1972.	1989.
2027.	2051.	2069.	2074.	2085.	2148.	2155.	2182.	2204.	2226.	2240.	2249.
2269.	2316.	2317.	2322.	2337.	2379.	2420.	2421.	2134.	2447.	2491.	2498.

gezogen worden, welche die Nummern

von	bis einschließl.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.
11801	11900	50201	50300	101701	101800	166401	166500	207301	207400
13501	13600	54601	54700	102501	102600	167901	168000	208401	208500
16001	16700	59901	60000	107301	107400	174301	174400	214701	214800
18101	18200	62301	62400	109201	109300	175201	175300	215401	215500
21901	22000	63101	63200	109401	109500	175301	175400	218101	218200
22701	22800	64101	64200	110001	110100	175401	175500	220301	220400
23201	23300	67401	67500	111801	111900	176701	176800	222501	222600
23601	23700	70501	70600	114401	114500	179801	179900	223901	224000
23701	23800	70701	70800	123201	123300	183901	184000	224801	224900
24101	24200	76001	76100	130501	130600	185801	185900	226801	226900
31301	31400	77501	77600	131201	131300	186201	186300	231501	231600
31901	32000	79701	79800	134901	135000	193001	193100	231601	231700
33801	33900	80001	80100	139401	139500	193601	193700	232101	232200
37201	37300	83701	83800	142401	142500	194401	194500	233601	233700
37701	37800	86601	86700	144101	144200	194801	194900	237801	237900
41701	41800	88801	88900	146701	146800	195701	195800	241901	242000
41801	41900	92001	92100	154401	154500	197101	197200	242001	242100
44701	44800	95601	95700	155401	155500	198801	198900	243301	243400
45101	45200	95801	95900	157201	157300	202601	202700	244601	244700
47001	47100	98301	98400	157801	157900	205001	205100	249001	249100
48401	48500	99501	99600	158101	158200	206801	206900	249701	249800
49101	49200	100201	100300	165201	165300				

enthalten.

Dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 36. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 70 Rthlr. für jeden Schein am 15. Januar 1841 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse (Jägerstraße No. 21.) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen sind, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post, und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Kasse nicht befassen.

Berlin, den 14. October 1840.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayer. Wentzel.

Preise der Blutegel.

No. 307.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Zeit vom 1. November c. bis ultimo April f. der Preis für die Blutegel mit 4 Sgr. pro Stück bestehen bleibt.

Danzig, den 24. October 1840.

Schul-Angelegenheit.

No. 308.

Den Geschwistern Tullia und Amalie Krüger in Dirschau ist die Erlaubniß zur Eröffnung einer zweistufigen Privatmädchenschule ertheilt worden.

Es wird dies in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5. der Instruction für das Privatschulwesen vom 31. December 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. October 1840.

Betrifft den Amtsblätter-Bedarf für das Jahr 1841.

No. 309

Die mit der Aufnahme des Amtsblätter-Bedarfs beauftragten Behörden unsres Verwaltungsbezirks werden hiedurch aufgefordert, den diesfälligen Bedarf für das nächstfolgende Jahr, soweit solches noch nicht geschehen sein sollte, nunmehr unverweilt festzustellen, die geschlossenen Nachweisungen an die betreffenden Königl. Postanstalten zu befördern und ein Duplicat derselben uns bis zum 1. December c. ohnfehlbar einzureichen.

Wo die unmittelbare Zusendung der Amtsblätter durch das Debits-Comtoir gewünscht wird, ist solches in den Listen zu bemerken.

Die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatt-Sachregister pro 1840 erfolgt bei der Amtsblatt-Redaction. Danzig, den 1. November 1840.

Die Bevölkerungsaufnahme für das Jahr 1840 betreffend.

No. 310.

Den Herren Geistlichen des Departements bringen wir hiermit die Aufnahme der für das Jahr 1840 erforderlichen Nachweisungen der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen (Bevölkerungslisten) in Erinnerung, indem wir dieselben auffordern, die diesfälligen mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Genauigkeit zu fertigenden Listen in Gemäßheit unserer Circular-Verfügung vom 30. October 1825 den Königl. Landrathsämtern derjenigen Kreise, zu welchen die Kirchspieltheile gehören, unfehlbar noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres einzusenden.

Die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Herren Geistlichen haben hiebei die Bestimmungen unserer Verfügung vom 28. Februar 1834 zu beachten.

Die benöthigten Formulare mögen bei uns in Antrag gebracht werden.

Danzig, den 2. November 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 312.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, daß die 2te diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 13. November c. Nachmittags 3 Uhr und
Sonnabend den 14. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Anspruche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen schriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 4. März c., Amtsblatt pro 1840 No. 12. Seite 50—51., vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann spätestens bis zum 10. November c. einzureichen.

Danzig, den 17. October 1840.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Personal-Chronik.

No. 311.

Der Kaufmann Joseph Keith zu Neustadt ist von Neuem auf 6 Jahr zum unbesoldeten Magistratsmitgliede daselbst erwählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige interimische evangelische Schullehrer Bachdam zu Kl. Trampken ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 46.)

№ 46.

Danzig, den 11. November 1840.

Bekanntmachung.

No. 738. Zur Lieferung der nachbenannten Büreau-Bedürfnisse für die unterzeichnete Königl. Regierung pro 1841, bestehend in ungefähr

90 Pfund feinem
140 „ grobem } Bindfaden,
40 Stück Wachsleinwand,
30 Stein gegossenen
2 „ gezogenen } Talglichten,
300 Quart raffinirtem
80 „ ordinairem } Brennöl,

sollen Unternehmer im Wege der Submission ermittelt werden.

Die diesfälligen Bedingungen können in den Dienststunden, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer werden hiermit aufgefordert, ihre mit den Proben zu versehenden Anerbietungen in versiegelten an uns adressirten, äußerlich mit der Rubrik:

„Submission auf die Lieferung der Büreau-Bedürfnisse für die Königliche Regierung zu Danzig pro 1841"

versehenen Erklärungen bis zum 1. Dezember d. J. einzureichen.

In diesen Submissionen muß:

1) die gehörige Bekanntschaft mit den festgestellten Bedingungen und die Annahme derselben deutlich ausgedrückt,
2) der Preis für jeden Gegenstand, welchen der Uebernehmer zu liefern Willens ist, deutlich angegeben, und
3) über die persönliche Qualifikation und Sicherheit der Uebernahme der Lieferung der benöthigte Nachweis geführt werden.

Die Auswahl unter den sich meldenden Lieferungs-Unternehmern bleibt der unterzeichneten Königl. Regierung unbedingt vorbehalten; ein Jeder derselben bleibt jedoch an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag an einen Andern, oder durch unsere ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden ist.

Danzig, den 10. October 1840.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe und Verpachtungen.

Glashütten-Verpachtung

No. 739. Zur Verpachtung der zur Königl. Oberförsterei Puppen gehörigen, bei Ortelsburg in Ostpreußen belegenen Glashütte zu Adamsverdruß auf anderweite sechs Jahre, vom 1. Januar 1841 bis ultimo Dezember 1846, ist auf

den 17. December c.

im Kruge zu Adamsverdruß ein Licitations-Termin vor dem Königl. Forstmeister Eckert anberaumt und werden zahlungsfähige Pachtliebhaber zur Wahrnehmung desselben und zur Abgebung ihrer Gebote hierdurch eingeladen. Die speciellen Bedingungen, unter welchen die Verpachtung qu. Hütte erfolgen soll, werden am Tage der Licitation im Steigerungs-Locale zur öffentlichen Kenntniß gebracht und liegen dieselben auch vor dem Termine sowohl im Geschäftslocale des Forstmeisters Eckert zu Ortelsburg, als auch im Forst-Bureau der unterzeichneten Königl. Regierung zur Einsicht bereit.

Im Allgemeinen wird nur bemerkt, daß die Glashütte zu Adamsverdruß bereits seit 40 Jahren besteht und seit dieser Zeit verpachtet gewesen ist, daß dieselbe zur Fabrikation von Weiß-, Grün- und Hohl-Glas-Waaren, wie von Tafelglas benutzt werden kann und zur Zeit in einem so lebhaften Betriebe ist, daß sie jährlich 4000 Klafter Holz erfordert hat.

1800 Klafter Eichen- oder Kiefern-Klobenholz a 108 Kubikfuß Raumgehalt und das in den Schlägen des circa 89000 Morgen großen Forstreviers Puppen vorkommende Reisig- und Unterholz, so weit dasselbe nicht etwa Berechtigten zusteht oder zur Befriedigung des Holzbedarfs der Umgegend nöthig ist, werden dem Pächter für die oben bestimmte sechsjährige Pacht-Periode für die Forst-Taxe vom 23. October 1839 jährlich garantirt und ist, außer Hauer- und Rücker-Lohn, nach dieser

für 1 Klafter Kiefer-Kloben 12 Sgr.
= 1 = Eichen = 18 Sgr.
= 1 = Reisig und Unterholz 5 Sgr.

zu erlegen.

Die Glashütte wird mit sämmtlichen dazu gehörigen ausgedehnten Betriebs-, Wohn-, Wirthschafts- und Krug-Gebäuden, so wie mit 30 Morgen Garten- und 62 Morgen-Acker-Land verpachtet; jedoch für die Ländereien ein jährlicher Miethe-Zins von 15 Rthr 10 Sgr. erlegt.

Der Pächter, dessen Geschäftsgehülfen, Fabrikanten und Arbeiter haben gegen Erlegung der in der Königl. Oberförsterei Puppen jedesmal bestehenden Geldsätze, die Befugniß, ihr Vieh in der Königl. Forst zu weiden, so wie Raff- und Lese-Holz zu ihrem Bedarf zu sammeln.

Zur Sicherstellung des Königl. Fiskus für die Erfüllung aller mit der Pacht übernommenen Verbindlichkeiten hat Pächter Eintausend Thaler in Staats-Papieren mit den zugehörigen Zins-Coupons als Kaution zu stellen und sich im Licitations-Termine als zahlungsfähig zu legitimiren. Königsberg, den 2. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 740. Das im Preußisch Stargardtschen Kreise belegene, zu der Concurs-Masse des verstorbenen Admiralitäts-Raths Abraham Ludwig Muhl und dessen Wittwe, geborne Broen, gehörende adeliche Gut Uhlkau No. 247., abgeschätzt auf 14435 Rthr 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1841 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 10. Juli 1840. Königl. Ober-Landesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 741. Das den Hofbesitzer Michael Kiepschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Käsemark, Nro. 31. des Hypothekenbuchs, gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 5993 Rthr 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 9. (Neunten) März 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 7. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 742. Das zum Nachlasse der Wittwe Charlotte Amalie Goor geb. Zielke gehörige, auf deren minorenne Kinder Ernst Rudolph und August Theodor vererbte, in der rechtstädtschen Rittergasse unter der Servis-Nummer 1633. und No. 3. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 592 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 9. (Neunten) Februar 1841, Vormittags 12 Uhr,

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 13. October 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 743. Das der Wittwe und den Erben des Kaufmanns Noel Grangé zugehörige, in der Gerbergasse hieselbst unter der Servis-Nummer 65. und 54. und No 10. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1338 Rthr 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 16. (Sechszehnten) Februar 1841, Vormittags 12 Uhr,

in oder vor dem Artushofe verkauft werdn.

Danzig, den 20. October 1840. Königl Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No 744. Das der Wittwe und den Erben des Michael Weissenberg zugehörige Grundstück Litt. C. XIV. 13. auf Fichthorst, abgeschätzt auf 100 Rthr, soll in dem im Stadtgericht auf den 12. December c., Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Schumacher anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 19. August 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 745. Der dem Steuer-Aufseher Johann Gottlieb Kulling gehörige sechste Theil des Grundstücks No. 4. 5. und 179. hieselbst, soll in termino

den 18. Februar 1841 von Vormittags 10 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle hier dem Meistbietenden verkauft werden.

Der Taxwerth des zu verkaufenden Antheils beträgt 148 Rthr 20 Sgr. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Putzig, den 26. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 746. Das zur Kürschnermeister Friedrich Wilhelm Reichertschen Concurs-Masse gehörige, sub No. 257. des Hypothekenbuchs der Stadt Marienburg belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 539 Rthr 16 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Dezember c. 10 Uhr Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 15. August 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 747. Das in der Dorfschaft Biesterfelde No. 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück der Johann Jacob und Regine Florentine Schultzschen Eheleute, abgeschätzt auf 2617 Rthr zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Februar 1840, Vormittags um 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 12. September 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 748 Das Martin Prillsche Kathengrundstück No. 13 im Dorfe Jarischau, abgeschätzt auf 105 Rthr zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Dezember 1840 von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schöneck, den 17. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 749. Am 25. November d. J. von 9 Uhr Morgens ab und an den folgenden Tagen soll der Nachlaß der hieselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Frau Land- und Stadtgerichts-Direktor Röseler, bestehend in Gold- und Silbersachen, Juwelen, mahagoni Meubeln, Kleidungsstücken, Wäsche und sonstigem Hausgeräth, so wie einer Bibliothek von 52 Werken, darunter mehre juristische, und mehreren Gemälden in vergoldeten Leisten, im Sterbehause hieselbst, Schlochauer-Straße No. 75., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Das Auctions-Inventarium kann vor dem Termine eingesehen werden.

Conitz, den 17. October 1830.

Vermöge Auftrags:

Der Land- und Stadtgerichts-Actuar Fuhrmann.

No. 750. Die erste Sendung des wirklich ächt frischen, grauen, großkörnige Astrachaner Caviars erhielt ich so eben in Commission zum Verkauf, a Pfd. 1 Rthr 10 Sgr. Bei Abnahme in größeren Quantitäten wird eine Vergütigung bewilligt.

Andreas Schultz, Langgasse No. 514.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 751. Der §. 13. der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt schreibt zwar vor, daß die über die bei derselben gemachten Einlagen zu ertheilenden Renten-Verschreibungen und Interims-Scheine den Betheiligten innerhalb 2 Monaten nach dem Beitritt gegen Zurückgabe der vorläufig empfangenen Bescheinigung ausgehändigt werden sollen, allein es tritt, gleichwie im vorigen Jahre, auch jetzt wiederum der Fall ein, daß der bei weitem größte Theil der diesjährigen Interessenten den Beitritt zur Anstalt erst gegen den Schluß der eigentlichen Sammel-Periode bewirkt hat, woraus der Uebelstand hervorgeht, daß, bei der angestrengtesten Thätigkeit der Direction und unerachtet der angenommenen Hülfe, für einen Theil der diesjährigen Einlagen, deren Gesammtzahl bereits über 28,400 hinausgeht, die Ausfertigung und Behändigung der Aufnahme-Dokumente nicht in der vorgeschriebenen Frist zu bewirken steht. Zur Beruhigung der betreffenden Interessenten wird dieses Verhältniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt daß, sobald die Ausfertigung der diesjährigen Aufnahme-Dokumente vollendet und die Absendung der letzten Stücke erfolgt ist, solches öffentlich bekannt gemacht werden wird, gleichwie Aehnliches in Ansehung der vorjährigen Einlagen unterm 24 Januar d. J. geschehen.

Mit dem Zeitpunkt der hiernach zu erwartenden näheren Bekanntmachung beginnt die 4wöchentliche Frist der nach §. 13. der Statuten von dem etwanigen Nichtempfange der Dokumente zu machenden Anzeige.

Berlin, den 24. October 1840.

Das Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Reiman.

No. 752. Zur nochmaligen Ausbietung des bei freien Hand- und Spanndiensten und freiem Holze auf 729 Rthlr. 9 sgr 6 pf veranschlagten Neubaues eines Pfarrhauses auf der katholischen Pfarrei in Kokoschken an den Mindestfordernden, steht hier ein anderweiter Licitations-Termin

auf den 26. November c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

an, da in dem gestern angestandenen Bietungs-Termine kein Unternehmungslustiger erschien. Unternehmungslustige werden zur Wahrnehmung des Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß nur Derjenige zum Gebot gelassen wird, der im Termine eine Caution von 100 Rthlrn. baar oder in Staatspapieren deponirt.

Die Kostenanschläge nebst Zeichnung liegen hier zur Einsicht vor.

Kuckorowo, den 22. October 1840.

Königliches Domainen-Rentamt Stargardt.

No. 753. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Geschäftszimmer der Provinzial-Landschafts-Direction zum 17. November c. nach der Langgasse No. 399. verlegt werden. Danzig, den 3. November 1840.

Königl. Westpreuß Provinzial-Landschafts-Direction.

No. 754. Der Mühlenbesitzer Jacobsen in Baarenhof beabsichtigt auf seiner im letztern Orte befindlichen Windgraupmühle einen Mehlmahlgang anzulegen.

Den diesfälligen Vorschriften gemäß wird dieses bekannt gemacht, und zugleich wird ein Jeder, welcher zu Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sich berechtigt glaubt, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 18. October 1840. Der Landrath Plehn.

No. 755. Dem Hofbesitzer Wilhelm Ilgner ist in der Nacht vom 31. October zum 1 November von der Weide seines in Kl. Wickerau gelegenen Grundstücks eine braune Stute, mit Stern, 5 Fuß 4 Zoll groß, gestohlen worden.

Wer zur Wiedererlangung des Pferdes beiträgt, so daß der Thäter ermittelt wird und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann, erhält eine Prämie von 20 Rthr.

Elbing, den 3. November 1830. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 756. Es ist die Gemeinheits-Aufhebung zwischen den Gütern Czemnau, Opalin, Strzebielinken, Kolkow und den 4 Bauerhöfen daselbst, in Betreff ihrer im Czemnau- und Opalin-Bruch besitzenden Wiesen, bewirkt worden, und haben sich

a) der Herr Lieutenant v. Zanthier,
b) die Einsaßen Michael Schwichtenberg und Jacob Krause,
c) der Einsaße Christian Krutz,
d) " " Carl Bock

wegen der 4 Bauerhöfe, die dieselben in Kolkow in Besitz haben, nicht sofort legitimiren können

Die Gemeinheits-Aufhebung wird daher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche im Betreff der gedachten 4 Bauerhöfe ein Interesse dabei zu haben vermeinen, werden hiedurch vorgeladen, sich im Termin

den 30. November d. J. Vormittags 10 Uhr

hieselbst, Hundegasse No. 348., einzufinden, ihre Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen und das weitere Verfahren zu gewärtigen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung bewirktermaßen gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Danzig, den 10. October 1840. Der Oekonomie-Commissions-Rath Ernst.

No. 757. Zum Neubau der Brücke über den Hammerfluß zu Unter-Kahlbude soll ein zuverläßiger Unternehmer ermittelt werden. Hiezu steht ein Termin Montag den 23. November Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung, Mattenbuden No. 289., an, wozu Baulustige eingeladen werden.

Danzig, den 30. October 1840. Stein, Bauinspector.

No. 758. Hierdurch zeige ich ergebenst an, daß ich mich als Kupferschmidt hieselbst etablirt habe und alle zu diesem Fach gehörende Arbeiten gut und billig zu liefern verspreche.

Besonders erlaube ich es mir, die Herren Besitzer von Zuckersiedereien, Brauereien und Brennereien um Aufträge zu bitten. Auch übernehme ich mir, die Verfertigung der eisernen Dampfkessel pünktlich und mit allem Fleiß auszuführen.

Danzig, den 29. October 1840. Ed. Siegmund, Kupferschmidt, wohnhaft Röpergasse No. 458.

No. 759. Am 19. d. M. ist auf dem Uferdeckwerk des Nogatdammes unterhalb Sommerort, im Wasser, ein bereits in Verwesung übergegangener unbekannter männlicher Leichnam, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, gefunden worden. Derselbe war sonst völlig nackend, nur am rechten Fuße mit einem weißwollenen Strumpfe bekleidet, von welchem sich aber nur noch Stücke daran befanden. Die Haare waren vom Haupte und das Fleisch vom Gesichte gänzlich abgelöset, welches letztere auch an den übrigen Theilen des Körpers mehr oder weniger der Fall war. Spuren äußerer Gewalt sind nicht wahrzunehmen gewesen.

Alle diejenigen, welche über den Namen und die Herkunft des Verunglückten Auskunft zu ertheilen vermögen, werden hiemit aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte hievon Anzeige zu machen. Marienburg, den 22. October 1840.

Königl. Preuß. Landgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 47. —

Danzig, den 18. November 1840.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. 314.

Den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts wird bekannt gemacht, daß die nach dem Allg Landrecht Thl. II. Tit. 7 §. 35. erforderlichen Konsense zur Veräußerung von Gemeine-Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeine verpflichten sollen:

1) bei solchen Gemeinen, welche zu Landgütern gehören, die mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehen sind, und wo dem Gutsherrn die Polizei-Gerichtsbarkeit zustehet, dieser Gutsherr zu ertheilen befugt ist, wogegen
2) in den Staats-Domainen derjenige Beamte diese Konsense zu ertheilen hat, welchen der Fiskus als Gutsherr, mit Ausübung und Erfüllung der ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten beauftragt hat.
3) In solchen Gütern, wo dem Gutsherrn keine Gerichtsbarkeit zustehet, sind die gedachten Konsense von dem Landrath des Kreises nachzusuchen.
4) Wird gegen die Entscheidungen des Patrimonial-Gerichtsherrn oder des Landraths rekurrirt, so gebührt die Entscheidung hierüber den Königl. Regierungen, Abtheilung des Innern. Wird dagegen in den Staats-Domainen gegen die Entscheidung des Königl. Rentamts rekurrirt, so gebührt die Entscheidung hierauf den Königl. Regierungen, Abtheilung für Domainen und Forsten.

Hiernach wird die von uns erlassene Verordnung vom 11. Juli 1828,

Marienwerder Amtsblatt pro 1828. Seite 267.

Danziger Amtsblatt pro 1828. Seite 210.

ergänzt und resp. abgeändert, und haben sich sämmtliche Untergerichte des Departements nach diesen Anweisungen zu achten.

Marienwerder, den 29. October 1840.

Königliches Oberlandesgericht.

Die Königl. Landraths- und Domainen- und Domainen-Rentämter unsers Geschäftsbezirks werden hiermit beauftragt, die vorstehende Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts eben so zu befolgen, als wenn dieselbe directe von uns erlassen sei.

Danzig, den 15. November 1840. Königliche Regierung. L.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Preußens Huldigungsfest im Jahr 1840 betreffend.

No. 315.

Die nachfolgende Anzeige wegen der vom Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Streckfuß bearbeiteten, im Verlage der Buchhandlungen von C. H. Schröder und Ferd. Müller im Druck erscheinende Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV., bringen wir hierdurch im höhern Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Subscriptionslisten auf diese Schrift in den Bureaus der Königl. Landrathsämter wie der Magistrate in den verschiedenen Städten, imgleichen bei den Königl. Polizei-Behörden in Danzig und Elbing ausgelegt sind, daselbst Subscriptionen angenommen und später die gezeichneten Exemplare gegen Empfangnahme des Kostenbetrages werden ausgehändiget werden.

Danzig, den 13. November 1840.

Die unterzeichneten Verleger haben sich vereinigt:

„Eine Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.,"

unter dem Titel:

Preussens Huldigungsfeier
im Jahre 1840,

von Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Streckfuß bearbeitet, und mit Kupferstichen und Lithographien geziert, herauszugeben.

Für die Güte und die Genauigkeit der Arbeit bürgt der rühmlichst bekannte Name des Herrn Verfassers, so wie die Thatsache, daß das Unternehmen sich der bedeutendsten Unterstützung höchster Behörden erfreut. Wir werden auch auf die artistische und typographische Ausstattung alle Sorgfalt verwenden, um so ein des Gegenstandes würdiges Werk zu liefern. Ein möglichst vollständiges Namen-Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten sowohl, als auch der bei den verschiedenen Feierlichkeiten mitwirkenden Personen, wird darin aufgenommen.

Das Werk wird, gleich ganz complett, bald nach der Huldigung erscheinen, und 1½ bis 2 Thaler kosten. Die Exemplare auf starkem Velinpapier werden einen verhältnißmäßig höhern Preis haben. Alle guten Buchhandlungen nehmen Subscriptionen an und sind in Stand gesetzt, auf 12 — 1 Frei-Exemplar zu liefern.

Berlin, den 25. October 1840.

E. S. Schroeder,
Buch- und Kunsthändler.
U. d. Linden No. 23. im Jagor'schen Hause.

Enslin'sche Buchhandlung
(Ferd. Müller).
Breitestraße No. 23.

Prämien-Ertheilung für Gestellung und Lieferung vorzüglicher Pferde.

No. 316.

Für Gestellung vorzüglich geeigneter Zuchtstuten in den deshalb auf höhere Veranlassung angesetzt gewesenen Concurrenz-Terminen sind in diesem Jahre

im Marienburger Kreise

dem Freiköllmer Thiel zu Irrgang . . . . 30 Rthlr.
" — Dakau zu Lissau . . . . 20 —
" — Schultz-Lissau . . . . 20 —

im Neustädter Kreise

dem Eigenthümer Meller in Kniewenbruch. 20 —
" — Wohlt in Karvenbruch . 20 —

als Prämie zuerkannt und aus Staatskassen ausgezahlt worden.

Ferner ist für mehrjährige ausgezeichnet tüchtige Remonte-Lieferung, Seitens der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission in Preußen,

dem Grundbesitzer Gottlieb Klatt zu Ober-Kerbswalde im Elbinger Kreise, eine Prämie von . 20 Rthlr.

zuerkannt und gleichfalls ausgezahlt worden.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks zu ähnlicher anerkennungswerther Beeiferung in der Pferdezüchterei auf, wobei zur Sache auf dasjenige Bezug genommen wird, was über die diesfällige, als eine besondere Wohlthat zu erkennende Allerhöchste Prämien-Einrichtung wie über die dabei stattfindende Concurrenz, von den Königl Landraths-Aemtern der resp. Kreise der Eingesessenen im sonst geeigneten Wege bekannt gemacht worden ist.

Danzig, den 31. October 1840.

Viehkrankheiten.

No. 317.

In der Schafheerde der bäuerlichen Wirthe in Alt-Paleschken, Stargardter Kreises, sind die Pocken zum Ausbruch gekommen. Die Räude unter den Schafen in Plachty, Berenter Kreises, hat aufgehört. Eben so hat die Räude unter den Pferden in Tuschkau, Berenter Kreises, nunmehr gänzlich aufgehört. Danzig, den 1. November 1840.

Patent-Verleihung.

No. 318

Dem Mechanikus F. A Egells in Berlin ist unterm 13. October 1840 ein Patent:

auf eine Dampfsteuerungs-Vorrichtung für Lokomotive, durch welche allein das Vorwärts oder Rückwärts, sowie das Langsam- oder Schnellfahren derselben bewirkt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von 8 Jahren, von jenem Tage an gerechnet, auf den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

No. 319.

Das den Tuch-Fabrikanten Baucke und Schlösser zu Berlin unterm 4. April 1839 ertheilte Patent

auf eine mechanische Einrichtung an den Feinspindel-Bänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garns, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben,

ist wegen unterbliebener Anwendung wieder aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

No. 320.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Hela, Kreis Neustadt, ist der Kandidat C W Schöw gewählt und bestätigt worden.

No. 321. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten, pro mense October 1840.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen. weiße			Erbsen. graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel								
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	10	—	1	6	6	—	27	6	—	20	6	1	18	9	1	20	—	—	19	—	3	12	6
2	Elbing	2	10	—	1	6	—	—	26	6	—	19	—	1	12	6	1	10	—	—	15	6	2	25	—
3	Marienburg	2	8	6	1	2	—	—	25	—	—	18	—	1	6	—	1	8	—	—	16	3	3	—	—
4	Stargardt	2	12	6	1	3	6	—	27	6	—	19	6	1	6	6	—	—	—	—	18	—	2	20	—

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 47.)

№ 47.

Danzig, den 18. November 1840.

Bekanntmachung.

No. 760. Zur Lieferung der nachbenannten Büreau-Bedürfnisse für die unterzeichnete Königl. Regierung pro 1841, bestehend in ungefähr

90 Pfund feinem
140 • grobem } Bindfaden,
40 Stück Wachsleinwand,
30 Stein gegossenen
2 • gezogenen } Talglichten,
300 Quart raffinirtem
80 • ordinairem } Brennöl,

sollen Unternehmer im Wege der Submission ermittelt werden.

Die diesfälligen Bedingungen können in den Dienststunden, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer werden hiermit aufgefordert, ihre mit den Proben zu versehenden Anerbietungen in versiegelten an uns adressirten, äußerlich mit der Rubrik:

„Submission auf die Lieferung der Büreau-Bedürfnisse für die Königliche Regierung zu Danzig pro 1841"

versehenen Erklärungen bis zum 1. Dezember d. J. einzureichen.

In diesen Submissionen muß:

1) die gehörige Bekanntschaft mit den festgestellten Bedingungen und die Annahme derselben deutlich ausgedrückt,
2) der Preis für jeden Gegenstand, welchen der Uebernehmer zu liefern Willens ist, deutlich angegeben, und
3) über die persönliche Qualifikation und Sicherheit der Uebernahme der Lieferung der benöthigte Nachweis geführt werden.

Die Auswahl unter den sich meldenden Lieferungs-Unternehmern bleibt der unterzeichneten Königl. Regierung unbedingt vorbehalten; ein Jeder derselben bleibt jedoch an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag an einen Andern, oder durch unsere ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden ist.

Danzig, den 10. October 1840.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 761. Die seit dem 1. Juni 1838 für Königl. Rechnung administrirte Domaine Skomatzko, welche 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg entfernt ist, soll von Johanni künftigen Jahres ab, auf 24 nacheinanderfolgende Jahre, also bis Johanni 1865 in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind folgende:

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und nachstehenden Ländereien:
   a) bei Skomatzko überhaupt .. .. .. 2307 Morgen 15 Ruthen
   und zwar:

1038	Morgen	21	Ruthen Acker,
30	"	90	" Gärten,
674	"	27	" Wiesen,
500	"	109	" Hütung und
63	"	128	" Unland ꝛc.

   b) bei Ogrodtken überhaupt .. .. 3316 Morgen 113 Ruthen
   und zwar:

828	Morgen	150	Ruthen Acker,
6	"	124	" Gärten,
589	"	70	" Wiesen,
1741	"	86	" Hütung,
87	"	145	" Unland ꝛc. und
62	"	79	" Seeen.

2. Die Brau- und Branntweinbrennerei auf dem Vorwerk Skomatzko mit den dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krügen.

Das vorhandene Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutz-Inventarium

muß der Pächter kaufen, indessen wird ein Theil des Kaufgeldes für die Dauer der Pachtzeit gegen 4 pCt. Zinsen gestundet werden.

Das höheren Orts festgesetzte Pacht-Minimum beträgt incl. der Propinationspacht, worüber noch ein besonderer Anschlag gefertigt werden wird, 1591 Rthr 28 Sgr. 7 Pf. incl. 523½ Rthr in Gold, und die im Licitations-Termine niederzulegende Pacht-Caution beträgt 1200 Rthr in Staatspapieren oder in Pfandbriefen.

Der Licitations-Termin ist auf

den 23. December d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, die allgemeinen Pachtbedingungen können von jetzt ab und die speciellen Bedingungen vom 15. December c. ab, in dem Bureau des Departementsraths, Herrn Regierungsraths Hasselbach (No. 51.) eingesehen werden.

Die Unternehmer haben im Licitations-Termine, sofern sie nicht bekannt sind, ihre Vermögens-Verhältniße und ökonomischen Kenntniße durch glaubhafte Zeugniße nachzuweisen. Gumbinnen, den 7. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 762. Das der Wittwe Mariane Mattiane Forin geb. Buchnowski zugehörige, in der Breitgasse unter der Servis-Nummer 1205. und No. 40. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1364 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 23. (Drei und zwanzigsten) Februar 1841, Vormittags 12 Uhr,

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 31. October 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 763. Das dem Kaufmann Ernst Gottlieb Wegner zugehörige, in der Judengasse No. 8. des Hypothekenbuchs gelegene Speicher-Grundstück, die eherne Schlange genannt, abgeschätzt auf 2768 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 29. December 1840 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Danzig, den 3. November 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

No. 764. Das zum Nachlasse des Oberlehrers Brückner gehörige in der Ziegelgasse hierselbst sub No. 525. des Hypothekenbuches belegene Grundstück, bestehend aus einem

Wohnhause, 3 Ställen, Hofräumen und einem Baumgarten, abgeschätzt auf 608 Rthr 9 Sgr. 10 Pf., soll im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden im Termine

den 22. December c. Nachmittags 3 Uhr

vor Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Hüllmann verkauft werden.

Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen, zu denen auch gehört, daß das Grundstück erst vom 15. April k. J. ab, bezogen werden kann, sind in unserer Registratur und bei Herrn Oberlehrer Sommer einzusehen.

Marienburg, den 4. November 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 765. Das im Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts Pr. Stargardt, im Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts gleiches Namens, und in der Dorfschaft Ponczau belegene, aus circa 307 Morgen 34 □Ruthen Magdeburgisch und den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe auf 2773 Rthr 8 Sgr. 4 Pf. (Zweitausend Siebenhundert drei und siebenzig Thaler Acht Silbergroschen Vier Pfennige) abgeschätzte Freischulzen-Grundstück soll, im Wege der nothwendigen Subhastation, im Termine den Drei und zwanzigsten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Alle unbekannten Realgläubiger werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Pr. Stargardt, den 27. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 766. Das den Anna Maria geb. Knopmuß Mierauschen Erben gehörige, hieselbst unter der Hypotheken-No. 25. Litt. C. belegene, auf 1801 Rthr 29 Sgr. 9 Pf abgeschätzte Grundstück von 16 Morgen 75 □Ruthen Wiesen und 6 Rücken Podlizkichengärten, soll im Termine

den 19. Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, behufs Auseinandersetzung der Erben, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können zu jeder Zeit während den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Dirschau, den 31. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

No. 767. Das den Geschwistern Schultz gehörige zu Fürstenwerder No. 20. belegene kölmische Grundstück, mit 1 Hufe 15 Morgen culm. Land, abgeschätzt auf 2571 Rthr 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzu-

ſehenden Taxe, ſoll am 13. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Tiegenhof, den 30. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 768. Das hieſelbſt unter der No. 108. gelegene, dem Anton Skorkowski gehörige Grundſtück, abgeſchätzt auf 535 *Rthr* zufolge der nebſt Hypothekenſcheine in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino

den 9. Februar k.

an ordentlicher Gerichtsſtelle in nothwendiger Subhaſtation verkauft werden.

Neuſtadt, den 2. September 1840.

Königl. Preuß. Land-Gericht als Patrimonial-Gericht der Stadt und Herrſchaft Neuſtadt.

No. 769. Am 27. November c., Vormittags um 10 Uhr, ſollen in dem Freudenbergſchen Gaſthauſe zu Zoppot verſchiedene Meubles und Bettzeug an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Häberlein,

Neuſtadt, den 9. November 1840. Gerichtlicher Auctions-Commiſſarius.

Guts-Verkauf.

No. 770. Das am Ausfluß der Nogath in's friſche Haff, eine Meile von Elbing in der Niederung belegene Gut Zeyerniederkampe sub No. 34. 36. und 45., beabſichtigt der Beſitzer aus freier Hand, entweder im Ganzen oder auch getheilt, zu verkaufen.

Der Geſammt-Flächeninhalt der 3 Grundſtücke beträgt 560 Morgen 42 []Ruthen Magdeb. Maaß. Ein maſſives Wohnhaus, geräumige und gute Wirthſchafts-Gebäude, Kathen, eine Kornwindmühle und eine neuerbaute Häkerbude befinden ſich darauf. Die Abgaben ſind nur ſehr geringe.

Bei einer Theilung in 3 beſondere Beſitzungen kommen zu der

1ſten Beſitzung. Die Häkerbude nebſt Kornwindmühle und Kathe, ſo wie 81 Morgen 44 []Ruthen Magdeb. Maaß Land.

2ten Beſitzung. Das Hauptgrundſtück mit maſſivem Wohnhauſe u. Wirthſchafts-Gebäuden, ſo wie Kathe und 198 Morgen 56 []R. Magd. Maaß Land.

3ten Beſitzung. Das Grundſtück No. 36. mit darauf ſich befindenden Wirthſchafts-Gebäuden und 282 Morgen 69 []Ruthen Magdeb. Maaß Land.

Nähere Auskunft ertheilt der Commiſſionair H. S. Boſchke zu Danzig, Frauengaſſe No. 829, und der Gutsverwalter an Ort und Stelle; wo Karte, Vermeſſungs-Regiſter und die Verkaufs-Bedingungen einzuſehen ſind.

Beſonders wird noch bemerkt, daß die Beſitzungen einen ſchönen ergiebigen Boden haben, noch bedeutend zu melioriren, und die Verkaufs-Bedingungen beſonders günſtig für Acquirenten geſtellt ſind.

Anzeige vermischten Inhalts.

No. 771. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Geschäftszimmer der Provinzial-Landschafts-Direction zum 17. November c. nach der Langgasse No. 399. verlegt werden. Danzig, den 3. November 1840.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

No. 772. In Pollum ist am 30. v. M., ein wahrscheinlich gestohlener Fuchswallach mit Bläß und weißen Füßen, 3jährig und 4 Fuß 9 Zoll groß, dem Führer desselben, wegen mangelnder Legitimation über den Besitz des Pferdes, abgenommen. —

Der Führer des Pferdes, welcher dasselbe angeblich von Mewe von der Weide geholt und nach Czersck bringen wollte, hat sich unter dem Versprechen, ein Attest über den Besitz des Pferdes am 31. October c. beizubringen, entfernt, und sein Versprechen noch immer nicht erfüllt.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und fordere ich den Eigenthümer des Pferdes auf, sein Eigenthums-Recht an dasselbe hier nachzuweisen, alsdann dasselbe ihm gegen Erstattung der Futterungskosten von dem Besitzer Michael Marx in Pollum übergeben werden wird. Wenn innerhalb 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, der Eigenthümer dieses Pferdes sich nicht meldet, so wird dasselbe dem Finder den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zugeschlagen werden.

Kuchorowo, den 5. November 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 48. —

Danzig, den 25. November 1840.

No. 322.

Gesetzsammlung No. 19.

No. 2121. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Rthlr. Vom 12. October 1840.

No 2122. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1840, wegen Vergütung der Thara bei dem in Fässern eingehenden, zum Versieden bestimmten Lumpenzucker, vom 1. Januar 1841 ab.

Gesetzsammlung No. 20.

No. 2123. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinischer Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 23. September 1840.

No. 2124. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. October 1840 über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

No. 323.

Die Seminaristen

1) Carl August Theodor Fischer evangelisch aus Gr.-Trommau bei Riesenburg,
2) Friedrich August Ziemann " " Jenznick bei Schlochau,
3) Johann Haß " " Neu-Robinkow bei Thorn,
4) Friedrich Retzlaff " " Strzelnow i. Herzogthum Posen,

sind, nach wohlbestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg, als wahlfähig für Elementar-Schullehrerstellen erkannt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die im Jahre 1839 im Danziger Regierungsbezirk bewürkten Baumpflanzungen betreffend.

No. 324.

Die nachfolgende Uebersicht von den im Jahre 1839 im hiesigen Departement bewürkten Baumpflanzungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. October 1840.

General-Uebersicht

von den im Danziger Regierungs-Departement im Jahre 1839 ausgeführten Baumpflanzungen.

	Namen der Kreise.	Anzahl der gepflanzten Bäume.						Davon kommen auf		Durch Pfropfen sind veredelt
		An den Landstrassen.	An andern öffentlichen Wegen.	An Gebäuden, Kirchhöfen und öffentlichen Plätzen	In Gärten und Baumschulen.	Ueberhaupt an		die adel. Güter u. sonstigen Privat-Besitzungen	die Königlichen Domainen.	
						Obstbäumen.	Weiden u. andern wilden Stämmen.			
1	Behrendt. . .	7699	8223	1108	2962	3001	16991	7440	12552	724
2	Carthaus . .	4847	3724	232	4926	4758	8971	6279	7450	1042
3	Danziger Stadt Kr.	—	8720	462	—	462	8720	9182	—	87
4	dito Land Kr.	10355	13535	19181	19335	18579	43827	55288	7118	6954
5	Elbing . . .	8065	7256	8674	5772	5844	23923	1005	28762	3546
6	Marienburg. .	17378	21785	12347	11358	11666	51002	285	62383	4558
7	Neustadt. . .	7845	8195	2714	8396	7901	19279	15696	11284	2433
8	Stargardt . .	10332	13531	5908	9162	7932	31001	18646	20287	2384
	Summa .	66521	84769	50656	61911	60143	203714	114021	149836	21725
		263,857				263,857		263,857		

Viehkrankheit.

No. 325.

Die Schaafräude in Neuhoff, Berenter Kreises, hat nunmehr gänzlich aufgehört.

Danzig, den 29. October 1840.

No. 326.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. October v. J. (No. 44. des diesseitigen Amtsblatts pro 1839.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Czarnilaß bestandene Unterreceptur für die Oberförsterei Wilhelmswalde seit dem 1. v. M. aufgehoben worden ist und daß der Holzverkauf fortan nur an den gewöhnlichen Holzverkaufsterminen stattfindet. Danzig, den 17. November 1840.

Vermischte Nachrichten.

No. 327.

Durch die Versetzung des Kreischirurgus Przyrembt in den Königsberger Landkreis ist die Kreischirurgen-Stelle des Lycker Kreises erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, werden hiemit aufgefordert sich, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, bei uns zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine jährliche Besoldung von 100 *Rthr* verbunden ist.

Gumbinnen, den 3. November 1840.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

No. 328.

Den ganzen oder theilweisen Bedarf an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1841 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung beschaffen:

1) für Königsberg, der Proviantmeister Herr Kriegsrath Wahnschaffe hierselbst,
2) für Danzig, der Herr Proviantmeister Kurth daselbst,
3) für Graudenz, der Herr Proviantmeister Marschall daselbst,
4) für Thorn, das Proviant-Amt daselbst,
5) für Insterburg, der Herr Proviantmeister Fischer daselbst,
6) für Marienburg, der Herr Proviantmeister Nadrowski daselbst,
7) für Mewe, der Herr Magazin-Rendant Sassnick daselbst,
8) für Tapiau, der Herr Magazin-Rendant Wolff daselbst.

Wir machen dies dem betheiligten Publiko mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamte und Behörden, eben so wenig befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, als bei den Einlieferungen in die Magazine, mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen.

Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug, das heißt gegen sofortige baare Zahlung bei Ablieferung der Naturalien zu kaufen, weshalb bei etwanigen Zahlungs-Rückständen, welche die Verkäufer dennoch zugestehen möchten,

Seitens der Königlichen Kasse keine Gewähr geleistet wird.

Königsberg, den 12. November 1840.

Königliche Intendantur Ersten Armee-Corps.

No. 329.

Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der Stuten, welche im Jahr 1841 von Königl. Beschälern an den benannten Orten gedeckt werden sollen, und im September und October d. J. noch nicht besichtigt und verzeichnet sind. —

Den	7.	Januar	in Fischau	von 10 bis 12	Uhr,
"	8.	"	" Ob.-Krebswalde	" 9 — 11	"
"	9.	"	" Neueichfelde	" 9 — 11	"
"	11.	"	" Einlage	" 9 — 11	"
"	12.	"	" Traalau	" 9 — 11	"
"	13.	"	" Lieffau	" 9 — 11	"
"	14.	"	" Stüblau	" 9 — 11	"
"	15.	"	" Groß-Zünder	" 9 — 11	"
"	16.	"	" Fürstenwerder	" 8 — 10	"
"	18.	"	" Carthaus	" 9 — 12	"
"	21.	"	" Kniewenbruch	" 8 — 10	"
"	22.	"	" Karwenbruch	" 8 — 10	"
"	23.	"	" Czechoczyn	" 8 — 10	"
"	25.	"	" Sobbowitz	" 9 — 11	"
"	26.	"	" Jablau	" 9 — 11	"

Marienwerder, den 11. November 1840.

Der Landstallmeister.
Meißner.

Personal-Chronik.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landesgerichts.

No. 330.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig beschäftigt gewesene Auscultator von Tylly, ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Königsberg versetzt worden.

B. Im Ressort der Königl. Regierung.

Der bei dem Königl. Polizei-Directorio hieselbst auf Kündigung angestellte Polizeibote Mathäus Sanetti ist vom 1. September c. ab definitiv zum Ordonanzsergeanten ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 48.)

№ 48.

Danzig, den 25. November 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 773. Die seit dem 1. Juni 1838 für Königl Rechnung administrirte Domaine Skomatzko, welche 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg entfernt ist, soll von Johanni künftigen Jahres ab, auf 24 nacheinanderfolgende Jahre, also bis Johanni 1865 in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind folgende:

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und nachstehenden Ländereien:

   a) bei Skomatzko überhaupt . . . 2307 Morgen 15 Ruthen
   und zwar:

1038	Morgen 21	Ruthen	Acker,
30	" 90	"	Gärten,
674	" 27	"	Wiesen,
500	" 109	"	Hütung und
63	" 128	"	Unland ꝛc.

   b) bei Ogrodken überhaupt . . 3316 Morgen 113 Ruthen
   und zwar:

898	Morgen 150	Ruthen	Acker,
6	" 124	"	Gärten,
589	" 70	"	Wiesen,
1741	" 86	"	Hütung,
87	" 145	"	Unland ꝛc. und
62	" 79	"	Seeen.

2.° Die Brau- und Brandtweinbrennerei auf dem Vorwerk Skomatzko mit den dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krügen.

Das vorhandene Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutz-Inventarium muß der Pächter kaufen, indessen wird ein Theil des Kaufgeldes für die Dauer der Pachtzeit gegen 4 pCt. Zinsen gestundet werden.

Das höheren Orts festgesetzte Pacht-Minimum beträgt incl der Propinationspacht, worüber noch ein besonderer Anschlag gefertigt werden wird, 1591 Rthr 28 Sgr. 7 Pf. incl. 523½ Rthr in Gold, und die im Licitations-Termine niederzulegende Pacht-Caution beträgt 1200 Rthr in Staatspapieren oder in Pfandbriefen.

Der Licitations-Termin ist auf

den 23. December d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, die allgemeinen Pachtbedingungen können von jetzt ab und die speciellen Bedingungen vom 15. December c. ab, in dem Bureau des Departementsraths, Herrn Regierungsraths Hasselbach (No. 51.) eingesehen werden.

Die Unternehmer haben im Licitations-Termine, sofern sie nicht bekannt sind, ihre Vermögens-Verhältniße und ökonomischen Kenntniße durch glaubhafte Zeugniße nachzuweisen. Gumbinnen, den 7. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 774. Das im Gerichtsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts Preuß. Stargardt, im Bezirke des Königl. Domainen-Rentamts gleichen Namens und in der Dorfschaft Groß Lubicki sub No. 3. belegene, den Joseph Ciffewskischen Eheleuten gehörige erbemphyteutische Grundstück, welches, bestehend aus ungefähr 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen Magdeburgisch und den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gemäß der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe am 10. August 1838 auf 336 Rthr 18 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle in termino den Dreißigsten Dezember c. verkauft werden.

Preußisch Stargardt, am 29. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 775. Das dem Heiligen Geist-Hospital zugehörige, hieselbst am alten Markt No. 66. Litt. A. I. 198. belegene ehemalige Dr. Kobligksche Haus, bestehend aus 7 heizbaren Stuben, Kammern, 3 Küchen, Böden, nebst Seiten- und Hintergebäude, soll ohne das zum Grundstück gehörige Land und sonstigen Pertinenzien anderweitig zum Verkauf

gestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Der Lizitations-Termin steht auf den 24. November c. Vormittags um 11 Uhr hier zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Friese an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe des Grundstücks kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Uebrigens stellt sich diese Veräußerung als nützlich und nothwendig heraus, weil die Administration des Grundstücks für das Hospital als eine milde Stiftung mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Elbing, den 22. September 1840. Der Magistrat.

No 776. Das der Stadtgemeinde zustehende Recht zur Erhebung des Brücken- und Fähr-Zolls über die Nogath-Schiff-Brücke und Fähre hierselbst, soll wieder anderweit auf 6 Jahre nemlich vom 1. Mai 1841 bis dahin 1847 verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 6. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr

zu Rathhause anberaumt, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Beifügen eingeladen, daß die der Licitation zu Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden können. Marienburg, den 20. October 1840.

Der Magistrat.

No. 777. Aus der Registratur des unterzeichneten Landräthl. Amtes sollen circa 20 Centner alte nutzlose Akten, zum Verbrauch in einer Papiermühle, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Termin hiezu steht auf den 7 k. M Vormittags 10 Uhr im Landräthl. Geschäftslokale hierselbst an. Neustadt, den 16 Novembee 1840.

Der Landrath.

Edictal-Citation.

No. 778. Die Erben der Wittwe Marie Elisabeth Bölcke geb. Gehrt und des Johann Gottlieb Bölcke als Besitzer der wüsten Baustelle zu Stolzenberg No. 337. werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme der von der Königl Regierung hieselbst für die zur Fortifikation von dem Grundstücke eingezogenen 14½ □Ruthen deponirten 12 Rthr 16 Sgr. 10 Pf nebst Zinsen binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls der Betrag zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgegeben, und wenn dieselben sich später melden, die gewonnenen Zinsen ihnen verlohren gehen sollen.

Danzig, den 13. November 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 779. Der Beſitzer der Bäckermühle bei Marienburg, Herr Keller, beabſichtigt dieſe Mühle, nach Erhöhung des Fachbaums um 2 Fuß 4 Zoll, durch welche nur ein Aufſtau von gleicher Höhe bis zur ſtädtiſchen Röhrenſchleuſe bewirkt wird, auf amerikaniſche Art ſo einzurichten, daß von den bisherigen vier Gängen künftig die beiden erſten nur durch ein 21 Fuß hohes ſogenanntes $\frac{3}{4}$-ſchläziges Waſſerrad in Betrieb geſetzt werden. Den betreffenden Vorſchriften gemäß wird dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich ein Jeder, welcher durch dieſe Veränderungen eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den diesfälligen Widerſpruch innerhalb 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt bei dem Unterzeichneten anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 18. November 1840.

Der Landrath.
Plehn.

No. 780. Der Haupt-Reparatur-Bau der Freiſchleuſe und der damit in Verbindung ſtehenden Mahlſchleuſe, bei der Mühle in Oſtritz, welcher auf 824 Rthr 5 Sgr 8 Pf. veranſchlagt worden, ſoll einem tüchtigen Unternehmer im Wege der Mindeſtforderung zur Ausführung übergeben werden.

Hiezu iſt im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin auf

den 21. December c. Nachmittags 2 Uhr

feſtgeſetzt, und wird bemerkt, daß der Unternehmer eine Caution von 150 Rthl baar oder in Staatspapieren zu deponiren verpflichtet iſt. Die anderweiten ſpeciellen Bedingungen, können zu jeder Tageszeit hier eingeſehen werden.

Carthaus, den 12. November 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 781. Ein Gut wird von einem reellen Pächter ſogleich oder zu Johanni 1841 zu pachten geſucht. Selbſtverpächter belieben ihre Adreſſe in der Redaction dieſes Blattes abgeben zu wollen, gezeichnet G. G.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 49. —

Danzig, den 2. Dezember 1840.

Allerhöchste Kabinetsorder.

No. 331.

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9. und 10. d. M. bei den Gerichtsbehörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen Meiner Amnestie-Ordre vom 10 September bestimme Ich hiemit:

Zum Satz A. 1. dieser Ordre, daß unter den bezeichneten „Contraventionen gegen Polizeigesetze" nur diejenigen mit geringern Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich „Polizei-Contraventionen" genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheinischen Strafgesetzbuchs aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizei-Behörden gebührt.

Zu den im Satz A. 2 amnestirten „Vergehen gegen die Forst- und Jagdgesetze" sind die nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle und die nach den Ordres vom 5. August 1838 und 4ten Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldproducte, so weit sie in den Königlichen Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehenden Holze, so wie die criminalrechtlich zu strafenden Wilddiebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte „so weit nicht die Rechte Dritter — dabei concurriren" sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht blos auf die gegen die Steuer- und Zollgesetze verübten beziehen: auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Concurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er so weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

Uebrigens sind die Ansprüche, welche bei einigen der unter A. 2. der Ordre bezeichneten Vergehen denjenigen Personen, welche diese Vergehen entdeckt oder bei deren Entdeckung Hülfe geleistet haben, auf gewisse Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen gesetzlich zustehen, nicht als solche „concurrirende Rechte Dritter" zu betrachten, welche die Anwendung der Amnestie in so weit ausschließen.

Zum Satz A. 4. Die bedingenden Worte: „bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind", beziehen sich nicht blos auf die gegen „Wachtmannschaften", sondern auch auf die gegen „obrigkeitliche Abgeordnete" verübten Widersetzlichkeiten.

Zum Satz A. 8. 1) Die hier „den aus Lüsternheit verübten Diebstählen, so wie die den kleinen Feld-Diebstählen" bewilligte Amnestie ist weder auf die Fälle der zum ersten Male geschehenen Verübung dieser Verbrechen zu beschränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder sonstigen nicht unter genauer Aufsicht stehenden Orten begangene Diebstähle auszudehnen.

2) Unter „kleinen Felddiebstählen" sind nur solche zu verstehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Sans-souci, den 24. October 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, von Rochow, von Ladenberg u. Grafen von Alvensleben.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. 332.

Die Untergerichte des Departements in so weit sie innerhalb des bisherigen und unverändert gebliebenen Geschäfts-Bezirks des Provinzial-Stempel-Fiskals Herrn Regierungs-Raths Leyden belegen sind, werden auf die in No. 44. des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Directors Mauve vom 18. October d. J. zur Beachtung der darin in Stempel-Revisions- und Restitutions-Angelegenheiten getroffenen Anordnung verwiesen. Marienwerder, den 10 November 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 333.

Die abweichenden Formen, welche in Hinsicht der Wahl, der Bestellung, und der übrigen Verhältnisse der Kirchenvorsteher, besonders in Beziehung zum Pfarrer der Kirche,

ſtattfinden, veranlaſſen uns, unter Hinweiſung auf die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 552. seq. §. 618. seq., die Beobachtungen folgender in dieſen Geſetzen begründeten Vorſchriften zur Pflicht zu machen:

1. Bei einer jeden Parochial-Kirche müſſen wenigſtens zwei Vorſteher angeſtellt ſein, und werden dieſe Vorſteher in der Regel
   a) bei Kirchen, wo das Patronats-Recht dem Könige als Landesherrn oder als Grundherrn zuſtehet, ſo wie da, wo das Patronats-Recht auf Seiten einer Privat-Perſon oder eines Magiſtrats iſt, von dem Patron oder reſp. in deſſen Stellvertretung gewählt und beſtätiget,
   a) bei ſolchen Kirchen hingegen, wo das Patronats-Recht Sache der Gemeinde-Glieder, ſei es der ſämmtlichen oder des anſäſſigen Theils derſelben iſt, von der patronatiſchen Gemeinde gewählt und dieſe Wahl durch den Kreis-Landrath nach vorher genommener Ueberzeugung von der Qualifikation genehmigt; da wo jedoch eine bisher zweifelsfreie Obſervanz ein anderes Verfahren eingeführt hat, ſoll es dabei ſein Bewenden behalten, ſo wie auch in Bezug auf die Dauer dieſes Amtes die bisherige Obſervanz jeder Kirche nicht außer Acht zu laſſen.
2. Die Vorſteher müſſen jedesmal Mitglieder der Kirchen-Gemeinde ſein.
3. Die Vorſteher bilden mit dem Pfarrer der Kirche das Kirchen-Kollegium, welchem die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchen-Geſellſchaft zuſtehet, welches jedoch der Aufſicht des geiſtlichen Inſpectors (Superintendenten, Dekans) untergeordnet iſt.
4. Die ſpecielle Verwaltung des Kirchen-Vermögens liegt den Vorſtehern ob; ſie müſſen jedoch den Pfarrer dabei zuziehen und dürfen ohne deſſen Einwilligung weder Einrichtungen zur Aufbewahrung der Gelder und Dokumente treffen, noch Kapitalien ausleihen, oder ausgeliehene einziehen, auch überhaupt nirgend eine Veränderung in der bisherigen Einrichtung oder außerordentliche Verwendung von Kirchengeldern vornehmen. In welchen Fällen es bei ſolchen Operationen noch der Einwilligung des Patrons, des geiſtlichen Inſpectors oder der geiſtlichen Obern bedarf, beſtimmen die Geſetze [Allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 11 §. 629. und folgende] deutlich.
5. Das Verhältniß der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorſtandes zu dem Pfarrer iſt in der Art feſtzuhalten, daß der Letztere im Kirchen-Kollegium zwar primus inter paros iſt, es ſich aber von ſelbſt verſtehet, daß er den Berathſchlagungen über ſeine eigenen, oder ſein Selbſtintereſſe irgend betreffenden Angelegenheiten niemals beiwohnen und in ſolchen keine Stimme geltend machen darf.

Danzig, den 19. November 1840.

Menschenkrankheit.

No. 334.

In Reichenberg, Danziger Landkreises, ist eine Frau an den Menschenpocken erkrankt und sind deshalb die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maaßregeln angeordnet.

Danzig, den 17. November 1840.

Viehkrankheiten.

No. 335

Unter der Schaafheerde des Gutsbesitzers in Liptschin, Berenter Kreises, ist die Räude zum Ausbruch gekommen.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Weslinken, Danziger Kreises, hat aufgehört.

Danzig, den 18. November 1840.

Vermischte Nachrichten.

No. 336.

Durch die Versetzung des Kreischirurgus Przyrembt in den Königsberger Landkreis ist die Kreischirurgen-Stelle des Lycker Kreises erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, werden hiemit aufgefordert sich, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, bei uns zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine jährliche Besoldung von 100 Rthr verbunden ist.

Gumbinnen, den 3. November 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 337.

Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der Stuten, welche im Jahr 1841 von Königl. Beschälern an den benannten Orten gedeckt werden sollen, und im September und October d. J. noch nicht besichtigt und verzeichnet sind. —

Den	7.	Januar	in	Fischau	von 10	bis 12	Uhr,
"	8.	"	"	Ob.-Kerbswalde	" 9	— 11	"
"	9.	"	"	Neueichfelde	" 9	— 11	"
"	11.	"	"	Einlage	" 9	— 11	"
"	12.	"	"	Traalau	" 9	— 11	"
"	13.	"	"	Kiessau	" 9	— 11	"
"	14.	"	"	Stüblau	" 9	— 11	"
"	15.	"	"	Groß-Zünder	" 9	— 11	"
"	16.	"	"	Fürstenwerder	" 8	— 10	"
"	18.	"	"	Carthaus	" 9	— 12	"
"	21.	"	"	Kniewenbruch	" 8	— 10	"
"	22.	"	"	Karwenbruch	" 8	— 10	"
"	23.	"	"	Czechoczyn	" 8	— 10	"
"	25.	"	"	Sobbowitz	" 9	— 11	"
"	26.	"	"	Jablau	" 9	— 11	"

Marienwerder, den 11. November 1840.

Der Landstallmeister.

Meißner.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 49.)

№ 49.

Danzig, den 2. December 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 782. Die seit dem 1. Juni 1838 für Königl. Rechnung administrirte Domaine Skomatzko, welche 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg entfernt ist, soll von Johanni künftigen Jahres ab, auf 24 nacheinanderfolgende Jahre, also bis Johanni 1865 in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind folgende:

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und nachstehenden Ländereien:

   a) bei Skomatzko überhaupt . . . 2307 Morgen 15 Ruthen
   und zwar:

1088	Morgen	21 Ruthen	Acker,
30	"	90 "	Gärten,
674	"	27 "	Wiesen,
500	"	109 "	Hütung und
63	"	128 "	Unland ꝛc.

   b) bei Ogrodtken überhaupt . . 3316 Morgen 113 Ruthen
   und zwar:

328	Morgen	150 Ruthen	Acker,
6	"	124 "	Gärten,
389	"	70 "	Wiesen,
1741	"	86 "	Hütung,
87	"	145 "	Unland ꝛc. und
62	"	79 "	Seeen.

2. Die Brau- und Brandtweinbrennerei auf dem Vorwerk Skomatzko mit den dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krügen.

Das vorhandene Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutz-Inventarium muß der Pächter kaufen, indessen wird ein Theil des Kaufgeldes für die Dauer der Pachtzeit gegen 4 pCt. Zinsen gestundet werden.

Das höheren Orts festgesetzte Pacht-Minimum beträgt incl. der Propinationspacht, worüber noch ein besonderer Anschlag gefertigt werden wird, 1591 *Rthr* 28 Sgr. 7 Pf. incl. 523½ *Rthr* in Gold, und die im Licitations-Termine niederzulegende Pacht-Caution beträgt 1200 *Rthr* in Staatspapieren oder in Pfandbriefen.

Der Licitations-Termin ist auf

den 23. December d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, die allgemeinen Pachtbedingungen können von jetzt ab und die speciellen Bedingungen vom 15. December c. ab, in dem Bureau des Departementsraths, Herrn Regierungsraths Hasselbach (No. 51.) eingesehen werden.

Die Unternehmer haben im Licitations-Termine, sofern sie nicht bekannt sind, ihre Vermögens-Verhältniße und ökonomischen Kenntniße durch glaubhafte Zeugniße nachzuweisen. Gumbinnen, den 7. November 1840.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

No. 783. Das den Erben und der Wittwe des Glasermeister Johann Gottfried Schulz, Anne Marie geb. Mundt zugehörige, in der Fleischergasse unter der Servis-Nummer 160. und No. 42. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1316 *Rthr* zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Januar 1841 Vormittags 12 Uhr

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 19. September 1840. Königl Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 784. Das den Gastwirth Jacob Steinkeschen Eheleuten zugehörige, in dem Dorfe Wotzlaff unter der Dorfs-Nummer 23. und No. 4. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1084 *Rthr* zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 12. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Frantzius an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich werden der Altentheils berechtigte Krüger Jacob Kohl oder dessen unbekannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit vorgeladen.

Danzig, den 19. September 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 785. Das den Müller Daniel Wilhelm Joachim und seiner Ehefrau Justine Caroline gebornen Nötzel zugehörige, zur nothwendigen Subhastation gestellte in Gischkau unter No. 8. des Hypothekenbuchs gelegene Mühlen-Grundstück, abgeschätzt auf 6229 Rthr 19 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 1. Mai 1840 Vormittags um 10 Uhr

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Kawerau an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 2. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No 786 Von dem Königl. Land- und Stadtgericht Mewe soll das dem Einsassen Paul Pater und den Erben seiner Ehefrau Maria geb. Czaya gehörige, zu Osseck belegene Erbpachtsgrundstück von 140 Morgen 159 []Ruthen preuß., abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 506 Rthr 23 Sgr. 4 Pf in termino

den 4. März 1841, um 11 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger modo deren Erben, die Geschwister Simon und Catharina Kleßinska, für welche aus dem Erbrezesse vom 4. Mai 1790 — 71 Rthlr. 19 Sgr eingetragen sind, zu diesem Termin hierdurch vorgeladen. Mewe, den 10. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 787. Das der verwittweten Frau Professor Poselger und der verehelichten Kaufmann Kienitz geb. du Bois zugehörige Grundstück Litt. A. I. 314. hieselbst, abgeschätzt auf 3092 Rthr 16 Sgr. 2 Pf., soll in dem im Stadtgericht auf den 6. Januar 1841 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 18. September 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 788. Das den Schreiberschen Erben zugehörige Grundstück Litt. C. XII. 53. zu Neukirch in der Niederung, abgeschätzt auf 68 Rthlr, soll in dem im Stadtgericht auf den 3. März 1841 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Rimpler anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 6. November 1840.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 789. Das den Gottlieb Kuhnschen Eheleuten, den Abraham Kuhnschen Eheleuten und den Gotthardt Liedtkeschen Eheleuten zugehörige Grundstück Litt. B. XLI. No. 11. zu Doerbeck, abgeschätzt auf 943 Rthlr, soll in dem im Stadtgericht auf den 3. März 1841 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Trenck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich

1) der Jacob Meklenburg und dessen Ehefrau Christine geborne Schulz wegen des Rubrica II. ad c. eingetragenen Wohnungsrechts,
2) die Maria Borchert verehelicht gewesene Passarge geborne Meklenburg wegen ihrer Rubrica III. No. 5. eingetragenen 76 Rthlr. 25 sgr., so wie ihre Erben, und ihr Sohn Gottfried Passarge und dessen Erben, für welchen mit dieser Forderung wegen seines Vaterguts Sicherheit bestellt ist, und wegen der für ihn Rubrica III. No. 7. mit 38 Rthlr. 16 sgr. 2 pf. eingetragenen Caution hiedurch öffentlich bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Elbing, den 13. November 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

No. 790. Mittwoch, den 23. December d. J. von Vormittags 9 bis 12 Uhr, werden im Forsthause zu Wilhelmswalde 1200 Stück Stark- und Mittel-Bauhölzer aus dem Belauf Lasseck zum Verflößen auf dem Schwarzwasser, in größeren und kleineren Parthien, meistbietend verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen liegen in der Oberförsterei zu Wilhelmswalde zur Einsicht offen, auch wird der dortige Königl. Oberförster den Kaufliebhabern die zum Verlauf bestimmten Hölzer auf Verlangen vorzeigen lassen.

Stargardt, den 28. November 1840. Königl. Forstinspection.

No. 791. Aus der Registratur des unterzeichneten Landräthl. Amtes sollen circa 20 Centner alte nutzlose Akten, zum Verbrauch in einer Papiermühle, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Termin hiezu steht auf den 7. k. M. Vormittags 10 Uhr im Landräthl. Geschäftslokale hierselbst an. Neustadt, den 16. Novembee 1840.

Der Landrath.

Edictal-Citation.

No. 792. Aus der Amalie Grünbergschen Nachlaßmasse befindet sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts für den Steuerbeamten Wolff Wolfgang ein Percipiendum von 8 Rthlr. 29 Sgr.

Derselbe wird daher aufgefordert, binnen einer Frist von 4 Wochen seine Ansprüche geltend zu machen und seine Legitimation als Erbe der hieselbst verstorbenen Wittwe Amalie Grünberg zur Empfangnahme zu führen, widrigenfalls dieser Bestand zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeführt werden wird.

Danzig, den 18. November 1840. Königl. Land- und Stadt-Gericht

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 793. Daß der hiesige Kaufmann Jacob Moses Friedländer mit seiner Braut, der Flora Bärwald, vor Eingehung der Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conitz, den 17. November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

No. 794. Der Haupt-Reparatur-Bau der Freischleuse und der damit in Verbindung stehenden Mahlschleuse, bei der Mühle in Ostritz, welcher auf 834 Rthr. 5 Sgr. 3 Pf. veranschlagt worden, soll einem tüchtigen Unternehmer im Wege der Mindestforderung zur Ausführung übergeben werden.

Hiezu ist im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin auf

den 21. December c. Nachmittags 2 Uhr

festgesetzt, und wird bemerkt, daß der Unternehmer eine Caution von 150 Rtl. baar oder in Staatspapieren zu deponiren verpflichtet ist. Die anderweiten speciellen Bedingungen, können zu jeder Tageszeit hier eingesehen werden.

Carthaus, den 12. November 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 795. Zum Neubau einer katholischen Kirche in Chmielno sind folgende Baumaterialien erforderlich, welche zur Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden sollen, als

1) 67 Schachtruthen Feldsteine zu sprengen,
2) 156 tausend Stück hart gebrannte Ziegel, großer Form, von 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll stark und zur Abfahrt 1 bis 2 Meilen von Chmielno entfernt. Lieferungszeit: 60 Tausend den 1. August 1841, und 96 Tausend bis den 1. August 1842.
3) 26 tausend Stück Bieberschwänze a 15 Zoll lang, 6 Zoll breit, ½ Zoll stark und in 2 bis 5 Meilen Entfernung von Chmielno zu liefern, und zwar den 1. August 1842.

NB. Die Ziegel und Bieberschwänze müssen durchweg hart gebrannt, frei von Kalktheilen und reinem festen Kern, auch letztere insbesondere von ebener Fläche sein. Bei der Kontraktschließung sind Probesteine einzugeben.

4) 272 Tonnen Kalk a 4 Berliner Scheffel. Es wird der Kalk jedoch nur in gelöschtem Zustande mit 12 Kubikfuß gelöschte Masse pro Tonne abgenommen. Die Lieferung muß im Laufe des Jahres 1841 erfolgen.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist im Bureau des unterzeichneten Amts auf

den 15. Januar 1841 Nachmittags 2 Uhr

angesetzt, wozu Unternehmungslustige zu erscheinen aufgefordert werden.

Die nähern Bedingungen hierüber können in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden. Carthaus, den 20. November 1840.

Königliches Domainen-Rentamt.

No. 796. Höherer Anordnung zu Folge sollen die auf 67 Rthlr. 29 sgr. 6 pf. veranschlagten Reparaturbauten an dem Stall- und Scheungebäude auf dem Förster-Etablissement Cottasberg durch Lizitation an den Mindestfordernden zur Ausführung gebracht werden. Zu diesem Behuf steht am

Fünften Dezember a. c.

im hiesigen Forsthause von 9 bis 12 Uhr Mittags Termin an, wozu sich qualificirende Baulustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der diesen Reparaturen zum Grunde liegende Anschlag sowohl im Termine, als schon jetzt in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden kann.

Der Königliche Oberförster v. Schmidt.

No. 797. **Bekanntmachung**

der Holzversteigerungs-Termine für die Königl. Forstreviere Darßlub, Piekelken, Oliva und Mirchau pro 1841.

Forstbelauf und Forstamt.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
A. Forstrevier Darczlub.													
Starczin und Mechow.	Im Forsthause zu Mechow von 10—1 Uhr Mittags.	4	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	3
Piasnitz, Nadolla, Sobientzitz.	Im Forsthause zu Groß-Piasnitz von 9 — 12 Uhr Vormittags.	5	4	4	5	4	4	5	4	4	5	4	4
Musa und Rekau.	Im Forsthause zu Musa von 9 — 1 Uhr Vormittags.	7	5	5	6	6	5	6	5	6	6	5	6
B. Forstrevier Piekelken.													
Sagorcz, Kasimir, Gnewau.	In Sagorcz von 10—1 Uhr Vormittags.	8	8	8	7	7	7	7	6	7	7	6	7
Piekelken, Przetoczin, Lusino.	Im Ob.-Försterhause zu Piekelken von 10 — 2 Uhr.	9	9	9	13	8	8	8	7	8	8	8	8
C. Forstrevier Oliva.													
Wittomin, Eichenkrug.	In Zoppot von 9 — 12 Uhr Vormittags	11	10	10	17	10	9	9	9	9	9	9	9
Columbia, Schäferei, Mathemblewo.	In Oliva im Hotel de Danzig von 3 – 7 Uhr Nachmittags.	26	26	26	26	26	26	26	26	27	26	26	23
D. Forstrevier Mirchau.													
Sianowskahutta, Kossewo, Pillewo.	Bei Jacob Schmuck in Carthaus von 2 – 6 Uhr Nachmittags.	14	15	15	19	13	14	14	12	13	13	11	13
Staniczewo. Mirchau.	Im Ob.-Försterhause in Mirchau von 9 – 12 Uhr Vorm.	15	16	16	20	14	15	15	13	14	14	12	14
Donskahutta, Wigodda, Smolnik, Kamionka	In Moiach von 2 — 6 Uhr Nachmittags.												

Die berechtigten Deputat-Holz-Empfänger werden aufgefordert sich in den für die Monate Januar, Februar und März anstehenden Terminen zur Empfangnahme ihres Holzes zu melden, oder eine schriftliche Verzichtleistung portofrei einzusenden. Erfolgt weder das Eine noch das Andere, so wird demnächst das Holz auch in Abwesenheit der berechtigten Empfänger überwiesen und bleibt auf deren alleinige Gefahr im Walde stehen, wogegen die zu entrichtenden Geldbeträge, so wie die Kosten für das etwa nothwendig werdende Ausrücken des Holzes aus den Schlägen von ihnen durch Execution eingezogen werden. Danzig, den 18. November 1840.

Der Königl. Forstmeister
v. Kaeger.

No. 798. Höherer Anordnung zufolge sollen verschiedene Reparaturen beim Förster-Etablissement Ostroschken, Oberförsterei Stangenwalde, ausgeführt werden.

Zur öffentlichen Ausbietung derselben an den Mindestfordernden habe ich einen Termin auf

den 30. December c. von Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslocal der Oberförsterei Stangenwalde angesetzt, und werden Unternehmungslustige, welche die erforderliche Qualifikation zur Uebernahme öffentlicher Bauten nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag, der auf 165 Rthr. 19 Sgr. 7 Pf. abschließt, so wie die Bedingungen selbst, hier können eingesehen werden.

Stangenwalde, den 23. November 1840. Der Königl. Oberförster Schultze.

No. 799. Der Besitzer der Bäckermühle bei Marienburg, Herr Keller, beabsichtigt diese Mühle, nach Erhöhung des Fachbaums um 2 Fuß 4 Zoll, durch welche nur ein Aufstau von gleicher Höhe bis zur städtischen Röhrenschleuse bewirkt wird, auf amerikanische Art so einzurichten, daß von den bisherigen vier Gängen künftig die beiden ersten nur durch ein 21 Fuß hohes sogenanntes ¾-schlägiges Wasserrad in Betrieb gesetzt werden. Den betreffenden Vorschriften gemäß wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich ein Jeder, welcher durch diese Veränderungen eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den diesfälligen Widerspruch innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 18. November 1840.

Der Landrath.
Plehn.

No. 800. Alle Sorten Fischernetze verkauft zu billigen Preisen
C. G. Hoppenrath in Danzig, Hinterfischmarkt No. 1852.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 9. Dezember 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Huldigungsangelegenheit betreffend.

No. 338.

Ueber die am 15. October in Berlin stattgehabte Erbhuldigung ist im Verlage von F. W. E. Cornelius in Stralsund ein Gedenkblatt erschienen.

In besonderer höherer Veranlassung machen wir auf diese Schrift empfehlend aufmerksam. Danzig, den 25. November 1840.

Die Personen-Standeslisten der Juden betreffend.

No. 339.

Durch eine vermittelst der Staatszeitung veröffentlichte Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz vom 16. April 1825 ist vorgeschrieben worden, daß in der ganzen Monarchie (mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen die fremdherrliche Einrichtung der Personenstands-Register besteht) hinsichtlich der Personenstands-Angelegenheiten der Juden das in der Instruction vom 25. Juni 1812 vorgeschriebene Verfahren beachtet, auch von jeder Polizei-Obrigkeit am Schlusse des Jahres ein Duplicat der geführten Register an die Gerichte des Ortes abgegeben werden solle. In Folge von den Gerichten geführter Beschwerden, daß diese letztere Bestimmung öfters unbeachtet bleibe, haben die bezeichneten Königlichen hohen Ministerien sich veranlaßt gefunden, jene Vorschrift allgemein zu erneuern. Indem wir eine Abschrift der gedachten Bekanntmachung unten folgen lassen, weisen wir die uns untergebenen betreffenden Behörden und Beamten hiermit an, den darin enthaltenen Bestimmungen genaue Folge zu geben und bemerken zugleich, daß sich die Instruction vom 25. Juni 1812 in v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1821 Seite 364., abgedruckt findet.

Danzig, den 25. November 1840.

Bekanntmachung.

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1) daß dieses Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Instruction vom 25. Juni 1812 gemäß einzurichten ist;
2) daß die Duplicate der betreffenden Register gleich den Duplicaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Ortes aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind;
3) daß diejenigen Königlichen Regierungen, welchen die ad 1. berührte Instruction noch unbekannt sein möchte, sich wegen deren Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. Justiz-Ministerium.

Die Heilung der Weichselzopfkranken betreffend.

No. 340.

Nachdem die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten es genehmigt haben, daß die auf Kosten des Staats seither in dem Kreis-Lazareth zu Neustadt behandelten Weichselzopfkranken nunmehr in dem hiesigen städtschen Krankenhause untergebracht und unter Leitung des Oberarztes Herrn Dr. Baum ärztlich behandelt werden, bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dergleichen Kranke, welche ihre Heilung aus eigenen Mitteln zu bewirken wegen Armuth außer Stande sind, sich in Betreff ihrer Kur mit ihren diesfälligen Anträgen an den hiesigen Magistrat zu wenden haben, welcher über die Zulässigkeit der Aufnahme nach Maaßgabe der demselben von uns mitgetheilten Bestimmungen, entscheiden und das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Danzig, den 18. November 1840.

Wegen der Martini-Marktpreise in den Städten Danzig und Elbing.

No. 341.

Die diesjährigen nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 74. festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise, sind

I. in Danzig

für den Scheffel	Roggen . . .	1 Rthlr.	4 sgr.
" "	— Gerste	" —	27 " 6 pf.
" "	— Hafer	" —	21 " 6 "

II. in Elbing

für den Scheffel Roggen . . . 1 Rthlr. 5 sgr.
" " — Gerste . . . . " — 26 " 6 pf.
" " — Hafer . . . . " — 16 " 6 "

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 27. November 1840.

Erledigung des hiesigen Kreis-Physikats.

No. 342.

Bei dem zu erwartenden Abgange des zeitigen Kreis-Physikus Dr. v. Siebold hieselbst, wird seine diesfällige mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. und den gewöhnlichen Emolumenten verknüpfte Stelle in kurzer Zeit vacant werden. Die Herren Aerzte, welche zur Uebernahme des Physikats geneigt und qualificirt sind, werden aufgefordert, Ihre Qualifications- und Führungs-Atteste spätestens binnen 4 Wochen bei uns einzureichen. Danzig, den 20. November 1840.

Ungültigkeits-Erklärung eines Gewerbescheins.

No. 343.

Der Gastwirth Gustav Adolph Block aus Neukrügen im Neustädter Landrathskreise, hat den ihm von der Königlichen Regierung unterm 15. September c. ertheilten diesjährigen Hausirgewerbeschein No. 786. zum Handel mit Getreide, Viktualien und Vieh, am 23. v. M. auf dem Wege von Neustadt nach Danzig verloren.

Dieser Gewerbeschein wird demnach, für den Fall daß er sich vorfindet, um jeden Mißbrauch mit demselben zu verhindern, hiermit für ungültig erklärt und Jeder, der denselben finden oder bei einem Unbefugten antreffen sollte, hiermit aufgefordert, ihn sofort an die nächste Polizei-Behörde zur weiteren Aushändigung an uns abzugeben.

Danzig, den 4. Dezember 1840.

Patent-Verleihungen.

No. 344.

1. Dem Kaufmann Burckhardt in Berlin ist unter dem 21. October 1840 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Jacquard-Maschine, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet u. für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

2. Dem Büchsenmacher des 2ten Dragoner-Regiments Feyer zu Schwedt ist unter dem 21. October 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Percussionsschloß für Büchsen und Gewehre,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet u den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

3. Den Fabrikunternehmern C. G. Kramsta & Söhne ist unterm 31. October 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Feinspinnmaschine für Flachs und andere Stoffe,

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

4. Der Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg im Kreise Elberfeld ist unter dem 31. October 1840 ein Patent

auf eine Maschine zum Zahnen der Sägeblätter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

5. Dem Gutsbesitzer und Fabrikanten C. F. Claudius zu Berlin ist unterm 6. November 1840 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbesserung an sechsrädrigen Fuhrwerken, wie solche durch Modell nachgewiesen ist,

auf sechs Jahre von dem gedachten Termine ab für den Umfang des Staats ertheilt worden.

6. Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unterm 6. November 1840 ein Patent

auf eine an Webemaschinen anzubringende Vorrichtung zur Herstellung gekköperter oder gemusterter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

No. 345.

Zu der erledigten katholischen Pfarrstelle in Sullenczyn, Kreis Carthaus, ist der bisherige Vicar Johann Kosminski in Schwarzau berufen worden.

Dem Candidaten des höhern Schulamts Albert Wichert ist die erledigte siebente ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Conitz verliehen.

Der zeitherige Lehrer in Langfuhr August Schulz ist zum Lehrer bei der katholischen Schule in Altschottland berufen.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Ferdinand Deltzer zu Kerbshorst ist definitiv bestätigt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 50.)

№ 50.

Danzig, den 9. December 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 801. Das zum Nachlasse der Wittwe Charlotte Amalie Goor geb. Zielke gehörige, auf deren minorenne Kinder Ernst Rudolph und August Theodor vererbte, in der rechtstädtschen Rittergasse unter der Servis-Nummer 1633. und No. 3. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 592 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 9. (Neunten) Februar 1841, Vormittags 12 Uhr,

vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 13. October 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 802. Das den Böttchermeister Christoph Bödrich und seiner Ehefrau Florentine geb. Lenser gehörige, auf der Pfefferstadt hieselbst unter der Servis-Nummer 199. und No. 48. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 854 Rthl. 26 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 9. März 1841 Vormittags 11 Uhr in oder vor dem Artushofe verkauft werden. Danzig, den 12. November 1840.

Königl Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 803. Das den Schneidermeister Johann Carl August und Louise Wilhelmine Stegmannschen Eheleuten zugehörige, auf dem Olivaer Freilande bei Neufahrwasser unter der Servis-Nummer 169. u. No. 48. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 636 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen

in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 13. März 1841 Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Danzig, den 24. November 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 804. Das in der Dorfschaft Biesterfelde No. 9. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück der Johann Jacob und Regine Florentine Schultzschen Eheleute, abgeschätzt auf 2617 Rthr zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Februar 1840, Vormittags um 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Marienburg, den 12. September 1840. Königl. Preuß. Landgericht.

Freiwilliger Verkauf.

No. 805. Zum Verkauf folgender zum Nachlasse der zu Preuß. Königsdorf verstorbenen Cornelius und Anna Funkschen Eheleute gehörigen Grundstücke im Wege der freiwilligen Subhastation

a, des kantonfreien Grundstücks Preuß. Königsdorf No. 9., bestehend aus den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 1 Hufe 28 Morgen culmisch, steht Termin auf den 15. Januar 1841 Nachmittags 1 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schmidt im obenerwähnten Grundstücke an,

b, des kantonfreien Grundstücks Preuß. Königsdorf No. 8, zu welchem eine Hufe culm. nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehört, und des kantonfreien Grundstücks Schlamsack Lit. C. XI. No. 13., zu welchem die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 35 Morgen culm. Erbzinsland gehören,

ist ein Termin auf den 16. Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schmidt in dem zuerst erwähnten Grundstücke anberaumt worden. Die Verkaufsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Marienburg, den 28. November 1840. Königl. Landgericht.

No. 806. Die zum Nachlasse der Einsaaße Isebrand und Catharine Elisabeth geborne Kroll-Taubenseeschen Eheleute gehörigen, in Lakendorff sub D. XVIII. 46. und 98. belegenen incl. der dazu benutzten 19 Morgen sogenanntes Einmiethungsland auf resp. 914 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. und 1014 Rthlr. 10 sgr., zusammen auf 1958 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzten Grundstücke sollen

am 12. März 1841 Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Rimpler an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und können die Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Gläubiger der Taubenseeschen Eheleute, so wie die Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger Nicolaus Gutthardt sen. modo dessen Erben, ferner die Geschwister Maria Dorothea und Elisabeth Lemke werden hiezu öffentlich vorgeladen. Elbing, den 19. November 1840.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

No. 807. Das im Dorfe Ostritz sub No. 1. des Hypothekenbuchs belegene, dem Adam Friedrich Schwarz gehörige Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 2855 Rthlr 11 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. März 1841 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Carthaus, den 28 Oktober 1840. Königliches Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 808. Die Erbpachtsgerechtigkeit über das zu Kladau sub No. 30 belegene, aus circa 4 Morgen 120 □R. Pr. Land bestehende Grundstück des Heinrich Wiedemann, abgeschätzt auf 76 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., soll am 12. März 1841 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Meisner subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Dirschau, den 9. November 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 809. Die in dem Flecken Tiegenhoff sub No. 8. u. 9. belegenen Grundstücke der Gerbermeister Miltenbergerschen Eheleute, bestehend in 2 Wohnhäusern nebst Stallung, einer Lohmühle und den zum Betriebe der Gerberei gehörigen Gebäuden, wozu außer einem Garten noch 1 Morgen 154 □R culm. Erbpachtsland in Siebenhuben gehören, nach der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 3495 Rthlr. 20 sgr. 8 pf. abgeschätzt, sollen in termino den 10. März 1841 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tiegenhoff, den 10. November 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 810. Das dem Michael Litterski gehörige, aus angeblich 2 Hufen 7 Morgen 163 □Ruthen magdeburgisch bestehende, in der Dorfschaft Grzybau, hiesigen Domainen-Rentamts, sub No. II. des Hypothekenbuchs belegene, incl. Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf 689 Rthr 21 Sgr. 8 Pf. geschätzte bäuerliche Grundstück soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe

den 9. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichts-Lokale, Schulden halber, verkauft werden.

Berent, den 2. September 1840. Königl. Pr. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 811. Die dem Heil. Geist-Hospital zugehörigen beiden Grundstücke, nämlich:

Litt. A. I. 543. in der Heil. Geiststraße No. 10., bestehend in einem Wohnhause von 4 heizbaren Stuben, Kammern, Küchen und Böden, einem Seitengebäude, Holzstalle und Hofraum,

Litt. A. I. 175. in der kurzen Hinterstraße No. 21., bestehend in einem Wohnhause von 5 heizbaren Stuben, Kammern, Küche und Boden,

sollen ohne das dazu gehörige Land und ohne den Landzins, im Termin

den 26. Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Friese zum Verkauf ausgeboten und dem Meistbietenden bei annehmlichem Gebot zugeschlagen werden, da sie dem Hospital entbehrlich sind, die Veräußerung also nützlich und nothwendig ist.

Kauflustige werden hiezu eingeladen. Elbing, den 18. November 1840.

Der Magistrat.

No. 812. Das zu Marienwerder am Markt sub No. 61. belegene, dem Königlichen Gymnasium zu Marienwerder gehörige, in einem vorzüglich guten baulichen Zustande sich befindende massive Wohnhaus mit Seitengebäuden, welches sich ganz besonders zu einer Nahrungsstelle für einen Kaufmann eignet, und von drei Seiten zugänglich ist, acht Stuben, zwei Küchen, sehr große gewölbte Keller, weite Hausflure und Bodenräume und eine Rollkammer enthält, nebst einem Hintergebäude mit einer kleinen besondern Wohnung, Stallungen, Böden und zwei Hofplätzen, soll verkauft werden.

Mit diesem Verkaufe beauftragt, habe ich zur Abgabe der Gebote auf

Donnerstag, den 7. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftszimmer einen Lizitations-Termin anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Kaufbedingungen täglich bei mir eingesehen werden können. Marienwerder, den 29. November 1840.

Der Königliche Justiz-Kommissarius Kreis-Justizrath

Martins.

Edictal-Citationen.

No. 813. Im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befinden sich circa 24 Rthlr., welche von der Retablissements-Kommission im Jahre 1823 an Entschädigungsgeldern für ein auf Stolzenberg sub No. 76. belegenes, angeblich den Arbeitsmann Philipschen

Erben gehöriges Grundstück eingezahlt sind. Bei ferner unterbleibender Abforderung dieser Gelder, sollen dieselben zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeführt werden. Danzig, den 21. November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

No. 814. Aus der Amalie Grünbergschen Nachlaßmasse befindet sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts für den Steuerbeamten Wolff Wolfgang ein Perceptiendum von 8 Rthlr. 29 Sgr.

Derselbe wird daher aufgefordert, binnen einer Frist von 4 Wochen seine Ansprüche geltend zu machen und seine Legitimation als Erbe der hieselbst verstorbenen Wittwe Amalie Grünberg zur Empfangnahme zu führen, widrigenfalls dieser Bestand zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeführt werden wird.

Danzig, den 13. November 1840. Königl. Land- und Stadt-Gericht

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 815. Bei der Gemeinheits-Aufhebung zu Miechoczin im Carthauser Kreise haben sich die Einsassen Johann Formella und Joseph Hinz wegen der in ihrem Besitz befindlichen Ackernahrungen bei der Unvollständigkeit des Hypothekenbuchs nicht sofort legitimiren können.

Der gesetzlichen Bestimmung zufolge wird daher die bewirkte Auseinandersetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche in Betreff der gedachten Ackernahrungen ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, dasselbe innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem am 13. Januar k. Vormittags 10 Uhr hier Hundegasse No. 348. anstehenden Termin anzumelden, zu bescheinigen und die weitere Verhandlung zu gewärtigen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung bewürkermassen gegen sich gelten lassen müssen und dagegen selbst im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen gehört werden können.

Danzig, den 19. November 1840. Der Oekonomie-Commissions-Rath Ernst.

No. 816. Am 25 d. M. ist auf der Chaussee zwischen Czarlin und Dirschau ein signirtes Packet mit mehreren Dutzenden blau gedruckter baumwollener Tücher gefunden worden, deren Werth im Ganzen etwa 30 Rthlr. betragen mag.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser hier beschriebenen Tücher, der sich als solcher gehörig zu legitimiren im Stande ist, wird hiedurch aufgefordert, sich längstens bis zum 10. Januar 1841 bei dem unterzeichneten Domainen-Rentamte zu melden, sein Eigenthums-Recht nachzuweisen und das gefundene Gut gegen Erstattung der für diese Be-

kanntmachung zu berichtigenden Insertionskosten, so wie Verabreichung eines Douceurs an den Finder des Packets hier in Empfang zu nehmen oder zu gewärtigen, daß das gefundene Gut nach dem obigen Termin öffentlich versteigert und das dafür eingekommene Geld gesetzlich verwandt werden wird. Dirschau, den 30. November 1840.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt. Thiele.

No. 817. Der hiesige Kaufmann Herr F. Grunau beabsichtigt in dem ihm gehörigen, auf der Speicher-Insel hieselbst gelegenen, sogenannten Herkules-Speicher eine Mahlmühle mit vier Gängen, und eine Oelmühle mit drei Paar Steinen und den nöthigen hidraulischen Pressen anzulegen, und diese Werke durch zwei Dampfmaschinen mit minderm Druck von je 12 bis 14 Pferdekräfte zu betreiben.

Die Mahlmühle will derselbe nur für sich zur Mehlbereitung fürs Ausland und auswärts beschäftigen.

Den bestehenden Verordnungen gemäß, machen wir dieses von Polizei wegen mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß die beabsichtigten Anlagen in Baupolizeilicher Hinsicht für zulässig erkannt sind, und der Bau-Konsens ertheilt werden wird, falls nicht in Betreff der Mahlmühlen-Anlage binnen acht Wochen, und in Betreff der Dampfmaschinen-Anlage binnen vier Wochen begründete Einwendungen dagegen bei uns angebracht werden sollten. Elbing, den 27. Oktober 1840.

Der Magistrat.

No. 818. Der Haupt-Reparatur-Bau der Freischleuse und der damit in Verbindung stehenden Mahlschleuse, bei der Mühle in Ostritz, welcher auf 834 Rthr 5 Sgr. 8 Pf. veranschlagt worden, soll einem tüchtigen Unternehmer im Wege der Mindestforderung zur Ausführung übergeben werden.

Hiezu ist im Bureau des unterzeichneten Amts ein Termin auf

den 21. December c. Nachmittags 2 Uhr

festgesetzt, und wird bemerkt, daß der Unternehmer eine Caution von 150 Rthl baar oder in Staatspapieren zu deponiren verpflichtet ist. Die anderweiten speciellen Bedingungen, können zu jeder Tageszeit hier eingesehen werden.

Carthaus, den 12. November 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 819. Höherer Anordnung zufolge sollen verschiedene Reparaturen beim Förster-Etablissement Ostroschken, Oberförsterei Stangenwalde, ausgeführt werden.

Zur öffentlichen Ausbietung derselben an den Mindestfordernden habe ich einen Termin auf

den 30. December c. von Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslocal der Oberförsterei Stangenwalde angesetzt, und werden Unternehmungslustige, welche die erfoderliche Qualifikation zur Uebernahme öffentlicher Bauten nachwei-

sen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag, der auf 165 Rthr. 19 Sgr. 7 Pf. abschließt, so wie die Bedingungen selbst, hier können eingesehen werden.

Stangenwalde, den 23. November 1840. Der Königl. Oberförster Schultze.

No. 820. Zum Reparaturbau des Stalls auf der Oberförsterei Oliva soll im Submissions-Termin Montag, den 28. December 1840 Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung, Mattenbuden No. 289., ein Entrepreneur ermittelt werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Nachrichten bei mir in den Vormittagsstunden eingeholt werden können.

Danzig, den 5. Dezember 1840. Der Bau-Inspector Stein.

No. 821. Mittwoch, den 23. December d. J von Vormittags 9 bis 12 Uhr, werden im Forsthause zu Wilhelmswalde 1200 Stück Stark- und Mittel-Bauhölzer aus dem Belauf Lasseck zum Verflößen auf dem Schwarzwasser, in größeren und kleineren Parthien, meistbietend verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen liegen in der Oberförsterei zu Wilhelmswalde zur Einsicht offen, auch wird der dortige Königl. Oberförster den Kaufliebhabern die zum Verkauf bestimmten Hölzer auf Verlangen vorzeigen lassen.

Stargardt, den 28. November 1840. Königl. Forstinspection.

No. 822. Die auf resp. 81 Rthlr. 2 sgr. 11 pf. und 95 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. veranschlagte Reparatur des Wohnhauses auf der Försterei Grünthal und der Zweifamilienkathe auf der Oberförsterei Philippi soll auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Danzig dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu diesem Behuf steht ein Termin auf

Mittwoch, den 30. Dezember 1840 des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

hier im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Unternehmungslustige, die gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Kostenanschläge hier jederzeit eingesehen werden können.

Berent, den 8. November 1840. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 823. **Eingaben**, Bittschriften, Gesuche, Vorstellungen ꝛc, **jeder Art** u. **an alle Behörden**, excl. gerichtl. werden stets schnell, **billig**, zweckmäßig u. gesetzl. formell, in meinem Bureau, Langgasse No. 2002. verfertigt.

J. G. Voigt, früher Protokollführ. u. Er.Aktuar, jetzt conceff. Pr-Sekretar.

No. 824 Wenn ich wiederholt erfahren, daß ein gewisses Subject, unter dem Vorgeben, es sei bei mir in Condition, von mir geschickt, reise in meinem Auftrage p.p auf den nahe, wie entfernter umliegenden Ländereien, vorzügl. höheschen herumtreibt u wandert, um angeblich Geld-, Kaufgeschäfte ꝛc. zu vermitteln, während es sich hier in der Stadt, dem entgegen wieder, als nicht in meinem Dienste stehend —, als wirklicher od. wenigstens des ehesten beabsichtigter Bürger und Geschäfts-Commissionair ꝛc. bezeichnet, so zeige Einem Hochzuverehrenden Publikum ich ergebenst an, daß jenes Subject

weder bei mir conditionirt, noch je von mir geschickt wird, noch für mich reiset, am allerwenigst aber hiesig. Bürger u. Commissionair ꝛc., vielmehr zur Zeit bei mir, in meinem Bureau nur der Pr.-Sekretair Hr. v. Zunowski beschäftigt ist, übrigens aber jenem obbezeichnet. Subjekt hiemit schon im Voraus zugesichert wird —, daß die nöthig. Anträge bei den betreffend. Behörden, besond. auch den competent. umliegend. Königl. Wohllöbl. Landrathsämtern ꝛc. zur baldig. Aufhebung dieses seines, — seiner eigentl. Absicht nach wohl klar einleuchtend. Unwesens gemacht werden sollen — —.

Der Commissionair u. Spediteur Voigt, Langgasse No. 2002.

No. 825. Große u. kleine **Landgüter**, überhaupt **städt. u. ländl. Besitzung.** jeder Art werden fortwährend, in reichlicher, beliebiger Auswahl verkauft, gekauft, verpachtet, gepachtet ꝛc. u. nur höchst. ½, bei manch gar nur ⅓ proCent, oder 10 Sgr. von jedem Hundert der Kaufsumme, als das hierorts gesetzlich nur erlaubte Honorar, **nach** — abgemacht. Geschäft, für diesfallf. Vermittelung. od. Bemühung. verlangt und berechnet, durch

das erste Commissions-Bureau, Langgasse No. 2002.

No. 826. **50,000 Rthlr.** theils Stift.-Fonds, werden in verschied. Summen, auf städt. u. ländl. Besitzung., zu 4, 4½ u. 5% Zinf., so wie für das — bei der gegenwärt. Billigkeit u. groß. Concurrenz jeder Sache — jetzt nur übliche, zeitgemäße, aber, laut hief. Willkühr ausdrückl. gesetzl. auch nur erlaubte Honorar von überhaupt ⅓%, od. 10 Sgr von jed. Hundert, (das ist also von 1000 Rthlr. — 3 Rthlr. 10 Sgr.) u. bei groß. Summen, nebst überwieg. Garantie, für das nach dem Allg. Landrechte gesetzl. gar nur erlaubte Honorar a ¼% nachgewiesen durch das erste Commissions-Bureau, Langgasse No. 2002.

No 827. Alle Sorten Fischernetze verkauft zu billigen Preisen

C. G. Hoppenrath in Danzig, Hinterfischmarkt No. 1852.

No. 828. ═══ Zwei gesunde, starke Arbeitspferde werden zu kaufen gesucht, in Danzig, Schmiedegasse No. 279.

No. 829. Am 21. April d. J. sind bei dem Umlegen des Fußbodens in dem Grundstücke am Nehrungschen Wege No. 3. der Schädel und mehrere Gebeine eines dem Anscheine nach 10 bis 12jährigen, vor länger denn 12 Jahren verstorbenen Knaben vorgefunden worden und haben die bisherigen Ermittelungen über den Ursprung dieser Gebeine keinen Erfolg gehabt. Es werden daher alle Diejenigen aufgefordert, die über die Gebeine des Verstorbenen nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, ihre Wissenschaft dem Gerichte mitzutheilen. Danzig, den 21. November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 51. —

Danzig, den 16. Dezember 1840.

No. 346.

Gesetzsammlung No. 21.

(No. 2125.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1840, die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffahrts-Abgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend.

(No. 2126.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18. November 1840.

Allerhöchste Kabinetsorders.

No. 347.

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, von solchen Personen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Seiner Majestät des hochseligen Königs gebracht sind. Da die Auszeichnung des eisernen Kreuzes von Höchstdemselben gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die Kabinetsorders vom 18. Juni und 23. October 1816 untersagt und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes, einzugehen, und müssen dieselben ohne Ausnahme unberücksichtigt bleiben. Ich beauftrage das Kriegsministerium, dies zur Vermeidung zweckloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sans-souci, den 2. November 1840.

An das Kriegsministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

No. 348.

In wohlwollender Anerkennung der vielseitigen Bestrebungen, welche Sie seit einer langen Reihe von Jahren der Unterstützung der Armen und Dürftigen und der Verbesserung ihres Zustandes mit fortgesetzter Thätigkeit und Aufopferung gewidmet haben, will Ich der, nach Ihrem Antrage, von mir unterm 19. Juli d. J. bestätigten Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, dem Wunsche der Curatoren gemäß, den Namen „Rothers Stiftung" beilegen, und habe die Staatsminister Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben in Verfolg Meiner Order vom 19. Juli d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt.

Sans-souci, den 29. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Impfung pro 1839.

No. 349.

In Folge Reskripts des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. v. M., wird zur Aufmunterung für das Impfpersonal hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß den Kreis-Chirurgen Thormann in Carthaus, Köster in Bereut, Huye in Elbing, Frentzel in Praust, Meyer in Neustadt, Wink in Stargardt, die Zufriedenheit des Königl. Ministerii mit ihren Leistungen bei der vorjährigen Schutzblattern-Impfung bezeigt und jedem eine Gratification von 30 Rthlr. bewilligt worden ist. Danzig, den 29. November 1840.

Die Zuziehung der Medizinalpersonen bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen.

No. 350.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nicht promovirten Medizinalpersonen nicht qualificirt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden. Dieselben werden ausdrücklich angewiesen, sich in Zukunft solcher Explorationen zu enthalten.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinalperson, außer den beiden, als Sachverständige requirirten, promovirten Aerzten ist vielmehr, gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Justizministeriums vom 18. März 1831 nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medizinalperson, als dem Arzte des Provocaten oder aus einem anderen, besonderen Verhältnisse, eine nähere Kenntniß der Specialumstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medizinalperson eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Danzig, den 3. Dezember 1840.

Viehmärkte in Dirschau.

No. 351.

Mittels Erlasses des Königl. Oberpräsidii vom 22. d. M. ist genehmigt worden, daß in Dirschau an den Tagen der jährlichen Krammärkte auch Viehmärkte abgehalten werden dürfen. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Märkte pro 1841 auf den $^{22}/_{23}$ März, $^{14}/_{15}$ Juni, $^{20}/_{21}$ September u. $^{15}/_{16}$ November angesetzt sind. Danzig, den 27. November 1840.

Gewerbepolizeiliche Strafen in Bausachen.

No. 352.

Durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28. Februar 1820 (S. 128.) war die Bestimmung getroffen:

daß jeder allein arbeitende Geselle eines Bauhandwerkers durch ein von dem Bauherrn mitunterzeichnetes und von der Polizeibehörde des Wohnortes des Meisters oder in den großen Städten durch den Polizei-Commissarius des Reviers bescheinigtes Attest seines Meisters den Nachweis darüber, daß derselbe bei dem betreffenden Bau von dem letztern angestellt sei und unter dessen Aufsicht arbeite, führen müsse.

Diese Bestimmung wurde jedoch zur Erleichterung des Gewerbebetriebes der Bauhandwerker durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 29. Mai 1838 (S. 163.) dahin eingeschränkt:

daß nur diejenigen allein arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen eines solchen Legitimation bedürfen, welche in den Vorstädten und auf dem platten Lande außerhalb des Wohnorts des Meisters einen Bau ausführen und daher nicht täglich und genau von dem Meister controllirt werden können.

Da diese Einschränkung indessen andererseits, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Gesellen der Bauhandwerker in den Städten die Gelegenheit zur Ausübung eines unerlaubten selbstständigen Gewerbebetriebes erleichtert und die Entdeckung solcher Contraventionen erschwert hat, und der Nachtheil, der aus diesen Pfuschereien für das Publikum und selbst für die concessionirten Bauhandwerker entsteht mit der, den letztern aus jener Einrichtung erwachsenden Bequemlichkeit in keinem Verhältnisse steht, so verordnen wir hiemit unter Aufhebung der betreffenden Bestimmung unserer Verfügung vom 29. Mai 1838:

daß fortan ebensowohl in den Städten als auf dem platten Lande die allein arbeitenden Gesellen der Bauhandwerker mit dem gedachten Legitimations-Atteste des Meisters, der sie zu dem Bau ausgeschickt hat, versehen sein müssen, widrigenfalls letzterer in die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28. Februar 1820 angeordnete Strafe von 2 Rthlr. genommen wird.

Wenn jedoch solche von einem Meister zur Ausführung eines Baues ausgeschickte Gesellen unter der Aufsicht eines sogenannten Baupoliers arbeiten, so reicht es hin, daß dieser letztere allein mit dem vorschriftsmäßigen Atteste des Meisters versehen ist.

Uebrigens behält es bei der Bestimmung, daß die Meister alle unter ihrer Leitung stehenden Bauten und zwar an ihrem Wohnorte täglich, und außerhalb desselben wöchent-

lich persönlich und unentgeldlich bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Rthlr. controlliren müssen, das Bewenden.

Werden aber Bauhandwerker bei einem Bau betroffen, den sie nicht im Auftrage eines Meisters ausführen, so verfallen sie, wenn dies ein Flickbau ist und sie nicht ihre Qualifikation zu Flickarbeiten nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 16. April 1832 (S. 148.) und bezüglich des Mühlenflickbaues nach Maaßgabe unserer Amtsblatts-Verfügung vom 1. Juni 1824 (S. 297.) vorschriftsmäßig nachzuweisen im Stande sind, in die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 19. Mai c. für beide Arten der Kontravention bestimmte Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. oder, im Unvermögensfalle, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Ist der von ihnen selbstständig unternommene Bau aber größerer Art, so haben sie nach unserer Amtsblatts-Verfügung vom 2. Juni 1837 (S. 147.) eine Geldstrafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. oder, im Unvermögensfalle, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Danzig, den 29. November 1840.

Viehkrankheit.

No. 353.

In Klobozin, Karthauser Kreises, ist die Schaafräude ausgebrochen.

Danzig, den 1. Dezember 1840.

Personal-Chronik.

No. 354.

Der Königl. Schulen-Inspector Herr Superintendent Rittersdorf zu Elbing ist auf sein Ansuchen von der Verwaltung der Schul-Inspections-Geschäfte in der Elbinger Niederung entbunden und dieser Geschäftstheil dem Herrn Pfarrer Nesselmann in Fürstenau übertragen worden.

Der zeitherige Lehrer in Alt-Schottland George Scheffranski ist als Lehrer bei der katholischen Schule in Langfuhr definitiv bestätigt.

Der zeitherige interimische evangelische Schullehrer Carl Nagel zu Wilhelmshuld, und die zeitherigen interimistischen katholischen Schullehrer Jacob v. Wyßecki zu Sianowo, und Franz Joseph Kantowski zu Pomieczynskahutta sind definitiv bestätigt.

Der vormalige versorgungsberechtigte Unteroffizier Heinrich Metzner des 4ten Infanterie-Regiments, ist vom 1. September d. J. ab als Polizeibote bei dem Königl. Polizei-Directorio in Danzig angestellt worden.

Der Stations-Ort des Ober-Grenz-Kontroleurs Husen ist von Stutthoff nach Bohnsack verlegt.

Der Steuer-Aufseher Schultz zu Marienburg ist zum berittenen Steuer-Aufseher in Schöneck befördert.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 51.)

№ 51.

Danzig, den 16. December 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 830. Das im Preußisch Stargardtschen Kreise belegene, zu der Concurs-Masse des verstorbenen Admiralitäts-Raths Abraham Ludwig Muhl und dessen Wittwe, geborne Broen, gehörende adeliche Gut Uhlkau No. 247., abgeschätzt auf 14435 Rthr 11 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1841 Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 10. Juli 1840. Königl. Ober-Landesgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 831. Das den Hofbesitzer Michael Kiepschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Käsemark, Nro 31. des Hypothekenbuchs, gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 5993 Rthr 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 9 (Neunten) März 1841 Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Danzig, den 7. August 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 832. Das der Frau Wittwe Johanne Ernestine Labes geb. Brön, der Frau Hauptmann Justine Caroline Auguste Schumann geb. Schmidt und dem Herrn Landgerichts-Assessor Ernst Wilhelm Schmidt zugehörige, etwa ¾ Meilen von Danzig entfernte, zu erblichen deutsch-kulmischen Rechten nach dem Privilegio vom 6. Mai 1555 verliehene Gut Nobel No. 38. abgeschätzt auf 9097 Rthr 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 18 (Achtzehnten) Juni 1841, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Danzig, den 6. November 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 833. Das der Wittwe und den Erben des Kaufmanns Noel Grangé zugehörige, in der Gerbergasse hieselbst unter der Servis-Nummer 65. und 54. und No 10. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1338 *Rthr* 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 16. (Sechszehnten) Februar 1841, Vormittags 12 Uhr,

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 20. October 1840. Königl Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 834. Das zur Land- und Stadtgerichts-Rath Braunschweigschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, in der Heil. Geistgasse unter der Servis-No. 976. und No. 63. des Hypotehkenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 3224 *Rthr* 28 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 16. März 1841, Vormittags 12 Uhr,

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 4. Dezember 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 835. Das den Anna Maria geb. Knopmuß Mierauschen Erben gehörige, hieselbst unter der Hypotheken-No. 25. Litt. C. belegene, auf 1801 *Rthr* 29 Sgr. 9 Pf abgeschätzte Grundstück von 16 Morgen 75 []Ruthen Wiesen und 6 Rücken Podlizküchengärten, soll im Termine

den 19. Februar 1841 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, behufs Auseinandersetzung der Erben, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können zu jeder Zeit während den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Dirschau, den 31. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 836. Das den Wittwe Anna Maria Mierauschen Erben zugehörige, im Dorfe Lunau unter der Hypotheken-No. 2. belegene aus 248 Morgen 49 []Ruthen Pr. bestehende gerichtlich auf 4322 Rthlr. 19 Sgr. abgeschätzte Hypothekengrundstück, soll in termino den 16. März f., Vormittags um 11 Uhr, hieselbst im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind zu jeder Zeit während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. Dirschau, den 1 Dezember 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 837. Das Grundstück des Franz Walenski zu Wollenthal No. 17., abgeschätzt auf 500 Rtl zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am Neunzehnten März 1841 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Preußisch Stargardt, den 12. November 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 838. Das im Gerichtsbezirke des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts und in hiesiger Stadt sub No. 20. in der Mewer-Straße belegene aus einem Wohnhause, Seitengebäude, Hintergebäude und Radicalacker bestehende, laut der in hiesiger Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 2665 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Grundstück, soll am Sechszehnten März 1841 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Preuß. Stargardt, den 14. November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

No. 839. Das den Geschwistern Schultz gehörige zu Fürstenwerder No. 20. belegene kölmische Grundstück, mit 1 Hufe 15 Morgen culm. Land, abgeschätzt auf 2571 Rthr 20 Sgr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tiegenhof, den 30. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 840. Das hieselbst unter der No. 108. gelegene, dem Anton Skorkowski gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 535 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 9. Februar k.

an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Neustadt, den 2. September 1840.

Königl. Preuß. Land-Gericht als Patrimonial-Gericht der Stadt und Herrschaft Neustadt.

No. 841. Das zu Marienwerder am Markt sub No. 61. belegene, dem Königlichen Gymnasium zu Marienwerder gehörige, in einem vorzüglich guten baulichen Zustande sich befindende massive Wohnhaus mit Seitengebäuden, welches sich ganz besonders zu einer Nahrungsstelle für einen Kaufmann eignet, und von drei Seiten zugänglich ist, acht Stuben, zwei Küchen, sehr große gewölbte Keller, weite Hausflure und Bodenräume und eine Rollkammer enthält, nebst einem Hintergebäude mit einer kleinen besondern Wohnung, Stallungen, Böden und zwei Hofplätzen, soll verkauft werden.

Mit diesem Verkaufe beauftragt, habe ich zur Abgabe der Gebote auf
Donnerstag, den 7. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr
in meinem Geschäftszimmer einen Lizitations-Termin anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Kaufbedingungen täglich bei mir eingesehen werden können. Marienwerder, den 29. November 1840.

Der Königliche Justiz-Kommissarius Kreis-Justizrath
Martins.

Edictal-Citationen.

No. 842. Im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befinden sich aus dem Nachlaß des Fuhrmann Gottfried Wohlfahrt für dessen ihrem Leben und Aufenthalt nach unbekannte Kinder Johan Gottlieb und Juliane Wilhelmine Wohlfahrt, circa 18 Rthlr. Bei ferner unterbleibender Abforderung derselben, sollen dieselben zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgesendet werden.

Danzig, den 3. Dezember 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 843. Es wird bekannt gemacht, daß die für die jetzt ihrem Aufenthalte nach unbekannte Margaretha Klamauski deponirten 5 Rthlr. 15 sgr. zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgesendet werden, wenn sich binnen 4 Wochen die Eigenthümerin nicht meldet und legitimirt.

Danzig, den 8. Dezember 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 844. Daß der hiesige Kaufmann Jacob Moses Friedländer mit seiner Braut, der Flora Bärwald, vor Eingehung der Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conitz, den 17 November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

No. 845. Zum Neubau einer katholischen Kirche in Chmielno sind folgende Baumaterialien erforderlich, welche zur Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden sollen, als

1) 67 Schachtruthen Feldsteine zu sprengen,
2) 156 tausend Stück hart gebrannte Ziegel, großer Form, von 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll stark und zur Abfahrt 1 bis 2 Meilen von Chmielno entfernt. Lieferungszeit: 60 Tausend den 1. August 1841, und 96 Tausend bis den 1. August 1842.
3) 26 tausend Stück Bieberschwänze a 15 Zoll lang, 6 Zoll breit, ½ Zoll stark

und in 2 bis 5 Meilen Entfernung von Chmielno zu liefern, und zwar den 1. August 1842.

NB. Die Ziegel und Bieberschwänze müssen durchweg hart gebrannt, frei von Kalktheilen und reinem festen Kern, auch letztere insbesondere von ebener Fläche sein. Bei der Kontraktschließung sind Probesteine einzugeben.

4) 272 Tonnen Kalk a 4 Berliner Scheffel. Es wird der Kalk jedoch nur in gelöschtem Zustande mit 12 Kubikfuß gelöschte Masse pro Tonne abgenommen. Die Lieferung muß im Laufe des Jahres 1841 erfolgen.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist im Bureau des unterzeichneten Amts auf

den 15. Januar 1841 Nachmittags 2 Uhr

angesetzt, wozu Unternehmungslustige zu erscheinen aufgefordert werden.

Die nähern Bedingungen hierüber können in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden. Carthaus, den 20. November 1840.

Königliches Domainen-Rentamt.

No. 846. Am 25 d. M. ist auf der Chaussee zwischen Czarlin und Dirschau ein signirtes Packet mit mehreren Dutzenden blau gedruckter baumwollener Tücher gefunden worden, deren Werth im Ganzen etwa 30 Rthlr. betragen mag.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser hier beschriebenen Tücher, der sich als solcher gehörig zu legitimiren im Stande ist, wird hiedurch aufgefordert, sich längstens bis zum 10. Januar 1841 bei dem unterzeichneten Domainen-Rentamte zu melden, sein Eigenthums-Recht nachzuweisen und das gefundene Gut gegen Erstattung der für diese Bekanntmachung zu berichtigenden Insertionskosten, so wie Verabreichung eines Douceurs an den Finder des Packets hier in Empfang zu nehmen oder zu gewärtigen, daß das gefundene Gut nach dem obigen Termin öffentlich versteigert und das dafür eingekommene Geld gesetzlich verwandt werden wird. Dirschau, den 30 November 1840.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt. Thiele.

No. 847. Der hiesige Kaufmann Herr J. Grunau beabsichtigt in dem ihm gehörigen, auf der Speicher-Insel hieselbst gelegenen, sogenannten Herkules-Speicher eine Mahlmühle mit vier Gängen, und eine Oelmühle mit drei Paar Steinen und den nöthigen hidraulischen Pressen anzulegen, und diese Werke durch zwei Dampfmaschinen mit minderm Druck von je 12 bis 14 Pferdekräfte zu betreiben.

Die Mahlmühle will derselbe nur für sich zur Mehlbereitung fürs Ausland und auswärts beschäftigen.

Den bestehenden Verordnungen gemäß, machen wir dieses von Polizei wegen mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß die beabsichtigten Anlagen in Baupolizeilicher Hin-

nicht für zulässig erkannt sind, und der Bau-Konsens ertheilt werden wird, falls nicht in Betreff der Mahlmühlen-Anlage binnen acht Wochen, und in Betreff der Dampfmaschinen-Anlage binnen vier Wochen begründete Einwendungen dagegen bei uns angebracht werden sollten. Elbing, den 27. Oktober 1840.

Der Magistrat.

No. 848. **Bekanntmachung**

der Holzverkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Schöneck pro 1841.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Buchteinwalde und Trampken.	In der Ob.-Försterei Sobbowitz von 9—12 Uhr Vorm.	11	8	8	5	10	7						
Schönholz und Prausterkrug.	In der Försterei Schönholz von 9—12 Uhr Vorm.	13	10	10	15	13	17						
Weißbruch.	In der Försterei Weißbruch von 9—12 Uhr Vorm.	14	11	11	16	14	18						
Thiloshain und Rilla.	In der Försterei Thiloshain von 9—12 Uhr Vorm.	15	12	12	17	13	19						

In den Terminen pro Januar bis März haben die Freiholz-Empfänger sich wegen des ihnen zustehenden Deputats zu melden und die Holzabfuhrscheine gegen Berichtigung des Hauerlohns ꝛc. an die Revier-Forstkasse, und Abgabe der Quittungen über das zu empfangende Material in Empfang zu nehmen, entgegen wird der qu. Abfuhrschein nicht ertheilt. Wer diesem entgegen handelt und den qu. Holzabfuhrschein nicht gelöst hat, oder wer sein Deputat-Quantum bis zum 1. September nicht abgefahren hat, der erhält keine Vergütigung dafür, wenn ihm dasselbe ganz oder theilweise entwendet werden sollte.

Die Verkaufs-Termine werden nur so lange abgehalten als noch Verkauf-Material vorhanden ist. Sobbowitz, den 18. November 1840.

Der Oberförster. Der Forst-Kassen-Rendant.

No. 849. **Bekanntmachung**
der Holzverkaufs- und Zahl-Termine für das Königliche Forstrevier Philippi pro 1841.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Für die Beläufe Sommerberg Debrino und Plözitz.	In der Wohnung des Forst-Kassen-Rendanten, Domainen-Rentmeister Worzewski in Berent Vormittags 9 bis 12 Uhr.	7	4	4	1	13	17	15	19	16	28	11	9
		21	18	18	15	—	—	—	—	—	—	25	23
		—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—
Für den Belauf Dunaiken.	Im Forsthause zu Dunaiken Vormittags 9 bis 12 Uhr.	—	5	—	6	—	—	20	—	—	26	—	—
Für den Belauf Borschthal.	Im Forsthause zu Borschthal Vormittags 9 bis 12 Uhr.	—	8	—	—	6	—	—	—	—	29	—	—
Für den Belauf Grünthal.	Im Forsthause zu Grünthal Vormittags 9 bis 12 Uhr.	8	—	11	—	—	21	—	—	—	—	15	—
Für den Belauf Elinow.	Im Forsthause zu Elinow Vormittags 9 bis 12 Uhr.	—	—	2	—	—	9	—	—	28	—	—	—
Für den Belauf Parchauer Boor	Im Forsthause zu Parchauer Boor Vorm. 9 bis 12 Uhr.	—	—	—	30	—	—	6	—	—	—	—	—

Da die Revision der Holzverabfolgungs-Zettel in jedem Monate statt finden muß, so erfolgt die Anweisung der gekauften Hölzer den Tag nach der Versteigerung Morgens 9 Uhr durch die betreffenden Förster in den betreffenden Schlägen, wozu die Käufer unter der Verwarnung eingeladen werden, daß wer sich an diesem Tage oder den achten Tag darauf um dieselbe Zeit zur Anweisung nicht einfindet, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn eine spätere Anweisung nicht statt findet und eine Abfuhr ohne Anweisung als Defraudation angesehen und nach dem Holz-Diebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821. zur Bestrafung gestellt werden wird.

Die Eichen-Borke aus Sommerberg wird in termino den 4. März k. J. in Berent, und die aus Grünthal daselbst in termino den 11. März k. J. versteigert.

Die Empfänger der Deputat-Hölzer haben sich die Anweisung jedenfalls in den bezeichneten Terminen der Monate Januar, Februar und März gegen die vorschriftmäßige Zahlung einzuholen, oder die schriftliche Verzichtleistung auf dieses Holz hier einzusenden, widrigenfalls dasselbe vom 10. April ab, auf Gefahr des betreffenden Empfängers stehen bleibt, und der dafür zu entrichtende Geldbetrag ohne weiteres von ihm eingezogen werden wird.

Die Weidescheine pro 1841, so wie die Heide-Einmiethe-Zettel pro 1841—42, werden in oben bezeichneten Terminen gegen gleich baare Bezahlung ausgegeben.

Philippi, den 1. December 1840. Der Königl Oberförster.

Berent, den 1. December 1840. Die Königl. Forst-Kasse.

No. 850. **Bekantmachung**
der Holzverkaufs- und Zahl-Termine für die Königl. Oberförstereien Montau, Okonin, Wilhelmswalde und Wirthy für das erste halbe Jahr 1841.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Oberförsterei Montau.							
Bielawkerweide, Borkau und Brodden.	In dem Gasthause zur Hoffnung in Pelplin von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	11	8	8	5	10	—
Kochankenberg und Sturmberg.		—	—	—	—	10	—
Kochankenberg und Sturmberg.	Waldhaus zu den Spengawskenschen Gütern gehörig von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	12	9	9	7	—	—
Oberförsterei Okonin							
Sämmtliche Forstbeläufe.	Stenkrug von 10 bis 12 Uhr Vormittags.	13	10	10	20	11	—
Oberförsterei Wilhelmswalde.		7	4	4	22	13	—
Sämmtliche Forstbeläufe.	In der Oberförsterei Wilhelmswalde von 10 bis 12 Vormittags.	14 21 28	11 18 25	12 18 26			
Oberförsterei Wirthy.							
Sämmtliche Forstbeläufe.	In der Oberförsterei Wirthy von 10 bis 12 Uhr Vorm.	15	12	11	21	12	—

Stargardt, den 28. November 1840. Der Königl. Forstinspector.

Die Holzverkaufs-Termine pro 1841 im Forstrevier Stellinen betreffend.

No. 851. In der Oberförsterei Stellinen werden zum Verkauf des, aus den Forstbeläufen

Hohenwalde,
Teckenorth,
Wyck,

gewonnenen Holzes, folgende Termine abgehalten werden, als:

von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags,

am 5. Januar
" 5. Februar
" 5. März
" 6. April
" 4. Mai
" 4. Juni
" 6. Juli
" 6. August
" 3. September
" 5. October
" 5. November
" 7. December

} 1841.

Die Deputanten werden aufgefordert, zur Empfangnahme des pro 1841 ihnen zustehenden Holzes in den Versteigerungs-Terminen, in den Monaten Januar, Februar, März, gegen Entrichtung des Schlägerlohns, Anweisegeldes und Aushändigung der Empfangs-Quittungen sich hier zu melden. Stellinen, den 2. December 1840.

Der Oberförster. Forst-Kassen-Receptor.

No. 852. Der Besitzer der Bäckermühle bei Marienburg, Herr Keller, beabsichtigt diese Mühle, nach Erhöhung des Fachbaums um 2 Fuß 4 Zoll, durch welche nur ein Aufstau von gleicher Höhe bis zur städtischen Röhrenschleuse bewirkt wird, auf amerikanische Art so einzurichten, daß von den bisherigen vier Gängen künftig die beiden ersten nur durch ein 21 Fuß hohes sogenanntes ¾-schlägiges Wasserrad in Betrieb gesetzt werden. Den betreffenden Vorschriften gemäß wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich ein Jeder, welcher durch diese Veränderungen eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, den diesfälligen Widerspruch innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzumelden und zu begründen.

Marienburg, den 18. November 1840.

Der Landrath.
Plehn.

No. 853. Höherer Anordnung zufolge sollen verschiedene Reparaturen beim Förster-Etablissement Ostroschken, Oberförsterei Stangenwalde, ausgeführt werden.

Zur öffentlichen Ausbietung derselben an den Mindestfordernden habe ich einen Termin auf

den 30. December c. von Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslocal der Oberförsterei Stangenwalde angesetzt, und werden Unternehmungslustige, welche die erfoderliche Qualifikation zur Uebernahme öffentlicher Bauten nachweisen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag, der auf 165 Rthr. 19 Sgr. 7 Pf. abschließt, so wie die Bedingungen selbst, hier können eingesehen werden.

Stangenwalde, den 23. November 1840. Der Königl. Oberförster Schultze.

No. 854. Höherer Anordnung gemäß sollen die, in den Schlägen der Jagen 40 u. 41. des Forstschutzdistrikts Podstolitz vorhandenen

60 Stück kiefern extra starke Bauhölzer von 40 bis 50 Fuß Länge und 12 bis 14 Zoll Zopfstärke,

54 Stück kiefern ordinair starke Bauhölzer von 40 Fuß Länge und 12 Zoll Zopfstärke, und

86 Stück kiefern Sageblöcke von 24 Fuß Länge und 16 bis 19 Zoll Zopfstärke,

meistbietend pro Cubikfuß in drei verschiedenen Loosen versteigert werden, wozu ein Termin auf Montag, den 11. Januar 1841 Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Geschäftslocale angesetzt ist. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Viertel des Gebots im Termine als Angeld gezahlt werden muß, und werden die andern näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Die qu. Hölzer sind 1½ Meilen von der schiffbaren Netze entfernt, und wird der Förster Perdelwitz zu Podstolitz dieselben jeden Mittwoch Vormittags auf Verlangen vorzeigen.

Podamin bei Chodziesen, am 2. Dezember 1840. Königl. Oberförsterei.

No. 855. Zum Reparaturbau des Stalls auf der Oberförsterei Oliva soll im Submissions-Termin Montag, den 28. December 1840 Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung. Mattenbuden No. 289., ein Entrepreneur ermittelt werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Nachrichten bei mir in den Vormittagsstunden eingeholt werden können.

Danzig, den 5. December 1840. Der Bau-Inspector Stein.

No. 856. Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich im Monat März k. J. zur Classifizirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden a 1 Rthlr. pro 100 Stück und für Mutterschnafe und Jährlinge a 1 Rthlr. 10 Sgr. pro 100 Stück,

unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 500 Köpfen an, zur Classifizirung annehmen kann. Diejenigen Herren, die auf meine obige Offerte reflectiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten, unter der unten bezeichneten Adresse, hiemit zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen, und versichere bei deren Ankauf sowohl als Verkauf die reellste und prompteste Bedienung. — Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr G. Gützlaff.

Berlin, den 3. Dezember 1840.

C. Pausch,
Schönhäuser Allee im Ottoschen Hause.

Steckbriefe.

No. 857. Der aus Christburg gebürtige, zuletzt in Bielawken im Dienst gewesene, nachstehend signalisirte Heinrich Adolph Sczybiatowski, welcher wegen Gebrauchs falscher Atteste zur Untersuchung gezogen ist, hat Gelegenheit gefunden, am 8. Dezember c. aus dem hiesigen Gefängnisse zu entspringen.

Die sämmtlichen Behörden werden ergebenst ersucht, den p. Sczybiatowski im Betretungsfalle gegen Erstattung der Transportkosten an uns abzuliefern.

Mewe, den 8. Dezember 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname: Sczybiatowski; Vorname: Heinrich Adolph; Geburtsort: Christburg; Aufenthaltsort: Bielawken; Alter: 22 Jahr; Religion: evangelisch; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: klein; Mund: klein; Bart: keinen; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesichtsbildung: proportionirt; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: deutsch und polnisch; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einer manchesternen Mütze mit schwarzem Pelzbesatz, einem neuen Hemde, einer alten grauen Leinwandjacke, einer grauen karirten Weste, alten grauen Leinwandshosen, einem Paar neuen Mannsschuhen, einem blauen Tuchmantel mit grünem Futter.

No. 858. Der Schmiedegesell Peter Preiß, gebürtig aus Orle, zuletzt wohnhaft in Prenzlawitz, Graudenzschen Kreises, etwa 26 Jahr alt, katholischen Glaubens, verheirathet mit der Elisabeth Bonikowska und Vater von 2 unmündigen Kindern, welcher in erster Instanz, wegen versuchten gewaltsamen Diebstahls ordentlich mit dem Verluste die National-Kokarde zu tragen und mit 4-monatlicher Zuchthausstrafe belegt

worden, hat etwa im Monat Juli d. J. seinen Wohnort heimlich verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt. Er soll nun auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem jetzigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und die Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Inquisitoriats-Deputation gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Das Signalement des p. „Preiß", der seinen Namen so schreibt, kann nicht beigefügt werden.

Graudenz, den 3. December 1840. Königl. Inquisitoriats-Deputation.

No. 859. Bei der letzten Landes-Visitation am 24. November ist ein stummer junger Mann, nachstehend signalisirt, in Tiegenhagen ohne Legitimation angehalten und hier eingeliefert, der polnisch und deutsch versteht, aber nicht reden kann. Nach seinen Antworten durch Mienen und Zeichen sollte er in Frauenburg zu Hause sein, dort in der Dom-Kirche als Meß-Diener gebraucht, und beim Herabfallen eines harten Gegenstandes auf den Kopf verletzt sein, wobei er die Zunge sich kurz abgebissen haben will; in Folge dessen er nicht sprechen kann. Der Magistrat in Frauenburg hat unterm 30. November c. geantwortet, daß ein solcher stummer Mensch dort und in der Umgegend nicht zu Hause gehört, — es ist indessen gewiß, daß er bei irgend einer katholischen Kirche in umliegender Gegend zu Hause gehört, indem er auch Schriftzeichen aus lateinischer Sprache zu machen versteht, mithin etwas Unterricht im Schreiben genossen haben muß, wovon er jedoch so wenig aufzeigt, daß daraus nichts zu lesen ist.

Sämmtliche resp. Königl. Polizei- und Amtsbehörden, und die Herren Pfarrer ersuche ich ganz ergebenst, über die Heimath dieses Stummen mir sobald als möglich Auskunft zu ertheilen, und ihn von hier abholen zu lassen, oder bestimmen zu wollen, daß ich ihn unter Begleitung dorthin zurücksenden kann, bis wohin ich ihn hier unter Aufsicht behalten werde. Tiegenhoff, den 3. Dezember 1840.

Königl. Domainen-Rent-Amt.
Rhenius.

Signalement.

Familiennamen, Vornamen, Geburtsort, Aufenthaltsort: unbekannt; Religion: katholisch; Alter: 21 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: braun; Nase: dick; breit und stumpf; Mund: gewöhnlich, etwas breit; Bart: keinen; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: breit und platt; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: ist stumm, will sich die Zunge abgebissen haben; besondere Kennzeichen: hat eine verheilte Wunde mit einer kleinen Vertiefung auf dem obern Theil des Hirnschädel. Bekleidet ist derselbe mit einem Paar roth- und buntgestreiften Sommerhosen, einer kattunen Oberjacke, einem blauen Leinwand-Wennig, einem Paar streifigen Unterhosen, einer grau tuchenen Mütze.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 860. Der von uns mittelst Steckbriefs vom 6. v. M. verfolgte Wirthschafter Ferdinand Pompluhn ist ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht.

Lauenburg, den 29. November 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 28. Dezember 1840.

Gesetzsammlung No. 22.

No. 355.

(No. 2127.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31 Oktober 1840, womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

Zusätzliche Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder.

No. 356.

Mit Bezug auf die unterm 21. Juni 1838, 12. Juli 1839 und 17. März d. J. durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmungen, in Betreff der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder, wird Nachstehendes verordnet:

Nach den gemachten Wahrnehmungen gelangen die Bestimmungen, welche in Betreff der Verbindlichkeit zur Anzeige von dem im Eigenthum eines Flußschiffes eingetretenen Wechsel gegeben sind, nicht überall gleichmäßig und gehörig zur Anwendung.

Es wird daher Folgendes vorgeschrieben:

1) Der Uebergang eines nach Vorschrift der vorgedachten Bestimmungen vom 9. Juni 1838 bezeichneten Schiffsgefäßes auf einen andern Eigenthümer ist, bei Vermeidung der im §. 13. der ebengedachten Bestimmungen vorgeschriebenen Strafe, sowohl von dem Erwerber als von demjenigen, welcher das Eigenthum aufgiebt, ungesäumt und spätestens binnen acht Tagen nach eingetretenem Eigenthumswechsel, der Steuerbehörde anzuzeigen.

2) Ist der Sitz des Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amts, welches das Gefäß bezeichnet hat, dem Orte, an welchem der Eigenthumswechsel eintritt, näher als der

Sitz eines andern Haupt- oder Neben-Steuer- oder Zoll-Amts; so liegt dem frühern Eigenthümer, wie dem Erwerber ob, die Anzeige bei dem zuerst gedachten Haupt-Amt zu machen. Ist jenes nicht der Fall, so steht es dem frühern Besitzer, wie dem Erwerber frei, die Anzeige, statt bei dem Haupt-Amte, welches das Gefäß bezeichnet hat, bei einem näher belegenen Haupt- oder Neben-Amte zu bewirken.

3) Die Anzeige muß in der Regel mündlich geschehen und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden. Jedoch sind auch schriftliche Anzeigen zulässig: dieselben müssen aber den Vor- und Geschlechtsnamen, so wie den Wohnort des frühern Eigenthümers und des Erwerbers, ferner das Datum des, über das betreffende Schiffsgefäß ertheilten Meßbriefes, die nach diesem dem Schiffsgefäße gegebene Bezeichnung und den Tag der Eigenthums-Uebertragung enthalten, auch von dem Anzeigenden unterschrieben, oder, unter Zuziehung irgend eines Beamten, mit seinem Handzeichen versehen, und es muß, daß Letzteres geschehen, von dem Beamten auf der Anzeige bezeugt sein. Der Anzeige des Erwerbers ist überdies der Meßbrief beizufügen, sofern derselbe nicht schon früher überreicht worden.

Danzig, den 10. Dezember 1840.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Mauve.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer.

No. 357.

Aus dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz sind nach wohl bestandener Prüfung im Juni und Oktober d. J. nachbenannte Seminar-Zöglinge mit dem Zeugnisse der Wählbarkeit für Elementar-Schulstellen entlassen worden:

A. Namen der im Juni Entlassenen.

1) Johann Ströike aus Conitz.
2) Johann Friske aus Freudenfier, Kr. Dt Crone.
3) Johann Reimann aus Graudenz.
4) August Stelter aus Tietz.
5) Friedrich Rohde aus Pr. Stargardt.
6) Stephan Esch aus Stranz, Kr. Dt. Crone.
7) Herrmann Kühl aus Engelsberg, Kr. Graudenz.
8) Andreas Polley aus Stabitz, Kr. Dt. Crone.
9) Julius Pawlowski aus Altmark, Kr. Stuhm.
10) Leonard Blumba aus Graudenz.

11) Franz Meller aus Lessen.
12) Joachim Kopal aus Schlochau.
13) Leo Kalicki aus Poln. Crone.

B. Namen der im Oktober Entlassenen.

1) Heinrich Limperg aus Danzig.
2) Johann Hinkelmann aus Nederite, Kr. Dt. Crone.
3) August Mahrholz aus Graudenz.
4) Julius Nierzalewski aus Niederprangenau, Kreis Danzig.
5) August Lenz aus Dworzysko, Kr. Schwetz.
6) Franz Grabowski aus Lessen.
7) Johann Böttcher aus Schillingsfelde bei Danzig.
8) Johann Willich aus Barlozno, Kr. Berent.
9) Peter Kawski aus Lessen.
10) Theophil Maternicki aus Papau, Kr Thorn.
11) David Krußynski aus Pehsken, Amts Mewe.
12) Johann Dulinski aus Thorn.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Fortsetzungen von zwei Schriften des Bürgermeisters v. der Heyde über polizeiliche Verwaltungsgegenstände.

No. 358

Der Herr Bürgermeister v. der Heyde zu Magdeburg hat dem von ihm im Jahr 1836 herausgegebenen

„Repertorium von Verordnungen über den Transport der Verbrecher u. Vagabenden,"

ferner der im Jahr 1834 unter dem Titel:

„Systematische Zusammenstellung von Verordnungen über das Servis-, Einquartirungs- und Marschverpflegungswesen des Militairs ꝛc."

erschienenen Schrift, gegenwärtig besondere Fortsetzungen folgen lassen, worin, nächst möglich vollständiger Aufnahme sämmtlicher auf ihren Inhalt bezüglicher, in der Zwischenzeit bekannt gewordenen Zusätze, Ergänzungen und Erläuterungen, auch andere damit in Verbindung stehende, für den practischen Dienst wichtige Gegenstände nützlich abgehandelt worden sind.

Wir machen auf diese Fortsetzungsschriften hierdurch aufmerksam mit dem Bemerken, daß der Preis der ersteren Einen Thaler 10 Sgr, der der letzteren Achtzehn Silbergroschen beträgt und Subscriptionen auf jede derselben bei den Königlichen Landraths-Aemtern unsers Verwaltungsbezirks, imgleichen bei den Königlichen Polizei-Behörden in Danzig und Elbing angenommen werden. Danzig, den 10 Dezember 1840.

Bekanntmachung.

No. 359.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit den Posten wird vom 1. Januar 1841 ab versuchsweise, vorerst auf ein Jahr, nachgegeben, daß innerhalb des Preußischen Staates, Kassen-Anweisungen, gleich courshabenden Papieren, mit den Reit- und Schnellposten declarirt und undeclarirt, in recommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, versendet werden dürfen.

Berlin, den 14. Dezember 1840. General-Post-Amt.

Personal-Chronik.

No. 360.

In Stelle des auf seinen Antrag aus dem Dienst scheidenden seitherigen Hebammeninstituts-Director und Kreisphysikus Herrn Dr von Siebold hierselbst, ist vom 16. d. M. ab bis zur definitiven anderweiten Besetzung dieser beiden Stellungen, die interimistische Verwaltung der Geschäfte als Hebammeninstituts-Director dem zweiten Hebammenlehrer Herrn Dr. Fischer hierselbst, und die interimistische Verwaltung des Physikats dem praktischen Arzt Herrn Dr. Nollau hierselbst übertragen worden.

No. 361. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten, pro mense November 1840.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen. weiße			Erbsen. graue		
		pro Scheffel												pro Scheffel					
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	2	6	1	5	—	—	27	6	—	21	6	1	10	—	1	18	—
2	Elbing	2	2	6	1	5	6	—	26	6	—	18	6	1	12	6	1	15	—
3	Marienburg	1	27	6	1	1	6	—	23	—	—	18	—	1	4	—	1	7	6
4	Stargardt	2	10	6	1	3	—	—	27	—	—	18	6	1	4	—	—	—	—

	Rauchfutter.					
	Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	—	13	—	3	12	6
2	—	15	6	3	10	—
3	—	16	—	2	15	—
4	—	18	—	3	—	—

No. 362.

Wegen einer vorzunehmenden Reparatur, welche ungefähr zwei Monate erfordert, wird der Schleswig-Holsteinische Canal am 1sten Januar k. J. gesperrt; jedoch spätestens am 1. März selbigen Jahres für die Durchfahrt wieder eröffnet werden.

Kopenhagen, den 12. December 1840. General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium.

Dem handeltreibenden Publikum obige Anzeige zur Kenntnißnahme.

Danzig, den 19. December 1840. Friedrich Böhm, Königl. Dänischer Consul.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 52.)

№ 52.

Danzig, den 23. December 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Nothwendiger Verkauf.

No. 861. Das der Wittwe Mariane Martiane Ferin geb. Buchnowski zugehörige, in der Breitgasse unter der Servis-Nummer 1205. und No. 40. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 1364 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 23. (Drei und zwanzigsten) Februar 1841, Vormittags 12 Uhr,

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 31. October 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 862. Das den Maurergesell Simon Dorowskischen Eheleuten zugehörige, vor dem neuen Thore dem neuen Zeughause gegenüber unter der Servis-Nummer 319/20. und No. 16. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 450 Rthr zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den Dreiundzwanzigsten März 1841, Vormittags um 12 Uhr,

in oder vor dem Artushofe verkauft werden.

Danzig, den 1. Dezember 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

No. 863. Zum Verkauf folgender zum Nachlasse der zu Preuß. Königsdorf verstorbenen Cornelius und Anna Funkschen Eheleute gehörigen Grundstücke im Wege der freiwilligen Subhastation

a, des kantonfreien Grundstücks Preuß. Königsdorf No. 9., bestehend aus den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 1 Hufe 28 Morgen culmisch, steht Termin auf den 15. Januar 1841 Nachmittags 1 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schmidt im obenerwähnten Grundstücke an,

b, des kantonfreien Grundstücks Preuß. Königsdorf No. 8., zu welchem eine Hufe

culm. nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehört, und des kantonfreien Grundstücks Schlamsack Lit. C. XI. No. 13., zu welchem die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude und 35 Morgen culm. Erbzinsland gehören,

ist ein Termin auf den 16. Januar 1841 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schmidt in dem zuerst erwähnten Grundstücke anberaumt worden. Die Verkaufsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Marienburg, den 28. November 1840. Königl. Landgericht.

No. 864. Das den Anna Maria Mierauschen Erben gehörige hierselbst unter der Hypotheken-No. 54. Litt. A. belegene gerichtlich auf 1040 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. abgeschätzte Grundstück, zu welchem 9 Morgen 75 □Ruthen Wiesen und ein Antheil an den Podlitz-Küchengärten von 5 Rücken gehören, soll in termino

den 23. März a. k., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst im Wege der Subhastation verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind während den Dienststunden, zu jeder Zeit in unserer Registratur einzusehen.

Dirschau, den 7. December 1840. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 865. Da nach Abhaltung des Verkaufs-Termins des der Landschaft gehörigen Hauses Heil. Geistgasse No. 781. der Servis-Anlage, sich noch mehrere Liebhaber gemeldet haben, so ist ein nochmaliger Bietungs-Termin auf

den 28. December c., Vormittags 12 Uhr

im Conferenz-Zimmer des Landschaftshauses, Langgasse No. 399., angesetzt, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. Danzig, den 12. December 1840.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

No. 866. Das zu Marienwerder am Markt sub No. 61. belegene, dem Königlichen Gymnasium zu Marienwerder gehörige, in einem vorzüglich guten baulichen Zustande sich befindende massive Wohnhaus mit Seitengebäuden, welches sich ganz besonders zu einer Nahrungsstelle für einen Kaufmann eignet, und von drei Seiten zugänglich ist, acht Stuben, zwei Küchen, sehr große gewölbte Keller, weite Hausflure und Bodenräume und eine Rollkammer enthält, nebst einem Hintergebäude mit einer kleinen besondern Wohnung, Stallungen, Böden und zwei Hofplätzen, soll verkauft werden.

Mit diesem Verkaufe beauftragt, habe ich zur Abgabe der Gebote auf

Donnerstag, den 7. Januar 1841 Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftszimmer einen Lizitations-Termin anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Kaufbedingungen täglich bei mir eingesehen werden können. Marienwerder, den 29. November 1840.

Der Königliche Justiz-Kommissarius Kreis-Justizrath

Martins.

No. 867. Meine ¾ Meilen von Marienwerder dicht an der Niederung gelegene Waſſermühle mit zwei Mahl-, einem Graupengang und Oelſchlag, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man gegen portofreie Briefe.

Bialker Mühle, Arndt.

No. 868. Grundſtück-Verkauf.

Mein in dieſem Jahre ganz neu aufs Feld gebaute Grundſtück von 4 Hufen 18 Morgen culm. zu Altweichſel, im gr. Marienburger Werder, bin ich Willens aus freier Hand, mit auch ohne Inventarium, zu verkaufen. Kaufluſtige wollen ſich dieſerhalb gefälligſt an mich ſelbſt wenden. Michael Schultz.

Altweichſel, den 18. December 1840.

Anzeigen vermiſchten Inhalts.

No. 869. Daß der hieſige Kaufmann Jacob Moſes Friedländer mit ſeiner Braut, der Flora Bärwald, vor Eingehung der Ehe die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conitz, den 17. November 1840.

Königliches Land- und Stadtgericht.

No. 870. Der hieſige Kaufmann Herr J. Grunau beabſichtigt in dem ihm gehörigen, auf der Speicher-Inſel hieſelbſt gelegenen, ſogenannten Herkules-Speicher eine Mahlmühle mit vier Gängen, und eine Oelmühle mit drei Paar Steinen und den nöthigen hidrauliſchen Preſſen anzulegen, und dieſe Werke durch zwei Dampfmaſchinen mit minderm Druck von je 12 bis 14 Pferdekräfte zu betreiben.

Die Mahlmühle will derſelbe nur für ſich zur Mehlbereitung fürs Ausland und auswärts beſchäftigen.

Den beſtehenden Verordnungen gemäß, machen wir dieſes von Polizei wegen mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß die beabſichtigten Anlagen in Baupolizeilicher Hinſicht für zuläſſig erkannt ſind, und der Bau-Konſens ertheilt werden wird, falls nicht in Betreff der Mahlmühlen-Anlage binnen acht Wochen, und in Betreff der Dampfmaſchinen-Anlage binnen vier Wochen begründete Einwendungen dagegen bei uns angebracht werden ſollten. Elbing, den 27. Oktober 1840.

Der Magiſtrat.

No. 871. Zum Neubau einer katholiſchen Kirche in Chmielno ſind folgende Baumaterialien erforderlich, welche zur Lieferung dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden ſollen, als 1) 67 Schachtruthen Feldſteine zu ſprengen,

2) 156 tausend Stück hart gebrannte Ziegel, großer Form, von 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll stark und zur Abfahrt 1 bis 2 Meilen von Chmielno entfernt. Lieferungszeit: 60 Tausend den 1. August 1841, und 96 Tausend bis den 1. August 1842.

3) 26 tausend Stück Bieberschwänze a 15 Zoll lang, 6 Zoll breit, ½ Zoll stark und in 2 bis 5 Meilen Entfernung von Chmielno zu liefern, und zwar den 1. August 1842.

NB. Die Ziegel und Bieberschwänze müssen durchweg hart gebrannt, frei von Kalktheilen und reinem festen Kern, auch letztere insbesondere von ebener Fläche sein. Bei der Kontraktschließung sind Probesteine einzugeben.

4) 272 Tonnen Kalk a 4 Berliner Scheffel. Es wird der Kalk jedoch nur in gelöschtem Zustande mit 12 Kubikfuß gelöschte Masse pro Tonne abgenommen. Die Lieferung muß im Laufe des Jahres 1841 erfolgen.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist im Bureau des unterzeichneten Amts an

den 15. Januar 1841 Nachmittags 2 Uhr

angesetzt, wozu Unternehmungslustige zu erscheinen aufgefordert werden.

Die nähern Bedingungen hierüber können in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden. Carthaus, den 20. November 1840.

Königliches Domainen-Rentamt.

No. 872. Höherer Anordnung gemäß sollen die, in den Schlägen der Jagen 40 u. 41. des Forstschutzdistrikts Podstolitz vorhandenen

60 Stück kiefern extra starke Bauhölzer von 40 bis 50 Fuß Länge und 12 bis 14 Zoll Zopfstärke,

54 Stück kiefern ordinair starke Bauhölzer von 40 Fuß Länge und 12 Zoll Zopfstärke, und

86 Stück kiefern Sageblöcke von 24 Fuß Länge und 16 bis 19 Zoll Zopfstärke, meistbietend pro Cubikfuß in drei verschiedenen Loosen versteigert werden, wozu ein Termin auf Montag, den 11. Januar 1841 Vormittags um 9 Uhr

im hiesigen Geschäftslocale angesetzt ist. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Viertel des Gebots im Termine als Angeld gezahlt werden muß, und werden die andern näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Die qu. Hölzer sind 1½ Meilen von der schiffbaren Netze entfernt, und wird der Förster Perdelwitz zu Podstolitz dieselben jeden Mittwoch Vormittags auf Verlangen vorzeigen.

Podanin bei Chodziesen, am 2. Dezember 1840. Königl. Oberförsterei.

No. 873. **Bekanntmachung**
der Holz-Verkaufs-Termine für das Königl. Forstrevier Stangenwalde pro 1841.

Forstbelauf und Forstort.	Ort zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Seeresen, Carthaus, Babenthal.	Försterei Seeresen.	5	2	2	6	4	8	6	3	7	5	9	7
Ob.-Sommerkau, Malenczin, Ostroschken.	Oberförsterei Stangenwalde.	7	18	18	15	13	17	15	12	23	7	18	16
Ostritz, Grünhof, Rehhof, Dombrowo.	Försterei Rehhof.	14	25	25	–	—	—	—	—	—	21	25	23

Innerhalb diesen Monaten werden die Verkäufe in Seeresen abgehalten.

Danzig, den 14. December 1840. Königl. Forstmeister v. Karger.

No. 874. Für Rechnung der unterzeichneten Verwaltung sollen sowohl vertragsmäßig als auch aus freier Hand verschiedene rotheschene, rothrüsterne oder eichene Nutzhölzer, birkene Stangen, elsene Stangen und Kloben und endlich weißbüchene Kloben angekauft werden. Der Ankauf geschieht sowohl in größern Parthien als im Einzelnen, so daß also auch einzelne Stämme angenommen werden können.

Wir laden daher Besitzer von solchen Stämmen ein, sich in unserm Bureau, Hünergasse № 325. zu melden, wo das Weitere in Betreff des Ankaufs besprochen werden kann.

Es ist noch zu bemerken, daß auch kürzere Enden Eichen oder Rothrüstern angenommen werden, insofern sich selbige zu Raben eignen sollten.

Findet kein persönliches Erscheinen statt, so bitten wir in portofreien Briefen die Abmessungen der Stämme anzugeben.

Danzig, den 15. Dezember 1840.

Konigl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

No. 875. Bei der nach §. 47. der Statuten stattgefundenen Ausloosung von zwei Mitgliedern des unterzeichneten Kuratorii und von zwei Stellvertretern, welche zu Ende dieses Jahres ihre Functionen niederlegen, sind die beiden Mitglieder, Herr Stadtrath Gamet und Herr Banquier Berend, und die beiden Stellvertreter, Herr Oberst-Lieutenant von Maliszewsky und Herr Schulvorsteher Marggraf, zum Abgange designirt worden.

In der am 13. d. M. stattgehabten zweiten General-Versammlung der Interessenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt sind zum Ersatz dieses Abganges und zur künftigen Theilnahme an der Verwaltung der Anstalt nachbezeichnete Mitglieder derselben erwählt worden, und haben die auf sie gefallene Wahl angenommen:

a) zu Mitgliedern des Kuratorii,
Herr Banquier Berend und
Herr Oberst-Lieutenant von Maliszewsky;

b) zu Stellvertretern,
Herr von Lamprecht, Präsident des Haupt-Bank-Direktoriums und Mitglied des Königl. Staatsraths,
Herr W. Beer, Geheimer Kommerzienrath.

In Gemäßheit des §. 44. der Statuten wird diese Veränderung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Berlin, den 3. December 1840.

Kuratorium der Preuß Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

No. 876. Einem geehrten Publiko, insbesondere Denen, welche zu ihrem Geschäftsbetriebe des **geschmiedeten Eisens** bedürfen, beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß ich auf meinem eine halbe Meile von Danzig, nahe bei der Vorstadt Langefuhr, gelegenen Gute „**Kleinhammer**“ ein **neues Eisenhammer-Werk mit zwei Hämmern** errichtet habe.

Die Fabrikation in diesem Werke hat bereits begonnen, und berechtigen mich die ersten Versuche versichern zu dürfen, daß ich in Hinsicht der guten Qualität meiner Fabrikate, im Stande bin, allen billigen Anforderungen meiner geehrten Geschäftsfreunde zu genügen.

Indem ich um geneigte Bestellungen ergebenst bitte, verspreche ich, eine möglichst reelle, prompte und billige Ausführung derselben.

Schriftliche Aufträge treffen mich entweder unter meiner Firma von Geo. Mallison & Co. in Danzig, oder auch direkt an mich adressirt.

Am 18. December 1840.

Georg Mallison
auf
Kleinhammer bei Danzig.

No. 877. Smyrnaer Rosinen sind faßweise zu 13⅓ Rthr und centnerweise zu 13⅔ Rthr im Speicher „der Cardinal" zu haben. J. Klawitter.

No. 878. So eben erhielt ich aufs Neue zum billigsten Verkauf wirklich ächten großkörnigen **astrachaner Kaviar**, derselbe ist frisch und hat einen reinen guten Geschmack. Andreas Schultz, Langgasse No. 514.

No. 879 Auf einem benachbarten Gute wird ein Ziegelbrenner zum 1. April k. J. gesucht. Nähere Nachricht wird ertheilt Frauengasse No. 855. hieselbst oder im Königl. Hochlöbl. Domainen-Rent-Amte zu Dirschau.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 880. Der nachstehend signalisirte, am 8. November c. als Ersatz-Rekrut in das 5te Infanterie-Regiment eingestellte Musketier Michael Schröder, ist am 3. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensdarmen unseres Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Kommando des Königl. 5ten Infanterie-Regiments abzuliefern.

Signalement.

Familienname: Schröder; Vorname: Michael; Geburtsort: Glowczewitz, Kreis Konitz; letzter Aufenthaltsort: Stadt Behrendt, Westpr.; Religion: katholisch; Alter: 20 Jahr 3 Monat; Größe: 4 Zoll; Haare: dunkel; Stirn: niedrig; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Bart: keinen; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: bräunlich; Gestalt: schlank; Sprache: ganz polnisch; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit 1 blauen alten Dienstmütze, 1 schwarzen Halsbinde, u alten blauen Dienstjacke, 1 Paar guten Dienstuchhosen, 1 Paar Kommißstiefel, 1 Paar Kommißhandschuhe.

Danzig, den 9. Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 881. Die Dienstmagd Caroline Krause, deren Signalement unten beigefügt wird, ist heute aus dem Dienste des Ackerbürgers Carl Seliger entlaufen und hat demselben 4 silberne Eßlöffel a 3 Rthr pro Stück im Werth, so wie der Dienstmagd Elisabeth Preuß:

ein graucattunes Kleid, werth . . . . . 3 Rthr,

eine Jacke von grauem Köper-Gingham, werth . . . . 25 Sgr.

und einige neue Hemden a 15 Sgr. pro Stück im Werthe entwendet.

Wir ersuchen die Wohllöbl. Polizeibehörden und Gensdarmerie, auf die p. Krause ein wachsames Auge haben, sie im Betretungsfalle verhaften und nebst den entwendeten Gegenständen an uns sicher abliefern lassen zu wollen.

Neustadt, den 16. December 1840. Der Magistrat.

Signalement.

Familiennamen: Krause; Vornamen: Caroline; Geburtsort: Notzendorff; Religion: angeblich evangelisch; Alter: 22 Jahr; Größe: mittler Statur; Haare: blond; Stirn: rund; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: klein; Mund: gewöhnlich; Zähne;

vollzählig, jedoch angestockt; Kinn und Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet war dieselbe mit einer weißen Mütze, kleinem rothen Halstuche, rothwürfeligem Leinwand-Kleide, blauer Thybet-Jacke, roth- und gelbwürfliger Schürze, schwarzwollenen Strümpfen, oben jedoch weiß, Halbstiefeln, einem rothen Umschlagtuche, gelben Ohrringen und um den Hals einer Schnur Bernsteinkorallen. Sie trägt einen kleinen Handkorb bei sich, worin sich ein kleines rothes Schnupftuch und ein Paar Pantoffeln befinden.

No. 882. Die Handelsleute Moses Judas aus Filehne und Aron und Ester geborne Soberski Wolffschen Eheleute aus Schermeisel sind hier wegen unerlaubten Hazardspiels zur Untersuchung gezogen und rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden. Die Strafe hat jedoch an denselben bisher nicht vollstreckt werden können, weil sie die bisherigen Wohnörter heimlich verlassen haben und ein vagabondirendes Leben führen.

Wir ersuchen demnach die resp. Wohllöbl. Polizei-Behörden hiermit ergebenst, auf die genannten, unten signalisirten Personen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherm Geleite an uns abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 18. December 1840. Königl. Inquisitoriat.

Signalement

	des Moses Judas.	des Aron Wolff.	der Ester Wolff.
Geburtsort:	Filehne, Czarnikauer Kreises,	Wollmirstadt bei Magdeburg,	Grätz i. Großherzogthum Posen,
Religion:	jüdisch,	jüdisch,	jüdisch,
Alter:	30 Jahr,	29 Jahr,	36 Jahr,
Größe:	5 Fuß 9 Zoll,	5 Fuß 6 Zoll,	4 Fuß,
Haare:	schwarz gelockt,	schwarz, kraus,	schwarzbraun,
Stirn:	frei,	bedeckt,	rund,
Augenbraunen:	braun,	schwarz,	braun,
Augen:	blaugrau,	braun,	braun,
Nase:	lang, gebogen,	proportionirt,	proportionirt,
Mund:	gewöhnlich,	dito	dito
Bart:	braun,	schwarz,	keinen,
Kinn:	breit,	oval,	oval,
Gesicht:	länglich,	länglich,	oval,
Gesichtsfarbe:	gesund,	gesund,	gesund,
Statur:	groß,	mittel,	klein,
Sprache:	deutsch und jüdisch,	deutsch und jüdisch,	deutsch und jüdisch,
Besondere Kennzeichen:	stark pockennarbig.	keine.	keine.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Hierzu die Extra-Beilage.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt № 52.

Danzig, den 23. December 1840.

Instruction
über
die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer, Seelootsen.

In Verfolg der Allerhöchst genehmigten Instruktion für den Navigations-Director vom 29. Juli 1840 wird mit Aufhebung der Instruktion vom 26. Februar 1824 und der später zu deren Ergänzung und Abänderung erlassenen Bestimmungen zur Ausführung der Vorschrift des Gesetzes vom 7. September 1811 §§. 97. und 1807 Folgendes

in Hinsicht auf die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, der Seeschiffsführer und Seelootsen

vorgeschrieben:

§. 1.

Klassifikation

a) der Steuerleute;

Die Befähigung der Steuerleute ist eine doppelte:

1. der Steuermann Ister Klasse ist befähigt, alle Meere zu befahren;
2. der Steuermann IIter Klasse ist es nur für die Ostsee mit Schiffen jeder Größe, mit Schiffen bis 40 Lasten aber außerdem nur für das Kattegat und Skagerak bis Lindesnaes.

b) der Seeschiffsführer;

Die Befähigung der Seeschiffsführer ist eine dreifache:

1. der Seeschiffsführer Ister Klasse ist befähigt, alle Meere zu befahren;
2. der Seeschiffsführer IIter Klasse ist es für die europäischen Meere, das Mittelmeer, das Schwarzemeer und das Atlantische;
3. der Seeschiffsführer IIIter Klasse ist, wie der Steuermann IIter Klasse, befähigt, die Ostsee mit Schiffen jeder Größe zu befahren, das Kattegat und Skagerak bis Lindesnaes aber nur mit Schiffen bis 40 Lasten.

b) der Seelootsen.

Die Befähigung für Seelootsen erstreckt sich nur auf denjenigen Hafen, für welchen sie die erforderlichen Lokalkenntnisse nachgewiesen haben.

Prüfungsfähigkeit a) im Allgemeinen.

Jeder Seemann, der sich zu einer Prüfung meldet, er sei Matrose, Halbmann oder Steuermann, muß durch vollgültige Zeugnisse nachweisen, daß seine Aufführung untadelhaft sei.

I. II.

Zu den Aufführungs-Zeugnissen für Matrosen ꝛc. liegt das Schema I, für Steuerleute das Schema II. bei, wonach gedruckte, mit dem tarifmäßigen Stempel von 5 Sgr. versehene Exemplare bei den unten genannten Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern und den von ihnen ressortirenden Unterämtern und Stempeldebits-Stellen käuflich zu haben sind *), worauf die Musterungsbehörden und Navigationslehrer aufmerksam gemacht werden.

Insbesondere: b) zum Steuermann.

Wer sich zur Steuermanns-Prüfung meldet, muß ferner vollgültig nachweisen, daß er nicht unter 20 Jahr alt sei und mindestens 5 Fahrtsjahre zur See gefahren habe, und zwar 2 davon als wohlbefahrener Matrose.

c) zum Schiffsführer.

In Hinsicht künftiger Seeschiffsführer wird insbesondere der Nachweis erfordert,

1. für die Prüfung zum Schiffsführer Ister Klasse:
   daß der zu Prüfende nicht unter 28 Jahr alt sei; daß er als Schiffer IIter Klasse mindestens 2 Jahre auf längerem Fahrwasser gefahren habe, oder früher als Steuermann außer den für Schiffsführer IIter Klasse (§. 1. sub. b. 2.) vorgeschriebenen Grenzen;
2. für die Prüfung zum Schiffsführer IIter Klasse:
   daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er mindestens 2 Fahrtsjahre als Steuermann Ister Klasse und außer den, für einen Steuermann IIter Klasse vorgeschriebenen Grenzen (§. 1. a. 2.) gemacht habe;
3. für die Schiffsführer IIIter Klasse:
   daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er mindestens 2 Fahrtsjahre als Steuermann IIter Klasse gemacht habe.
4. Von einem jeden Steuermann, welcher sich zur Schifferprüfung meldet, wird gefordert, daß er den obigen Nachweis durch ein ordentlich geführtes Journal, Observations- und Berechnungs-Buch beibringe.

Dieses Journal hat jeder Steuermann besonders und unabhängig von dem Journal des Schiffs zu seiner eigenen künftigen Legitimation zu führen, und bei der Ankunft in den inländischen Häfen, wo die Reise beendigt wird, jedesmal binnen 24 Stunden nach der Ankunft der Hafen-Polizei-Behörde zur Beglaubigung vorzulegen. In den Häfen des Auslandes, für welche ein Königlich Preußischer Konsul bestellt ist, geschieht die Vorlegung bei jedem Einlaufen in gleicher Frist bei diesem, welcher das Journal mit einem bloßen Visa versieht.

*) Anmerkung. In Memel, Pillau, Danzig, Stolpemünde, Rügenwalde, Colberg, Swinemünde, Stettin, Wolgast, Greifswalde, Stralsund.

Bei diesen Vorlegungen müssen alle während der Fahrt nicht ausgefüllte Rubriken des Journals durchstrichen sein.

Von denjenigen, welche nach Erlaß dieser Instruktion einen Preußischen Hafen verlassen, wird gefordert, daß ihr Journal für die Prüfung als Schiffer IIIter Klasse nach dem anliegenden Schema, Beilage III., und für Schiffer Ister und IIter Klasse nach dem Schema Beilage IV. geführt sei. III. IV.

Solche Journal-Bücher von sechszig Blättern werden bei sämmtlichen Navigationsschulen gegen Entrichtung der Selbstkosten, die darauf vermerkt worden, zu haben sein.

a) der Seelootsen.

Von dem zum Seelootsen zu Prüfenden wird bei der Anmeldung ein durch glaubwürdige Zeugnisse zu führender Nachweis seines Wohlverhaltens und seiner bisherigen Beschäftigung in besonderer Beziehung auf den Dienst desjenigen Hafens gefordert, für welchen derselbe bestimmt ist.

c) der Lootsen-Kommandeur.

Der Lootsen-Kommandeur soll die Befähigung eines Schiffers IIter Klasse nachweisen.

§. 3.

Nachweis der erforderlichen Kenntnisse. Allgemeine Vorbildung.

1. Für Steuerleute IIter Klasse wird erfordert:

a) leserliche Handschrift, Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß der Kandidat hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse;

b) für Steuerleute Ister Klasse werden in diesen Fertigkeiten größere Ansprüche gemacht.

2. Für Schiffer aller Klassen kommt es nur auf den Nachweis an, daß sie während der Ausübung der Steuermannskunst die von ihnen für die Steuermanns-Klasse erforderte Vorbildung nicht vernachläßigt haben.

3. Von dem Seelootsen wird gleichfalls Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so weit es sein Dienst nöthig macht, erfordert.

§. 4.

Besondere Ausbildung f. das Fach. Gemeinschaftliche für Schiffer u. Steuerleute.

Indem in dem Folgenden die Forderungen aufgestellt werden, welche sowohl an einen Steuermann, als an einen Schiffsführer zu machen sind, wird bemerkt,

1. daß für Steuerleute IIter Klasse und Schiffsführer IIIter Klasse in Hinsicht ihrer Kenntnisse in der Navigation nur das Wissen der mit einem * bezeichneten Nummern gefordert wird.
2. Das Maaß des Wissens in allen unter 1 bis 21 verzeichneten Gegenständen bestimmt die Befähigung zum Schiffer IIter Klasse.
3. Für Schiffer Ister Klasse ist es der Prüfungs-Kommission überlassen, die dem Kandidaten vorzulegenden schriftlichen und mündlichen Fragen zu bestimmen, jedoch mit steter Rücksicht darauf, daß die Prüfung weniger auf Elementar-Kenntnisse, als auf größere Fertigkeit in den astronomischen Berechnungen, im Observiren und in der Nautik zu richten ist.

Arithmethik:

Die vier Spezies mit gewöhnlichen Brüchen.
Die vier Spezies mit Decimal-Brüchen.
Proportionen.
Etwas über Progressionen.
Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln mit und ohne Logarithmen.
Die Natur und der Gebrauch der Logarithmen.

Geometrie:

Punkte, Linien, Winkel.
Linien halbiren; Perpendiculaire in allen möglichen Fällen auf eine Linie zu errichten u. s. w.
Ueber den Kreis und die Winkel im Kreise.
Parallel-Linien.
Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Proportionalität der Seiten der Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Berechnung des Flächeninhalts der gradlinigten, krummlinigten und gemischtlinigten Figuren.
Begriff über Körper, Berechnung des körperlichen Inhalts des Prisma, der Pyramide, Kegel, Kugel, Cylinder, abgekürzter Pyramiden und Kegel, Sphäroiden und Fässer.

Ebene Trigonometrie:

Etwas über trigonometrische Funktionen, Tafeln, sowohl natürliche als logarithmische.
Berechnung der ebenen, rechtwinklichten und schiefwinklichten Dreiecke.
Einrichtung und Gebrauch der Gunterscala.

Sphärische Trigonometrie:

Begriff über Kugelschnitte, sphärische Winkel, Seiten und Dreiecke.
Berechnung sphärischer Dreiecke.

Navigation:

1. Das dem Seemann Wissenswürdige aus der mathematischen Geographie.
2. Die Eintheilung und den Gebrauch der Logleine und des Logglases, nebst der Kenntniß, die Fahrt des Schiffes aus der Zeit zu bestimmen, während welcher es eine gewisse Distance durchläuft.
3. Kenntniß zur Prüfung und Aufstellung des Peil- und Steuer-Kompasses nebst Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch derselben.

*4. Aus Cours und Distance die veränderte Breite und Abweichung, und aus Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden, und umgekehrt.

*5. Gesteuerte Course für Abtrift und Variation in rechtweisende zu verwandeln, und umgekehrt.

*6. Mehrere gesegelte Course in einen Haupt-Cours zu verwandeln und die etwa bekannte Strömung in Rechnung zu bringen, nebst Angabe von Methoden, die Richtung und Geschwindigkeit derselben zu finden; auch bei bekannter Strömung den Cours zu finden, der gesteuert werden muß, um einen gegebenen inne zu halten (behaltbar zu machen).

*7. Kenntniß der Konstruction und Gebrauch der Seekarten, das Besteck darin richtig abzusetzen, nach Cours und Distance, so wie nach Länge und Breite; den Punkt des Schiffes aus einer Karte in die andere richtig zu übertragen; Bekanntschaft mit den Tafeln der Meridionaltheile und mit den Hülfsmitteln, deren etwanigen Mangel am Bord zu ersetzen.

*8. Die Berichtigung des Bestecks durch allerlei Peilungen und Winkelmessungen, Lothung und Observation.

*9. Richtige, deutliche und umständliche Führung eines See-Journals.

*10. Sicherheit und Fertigkeit in der Untersuchung und Berichtigung des Octanten, so wie im Gebrauch desselben.

*11. Kenntniß der Sterne erster Größe.

*12. Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs des Nautical-Almanachs oder des Berlinischen Astronomischen Jahrbuchs, nachdem dieses eine für Seefahrer angemessene Einrichtung erhalten haben wird.

13. Kenntniß der Berichtigung der Höhenwinkel durch Kimmung, Refraction, Parallaxe und Halbmesser.

14. Beobachtung und Berechnung der Breite:

*a) durch Meridian-Höhen von Sonne, Mond, Sterne und Planeten;

b) durch eine Sonnenhöhe (nicht zu weit vom Meridian) mit dem einige Stunden vorher oder nachher gefundenen Uhrfehler;

c) durch eine Sonnenhöhe näher am Mittage durch Culminations-Secunden (circum Meridianhöhe),

*d) durch 2 Sonnenhöhen nach Dowes Methoden mit und ohne Platzveränderung;

e) durch Polar-Stern-Höhen zu jeder Zeit, wenn er zu sehen und die Kimmung einigermaßen zu sehen ist.

15. Berechnung der Variation des Kompasses:

a) durch Beobachtung der magnetiſchen Amplitude und die Berechnung der wahren;

was Amplitude iſt;

* b) durch Beobachtung des magnetiſchen Azimuth und die Berechnung des wahren;

was Azimuth iſt.

16. Die Zeit des hohen und niedrigen Waſſers (Ebbe und Fluth) zu berechnen
17. Die Culminationszeit der Geſtirne ungefähr und genau, auch ihr Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge, wie hoch ſie über den Horizont kommen.
18. Kenntniſſe des Sextanten, als Unterſuchung der Theilung des Limbus und Nonius, der Parallelismus der Spiegelflächen und farbigen Gläſer, Unterſuchung und Berichtigung der Stellung der beiden Spiegel und des Fernrohrs, nebſt Fertigkeit im Gebrauch dieſer Inſtrumente, Kenntniß des Barometers und Thermometers, ihr Nutzen.
19. Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit durch Sonnenhöhen, correſpondirenden Sonnenhöhen, Monds-, Planeten- und heller Sternhöhen.
20. Vollſtändige Längenobſervation ſowohl mittelſt Monds-Diſtance von der Sonne, als von den Sternen und Planeten mit oder ohne gemeſſene Höhen anzuſtellen und zu berechnen.
21. Berechnung der Länge durch Chronometer mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Obſervationen am Lande zur Beſtimmung von Gang, Stand und wahrſcheinlicher Sicherheit des Chronometers. Chronometer-Corrections-Tafeln anzufertigen und zu brauchen.
* 22. Zuſammenſetzung der Hauptbölzer, der Rundhölzer.
* 23. Das Schiff bei allerlei Wetter und Wind zu manöveriren.
* 24. Ein Schiff ab- und zutakeln zu können.
* 25. Genaue Rechnung über die verladenen und gelöſchten Güter zu halten und ſelbige beim Laden gehörig zu ſtauen wiſſen.

beſondere für Schiffer;

§ 5.

Von einem Schiffer wird noch außer der Sicherheit und Fertigkeit in dem, was ein Steuermann wiſſen muß, welche ſeine Klaſſifikation nach §. 4. bedingt, gefordert:

1. daß er ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks beſtimmen könne;
2. genaue Kenntniß, wie er ſich von dem Augenblicke an, wenn er Fracht ſchließt, bei allen vorkommenden Fällen, beſonders der Havarie, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort ſeiner Beſtimmung erreicht und die Ladung gelöſcht iſt, zu verhalten hat;

3. Kenntniß des dem Schiffer Wissenswürdigsten aus dem Seerechte, besonders dem Preußischen;
4. gehörige Kunde der nautischen Geographie.

§. 6.

besondere für Seelootsen.

Von einem Lootsen dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntnisse nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten:

1. auf die genauesten Lokalkenntnisse des Hafens, bei welchem der Lootse eine Anstellung nachsucht;
2. auf die Kenntniß, mit Schiffen von verschiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffskommando gehörig führen zu können;
3. auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

§. 7.

Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Kommissionen für Schiffer und Steuerleute werden nur in den Seehäfen, in welchen Navigationsschulen vorhanden sind, bestehen und in folgender Art neu organisirt:

Dirigent der Kommission ist der Navigations-Direktor sämmtlicher Navigationsschulen als Kommissarius des Handelsministeriums. In Behinderungsfällen vertritt ein von der betreffenden Regierung zu ernennender Dirigent seine Stelle, welcher an Orten, wo die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel ein Mitglied derselben ist. — Die Kommission besteht außerdem aus einem Kaufmanne und zwei sachkundigen Mitgliedern, von denen der Eine der Seelootsen-Kommandeur des Hafens und resp. Vorhafens sein kann; sie werden von der Regierung erwählt. Außerdem tritt der Kommission ein Lehrer der Navigationsschule eines andern Hafens zu, welchen der Navigations-Director in der Art wählt, daß alle Schulen wechseln.

Diese Vorschrift erleidet nur eine Ausnahme, wenn eine Prüfung bei der permanenten Kommission in Danzig (§. 8.), außer der regelmäßigen Frühjahrs-Prüfung (ibidem), stattfindet, so wie bei den Steuermanns-Prüfungen überhaupt. In diesen Fällen ist der Navigations-Direktor befugt, die Vertretung dieses Lehrers durch einen der Lehrer der Navigationsschule des Orts, wo die Prüfung stattfindet, anzuordnen.

Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Astronomen ausgezeichnet sind, sich bereit finden lassen, an den Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch ihren Zweck patriotisch zu befördern, so können sie als Ehrenmitglieder der Kommission eintreten und sind dadurch befugt, dem Handels-Ministerium ihre Bemerkungen über das Prüfungsverfahren und Rathschläge zu dessen Verbesserung mitzutheilen.

Ueber den mathematischen und astronomischen Theil der Prüfungen steht dem Navigations-Direktor die Entscheidung zu. In Abwesenheitsfällen wird seine Entscheidung in der unten (§. 16) vorgeschriebenen Art erlangt. Ueber die Vorkenntnisse für die Prüfung so wie über die übrigen Gegenstände der letztern, entscheidet die Stimmenmehrheit in der Kommission.

§. 8.

Zeit und Ort der Prüfung.

In Danzig, als dem Wohnsitze des Navigations-Direktors, ist die Prüfungs-Kommission permanent, so daß Prüfungen daselbst zu jeder Zeit vorgenommen werden können, wenn der Navigations-Direktor nicht abwesend ist.

Zur Erleichterung für die, aus den Navigationsschulen abgehenden Seeleute beginnen dagegen die regelmäßigen Prüfungen jährlich in Königsberg am 10. März, hierauf folgen sie in Danzig, Stettin, so daß sie am 16. April in Stralsund ihren Anfang nehmen.

Die Prüfungs-Kommission in Memel erstreckt sich nur auf Steuerleute, und der Zeitpunkt der Prüfung wird jährlich von der Kommission nach den Verhältnissen der Schiffahrt bestimmt. Steuerleute, welche den Lehrgang für Seeschiffer bei der dortigen Navigationsschule gemacht haben, melden sich wegen ihrer Prüfung bei einer der andern Kommissionen.

Für Steuerleute findet außerdem in Stralsund Ende December und in Stettin Ende September eine Prüfung statt.

Die Prüfungen werden in der Regel in dem Lokal der Navigationsschulen vorgenommen, da diese die Instrumente für die Prüfung und die Gelegenheit, sie zu benutzen, darbieten.

Für Königsberg und da, wo etwa der Raum in den Navigationsschulen es nicht gestatten sollte, wird die betreffende Regierung für eine Lokalität sorgen, welche dem obigen Zweck entspricht.

§. 9.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute oder Schiffer geschieht bei einem zu bestimmenden Mitgliede der Kommission im Orte durch Einreichung eines selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, welchem die vollständig beglaubigten Zeugnisse und Dokumente für ihre Prüfungsfähigkeit nach Anleitung des §. 2. beizufügen sind.

Sollten letztere der Anmeldung nicht gleich beigefügt werden können, so bleibt der

Prüfungs-Kommission überlassen, den Umständen nach zu entscheiden, ob der Kandidat, unter Vorbehalt der Beibringung der Zeugnisse und Dokumente, vor Ausfertigung seines Zeugnisses, zur Prüfung zugelassen werden darf.

In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt, noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

§. 10.

Prüfung.

Die Prüfung selbst zerfällt

1. in eine schriftliche,
   a) vorbereitende,
   b) mathematisch-nautisch-astronomische,
2. in eine mündliche.

Gegenstand.

Worüber die Prüfung sich erstrecken soll, ergiebt sich aus den Forderungen in den vorhergehenden §§. 3 bis 5; für welche Gegenstände die schriftliche mathematisch-nautisch-astronomische besonders angeordnet ist und in welchem Umfange, ergiebt sich aus der Beilage V. und den folgenden §§.

V.

§. 11.

1) Schriftliche Prüfung.

Die Kommission liefert einem jeden Kandidaten ein Prüfungsheft, welches paginirt ist.

a vorbereitende schriftliche Prüfung.

In dieses trägt der Examinand zunächst, unter Aufsicht der Kommission, eine Abschrift sämmtlicher von ihm eingereichten und erforderlichen Zeugnisse ein, welche die Kommission beglaubigt.

Der Kandidat fertigt hierauf ferner einige schriftliche Aufsätze, welche dazu dienen können, es zu beurtheilen, ob sie den Forderungen §. 3. genügen, und welche unmittelbar (nicht in Abschrift) im Entwurfe in das Heft eingetragen werden müssen. Er wiederholt darin seinen Lebenslauf kurz, beschreibt eine seiner Reisen oder einen Theil derselben, oder bearbeitet ähnliche Aufgaben der Kommission.

Die ganze Kommission entscheidet hierauf gemeinschaftlich über die Zulassungsfähigkeit zur ferneren Prüfung.

§. 12.

b. mathematisch-nautisch-astronomische Prüfung.

Es ist hier durch möglichste Absonderung und stete Aufsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Kandidaten sich weder gegenseitig aushelfen, noch sich anderer Hülfsmittel oder Geräthe bedienen können, als solche, deren Gebrauch ihnen von dem Navigations-Director als unerläßlich für die Lösung der Aufgaben gestattet worden.

Des Navigations-Direktors Pflicht ist es, für eine genügende Anzahl von Aufgaben zu sorgen, welche nach den Gegenständen bündelweise geordnet sind, und deren jedes mit den betreffenden Nummern des §. 4. bezeichnet ist.

Jeder Kandidat zieht an dem ihm angewiesenen Platze aus dem ihm von dem Direktor vorgehaltenen Bündel seine Aufgabe und eine folgende, wenn die erste gelöset ist. Die Frage wird in das Heft eingetragen, eben so die Auflösung.

Jeder Kandidat kann während der Prüfung seinen Platz nur ausnahmsweise verlassen und dann nur, wenn er die ihm vorliegende Aufgabe gelöset hat, es sei denn, daß er als freiwillig von der Prüfung zurückgetreten angesehen sein will

In jedem Prüfungshefte wird von der Kommission die Stunde und Minute eingetragen, in welcher die schriftliche Prüfung Vormittags und Nachmittags angefangen und aufgehört hat.

Der Navigations-Direktor nimmt die geschlossenen Prüfungshefte in Empfang und beurtheilt sie, eben so wie der ihn begleitende Navigationslehrer (event der Lehrer der Navigationsschule des Orts) durch schriftliche Randbemerkungen.

Die Zulassung zur ferneren mündlichen Prüfung wird durch die Klassifikation: gut, recht gut, vorzüglich gut, von Seiten des Direktors begründet. Außer denen, welche völlig unzureichende Kenntnisse haben, werden auch diejenigen zurückgewiesen, welche nur das Prädikat ziemlich gut erhalten.

Bei der Klassifikation soll besonders darauf gesehen werden, daß bei allen auf Besteck, Meridian-Breiten und Karten Bezug habenden und den praktischen Fragen völlig Genügendes geleistet werde.

Der Navigations-Direktor weiset hierauf diejenigen schriftlich zurück, welche in dieser Prüfung nicht bestanden sind, und übergiebt sämmtliche Prüfungshefte der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichnisse der zurückgewiesenen Kandidaten.

§. 13.

2. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Forderungen des Wissens an einen Schiffer oder Steuermann, vorzugsweise aber auf diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Prüfung ganz oder zum Theil vorbehalten sind

Die Prüfung wird durch den Direktor und Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder begonnen, welche sie ihrerseits fortsetzen und sich dadurch volle Ueberzeugung von der Befähigung der Kandidaten verschaffen.

Jedes Mitglied giebt hierauf bei jedem Kandidaten schriftlich seine Stimme darüber: ob derselbe zurückzuweisen oder ihm das Qualifikations-Attest der Klasse, für die er sich prüfen ließ, mit dem Prädikate gut, recht gut, vorzüglich gut, zu ertheilen sei.

Für den mathematisch-nautisch-astronomischen Theil des Zeugnisses giebt bei Meinungsverschiedenheiten der Navigations-Direktor auch bei der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

§. 14.

Oeffentlichkeit.

Die mündlichen Prüfungen sollen öffentlich sein, so daß nicht blos die Lehrer der Navigationsschule des Orts, sondern auch andere Personen, welche ein Interesse daran nehmen, von der Prüfungs-Kommission dazu eingeladen und auf Verlangen zuzulassen sind.

§. 15.

Praktische Prüfung.

Der zum Schiffer IIter Klasse geprüfte und bestandene Steuermann soll in dem Sommer nach seiner Prüfung eine praktische Uebungs-Expedition der Navigationsschulen

mitmachen, und hierüber der Prüfungs-Kommission vor Ausfertigung seines Zeugnisses als Schiffer das Attest des am Bord kommandirenden Direktors und Lehrers beibringen, dessen Inhalt darin aufgenommen wird.

Nur der Umstand, daß in dem Prüfungsjahre die Uebungsreise ausfällt, kann von Erfüllung dieser Vorschrift entbinden.

§. 16.

Abwesenheit des Navigations-Direktors.

Ist der Navigations-Direktor den Prüfungen der Schiffer und Steuerleute beizuwohnen verhindert, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer, welcher ihn zu begleiten bestimmt war, sich bei der Prüfung einfindet.

Der Direktor versendet in diesem Falle die von ihm aufzugebenden schriftlichen Fragen in den bestimmten Bündeln unter Siegel an den Vertreter des Dirigenten bei der Prüfungs-Kommission, der damit verfährt, wie der Direktor selbst. (§. 12.)

Die Prüfungshefte werden von dem prüfenden Lehrer in der §. 12. vorgeschriebenen Art beurtheilt und der Prüfungs-Kommission übergeben. Ist diese mit dessen Urtheil über die Zurückweisung eines Kandidaten einverstanden, so erfolgt sie ohne Weiteres vorläufig und ohne Einholung des Einverständnisses des Navigations-Direktors.

Eben so wird zur Zeitersparung in den Fällen, wo obiges Einverständniß nicht vorhanden ist, oder der Lehrer die Zulassungsfähigkeit zur mündlichen Prüfung erklärt, zu der letztern geschritten und über das Resultat abgestimmt. In diesem Falle wird indeß dem Navigations-Direktor sein Stimmrecht behalten, zu welchem Ende ihm die sämmtlichen Prüfungshefte und Verhandlungen zu übersenden sind, sowohl in Betreff der zurückgewiesenen, wie der geprüften Kandidaten. Diese Hefte und Verhandlungen sind mit seiner Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zurückzusenden.

§. 17.

Aufbewahrung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Prüfungs-Verhandlungen über jeden Steuermann oder Schiffer werden als Personal-Akten desselben behandelt. Die Aufbewahrung geschieht von den Kommissionen, welche dabei die Registratur-Vorschriften zu befolgen haben.

§. 18.

Besondere Bestimmungen und Strafen.

Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche bei einer Prüfung zurückgewiesen worden, sollen von keiner Prüfungs-Kommission vor Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. — Damit die Zurückweisung gleich bei der Anmeldung erfolgen kann, wird der Navigations-Direktor sämmtliche Prüfungs-Kommissionen von der Zurückweisung eines Subjekts bei einer Kommission in Kenntniß setzen, sie mag nun in Folge der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen geschehen sein. — Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Direktors überlassen, die zweite Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, worin er früher ungenügende Kenntnisse zeigte. — Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und muß sich nach Jahresfrist einer neuen Prüfung unterwerfen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn er eine Prüfung zu bestehen hat.

§. 19.

Prüfung der Lootsen.

Die Prüfung der Lootsen in den Kenntnissen, welche ihnen nach §. 6. beiwohnen sollen, geschieht von den Prüfungs-Kommissionen ohne Zuziehung des Navigations-Direktors und eines Navigations-Schullehrers.

§. 20.

Zeugnisse.

Die Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs-Kommissionen ausgestellt. Die Formulare zu denen der Steuerleute und Schiffer werden ihnen von dem Handelsministerium zugefertigt. Die Schemata dazu für die verschiedenen Klassen der Befähigung liegen unter VI. bis XII. der Beilagen bei. Für das Zeugniß über die auf dem Königl. Uebungsschiffe bewiesene praktische Befähigung ist das Schema unter XIII. beigefügt. Die Kommission überreicht sämmtliche Zeugnisse gleich nach der Prüfung, das Zeugniß von dem Uebungsschiffe aber gleich nach dem Empfange der betreffenden Regierung, welche die Qualifikations-Atteste nach §. 94. des Edikts vom 7. September 1811 nach gleichförmigen, ihnen von dem Ministerio zugehenden Formularen ausfertigt und sie dem Navigations-Direktor übersendet, welcher sie in seiner Eigenschaft als Ministerial-Kommissarius kontrasignirt, mit einer laufenden Nummer der Klasse versieht, wohin jedes gehört, und sie in die Stammrolle der Klasse einträgt. — Der Navigations-Direktor übersendet das Zeugniß dem Geprüften. Abschrift der Stammrollen reicht er nach dem Jahresschlusse dem Handelsministerium ein.

VI bis XII. XIII.

Die Schemata für die verschiedenen Befähigungs-Zeugnisse der Steuerleute und Schiffer sind unter XVI. bis XVIII. der Beilagen angeschlossen.

XIV. b. XVIII.

§. 21.

Prüfungs-Kosten.

Die Prüfungskosten betragen, wie bisher (den Stempel einschließlich), für einen Seeschiffs-Führer 10 Thaler, die eines Steuermanns und Lootsen aber 5 Thaler. Im Falle des Unvermögens der Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

§. 22.

Vertheilung derselben.

Die Prüfungskosten fließen fortan, nach Abzug der Auslage für den Stempel, zu den Navigations-Schulkassen des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird, und erscheinen in deren Etats in Einnahme, so wie die dabei vorkommenden baaren Auslagen in Ausgabe. Die Vertheilung der Gebühren unter die Mitglieder der Prüfungs-Kommission fällt somit künftig fort.

§. 23.

In Hinsicht der Seeschiffbauer.

In Hinsicht der Seeschiffbauer behält es bei den Vorschriften der Instruktion vom 26. Februar 1824 vorläufig sein Bewenden; nur fließen auch hier die Prüfungsgebühren zu den Navigations-Schulkassen, soweit sie bisher von deren Lehrern oder denen der Schiffsbauschule bezogen worden.

Berlin, am 15. Oktober 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf von Alvensleben.

Beilage I.

(Stempel 5 Sgr.)

Aufführungs-Zeugniß
für
Matrosen u. s. w.

N. N. war als (vollbefahrener Matrose — Halbmann ꝛc. —)
auf dem Schiffe N. N.

Die Reise von nach und weiter nach zurück nach
Dauer derselben Monat Tage

Er zeigte sich:	Bemerkung.
im Steuern	
„ Lothen	
Matrosen-Arbeit { Oben	
Matrosen-Arbeit { Unten	
Nüchternheit	
Subordination	
Zuverlässigkeit	
Körperliche Konstitution	
Die Ursache der Entlassung	

Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigt hierdurch

den

(L. S.) N. N.
Schiffs-Kapitain.

Beilage II.

(Stempel 5 Sgr.)

Aufführungs-Zeugniß
für
Steuerleute.

N. N. war als Steuermann N. N. Klasse auf dem Schiffe N. N.

Die Reise von nach und weiter nach zurück nach

Dauer derselben Monat Tage

Er zeigte sich:	Bemerkung.
als Seemann	
in der Leistung des laufenden Dienstes	
Subordination	
Nüchternheit	
Zuverlässigkeit	
Körperliche Konstitution	
Die Ursache der Entlassung	

Die Richtigkeit dieser Angabe bescheinigt hierdurch

den

(L. S.) N. N.
Schiffs-Kapitain.

Beilage *III.*

Journal-Schema
für
die Oſtſee.

(Steuerleute IIter Klaſſe.)

Jahr, Monat u. Datum.	St.	Wind und Wetter.	Geſteuert mißw.	Ab-trift.	Gesegelt. Cours mißw.	Gesegelt. Diſt.	Lothung: Tiefe, Grund.	Segel-führung.	Begebenheiten.
A.	1.								
	12.								
M. den 30. Juni 1839.	1.								
	12.								

Gen. mißw Cours ° ′ Variation ° ′	General-Diſtance	Abweichung	veränderte Breite ° ′ abgefahrne Breite ° ′	obſervirte Breite ° ′	veränderte Länge ° ′ abgefahrne Länge ° ′	Seit Breiten Obſerv. Tage , Landpeilung d°	Nach der Karte des zu ſegeln nach
Gen. rechtw. Cours ° ′	Mille		bekommene Breite ° ′		bekommene Länge ° ′	, Lothung d°	Mille per Compaß Variation

Beilage *IV.*

Journal-Schema
für
Fahrten außer der Oſtſee.
(Steuerleute Iſter Klaſſe.)

Jahr, Monat und Datum.	St.	Wind und Wetter B See T	Geſteuert mißw.	Abtrift.	Geſegelt: Cours mißw.	Geſegelt: Diſt.	Geſegelt: Pt. log.	Lothungen: Tiefe, Grund.	Segelführung.	Begebenheiten.
A.	1.									
	12.									
M. den 30. Juni 1839	1.									
	2.									
	3.									
	12.									

Gen. mißweiſ. Cours ° ′	General-Diſtance	Abweichung	veränderte Breite ° ′	Obſerv. Breite ° ′	veränderte Länge ° ′	Obſerv. Länge	Seit j
Variation ° ′			abgek. d° ° ′		abgek. d° ° ′	nach ☾ ° ′	1) Längen Obſv. Tage
Gen. rechtweiſ. Cours ° ′	Mille		bekommene Breite ° ′		bekommene Länge ° ′	nach Chron. ° ′	2) Breiten d° d°
							3) Landpeilung d°
							4) Lothung d°

Nach der Karte des zu ſegeln nach per Kompaß Mille Variation

Beilage V.

Nachweisung

der

bei den Prüfungen der Steuerleute schriftlich oder mündlich, oder in beider Art zu beantwortenden Fragen.

Die Prüfung für Steuerleute *IIter* und Schiffer *IIIter* Klasse (für die Ostsee) wird auf die mit ° bezeichneten Fragen beschränkt.

Jedem Kandidaten werden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

In der Arithmetik und Geometrie	3	schriftliche Fragen.°
Ebene Trigonometrie.	1	d°
Sphärische d°	1	d°
Navigation No. 1.	1	d°
— °No. 2.	1	d°
— °No. 3.	mündlich zu beantworten.	
— °No. 4.	1	schriftliche Frage.
— °No. 5.	1	d°
— °No. 6.	1	d°
— °No. 7. } — °No. 8. }	1	schriftliche Frage, auch mündlich.
— °No. 9.	1	schriftliche Frage.
— °No. 10.	vorzüglich praktisch beantw. Observat. und mündliche.	
— °No. 11.	mündlich zu beantworten.	
— °No. 12.	0.	d° — erweist sich auch bei den der richtigen Beantwortung der übrigen zu gebenden schriftlichen Fragen.
— No. 13.	2	schriftliche Fragen.
— No. 14. °a und °d }	2	d°

Navigation	No. 15.	2 schriftliche Fragen.
—	No. 16.	1 dº
—	No. 17.	1 dº
—	No. 18. vorzüglich praktisch beantw. bei Observat. u. mündlich.	
—	No. 19.	1 schriftliche Frage.
—	No. 20.	1 dº
—	No. 21.	1 dº
—	°No. 22.	mündlich zu beantworten.
—	°No. 23.	dº
—	°No. 24.	dº
—	°No. 25.	dº

Beilage VI. Zeugniß No. I.a.

(Stempelfrei nach dem erſten Abſatze des Stempel-Tarifs, Poſition: Atteſte.)

Prüfungs-Zeugniß
für
Steuermann erſter Klaſſe.

Der Matroſe (N. N.) Vor- und Zuname
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
hat durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachgewieſen, daß er

1. einen untadelhaften Wandel geführt;
2. (N. N.) Jahre zur See, worunter (N. N.) Jahre als vollbefahrener Matroſe gefahren hat;
3. in der Seemannſchaft die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt.

Der (N. N.) iſt nach Vorſchrift der Prüfungs-Inſtruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft worden und hat durch die Prüfung eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung nachgewieſen, als Steuermann erſter Klaſſe zu fahren; mithin den Steuermannsdienſt auf Schiffen jeder Größe nach allen Gegenden zu verſehen.

(N. N.) am ten

Der Navigations-Direktor und die Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion.

Beilage VII. Zeugniß No. I.b.

(Stempelfrei nach dem ersten Absatze des Stempel-Tarifs, Position: Atteste.)

Prüfungs-Zeugniß

als

Steuermann erster Klasse.

Der Steuermann zweiter Klasse (N. N.) Vor- und Zuname
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
hat durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachgewiesen, daß er

1. einen untadelhaften Wandel geführt;
1. (N. N.) Jahre zur See, worunter (N. N.) Jahre als Steuermann zweiter Klasse gefahren hat;
3. in der Seemannschaft die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Der (N. N.) ist nach Vorschrift der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft worden, und hat durch die Prüfung eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung nachgewiesen, als Steuermann erster Klasse zu fahren; mithin den Steuermannsdienst auf Schiffen jeder Größe nach allen Gegenden zu versehen.

(N. N.) am ten

Der Navigations-Direktor und die Mitglieder der Prüfungs-Kommission.

Beilage *VIII.* Zeugniß No. II.

(Stempelfrei nach dem erſten Abſatze des Stempel-Tarifs, Poſition: Atteſte.)

Prüfungs-Zeugniß

als

Steuermann zweiter Klaſſe.

Der Matroſe (N. N.) Vor- und Zuname
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
hat durch vorſchriftsmäßige Zeugniſſe nachgewieſen, daß er

1. einen untadelhaften Wandel geführt;
2. (N. N.) Jahre zur See, worunter (N. N.) Jahre als vollbefahrener Matroſe gefahren hat;
3. in der Seemannſchaft die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt.

Der (N. N.) iſt nach Vorſchrift der Prüfungs-Inſtruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft worden, und hat durch die Prüfung eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung nachgewieſen, als Steuermann zweiter Klaſſe zu fahren; mithin den Steuermannsdienſt in der Oſtſee auf Schiffen jeder Größe, nach dem Kattegat, Skagerak bis Lindesnäs aber auf Schiffen bis 40 Laſt zu verſehen.

(N. N.) am ten

Der Navigations-Direktor und die Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion.

Beilage IX. Zeugniß No. I. a.

Stempelfrei nach dem ersten Absatze des Stempel-Tarifs, Position: Atteste.)

Prüfungs-Zeugniß
als
Seeschiffer erster Klasse.

Der Schiffer zweiter Klasse (Vor- und Zuname)
aus (N. N.)
alt (N. N.)
hat durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachgewiesen, daß er

1. einen untadelhaften Wandel geführt;
2. (N. N.) Jahre als Schiffsführer zweiter Klasse gefahren hat;
3. (N. N.) Jahre den Steuermannsdienst auf Schiffen, außer den, für Schiffsführer zweiter Klasse vorgeschriebenen Grenzen verrichtet hat.

Der (N. N.) ist nach den Vorschriften der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft worden, und hat durch die Prüfung eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung nachgewiesen, als Schiffer erster Klasse, Schiffe jeder Größe nach allen Gegenden zu führen.

(N. N.) am ten

Der Navigations-Direktor und die Mitglieder der Prüfungs-Kommission.

Beilage X. Zeugniß No. I. b.

(Stempelfrei nach dem ersten Absatze des Stempel-Tarifs, Position: Atteste.)

Prüfungs-Zeugniß

als

Seeschiffer erster Klasse.

Der Schiffer zweiter Klasse (Vor- und Zuname)
aus (N. N.)
alt (N. N.)
hat durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachgewiesen, daß er

1. einen untadelhaften Wandel geführt;
2. (N. N.) Jahre als Schiffsführer zweiter Klasse auf längerem Fahrwasser gefahren hat;
3. (Fällt weg. Sollte indeß dies Kryterium hinzutreten und der in diesem Falle nicht nöthige Vermerk wünschenswerth für den Empfänger des Zeugnisses sein, so bleibt der Zusatz den Prüfungs-Kommissionen überlassen.)

Der (N. N.) ist nach den Vorschriften der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft worden, und hat durch die Prüfung eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung nachgewiesen, als Schiffer erster Klasse, Schiffe jeder Größe nach allen Gegenden zu führen.

(N N.) am ten

Der Navigations-Direktor und die Mitglieder der Prüfungs-Kommission.

Beilage XI. Zeugniß No. II.

(Stempelfrei nach dem ersten Absatze des Stempel-Tarifs, Position: Atteste.)

Prüfungs-Zeugniß

als

Seeschiffer zweiter Klasse.

Der Steuermann (Vor- und Zuname)
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
hat durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachgewiesen, daß er

1. einen untadelhaften Wandel geführt.
2. (N. N.) Jahre als Steuermann erster Klasse gefahren hat;
3. in der Seemannschaft die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Der (N. N.) ist nach Vorschrift der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft worden, und hat demnächst durch das anliegende, am Bord des Uebungsschiffes ausgestellte Zeugniß vom nachgewiesen, daß er in der Seemannschaft (gut — recht gut — vorzüglich gut) bewandert sei.

Als Resultat dieser Prüfungen hat sich seine Befähigung ergeben, als Schiffer zweiter Klasse, Schiffe jeder Größe auf europäischem Fahrwasser, auf dem mittelländischen, schwarzen und atlantischen Meere zu führen.

(N N.) am ten

Der Navigations-Direktor und die Mitglieder der Prüfungs-Kommission.

Beilage XII. Zeugniß No. III

(Stempelfrei nach dem ersten Absatze des Stempel-Tarifs, Position: Atteste.)

Prüfungs-Zeugniß
als
Seeschiffer dritter Klasse.

Der Steuermann (N. N.)
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
hat durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachgewiesen, daß er

1. einen untadelhaften Wandel geführt;
2. (N. N.) Jahre als Steuermann zweiter Klasse gefahren hat;
3. in der Seemannschaft die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Der (N. N. ist demnach nach Vorschrift der Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840 geprüft worden, und hat durch die Prüfung eine gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung nachgewiesen, als Schiffer dritter Klasse, Schiffe jeder Größe auf der Ostsee und Schiffe bis 40 Last in dem Kattegat, Skagerak bis Lindesnäs zu führen.

(N. N.) am ten

Der Navigations-Director und die Mitglieder der Prüfungs-Kommission.

Beilage XIII.

(Stempelfrei nach dem ersten Absatze des Stempel-Tarifs, Position: Atteste.

Zeugniß
über die
auf dem Königlichen Uebungsschiffe bewiesene praktische Befähigung.

In Gemäßheit der Prüfungs-Instruction vom 15. October 1840 §. 15. bescheinigen wir hiermit, daß der Steuermann erster Klasse (N. N.)

gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
die diesjährige Fahrt auf dem Königlichen Uebungsschiffe mitgemacht und sich als Seemann, besonders

im Steuern
im Lothen
in der Matrosen-Arbeit
in der Subordination
in seiner Zuverlässigkeit
in der Navigation
und im Observiren

bewiesen hat.

Am Bord des Königlichen Uebungsschiffes (N. N.)
(N. N.) den ten

Der Königliche Navigations-Direktor.

Königlicher Navigations-Lehrer.

Beilage XIV. Zeugniß No. I.

(Stempel 15 Sgr.)

Zeugniß der Befähigung als Steuermann erster Klasse.

Dem bisherigen Matrosen (N. N.)
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
wird hiermit auf den Grund der vorschriftmäßig bestandenen Prüfung die Berechtigung ertheilt, als Steuermann erster Klasse den Steuermannsdienst auf Schiffen jeder Größe und auf allen Meeren zu versehen. Eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung wird ihm zugleich bescheinigt.

(N. N.) am ten

(Siegel.)

Die Königliche Regierung.

gegengezeichnet:
Der Königliche Navigations-Director.

Beilage XV. Zeugniß No. II.

(Stempel 15 Sgr.)

Zeugniß der Befähigung als Steuermann zweiter Klasse.

Dem bisherigen Matrosen (N. N.)
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
wird hiermit auf den Grund der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung die Berechtigung ertheilt, als Steuermann zweiter Klasse den Steuermannsdienst auf Schiffen jeder Größe in der Ostsee und auf Schiffen bis 40 Last nach dem Kattegat und Skagerak bis Lindesnäs zu versehen. Eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung wird ihm zugleich bescheinigt.

(N. N) am ten

(Siegel.)

Die Königliche Regierung.

gegengezeichnet:
Der Königliche Navigations-Direktor.

Beilage XVI. Zeugniß No. I.

(Stempel 15 Sgr.)

Zeugniß der Befähigung als Seeschiffer erster Klasse.

Dem bisherigen Schiffer zweiter Klasse (N. N.)
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
wird hiermit auf den Grund der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung die Berechtigung ertheilt, als Schiffer erster Klasse, Schiffe jeder Größe nach allen Gegenden zu führen. Eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung wird ihm zugleich bescheinigt.

(N. N.) am ten

(Siegel.)

Die Königliche Regierung.

gegengezeichnet:
Der Königliche Navigations-Direktor.

Beilage XVII. Zeugniß No. II.

(Stempel 15 Sgr.)

Zeugniß der Befähigung als Seeschiffer zweiter Klasse.

Dem bisherigen Steuermann erster Klasse (N. N.)
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
wird hiermit auf den Grund der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung die Berechtigung ertheilt, als Schiffer zweiter Klasse, Schiffe jeder Größe auf europäischem Fahrwasser, auf dem mittelländischen, schwarzen und atlantischen Meere zu führen. Eine (gute — recht gute — vorzügliche gute) Befähigung wird ihm zugleich bescheinigt.

(N. N.) am ten

(Siegel)

Die Königliche Regierung.

gegengezeichnet:
Der Königliche Navigations-Direktor.

Beilage XVIII. Zeugniß No. III.

(Stempel 15 Sgr.)

Zeugniß der Befähigung als Seeschiffer dritter Klasse.

Dem bisherigen Steuermann zweiter Klasse (N. N.)
gebürtig aus (N. N.)
alt (N. N.)
wird hiermit auf den Grund der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung die Berechtigung ertheilt, als Schiffer dritter Klasse, Schiffe jeder Größe auf der Ostsee und Schiffe bis 40 Last in dem Kattegat, Skagerak bis Lindesnäs zu führen. Eine (gute — recht gute — vorzüglich gute) Befähigung wird ihm zugleich bescheinigt.

(N N.) am ten

(Siegel.)

Die Königliche Regierung.

gegengezeichnet:
Der Königliche Navigations-Direktor.

Vor-

Vorstehende, von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 15. October a. c. erlassene Instruction für die Befähigung und für die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ad §. 9. derselben Bestimmung, bei welchem Mitgliede der zu ernennenden neuen Prüfungs-Kommission die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute, Seeschiffer und Lootsen erfolgen muß, noch einer besonderen Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Gleichzeitig benachrichtigen wir das Publikum, daß besondere Abdrücke dieser Instruction in unserer Gewerbe- und Bau-Registratur in den gewöhnlichen Dienststunden zum Preise von 1 Sgr. 6 Pf. pro Stück und dagegen Exemplare von der nach §. 2. der Instruktion durch die Steuerleute unabhängig vom Journal des Schiffs, zu ihrer Legitimation Behufs der Prüfung zu Schiffern I., II. und III. Klasse zu führenden Journälen bei der Königl. Navigationsschule hieselbst zu dem Preise von 25 Sgr. pro Exemplar, nämlich 17 Sgr. 6 Pf. für das Formular und 7 Sgr. 6 Pf. für den Einband zu haben sind. Es wird noch bemerkt, daß es den Steuerleuten natürlich freigestellt bleibt, sich dieselben Schemata, sofern sie dies können, anderweit wohlfeiler zu beschaffen; auch hat die Deckersche Oberhofbuchdruckerei sich bereit erklärt, den Verkauf der Formulare ohne Einband in den Hafenplätzen einzuleiten.

Danzig, den 17. November 1840.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 53. —

Danzig, den 30. December 1840.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 363.

Die von der Königl. Staatsschuldentilgungs-Kasse und der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden attestirten Quittungen über die in dem dritten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Prästationen und an Kaufgeldern eingegangenen Kapitalien, sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden. Die hiebei Betheiligten werden aufgefordert ihre Quittungen nunmehr innerhalb 4 Wochen von den betreffenden Aemtern gegen Rückgabe der vorher erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 1. December 1840.

Belobung.

No. 364.

Die zur evangelischen Kirche in Neuheide, Domainen-Rentamts Elbing, eingepfarrten Einsassen haben durch freiwillige Beiträge zur Anschaffung zweier gußeisernen Kirchenglocken ihren religiösen Sinn wiederum bethätigt, was in ehrender Anerkennung und als Beispiel zur Nacheiferung hiermit veröffentlicht wird Danzig, den 5. December 1840.

Vermischte Nachricht.

No. 365.

Wegen einer vorzunehmenden Reparatur, welche ungefähr zwei Monate erfordert, wird der Schleswig-Holsteinische Canal am 1. Januar k. J. gesperrt; jedoch spätestens am 1. März selbigen Jahres für die Durchfahrt wieder eröffnet werden.

Kopenhagen, den 12. December 1840. Generalzollkammer und Kommerz-Kollegium.

Dem handeltreibenden Publikum obige Anzeige zur Kenntnißnahme.

Danzig, den 19. December 1840. Friedrich Böhm, Konigl. Dänischer Consul.

Personal-Veränderungen.

A. Im Ressort des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. 366.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Rimpler zu Königsberg, ist als Rath an das Stadtgericht zu Elbing, und der beim Land- und Stadtgericht zu Danzig beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Auscultator v. Eichendorff an das Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Höne wird als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig beschäftigt.

Zum Schiedsmann ist erwählt und bestätigt worden im Danziger Kreise für den Bezirk Neufahrwasser, der Kaufmann David Loche daselbst.

B. Im Ressort der Königl. Regierung zu Danzig.

Der katholische Pfarrer Mettenmeyer zu Dirschau ist von Staatswegen als Dekan für das Dirschauer Dekanat bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amtsblatt No. 53.)

№ 53.

Danzig, den 30. December 1840.

Verkäufe und Verpachtungen.

Freiwilliger Verkauf.

No. 883. Die zum Nachlasse des Eigengärtners Peter David Struhs gehörige Hälfte an dem im Nehrungschen Dorfe Stutthoff gelegenen Grundstücke No. 23. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 175 Rthlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 31. (Ein und dreißigsten) März 1841, Vormittags 11 Uhr, in dem Grundstücke zu Stutthoff gegen sofortige baare Bezahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Danzig, den 11. December 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 884. Der den Steueraufseher Johann Gottlieb und Pauline, geb. Herrmann, Kullingschen Eheleuten gehörige auf 297 *Rthlr* 10 Sgr abgeschätzte dritte Theil des Grundstücks No. 4., 5. und 179. hieselbst, soll in termino

den 5. April 1841, von Vormittags 10 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle hier dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert sich in diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion zu melden. Der zum Verkauf des dem Johann Gottlieb Kulling gehörigen sechsten Theils des Grundstücks am 18. Februar 1841 anstehende Termin ist aufgehoben. Putzig, den 14. December 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 885. Der ideute Antheil der Fuhrmann Jacob und Anna Dorothea geb. Sonnenstuhl Ebnerschen Eheleute an dem gerichtlich auf 603 *Rthlr* 9 Sgr. 2 Pf. abgeschätzten

hiesigen Grundstück A. XIII 99. im Werthe von 101 Rthr 16 Sgr. 6 Pf. soll in dem im Stadtgericht auf den 31. März 1841 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath v. d. Treuck anberaumten Termin an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 5 December 1840.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

No. 886. Das hierselbst sub No. 178. belegene Bürgerwohnhaus nebst einem Erbe-Radicalacker, der verwittw. Fleischermeister Anna Christine Bähr geb. Frost gehörig, abgeschätzt auf 1007 Rthlr. 18 Sgr 11 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. März 1841, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienburg, den 9. October 1840. Königl. Landgericht.

No. 887. Das der Stadtgemeinde zustehende Recht zur Erhebung des Brücken- und Fähr-Zolls über die Nogath-Schiff-Brücke und Fähre hierselbst, soll wieder anderweit auf 6 Jahre nemlich vom 1. Mai 1841 bis dahin 1847 verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 6. Januar 1841 Vormittags 9 Uhr

zu Rathhause anberaumt, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Beifügen eingeladen, daß die der Licitation zu Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden können. Marienburg, den 20. October 1840.

Der Magistrat.

No. 888. Grundstück-Verkauf.

Mein in diesem Jahre ganz neu aufs Feld gebaute Grundstück von 4 Hufen 18 Morgen culm. zu Altweichsel, im gr. Marienburger Werder, bin ich Willens aus freier Hand, mit auch ohne Inventarium, zu verkaufen. Kauflustige wollen sich dieserhalb gefälligst an mich selbst wenden. Michael Schultz.

Altweichsel, den 18. December 1840.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 889. Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich im Monat März k. J. zur Classifizirung der Schaafheerden

die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden a 1 Rthlr. pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge a 1 Rthlr. 10 Sgr. pro 100 Stück,

unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 500 Köpfen an, zur Classifizirung annehmen kann. Diejenigen Herren, die auf meine obige Offerte reflectiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten, unter der unten bezeichneten Adresse, hiemit zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen, und versichere bei deren Ankauf sowohl als Verkauf die reellste und prompteste Bedienung. — Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr G. Gützlaff.

Berlin, den 3. Dezember 1840.

C. Pausch,
Schönhäuser Allee im Ottoschen Hause.

No. 890. **Bekanntmachung**
der Holzversteigerungs-Termine für das Schulforst-Revier Kielau pro 1841.

Forst-Verlauf.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Datum der Monate.											
		Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.
Kielau Gloddau und Hochredlau.	in Zoppot bei Herrn Dau von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	11	10	10	17	10	9	9	9	9	9	9	9

Außerdem wird der Förster Scholz zu Kielau, mit Ausnahme der Festtage, jeden Montag früh von 7 bis 9 Uhr Reiserholz in kleinen Quantitäten, zum Bedürfniß der weniger Begüterten, aus freier Hand verkaufen und die Anweisung des Holzes gleichzeitig bewirken.

Oliva, den 12. Dezember 1840.

Fritsche, Königlicher Oberförster.

No. 891. Auf einem benachbarten Gute wird ein Ziegelbrenner zum 1. April k. J. gesucht. Nähere Nachricht wird ertheilt Frauengasse No. 855 hieselbst oder im Königl. Hochlöbl. Domainen-Rent-Amte zu Dirschau.

No. 892. Einem geehrten Publiko, insbesondere allen Denen, welche zu ihrem Geschäftsbetriebe des **geschmiedeten Eisens** bedürfen, beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß ich auf meinem eine halbe Meile von Danzig, nahe bei der Vorstadt Langefuhr, gelegenen Gute „**Kleinhammer**“ ein **neues Eisenhammer-Werk mit zwei Hämmern** errichtet habe.

Die Fabrikation in diesem Werke hat bereits begonnen, und berechtigen mich die ersten Versuche versichern zu dürfen, daß ich in Hinsicht der guten Qualität meiner Fabrikate, im Stande bin, allen billigen Anforderungen meiner geehrten Geschäftsfreunde zu genügen.

Indem ich um geneigte Bestellungen ergebenst bitte, verspreche ich, eine möglichst reelle, prompte und billige Ausführung derselben.

Schriftliche Aufträge treffen mich entweder unter meiner Firma von Geo. Mallison & Co. in Danzig, oder auch direkt an mich adressirt.

Am 18. December 1840.

Georg Mallison
auf
Kleinhammer bei Danzig.

No. 893. Denjenigen resp. Herren Rittergutsbesitzern, Erbpächtern ꝛc. welche gesonnen sind, vortheilhaft ihre Güter zu verkaufen, weiset reelle zahlungsfähige Käufer nach, der Gasthofsbesitzer Neumann zu Schloppe.

No. 894. Ein Compagnon, der ein Blutegel-Handelsgeschäft mit mir in Rußland betreiben will, wird gesucht. Theilnehmer muß aber zu dem Ankauf ein Kapital von 1000 Thlr baar besitzen.

Die Reise wird spätestens den 1. März 1841 unternommen.
Bitte sich unter der Adresse zu melden.

J. M. Kayser.

Warloßno bei Mewe, den 20. December 1840.

Sicherheits-Polizei.

No. 895. Der durch das 40ste Stück unseres diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Militair-Festungs-Sträfling Landwehrmann Friedrich Ahlheim ist in Osterode ergriffen, und an das hiesige Königl. Gouvernement abgeliefert worden, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 17. December 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Alphabetisches

Sach- und Orts-Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung

zu Danzig

für 1840.

Danzig.

Digitized by Google

I. Sachregister.

A.

Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Ueberweisung ihrer reinen Gewinnhälfte für das Jahr 1837, zu gemeinnützig-wohlthätigen Zwecken. 82.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. September 1840 beim Scheiden Sr. Majestät aus der Provinz Preußen. 167.

Amtsblätter-Bedarf. Aufnahme desselben für das Jahr 1841. 209.

Amnestie-Gesetz vom 10. September 1840. 175. — Declaratorische Bestimmungen über dasselbe. 219.

Anlagen, bauliche, an Flüssen, Schleusen, Wasserbaue an und in Flüssen, desgl. Mühlen-Anlagen und Baue, dürfen ohne Staatspolizeiliche Genehmigung nicht vorgenommen werden; Straf-Festsetzung wider diesfällige Ueberschreitung. 126.

Apotheken. Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die neue Anlage derselben. 157.

Arznei-Taxbestimmungen, veränderte, abgedruckt käuflich zu haben. 64.

Auseinandersetzungen, ländliche, s. Gemeinheitstheilungen.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr:
des Steuer-Aufseher Schulz, durch Verleihung der Rettungsmedaille. 103.

B.

Bandwurm. Bekanntmachung der wirksamen Dr. Wolffsheimschen Methode zur Abtreibung desselben. 145.

Baumpflanzungen. Uebersicht der im Jahr 1839 im Danziger Regierungs-Bezirk bewirkten Baumpflanzungen. 216.

Bausachen. Die im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk bestehenden gewerbepolizeilichen Strafbestimmungen in Bausachen. 100. — Die Legitimations-Atteste der allein-arbeitenden Gesellen der Bauhandwerker betreffend, mit Aufhebung der diesfälligen Bestimmung vom 29. Mai 1838. 229. s. auch Anlagen.

Begleitscheine. Das bei Ausfertigung und Erledigung derselben zu beobachtende Verfahren. Extra-Beilage hinter pag. 54.

Belobigungen. Des Kirchen-Vorsteher Pohlmann wegen kirchlicher Leistung. 43. — Mehrerer Einsaßen aus Terranowa und Bollwerk wegen thätiger Hülfeleistung bei Wassergefahr. 86. — Des Wallmeister Weissenborn wegen bewiesenen Eifers bei Ret-

tung aus Lebensgefahr. 124. — Der Gemeinden Nieribno und Kaliska wegen ausgezeichneter Thätigkeit beim Waldbrande. 171. — Der Eingepfarrten zu Neubeide wegen kirchlicher Leistungen. 235.

Beschränkte Reiserouten, s. Zwangspässe.

Bibliothek, Königl. Bestimmungen in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflicht-Exemplaren an dieselbe von sämmtlichen in den Preußischen Staaten verlegten und gedruckten Schriften. 52.

Bittschriften. Das persönliche Ueberbringen derselben bei den höheren Staatsbehörden Seitens der Supplicanten ist gesetzlich untersagt. 163.

Blutegel, deren Preis-Ermäßigung (beim Verkauf in den Apotheken) während des Sommer-Semesters. — Preis-Erhöhung während des Winter-Semesters. 209.

Brückengeld an der Schiffbrücke über die Jungfersche Lache, Tarif für dasselbe. 130.

Bürstenmacher-Gewerk in Danzig, aufgehoben. 171.

C.

Candidaten der Theologie; den ersten Prüfungstermin pro Ministerio im Jahr 1840 betreffend. 1. — Desgl. den 2ten Termin. 117. — Aufhebung der Allerhöchsten Bestimmung in Betreff der Zulassung ausländischer Candidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramts im Inlande. 23.

Censursachen. Einsendung des Verzeichnisses der im Jahr 1839 gedruckten und verlegten Schriften und lithographirten Verlags-Artikel. 17. — Betrifft das Censoramt für die in Culm erscheinenden theologischen, reinwissenschaftlichen und politischen Schriften. 55.

Chausseen, s. Kunststraßen.

D.

Deponirung, gerichtliche, von Geldern und geldwerthen Effecten; Erneuerung der Vorschrift, daß deren Einlieferung nicht anders als in Gegenwart der jedesmaligen, amtlich bestellten drei Depositat-Verwalter statthaft sei. 99.

Diensteid der öffentlichen Beamten, Verweisung auf den bei ihrem Amtsantritt von ihnen geleisteten, in Veranlassung der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. 118. — Desgl. insbesondere der katholischen Geistlichen. 125.

Domainen-Sachen. Empfangnahme der Quittungen über die im 4ten Quartal 1839 zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingegangenen Kapitalien. 83. — Desgl. über die im 1sten Quartal 1840 eingegangenen Kapitalien. 135. — Desgl. für das 2te Quartal 1840. 171. — Desgl. für das 3te Quartal. 235.

Dürftigkeits-Atteste für Studirende, s. Universitätssachen.

E.

Einpfarrungen, s. Parochial-Eintheilung und das Orts-Register.

Eisernes Kreuz. Gesuche um nachträgliche Verleihung desselben sind unstatthaft. 228.

Erbhuldigung der Stände des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen. 130.

Ersatz-Aushebung, s. Militair-Angelegenheiten.

F.

Feuer-Sozietäts-Veranlagung für das Jahr 1839. 29.

Feuer-Sozietät, Adeliche. Geldbedarf derselben für das Jahr pro 1. Juni 1839/40. 152.

Forstfrevler. Die gegen sie zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendende Zwangshaft ist von der Verwaltungs-Behörde zu vollstrecken. 21. — Aufhebung dieser Bestimmung dahin, daß die Haft von denjenigen Gerichten, welche das Straf-Erkenntniß abgefaßt, zu verhängen sei. 183.

Forstsachen im Allgemeinen. Aufhebung der Forst-Unter-Receptur zu Schöneck. 6. — Desgl. der Unter-Receptur für die Oberförsterei Wilhelmswalde. 217. — Abhaltung der Forstgerichtstage im Bezirke des Landgerichts Neustadt. 110. — Waldbrand im Forstrevier Philippi, Prämie auf die Entdeckung des muthmaßlichen Anstifters desselben. 204.

Fracht-Fuhrwerk, gewerbsmäßig-betriebenes, s. Kunststraßen.

Friedensgesellschaft zu Danzig. Uebersicht ihrer Wirksamkeit für das Jahr 1839/40. 154.

G.

Gemeinde-Grundstücke und Gerechtigkeiten; Consens-Ertheilung zu deren Veräußerung so wie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, wem die Befugniß dazu zuständig. 211.

Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten, Verlegung des Sitzes der Spezial-Commission von Berent nach Stargardt. 86. 107. — Bestimmung der Normalsätze für die Ablösung der bei den gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vorbehaltenen Hülfsdienste. 90.

Gemüthszustands-Untersuchungen, gerichtliche; bei denselben dürfen nicht promovirte Medicinal-Personen als Sachverständige nicht zugezogen werden. 228.

Gerichtliche Angelegenheiten. Aufhebung des Inquisitoriats zu Jastrow, mit Einrichtung einer Inquisitoriats-Deputation beim Land- und Stadtgericht zu Dtsch. Crone. 71.

Gesetzsammlung, abermalige Preis-Ermäßigung derselben. 8.

Getreide- und Rauchfutter-Preise für die Monate

December	1839.	15.
Januar	1840.	26.
Februar	—	54.
März	—	84.
April	—	97.
Mai	—	108.
Juni	—	124.
Juli	—	150.
August	—	174.
September	—	195.
October	—	214.
November	—	234.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den Städten Danzig und Elbing. 224.

Gewerbebetrieb. Die von den Gewerbetreibenden in Beziehung auf die Anmeldung ihres Gewerbe-Betriebs zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen. 182.

Gewerbe-Institut in Berlin. Wegen eines in dasselbe zum neuen Lehrcursus aufzunehmenden diesseitigen Zöglings. 133.

Gewerbescheine, für ungültig erklärte, des Hausirer Gastwirth Tönnies. 143. — Des Einsaßen Lenz. 183. — Des Hausirer Franz. 190. — Des Gastwirth Block. 225.

Gewerbeschein-Pflichtigkeit des Verkäufers von Waaren außerhalb seines Wohnorts. 81.

H.

Hafen-Abgaben für die Holzschuiten, bei Benutzung des Hafens von Danzig und Neufahrwasser, Ermäßigung derselben. 205.

Handwerks-Lehrlinge und Gesellen. Straf-Festsetzung gegen die vorschriftswidrige Annahme derselben ohne das gesetzlich erforderliche Attestat ihres letzten Lehr- oder Lohnherrn. 47. — Gegen willkürlich aus der Arbeit gegangene Handwerksgesellen findet in der Regel kein Zwangsverfahren zur Rückkehr Anwendung. 104. s. auch Bausachen.

Handwerksordnung, Strafbestimmung für ungebührliches Betragen in der Gewerksversammlung wie bei zunftmäßigen Verhandlungen auf der Herberge. 104.

Heeringsbrake im Neustädter Kreise, Errichtung einer zweiten solchen Anstalt zu Krockow. 64.

Heerings-Salzereien. Maaß-Bestimmungen für die bei diesem Gewerbe, insoweit damit eine Salzbonification verknüpft, im Danziger Regierungsbez. zu gebrauchenden Tonnen. 193.

J.

Jahrmärkte, s. das Ortsregister.

Immediat-Einsendung von Gegenständen an des Königs Majestät, ohne vorherige Anfrage und Erlaubniß, untersagt. 163.

Impf-Prämien, ertheilt für ausgezeichnete Leistungen beim Impfgeschäft im Jahr 1839 an mehrere diesseitige Medizinal-Personen. 228.

Invaliden-Wohlthaten; Bestimmungen gegen die überhandnehmenden Misbräuche bei deren Nachsuchung. 73. 168.

Juden; Einlösung ihrer Naturalisationspatente innerhalb Jahresfrist. 62. — Ueber die Einrichtung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Führung und Aufbewahrung ihrer Personen-Standeslisten. 223.

K.

Kartoffeln, s. landwirthschaftliche Gegenstände.

Kassen-Anweisungen dürfen mit den Reit- und Schnellposten versendet werden. 234.

Kassen-Anweisungen, falsche; die auf die Entdeckung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter derselben gesetzte Prämie betreffend. 59.

Kettenwurm, s. Bandwurm.

Kirchen-Vorsteher. Betrifft die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichts ihrer Wahl, Bestellung und sonstigen Verhältnisse. 220.

Klassen-Steuer-Reclamationen. Deren rechtzeitige Anmeldung für das Jahr 1840. 46.

Kunststraßen; das Verzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter 4 Zoll Breite Anwendung findet, wo solches käuflich zu haben 2. — Declaration, welche Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839, zu dem gewerbsmäßig-betriebenen Frachtfuhrwerke gehören. 72. — Erin-

nerung an die Vorschrift, daß den Königl. Posten und Extraposten von jedem Fuhrwerk ausgewichen werden muß. 45. — Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen, vom 29. Februar 1840. 75. — Abdrücke dieses Tarifs sind käuflich zu haben. 80. — Modification des gesetzlichen Erfordernisses einer Radfelgenbreite von 4 Zoll für alles gewerbsmäßig-betriebene Frachtfuhrwerk. 89.

L.

Landgestütsachen. Die zur Consignation der Zucht-Stuten anberaumten Termine betreffend. 3. 148. 151. 218. 222.

Landwirthschaftliche Gegenstände. Belehrung über die sichersten Aufbewahrungsmittel der Kartoffeln. 140.

Leinwand, in den Handel kommende, darf nicht anders als blätterweise zusammengelegt und nach der gesetzlichen Preußischen Elle verkauft werden. 64.

Lieferungs-Verträge mit den Regierungen, s. Stempelsachen.

Litteratur. Ankündigung neu-erschienener empfehlungswerther Schriften:

in Geistlichen Sachen. Schärtlich, der liturgische Chor. 65.

in Schulsachen. Herausgabe der Zeitschrift: der Jugendlehrer. 9. — Vormbaum, das Wissenswürdigste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den Landmann und die Landschulen. 47. — Das Obstbüchlein, Lesebuch für Bürger- und Landschulen. 105. — Erscheinung der 4ten Auflage des Beerschen Duodez-Atlasses. 109.

in Gewerbesachen. Schubarth, Elemente der technischen Chemie, 3te Auflage. 25. — Frommann, Anweisung zur Anlegung von Wasserleitungen und Pumpen. 48.

in der Oeconomie. Schenk, Statistik des Kreises Siegen, insbesondere in Beziehung auf Wiesencultur. 26. — Rothe, der Landmann wie er sein sollte. 42.

in Allgemeinen Verwaltungssachen. Reisch, Rechnungstafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen, 4te Auflage. 22. — Rönne, die Preußischen Städte-Ordnungen. 25. — v. d. Heyde, Staats- und Orts-Bürgerrecht. 42. — Desselben, Nachtrag zum Paßpolizeigesetze in den Königl. Preuß. Staaten. 42. — Fortsetzungen von zwei andern polizeilichen Schriften des v. d. Heyde. 323. — Erscheinung eines Ministerialblatts der innern Verwaltung. 122.

Vermischte Schriften. Preußenlieder für Jung und Alt. 198. — Streckfuß, Preußen-Huldigungsfeier im Jahr 1840. 212. — Gedenkblatt zu der in Berlin stattgehabten Erbhuldigung. 223.

M.

Maaße und Gewichte, über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter. 131.

Medizinisch chirurgische Lehr-Anstalt in Greifswald. Ueber die bei derselben im Sommer-Semester zu haltenden Vorlesungen. 43. — Desgl. im Winter-Semester. 179.

Mennoniten. Extract aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. Juli 1840, über die Güter-Erwerbsfähigkeit derselben. 182.

Militair-Angelegenheiten im Allgemeinen. Erinnerung an die Bestimmung, daß militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden. 13. — Die rechtzeitige Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betreffend. 50. — In Betreff der Controlle der Militair-

pflichtigen. 50. — Das Ersatz-Aushebungsgeschäft für das Jahr 1840 betreffend. 165. — Die Militair-Naturalien-Verpflegung für das Jahr 1841 betreffend. 217. — Wegen des 1sten Prüfungstermins pro 1840 zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 70. 74. 83. — Den 2ten diesfälligen Termin betreffend. 204. 206. 210.

Militair-Blinden-Unterstützungs-Verein. Jahresbericht über die im Jahr 1839 fortgesetzten Privatsammlungen. 10.

Ministerialblatt der innern Verwaltung. s. Litteratur.

Musikmachen, steuerfreies, innerhalb eines zweimeiligen Bezirks von den Wohnorten der betr. Individuen, von welcher Behörde die polizeiliche Legitimation dazu zu ertheilen. 81.

N.

Neufähr. Die Benutzung der dortigen neuen Wasserstraße (Weichselmündung) ist für den Ein- und Ausgang mit Ladung verboten. 105.

Nogath-Dammdurchbruch bei Schönau. Fortgesetzte Unterstützungsbeiträge für die dadurch betroffenen Einsaaßen im Marienburger Werder. 38. — Den nämlichen Gegenstand betreffend. 51.

O.

Orden und Ehrenzeichen. Erneuerung der Bestimmung, wonach dieselben beim Ableben ihrer Besitzer an die General-Ordens-Kommission zurückgegeben werden müssen. 106. — Declaration dieser Bestimmung. 132. s. auch eisernes Kreuz.

P.

Parochial-Eintheilung der katholischen Kirchen in Danzig. 68.

Percussions-Gewehre. Betrifft die Beachtung der erforderlichen Vorsichts- und Sicherheits-Maßregeln beim Gebrauch derselben. 197.

Pfandbrief-Verloosung bei der Provinzial-Landschafts-Direction in Posen, wegen der zum Tilgungsfonds pro Johannis-Termin 1840 erforderlichen Pfandbriefe. 19. — Desgl. von den zum Weihnachts-Termin erforderlichen. 135.

Pferde-Ausfuhr, über die äußere Zollgrenze, für den ganzen Umfang des Staats verboten. 202.

Pferderennen und Thierschau in Preußen. Beilegung der gesetzlichen Befugniß für den Verein zur Abhaltung von jährlichen Rennen bei Danzig und Insterburg. 6. — Die Verausgabung von Actien und die Portofreiheit des Vereins betreffend. 7.

Pferdezucht. Prämien-Ertheilung für Gestellung und Lieferung vorzüglicher Pferde. 213.

Population. Uebersicht vom Fortgange derselben im Danziger Regierungs-Bezirk für das Jahr 1839. 95. — Die Bevölkerungs-Aufnahme für das Jahr 1840 betr. 210.

Postsachen; Bestimmungen über das Verfahren bei Bestellungen von Briefen, zu deren leichteren Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird. 60.

R.

Recurse in Steuer-Contraventionen dürfen nur bei derjenigen Behörde angebracht werden, durch welche den Angeschuldigten das Strafresolut publicirt ist. 115.

Remonte. Den Remonte-Ankauf für das Jahr 1840 betreffend. 45. 67. 103.

Rindviehſeuche in Polen, unterdrückt. 147.

S.

Salz. St. Ubes-Salz, ſ. daſſelbe.

Schaafräude. Strafbeſtimmung gegen die Uebertretung der Vorſchrift in Betreff der erforderlichen Geſundheitsatteſte beim Transport von Schaafen und Schaaffellen. 109.

Schiedsmänner, Namhaftmachung der im Jahr 1839 als ſolche ſich ausgezeichneten Perſonen. 83.

Schiedsmänniſche Vergleiche, ſ. Stempelſachen.

Schiedsmanns-Inſtitut. Ueber das Reſultat ſeines Wirkens in der Provinz Preußen im Jahre 1840. 61.

Schiffsabrechner. Abändernde Beſtimmungen in Betreff des Gebühren-Tarifs für dieſelben. 141.

Schiffahrts-Sachen. Ueber den Schiffs-Ein- und Ausgang in den Häfen von Danzig und Elbing im Jahr 1839. 21. — Zuſätzliche Beſtimmung in Betreff der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder. 61. — Fernerweite zuſätzliche Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand. 231. — Sperrung des Schleswig-Holſteinſchen Kanals. 234.

Schulbeſuch in der Stadt Danzig; Erläuterung über dieſen Gegenſtand. 80.

Schullehrer auf dem Lande ſollen ſich mit der Abfaſſung ſchriftlicher Eingaben und Aufſätze für Andere nicht befaſſen. 38.

Schullehrer-Prüfungen. Die für das Seminar zu Jenkau feſtgeſetzten Prüfungstermine pro 1840. 19. — Desgl. für das Graudenzer Seminar. 47.

Schulſachen im Allgemeinen. Erlaubniß zur Eröffnung einer Privat-Mädchen-Schule in Dirſchau für die Geſchwiſter Krüger. 269.

Seehandlungs-Prämien-Scheine. Ziehung von 108 Serien derſelben. 208.

Staatspapiere. Verzeichniß der in den zwölf erſten Verlooſungen gezogenen, jedoch bis dahin zur Erhebung der Kapital-Beträge noch nicht präſentirten Staatsſchuldſcheine. 50. — Die in der 14ten Verlooſung gezogenen Staatsſchuldſcheine betreffend. 55. — Wegen Auszahlung dieſer Staatsſchuldſcheine. 85. — Die in der 15ten Verlooſung gezogenen Staatsſchuldſcheine betreffend. 177. — Auszahlung dieſer Staatsſchuldſcheine 203. — Liſte der aufgerufenen im Jahr 1839 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staatspapiere. 121. — Die Kuratoren und Rendanten der Inſtituten-Kaſſen ſind für die rechtzeitige Realiſirung der in ihrer Verwaltung befindlichen verlooſten Staatsſchuldſcheine und Pfandbriefe verantwortlich. 123. — Verzeichniß der zur Aushebung der Kapital-Beträge noch nicht präſentirten in den erſten dreizehn Verlooſungen gezogenen und gekündigten Staatsſchuldſcheine. 139.

Stadtſchuld, Danziger (des vormaligen Freiſtaats). Ausweis über ihre fortſchreitende Tilgung. 94. 149. — Elbinger. Die fälligen Zinſen von ihren Obligationen können nach der Wahl der Gläubiger entweder bei der Städtſchen Kriegsſchuldenkaſſe in Elbing oder bei der Haupt-Seehandlungs-Kaſſe in Empfang genommen werden. 112. — Die gegen die Güterverzeichniſſe von der Stadt Elbing anzubringenden Beſchwerden betreffend. 136. 143. — Modification der diesfälligen Verordnung. 149.

Städte-Ordnung in Danzig, definitiv in Kraft getreten. 38. 165.

Stempel-Revisionsbezirk, diesseitiger; Abänderungen in den Geschäfts-Abtheilungen, herbeigeführt durch die Verlegung des Wohnsitzes des Provinzial-Stempelfiscals, R. R. Leyden. 203. — Verweisung der Untergerichte auf diese Bekanntmachung. 220.

Stempelsachen im Allgemeinen. Ueber die Strafsälligkeit des Misbrauchs stempelfreiertheilter Atteste und Ausfertigungen zu stempelpflichtigen Gegenständen und Zwecken. 27. — Nur unverdorbenes Stempelpapier darf zu Verhandlungen und zu den Acten verbraucht werden. 57. — Grundsätze der Stempel-Verwendung zu Lieferungs-Verträgen für die Bedürfnisse der Regierungen oder öffentlichen Anstalten, insofern der Umfang der Lieferung nicht vorweg zu übersehen ist. 118. — Instruction über die ausnahmsweise Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen. 185. — S. auch Maaße und Gewichte.

Sterbefälle. Ueber die gesetzliche Vorschrift, daß solche von den gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen vom Hauswirth, bei dem betreffenden Gerichte jedesmal anzuzeigen. 139.

Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, mit dem Namen Rother's Stiftung belegt. 228.

Stipendien für bedürftige und fähige Seeleute, unter welchen Bedingungen solche in den Navigationsschulen neben kostenfreiem Unterrichte zu bewilligen. 169.

Strom-Polizei in Danzig; über die Strecke vom Gaskruge bis Rückforter Schanze, ist dieselbe dem Polizei-Directorio in Danzig übertragen. 82.

T.

Tabacksteuer. Abänderungen des Remissions-Reglements vom 29. December 1828. 93. — Wegen rechtzeitiger Abgabe der Declarationen von den mit Taback bepflanzten Flächen behufs deren Besteuerung. 100. — Die Classification der einzelnen Landraths-Kreise zur Tabacksteuer pro 1840/42. 162.

Tanzlustbarkeiten und ähnliche Vergnügungen in geschlossenen Gesellschaften (zu welchen nicht Jedermann Zutritt hat) bedürfen der polizeilichen Erlaubniß nicht. 123.

Todtenscheine des Schlossergesellen Guendin und der verwittw. Walch. 2.

Transportkosten; wo und wie solche bei den durch mehrere Regierungs-Departements gehenden Transporten zu liquidiren. 63.

U.

Ubes- (St.) Salz. Ueberlassung desselben an die Heeringssalzer zum Selbstkostenpreise. 9.

Ueberfälle am linken Nogatufer; Abänderungen in der Verordnung vom Jahr 1838 über die Schließung derselben. 41. — Bestimmungen über die Höhe der Staudeiche im Marienburger, Neureicher und Rodenacker Ueberfalle. 132.

Universitätssachen. Immatriculations-Termine bei der Königsberger Universität für das Sommer-Semester 1840. 43. — Desgl. für das Winter-Semester. 168. — Anweisung über die Requisite, nach welchen die Dürftigkeits-Atteste für Studirende behufs Erlangung von Stipendien und sonstigen akademischen Benefizen auszustellen. 91. — Erinnerung an die Vorschrift, die Stipendiaten alljährlich der betreffenden Universität, auf welcher dieselben studiren, behufs der Controlle ihres Fleißes anzuzeigen. 91.

V.

Viehkrankheiten. Allerhöchste Bestimmungen in Betreff der Beschälkrankheit der Pferde. 201. — S. auch das Ortsregister.

Viehsalz. Zu den Anmeldungen des Bedarfs an Viehsalz für das Jahr 1841 sind gedruckte Formulare bei sämmtlichen Salzdebitsstellen zu haben. 177. — Termin bis zu welchem die diesfälligen Anmeldungen erfolgen müssen. ibid.

W.

Waldbrand, s. Forstsachen.

Weichselzopfkranke; deren Heilung auf Staats-Kosten im Danziger Städt-Kranken-hause. 224.

Z.

Zoll-Gewichte. Der Gebrauch und Besitz von gestempelten Zollgewichten ist nur allein den Zoll-, Steuer- und Eichungs-Aemtern erlaubt. 28.

Zoll-Tarif. Wegen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Tarif pro 1840/42. 5.

Zwangspässe. Bestimmungen über das polizeiliche Verfahren bei Contraventionen der Inhaber derselben. 169.

II. Ortsregister.

1. Kollekten.

Allgemeine. Für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse. 193.

Evangelische, Kirchen- und Haus-Kollecte für die evangelische Gemeine in Erfurt. 25. — Kirchen-Kollecte für die Gemeinde in Tauchritz. 112.

2. Kirchen-Beraubung.

Der St. Brigitten-Kirche in Danzig. 2.

3. Einpfarrungen.

Der katholischen Gemeinde-Glieder von Schidlitz, Schlapke, der Mulden, Schladahl, Emaus, und Schillingsfelde. 162.

4. Erledigung von Kreis-Physikaten und Kreis-Chirurgen-Stellen.

Der Wundarzt-Stelle bei der Straf-Anstalt in Koronowo. 101.
Der Kreis-Chirurgen-Stelle des Insterburger Kreises. 106.
Desgl. des Heydekruger Kreises. 107.
Desgl. des Lycker Kreises. 217. 222.
Des Kreis-Physicats im Danziger Stadtkreise. 225.

5. Markt-Veränderungen.

Aufhebung einzelner Jahrmärkte in Alt Kyschau, Stendsitz, Cöln, Neuteich und Stargardt. 13. — Desgl. der Jahrmärkte in Pogutken. 69. — Verlegung eines Marktes zu Alt Kyschau. 14. — Desgl. in Tiegenhoff. 69. — In Stendsitz. 71. — Bei den Jahrmärkten in Stargardt soll der Viehmarkt abgesondert von dem Krammarkte gehalten werden. 110. — Den Jahrmarkt in Sianowo betr. 134. — Jahrmarkt in Tolkemit verlegt. 147. — Jahrmarkt in Neustadt desgl. 162. — Jahrmarkt in Neuteich eben so. 179. — Genehmigung, daß bei den Dirschauer Krammärkten auch Viehmärkte abgehalten werden dürfen. 229.

6. Menschenpocken.

Ausbruch. Reichenberg. 222.

7. Viehkrankheiten.

a) Unter den Pferden.

Räude.

Ausbruch. Nowahutta. 26.
Aufhören. Tuschkau. 213.

b) Unter dem Rindvieh.

Lungenseuche.

Ausbruch. Etablissement Löwenthal. 6. — Zigankenberg. 57.
Aufhören. Saëpe. 65. — Zigankenberg. 126. — Weslinken. 222.

Tollwuth.

Aufhören. Michoczin. 51.

c) Unter den Schaafen.

Räude.

Ausbruch. Czersniau. 14. 62. — Schönwarling. 14. — Jetau. 18. — Hohenstein, Gr. Klincz. 26. — Gr. Zünder. 39. — Gischkau. 48. — Neu-Paleschken. 51. — Hoch-reddlau. 74. — Plachty. 126. — Neuhoff, Neu-Barkoczyn. 171. — Hohenstein. 179. — Mindesfelde, Neu-Grabau, Gr. Kamin, Alt-Barkoczyn. 205. — Liptschin. 222. — Kloboczin. 230.
Aufhören. Preckau. 3. — Szadrau. 10. — Kl. Podless. 39. — Schönwarling. 43. — Gr. Zünder. 51. — Jetau, Gischkau. 83. — Hohenstein. 105. — Hoch-Reddlau. 147. — Plachty. 213. — Neuhoff. 216.

Pocken.

Ausbruch. Gôsciersatz. 171. — Alt-Paleschken. 213.
Aufhören. Rottenberg. 6. — Königsdorf. 51.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google